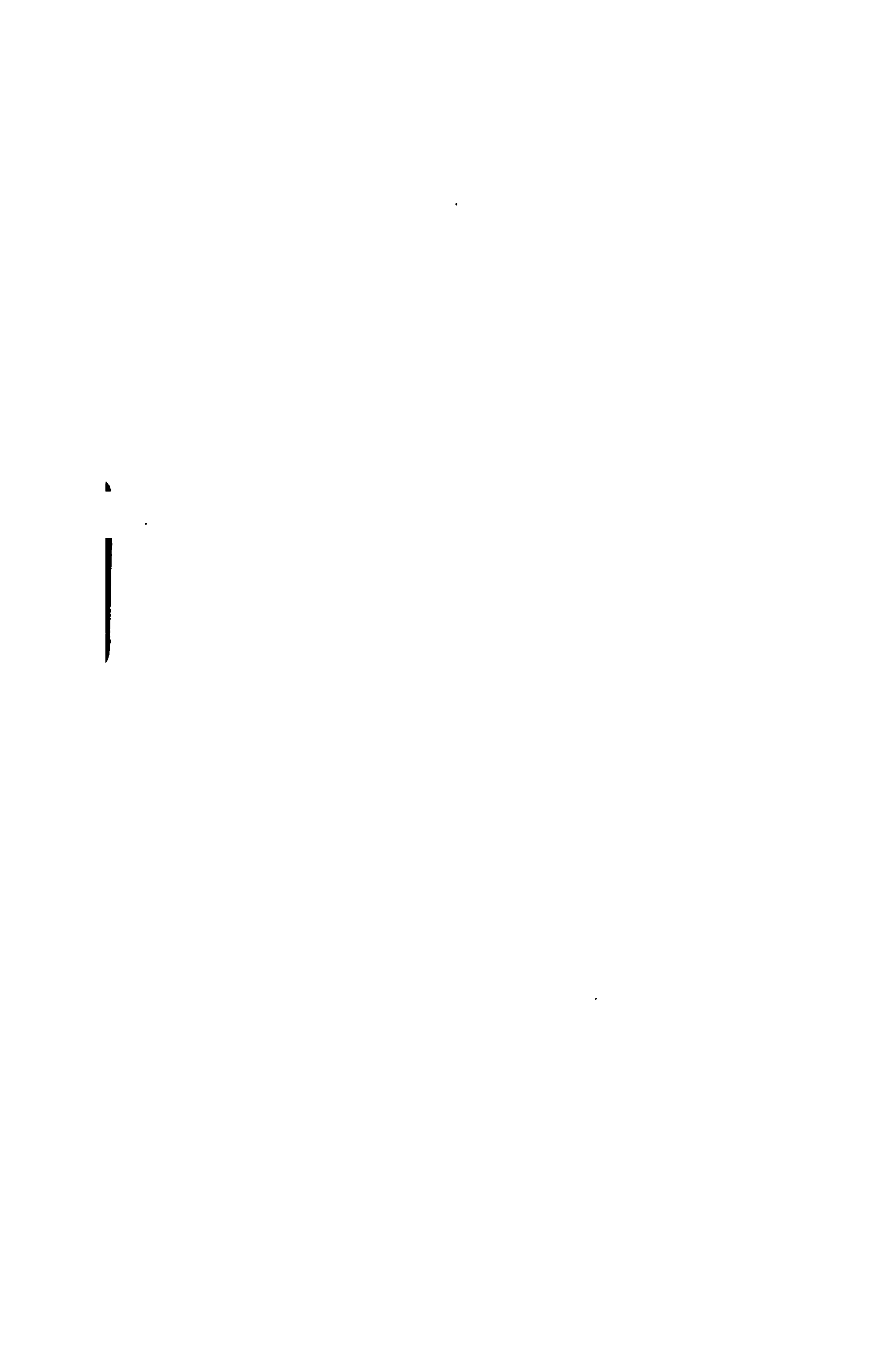




HISTORISCHE

# EPHEMERIDEN

ÜBER DIE

WIRKSAMKEIT DER STÄNDE

VON

## ÖSTERREICH OB DER ENNS.

---

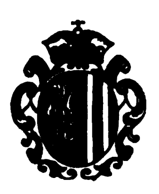
VERFASST VON

FRANZ X. STAUBER,
WEILAND LANDES-ARCHIVAR UND REGISTRATOR.

---

HERAUSGEGEBEN VOM

OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESAUSSCHUSSE.



LINZ, 1884.
COMMISSIONS-VERLAG DER K. K. HOFBUCHHANDLUNG
VINZENZ FINK.



# VORWORT.

Der hohe oberösterreichische Landtag hat über Antrag des Herrn Abgeordneten GANDOLF GRAFEN VON KUENBURG in der Sitzung am 10. October 1883 die Drucklegung des Manuscriptes: „Historische Ephemeriden über die Wirksamkeit der Stände von Oesterreich ob der Enns" beschlossen.

Dieses umfangreiche Manuscript befindet sich im Landesarchive und hat zum Verfasser den verstorbenen Landesarchivar und Registrator **Franz X. Stauber,** einen für die Geschichte seines Heimatlandes begeisterten Mann, welcher in diesem mit wahrem Bienenfleisse gearbeiteten Werke die wichtigsten Agenden der ehemaligen Stände in pragmatischer Form schildert und damit eine quellenmässige, auf den Acten des Landesarchives beruhende Geschichte der segensreichen Wirksamkeit unserer Vorfahren liefert, bestens geeignet, so manche Lücke der heimischen Geschichte auszufüllen und manches Dunkel derselben zu erhellen.

Der Landesausschuss glaubte an der originellen Schreibweise, sowie an dem schlichten Tone des Verfassers nichts ändern zu sollen und übergibt somit in Vollziehung des oben erwähnten Landtagsbeschlusses das Werk der Oeffentlichkeit.

Einige biographische Notizen über den Verfasser der „Ephemeriden" dürften an dieser Stelle nicht unwillkommen sein.

*

Franz X. Stauber, welcher einer alten Bürgerfamilie von Linz entstammt, trat im Jahre 1818 als Registraturs-Praktikant in den Dienst der Stände. Nachdem er im Jahre 1823 als zweiter Registrant angestellt worden und 1825 zum ersten Registranten vorgerückt war, wurde er 1848 zum Archivar und Registrator befördert. Als solcher entwickelte er eine staunenswerte Thätigkeit. Neben der gewissenhaften Besorgung seiner Amtsgeschäfte fand er die Zeit, das umfangreiche Landesarchiv neu zu ordnen und hierüber einen musterhaft angelegten Universal-Archivindex in 5 grossen Folianten zu verfassen. Die Früchte jahrelangen Fleisses legte er nieder in zwei Manuscripten, von denen das eine — die „Ephemeriden" — hier im Drucke erscheint. Das andere Manuscript führt den Titel: „Chronologische Auszüge über die Wirksamkeit der Stände des Landes ob der Enns" und ist im Jahre 1859 verfasst worden. In demselben werden in Regestenform die wichtigsten geschichtlichen Ereignisse über die Thätigkeit der Stände vom Jahre 1186 bis 1852 dargestellt.

Der Landesausschuss, welcher Stauber 1863 zum Vorsteher der Hilfsämter ernannt hatte, beantragte im Jahre 1865 für den verdienstvollen Beamten, der im letzterwähnten Jahre in den Ruhestand getreten war, bei dem hohen Landtage eine Personalzulage von 300 fl. zu seiner normalmässigen Pension, welche auch mit Beschluss vom 1. December 1865 bewilligt worden ist.

Möchte diese, auf gewissenhaften und gründlichen Archivstudien beruhende Arbeit dazu beitragen, die Geschichte unserer schönen Heimat, besonders in cultureller Beziehung, zu ergänzen; möchte sie auch von Seite der Fachmänner jene wohlwollende Aufnahme und Anerkennung finden, welche sie durch ihren reichen und interessanten Inhalt verdient!

**Vom oberösterreichischen Landesausschusse.**

Linz, im Mai 1884.



# INHALT.



# QUELLEN DIESES BUCHES.

Franz Stauber hat seinen „Historischen Ephemeriden" die hiezu benützten Quellen als Marginalien des Textes beigefügt.

Diese Quellen sind folgende:

1. Vor allem die Archivsacten selbst, welche in den Randbemerkungen nach der Einlagsbezeichnung, unter der sie aufbewahrt sind, citirt werden und zwar sehr häufig mit Beifügung der Jahrzahl. Die Archivsacten reichen bis zum Jahre 1790; von da bis zum Jahre 1812 befinden sich die citirten Acten in der sogenannten alten Registratur, von 1812 ab jedoch in der Registratur des Landesausschusses.

2. Die Annalenbücher des Landesarchives, ungefähr 100 umfangreiche Folianten, welche Abschriften der wichtigsten Verhandlungen aus den Jahren 1503 bis 1645, von 1678 bis 1684, dann von 1692 bis 1698 enthalten.

3. Das Bescheidbuch, bestehend aus 4 Folianten, die wichtigeren Verfügungen des Verordneten-Collegiums aus den Jahren 1594 bis 1618 enthaltend.

4. Die Bescheidprotokolle, 265 kleinere Folianten, umfassend die ständischen Bescheide aus den Jahren 1606 bis 1783.

5. Das geheime Archiv, nämlich die unter dreifacher Sperre verwahrten Privilegien der oberösterreichischen Stände, Verbriefungen ihrer Rechte (Schadlosbriefe) und sonst wichtigen Originalurkunden, 332 an der Zahl und mit dem Jahre 1421 beginnend.

6. Das sogenannte Schlüsselberger-Archiv, welches einst im Besitze des berühmten Genealogen Johann Georg Adam Freiherrn von Hoheneck (1669—1754) und in dessen Stammschlosse Schlüsselberg bei Grieskirchen aufgestellt gewesen ist, wurde 1834 von den Ständen um 4000 fl. C. M. angekauft. Eine genaue Beschreibung dieses für die vater-

ländische Geschichte hochwichtigen Archives enthält der 37. Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum. Das Seite 57 der „Ephemeriden" citirte „Grabmal der ständischen Freiheiten" von Hoheneck ist unter Nr. 95 im Schlüsselberger-Archive eingereiht.

7. Landhandvest von Oesterreich, verfasst von Reichard Strein zu Schwarzenau (1537—1600); ein Manuscript im Landesarchiv.

8. Das im Museum aufbewahrte sogenannte Verordnetenbuch, enthaltend die Wappen der Verordneten vom Prälaten-, Herren- und Ritterstand, dann jene der 7 landesfürstlichen Städte.

9. Die Tauf-, Trau- und Sterbematrikel der evangelischen Ständemitglieder, einst in der evangelischen Landhauskirche im Gebrauch, umfassend die Jahre 1570 bis 1581. Dieses Buch befindet sich unter Nr. 154 in der Manuscriptensammlung des Museum Francisco-Carolinum.

10. Die Landtagsacten vom Landtage des Jahres 1848.

11. Die gedruckten stenographischen Berichte des oberösterreichischen Landtages von 1861 bis 1864, dann die gedruckten Sitzungsprotokolle des Landesausschusses aus dieser Zeit.

12. Codex austriacus mit den Supplementen.

13. Gedruckte ständische Instruction von 1791.

14. Kurz: Albrecht V. — Friedrich IV.

15. Stülz: Wilhering.

16. Pritz: Geschichte des Landes ob der Enns. 2 Bände.

17. Pillwein: Linz. Einst und Jetzt.





# I.

# STÄNDISCHE UNTERRICHTS-ANSTALTEN.

Die Entstehung dieser Anstalten führt auf die *protestantische Landschaftsschule*, welche von den grösstentheils der neuen Lehre ergebenen Ständen des Herren- und Ritterstandes um 1550 in Linz eröffnet, im Jahre 1567 in das verlassene Minoritenkloster nach Enns und um Martini 1574 in das neuerbaute Landhaus übertragen wurde.

Wenn sich auch nur vermuthen lässt, dass zur Zeit, als die erwähnte, durch Vermächtnisse reich dotirte Schule auf ihrem Höhepunkte sich befand, derlei Anstalten, wie z. B. Fecht- und Tanzschule bestanden haben mögen, so gewinnt diese Vermuthung an Wahrscheinlichkeit durch den im Jahre 1612 an Kaspar Pettinger aus München erlassenen Bescheid, mit welchem derselbe als Fechtmeister für die Jugend der adeligen Landschaftsschule gegen monatlich 2 Gulden 4 Schillinge aufgenommen wurde.

Bescheidbuch 119. Fol. 576.

Dem Pettinger folgte im Jahre 1613 Georg Kheller als Tanzmeister, welcher monatlich 16 fl. als Gehalt und 1 fl. als Taxe erhielt.

Bescheidbuch 120. Fol. 69.

Im Jahre 1616 erscheint Peter Kalteysen als Fechtmeister, dessen Gehalt von 30 auf 40 fl. erhöht wurde; derselbe erhielt ein Jahr zuvor einen Verweis wegen eigenmächtiger Waffenreparatur.

Bescheidbuch 120. Fol. 312.

l. c. Fol. 301.

Mit dem Verfalle der Landschaftsschule während der bayrischen Pfandherrschaft mögen wohl auch Tanz- und Fechtunterricht aufgehört haben, denn schon im Jahre 1624

ländische Geschichte hochwichtigen Archives enthält der 37. Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum. Das Seite 57 der „Ephemeriden" citirte „Grabmal der ständischen Freiheiten" von Hoheneck ist unter Nr. 95 im Schlüsselberger-Archive eingereiht.

7. Landhandvest von Oesterreich, verfasst von Reichard Strein zu Schwarzenau (1537—1600); ein Manuscript im Landesarchiv.

8. Das im Museum aufbewahrte sogenannte Verordnetenbuch, enthaltend die Wappen der Verordneten vom Prälaten-, Herren- und Ritterstand, dann jene der 7 landesfürstlichen Städte.

9. Die Tauf-, Trau- und Sterbematrikel der evangelischen Ständemitglieder, einst in der evangelischen Landhauskirche im Gebrauch, umfassend die Jahre 1576 bis 1581. Dieses Buch befindet sich unter Nr. 154 in der Manuscriptensammlung des Museum Francisco-Carolinum.

10. Die Landtagsacten vom Landtage des Jahres 1848.

11. Die gedruckten stenographischen Berichte des oberösterreichischen Landtages von 1861 bis 1864, dann die gedruckten Sitzungsprotokolle des Landesausschusses aus dieser Zeit.

12. Codex austriacus mit den Supplementen.

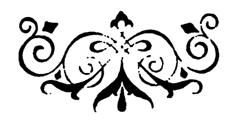
13. Gedruckte ständische Instruction von 1791.

14. Kurz: Albrecht V. — Friedrich IV.

15. Stülz: Wilhering.

16. Pritz: Geschichte des Landes ob der Enns. 2 Bände.

17. Pillwein: Linz, Einst und Jetzt.





# I.

# STÄNDISCHE UNTERRICHTS-ANSTALTEN.

Die Entstehung dieser Anstalten führt auf die *protestantische Landschaftsschule*, welche von den grösstentheils der neuen Lehre ergebenen Ständen des Herren- und Ritterstandes um 1550 in Linz eröffnet, im Jahre 1567 in das verlassene Minoritenkloster nach Enns und um Martini 1574 in das neuerbaute Landhaus übertragen wurde.

Wenn sich auch nur vermuthen lässt, dass zur Zeit, als die erwähnte, durch Vermächtnisse reich dotirte Schule auf ihrem Höhepunkte sich befand, derlei Anstalten, wie z. B. Fecht- und Tanzschule bestanden haben mögen, so gewinnt diese Vermuthung an Wahrscheinlichkeit durch den im Jahre 1612 an Kaspar Pettinger aus München erlassenen Bescheid, mit welchem derselbe als Fechtmeister für die Jugend der adeligen Landschaftsschule gegen monatlich 2 Gulden 4 Schillinge aufgenommen wurde.

Bescheidbuch 119. Fol. 576.

Dem Pettinger folgte im Jahre 1613 Georg Kheller als Tanzmeister, welcher monatlich 16 fl. als Gehalt und 1 fl. als Taxe erhielt.

Bescheidbuch 120. Fol. 69.

Im Jahre 1616 erscheint Peter Kalteysen als Fechtmeister, dessen Gehalt von 30 auf 40 fl. erhöht wurde; derselbe erhielt ein Jahr zuvor einen Verweis wegen eigenmächtiger Waffenreparatur.

Bescheidbuch 120. Fol. 312.

l. c. Fol. 301.

Mit dem Verfalle der Landschaftsschule während der bayrischen Pfandherrschaft mögen wohl auch Tanz- und Fechtunterricht aufgehört haben, denn schon im Jahre 1624

erscheint Georg Kheller als gewesener Tanzmeister, um dessen Abfertigung es sich damals handelte.

Nach Beendigung des blutigen Bauernaufstandes und nachdem die Nachsicht des Landesfürsten die Stände des Herren- und Ritterstandes hoffen liess, in Ansehung der der kaiserlichen Disposition vorbehaltenen Schulcasse mildere Bedingungen zu erwirken, kam zwischen ihnen und den Mitgliedern des Prälatenstandes, die manche Forderung dem guten Einvernehmen zum Opfer brachten, am 1. December 1626 ein Vergleich zustande, der die Bitte um Wiederaufrichtung der Landschaftsschule und Belassung aller dazu gemachten Stiftungen zum Gegenstande hatte und mit der kaiserlichen Resolution vom 16. November 1627 die Genehmigung erhielt. (C. 1/3. 12.)

Die Wiederaufrichtung der Landschaftsschule in katholischer Richtung beruhte indes auf sich, da das Studienwesen ausschliesslich den Jesuiten übertragen war; die Schule hatte aufgehört, eine öffentliche Studienanstalt zu sein, sie war nur noch ein Privatinstitut, ein Convict, für welches die Stände der „Privat-Institution und Exercitien halber" einen Theil des den Jesuiten überlassenen Schultractes im Landhause sich vorbehielten. (Annal. 74. Fol. 338.)

Dass die Stände nicht säumten mit der Errichtung dieses Convictes, zeigt das Gutachten des hiezu bestimmten Ausschusses vom 8. Mai 1630, worin derselbe den Antrag stellte, taugliche Individuen zu bestimmen, deren Aufgabe es sein soll, vor allem den Stand der Schulcasse zu erheben, die hinsichtlich der Verpflegung, der Exercitien und Privat-Repetition ehevor bestandene Ordnung den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen, wie auch wegen Aufnahme der Lehrer nach Massgabe des Schulvermögens das Geeignete vorzukehren. (C. 1/6. 196.)

Was hierüber festgesetzt und in welcher Weise das Convict eingerichtet wurde, ist nicht bekannt, nur soviel geht aus einem Berichte des Georg von Schallenberg hervor, dass schon im Jahre 1631 20 Zöglinge, theils Söhne von Landleuten, theils von Nobilitirten, mit ihren Lehrern und Dienern im Landhause wohnten und ein eigener landschaftlicher Schulwirt für deren Verpflegung zu sorgen hatte. (C. 1/6. 217.; l. c. 214.; l. c. 234.)

Den ständischen Zöglingen nebst der wissenschaftlichen Ausbildung, die sie im Gymnasium der Jesuiten

erhielten, auch noch andere, vermöge ihrer Geburt und Stellung ihnen nöthige Erfordernisse anzueignen, zeigt der Schluss des ständischen Ausschusses vom 10. Mai 1631, demzufolge die Aufstellung eines tauglichen, wo möglich in fremden Sprachen erfahrnen Inspectors und „damit die adelige Jugend ihre Exercitia habe", die Aufnahme eines Sprach- und Fechtmeisters, zunächst aber eines Bereiters als höchst nothwendig dargestellt wurde, was auch der gedachte Herr von Schallenberg in seinem vorcitirten Berichte bezüglich des Tanzmeisters dringend empfohlen hatte.

B. 3/2. 178.

Wenn auch das Convict, als zu kostspielig, schon im Jahre 1636 aufgehoben und dafür den ständischen Zöglingen oder ihren Eltern die Stipendien auf die Hand gegeben wurden, so nahm doch dies auf die Exercitien keinen Einfluss, die von da an bleibend wurden.

So die *Reitschule*.

Der erste ständische Bereiter, dazumal Rossbereiter benannt, war Johann Albero, welcher am 12. Jänner 1634 mit einem Jahresgehalte von 200 fl. aufgenommen wurde und dafür keine andere Verpflichtung hatte, als den von den Landesmitgliedern ihm anvertrauten Pferden fleissige Obsorge zu widmen; denn die für den Reitunterricht und das Zubereiten der Pferde festgesetzte Gebür war Nebengabe, die jeder Lernende entrichten musste.

E. 1/3. 28. Nr. 1.

Die Instructionen vom 8. Juli 1636 und 24. August 1640 für die Bereiter Störr und Gerstler enthalten im wesentlichen dieselben Verpflichtungen und Bezüge, in welcher Weise es auch im Jahre 1659 bei Jakob Störr bestanden haben wird.

l. c. Nr. 2.
l. c. Nr. 3.

Im Jahre 1676 erhielt Bereiter Möltzer nebst dem erhöhten Gehalte von 450 fl. eine Freiwohnung in dem im Jahre 1670 auf dem Reitplatze erbauten Gebäude, wofür derselbe verpflichtet wurde, zwei taugliche, schulgerechte Pferde zu halten.

l. c. Nr. 5.

Das vorerwähnte Gebäude entstand mit der gleichzeitig erbauten Stallung für 6 Pferde auf dem vom Kaiser Ferdinand III. den Ständen zur Aufrichtung einer Reitschule im Jahre 1644 freieigenthümlich überlassenen sogenannten Mautgarten, auf welchem Schule und Gebäude — das jetzige Bereiterstöckl — noch bestehen.

D. 15. 177.
l. c. 178.

Früher befand sich der Reitstadl auf der von den Ständen im Jahre 1638 um den Betrag von 150 fl. erkauften

städtischen Spitlwiese, dessen Erbauung dem ständischen Baumeister Painherr übertragen war.

In Ansehung des *Sprachmeisters*, worüber zwar keine Instructionen vorliegen, geht aus dem ständischen Schlusse vom 5. März 1635 hervor, dass schon damals ein solcher bestanden und derselbe im Landhause gewohnt habe, welch letzteres wahrscheinlich wegen Aufhebung des Convictes nicht mehr gestattet wurde.

. 3/3. 28.

Für den Fortbestand dieser Schule zeigt auch ein Ausweis über die aus der adeligen Stipendiatscasse für das Jahr 1653 zu bestreitenden Auslagen, sowie ein Gutachten vom 29. August 1682, worin der Sprachmeister mit einem Gehalte von 270 fl. aufgeführt erscheint.

. 1/6. 301.
. 1/5. 79.

Den gleichen Fortbestand des Tanz- und Fecht-Unterrichtes erweiset das Decret vom 10. April 1652, mit welchem Matthias Verleth zugleich als Tanz- und Fechtmeister mit einem Jahresgehalte von 300 fl. angestellt wurde, ohne zum unentgeltlichen Unterrichte verpflichtet zu sein, da er wie der Bereiter und wahrscheinlich auch der Sprachmeister von den Schülern Gebüren erhielt.

. 1/2. 16.

Dies mochte wohl Ursache gewesen sein von dem geringen Besuche der Schulen, deren Lehrer, auf Nebenbezüge angewiesen, nicht bestehen konnten, weil die wenigsten Schüler in der Lage waren, diese Gaben leisten zu können.

Um nun der Jugend die Theilnahme an dem Unterrichte zu ermöglichen und die Lehrer in den Stand zu setzen, den Unterricht ertheilen zu können, wie überhaupt die Lehranstalten durch eine zweckmässigere Einrichtung emporzuheben, wurden über Gutachten der Verordneten und Ausschüsse auf Grund des Schlusses vom 26. April 1697 die Gehalte der Lehrer erhöht, und zwar des Bereiters gegen Haltung von 6 Schulpferden auf 1400 fl., dann des Tanz-, Sprach- und Fechtmeisters auf je 600 fl.; es wurde die Zahl der Schüler festgesetzt: 6 für die Reitschule und je 11 für die übrigen 3 Schulen, wie auch die Dauer des unentgeltlich zu ertheilenden Unterrichtes bestimmt und die Aufsicht über Lehrer und Schüler den Verordneten übertragen, welchen auch die Aufnahme der Schüler zustand, darüber ein eigenes Vormerkbuch errichtet, das noch vorhanden ist und die Namen aller ständischen Zöglinge von den Jahren 1698 bis 1750 enthält.

13. 14. 16. J. 1. 2.
J. 1. 2.

Obzwar sämmtliche Freiplätze mit Ausnahme von je zwei in der Fecht- und Sprachschule, deren Besetzung den Verordneten der landesfürstlichen Städte für Bürgerliche vorbehalten blieb, nur für die Söhne der Landesmitglieder gewidmet waren, so enthält doch das vorerwähnte Vormerkbuch viele Namen von Bürgerlichen, die auch in der Reit- und Tanzschule Unterricht erhielten.

Einen Beweis von der strengen Ueberwachung der Lehranstalten von Seite der Verordneten geben die Decrete vom 19. April 1701 und 6. Juni 1704, mit welchen die Lehrer angewiesen wurden, den Austritt der Schüler jedesmal anzuzeigen und jene vom Unterrichte auszuschliessen, die ohne gegründete Ursache durch 14 Tage abwesend waren.

J. 1. 4.
J. 1. 5.

Allmählich erweiterte sich das Institut.

Im Jahre 1707 erbot sich der Bereiter Grav, seine Schüler in der Turnierkunst zu unterweisen und erhielt dafür, da er 9 Pferde halten musste, eine Gehaltserhöhung von 1400 auf 1800 fl.

J. 1. 8.

Im selben Jahre erhielt der Ballmeister Langetl über Anerbieten zur unentgeltlichen Unterweisung der adeligen Jugend im Ballspiele (Ballschlagen) einen Gehalt von 150 fl.

Dieses Exercitium mochte wohl damals grosse Theilnahme gefunden haben, zählte aber schon im Jahre 1741 keine Schüler mehr.

Im Jahre 1708 wurde mit dem Unterrichte im Fechten auch jener im Fahnenschwingen und Voltigieren vereinigt, wofür der damalige Fechtmeister Papillon einen Jahresbeitrag von 100 fl. bekam.

Das vorgenannte Jahr rief eine neue Anstalt ins Leben, die *Ingenieurschule*, als deren erster Lehrer Franz Anton Knittel mit dem Gehalte von 300 fl. aufgenommen wurde, damit die adelige Jugend in der Mathematik, Geometrie, Architektur und Fortifications-Wissenschaft Unterricht erhalte; schon nach 2 Jahren wurde der Gehalt auf 500 fl. erhöht.

J. 1. 9.

Einen Beweis von der Zweckmässigkeit dieser Schule und der Tüchtigkeit des Lehrers, der im Jahre 1743 zur Untersuchung der Strassen des Traunkreises abgeordnet und für die verfasste Mappe mit einer Belohnung von 60 fl betheilt wurde, liefert die am 4. Mai 1745 erfolgte Ernennung eines Zöglings dieses Lehrers, des Karl Anselm Heiss

B. 3/II. 99.

zum ständischen Ingenieur, dessen Mappe über die hierländigen Strassen im ständischen Archive aufbewahrt ist.

Es bestanden sohin im Jahre 1708 fünf ständische Schulen, nämlich: die Reit-, Tanz-, Fecht-, Sprach- und Ingenieurschule, die nach Ausweis des erwähnten Vormerkbuches von den Schülern fleissig besucht wurden und den Ständen an Lehrergehalten die für die damalige Zeit nicht unbedeutende Jahresauslage von 4100 fl. verursachten. Das sogenannte Ballhaus-Exercitium, wofür jährlich 150 fl. verausgabt wurden, kann wohl nicht als Schule bezeichnet werden.

Der ständische Personal- und Besoldungsstand lässt eine abermalige Erhöhung der Lehrergehalte ersehen, davon auf den Bereiter Grav einschliesslich des ihm altershalber adjungirten Unterbereiters 2128 fl., auf den Sprachmeister Humbert 604 fl., auf den Fechtmeister Papillon einschliesslich des Vorfechters 800 fl., auf den Tanzmeister Scio 664 fl., auf den Ingenieur Knittel 594 fl. und auf den Ballmeister Langetl 450 fl. entfielen.

In dieser Weise verblieb es bis zum Jahre 1750, wo zufolge Entschliessung vom 15. April die Aufhebung der ständischen Akademie, nämlich: Professor Juris und Exercitienmeister als ohnehin wenig fruchtbringend vorläufig ausgesprochen und die Wohlmeinung der Stände abverlangt wurde, ob nicht etwa dafür einige adelige Landeskinder in den Akademien zu Wien untergebracht werden könnten.

D. 1. 28.

Die Stände entgegneten zwar in ihrer Vorstellung vom 12. Juni 1750, dass die hiesige studirende Jugend von dem in den ständischen Lehranstalten genossenen Unterrichte grossen Nutzen geschöpft und sich dadurch für die verschiedenen Dienstesstellen im Lande befähigt gemacht habe, ein Aufhören dieser Anstalten daher für dieselbe um so empfindlicher sein würde, als die wenigsten davon in der Lage sind, die Akademien zu Wien besuchen zu können; allein ihre Vorstellung blieb fruchtlos, die Entschliessung vom 22. August 1750 bestätigte den früheren Entscheid.

l. c. Nr. 4.

C. 2. 31.

Der Bereiter, Sprach-, Tanz- und Fechtmeister, sowie der Ingenieur wurden pensionirt und ihnen ihre Gehalte, dem Bereiter mit 600 fl. und den übrigen Lehrern mit je 400 fl. bis zu ihrer anderweitigen Unterbringung als Pensionen aus der ständischen Stipendiatscasse belassen.

Bei Aufhebung der Handstipendien erhielten zwar die Stipendisten Freiplätze im Convicte zu Kremsmünster und damit zugleich Gelegenheit zur Ausbildung in den verschiedenen freien Künsten und Wissenschaften, allein dies kam nur jenen zugute, die so glücklich waren, Freiplätze zu erhalten; die zu Linz studirende beiweitem zahlreichere Jugend blieb davon ausgeschlossen, daher das allgemeine Verlangen nach Wiedererrichtung der Lehranstalten, welche die Stände zu erwirken suchten.

Zuerst war es der Tanzmeister, dessen Aufnahme infolge Entschliessung vom 2. März 1754 mit dem Gehalte von 300 fl. genehmiget wurde. Der später auf 100 fl. geminderte Gehalt wurde im Jahre 1763 wieder auf 300 fl. erhöht und hatte van Gangelt, der damalige Tanzmeister, zugleich eine Freiwohnung im Ballhause, sowie ihm auch mit Ständeschluss vom 23. März 1765 ein Jahresbeitrag von 100 fl. für den Vorgeiger bewilliget wurde.

E. 4. 63.

E. 4. 86.

E. 4. 96.

Auch der Ingenieur Heiss war wieder in Wirksamkeit und zwar schon im Jahre 1760, wie aus einem Bescheide zu ersehen ist, mit welchem derselbe für das Auszeichnen der Sonnenuhren am Landhausthurme eine Belohnung erhielt.

Bescheidprot., 225. Fol. 150.

Der diesem Ingenieur im Jahre 1767 für die Verfassung der Grenzmappe zwischen Oesterreich und Passau bewilligte Betrag von 108 fl., sowie viele andere ihm bewilligte Beiträge lassen auf die Würdigkeit dieses Mannes schliessen, was auch dadurch Bestätigung findet, dass die Stände dem altgewordenen Diener im Jahre 1773 den Heinrich Vaultrin de St. Urbain mit dem Gehalte von 300 fl. adjungirten, welch letzterer im selben Jahre für die beigeschafften und in das Eigenthum der Stände übergegangenen Messinstrumente den Betrag von 167 fl. erhielt.

Bescheidprot. 246. Fol. 4.

l. c. Fol. 5.

Der Ingenieur war somit zugleich Baubeamter der Stände, als diese auf den Strassen- späterhin auch Wasserbau theils mittel-, theils unmittelbaren Einfluss hatten.

Vaultrins Nachfolger im Jahre 1784 war Hauptmann Gemperli von Weidenthal.

E. 4. 125.

Das Wiederbestehen der Sprachschule zeigt der im Jahre 1772 an Otto Wilhelm Steinfort erlassene Bescheid, mit welchem derselbe als Sprachmeister mit dem Gehalte von 200 fl. aufgenommen wurde.

Bescheidprot. 243. Fol. 35.

Nur in Ansehung der Wiederanstellung eines Bereiters, um welche die Stände im Jahre 1767 eingeschritten sind,

erfolgte ein abweislicher Entscheid, weil Zeitumstände sie nicht zulässig erscheinen liessen.

Dies geschah erst im Jahre 1783. Veranlassung hiezu gab ein Majestätsgesuch des Jakob Schneider, welcher damals in der ständischen Reitschule Privatunterricht ertheilte.

Da die Stände in dem von ihnen abverlangten Gutachten den Nutzen und die Nothwendigkeit des Reit-Unterrichtes für die dem Militärdienste sich widmende adelige Jugend hervorgehoben, so erfolgte mit der Entschliessung vom 27. November 1783 die Bewilligung zur Anstellung des Jakob Schneider als ständischen Bereiter mit dem Gehalte von 400 fl. und der Verpflichtung, 4 Schulpferde zu halten.

E. 4. 119.

So waren nun, mit Ausnahme des Fechtmeisters, alle übrigen ständischen Exercitienmeister, nämlich Bereiter, Ingenieur, Tanz- und Sprachmeister wieder in Thätigkeit, freilich mit dem sehr geschmälerten Einkommen von zusammen 1400 fl., in welcher Weise es auch bei der im Jahre 1790 erfolgten Wiedereinsetzung der Stände in ihre vorige Wirksamkeit verblieben ist.

Gedruckte Instruction 1791 § 42.

Die Exercitienmeister, deren Ernennung sich die Stände vorbehielten, wurden zur Beachtung ihrer Instructionen angehalten und verpflichtet, den ihnen vom Verordneten-Collegium zugewiesenen Schülern in den ständischen Gebäuden unentgeltlichen Unterricht zu ertheilen und zwar, mit Ausnahme der Reitschule, im ehemaligen Ballhause, nach dessen Verwendung zum Theater die Schulen im Landhause untergebracht wurden.

Kurz nachher erhielten die ständischen Lehranstalten einen neuerlichen Zuwachs in der *italienischen Sprachschule*, deren Errichtung als für die dem Commerz sich widmende Jugend höchst wünschenswert erkannt und über Einrathen der Stände mit dem Hofdecrete vom 21. Jänner 1793 genehmiget wurde.

J. 1. 12.

Noch im selben Jahre erhielten der Ingenieur, der Tanzmeister und die beiden Sprachlehrer neue Instructionen mit Bestimmungen über die Zeit des Unterrichtes und die Zahl der Schüler, welche für die Ingenieurschule auf 11, für die Tanzschule auf 8 und für die beiden Sprachschulen auf je 6 festgesetzt wurden, sowie auch gleichzeitig die erste Ausschreibung der Unterrichtsplätze erfolgte.

J. 1. 14. Nr. 894. 1793.

Nur der Bereiter erhielt keine Instruction, weil er unentgeltlichen Unterricht nicht zu ertheilen hatte.

Der Unterricht, obzwar ursprünglich nur Adeligen gewidmet, war wie früher auch Unadeligen zugänglich.

Damit die Schulen, welche dem Studien-Directorate nicht unterstanden, gehörig überwacht waren, wurde im Jahre 1794 einem ständischen Verordneten die Oberaufsicht übertragen und derselbe angewiesen, aus den Schulrapporten der Lehrer dem Landespräsidium über Verwendung und Fortgang der Schüler Relation zu erstatten.

Vorzüglich war es die Ingenieurschule, welcher die Stände durch Beischaffung von Büchern und wertvollen Instrumenten grosse Obsorge widmeten. Im Jahre 1799 hatte die erste Prüfung stattgefunden; Ingenieur war damals der nachhin zum Landes-Baudirector ernannte Ferdinand Mayr.

Noch fehlte die Zeichnungsschule, hinsichtlich deren die Gesuche um ihre Errichtung in den Jahren 1793 und 1794 keinen Erfolg hatten, daher die Stände im Jahre 1803 dem Josef Pöstian, Zeichnungslehrer an der Normalhauptschule in Linz, über dessen Anerbieten zum unentgeltlichen Unterrichte Remunerationen bewilligten, bis bei einem günstigeren Zeitpunkte um dessen stabile Anstellung eingeschritten werden konnte.

J. 1. 2. 1790.
J. 1. 27. 33.
J. 1. 11. Nr. 576. 889. 1803.

Dies geschah im Jahre 1808, wo bei der allgemeinen Regulirung des ständischen Personal- und Besoldungsstandes zufolge des Rescriptes vom 25. August auch die Exercitienmeister, darunter der Zeichnungslehrer mit dem Gehalte von 200 fl., einbezogen wurden.

E. 4/2. 2. Nr. 3142.

Für die übrigen Lehrer entfielen und zwar: für den Bereiter 400 fl. und weitere 400 fl. für die Dauer der Theuerung als Pferdehaltungs-Pauschale, für den Ingenieur als Gehalt 400 fl., für den Tanzmeister nebst dem Gehalte per 300 fl. weitere 100 fl. für den Vorgeiger, endlich für die beiden Sprachlehrer je 200 fl.

Die Gehalte waren jedoch nicht zureichend, daher die Stände sich bewogen fanden, um deren Erhöhung einzuschreiten, die sie auch erwirkten und zwar: im Jahre 1809 für den Ingenieur auf 800 fl., im Jahre 1810 für die beiden Sprachlehrer auf je 300 fl., im Jahre 1811 für den Zeichnungslehrer ebenfalls auf 300 fl. und im Jahre 1812 für den Bereiter auf 600 fl., hinsichtlich des letzteren bemerkt werden muss, dass der im Jahre 1804 als Bereiter angestellte Anton von Waibl zur unentgeltlichen Unterrichtsertheilung ver-

E. 6. 250. Nr. 2098.
l. c. Nr. 4106.
E. 6. 320. Nr. 1361.
J. 1. 176. Nr. 524.
J. 1. 102. Nr. 2406.

pflichtet wurde, somit auch in diesem Jahre die erste Ausschreibung zweier Freiplätze erfolgte.

Das Nichtauslangen des Bereiters bei den durch das Fehljahr 1816 herbeigeführten aussergewöhnlich hohen Futterpreisen bewog das Verordneten-Collegium unter gleichzeitiger Unterstützung des vom Bereiter gestellten Gehaltsvorschussgesuches, für denselben um eine Fourage-abgabe *in natura* einzuschreiten.

Der Gehaltsvorschuss wurde bewilligt und in dem

J. 1. 48. Nr. 3585.

darüber erflossenen Hofdecrete vom 2. October 1817 zugleich angedeutet, „dass, wenn die Stände geneigt wären, dem Bereiter, wie es bei den übrigen österreichischen Provinzen der Fall ist, ein besonderes Pferdepauschale zu gönnen, ein Antrag zur Erwirkung der höchsten Genehmigung gestellt werden könne," was denn auch ge-

l. c. Nr. 2719.

schehen ist und die in dem Hofdecrete vom 18. Juli 1818 ausgesprochene allerhöchste Genehmigung zur Folge hatte, von da an das Pauschale für zwei Schulpferde, nach den jährlichen Futterpreisen in Geld reluirt, seine Entstehung ableitet.

Indem nun in dieser Weise der Bereiter sowie die übrigen Lehrer durch zureichende Subsistenzmittel in die Lage gesetzt waren, den an sie gestellten Anforderungen entsprechen zu können, und das Verordneten-Collegium nichts unterlassen hat, durch zweckmässige Verfügungen für das Gedeihen der Anstalten Sorge zu tragen, gaben leider mehrere Unzukömmlichkeiten, die dem Ingenieur Kampmüller von Langholsen wegen Zulassung unberufener

J. 1. 69. Nr. 2636. 1820.

Zöglinge zum Unterrichte zur Last fielen, im Jahre 1820 Veranlassung, dass über die Entstehung und den Bestand der Ingenieurschule Aufklärungen verlangt wurden.

Die Vorlage derselben und die in dieser Sache weiters

J. 2. 146. 1824. 1825.

gepflogenen Verhandlungen führten im Jahre 1825 auch auf die *Zeichnungsschule*, über welche, da ihr Bestehen der

J. 1. 69. Nr. 1821. 1825.

Studien-Hofcommission unbekannt war, ebenfalls Aufklärungen verlangt wurden.

Das Ergebnis derselben war kein günstiges; die aller-

l. c. Nr. 2701.

höchste Entschliessung vom 17. October 1826 hat mit der Aufhebung der Ingenieurschule auch jene der Zeichnungsschule ausgesprochen.

J. 1/2. 28. 1827–1834.

Zwar hatten die Stände alles aufgeboten, die Zeichnungsschule, gegen welche nicht im geringsten etwas Nach-

theiliges vorlag, zu erhalten, allein es war umsonst, der frühere Entscheid blieb aufrecht.

Die Effecten, welche noch an den Bestand der Ingenieur- und Zeichnungsschule erinnern, bestehend in Büchern, Zeichnungen, Messinstrumenten u. dgl., befinden sich dermal in der *Gewerbevereins-Schule*, an welche dieselben im Jahre 1848 mit dem Vorbehalte des ständischen Eigenthumsrechtes übergeben wurden, um in dieser neuen, wenn auch nicht mehr ständischen, so doch durch die Stände unter einem andern Namen, aber zu gleichen Zwecken ins Leben gerufenen Schule benützt zu werden.

J. 2/2. 53. Nr. 711.

Auch bezüglich der Reitschule gaben mehrere Unterstützungsgesuche des Bereiters im Jahre 1822 Anlass, dass über die Genüsse, Dienstesobliegenheiten, sowie über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Schule Auskünfte erstattet werden mussten, die den allerhöchst ausgesprochenen Fortbestand der Schule zur Folge hatten.

J. 1. 135. Nr. 834. 1822.

J. 1. 135. Nr. 1612. 1824.

Eine ähnliche Veranlassung gab im Jahre 1853 die Anweisung des Pferdepauschales. Der Minister des Innern verlangte ein Gutachten, „ob bei den jetzt veränderten Umständen die fernere Beibehaltung einer ständischen Reitschule auf Landeskosten für den unentgeltlichen Unterricht einiger wenigen Jünglinge sich als nützlich und angemessen begründen lasse.“

Da das vereinigte Landescollegium in seinem Gutachten für die Beibehaltung einer Anstalt das Wort führte, welche auf die Befriedigung eines Zeitbedürfnisses berechnet ist und nicht erst mit grossem Aufwande ins Leben gerufen werden soll, sondern bereits besteht und sich in vielfacher Beziehung als nützlich bewährt hat, so wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 26. Mai 1853 der Fortbestand dieser Schule zur Wissenschaft genommen.

J. 1/2. 11. Nr. 2705.

Der im Jahre 1855 erfolgte Tod des Georg Hackl gab in Ansehung der Tanzschule, mit welcher seit dem Jahre 1831 auch der Unterricht im Fechten verbunden war, im Jahre 1856 Anlass, dass die bereits beantragte provisorische Besetzung der Lehrerstelle sistirt wurde.

E. 8/3. 160.

Dieser Sistirung folgte im Jahre 1863 die gänzliche Auflassung nicht nur der Tanzlehrerstelle, sondern auch jener des Bereiters, sowie der Lehrer der französischen und italienischen Sprache, welche der Landtag in der Sitzung am 24. Februar im Falle der Erledigung ausgesprochen

Stenogr. Bericht pag. 628. 648.

hatte, weil bei den vielen öffentlichen und Privatanstalten und der geringen Concurrenz um die wenigen Freiplätze ein wirklicher Bedarf für die ständischen Institute nicht mehr vorhanden war.

Nach dem Tode der Sprachlehrer Wegscheider und Rossi hatten im Jahre 1865 die beiden Sprachschulen aufgehört, daher nur noch die Reitschule besteht, solange mit dem gegenwärtigen Bereiter keine Veränderung vorfällt, oder ein späterer Landtagsbeschluss anderweitige Verfügungen trifft.

J. 1/2, 105. Nr. 5597. 1858.

Die Verpflichtung des Bereiters besteht in dem unentgeltlichen Unterrichte, den er 4 Zöglingen zu ertheilen hat, wofür derselbe nebst dem Gehalte von 600 fl. und der Freiwohnung in dem sogenannten Bereiterstöckl auch noch gegen jährliches Einschreiten ein Pferdepauschale von 104 Metzen Hafer, 72 Centner Heu und 144 Bund Stroh, nach den Marktpreisen, in Geld reluirt, dann ein Schulerhaltungs-Pauschale von jährlich 30 fl. und zur Beheizung der Schule ein jährliches Deputat von 6 Klafter Brennholz zu beziehen hat.

J. 1/2, 66. Nr. 2645.

Die im Jahre 1843 errichtete Reitschulordnung bestimmt die Zeit des Unterrichtes für die ständischen Zöglinge, dann jene Tage und Stunden, welche dem Adel sowie den Officieren der hiesigen Garnison zur Benützung gewidmet sind.





# II.

# STÄNDISCHE STIFTUNGEN.

## A. STÄNDISCHE STIPENDIENSTIFTUNGEN

UND ZWAR:

### A. KREMSMÜNSTERISCHE AKADEMIESTIFTUNG.

Die Stiftungs-Capitalien hiezu bildeten ursprünglich den Hauptbestandtheil der ständischen Schul- oder Stipendiatscasse, die aus 3 Classen bestand: C. 1/3. 87.

1. aus der Schul- oder adeligen,
2. aus der Horstauerischen und
3. aus der Almosenclasse.

Die Schul- oder adelige Classe entstand aus den Stiftungen der ehevor protestantischen Stände des Herren- und Ritterstandes, um davon eine Schule zu gründen, deren Zweck es war, die adelige Jugend in der Glaubenslehre der augsburgischen Confession, sowie in den Wissenschaften und adeligen Exercitien zu unterrichten. C. 1/5. 308. Annal. Nr. 13. Fol. 576.

Als die ersten Gründer dieser Schule (Landschaftsschule) sind die Brüder Wolf und Georg von Perkheim zu betrachten, auf Grund deren Testamentes vom 15. November 1543 und des durch Vermittlung K. Maximilian II. zwischen den Perkheimischen Erben und den Ständen des Herren- und Ritterstandes am 4. März 1562 geschlossenen Vergleiches 18.000 fl. hiezu gewidmet wurden. l. c. Fol. 575. l. c. Fol. 576. l. c. Fol. 577.

Das Jahr der Entstehung dieser Schule zu Linz lässt sich nicht genau angeben — muthmasslich zwischen 1543 und 1550. l. c. Fol. 576.

Annal. Nr. 13. Fol. 1. 581.

Annal. Nr. 13. Fol. 87. 88.

Im Jahre 1567 nach Enns übertragen, erfolgte 7 Jahre später ihre Transferirung nach Linz in das neu erbaute Landhaus.

C. 1/6. 7.

Schlüsslberg. Archiv. 94/27.

C. 1/5. 21.

Ansehnliche Stiftungen förderten und erweiterten das Institut. So durch Achaz Hohenfelder mit 1000 fl., — so durch Ludwig Hueber, der mit Testament vom 1. November 1577 die adeligen Sitz Freyn zur Schule gewidmet hatte, welcher Sitz im Jahre 1593 von den Ständen an Hans Christoph Geymann um 22.000 fl. verkauft worden ist, — so endlich laut Schulcasse-Inventarium vom Jahre 1628 von vielen anderen Wohlthätern, als: Pruckhlin, Steuber, Tausend, Prigl, Hörleinsperger, Volkerstorf u. s. w.

C. 1/4. 1/2. 2. 1/2.

Einen bedeutenden Zuwachs erhielt die Schulcasse durch den Landschaftschirurgen Heinrich Horstauer, welcher mit Testament vom 11. April 1608 die protestantischen Stände des Herren- und Ritterstandes in dankbarer Erinnerung an die von ihnen genossenen Wohlthaten zu Universalerben seines nicht unbeträchtlichen Vermögens mit der Bestimmung einsetzte, dass ein Grosstheil der davon entfallenden Interessen der studirenden armen Jugend *per modum stipendii* verabreicht werde.

Diese Stiftung bildete die 2. Classe der Schulcasse unter der Benennung Horstauerische.

Die so entstandene und allmählich erweiterte Landschaftsschule war vermöge ihrer inneren Einrichtung zugleich ein Convict mit eigener Schulwirtschaft.

B. 3/2. 32.

Die daselbst verpflegten Zöglinge mussten entweder die Auslagen selbst bestreiten oder sie hatten Freiplätze, wie aus dem Schlusse vom 8. Juni 1600 zu ersehen ist, mit welchem die Verordneten angewiesen wurden, 12 Stipendisten nach der bisherigen Gepflogenheit auf ständische Kosten bei den Studien zu unterhalten.

Annal. Nr. 13. Fol. 520 etc.

3. ad D. 13. 2.

Die Landschaftsschule, im Jahre 1600 nach langem Widerstreben der Stände des Herren- und Ritterstandes abgeschafft, wurde 9 Jahre später zwar wieder errichtet, allein ihr Bestehen war von nur kurzer Dauer.

A. 9/2. 176.

Die Ereignisse nach Kaiser Matthias' Tode und die gänzliche Abstellung des protestantischen Cultus durch Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1625 führten ihre abermalige Auflassung und damit zugleich die Einziehung ihrer Stiftungen herbei, die der kaiserlichen Disposition vorbehalten wurden.

Der von den drei oberen Ständen (Prälaten, Herren und Ritter) wegen Wiedererrichtung dieser Schule am 1. December 1626 geschlossene Vergleich erhielt zwar mit Resolution vom 16. November 1627 die kaiserliche Bestätigung, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass diese Schule eine katholische sei, in welchem Sinne allein den Ständen die ihnen entzogenen Stiftungen mit Ausnahme der den Jesuiten zu verbleibenden Herrschaft Ottensheim wieder eingeräumt werden sollen, was denn auch im Jahre 1628 geschehen ist, wo die Schulcasse eröffnet und den Verordneten *cum beneficio Inventarii* eingeantwortet wurde.

C. 1/3. 12.
10. ad B. 1/3. 1.
C. 1/5. 21.

Die Bestätigung des vorerwähnten Vergleiches wegen Wiedererrichtung der Schule war für die Stände nur insofern von Wichtigkeit, als sie damit die zur gedachten Schule gestifteten Capitalien wieder zurückerhielten, deren Interessen nun als Stipendien sowohl für die adelige als unadelige studirende Jugend verwendet wurden.

C. 1/6. 252.
l. c. 253.

Die Schule selbst hatte aufgehört, eine Studienanstalt zu sein, da das Studienwesen ausschliessend den Jesuiten übertragen war; sie war nunmehr bloss ein Privatinstitut der Stände zur Unterweisung der Jugend in den freien Künsten und adeligen Exercitien, worüber bei den ständischen Unterrichtsanstalten das Weitere zu ersehen ist.

Bei der Betheilung mit Stipendien *ad manus* verblieb es bis zum Jahre 1750, wo sie aus Ursache der den Ständen zur Last gelegten willkürlichen Gebarung mit den Stipendiatsgeldern unter gleichzeitiger Aufhebung der Unterrichtsanstalten zufolge der allerhöchsten Entschliessungen vom 15. April, 27. Juni und 8. August eingestellt und dafür die Errichtung eines Alumnats im Nordischen Stifte angeordnet wurde.

D. 1. 28.
C. 1/5. 105.
C. 2/2. 31.

Die Stände haben sich jedoch bei der ihnen freigestellten Wahl des Ortes mit Schluss vom 2. December 1750 für Kremsmünster ausgesprochen, welche Wahl sowohl wie auch die Präsentation von 9 adeligen und 8 unadeligen Alumnen zufolge Entschliessung vom 26. December 1750 mit der Weisung gutgeheissen werde, dass in Zukunft immer 2 Individuen in Vorschlag zu bringen seien und darüber die allerhöchste Genehmigung eingeholt werden müsse.

C. 2. 91. 2.
B. 3/12. 74.
C. 1/3. 110.

Mit dem zwischen den Ständen und den Prälaten von Kremsmünster am 7. Jänner 1751 abgeschlossenen Vertrage haben die aus dem Stiftungsvermögen der vormals adeligen

C. 1/4. 1/2. 19. 1/2.

Schul- und Horstauerischen Classe dotirten ständischen Convictsplätze ihren Anfang genommen, wofür das Stift für jeden adeligen Zögling der ersten Classe jährlich 225 fl. und für jeden unadeligen der 2. Classe 150 fl., sohin zusammen 3225 fl. erhielt, den Eltern und Vormündern aber noch überdies aus der Stipendiatscasse jährlich 75, beziehungsweise 50 fl. verabfolgt wurden. Fascikel C. 1/2.

Die im Vertrage § 8 *in antecessum* gepflogene Uebereinkunft wegen Aufnahme weiterer Alumnen, wenn die Stipendiatscasse von der Zahlung der Pensionen für die Exercitienmeister enthoben sein wird, ist durch die Errichtung der Neustädter Militär-Akademie überflüssig geworden, da der ständische Beitrag hiezu mit jährlich 2500 fl. laut Verordnung vom 12. October 1754 aus der Stipendiatscasse bestritten werden musste. C. 2/2. 31. C. 2. 92.

Unangefochten bis zum Jahre 1773 verblieb die Akademie zu Kremsmünster und so auch der Vertrag vom 7. Jänner 1751, als über einen höchsten Orts vorgelegten Vorschlag wegen Vereinigung des ständischen Alumnats mit dem Nordischen Stifte in Linz unter einem weltlichen Director das Gutachten der Stände abverlangt und dieses dahin abgegeben wurde, dass es von der allerhöchsten Entschliessung abhängen werde, von welchem Fonde die dadurch jährlich nothwendig werdende Mehrauslage von beiläufig 8500 fl. bestritten werden solle. C. 1/3. 153. C. 1/5. 216.

Man liess das Project fallen, sowie jenes des Freiherrn von Pilati wegen Aufhebung der höheren Schulen zu Kremsmünster und Uebersetzung der ständischen Zöglinge nach Linz, indem der Fortbestand der gedachten Akademie und des ständischen Vertrages allerhöchst ausgesprochen und zugleich beigefügt wurde, dass es in Linz weder einer Akademie noch einer Universität bedürfe. C. 2. 91. Nr. 8 1778. l. c. Nr. 11. 1779.

Der Fortbestand der Akademie zu Kremsmünster war jedoch von nicht langer Dauer, denn schon im Jahre 1782 wurde ihre Aufhebung angeordnet. C. 1/5. 299.

Im Jahre 1783 zwar wieder belassen, erfolgte mit Entschliessung vom 27. September 1785 ihre definitive Auflassung und die Umwandlung der Stiftung in Stipendien, die denn auch mit den Hofdecreten vom 13. August und 26. November 1787 noch im selben Jahre in Vollzug gesetzt wurde. C. 2. 91. Nr. 12. C. 1/5. 104. C. 1/5. 306. 1/2. C. 1/5. 306.

Von diesem Zeitpunkte an stand die erwähnte Stiftung, da die ständische Stipendiatscasse aufhörte, unter C. 1/5. 331. 1790.

Verrechnung der k. k. Studienfondscasse, sohin ausser ständischer Kenntnisnahme und Controle.

Eine Folge davon war, dass die bei der Vereinigung des gesammten Stiftungsvermögens von den aus dem Capitale per 100.000 fl. jährlich entfallenden 4000 fl. seit dem Jahre 1787 bis 1801 nur 3 Stipendisten mit je 300 fl., 9 mit 200 fl. und 5 mit 150 fl., sohin 17 Stipendisten mit zusammen 3450 fl. betheilt, daher jährlich 550 fl. der ständischen Präsentation entzogen wurden, deren Wiederzuwendung für 3 Stipendisten mit je 150 fl. und für einen mit 100 fl. erst im Jahre 1801 erfolgte.

C. 1. 219. 1799.

C. 1. 243. Nr. 1654. 1801.

Dies währte jedoch nur bis zum Jahre 1803, indem mit Verordnung vom 25. März aus Anlass der beantragten Wiederherstellung der Studenten-Seminarien die Betheilung mit Stipendien *ad manus* eingestellt wurde.

C. 4. 50.

Bei der Wiedererrichtung des Convictes zu Kremsmünster im Jahre 1805 wurde die ursprüngliche Zahl von 17 Alumnen auf 14 Convictoren gemindert, da für jeden derselben jährlich 280 fl. bezahlt werden mussten, wobei 80 fl. erübrigten.

C. 4. 56.

Auch dieser Bestand war von nicht langer Dauer. Die Finanz-Operation vom Jahre 1811 minderte allmählich die Zahl der Convictoren, denn die erledigten Stiftplätze blieben unbesetzt.

Dies veranlasste das Verordneten-Collegium, das im Jahre 1811 gestellte, aber unerledigt gebliebene Ansuchen um Mittheilung eines Rechnungsauszuges über die ständischen Stiftungen im Jahre 1818 zu erneuern.

C. 1. 329. Nr. 269. 1811.

C. 1. 8. 1818.

Der von der Staatsbuchhaltung diesfalls erstattete Bericht enthält eine Zusammenstellung über die seit dem Jahre 1787 stattgehabten Veränderungen und die durch das Finanzpatent vom Jahre 1811 herbeigeführte unzureichende Bedeckung der ständischen Stiftungen, welcher zufolge mit Ende des Schuljahres 1818 nur 3 Convictsplätze bestanden hatten.

Erst im Jahre 1822 konnte zur Wiederbesetzung der hievon erledigten zwei Plätze geschritten werden; der dritte war ohnehin besetzt.

C. 1. 25.

Hiezu kam im Jahre 1829 ein vierter, dem im Jahre 1839 der fünfte folgte.

C. 1. 42. Nr. 2941. C. 1/2. 10. Nr. 2101.

Die Ereignisse des Jahres 1848 haben auch auf die ständischen Studienstiftungen Einfluss genommen und bei denselben wesentliche Veränderungen herbeigeführt.

Die erste Veränderung war die Umwandlung der Convictsplätze zu Kremsmünster in Handstipendien zu 250 fl., welche mit dem Erlasse des Unterrichts-Ministeriums vom 6. September 1848 angeordnet wurde und die 5 Convictsplätze betraf, wobei es jedoch dem Stifte Kremsmünster unbenommen blieb, fernerhin ein Convict zu halten, in welchem die Zöglinge zu belassen den Eltern derselben freigestellt wurde.

C. 1/2. 44. Nr. 3053.

Der weitere Ministerial-Erlass vom 10. November desselben Jahres beschränkt die Stipendien zu 250 fl. auf jene, die bereits Convictoren waren und den Anspruch auf die volle Verpflegung im Convicte genossen hatten.

C. 1/2. 44. Nr. 4215.

In Ansehung der Zahl der Handstipendien für die Zukunft und der allfälligen Vermehrung derselben wurden die hierortigen Ansichten über die künftige Verwendung des ständischen Stiftungserträgnisses abverlangt und dieselben mit Note vom 15. Jänner 1849 mitgetheilt.

Als Erledigung hierauf erfolgte der Ministerial-Erlass vom 17. November 1849 und mit ihm die neue Regulirung.

l. c. Nr. 1386. 1850.

Es wurde angeordnet:

*a*) dass jede der ständischen Stiftungen abgesondert zu verwalten, zu verrechnen und die Ueberschüsse zu den einzelnen Zwecken jeder Stiftung zu verwenden seien; dass sich

*b*) in Bezug auf die Rechte und Vorrechte zur Erlangung der Stipendien, wie auch hinsichtlich des Vorschlags und der Präsentation nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde zu benehmen sei.

Ausserdem wurde die Bemessung der Handstipendien nach zwei verschiedenen Stufen zweckmässig befunden, die Bestimmungen hierüber aber, sowie die Verleihung der Stipendien der Statthalterei — als in deren Wirkungskreis gehörig — überlassen.

Diesem Wirkungskreise gemäss wurden die Stipendien von der Statthalterei in zwei Classen abgetheilt, und zwar:

*a*) in jene zu 200 fl. für die 8 Jahrgänge der Gymnasien und

*b*) in jene für die höheren Facultätsstudien zu 300 fl.

Der Vermögensstand der Stiftung gestattete die Errichtung eines sechsten Stipendiums.

Im Jahre 1856 erhielt diese Stiftung einen Zuwachs von 8 neuen Stipendien zu gleichen Theilen für Adelige und

C. 1/2. 76. Nr. 3840.

Unadelige und ebenso im Jahre 1864 einen weiteren Zuwachs von 4 Stipendien für Adelige und Unadelige.

C. 1/3. 20. Nr. 4. 1865.

Es bestehen sonach gegenwärtig 18 Stipendien zu gleichen Theilen für Adelige und Unadelige, die ihre Entstehung von der ehevor protestantischen Landschaftsschule ableiten und deren Genuss bis zur Vollendung der höheren Facultätsstudien dauert.

Das Präsentationsrecht hierauf, in der Vorzeit bis zum Jahre 1750 ein unbeschränktes Verleihungsrecht der Stände, wurde bis zum Jahre 1849 und zwar auf Grund der Entschliessung vom 27. Juni 1750, des ständischen Schlusses vom 1. October 1750, des Vertrages mit dem Stifte Kremsmünster vom 7. Jänner 1751 und des Hofdecretes vom 13. August 1787 von den Verordneten im Namen der Stände ausgeübt, worüber die allerhöchste Bestätigung einzuholen war.

C. 1/5. 105. 1750.
B. 3/12. 73. 1750.
C. 1/4. 1/2. 19 1/2. 1750.
C. 1/5. 306. 1/2.

Gegenwärtig übt der Landesausschuss dieses Recht, das der Verleihung die Statthalterei.

## *B.* NORDISCHE STIFTUNG.

Diese Stiftung zu den heiligen drei Königen Erich, Canut und Olav, deren Zweck zunächst war, die von den evangelischen Ländern des Nordens abstammenden Jünglinge in der katholischen Glaubenslehre, wie auch in den Künsten und Wissenschaften zu unterweisen, erhielt vom Kaiser Josef I. im Jahre 1710 die Bestätigung und zugleich einen Beitrag von 1000 fl.

C. 1/5. 80.
C. 1/4. 1/2. 10.

Diesem Beispiele folgend, haben auch die Stände im selben Jahre beschlossen, hiezu jährlich 600 fl. und zwar theils für den Stiftsregenten und Missionär, theils für einen von den Ständen des Herren- und Ritterstandes zu präsentirenden jungen Herrn beizutragen.

B. 3/9. 93.

Der diesfalls mit dem Stiftsregenten am 25. Februar 1711 abgeschlossene Vertrag, sowie der ständische Schluss vom 10. September 1718, womit den Verordneten die wachsame Obsicht auf die Erfüllung der Vertragsbedingnisse übertragen wurde, enthalten das Nähere hierüber.

C. 1/4. 1/2. 10.
B. 3/9. 183.

Dabei blieb es bis zum Jahre 1786, wo nach Aufhebung des Nordischen Stiftes mit allerhöchstem Handbillet vom 9. October die gleiche Behandlung der dortigen Stiftlinge mit den übrigen Stipendisten, die ihre Stipendien auf die Hand bekamen, anbefohlen und mit den Hofdecreten vom

C. 1/5. 104.
C. 2/2. 106.

[C. 1/5. 306. 1/2.] 13. August und 26. November 1787 in Vollzug gesetzt wurde, von welchem Zeitpunkte an auch der zum vormals [C. 1/5. 331.] Nordischen Stifte jährlich geleistete ständische Beitrag pr. 600 fl. unter der Verrechnung der k. k. Stipendienfondscasse zu stehen kam.

Von diesem Beitrage wurden nach Inhalt des Staats- [C. 1. 8. Nr. 4688. 1818.] buchhaltungs-Berichtes vom 10. December 1818 4 Handstipendien mit je 150 fl. creirt, die Präsentation aber den [C. 1. 219.] Ständen erst im Jahre 1801 zugewendet, welche indes nur [l. c. 243. Nr. 1654. 1801.] bis zum Jahre 1803 ausgeübt werden konnte, da mit Ver- [C. 4. 50.] ordnung vom 25. März 1803 wegen der beantragten Wiederherstellung der Studenten-Seminarien die bisherige Verleihung der Stipendien eingestellt wurde.

Bei der Errichtung des Convictes zu Kremsmünster im Jahre 1805 wurde stiftbriefmässig wieder ein Platz mit 280 fl. zur Besetzung angetragen und der aus den jährlichen 600 fl. erübrigte Betrag pr. 320 fl. nach den von der Convictscommission aufgestellten Grundsätzen zur Ergänzung [C. 4. 59. Nr. 2245. 1808.] des Abganges bei einigen Stiftungen zum freien Vermögen des Nordischen Stiftsfondes genommen.

Die Vorstellung hierauf und Bitte um Erwirkung, dass den Ständen das Präsentationsrecht auf einen zweiten Nordischen Platz, der in dem Ueberschusse jährlicher 320 fl. seine volle Bedeckung findet, eingeräumt werde, blieb fruchtlos.

Die im Jahre 1848 erfolgte Umwandlung der Convictsplätze zu Kremsmünster in Stipendien traf auch den Nordischen Stiftplatz, der in Ansehung des Stipendienbetrages, der Präsentation und der Verleihung mit den ständischen Akademie-Stipendien die gleichen Veränderungen erlitten hat.

Der Genuss dieses Stipendiums, worauf nur adelige [B. 3/9. 93.] Jünglinge des Herren- und Ritterstandes Anspruch haben, [C. 1/4. 1/2. 10.] dauert ebenfalls bis zur Vollendung der höhern Facultätsstudien.

Ehevor hatten die Stände des Herren- und Ritterstandes das unbeschränkte Verleihungsrecht, bis es das Hofdecret [C. 1/5. 306. 1/2.] vom 13. August 1787 in eine Präsentation umwandelte, die von den Verordneten im Namen der Stände ausgeübt wurde und jetzt der Landesausschuss ausübt.

Das Recht der Verleihung steht der Statthalterei zu.

## *C.* CARDINAL LAMBERGISCHE STIFTUNG.

Sie entstand in den Jahren 1747 und 1748.

Cardinal Fürstbischof von Passau, Josef Dominik Graf von Lamberg, bestimmte laut Stiftbriefen vom 17. Februar 1747 und 21. September 1748, 38.250 fl. als eine immerwährende Stiftung im Nordischen Collegium, dass von den Jahresinteressen 6 hierländige Landmannskinder und in deren Ermanglung die Söhne der landeshauptmannschaftlichen und ständischen Beamten im gedachten Stifte unentgeltlich verpflegt, wie auch in den Wissenschaften, guten Sitten und adeligen Exercitien unterrichtet werden.

C. 1/4. 1/2. 18.

Das Präsentationsrecht hiezu hatten cumulativ der *in officio* stehende Landschaftspräsident aus dem alten Herrenstande (der erste Verordnete dieses Standes) und der jeweilige Rector Societatis Jesu, das der Ernennung der Stifter und seine Nachfolger.

Nach Aufhebung der Jesuiten hatte laut Verordnung vom 10. September 1774 die Landeshauptmannschaft *nomine Regis* die Mitpräsentation, doch mussten die Candidaten früher höchsten Orts angezeigt werden, worauf der Fürstbischof das Ernennungsrecht übte, welches nach der Mediatisirung des Hochstiftes Passau auf den Landesfürsten übergieng.

C. 2/2. 87.

Bei der im Jahre 1785 anbefohlenen und im Jahre 1787 in Vollzug gesetzten Aufhebung des Nordischen Stiftes wurden auch die Lambergischen Stiftlinge zufolge des Handbillets vom 9. October 1787 mit Stipendien *ad manus* betheilt.

C. 1/5. 104.
C. 1/5. 306 1/2.
C. 2/2. 106.

In dieser Weise verblieb es bis zur Wiedererrichtung des Convictes zu Kremsmünster im Jahre 1805, wo die Lambergische Stiftung dahin einbezogen und nach den Convictsdirectiven für jeden der sechs Convictisten ein jährlicher Unterhaltsbeitrag von 280 fl. festgesetzt wurde, wodurch sich ein jährlicher Abgang von 150 fl. ergab, der aus dem freien Nordischen Stiftsvermögen gedeckt werden musste.

C. 1. 8. Nr. 4688. 1818.

Die Finanz-Operation vom Jahre 1811 hatte auch hier nachtheilig eingewirkt, da das Stiftungscapital statt 1500 fl. C. M. nur 765 fl. in Einlösscheinen jährlich abwarf, die erledigten Plätze somit unbesetzt blieben.

Ihre Wiederbesetzung in der ursprünglichen Zahl erfolgte mit Beginn des Schuljahres 1822, in welcher Weise es

C. 1. 26. Nr. 3656. 1821.

C. I. 26. Nr. 4535. 1821.

sowohl in Ansehung der Zahl der Plätze, als auch bezüglich der Präsentation und Verleihung bis zum Jahre 1849 verblieben ist.

Das Nichtmehrbestehen eines ersten Verordneten des Herrenstandes führte aus Anlass einer von dem ständischen Referenten in Stiftungssachen bei der Statthalterei im kurzen Wege gestellten Anfrage den Erlass des Unterrichts-Ministeriums vom 24. Juni 1850 herbei, mit welchem die Anträge der Statthalterei wegen provisorischer Ausübung des Präsentationsrechtes entweder vom Landescollegium oder von dem Vorstande desselben gutgeheissen wurden, worauf das erwähnte Collegium sich in dem Beschlusse einigte, dieses Recht bis zur Activirung der neuen Landesvertretung durch den damaligen Vorstand, Herrn Dominik Lebschy, Prälaten zu Schlägel, ausüben zu lassen, dessen Ausübung infolge des Erlasses des Unterrichts-Ministeriums vom 5. Jänner 1854 für die Dauer der ein Provisorium bedingenden Verhältnisse dem vereinigten Landescollegium übertragen wurde.

C. 1/2. 44. Nr. 3446.

C. 1/2. 44. Nr. 252.

Die im Jahre 1848 erfolgte Umwandlung der Convictsplätze in Handstipendien traf auch die Lambergischen Plätze, die an deren Stelle getretenen Stipendien auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 15. November 1849, weil nur für 8 Gymnasialclassen giltig, auf 200 fl. festgesetzt wurden, doch sind auch nach Vollendung der Gymnasial-Studien noch weitere 2 Jahre zugestanden, wenn der Stipendist die philosophischen Studien an einer Universität vollendet.

l. c. Nr. 3053.

l. c. Nr. 1380. 1850.

C. 1/2. 49. Nr. 2340. 1851.

C. 1/2. 52/3. Nr. 1934. 1854.

Die Zahl der Stipendien, welche im Jahre 1849 sechs betrug, wurde im Jahre 1850 auf sieben erhöht und erhielt im Jahre 1857 infolge günstiger Verlosung einen Zuwachs von fünf Stipendien, welchem im Jahre 1865 ein weiterer Zuwachs von zwei Stipendien folgte.

C. 1/2. 52/1.

l. c. 52/9.

Es bestehen somit dermal vierzehn Cardinal Lambergische Stipendien, bei welchen das Recht der Präsentation vom Landesausschusse und das der Verleihung von der Statthalterei ausgeübt wird.

## B. NEUSTÄDTER MILITÄR-AKADEMIE.

Sie entstand im Jahre 1751 unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia, um für den Militärstand tüchtige Männer heranzubilden und den Söhnen des wenig bemittelten Adels, des Herren- und Ritterstandes, sowie jenen der verdienstvollen Officiere die Gelegenheit hiezu zu verschaffen.

Infolge Aufforderung an alle Civil- und Militärbehörden wegen Vorlage eines Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Akademie zu Neustadt oder derlei Pflanzschule zu Wien geeigneten Knaben wurden auch die Verordneten eingeladen, das diesfalls erlassene Rescript den Ständen bei nächster Versammlung vorzutragen. C. 2. 82. C. 2. 81.

Die Stände sprachen hierauf ihren Dank und zugleich die Hoffnung aus, dass auch einige Landesmitglieder dieser Gnade theilhaftig werden, ohne deshalb für die schon bestehenden milden Stiftungen etwas befürchten zu müssen. B. 3/12. 81.

Wirklich wurde schon im Jahre 1752 ein Graf von Sprinzenstein in die Akademie aufgenommen und die Zusicherung weiterer Aufnahmen gegeben. C. 2. 84.

Die günstigen Resultate dieser Akademie haben den Wunsch zu deren Erweiterung herbeigeführt und die Kaiserin Maria Theresia bei der Unzulänglichkeit der Staatsmittel veranlasst, mit dem Rescripte vom 6. Juni 1754 von sämmtlichen Erbländern nach Verhältnis einen jährlichen Beitrag hiezu abzuverlangen, der für das Land ob der Enns 2500 fl. betrug und von den Ständen ohne Nachtheil für die Contribuenten, etwa aus dem Stipendiatsfond oder durch andere Ersparnisse zu leisten sei, wofür ihnen 6 Plätze vorbehalten wurden. C. 2. 86.

Obzwar sich die Stände in ihrem Berichte vom 16. September 1754 entschuldigten, einerseits wegen Mangel eines zureichenden Fondes, anderseits, weil kaum zu erwarten stehe, einen oder zwei Söhne von Landesmitgliedern, geschweige sechs in Vorschlag zu bringen, — so erklärten sie doch, insoweit mitzuwirken, als es der Stand der Zöglinge zulässig macht, ja sie liessen sich bei der am 25. September mit dem Präsidenten der Repräsentation und Kammer gepflogenen Conferenz zu jährlich 1000 fl. herbei, welche die bei der Akademie verwendeten vormaligen ständischen Exercitienmeister Wanich und Papillon aus der Stipendiatscasse als Pensionen bezogen. l. c. 87. 88. C. 2. 89.

C. 2. 90.

Diese 1000 fl. wurden zwar mit Verordnung vom 12. October 1754 angenommen, die übrigen 1500 fl. aber mussten aus der ständischen Stipendiatscasse bestritten werden.

l. c. 93. 94.

Mit dem im selben Jahre überreichten und genehmigten Vorschlage zu den 6 ständischen Akademieplätzen hat nun auch der ständische Beitrag von jährlich 2500 fl. seinen Anfang genommen.

l. c. 103. 104.
C. 2. 106.

Infolge der Interessen-Reduction auf 2000 fl. gemindert, wurde derselbe im Jahre 1768 durch die mit 500 fl. bewilligte Ergänzung aus der ständischen Casse wieder vollgemacht und infolge des Hofdecretes vom 28. März 1781 unmittelbar an die Cameralcasse abgeführt.

C. 1/4. 1/2. 23.

In dieser Weise verblieb es auch bei der vom Kaiser Josef II. mit Stiftbrief vom 18. April 1786 erfolgten Bestätigung und Organisirung der Akademie.

C. 1. 8.
Nr. 4688. 1818.
C. 1/5. 331. 1790.
G. 2. 70.
C. 2. 60.

Seit dem Jahre 1787, wo die ständischen Stiftungs-Capitalien unter Verrechnung der k. k. Stipendienfondscasse zu stehen kamen, wurde der erwähnte Beitrag ganz *ex domestico* geleistet und im Jahre 1803 bei der grossen Theuerung, ungeachtet der von den Ständen im Jahre 1802 dieserwegen beantragten Reducirung auf 5 Plätze, über ihre endliche Einwilligung auf 3000 fl. erhöht.

C. 2. 18.

Derlei Nachzahlungen fanden nachhin immerzu statt, weil das seit dem Jahre 1819 jährlich präliminirte Erfordernis für die Zöglinge je nach den Preisen der Lebensartikel überschritten wurde.

C. 1/4. 1/2. 23.

Anspruch auf die Akademieplätze haben nach Inhalt des Stiftbriefes vom 18. April 1786 zunächst adelige Jünglinge, deren Eltern die Mittel zur Ausbildung ihrer Kinder nicht besitzen, dann bei gänzlicher Ermanglung adeliger Competenten auch unadelige Söhne solcher Väter, die im Militär gedient haben, wie auch die Söhne unadeliger verdienstlicher Civilbeamten, wenn Letztere geborene Landeskinder sind und eine zwanzigjährige gute und treue Dienstleistung nachweisen können.

C. 2. 10.
Nr. 1651.

Eine Umänderung erlitt die Stiftung durch die neue Organisirung der Militär-Bildungsanstalten im Jahre 1852, nach welcher die Neustädter Akademie auf 4 Jahrgänge reducirt und die 4 niederen Classen in abgesonderte Vorbereitungs-Institute (Cadetteninstitute) vereinigt wurden, aus denen nur die geeigneten Zöglinge in die Neustädter Akademie übertreten können, die anderen hingegen in die

Militär-Obererziehungshäuser übersetzt oder den Eltern übergeben werden.

Was schon die Stände im Jahre 1802 beantragt hatten, die Reducirung der Akademieplätze, kam in der Landtagssitzung am 7. Februar 1863 neuerdings in Anregung und wurde auf Grund des vom Landesausschusse bezüglich der Rechtsbeständigkeit mehrerer Stiftungen erstatteten Berichtes in der Landtagssitzung am 18. April 1864 zum Beschlusse erhoben, nämlich: die Zurückführung der Stiftung auf die Grenzen des Stiftbriefes vom 18. April 1786, weshalb der Landesausschuss beauftragt wurde, wegen Reducirung der jetzigen Leistung für 6 Zöglinge mit der Regierung in Verhandlung zu treten und hierüber Bericht zu erstatten.

Stenogr. Bericht pag. 344.
D. 2/2. 22. Nr. 2648. 1863.
Stenogr. Bericht pag. 562.

Dies ist nun geschehen unter Berufung auf die allerhöchste Entschliessung vom 11. Mai 1865, mit welcher der Landtagsbeschluss von Sr. k. k. Majestät zur allerhöchsten Kenntnis genommen wurde, worauf der Landtag in der Sitzung am 22. December 1865 den Beschluss gefasst hat, nur 4 Stiftplätze zu belassen und den Landesausschuss zu beauftragen, über die stiftbriefmässige Verwendung des Restes an den Landtag die geeigneten Anträge zu stellen.

C. 2. 119. Nr. 4149. 1865.
Stenogr. Bericht pag. 106.
l. c. pag. 354.

Das Vorschlagsrecht hatte ehevor das Verordneten-Collegium im Namen der Stände, seit dem Jahre 1849 das vereinigte Landescollegium und wird gegenwärtig vom Landesausschusse ausgeübt, dessen Vorschläge zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden.

C. 2. 86. 1754.
C. 1/4. 1/2. 23. 1786.

---

## C. THERESIANISCHE WAISENSTIFTUNG.

Sie entstand im Jahre 1767. Veranlassung hiezu gab die von dem Verwalter des Theresianischen Waisenhauses gestellte Bitte um eine Beihilfe zu einer täglichen Messe und Beischaffung einer Hausuhr.

C. 2. 6.

Die Stände bewilligten hierauf mit Schluss vom 20. October 1767 einen Beitrag von jährlich 240 fl. zum erwähnten Hause mit der Bedingung, dass von jedem der vier Stände 1 Knabe, sohin zusammen 4 Knaben dahin präsentirt werden.

B. 13/14. 84.

Von den Verordneten wurde nun am 31. October beschlossen, dass 2 Knaben und 2 Mädchen zu präsentiren seien, in welcher Weise es auch bis zum Jahre 1781 verblieben ist.

C. 2. 5.
C. 2. 6.

Im Jahre 1786 wurden mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 9. October alle Erziehungshäuser, weil kostspielig und für die Kinder ungesund, aufgehoben, so auch das Theresianische Waisenhaus, das Präsentationsrecht aber blieb jenen vorbehalten, die dasselbe bisher ausgeübt hatten.

G. 1/12. 15.

Was hierauf veranlasst, dann welche Einleitungen wegen Unterbringung der Waisenkinder in auswärtige Kost und Pflege getroffen wurden, blieb den Verordneten bis zum Jahre 1799 unbekannt, wo dann über deren Einschreiten die Landesregierung die Mittheilung machte, dass weder ein Stiftbrief noch Vorschriften bestehen, sondern dass die seit dem Jahre 1781 für Waisen- und Armenversorgungs-Häuser vorgeschriebenen Directiven ganz oder halb elternlose Waisen oder Kinder wahrhaft dürftiger Eltern, vom 6. bis einschliesslich 15. Jahr zur Aufnahme geeignet erklären.

C. 1. 198. Nr. 3766. 1798. 463. 1799.

Auf Grund dieser Mittheilung wurde von den Ständen am 13. April 1799 der Beschluss gefasst, die Waisenstiftungsplätze auf dieselbe Art wie alle übrigen ständischen Stiftungsplätze zu verleihen. Die gleichzeitig in Anregung gebrachte Errichtung eines Stiftbriefes ist jedoch unterblieben.

B. 3/17. 53.

In den Jahren 1816 und 1818 fand das Verordneten-Collegium abermals Anlass, hinsichtlich eines Abganges von jährlich 90 fl. Nachfrage zu halten, worauf mit dem Regierungs-Insinuate vom 11. Jänner 1819 erwidert wurde, dass nach der erfolgten Absonderung des Stiftungsfondes von dem milden Versorgungsfonde über Abschlag des Regiebetrages von jährlich 15 fl. den zwei männlichen Waisen jährlich 135 fl. und den zwei weiblichen 90 fl., sohin zusammen 225 fl., vom Jänner 1819 angefangen, verabfolgt werden.

C. 4. 7. C. 1. 9. l. c. Nr. 247.

Dieser Stiftungsgenuss wurde im Jahre 1843 für die 2 männlichen Waisen auf 302 fl. und für die weiblichen auf 218 fl., sohin zusammen auf 520 fl. Einlösschein erhöht.

C. 1/2. 21. Nr. 1663.

Dabei verblieb es bis zum Jahre 1856, wo aus Anlass der Absonderung der verschiedenen unter der bisherigen gemeinschaftlichen Verwaltung vereinigten Haupt- und Nebenstiftungen auch die ständische Waisenstiftung regulirt und der bei derselben sich ergebende Abgang von jährlich 55 fl. von dem vereinigten Landescollegium mit Beschluss vom 11. Juli 1856 zur Vollmachung des Betrages von 151 fl. bewilligt, gleichzeitig auch nach erfolgter

C. 1/2. 75. Nr. 3566. l. c. Nr. 3716.

Ministerial-Genehmigung vom 28. December 1856 ein eigener Stiftbrief, ddo. 5. April 1857, errichtet wurde.

C. 1/2.75. Nr. 367. 1857.
C. 1/4. 1/2. 38. a.

Das reine Erträgnis des der ständischen Stiftung zugewiesenen, bei der k. k. weltlichen Stiftungsverwaltung verwalteten Vermögens per 1247 fl. $6^3/_4$ kr. C. M. beträgt jährlich 57 fl. $14^1/_4$ kr., hiezu der Jahresbeitrag aus dem Domesticalfonde per 151 fl. — beträgt sohin das jährliche Stiftungserträgnis 208 fl. $14^1/_4$ kr. C. M., davon für jeden der beiden Waisenknaben 60 fl. 24 kr. und für jedes der beiden Mädchen 43 fl. 36 kr. C. M. jährlich entfallen, die auf die Hand bezahlt werden.

Das Präsentationsrecht, früher auf Grund des Schlusses vom 13. April 1799 vom Verordneten-Collegium und seit dem Jahre 1849 vom vereinigten Landescollegium ausgeübt, übt gegenwärtig der Landesausschuss, worauf nach Bestätigung der Statthalterei die Anweisung des Stiftungsgenusses und zwar seit dem Jahre 1862 unmittelbar bei der Landschaftscasse erfolgt.

B. 3/17. 53.
C. 1/4. 1/2. 38. a

---

## D. QUATEMBER- UND KRÖNUNGSGESCHENKS-PFRÜNDEN.

Die Quatemberpfründen, vormals Quatembergelder benannt, leiten ihre Entstehung von den während des protestantischen Gottesdienstes im Landhause eingesammelten Säckelgeldern, die nach und nach fruchtbringend angelegt und wovon die armen Leute wöchentlich betheilt wurden.

C. 1/3. 87.
Annal. 54.
Fol. 42—53.

Die so entstandenen Capitalien bildeten die sogenannte dritte oder Almosenclasse der ständischen Stipendiatscasse.

C. 1/3. 87.

Ein eigener Almosenpfleger, nachhin auch Hofmeister genannt, Michael Kugler mit Namen, hatte die Vertheilung dieser Gelder zu besorgen und wurde im Jahre 1610 mit einer eigenen Instruction versehen.

E. 3. 65.

Im Jahre 1623 war ein gewisser Julius Wolf Albrecht damit betraut; es wurde die Auszahlung dieser Gelder über des Vorgenannten Fertigung im Jahre 1629 dem Obereinnehmer und über dessen Ablehnung im Jahre 1633 dem Obereinnehmeramts-Verwalter Wolf Ignaz Schüehel übertragen, der wie jeder Nachfolger dieses Geschäft als Stipendiatscasse-Verwalter zu besorgen hatte.

D. 5/1. 9.
C. 1/3. 11.
1. c. 87.

C. 1/3. 87. 90.

Das Capital der Almosenclasse belief sich im Jahre 1716 auf 13.960 fl. 5 Schilling 10 Pfennig, von dessen Jahresinteressen per 698 fl. 8 Pfennige die armen Landeseinwohner, jeder wöchentlich mit 10 kr., oder jährlich mit 8 fl. 40 kr. betheilt wurde.

B. 3/9. 183.

Die erledigten Plätze wurden, wie aus dem Schlusse vom 10. September 1718 zu ersehen ist, von den Verordneten besetzt.

C. 1/4. 1/2. 25.

In dieser Weise verblieb es bis zum Jahre 1785, wo alle Stiftungscapitalien, somit auch die der Quatembergelder, im damaligen Betrage von 19.950 fl. unter der Verrechnung der k. k. Stipendienfonds-Casse zu stehen kamen und dieserwegen von den ständischen Deputirten unterm 23. März 1790 eine Umgestaltung der vormaligen Quatembergelder in 13 Pfründen, jede mit täglich 10 kr., unter Beischluss eines Stiftbriefes vorgeschlagen wurde.

B. 3. 34. Nr. 1767. 1792.
C. 1. 63. 65. 67.
C. 1/4. 1/2. 25.
C. 1. 80. Nr. 2121.

Die eigentliche Regulirung, beziehungsweise Errichtung der 13 Quatemberpfründen geschah erst im Jahre 1793, wo inzwischen auch von dem vom Kaiser Franz für wohlthätige Zwecke gewidmeten Krönungsgeschenke ein Betrag von 13.725 fl. (nachhin auf 13.905 fl. erhöht) auf 8 Pfründen (Krönungsgeschenkspfründen) für verarmte Landes-Contribuenten bestimmt wurde und der sofort für beide Pfründen am 3. August 1793 errichtete Stiftbrief am 27. August 1794 die Regierungs-Bestätigung erhielt.

Nach § 4 des Stiftbriefes wurden den mit Quatembergeldern betheilten Personen ihre ursprünglich genossenen Bezüge lebenslänglich belassen, daher die dafür errichteten 13 Quatemberpfründen erst nach Aussterben der mit Quatembergeldern Betheilten allmählich besetzt werden konnten. Dagegen haben die 8 Krönungsgeschenkspfründen sogleich ihren Anfang genommen.

C. 4. 19. Nr. 1473. 1825.

Das Finanzpatent vom Jahre 1811 hatte jedoch nicht nur die Interessen von den Stiftungscapitalien gemindert, sondern auch die Zahl der Pfründner reducirt.

C. 3. 2.
C. 4. 8.

Nur durch Nichtbesetzung der erledigten Pfründen konnte nach dem Sinne der Hofkanzleiverordnung vom 15. Juli 1813 der stiftbriefmässige Genuss für die bestehenden Pfründner erwirkt werden, was denn auch im Jahre 1817 geschehen ist.

C. 3. 19. 1825. 1826.

Diesem wurde begegnet durch die im Jahre 1826 erfolgte Regulirung der Pfründen.

Veranlassung hiezu gab der Umstand, dass die Stiftungs-Capitalien der Krönungsgeschenkspfründen in die Verlosung gefallen sind.

Der bei dieser Gelegenheit von der Regierung gestellte Antrag: durch die Betheilung eines Pfründners mit täglich 13 kr. Einlösschein die ursprünglich gestiftete Anzahl von 21 Pfründnern wieder zu erreichen, wurde von Seite des Verordneten-Collegiums dahin beantwortet, dass dies dem Stiftbriefe entgegen wäre und daher die Krönungsgeschenkspfründen ihrer eigentlichen Bestimmung gemäss für 8 verarmte Landes-Contribuenten in dem ursprünglichen Stiftungsbetrage verwendet werden sollen, welcher Antrag auch die Zustimmung der Landesregierung erhalten hat.

C. 3. 19. 1825. 1826.

Erst im Jahre 1855 konnte aus den jährlichen Ueberschüssen des Stiftungserträgnisses auch die Quatemberstiftung bedacht werden, die eine Vermehrung von 7 Pfründen erhielt, welcher im Jahre 1865 eine weitere Vermehrung von 3 Pfründen folgte, so dass gegenwärtig 14 Quatember und 8 Krönungsgeschenkspfründen bestehen.

C. 3. 58. Nr. 1678.

C. 3. 77. Nr. 974.

Das Präsentationsrecht, früher auf Grund des Stiftbriefes vom 3. August 1793 und des ständischen Schlusses vom 13. April 1799 vom Verordneten-Collegium und seit dem Jahre 1849 vom vereinigten Landescollegium ausgeübt, übt gegenwärtig der Landesausschuss, worauf nach Bestätigung der Statthalterei, die Anweisung des Pfründengenusses und zwar seit dem Jahre 1862 unmittelbar bei der Landschaftscasse erfolgt.

C. 1/4. 1/2. 25.
B. 3/17. 53.

J. 4. D. 22.
Nr. 4757. 1862.
5375. 1862.

---

## E. CHIRURGISCHES OPERATIONS-INSTITUT ZU WIEN.

Im Jahre 1844 stellte Dr. Ernst Krackowizer die Bitte um Erwirkung der Aufnahme als Zögling dieses Instituts.

C. 1/2. 26.
Nr. 449.

Dieses Institut, im Jahre 1807 durch Kaiser Franz zu dem Zwecke gestiftet, um 6 junge Wundärzte auf Kosten des Aerars als gute Operateurs auszubilden, — wurde allmählich dadurch erweitert, dass die Stände in Steiermark und Tirol, die Gubernien in Mailand und Venedig, dann Siebenbürgen, auf ihre Kosten Zöglinge im erwähnten Institute ausbilden liessen.

I. c. Nr. 1027. 1844.

Dadurch und auf Grund der vom Landes-Protomedicus abgegebenen Aeusserung, dass bei dem Mangel gebildeter Operateure die Stiftung eines Stipendiums für einen ob der Ennsischen Zögling des erwähnten Institutes vortheilhaft und sehr wünschenswerth erscheine, fand sich das Verordneten-Collegium bewogen, in diesem Sinne bei den Ständen anzutragen, die denn auch mit Landtagsschluss vom 16. September 1844 nicht nur dem Ernst Krackowizer und Florian Griesmeyer auf die Dauer des Lehrcurses, d. i. auf zwei Jahre, eine Unterstützung von jährlich 300 fl. C. M. für jeden bewilligten, sondern auch nach Verlauf dieser zwei Jahre die Errichtung eines eigenen Stipendiums für einen aus dieser Provinz gebürtigen Mediciner beschlossen und hiezu ein Capital von 6000 fl. widmeten.

B. 2/2. 12. Nr. 2182.

Der Ständeschluss erhielt mit Entschliessung vom 8. April 1845, jedoch mit der Bemerkung die Genehmigung, dass für das Stipendium kein eigenes Stiftungscapital zu widmen sei, da dieses Capital aus dem Domesticalfonde ausgeschieden würde und dieser Fond ohne eine solche Ausscheidung die Auslage jährlicher 300 fl., solange das Stipendium sich als nöthig darstellt, wird bestreiten können.

C. 1/2. 26. Nr. 825.

Jeder Bewerber musste sich verpflichten, seiner Zeit die Praxis in dieser Provinz auszuüben.

B. 2/2. 12. 1844. C. 1/2. 26. 1845. Nr. 2432.

Im Jahre 1846 bewilligten die Stände einen Wohnungszinsbeitrag jährlicher 60 fl. C. M., der die allerhöchste Genehmigung erhielt und mit dem Stipendienbetrage per 300 fl. aus dem Domesticalfonde in Monatsraten ausbezahlt wird.

I. c. 718. 1846. B. 2/2. 16. C. 1/2. 26. 1847. Nr. 54.

Das Präsentationsrecht, ehevor auf Grund des Beschlusses vom 3. December 1845 vom Verordneten-Collegium und seit dem Jahre 1849 vom vereinigten Landescollegium ausgeübt, übt gegenwärtig der Landesausschuss und zwar mittelst Ansuchen bei der Statthalterei zur Erwirkung der Ministerial-Genehmigung.

I. c. Nr. 2432.

Die im Jahre 1863 angeregte Erhebung der Rechtsbeständigkeit mehrerer Stiftungen gab auf Grund des vom Landesausschusse diesfalls erstatteten Berichtes Anlass, dass das Stipendium in das Präliminare pro 1865 nicht eingestellt, in den Landtagssitzungen vom 18. und 19. April 1864 jedoch auf die Dauer von 4 Jahren bewilligt wurde.

Stenogr. Bericht pag. 344. D. 2/2. 22. Nr. 2684. 1863. Stenogr. Bericht pag. 550. I. c. pag. 562. 563.

## F. POLYTECHNISCHES INSTITUT ZU WIEN.

Die ständische Stiftung hiezu entstand im Jahre 1847.

C. 1/2. 32. Nr. 1103. 1846.

Veranlassung gab das Einschreiten des Linzer Mandatariats des Industrie- und Gewerbevereins um Gründung von 4 Stipendien von je 200 fl. für die ausgezeichnetsten Frequentanten der Vereinsanstalt zur höheren Ausbildung im Polytechnicum zu Wien oder in der ständischen Bergakademie zu Vordernberg.

Das Verordneten-Collegium, einerseits anerkennend, dass für höhere technische Ausbildung in dieser Provinz keine Lehranstalt besteht und es daher nur wenigen möglich wird, ihren Söhnen, welche sich dem technischen Fache widmen wollen, in grösseren Städten die höhere Ausbildung zu verschaffen, anderseits aber auch in Kenntnis, dass der von so vielen Seiten in Anspruch genommene Domesticalfond den Zwecken der Industrie, nachdem er dem Mandatariate zu Linz ein für dessen Bedürfnisse eingerichtetes Haus um den Preis von 20.000 fl. erkaufte und jenen zu Steyr und Ried 5000 fl. bewilligte, nicht neue Opfer bringen könne, — fand einen Mittelweg, indem es bei den Ständen den Antrag stellte, die Errichtung von 3 Stipendien zu je 200 fl. C. M. für hierländige Zöglinge des polytechnischen Institutes zu Wien, jedoch nur für den Fall zu bewilligen, wenn die Stände von der Beitragsleistung für den Lehrer der Geburtshilfe per 240 fl., für die Besoldungen der Normalschullehrer per 320 fl. und für die Experimental-Physik per 80 fl., somit zusammen per 640 fl. C. M. enthoben würden.

B. 2/2. 16. Nr. 1447.

Die Stände beschlossen hierauf in der Landtags-Versammlung am 8. Juni 1846 die Errichtung der beantragten 3 Stipendien, deren Dauer noch um 2 Jahre zu verlängern sei, wenn sich der Stipendist durch ausgezeichnete Fortschritte zum Uebertritt in die Akademie der bildenden Künste oder zum Lehrcurs der steiermärkisch-ständischen Berg- und Hüttenkunde zu Vordernberg eignet.

C. 1/2. 32. Nr. 1896. 1846.

l. c. Nr. 3062. 1846.

Nachdem jedoch die Landesregierung nicht in der Lage war, das Einschreiten der Stände in Ansehung der bedingungsweisen Bewilligung der Stipendien der Hofstelle vorlegen zu können und auch über das Ansuchen um Befreiung von den erwähnten Beiträgen keine Erledigung erfolgte, so hatten die Stände über Vortrag des Verordneten-Col-

legiums ohne Rücksicht auf den Erfolg der hinsichtlich der Beiträge noch schwebenden Angelegenheit am 7. Juni 1847 die Errichtung von 2 Stipendien beschlossen und die allerhöchste Genehmigung nachgesucht, hinsichtlich des dritten Stipendiums aber für den Fall der Befreiung von den Beiträgen ein weiteres Einschreiten beantragt.

B. 2/2. 17. Nr. 1366.

Hierauf erfolgte nun mit allerhöchster Entschliessung vom 25. September 1847 die Genehmigung zur Errichtung von 2 Stipendien mit je 200 fl. C. M. aus dem ständischen Domesticalfonde für hierländige Zöglinge des polytechnischen Instituts zu Wien, deren Ausbezahlung halbjährig vorhinein gegen Beibringung der letzten Schulzeugnisse geschieht.

C. 1/2. 32. Nr. 2680.

Das Recht der Verleihung, früher vom Verordneten-Collegium und nach dem Jahre 1849 vom vereinigten Landescollegium ausgeübt, von dem unmittelbar die Anweisung erfolgte, übt gegenwärtig der Landesausschuss.

C. 1/2. 71. Nr. 3834. 1855.

Die im Jahre 1863 angeregte Erhebung der Rechtsbeständigkeit mehrerer Stiftungen gab auf Grund des vom Landesausschusse diesfalls erstatteten Berichtes Anlass, dass der Landtag in der Sitzung am 18. April 1864 den Beschluss fasste, die 2 Stipendien auch künftig in die Landes-Präliminarien einzustellen, insolange kein entgegengesetzter Beschluss im Landtage gefasst wird.

Stenogr. Bericht pag. 344.
D. 2/2. 22. Nr. 2684. 1863.
Stenogr. Bericht pag. 561.

## G. TAUBSTUMMENINSTITUT.

Die Stiftung hiefür entstand im Jahre 1847 über Einschreiten der Instituts-Direction um Bewilligung von Stipendien für arme Taubstumme dieser Anstalt.

C. 1/2. 34. Nr. 408.

Gleichwie sich die Stände in Anerkennung des Nutzens dieser Anstalt und des wohlthätigen Einflusses auf so viele unglückliche Familien im Jahre 1844 bestimmt gefunden hatten, dem Institute zum Erweiterungsbau einen Beitrag von 4000 fl. zu widmen, ebenso fand sich auch das Verordneten-Collegium sowohl in Berücksichtigung des Zudranges von bereits 82 Zöglingen, von welchen fast für die Hälfte die Verpflegskosten durch mildthätige Beiträge oder durch die Armeninstitute und Gemeinden bestritten werden, als auch, weil noch beiläufig 40 Taubstumme aus Mangel an Unterstützung des Unterrichtes und

der moralischen Ausbildung entbehren müssen, im Jahre 1847 veranlasst, bei den Ständen auf 2 Stipendien mit je 80 fl. C. M. anzutragen, welcher Antrag denn auch auf dem Landtage am 7. Juni 1847 bewilligt und mit der allerhöchsten Entschliessung vom 22. September desselben Jahres genehmigt worden ist.

C. 1/2. 34. Nr. 804.

B. 2/2. 17. Nr. 1366.

C. 1/2. 34. Nr. 2681.

Die Instituts-Direction hat die Ausschreibung der Stipendien zu veranlassen und hierauf die Gesuche mit dem Besetzungsvorschlage dem Landesausschusse vorzulegen, dem die Verleihung der Stipendien zusteht.

## H. FRANZ JOSEFS-STIPENDIEN.

Sie entstanden zufolge des Sitzungsbeschlusses des vereinigten Landescollegiums vom 23. Februar 1853, womit zur ewigen Erinnerung an die durch die göttliche Vorsehung glücklich abgewendeten Folgen des am 23. Februar 1852 gegen die geheiligte Person Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. unternommenen frevelhaften Attentates für alle künftige Zeiten 10 Unterrichts-Stipendien mit dem Namen: Franz Josef-Stipendien zu je 50 fl. C. M. errichtet und zu diesem Behufe jährlich 500 fl. C. M. aus dem Domesticalfonde gewidmet wurden, welche Widmung die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, worauf der Stiftbrief, ddo. 22. April 1853, errichtet wurde.

C. 1/2. 61. Nr. 1036.

C. 1/2. 61. Nr. 1836, 2664.

Nach diesem Stiftbriefe erhalten alljährlich 6 männliche und 4 weibliche Schulkinder sämmtlicher hierländigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Lande, welche daselbst geboren, mittellos, besonders fleissig und in jeder Beziehung untadelhaft sind, diese Stipendien.

C. 1/4. 1/2. 27.

Die Verleihung derselben steht dem Landesausschusse zu, und zwar über Gutachten der Schulvorstehungen, durch welche die Gesuche vorzulegen sind und hat die Bekanntmachung der Verleihung jedesmal am 18. Februar auf eine feierliche Weise in der betreffenden Schulanstalt stattzufinden.

## J. MILITÄR-OBER-ERZIEHUNGSHAUS.

C. 2. 91. Nr. 1933.

Der Erlass des Ministers des Innern vom 24. März 1853, womit ein Gutachten über die Frage abverlangt wurde, wie diejenigen Ersparnisse verwendet werden sollen, welche sich an den bisherigen Verpflegungskosten für die ständischen Stiftungen der Militär-Akademie zu Neustadt dadurch ergeben, dass diese Stiftlinge nicht mehr wie bisher unmittelbar in die gedachte Akademie eintreten, sondern früher einen vierjährigen Vorbereitungscurs in einem Cadetteninstitute durchzumachen haben — bestimmte das vereinigte Landescollegium, die Gründung eines siebenten Stiftungsplatzes in den Cadetteninstituten, beziehungsweise Militär-Akademien zu beantragen.

C. 2. 91. Nr. 3910.

Hierauf erfolgte die allerhöchste Entschliessung vom 6. August 1853:

dass diese Ersparnisse zur Bedeckung der Kosten von neuen Plätzen in Ober-Erziehungshäusern und in deren Fortsetzung in den Schulcompagnien zu verwenden seien, —

dass die Zahl dieser neuen Plätze nach Massgabe der in Aussicht stehenden Ersparnis zu bestimmen sei, —

dass auf diese Plätze die Anordnungen, welche für die Akademiestiftungen bestehen, mit dem Beifügen Anwendung zu finden haben, dass bei den Vorschlägen vorzüglich auf Söhne minder besoldeter Staats- und ständischer Beamten, welche ausgezeichnet gedient haben, Bedacht zu nehmen sei, endlich

dass die Vorschläge behufs der allerhöchten Bestätigung an das Ministerium des Innern zu erstatten seien.

C. 2. 103. Nr. 362.
C. 2. 100. Nr. 2595.

Schon im Jahre 1855 kamen die zwei ersten Plätze zu besetzen, welchen im Jahre 1856 schon ein dritter folgte.

Der Bestand dieser Plätze war indes nur von kurzer Dauer.

Stenogr. Bericht pag. 344.
D. 2/2. 22. Nr. 2684. 1863.
Stenogr. Bericht pag. 553. 561.

Veranlassung hiezu gab die im Jahre 1863 angeregte Erhebung der Rechtsbeständigkeit mehrerer Stiftungen, auf Grund des vom Landesausschusse diesfalls erstatteten Berichtes in der Landtagssitzung am 18. April 1864 der Beschluss gefasst wurde, dass der Beitrag jährlicher 750 fl. für drei Zöglinge in den niederen Militär-Bildungsanstalten den gegenwärtig im Besitze solcher Stiftplätze befindlichen Zöglingen zwar nicht zu entziehen, nach deren Austritte

aber dieser Beitrag definitiv einzustellen und nicht mehr zu leisten sei.

Die allerhöchste Entschliessung vom 11. Mai 1865 hat diesen Landtagsbeschluss genehmigt.

C. 2. 119. Nr. 4169.

---

## K. ELISABETH-STIFTUNG

ZUR HEIRATSAUSSTATTUNG FÜR MÄDCHEN AUS OBERÖSTERREICH.

Sie entstand im Jahre 1854. Veranlassung hiezu gab die Vermählung Sr. Majestät Kaiser Franz Josef I. mit der Prinzessin Elisabeth, Herzogin in Bayern, welches Fest auf die würdigste Art zu feiern und mit diesem glücklichen Ereignisse zugleich einen Act der Mildthätigkeit in Verbindung zu setzen, — das vereinigte Landescollegium in der Sitzung am 19. März 1854 den Beschluss fasste, vier Heiratsausstattungs-Stiftungen, jede zu 150 fl. C. M., aus dem ständischen Domesticalfonde mit der Benennung: „Elisabethstiftung zur Heiratsausstattung für Mädchen aus Oberösterreich" zu errichten, welche Stiftung mit allerhöchster Entschliessung vom 12. Juni 1854 genehmigt wurde.

C. 1/2. 66. Nr. 1229.

l. c. Nr. 1651.

Nach dem hierüber errichteten Stiftbriefe vom 12. Juni 1854 werden alljährlich 4 Mädchen mit dem Ausstattungsbetrage betheilt, welche in Oberösterreich geboren sind, einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben und deren häusliche Verhältnisse von der Art sind, dass sie bei ihrer dürftigen Lage durch die Betheilung mit einer solchen Unterstützung die Mittel finden, eine für ihren Stand angemessene Heirat schliessen zu können.

C. 1/4. 1/2. 36.

Das Recht der Verleihung steht dem Landesausschusse zu und werden die bewilligten Unterstützungsbeträge nach der legalen Nachweisung über die vollzogene Trauung bei der Landschaftscasse ausbezahlt.

## L. ERZHERZOGIN GISELA-LANDESSTIFTUNG IM ELISABETH-KINDERHOSPITALE ZU HALL.

Die vielen und namhaften Beiträge, welche dem zu Hall errichteten Elisabeth-Hospitale für kranke Kinder zugeflossen sind, veranlassten auch das vereinigte Landescollegium, in Würdigung des humanen wohlthätigen Zweckes, dieser mit der ständischen Badeanstalt in unmittelbarer Beziehung stehenden Stiftung am 6. März 1856 einen Jahresbeitrag von 300 fl. C. M. zur Stiftung eines Krankenbettes für arme scrophulose Kinder zu widmen.

M. 3. 65. Nr. 1168.

Dieser Beitrag wurde jedoch, um die Geburt einer kaiserlichen Prinzessin in würdiger Weise zu feiern und durch eine Handlung der Wohlthätigkeit bleibend im Gedächtnisse zu erhalten, mit Beschluss vom 12. Juli 1856 zur Stiftung von drei Krankenbetten auf 900 fl. jährlich erhöht, welche Stiftung nach dem Namen der Prinzessin „Erzherzogin Gisela-Landesstiftung" genannt, die allerhöchste Genehmigung erhielt.

A. 2. 28. Nr. 3789.

M. 3. 65. Nr. 4960. 5613.

Nach dem darüber ausgefertigten Stiftbriefe vom 13. September 1856 übt der Landesausschuss das Recht der Aufnahme in das erwähnte Spital, woselbst die Kinder verpflegt und mit Reisebeiträgen versehen werden.

C. 1/4. 1/2. 37.

---

## M. KRONPRINZ RUDOLF-STIFTUNG FÜR LEHRAMTS-CANDIDATEN.

Diese Stiftung entstand zufolge des Sitzungsbeschlusses vom 23. August 1858, womit in der Absicht, das beglückende Ereignis der am 21. August erfolgten Geburt eines kaiserlichen Kronprinzen auf die würdigste Weise durch einen bleibenden Act der Wohlthätigkeit zu feiern, 6 Stipendien, jedes zu 150 fl. C. M. jährlich, für Lehramtscandidaten der Volksschulen in Oberösterreich unter der Benennung: „Kronprinz Rudolf-Stiftung" errichtet wurden.

A. 2. 28. Nr. 4495.

Die allerhöchste Genehmigung hiezu erfolgte mit Resolution vom 24. September 1858, von welchem Zeitpunkte an diese Stipendien nach vorläufigem Benehmen mit dem Schuldepartement der Statthalterei und dem bischöflichen

C. 1/2. 84. Nr. 6311.

Consistorium über die Würdigkeit der Competenten vom Landesausschusse verliehen werden.

Der am 18. September 1861 errichtete Stiftbrief erhielt am 22. Februar 1862 die Bestätigung der Statthalterei. C. 1/4. 1/2. 39.

Bald erlitt dieser Stiftbrief wesentliche Veränderungen.

Veranlassung hiezu gaben zwei Petitionen, nämlich die der Normalschul-Direction vom 29. Jänner 1862 um Vermehrung der Stipendien mit geringeren Beträgen und jene der oberösterreichischen evangelischen Schulaufsicht vom 24. März 1862 um Zutritt der evangelischen Lehramtscandidaten. C. 1/3. 4. Nr. 913. l. c. Nr. 2729.

Beide Petitionen wurden vom Landtage am 28. März 1863 dem Landesausschusse zugewiesen, über dessen Vortrag in der Landtagssitzung am 21. April 1864 der Beschluss gefasst wurde, dass im § 4 des Stiftbriefes das Erfordernis der christkatholischen Religion zu entfallen habe und anstatt der 6 Stipendien zu 157 fl. 50 kr. 9 Stipendien zu 105 fl. ö. W. für die Zukunft zu verleihen kommen, infolge dessen dem Stiftbriefe der betreffende Anhang ddo. 21. Juli 1864 angefügt wurde. Stenogr. Bericht pag. 628. C. 1/3. 4. Nr. 2793. 1864. Stenogr. Bericht pag. 631. C. 1/4. 1/2. 39.

---

Es bestehen sohin dermal 13 ständische Stiftungne, die theils, wie die Akademiestiftung zu Kremsmünster und die Cardinal Lambergische, durch einzelne Ständemitglieder und sonstige Wohlthäter, theils durch die Stände als Körperschaft, theils auch in jüngster Zeit durch das vereinigte Landescollegium ins Leben gerufen worden sind, — Stiftungen, wodurch

45 Jünglingen die Gelegenheit zur Ausbildung geboten wird, um im geistlichen Stande oder als Beamte, Aerzte, Schulmänner oder Techniker ihre Existenz zu gründen, —

4 Jünglinge für den Kriegerstand herangebildet werden,

10 Schulkinder dürftiger Eltern jährlich Unterstützung erhalten, —

22 verarmte Landes-Contribuenten oder sonst Hilfsbedürftige lebenslängliche Versorgung finden, —

4 Waisenkinder bis zum Normalalter mit Erziehungsbeiträgen und

2 Taubstumme mit Stipendien betheilt werden, —

4 unbemittelte Mädchen jährlich eine Ausstattung erhalten, um eine anständige Heirat schliessen zu können, — endlich

arme scrophulose Kinder im Elisabeth-Hospitale zu Hall jährlich unentgeltliche Wartung und Pflege finden.

---

Noch erübriget zu bemerken, dass mit Ausnahme der Kremsmünsterischen und Cardinal Lambergischen Stiftung, dann der Pfründen, deren Rechtstitel ohnehin zweifellos, auch die übrigen, in diesem Abschnitte angeführten Stiftungen vom Landtage in den Sitzungen am 18. und 21. April 1864 als rechtsverbindlich anerkannt worden sind.

Stenogr. Bericht pag. 551. 552. 591. 598.





# III.

## SCHUL- UND STUDIENWESEN.

### (LANDSCHAFTSSCHULE.)

Die durch Luther herbeigeführte Kirchentrennung schlug auch im Lande ob der Enns tiefe Wurzeln und besonders der Adel war es, bei dem sie Eingang und Unterstützung fand.

Mit der Kirche im engen Zusammenhange steht die Schule, als ein Hauptmittel, der ersteren einen fruchtbaren Boden zu bereiten.

Dies erkannten auch die der neuen Lehre zum grossen Theile mit Eifer zugethanen Stände des Herren- und Ritterstandes.

Als vorzügliche Förderer des protestantischen Schulwesens müssen vor allen die Gebrüder Wolf und Georg von Perkheim genannt werden, welche ihr beträchtliches Besitzthum für den Fall des Abganges einer Nachkommenschaft zur Errichtung einer adeligen Landschule (Landschaftsschule) widmeten und zu diesem Behufe mit Testament vom 15. November 1543 die Stände des Herren- und Ritterstandes als Erben einsetzten.

Annal. 13. Fol. 575. b.

Der zwischen ihnen und Christine von Perkheim, der nachgebornen Tochter des Wolf von Perkheim, deswegen entstandene Streit wurde durch Vermittlung K. Maximilian II. im Jahre 1562 dahin beglichen, dass letztere 18.000 fl. zu Gunsten der Schule abtrat, nachdem ihr Oheim Georg von Perkheim schon früher 6000 fl. dazu gewidmet hatte.

Annal. 13. Fol. 576. a.
Annal. 33. Fol. 377. b.

Annal. 13. Fol. 383.

Eine Widmung weiterer 15.000 fl. geschah im Jahre 1602 von Seite der erwähnten Christine, damals verwitweten von Losenstein, auf Grund des Vertrages vom 6. Juni.

Annal. 13. Fol. 576. b.

Die Landschaftsschule, als deren eigentliche Gründer wohl mit Recht die Perkheimer zu bezeichnen sind, wurde um 1550 in Linz eröffnet. Ueber ihre damalige innere Einrichtung und Wirksamkeit ist nichts bekannt, auch nicht, wo sie bestanden hatte.

l. c. Fol. 581.

Für diese Schule ein passendes Local zu bekommen, bewarben sich die zwei oberen Stände um das in Enns befindliche, ohnehin leerstehende, baufällige Minoritenkloster, welches sie auch vom Kaiser Maximilian II. mit Resolution vom 5. Jänner 1566 zur Benützung für ihre Schule zum Geschenk erhielten.

Die Uebertragung der Schule nach Enns erfolgte im Jahre 1567, wo sie am 24. Juni ihren Anfang genommen hat.

l. c. Fol. 1.

Als der erste bekannte Rector erscheint Basilius Khüenegger, aus dessen Instruction vom 20. März 1567 hervorgeht, dass diese Schule eine Art Convict war, wo die Zöglinge Kost und Verpflegung erhielten.

l. c. Fol. 14.

Zur Ueberwachung der Schule und des Schulvermögens waren Hans Tschernembl und Achaz Häcklberger mit Instruction vom 3. März 1569 als Superintendenten aufgestellt; zwei Inspectoren, der Pfarrer und Stadtrichter zu Enns, hatten die unmittelbare Aufsicht über die Schule, hinsichtlich deren Einrichtung und Statuten die von Michael Ecklhuber unterm 12. August 1570 vorgelegte Schul-Ordnung Aufschluss gibt.

l. c. Fol. 23.

l. c. Fol. 62. 69. 80.

Uneinigkeiten zwischen Lehrer und Schulwirt, vielleicht auch andere Unzukömmlichkeiten mögen die Stände veranlasst haben, bei dem Bau des Landhauses auch für die Unterbringung der Schule daselbst zu sorgen, um selbe in der Nähe zu haben und desto leichter überwachen zu können.

l. c. Fol. 87.

Ihre Uebertragung in das Landhaus erfolgte um Martini 1574, weshalb Magister Lorenz Püchler die Weisung erhielt, mit den Schülern bis dahin in Linz einzutreffen.

Schlüsselberger-Archiv 94/27. Fol 101.

Von da an erhielt die Schule einen immer grösseren Aufschwung, mehrten sich allmählich die Schulcasse-Capitalien durch Beiträge und Vermächtnisse, darunter namentlich jenes des Ludwig Hueber, welcher im Jahre 1577 den adeligen Sitz Freyn zur Schule vermachte, bei dessen im

Jahre 1593 an Hans Christoph Geymann erfolgten Verkauf die Schulcasse einen Zuwachs von 22.000 fl. erhielt.

Im Jahre 1588 stiftete Achaz Hohenfelder 1000 fl. zum Bücherankauf, auf Kleidung und Stipendien für Arme; viele andere folgten diesem Beispiele, als: Pruckhlin, Steuber, Tausend, Prigl, Hörleinsperger, Volkerstorf u. s. w. (C. 1/6. 7.) (C. 1/5. 21.)

Vor allem lag den Ständen daran, einen tüchtigen Mann als Leiter der Anstalt zu bekommen, als welcher im Jahre 1576 Magister Johann Memhard aus Strassburg empfohlen und von den Ständen als Rector aufgenommen wurde. (Annal. 13. Fol. 119. 123. 125.)

Schon im folgenden Jahre wurde das Schullocal zu klein, denn die Zahl der Schüler war von 7 auf 74 gestiegen. (l. c. Fol. 142.)

Das Lehrpersonal bestand nebst dem Rector Memhard aus den Lehrern, Collegen genannt, deren es damals vier gab: Calamini, Conradi, Camerari und Läthy, dann den deutschen Modisten (Schreiblehrer), zugleich Instrumentalist und den Pädagogen (Correpetitoren), — sie alle waren mit Instructionen versehen und den Schulinspectoren zum Gehorsam verpflichtet, von welchen auch die Aufnahme der Schüler abhieng. (l. c. Fol. 162.) (l. c. Fol. 195.) (l. c. Fol. 169.)

Für die Bedürfnisse des Leibes sorgte ein eigens bestellter Oekonom (Schulwirt). (l. c. Fol. 153.)

Ueber die innere Einrichtung, Studienplan und Hausdisciplin geben die Schulordnungen von den Jahren 1579 und 1586 Aufschlüsse; letztere, eigentlich eine Erneuerung und Verbesserung der ersteren, enthält zugleich die Stundeneintheilung, nach welcher die Lehrgegenstände in den fünf Classen vorgetragen wurden. (l. c. Fol. 167. 201.)

Veranlassung zu dieser letzteren gaben mehrere Unzukömmlichkeiten und Gebrechen, die schon in den Jahren 1580 und 1582 sowohl dem Rector, als auch dem übrigen Personale zur Last gelegt und weshalb die damaligen Schulinspectoren Georg von Neuhaus und Prediger Cementarius mit Instruction vom 1. October 1586 zur strengen Ueberwachung der Schule angewiesen wurden. (l. c. Fol. 175. 403.) (l. c. Fol. 265.)

Dies schien indes wenig gefruchtet zu haben; hievon zeigt das an Rector Memhard im Jahre 1596 ergangene Decret mit angedrohter Dienstesentlassung, noch mehr aber die Relation des Schulinspectors, des Predigers Cementarius, vom 15. August 1597. (l. c. Fol. 481.) (l. c. Fol. 366.)

Es wird darin vorgebracht, wie von der Schule im In- und Auslande übel gesprochen werde, woran der

Rector die meiste Schuld trage, die Eltern deshalb ihre Kinder zurückziehen und die Schule so immer mehr und mehr in Verfall gerathe. Solches zu verhindern, sollten zur Aufmunterung für Lehrer und Schüler die Landes-Mitglieder bei den Prüfungen zugegen sein, sollten Prämien an die Jugend vertheilt, sollte ein dritter Inspector aus dem Herrenstande bestimmt werden.

Das Ergebnis der hierauf eingeleiteten Untersuchung war für den Rector ungünstig; es wurde seine Entlassung angetragen und an dessen Stelle Dr. Anomäus in Vorschlag gebracht. (Annal. 13. Fol. 379.)

Als Gründe zur Entlassung wurden angeführt: Saumsal in seinen Verrichtungen, schlechte Nachsichtspflege beim Lehrpersonale, Ergebenheit zum Trunke, Schmutzerei, Unverträglichkeit und abstossendes Benehmen gegen das Lehrpersonal und die Eltern der Kinder. (l. c. Fol. 383.)

Infolge der hierauf weiters gepflogenen Verhandlungen wurde der dem Rector bevorgelassene freiwillige Rücktritt angenommen und Dr. Anomäus mit einem Gehalte von 600 fl. zum Rector ernannt. (l. c. Fol. 385. 497. 504.) (l. c. Fol. 397.)

Das Vorerzählte fiel in eine Zeit, wo es sich bald darauf um den Bestand der Schule selbst handelte.

Die vom Kaiser Rudolf II. im Jahre 1600 anbefohlene gänzliche Abschaffung des protestantischen Cultus traf auch die Landschaftsschule.

Am 18. März um 6 Uhr morgens wurden die drei ständischen Prediger sammt dem Schulrector von den Reformations-Commissären (Landeshauptmann Freiherr von Löbl, Dr. Garzweiler und Vicedom Gienger) vorgerufen und ihnen bedeutet, dass sie das bisherige Kirchen- und Schulwesen sogleich einzustellen, die Prediger aber binnen fünf Tagen das Land zu verlassen haben. (l. c. Fol. 525. b.)

Dies kam den weltlichen Ständen unerwartet. Sie baten um eine glaubwürdige Abschrift des kaiserlichen Befehles, baten ferner, dass dieselbe mit dem Original verglichen werde, überreichten eine Vorstellung gegen das Benehmen der Commissäre, die ihnen aber zur Antwort gaben, dass es nicht ihre Aufgabe sei, mit den Ständen in Beantwortung von Streitfragen sich einzulassen, sondern die kaiserlichen Befehle zu vollziehen. (l. c. Fol. 535.) (l. c. Fol. 541.)

Die Stände, überzeugt, dass unter den damaligen Verhältnissen an einen Fortbestand der Schule nicht zu denken

sei, beschlossen daher am 18. Juni 1600 die Errichtung von 12 Stipendien für adelige Jünglinge des Herren- und Ritterstandes, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich anderwärts ausbilden zu können. B. 3/2. 32.

Mit Decret vom 19. Juni wurde der Rector angewiesen, bei 200 Ducaten Strafe der Schule zu entsagen und das Landhaus zu verlassen und verfügt, dass die übrigen Präceptoren aus dem Lande entfernt werden. Annal. 13. Fol. 551. l. c. Fol. 549.

Die hierauf einberufenen Stände befahlen dem Rector am 30. Juni, im Dociren fortzufahren, den übrigen Lehrern aber wurde freigestellt zu bleiben oder nicht. l. c. Fol. 552.

Dies hatte weitere Decrete des Landeshauptmannes an den Rector zur Folge, die aber unbeachtet blieben und den Landeshauptmann veranlassten, zum letztenmal bei sonstigem Verlust der Landhausbefreiung die Abschaffung der Schule zu verlangen. l. c. 553–562. l. c. Fol. 584.

Auch diese Decrete, sowie ein drittes an den Rector unter Androhung körperlicher Züchtigung hatten keinen Erfolg und wurden dieselben an Reichard von Stahrmberg nach Prag gesendet, um das Anliegen der Stände in ihrer Hofvorstellung gegen die Abschaffung der Landschaftsschule zu unterstützen. l. c. Fol. 585. 588. l. c. Fol. 593. 594.

Die Stände sicherten zwar dem Rector und den übrigen Präceptoren mit Bescheid vom 23. Februar 1601 ihren Schutz zu, allein die Schule war der Auflösung nahe; denn schon im December 1601 wurde Anomäus über seine Aufforderung vom Rectorate enthoben und am 23. Juli 1602 resignirte der Schulinspector Cementarius, um nach Württemberg abzugehen; auch die übrigen Präceptoren wurden theils früher theils später mit Abfertigung entlassen. Annal. 117. Fol. 427. l. c. Fol. 562.

Aus einem Bescheide vom 13. September 1602 ist ersichtlich, dass der ehemalige Rector Anomäus ausgewandert war und nicht nach Oesterreich durfte, dass die Stände ihm sein Haus sammt Garten um 3500 fl. abkauften und ihm noch überdies ein Geschenk von 400 fl., sowie seinem Sohne ein Stipendium bewilligten. Von dem Hause wird hier darum Erwähnung gemacht, weil dasselbe als ein Eigenthum der Stände nachhin mit dem Schulwesen wieder in Berührung gekommen ist. Annal. 118. Fol. 6.

Ein weiterer Bescheid vom 7. April 1604 bewilligte dem Anomäus die Belassung seines Gehaltes durch weitere drei Jahre, nicht aber die nachgesuchte Bestallung hinsicht- l. c. Fol. 114.

lich der zu Wittenberg befindlichen ständischen Stipendisten, woraus hervorgeht, dass diese letzteren nach Auflassung der Landschaftsschule in Wittenberg ihre Studien fortsetzten.

Ob Anomäus dort Aufnahme gefunden hat, ist nicht bekannt, gewiss aber, dass er seine frühere Stellung bald wieder einnehmen sollte.

Noch ehe König Matthias, auf den die protestantischen Stände in confessioneller Beziehung ihre Hoffnungen setzten, Landesfürst geworden war, zeigte sich, wie allerwärts im Lande, so auch zu Linz das Wiederaufleben des protestantischen Cultus in Kirche und Schule.

Denselben zu fördern hatte sich auch ein Bürgerlicher besonders hervorgethan, der ständische Chirurg Heinrich Horstauer, welcher mit Testament vom 11. April 1608 die protestantischen Stände des Herren- und Ritterstandes in dankbarer Erinnerung an die von ihnen empfangenen Wohlthaten zu Universalerben seines beträchtlichen Vermögens einsetzte mit der Bestimmung, dass ein Grosstheil der davon entfallenden Interessen der studirenden armen Jugend per modum stipendii verabreicht werde.

C. 1/4. 1/2. 2 1/2.

Noch im selben Monate wurde dem edlen Stifter im Landhause die Leichenrede gehalten.

Sterbbuch im Museum.

Von den auswärtigen Schulen was es jene zu Grieskirchen, welche mit den Ständen in Berührung kam und von diesen über Ansuchen des Gundakar von Polheim mit Schluss vom 12. April 1608 einen Jahresbeitrag von 300 fl. bewilligt erhielt.

C. 1/6. 12.

Ob auch die Schule im Landhause um diese Zeit oder schon früher in voller Wirksamkeit war, lässt sich nur vermuthen, gewiss aber ist, dass bei dem feierlichen Empfange des Königs Matthias in Linz am 17. Mai 1609 ein Knabe der adeligen Landschaftsschule als Engel gekleidet den Gefeierten mit einem Glückwunsche begrüsste, und weitere sieben Zöglinge dieser Schule, die sieben Planeten vorstellend, lateinische Sprüche recitierten.

Annal. 2. Fol. 709.

Damals mag wohl die Landschaftsschule noch nicht organisirt gewesen sein; dies geschah erst nach der Abreise des Königs, dessen in der Wahlcapitulation vom 19. März 1609 den Ständen unter der Enns zugesicherte Religionsfreiheit auch die von ob der Enns auf sich bezogen.

Das Gutachten der Verordneten vom 1. Juli 1609 stellte mehrere Anträge behufs der Wiedererrichtung der Schule: die Bestellung von Inspectoren, eines Rectors, Conrectors und Cantors. III. D. 13. 2.

Schon im Monate März 1610 erscheint Anomäus wieder als Rector und zugleich Oekonom; ein Monat später Prediger Magister Jordan, beide aus Wittenberg gekommen. Andere schon vorhandene Lehrer wurden bestätigt, neue angenommen. Annal. 119. Fol. 244. l. c. Fol. 253. l. c. Fol. 342.

Auch des vormaligen Rectors Memhard wurde gedacht und ihm ein Gnadengehalt von 125 fl. bewilligt. l. c. Fol. 303.

Die Schule war nun wieder ordentlich im Gange. Zur Aufmunterung der Schüler wurden Prämien eingeführt; auch wurde angeordnet, die Prüfungen in feierlicher Weise abzuhalten. l. c. Fol. 301. l. c. Fol. 322.

Der Bescheid auf das Memorial des Schulinspectors Freiherrn v. Ennenkl vom 19. October 1611 lässt ersehen, dass die Schule von dem Inspector und dieser von den Verordneten genau überwacht wurde. Es wurde vorgeschrieben, nach welchen Lehrbüchern die Vorträge zu halten und die Verfassung eines Bücherkatalogs, sowie einer Schulmatrikel angeordnet. l. c. Fol. 389.

Auch für ein solides Vergnügen der Schuljugend wurde durch Aufführung von Tragödien und passenden Vorstellungen Sorge getragen. l. c. Fol. 522.

Damit die adelige Jugend Anstand, leichtes, ungezwungenes Benehmen in höheren Kreisen sich aneigne, ward im Jahre 1613 ein Tanzlehrer angestellt; ein Fechtmeister übte die Jugend in Führung der Waffen. Annal. 120. Fol. 69. l. c. 301.

Da bei Wiedererrichtung der Lanschaftsschule die Stipendien aufgehört hatten, so erhielten theils Schüler theils Privatdocenten zur Fortsetzung der Studien auf Hochschulen Darlehen und Unterstützungen mit der Verpflichtung, über Begehren den Ständen ihre Dienste zu widmen. l. c. Fol. 170.

Dadurch und durch die freundlichen Beziehungen der Stände zu mehreren auswärtigen Hochschulen, insbesondere zu jener von Wittenberg, zu dessen Krankenspital für Studirende sie einen Beitrag von 100 Ducaten gewidmet hatten, geschah es, dass sowohl heimische, dort ausgebildete, als auch fremde Lehrkräfte dem Lande gewonnen und erhalten wurden. III. D. 13. 4. Annal. 120. Fol. 234. 255.

Anomäus' Nachfolger im Rectorate war Magister Rauschart, von den Ständen am 28. November 1614 hiezu be- l. c. Fol. 191.

C. 16. 43. rufen. Er verblieb als solcher bis zum Jahre 1622, sohin zu einer Zeit, wo die Ereignisse nach Kaiser Matthias' Tode und in deren Folge die bayrische Pfandherrschaft unter Statthalter Herberstorf den ferneren Bestand der Landschaftsschule in bisheriger Weise sehr in Frage stellten.

Die protestantischen Stände schienen das befürchtet zu haben.

l. c. 79. Zwar wurden mit dem Memorial vom 16. August 1624 wegen künftiger Leitung des Schulwesens Anträge gestellt, wie auch an diesem Tage die Installirung des neuen Rectors Johann Friedrich Benzius erfolgte, allein es wurden auch Vorsichtsmassregeln besprochen wegen Verwahrung der Schulcasse und der Stiftungsdocumente.

Diese und andere beantragte Verfügungen blieben unausgeführt, denn die Resolution vom 24. October 1624 befahl die gänzliche Einstellung des protestantischen Cultus in Kirche und Schule und die kaiserliche Pardonirungs-Resolution vom 27. Februar 1625 stellte die Schulcasse der zwei oberen Stände sammt allen Stiftungen zur freien Verfügung des Kaisers.

A. 9/2. 157.

l. c. 176.

Auf dessen Milde vertrauend, hofften die Stände in Ansehung der Schulcasse mildere Bedingungen zu erlangen.

Zu diesem Zwecke verglichen sich die Prälaten, die manche Forderung dem guten Einvernehmen zum Opfer brachten, mit den Ständen des Herren- und Ritterstandes und stellten das gemeinschaftliche Ansuchen um Genehmignng zur Wiedererrichtung der Landschaftsschule und Verwendung der dazu gemachten Stiftungen.

C. 1/3. 12.

Der Kaiser genehmigte die Bitte in der Resolution vom 16. November 1627, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass diese Schule eine katholische sei, in welchem Sinne allein den Ständen die ihnen entzogenen Stiftungen mit Ausnahme der den Jesuiten zu verbleibenden Herrschaft Ottensheim wieder eingeräumt werden sollen, was denn auch im Jahre 1628 geschehen ist.

B. 1/3. 1. Nr. 10.

Die Bestätigung des zwischen den drei oberen Ständen geschlossenen Vergleiches war indes für die Stände nur insofern wichtig, als sie damit die zur Landschaftsschule gemachten Stiftungen, mit Ausnahme von Ottensheim wieder zurückerhielten; die Schule selbst hatte aufgehört zu sein, was sie ehedem gewesen.

Die Stände wurden angewiesen, wegen Aufrichtung des Schulwesens mit dem Landeshauptmanne und Vicedom im Beisein des Rectors der Jesuiten in Unterhandlung zu treten.

Die Jesuiten erboten sich in der am 11. August 1629 gepflogenen Conferenz: „der löblichen Stände Jugend mit und neben der ihrigen, die sie bereits in Unterricht haben, in humanioribus bis ad Rhetoricam oder auch Logicam unter Einem zu unterrichten," zu welchem Behufe ihnen von den Ständen der mittlere Gadem im hinteren Stock des Landhauses bis zum Saal gegen Revers ad interim zur Benützung für die Schule angeboten wurde. D. 15. 99. Nr. 9.

Die Jesuiten wünschten zwar auch den oberen und unteren Gadem, begnügten sich aber vorläufig, um den Anfang des Schuljahres nicht zu verzögern.

Am 24. November 1629 wurde die Jugend unter dem Geläute der Schulglocken feierlich introducirt — somit die Landschaftsschule mit jener der Jesuiten vereinigt.

Die erstere, für welche sich die Stände den oberen und unteren Gadem des Schulstockes reservirten, war demnach nur noch ein Privatinstitut für die adelige Jugend. Dieselbe sollte darin verpflegt, mit Lehrern versehen und hinsichtlich der übrigen Exercitien ausgebildet werden.

Deshalb wurde beschlossen, einen tauglichen, wo möglich in fremden Sprachen erfahrenen Inspector, wie auch einen Sprach- und Fechtmeister, zunächst aber einen Bereiter aufzunehmen, auch wie es in Ansehung der Schulwirtschaft gehalten werden soll. B. 3/2. 178.

Allein das Institut blieb nicht lange in Wirksamkeit, es kam zu kostspielig, besonders die Schulwirtschaft, daher dieselbe mit Beschluss vom 25. September 1635 aufgehoben und dafür die Betheilung mit Stipendien ad manus eingeführt wurde. C. 1/6. 134.

Die ehemalige Schulcasse erhielt von da an die Benennung Stipendiatscasse und war wieder abgetheilt in die adelige Schul- und Horstauerische Classe, worüber bei den ständischen Stiftungen das Weitere zu ersehen ist. C. 1/3. 87.

Aus dem ehemaligen Privatinstitute giengen die ständischen Unterrichtsanstalten hervor, darüber dort das Nähere zu ersehen ist.

Das Schullocale im Landhause war indes den Jesuiten theils nicht zureichend, theils nicht recht passend, daher

D. 15. 99. Nr. 10. die Stände, nachdem ihr Antrag wegen Ueberlassung des ganzen hinteren Stockes gegen Abtretung des Losensteinischen und Weissischen Hauses nicht Anklang gefunden hatte, — ihr von dem ehemaligen Rector Anomäus um 3000 fl. erkauftes Haus laut Vertrag vom 2. September l. c. Nr. 19. 1632 den Jesuiten gegen Räumung des Landhauses um den Betrag von 1000 fl. käuflich überliessen, ihnen aber den Kaufschilling sowohl als auch noch weitere 1000 fl. als eine Hilfssteuer behufs der Adaptirung schenkten, wofür sie jedoch verpflichtet wurden, davon 200 fl. für das Seminarium zu verwenden.

In dieser Weise haben die Stände für die zweckmässige Unterbringung der Schule unmittelbar und mit grossen Opfern Sorge getragen, wobei übrigens nicht umgangen werden darf, dass die von ihnen zum vormals protestantischen Schulwesen verwendete Herrschaft Ottensheim, welche im Jahre 1625 vom Statthalter Herberstorf den Jesuiten übergeben und laut kaiserlicher Resolution vom C. 1/4. 3. 3. December 1627 anstatt des aus dem ständischen Schulvermögen früher bestimmten Betrages von 2000 fl. jährlich, behufs der Studien ihnen belassen wurde, — eben deshalb als ein zur Förderung der nunmehr katholischen Studienanstalt verwendetes ständisches Gut betrachtet werden kann.

Das erfolgreiche Wirken der Lehranstalt während eines Zeitraumes von vier Decennien, — das Kostspielige, die Jünglinge nach vollendeten Gymnasialstudien zur weiteren Ausbildung in entfernte Orte zu senden und das Beispiel anderer Landstände veranlassten auch die von ob der Enns, wegen Errichtung eines philosophischen Studiums mit dem Jesuitenorden in Unterhandlung zu treten.

Eine Folge davon war der mit dem Rector der Jesuiten D. 13. 6. am 31. August 1669 abgeschlossene Vertrag, worin sich die Stände verbindlich machten, für die Dauer des Bestehens dieser Lehranstalt einen Jahresbeitrag von 1800 fl. zu leisten.

Dieser Betrag wurde auch ununterbrochen, und zwar l. c. 36. bis zum Jahre 1775 an die Jesuiten und nach deren Aufhebung seit dem Jahre 1776 an den Exjesuitenfond abgeführt, bis im Jahre 1790 nach dem Aufhören der ständischen Stipendiatscasse-Rechnungsführung die auf den Exjesuiten- C. 1/5. 331. fond im Betrage von 45.000 fl. umschriebene 4% Domestical-Obligation unter der Verrechnung der k. k. Cameral-

casse zu stehen kam, daher seit dieser Zeit die jährlich entfallenen Interessen per 1800 fl. von der erwähnten Casse ihrer Bestimmung zugeführt wurden, was auch noch gegenwärtig und zwar mit dem vollen Betrage per 1800 fl. C. M. geschieht, da die erwähnte Obligation zufolge des Hofkammer-Präsidialerlasses vom 30. December 1844 begünstigungsweise vor ihrer Verlosung in eine 4% Staatsschuldverschreibung umgeschrieben wurde. — L. 6/4. 214. Nr. 67. 1845.

Dieser durch die Munificenz der Stände entstandenen philosophischen Lehranstalt fehlte jedoch die kaiserliche Bestätigung und das Privilegium, den *gradus baccalaureatus et magisterii ex philosophia* zu ertheilen.

Die Stände bewarben sich daher am 18. März 1674 um dieses Privilegium und erwirkten es auch vom Kaiser Leopold I. laut Diplom vom 20. April 1674. — D. 13. 13. C. 1/5. 39.

Davon konnte indes kein Gebrauch gemacht werden, weil der Anstalt die Organisation der Facultät fehlte, die Jesuiten daher befürchteten, dass die von ihnen promovirten *Baccalaurei et Magistri* den auf ordentlichen Universitäten Graduirten nicht gleich geachtet würden. — D. 13. 14.

Dies mochte wohl Ursache gewesen sein, dass Dr. Böheim bei seinen im Jahre 1672 begonnenen Privat-Vorlesungen in der Rechtswissenschaft, obgleich er von den Ständen im Jahre 1675 dafür einen Gehalt von 500 fl. erhielt, nur eine geringe Anzahl Zuhörer hatte, zumal das *Studium Juris* nicht privilegirt war und die hierortige Frequenz zur Vollendung der Studien auf einer Universität keine Giltigkeit erlangte. — D. 13. 11.

Wenn auch der von den Verordneten in einem Gutachten vom Jahre 1696 gestellte und von den Ständen mit Schluss vom 16. Jänner 1697 zustimmend aufgenommene Antrag wegen Errichtung einer Universität in Linz nicht zur Ausführung gekommen ist, so wurde doch, um die hiesige Lehranstalt zu heben, der Professor Juris Jakob Pauli mit Instruction vom 26. November 1696 angewiesen, seine Vorlesungen unter der unmittelbaren Oberaufsicht des jeweiligen Rectors *Societatis Jesu* in dem von demselben bestimmten Locale öffentlich und ohne Entgelt zu halten, wofür er aus der Stipendiatscasse einen Jahresgehalt von 400 fl. und nebst dem Wohnungszinsbeitrag von 60 fl. zu Ende eines jeden Jahres 200 fl. als Adjutum erhielt. — D. 13. 14. B. 3/8. 50. D. 13. 15.

Dieselbe Instruction bekam im Jahre 1711 Professor Rakowiz.

In dieser Weise legten die Stände den Grund, dass die Rechtswissenschaft in Linz gelehrt wurde.

Der von ihnen besoldete Professor verblieb bis zum Jahre 1750, wo nach Aufstellung einer von den Ständen unabhängigen Casse-Administration mit allerhöchster Entschliessung vom 15. April eine allgemeine Reform im ständischen Haushalte erfolgte. (D. 1. 28.)

Darunter waren nun auch die Exercitienmeister und der Professor Juris begriffen; sie wurden aufgehoben und die Gehalte derselben bis zu ihrer anderweitigen Unterbringung als Pensionen aus der ständischen Stipendiatscasse bezahlt. (C. 2/2. 31.)

Bei der im Jahre 1765 mit allerhöchster Entschliessung vom 22. Juni erfolgten Wiedereinsetzung der Stände in ihre vorige Wirksamkeit erscheint Dr. Wimber als Professor Juris mit dem statusmässigen Gehalte per 600 fl., welchen er bis zu seinem Tode im Jahre 1777 bezogen hat. (E. 1/4. 80.) (D. 3. 67½.)

Die Stände, mit landeshauptmannschaftlichem Insinuat vom 22. December 1777 um die fernere Verabfolgung dieses Beitrages für einen jeweiligen Professor der Rechtswissenschaft angegangen, erklärten sich in Würdigung des grossen Nutzens durch Bildung rechtskundiger Beamten mit Bericht vom 2. Jänner 1778 hiezu bereit. (D. 3. 65. Nr. 1.) (l. c., Nr. 2.)

Der erwähnte Beitrag wurde demnach und zwar in ersterer Zeit für Heyrenbach und Agrikola aus der ständischen Casse angewiesen, nachhin seit der Vereinigung des Verordneten-Collegiums mit der Regierung bis zum Jahre 1826 an den Studienfond abgeführt, was auch mit dem im Jahre 1771 für den Professor der Cameral- und Polizeiwissenschaft bewilligten Besoldungsbeitrag per 400 fl. jährlich der Fall war. (D. 3. 69. 75. 88.) (D. 3. 80.)

Das Nichtzureichen des Studienfondes zur Reparirung der physikalischen Instrumente sowie zu neuen Beischaffungen bewog die Stände über die mit allerhöchster Entschliessung vom 16. August 1782 an sie ergangene Einladung zu einem Beitrage per 200 fl., jedoch nur einfür allemal. (l. c. 92.)

Dieser Beitrag wurde indes während der Vereinigung des Verordneten-Collegiums mit der Regierung in einen jährlichen Beitrag umgewandelt und späterhin auf 80 fl.

C. M. reducirt, wie jener für Lehrerbesoldungen von 800 fl. E. Sch. auf 320 fl. C. M., zu welchem sich die Stände behufs der Errichtung der Normalschule in Linz im Jahre 1773 mit Schluss vom 24. August erklärt hatten.

D. 3. 56.
B. 3/15. 19.

Ein weiterer Beitrag zur Förderung des Studienwesens ist jener auf Prämien für Gymnasialschüler, der seine Entstehung von der ehemaligen Landschaftsschule ableitet, für welche zur Aufmunterung der Jugend gewisse Summen zu Prämien verwendet wurden.

Dies geschah auch nachhin laut der ständischen Schlüsse vom 28. April 1694 und 22. Jänner 1700, mit welchen 150 fl. zu diesem Zwecke bestimmt wurden.

B. 3/8. 35.
B. 3/9. 1.

Aus dem landeshauptmannschaftlichen Insinuate vom 2. December 1776 ist ersichtlich, dass der auf 100 fl. festgesetzte Betrag jährlich geleistet wurde, sowie dass die Stände in ihrer zustimmenden Antwort vom 20. Jänner 1777 zugleich das Ersuchen stellten, dass die an die Stelle der Prämienbücher getretenen Medaillen den damit betheilten Schülern als ein Erinnerungszeichen belassen werden sollten.

D. 3. 63½.

Nach Aufhebung der Jesuiten erhielt das Schul- und Studienwesen eine gleichförmige, den Zeiten anpassende, praktische Einrichtung, die jedoch das Bestehen der Anstalten nicht beirrte.

So blieb es bis zum Jahre 1808, wo mit dem Studienhofcommissions-Decrete vom 5. November die Aeusserung abverlangt wurde, ob nicht bei dem hierortigen Lyceum wegen der ohnehin nicht fernen Universität Salzburg das juridisch-politische Studium aufzuheben wäre.

D. 13. 123.
Nr. 4717.

Das Verordneten-Collegium in seiner energischen Vorstellung vom 20. December 1808 entgegnete, dass die Aufhebung des juridisch-politischen Studiums zu Linz für das Land ob der Enns von unberechenbar nachtheiligen Folgen wäre und dass man im wahren Interesse dieser Provinz, deren Landbeamten nach den höchsten Anordnungen in allen Wissenschaften geprüfte Männer sein sollen, es aber nicht sein können, wenn ihnen die Mittel zur Ausbildung entzogen werden, — eher Verbesserungsvorschläge als einen Antrag zur Beschränkung oder gänzlichen Aufhebung erwartet hätte, zumal auch die Lage der Stadt Linz für die angrenzenden Erbländer und besonders für Böhmen vortheilhafter ist, als jene von Salzburg an der äussersten Grenze, ohne zu erwähnen, dass eine Universität

daselbst nur Ausländern von Nutzen wäre und zwar zum Nachtheil für die Inländer, welche dort ungleich kostspieliger leben müssten.

Dieser Vorstellung reihte sich die Bitte an, dass vielmehr die Universität in Salzburg aufgehoben und eine solche in Linz errichtet werden möchte, wozu, wenn die Mittel des Studienfondes nicht zureichend sein sollten, die Stände nach den Kräften ihres Fondes mitzuwirken nicht ermangeln werden, dagegen im Falle der Transferirung der Studien nach Salzburg gegen jede Beitragsleistung zu derlei Anstalten auf das feierlichste sich verwahren müssten.

D. 13. 123. Nr. 4717.

Nichtsdestoweniger erfolgte im Jahre 1810 die Aufhebung der juridisch-politischen Studien in Linz.

l. c. Nr. 3546.

Die von den Ständen unterm 28. August 1810 an Se. Majestät gerichtete Vorstellung wegen fernerer Belassung derselben wurde als zur unterstützenden Einbegleitung nicht geeignet zurückgeschlossen; ebenso erfolglos blieb die unmittelbar bei Sr. Majestät eingereichte Bitte.

Wohl mochte der infolge der unglücklichen Kriege erlittene Verlust des Inn- und der Parcellen des Hausruckkreises mit Ursache gewesen sein, dass den vereinten nachdrücklichen Bitten und Vorstellungen der Stände keine Folge gegeben wurde, weshalb sich dieselben auch bewogen fanden, zur Erneuerung ihrer Bitte einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten.

l. c. Nr. 2811. 1811.

Dieser Zeitpunkt war gekommen, als die Siege der Jahre 1813 und 1815 dem österreichischen Kaiserstaate die abgetretenen Landestheile wieder erworben hatten.

Die Stände, das Bedürfnis höherer Unterrichtsanstalten für die Provinz erkennend, benützten diesen Zeitpunkt und erneuerten im Jahre 1817 die so oft ohne Erfolg gestellte Bitte um Wiederherstellung der juridisch-politischen Studien in Linz.

J. 1. 49. Nr. 2769.

Bevor noch hierüber eine Entscheidung erfloss, wurde im Jahre 1819 ein, von Sr. Majestät bezeichnetes Gesuch mehrerer Beamten um Wiederherstellung des erwähnten Studiums zur Berichterstattung zugestellt.

l. c. Nr. 742. 1819.

Die hinsichtlich einer verhältnismässigen Beitragsleistung einvernommenen Stände erklärten sich auch zu einem jährlichen Beitrage von 4000 fl. C. M. an den Studienfond bereit, jedoch nur, insolange die erwähnte Anstalt bestehe und gegen Enthebung von jeder künftigen

Zuzahlung auf Pensionen der Professoren oder sonstige Besoldungszuschüsse.

Allein auch diesmal blieb das Bemühen der Stände zur Erreichung des so lange angestrebten Zieles, selbst auch bei dem angebotenen nicht unbeträchtlichen Beitrage von 4000 fl. ohne Erfolg, da allerhöchst anbefohlen wurde, dass die Wiedererrichtung einer juridisch-politischen Lehranstalt in Linz auf sich zu beruhen habe.

l. c. Nr. 3777. 1822.

Das Aufhören dieser Anstalt machte auch die ständischen Beiträge für den Professor Juris mit 600 fl. und jenen der Polizei- und Cameralwissenschaft per 400 fl. überflüssig, welche bisher an den Studienfond geleistet und erst im Jahre 1826 über Einschreiten der Stände eingestellt worden sind.

D. 13. 48. Nr. 11. 612. 1826.

Die gleichzeitig nachgesuchte Enthebung von den Beiträgen für die Experimental-Physik per 80 fl. und für Lehrerbesoldungen per 320 fl. ist ungeachtet mehrmaligen Einschreitens ohne Erfolg geblieben.

Erst die auf dem Landtage im Jahre 1863 angeregte Erhebung der Rechtsbeständigkeit mehrerer Beiträge gab dem Landtage auf Grund des vom Landesausschusse diesfalls erstatteten Berichtes in der Sitzung am 18. April 1864 Anlass, den Landesausschuss zu beauftragen, wegen gänzlicher Abstellung dieser Beiträge mit der Regierung Auseinandersetzungen zu pflegen und, da über das Einschreiten des Landesausschusses keine Erledigung erfolgte, in der Sitzung am 11. Jänner 1866 das Aufhören derselben vom Jahre 1866 an durch Nichteinstellen in das Präliminare auszusprechen.

Stenogr. Bericht pag. 344.

D. 2/2. 22. Nr. 2684. 1863.

Stenogr. Bericht pag. 505. 506.

l. c. pag. 544.

Was den Ständen bisher nicht gelungen war zu erreichen, suchte der Gemeindeausschuss der Landeshauptstadt Linz in grösserer Ausdehnung zu erwirken; derselbe überreichte nämlich dem im Jahre 1848 zu Linz tagenden Provinzial-Landtage die Petition wegen Errichtung einer Universität in Linz.

Diese Petition wurde von dem Provinzial-Landtage mit Einschreiten vom 29. September beim Ministerium des öffentlichen Unterrichtes unterstützend einbegleitet.

Provinz. Landtag Nr. 307.

Von dort mit dem Erlasse vom 30. November der Regierung zur Aeusserung zugemittelt, ersuchte diese letztere mit Insinuat vom 24. December um Mittheilung der Aeusserung, ob von Seite der Stände auf einen bestimmten Bei-

D. 13. 117. Nr. 4635.

trag zur Bedeckung der Auslagen für die beantragte Universität gerechnet werden könne, da in der Einbegleitung des ständischen Landtages von einem Beitrage keine Erwähnung geschieht, die Stände aber bereits in den Jahren 1808 und 1810 wegen Belassung der juridisch-politischen Studien nach Kräften ihrer Fonde mitzuwirken die Zusicherung ertheilten.

D. 13. 117. Nr. 4635.

Die vom Landescollegium mit Insinuat vom 5. Jänner 1849 erstattete Aeusserung enthält eine Aufzählung alles dessen, was die Stände bisher in Förderung höherer Unterrichtsanstalten mit patriotischem Eifer geleistet haben, sowie eine Beurtheilung der von dem Gemeindeausschusse vorgebrachten Gründe, welche die Errichtung einer Universität in Linz sowohl im allgemeinen für das Land, als speciell mit Rücksicht auf die Bevölkerung der Provinz sowie ihrer Hauptstadt, dann der Lage, der Gesundheit des Ortes und der verhältnismässigen Wohlfeilheit wünschenswert und mit Rücksicht auf den reich dotirten obderennsischen Studienfond auch ausführbar machen; — sie enthält ferner Hinweisungen:

dass der Studienfond durch Stiftungen Adeliger und Bürgerlicher schon seit zwei- bis dreihundert Jahren besonders reichlich dotirt war, —

dass mit Resolution Kaiser Ferdinand II. vom 16. November 1627 den Ständen alle zur Landschaftsschule gehörigen Güter, Stiftungen und Legate zur Errichtung einer katholischen Landesschule übergeben wurden, deren Leitung den Jesuiten übertragen wurde, —

dass mit diesem Landesfonde in späterer Zeit mit grosser Willkür verfahren worden zu sein scheine, indem man die heimatlichen Unterrichtsanstalten verkümmern liess und die Ueberschüsse der Einkünfte für andere Provinzen verwendete, —

dass durch genaue Nachforschungen sich werde erheben lassen, wie viel der Studienfond nach gänzlicher Tilgung der erhaltenen Aerarial-Vorschüsse zu den Kosten einer Universität beizutragen vermöge, —

dass gleichwie der Gemeindeausschuss sich zu Opfern bereit erklärte, mit Zuversicht vorausgesetzt werden dürfe, dass die künftige Landesvertretung nicht minder als in früheren Zeiten die Stände mit grösster Bereitwilligkeit und nach Kräften des Domesticalfondes beitragen werden,

um die Unterrichtsanstalten des Landes, die wissenschaftliche Bildung zu heben, —

dass endlich für die Bedürfnisse einer Hochschule durch das Vorhandensein eines Gebäudes (Collegiocaserne), sowie einer Bibliothek, eines physikalischen Cabinets und des Museums Francisco-Carolinum mit seinen Sammlungen und wissenschaftlichen Schätzen, welche an einem anderen Orte wohl schwer vermisst werden, mehr als hinreichend gesorgt sei.

Dieser Aeusserung schloss sich die Bitte an, die Aeusserung sowohl, als das Gesuch des Gemeindeausschusses und des Landtagscomité mit der nachdrücklichsten Unterstützung an das Ministerium des Unterrichts einbegleiten, zugleich aber auch die eizuleitenden Erhebungen ermitteln zu wollen, worin das wahre gestiftete Vermögen des obderennsischen Studienfondes bestehe und was demselben im Verlaufe der Zeiten willkürlich und widerrechtlich entzogen wurde, da das zu so heiligen Zwecken gestiftete Eigenthum eines Landes nicht durch einseitige Verfügungen geschmälert werden kann und der Anspruch auf Ersatz durch Jahrhunderte eine offene Frage bleibt.

Dieser Anspruch auf Ersatz — noch immer eine offene Frage, weil das vorstehende Einschreiten unerledigt geblieben ist — kam aus Anlass des in der Landtagssitzung am 16. Jänner 1863 gestellten Antrages wegen Uebergabe des Studienfondes in die Verwaltung des Landes neuerdings in Anregung und hatte den Auftrag zur Vorlage aller die Landschaftsschule, das Gymnasium, dann die Schul- und Stipendiatscasse betreffenden Acten zur Folge.

Stenogr. Bericht 1863. pag. 146.

l. c. pag. 1267 bis 1277.

l. c. pag. 62. 1864.

Mit diesen Acten in manchen Beziehungen im Zusammenhange steht die vom Ausschusse des evangelischen Kirchensprengels im December 1865 eingebrachte Petition um gleichberechtigten Mitgenuss der ursprünglich von Evangelischen gemachten Stiftungen, darüber der Landesausschuss die nöthigen Erhebungen zu pflegen beauftragt wurde.

l. c. pag. 299. 1865.

l. c. pag. 1028. 1866.





# IV.

# STÄNDISCHE VERSAMMLUNGEN. LANDTAGE.

Die ständische Verfassung des Landes ob der Enns beruhte ursprünglich wie bei den übrigen deutschen Ländern auf dem freien Grundbesitz, zu dem aber nur Freie berechtigt waren.

Den Grundbesitz theilten der Landesfürst, der höhere und niedere Adel, dann die Freien des Landes, der eigentliche Kern des Volkes, und als Bischöfe und Aebte grosse Besitzungen erhielten, auch die Geistlichkeit.

Diese zusammen bildeten ein grosses Ganzes, dessen Glieder für des Staates Wohlfahrt, Schutz und Sicherheit zu sorgen hatten, was auf allgemeinen Volksversammlungen geschah, wo die das Land betreffenden Angelegenheiten verhandelt und für Alle giltige Gesetze bestimmt wurden.

Nebst diesen allgemeinen Landtagen fanden auch andere Versammlungen und Berathungen über schnell zu erledigende Fragen statt, die, weil gewöhnlich am Sitze des Landesherrn, Hoftage hiessen, auf welchen nur die Edlen, die Vasallen und Ministerialen zu berathen und zu entscheiden hatten.

Zwar konnten auch die Freien dabei erscheinen, allein sie kamen selten dazu, wurden auch immer weniger, je drückender die persönliche Heeresfolge bei andauernden Kriegen wurde, daher viele ihr freies Gut, Allod, an Mächtigere abtraten und dasselbe als Dienstmannen gegen Reichung einer gewissen Gabe zu Lehen nahmen, wodurch sie zwar der Heeresfolge auf eigene Kosten entgiengen

aber auch ihre Selbständigkeit und den mit dem freien Besitzthum verbundenen Landadel einbüssten.

Auf diese Weise, sowie durch Verkauf, wohl auch durch Gewaltthaten und unerschwingliche Lasten gelangte das Besitzthum der ehedem Freien des Landes allmählich in die Gewalt des Adels oder der Geistlichkeit und die wenigen Freien wurden kaum mehr beachtet; Gesetzgebung und Regierung hieng nur von dem Landesfürsten, dem alten freien Adel, der höheren Geistlichkeit, den Vasallen und höheren Ministerialen ab; es entstand die Grundlage mancher landständischen Verfassung, die sich dann weiter entwickelte.

Hohenecks Grabmal der ständischen Freiheiten.

Zu den ältesten Adelsgeschlechtern des Landes ob der Enns zählten die Schauenberge (Schaumburge), die Grafen von Machland und Klam, die Vogte zu Perg, die Herren von Klingenberg, Volkerstorf, Losenstein, Starhemberg, Falkenstein, Polheim, Lichtenstein, Zelking, Schlierbach, Pernstein, Tannberg und Lobenstein, welche der Genealog Freiherr von Hoheneck als die Vorderen bezeichnet, die einander getreulich beizustehen und das Land mit und neben dem Landesfürsten zu vertheidigen sich geeiniget und dadurch den Grund zur Landschaft, zu den freien Landesständen gelegt hatten, als welche damals nur die Herren, Ritter und Knechte verstanden wurden, letztere jedoch nicht in dem niedrigen Begriffe, den man mit dieser Benennung jetzt verbindet, sondern weil freigeboren und selbst adelig, wie Edelknecht, Gefährte eines Fürsten, Grafen oder sonst Mächtigen.

Je weiter das Besitzthum des hohen Adels sich erstreckte, desto grösser wurde seine Macht, sein Einfluss auf die Geschicke des Landes, wohl auch der Regenten selbst, wie im Jahre 1251 auf den Landtagen zu Wien, Tulln und Triebensee, wo sie wegen der Wahl eines Herzogs nach dem Tode des letzten Babenbergers sich versammelten und einen der Söhne der Constantia von Meissen zum Herzoge wählten, welche Wahl aber keinen Erfolg hatte, weil die mächtigen Kuenringe, Hardegge und Lichtensteine mit dem grössten Theile der Geistlichkeit dem Ottokar von Böhmen gewogen waren, der durch Geld und Versprechungen, wohl auch mit Gewalt sein Ziel zu erreichen wusste.

Die Edlen des Landes waren es, welche Rudolf von Habsburg im Kampfe gegen Ottokar unterstützten, welche

Kurz: Fried. IV. pag. 65.

2. December 1463 erfolgten Tode die Stände auf dem am 2. Jänner 1464 abgehaltenen grossen Landtage sich für Kaiser Friedrich III. erklärten, dem zu huldigen sie beschlossen, sowie sie auch den von ihm zum Landeshauptmanne bestellten Wolfgang von Walsee als solchen anerkannten.

Die im Jahre 1466 begonnenen Fehden des Georg von Stein und Wilhelm von Puchheim veranlassten die Stände zur Herstellung der Ruhe eine allgemeine Berathschlagung zu halten. Der Kaiser selbst kam nach Linz, wo am 15. Februar 1467 ein grosser Landtag abgehalten, aber wenig erzielt wurde.

l. c. pag. 76. 79.

Noch schlimmere Folgen hatten die zwischen dem Kaiser und König Matthias von Ungarn entstandenen Misshelligkeiten, die nach unglücklich geführten Kriegen mit dem Verluste der Stadt Wien endigten.

Der Zustand des Landes war ein höchst trauriger; die vom Kaiser versprochene Reichshilfe blieb aus, die Steuern und Lasten waren schon unerschwingbar geworden, Fehden und Gewaltthaten der wilden Ungarn sowie der kaiserlichen Söldner an der Tagesordnung, daher die Stände auf dem Landtage zu Linz am 2. April 1487 den Beschluss fassten, das Landesaufgebot noch 3 Monate unter den Waffen zu halten und die Reichshilfe abzuwarten. Dieser Beschluss erreichte aber nur einen Waffenstillstand, dessen Verlängerung den Ständen in den Jahren 1488 und 1489 18.000 Ducaten kostete.

l. c. pag. 144.

l. c. pag. 191. 207.

Der Tod des Königs von Ungarn machte dem langwierigen Kampfe ein Ende.

Nur noch 3 Jahre lebte Kaiser Friedrich, dessen am 19. August 1493 zu Linz erfolgte Tod das Mittelalter abschloss.

B. 1. 75.

Mit dem Auftreten Maximilian I. begann ein neuer, höchst wichtiger Zeitraum, sowohl hinsichtlich der Reformen in Verwaltung und Gesetzgebung, als auch in Ansehung der Kriegsführung und des hiezu erforderlichen Aufwandes; namentlich in letzterer Beziehung hatte sich vieles geändert.

Die ehevor persönliche Heeresfolge, die Abgaben, welche von den Ständen den Giltenbesitzern abgefordert und dem Landesfürsten als sogenannte Ehrungsgelder und Kriegshilfen gegen Schadlosbriefe bewilligt wurden, waren nicht mehr zureichend; die zunehmenden Kriege nach

Geh. Archiv. 1. 2. 3. 4. 6. 7.

aussen, namentlich gegen die Türken, wodurch stehende Heere geschaffen wurden, verlangten, da die Erträgnisse der Kammergüter beiweitem nicht genügen konnten, immer grössere Summen, hinsichtlich deren Beischaffung der Landesfürst sich an die Stände wendete.

Dieses geschah mittelst der Postulate, welche der Landesfürst nebst anderen Propositionen auf den von ihm ausgeschriebenen Landtagen vortragen liess, derlei Landtage (Postulaten-Landtage) von Maximilian I. angefangen nun alljährlich abgehalten wurden und im Landesarchive mit dem Jahre 1503 beginnen.

Wichtige Angelegenheiten in Ansehung der Verwaltung, Rechtspflege, Wahrung ständischer Rechte, Landes-Vertheidigung, Kriegsrüstung und der Mittel zur Ermöglichung derselben wurden auf diesen Landtagen verhandelt und Ausschüsse gewählt, welche mit jenen der übrigen österreichischen Provinzen nach Augsburg und Innsbruck abgeordnet wurden, woselbst der Stände Wünsche und Beschwerden in den Augsburger und Innsbrucker Libellen ihre Erledigung fanden.

Geh. Archiv. Nr. 10. 15. 16. 17. 19.

Um mit den Ständen wegen des Türkenkrieges und einiger zu Innsbruck nicht ganz erledigter Gegenstände zu berathen, sollten dieselben im December 1518 Ausschüsse nach Wels senden, wo Kaiser Maximilian krank lag; allein die Stände anfangs dagegen, entschlossen sich erst hiezu, als es zu spät war und der Kaiser sich nicht mehr mit weltlichen Dingen befasste.

Annal: 1. Fol. 214. 216.

Sein am 12. Jänner 1519 zu Wels erfolgter Tod gab den Ständen Anlass, in der Versammlung zu Linz am 2. Februar mit Uebergehung der vom verstorbenen Kaiser bestellten Regenten bis zur Ankunft der beiden Fürsten Karl und Ferdinand, denen sie treue Unterthanen sein wollten, eine eigene Verwaltung des Landes einzusetzen, bestehend aus 64 Mitgliedern der vier Stände zu gleichen Theilen, Landräthe genannt, von welchen vier aus jedem Stande die Regierung führen und aus dem Kammergute ihren Unterhalt beziehen, die übrigen aber nur bei den wichtigsten Verhandlungen zugezogen und von der Landschaft erhalten werden sollen.

l. c. Fol. 268.

l. c. Fol. 260. 264.

Die weiteren Beschlüsse betrafen Verwaltungs-Massregeln, eidliche Angelobung der Landräthe, deren Wirkungskreis in Kriegs- und Friedenszeiten, Bestellung eines Feld-

Kurz: Fried. IV. pag. 65.

2. December 1463 erfolgten Tode die Stände auf dem am 2. Jänner 1464 abgehaltenen grossen Landtage sich für Kaiser Friedrich III. erklärten, dem zu huldigen sie beschlossen, sowie sie auch den von ihm zum Landeshauptmanne bestellten Wolfgang von Walsee als solchen anerkannten.

l. c. pag. 76. 79.

Die im Jahre 1466 begonnenen Fehden des Georg von Stein und Wilhelm von Puchheim veranlassten die Stände zur Herstellung der Ruhe eine allgemeine Berathschlagung zu halten. Der Kaiser selbst kam nach Linz, wo am 15. Februar 1467 ein grosser Landtag abgehalten, aber wenig erzielt wurde.

Noch schlimmere Folgen hatten die zwischen dem Kaiser und König Matthias von Ungarn entstandenen Misshelligkeiten, die nach unglücklich geführten Kriegen mit dem Verluste der Stadt Wien endigten.

l. c. pag. 144.

Der Zustand des Landes war ein höchst trauriger; die vom Kaiser versprochene Reichshilfe blieb aus, die Steuern und Lasten waren schon unerschwingbar geworden, Fehden und Gewaltthaten der wilden Ungarn sowie der kaiserlichen Söldner an der Tagesordnung, daher die Stände auf dem Landtage zu Linz am 2. April 1487 den Beschluss fassten, das Landesaufgebot noch 3 Monate unter den Waffen zu halten und die Reichshilfe abzuwarten. Dieser Beschluss erreichte aber nur einen Waffenstillstand, dessen Verlängerung den Ständen in den Jahren 1488 und 1489 18.000 Ducaten kostete.

l. c. pag. 191. 297.

Der Tod des Königs von Ungarn machte dem langwierigen Kampfe ein Ende.

B. 1. 75.

Nur noch 3 Jahre lebte Kaiser Friedrich, dessen am 19. August 1493 zu Linz erfolgte Tod das Mittelalter abschloss.

Mit dem Auftreten Maximilian I. begann ein neuer, höchst wichtiger Zeitraum, sowohl hinsichtlich der Reformen in Verwaltung und Gesetzgebung, als auch in Ansehung der Kriegsführung und des hiezu erforderlichen Aufwandes; namentlich in letzterer Beziehung hatte sich vieles geändert.

Geh. Archiv. 1. 2. 3. 4. 6. 7.

Die ehevor persönliche Heeresfolge, die Abgaben, welche von den Ständen den Giltenbesitzern abgefordert und dem Landesfürsten als sogenannte Ehrungsgelder und Kriegshilfen gegen Schadlosbriefe bewilligt wurden, waren nicht mehr zureichend; die zunehmenden Kriege nach

aussen, namentlich gegen die Türken, wodurch stehende Heere geschaffen wurden, verlangten, da die Erträgnisse der Kammergüter beiweitem nicht genügen konnten, immer grössere Summen, hinsichtlich deren Beischaffung der Landesfürst sich an die Stände wendete.

Dieses geschah mittelst der Postulate, welche der Landesfürst nebst anderen Propositionen auf den von ihm ausgeschriebenen Landtagen vortragen liess, derlei Landtage (Postulaten-Landtage) von Maximilian I. angefangen nun alljährlich abgehalten wurden und im Landesarchive mit dem Jahre 1503 beginnen.

Wichtige Angelegenheiten in Ansehung der Verwaltung, Rechtspflege, Wahrung ständischer Rechte, Landes-Vertheidigung, Kriegsrüstung und der Mittel zur Ermöglichung derselben wurden auf diesen Landtagen verhandelt und Ausschüsse gewählt, welche mit jenen der übrigen österreichischen Provinzen nach Augsburg und Innsbruck abgeordnet wurden, woselbst der Stände Wünsche und Beschwerden in den Augsburger und Innsbrucker Libellen ihre Erledigung fanden.

Geh. Archiv. Nr. 10. 15. 16. 17. 19.

Um mit den Ständen wegen des Türkenkrieges und einiger zu Innsbruck nicht ganz erledigter Gegenstände zu berathen, sollten dieselben im December 1518 Ausschüsse nach Wels senden, wo Kaiser Maximilian krank lag; allein die Stände anfangs dagegen, entschlossen sich erst hiezu, als es zu spät war und der Kaiser sich nicht mehr mit weltlichen Dingen befasste.

Annal: 1. Fol. 214. 216.

Sein am 12. Jänner 1519 zu Wels erfolgter Tod gab den Ständen Anlass, in der Versammlung zu Linz am 2. Februar mit Uebergehung der vom verstorbenen Kaiser bestellten Regenten bis zur Ankunft der beiden Fürsten Karl und Ferdinand, denen sie treue Unterthanen sein wollten, eine eigene Verwaltung des Landes einzusetzen, bestehend aus 64 Mitgliedern der vier Stände zu gleichen Theilen, Landräthe genannt, von welchen vier aus jedem Stande die Regierung führen und aus dem Kammergute ihren Unterhalt beziehen, die übrigen aber nur bei den wichtigsten Verhandlungen zugezogen und von der Landschaft erhalten werden sollen.

l. c. Fol. 268.

l. c. Fol. 260. 264.

Die weiteren Beschlüsse betrafen Verwaltungs-Massregeln, eidliche Angelobung der Landräthe, deren Wirkungskreis in Kriegs- und Friedenszeiten, Bestellung eines Feld-

Kurz: Fried. IV. pag. 65.

2. December 1463 erfolgten Tode die Stände auf dem am 2. Jänner 1464 abgehaltenen grossen Landtage sich für Kaiser Friedrich III. erklärten, dem zu huldigen sie beschlossen, sowie sie auch den von ihm zum Landeshauptmanne bestellten Wolfgang von Walsee als solchen anerkannten.

l. c. pag. 76. 79.

Die im Jahre 1466 begonnenen Fehden des Georg von Stein und Wilhelm von Puchheim veranlassten die Stände zur Herstellung der Ruhe eine allgemeine Berathschlagung zu halten. Der Kaiser selbst kam nach Linz, wo am 15. Februar 1467 ein grosser Landtag abgehalten, aber wenig erzielt wurde.

Noch schlimmere Folgen hatten die zwischen dem Kaiser und König Matthias von Ungarn entstandenen Misshelligkeiten, die nach unglücklich geführten Kriegen mit dem Verluste der Stadt Wien endigten.

l. c. pag. 144.

Der Zustand des Landes war ein höchst trauriger; die vom Kaiser versprochene Reichshilfe blieb aus, die Steuern und Lasten waren schon unerschwingbar geworden, Fehden und Gewaltthaten der wilden Ungarn sowie der kaiserlichen Söldner an der Tagesordnung, daher die Stände auf dem Landtage zu Linz am 2. April 1487 den Beschluss fassten, das Landesaufgebot noch 3 Monate unter den Waffen zu halten und die Reichshilfe abzuwarten. Dieser Beschluss erreichte aber nur einen Waffenstillstand, dessen Verlängerung den Ständen in den Jahren 1488 und 1489 18.000 Ducaten kostete.

l. c. pag. 191. 207.

Der Tod des Königs von Ungarn machte dem langwierigen Kampfe ein Ende.

B. 1. 75.

Nur noch 3 Jahre lebte Kaiser Friedrich, dessen am 19. August 1493 zu Linz erfolgte Tod das Mittelalter abschloss.

Mit dem Auftreten Maximilian I. begann ein neuer, höchst wichtiger Zeitraum, sowohl hinsichtlich der Reformen in Verwaltung und Gesetzgebung, als auch in Ansehung der Kriegsführung und des hiezu erforderlichen Aufwandes; namentlich in letzterer Beziehung hatte sich vieles geändert.

Geh. Archiv. 1. 2. 3. 4. 6. 7.

Die ehevor persönliche Heeresfolge, die Abgaben, welche von den Ständen den Giltenbesitzern abgefordert und dem Landesfürsten als sogenannte Ehrungsgelder und Kriegshilfen gegen Schadlosbriefe bewilligt wurden, waren nicht mehr zureichend; die zunehmenden Kriege nach

aussen, namentlich gegen die Türken, wodurch stehende Heere geschaffen wurden, verlangten, da die Erträgnisse der Kammergüter beiweitem nicht genügen konnten, immer grössere Summen, hinsichtlich deren Beischaffung der Landesfürst sich an die Stände wendete.

Dieses geschah mittelst der Postulate, welche der Landesfürst nebst anderen Propositionen auf den von ihm ausgeschriebenen Landtagen vortragen liess, derlei Landtage (Postulaten-Landtage) von Maximilian I. angefangen nun alljährlich abgehalten wurden und im Landesarchive mit dem Jahre 1503 beginnen.

Wichtige Angelegenheiten in Ansehung der Verwaltung, Rechtspflege, Wahrung ständischer Rechte, Landes-Vertheidigung, Kriegsrüstung und der Mittel zur Ermöglichung derselben wurden auf diesen Landtagen verhandelt und Ausschüsse gewählt, welche mit jenen der übrigen österreichischen Provinzen nach Augsburg und Innsbruck abgeordnet wurden, woselbst der Stände Wünsche und Beschwerden in den Augsburger und Innsbrucker Libellen ihre Erledigung fanden.

Geh. Archiv. Nr. 10. 15. 16. 17. 19.

Um mit den Ständen wegen des Türkenkrieges und einiger zu Innsbruck nicht ganz erledigter Gegenstände zu berathen, sollten dieselben im December 1518 Ausschüsse nach Wels senden, wo Kaiser Maximilian krank lag; allein die Stände anfangs dagegen, entschlossen sich erst hiezu, als es zu spät war und der Kaiser sich nicht mehr mit weltlichen Dingen befasste.

Annal: 1. Fol. 214. 216.

Sein am 12. Jänner 1519 zu Wels erfolgter Tod gab den Ständen Anlass, in der Versammlung zu Linz am 2. Februar mit Uebergehung der vom verstorbenen Kaiser bestellten Regenten bis zur Ankunft der beiden Fürsten Karl und Ferdinand, denen sie treue Unterthanen sein wollten, eine eigene Verwaltung des Landes einzusetzen, bestehend aus 64 Mitgliedern der vier Stände zu gleichen Theilen, Landräthe genannt, von welchen vier aus jedem Stande die Regierung führen und aus dem Kammergute ihren Unterhalt beziehen, die übrigen aber nur bei den wichtigsten Verhandlungen zugezogen und von der Landschaft erhalten werden sollen.

l. c. Fol. 268.

l. c. Fol. 260. 264.

Die weiteren Beschlüsse betrafen Verwaltungs-Massregeln, eidliche Angelobung der Landräthe, deren Wirkungskreis in Kriegs- und Friedenszeiten, Bestellung eines Feld-

Kurz: Fried. IV. pag. 65.

2\. December 1463 erfolgten Tode die Stände auf dem am 2. Jänner 1464 abgehaltenen grossen Landtage sich für Kaiser Friedrich III. erklärten, dem zu huldigen sie beschlossen, sowie sie auch den von ihm zum Landeshauptmanne bestellten Wolfgang von Walsee als solchen anerkannten.

l. c. pag. 76. 79.

Die im Jahre 1466 begonnenen Fehden des Georg von Stein und Wilhelm von Puchheim veranlassten die Stände zur Herstellung der Ruhe eine allgemeine Berathschlagung zu halten. Der Kaiser selbst kam nach Linz, wo am 15. Februar 1467 ein grosser Landtag abgehalten, aber wenig erzielt wurde.

Noch schlimmere Folgen hatten die zwischen dem Kaiser und König Matthias von Ungarn entstandenen Misshelligkeiten, die nach unglücklich geführten Kriegen mit dem Verluste der Stadt Wien endigten.

l. c. pag. 144.

Der Zustand des Landes war ein höchst trauriger; die vom Kaiser versprochene Reichshilfe blieb aus, die Steuern und Lasten waren schon unerschwingbar geworden, Fehden und Gewaltthaten der wilden Ungarn sowie der kaiserlichen Söldner an der Tagesordnung, daher die Stände auf dem Landtage zu Linz am 2. April 1487 den Beschluss fassten, das Landesaufgebot noch 3 Monate unter den Waffen zu halten und die Reichshilfe abzuwarten. Dieser Beschluss erreichte aber nur einen Waffenstillstand, dessen Verlängerung den Ständen in den Jahren 1488 und 1489 18.000 Ducaten kostete.

l. c. pag. 191. 297.

Der Tod des Königs von Ungarn machte dem langwierigen Kampfe ein Ende.

B. 1. 75.

Nur noch 3 Jahre lebte Kaiser Friedrich, dessen am 19. August 1493 zu Linz erfolgte Tod das Mittelalter abschloss.

Mit dem Auftreten Maximilian I. begann ein neuer, höchst wichtiger Zeitraum, sowohl hinsichtlich der Reformen in Verwaltung und Gesetzgebung, als auch in Ansehung der Kriegsführung und des hiezu erforderlichen Aufwandes; namentlich in letzterer Beziehung hatte sich vieles geändert.

Geh. Archiv. 1. 2. 3. 4. 6. 7.

Die ehevor persönliche Heeresfolge, die Abgaben, welche von den Ständen den Giltenbesitzern abgefordert und dem Landesfürsten als sogenannte Ehrungsgelder und Kriegshilfen gegen Schadlosbriefe bewilligt wurden, waren nicht mehr zureichend; die zunehmenden Kriege nach

aussen, namentlich gegen die Türken, wodurch stehende Heere geschaffen wurden, verlangten, da die Erträgnisse der Kammergüter beiweitem nicht genügen konnten, immer grössere Summen, hinsichtlich deren Beischaffung der Landesfürst sich an die Stände wendete.

Dieses geschah mittelst der Postulate, welche der Landesfürst nebst anderen Propositionen auf den von ihm ausgeschriebenen Landtagen vortragen liess, derlei Landtage (Postulaten-Landtage) von Maximilian I. angefangen nun alljährlich abgehalten wurden und im Landesarchive mit dem Jahre 1503 beginnen.

Wichtige Angelegenheiten in Ansehung der Verwaltung, Rechtspflege, Wahrung ständischer Rechte, Landes-Vertheidigung, Kriegsrüstung und der Mittel zur Ermöglichung derselben wurden auf diesen Landtagen verhandelt und Ausschüsse gewählt, welche mit jenen der übrigen österreichischen Provinzen nach Augsburg und Innsbruck abgeordnet wurden, woselbst der Stände Wünsche und Beschwerden in den Augsburger und Innsbrucker Libellen ihre Erledigung fanden.

Geh. Archiv. Nr. 10. 15. 16. 17. 19.

Um mit den Ständen wegen des Türkenkrieges und einiger zu Innsbruck nicht ganz erledigter Gegenstände zu berathen, sollten dieselben im December 1518 Ausschüsse nach Wels senden, wo Kaiser Maximilian krank lag; allein die Stände anfangs dagegen, entschlossen sich erst hiezu, als es zu spät war und der Kaiser sich nicht mehr mit weltlichen Dingen befasste.

Annal: 1. Fol. 214. 216.

Sein am 12. Jänner 1519 zu Wels erfolgter Tod gab den Ständen Anlass, in der Versammlung zu Linz am 2. Februar mit Uebergehung der vom verstorbenen Kaiser bestellten Regenten bis zur Ankunft der beiden Fürsten Karl und Ferdinand, denen sie treue Unterthanen sein wollten, eine eigene Verwaltung des Landes einzusetzen, bestehend aus 64 Mitgliedern der vier Stände zu gleichen Theilen, Landräthe genannt, von welchen vier aus jedem Stande die Regierung führen und aus dem Kammergute ihren Unterhalt beziehen, die übrigen aber nur bei den wichtigsten Verhandlungen zugezogen und von der Landschaft erhalten werden sollen.

l. c. Fol. 268.

l. c. Fol. 260. 264.

Die weiteren Beschlüsse betrafen Verwaltungs-Massregeln, eidliche Angelobung der Landräthe, deren Wirkungskreis in Kriegs- und Friedenszeiten, Bestellung eines Feld-

hauptmanns und Sicherheitsvorkehrungen bei drohenden Gefahren.

Der zu Bruck an der Mur von den Stände-Ausschüssen der österreichischen Erblande und Tirol abgehaltene Landtag beschloss gegenseitige Hilfeleistung und gemeinschaftliche Absendung einer Deputation an beide Landesfürsten.

Annal. I. Fol. 266.

Diese trafen indes auch ihre Anordnungen. Erzherzog Ferdinand ward ermächtigt zur Einberufung der Stände und Erzherzog Karl berief einen Landtag auf den 20. Jänner 1520, wozu er Bevollmächtigte senden werde, um in seinem Namen die Huldigung aufzunehmen. Ein anderes Schreiben des letzteren enthielt den Befehl, die Kammergüter und Aemter, worüber zu schalten die Stände sich angemasst haben, seinen Bevollmächtigten zu übergeben und sich nicht weiter zu befassen, sowie der Vorgenannte der ständischen Deputation die schriftliche Antwort übergab, dass er gehört habe, was indessen in den verschiedenen Erbländern von den Ständen angeordnet worden sei, und dass er glaube, es sei alles aus Wunsch für das Wohl der Länder in Treue geschehen, obwohl es füglicher gewesen wäre, wenn sie nicht die Einkünfte, die Jurisdiction und Landesverwaltung mit Hintansetzung der vom verstorbenen Kaiser bestellten Regierung sich angemasst hätten, wozu seine Einwilligung nöthig gewesen wäre.

Geh. Archiv Nr. 21.
l. c. Nr. 23.
l. c. Nr. 24.
Pritz: O. d. E. II. pag. 224.

Nach längeren Verhandlungen wurde den Bevollmächtigten die Huldigung geleistet und von diesen ein Schadlosbrief ausgestellt, dass die von den Ständen ohne Beisein der Landesfürsten geleistete Huldigung ihren Rechten nicht nachtheilig sein soll.

Geh. Archiv Nr. 25.
l. c. Nr. 26.

Nur zwei Landtage hatte Kaiser Karl V. ausgeschrieben, denn mit Urkunde vom 24. April 1521 erfolgte seine Resignation auf alle österreichischen Erbländer, die seinem Bruder Ferdinand zufielen.

B. I. 54.

Die Regierung Ferdinands begann unter bedrohlichen Zuständen; von Osten die Fortschritte der Türken, vom Westen der im Jahre 1525 ausgebrochene Bauernaufstand.

Beide verlangten Sicherheitsmassregeln, verstärkte Kriegsrüstung, somit immer höher gesteigerte Postulate, die auf Landtagen verlangt und von den Ständen nach Möglichkeit geleistet wurden, obgleich schon damals in confessioneller Beziehung im Ständeconsort selbst ein Zwiespalt sich entsponnen hatte, indem Adel und Städte grössten-

theils der neuen Lehre huldigten und in Angelegenheiten der Religion vom Prälatenstande getrennt, Sonderberathungen hielten und Beschlüsse fassten, wodurch der Zwiespalt neue Nahrung fand und derselbe besonders auf Landtagen sich kundgab.

Dies zeigte sich besonders im Jahre 1529, wo Suleimans Aufbruch aus Constantinopel und sein Marsch gegen Oesterreich König Ferdinand nöthigte, bei den Ständen Hilfe zu suchen, die auch vieles bewilligten, die Bürgschaft aber wegen Aufnahme von Geld ablehnten, bei welcher Gelegenheit die Herren und Ritter (schon meist Protestanten) den Rath gaben, dass der vierte Theil der geistlichen Güter, die ohnehin zur Ehre Gottes und zur Vertheidigung der Religion gestiftet seien, hiezu verkauft oder verpfändet werde, welcher Vorschlag von den königlichen Commissären willig aufgenommen wurde, jedoch nicht zur Ausführung kam, da sich König Ferdinand mit einer Summe von 24.000 fl. begnügte, die der Prälatenstand zu erlegen hatte.

Annal. 5. Fol. 84. 85.
l. c. Fol. 96.
l. c. Fol. 104. 110.
l. c. Fol. 117.
l. c. Fol. 122.

Von hoher Bedeutsamkeit für das Ständewesen war die königliche Landtagsinstruction, Datum Prag 15. Mai 1538, worin König Ferdinand die Besitzungen der Prälaten und Städte sein Kammergut nannte, nur den Adel und die Ritterschaft als wirkliche Stände gelten lassen wollte und von diesen letzteren sogar die Vorweisung der Privilegien verlangte, dass sie nicht besteuert werden dürfen und ihre Bewilligungen nur freie Gaben seien.

Annal. 6. Fol. 292.

Die Erklärung der Gesammtstände hierauf war eine feierliche Protestation gegen die beabsichtigte Sonderung, die dem Landesfürsten keinen Nutzen bringen würde, indem Einigkeit im Lande immer das Beste sei, mit welcher sie auch seit Jahrhunderten, gleichwie zum Wohle des Landes, so auch der Fürsten, vieles bewilliget und geleistet haben, worüber sie genug Schadlosbriefe, auf alle vier Stände lautend, vorzuweisen vermögen.

l. c. Fol. 298.

In vorstehender Beziehung nicht minder wichtig war der Landtag im Jahre 1543, auf welchem König Ferdinand zur Vertheidigung gegen die Türken, zur Ausstattung seiner Tochter Elisabeth und für seine eigene Person, sowie für den Unterhalt seines Hofstaates Mithilfe und Unterstützung verlangte, bei deren Verweigerung er gezwungen wäre, die Besitzungen der Prälaten, Städte und Märkte als

Annal. 7. Fol. 247.

Kammergüter zu erklären, sie selbst zu besteuern, sowie zur Befriedigung der Bedürfnisse neue Gefälle aufzurichten.

Annal. 7. Fol. 262.

Die Stände erklärten hierauf, dass sie nicht mehr leisten könnten, als bereits geschehen sei, und baten, die angedrohte Trennung zu unterlassen, die gegen die alten Rechte und Urkunden wäre, das Land ins Verderben bringen, die von In- und Ausländern gestifteten Klöster veröden und die Städte zugrunde richten würde.

Nach mehreren schriftlichen Verhandlungen gaben die königlichen Commissäre die letzte Antwort: „Weil die Stände in des Königs Begehren nicht einwilligen, so werde dieser die Trennung vornehmen und die Steuern bestimmen, der Adel soll sich zum persönlichen Zuge rüsten und auf seine Unterthanen den Anschlag machen."

l. c. Fol. 84.

Prälaten und Städte protestirten nochmals feierlich dagegen, doch blieb es nur bei der Drohung, die Trennung kam weiter nicht mehr zur Sprache.

Die vier Stände, in vorstehender Beziehung unter sich einig, waren es jedoch nicht in Ansehung der Religion.

Im Jahre 1541 hielten die weltlichen Stände eine Berathschlagung und reichten eine Majestätsschrift ein über die Sittenlosigkeit des Volkes, woran die Priester grösstentheils Ursache wären, und gaben den Rath, man solle das Abendmahl unter beiden Gestalten reichen, das lautere Evangelium verkünden und die Pfarren besetzen.

Annal. 6. Fol. 454.

l. c. Fol. 466.

Die Prälaten protestirten gegen diese unwahren, gehässigen Anklagen und vertheidigten den Clerus, worauf König Ferdinand den weltlichen Ständen bedeuten liess, dass sie bis zur Beilegung der Streitigkeiten durch eine allgemeine Kirchenversammlung bei der Religion ihrer Väter bleiben sollen.

l. c. Fol. 563.

Die beiden Parteien, Katholiken und Protestanten, standen aber nichtsdestoweniger schroff zu einander, selbst nach dem zu Augsburg am 15. Mai 1548 beschlossenen Interim, umsomehr nach dem Passauer Vertrage vom 16. Juli 1552, welcher den Protestanten Duldung ihres Glaubens sicherte, wodurch ihre Zahl im Lande immer mehr zunahm und auch das Verhältnis zwischen dem Landesfürsten und den Ständen nicht nur in confessionellen, sondern auch in anderen Beziehungen ein gespanntes blieb, wie aus der Majestätsschrift vom 17. December 1552 hervorgeht, worin sie um die Ausstellung der Schadlosbriefe

B. 1. 126.

in althergebrachter, ihre Rechte schützender Form baten, deren Verweigerung nicht nur schmerzliche Gefühle erwecken, sondern auch auf die künftigen Bewilligungen nicht ohne Besorgnis störend einwirken würde.

Ungeachtet dieser Sprache bewilligten sie über Verlangen des Königs auf dem Landtage am 10. April 1553 zu den bereits versprochenen 15.000 fl. noch weitere 35.000 fl., erwiderten aber auf den Befehl hinsichtlich der Beicht und der Communion, dass sie auch noch beichten, aber das Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen und dabei auch verharren, worauf König Ferdinand entgegnete: „Es sei sonderbar, dass sie immer nur von den alten Rechten und Freiheiten, von dem alten Herkommen sprechen, die beibehalten werden sollen, in Ansehung der Religion aber es nicht beim Alten lassen wollen, sondern dem Neuen sich zuwenden."

Annal. 9. Fol. 135. 139.
l. c. Fol. 206.
l. c. Fol 214.

Die Landtags-Bewilligungen hatten indes regelmässig ihren jährlichen Verlauf, nur in Ansehung der Religion traten die weltlichen Stände offener auf und baten in der Majestätsschrift vom 21. Jänner 1556 um Freigebung der protestantischen Lehre, wurden aber auf den Augsburger Religionsfrieden verwiesen und konnten ungeachtet der Fürsprache des Erzherzogs Maximilian nichts anderes erwirken als Duldung, die der König bei dem festen Zusammenhalten der fünf österreichischen Länder und bei der Nothwendigkeit der ständischen Hilfe zur Herhaltung des Hofstaates und Einlösung der Kammergüter sowie zum Kriege gegen die Türken nicht verhindern konnte.

l. c. Fol. 278.
l. c. Fol. 284.
l. c. Fol. 297. 459.
Stülz: Wilhering, pag. 90.

Dagegen erwirkten die drei oberen Stände (Prälaten-, Herren- und Ritter) den Ankauf des Minoritenklosters zu Linz behufs der Erbauung eines Landhauses, das zu besitzen schon lange ihr Wunsch war, um darin unbehindert ihre Geschäfte besorgen, ihre Versammlungen halten zu können.

B. 1. 71. Nr. 2. 6.

Weitere Bestandtheile des Klosters, um das Landhaus entsprechend erbauen zu können, sowie die Befreiung desselben und Gleichstellung mit jenem zu Wien, erhielten die Stände erst von Maximilian II., unter dessen Regierung der Bau dieses Hauses vollendet ward, von wo aus im Verlaufe sturmbewegter Zeiten Gutes und Schlimmes zutage kam, folgenwichtig für Fürst und Land.

D. 15. 2. 3.
B. 112. 21.

Nahezu anderthalb Jahr nach dem Tode Kaiser Ferdinand I. im December 1565 kam dessen Sohn und Nach-

Geh. Archiv. Nr. 186.

folger Maximilian II. nach Linz, wo ein grosser Landtag abgehalten und dem Kaiser die Huldigung geleistet wurde.

Die daselbst verhandelten Gegenstände betrafen Geldsummen zur Führung des Krieges gegen die Türken und zur Bezahlung der Hofschulden auf zwei Jahre mit jährlich 60.000 fl., dann Religions-Angelegenheiten, in welcher Beziehung die weltlichen Stände über ihre Bitte um freie Religionsübung nach dem augsburgischen Bekenntnisse auf den Religionsfrieden verwiesen wurden.

Von grosser Wichtigkeit war der Landtag am 1. December 1568, auf welchem Kaiser Maximilian II. persönlich zugegen war und die Stände die Bezahlung einer Million zweihunderttausend Gulden Hofschulden übernahmen, wofür ihnen der Taz, der Wochenpfennig, der Anschlag auf Silber- und Seidenwaaren, dann der Viehaufschlag überlassen wurden, sich hieran zahlhaft zu machen.

G. 6/4 1/2. 348. 4. 5.

Nicht minder wichtig war die dem Herren- und Ritterstande in einer Audienz am 7. December desselben Jahres gestattete freie Religionsübung nach der augsburgischen Confession, jedoch nur für sie und ihre Angehörigen in ihren Schlössern und Häusern, sowie in allen ihnen gehörigen Kirchen auch für ihre protestantischen Unterthanen.

Pritz, O. d. E. II. pag. 273.

Die Bewilligung zur freien Religionsübung mochte wohl in einer näheren Verbindung mit der Uebernahme der Hofschulden gewesen sein; die Stände rühmten sich auch dessen, aber der Kaiser hatte schon früher (am 18. August 1568) dem Adel unter der Enns das Nämliche gestattet, er konnte es kaum mehr den anderen verweigern. Uebrigens herrschte ohnehin der Protestantismus im Lande, die Anhänger desselben thaten was sie wollten und die beiden Stände gewannen durch diese Bewilligung nur die rechtliche, gesetzmässige Ausübung.

Geh. Archiv. Nr. 186.

Dies änderte sich unter Kaiser Rudolf II., dessen scharfes Decret gegen die Ausübung des protestantischen Cultus im Mai 1578 der Vorläufer von dem war, was bei seiner Ankunft in Linz im Monat Juli geschah, wo er den drei weltlichen Ständen erklärte, dass die Religion mit der Huldigung in keiner Verbindung stehe und diese in einem Memorandum mit der Bitte um Einreihung der Religionsfreiheit in die Confirmation ihrer Rechte zugleich erklärten, auch ohne Bestätigung der Religionsfreiheit die Huldigung zu leisten, jedoch bei der augsburgischen Confession fest

zu verharren und durch die Huldigung ihr Gewissen nicht binden zu lassen.

Von da an wurde die Kluft zwischen Katholiken und Protestanten immer weiter, zumal Kaiser Rudolf eine Reformation vorzunehmen und den Protestantismus nur da und in jener Weise zu dulden beschlossen hatte, wie es von Maximilian II. im Jahre 1568 bewilligt worden war.

Annal. 18. Fol. 394 etc. G. 13. 18. 21. Annal. 18. Fol. 647 etc. Annal. 20. Fol. 99. G. 4. 33.

Die Vorfälle in der Pfarre Sierning und im Garstenthal (Windischgarsten), die Predigt des evangelischen Pfarrers zu Efferding, die Bestellung des strengkatholischen Freiherrn von Löbl zum Landeshauptmann, die Ernennung eines Nicht-Landmannes zum Landesanwalt, hauptsächlich der im Jahre 1595 zum Ausbruch gekommene Bauern-Aufstand mit seinen Folgen, sowie die anbefohlene Restituirung der den Katholiken entzogenen Kirchengüter waren keineswegs geeignet, diese Kluft auszufüllen, im Gegentheil, sie erweiterten dieselbe immer mehr und mehr und nahmen selbst Einfluss auf die Landtagshandlungen.

Annal. 29. Fol. 42. 44.

Die weltlichen Stände weigerten sich, die Landtags-Propositionen vor Erledigung der Religions-Beschwerden in Berathung zu ziehen, ob dieses Ungehorsams sie vom Kaiser einen strengen Verweis erhielten und den Städten bei Verlust ihrer Privilegien verboten wurde, in Religions-Angelegenheiten mit dem Herren- und Ritterstande gemeinschaftlich zu handeln.

l. c. Fol. 66.

Der Prälatenstand seinerseits beschwerte sich, dass er dreimal vergeblich bei den Landtagshandlungen erschienen, wo keine Beschlüsse gefasst werden, während der Herren- und Ritterstand fast täglich Zusammenkünfte halten, von welchen die Prälaten ausgeschlossen seien, worauf die weltlichen Stände erklärten, dass die Religionsfrage keine specielle, sondern eine Landesfrage sei, indem mit Ausnahme des Prälatenstandes und einiger Wenigen, sowohl Obrigkeiten als Unterthanen zur augsburgischen Confession sich bekennen, ja sie erliessen einen Auftrag an die Verordneten, vor Erledigung der Beschwerden von den Landtagsbewilligungen nichts zu verabfolgen.

l. c. Fol. 48.

B. 9/6. 4.

Zwar wurde im Jahre 1603 der Befehl erlassen, dass ohne Hofsgenehmigung keine Versammlungen gehalten werden dürfen; allein Landeshauptmann Löbl, der kräftige Vertheidiger der katholischen Religion und eifrige Vollzieher der kaiserlichen Befehle, war todt, es blieb wie vorher,

zumal die weltlichen Stände bei dem zwischen Kaiser Rudolf und Erzherzog Matthias entstandenen Bruderzwiste auf des letzteren Seite standen und in Ansehung der Religion auf diesen ihre Hoffnungen setzten.

A. 1 40.

Als Matthias laut des Vertrages vom 25. Juni 1608 Herr von Oberösterreich geworden war, traten die Stände, ohne den Erfolg der in Ansehung der Religion eingeleiteten Verhandlungen abzuwarten, offen und entschieden hervor, was auch jene von unter der Enns thaten, die deshalb mit Matthias in Streit geriethen, welcher gefährlich zu werden drohte und auch auf das Land ob der Enns Einfluss nahm, dessen weltliche Stände über ein von jenen unter der Enns am 9. September 1608 erhaltenes Schreiben eilig einberufen wurden, um über die dem Protestantismus drohenden Gefahren zu berathen.

Annal. 46. Fol. 1470.

B. 3/2. 87.

Sie beschlossen in der Versammlung am 13. September die Wahl eines Ausschusses mit ausgedehnten Vollmachten zur Anticipirung der Gelder, Truppenwerbung, Munitions-Beischaffung, Sicherung der Grenzen gegen Passau, Bayern und Salzburg, Erhaltung einer freundnachbarlichen Correspondenz mit den unirten Ländern, besonders mit den Reichsfürsten und Anwendung von Gewaltmassregeln zur Verhinderung der Rüstungen von Seite der Katholiken.

Der Ausbruch eines grossen Kampfes gegen König Matthias und die katholischen Stände schien nahe, er wurde verhindert durch die dem Adel und den landesfürstlichen Städten unter der Enns in der Wahlcapitulation vom 19. März 1609 bewilligte Ausübung der protestantischen Religion.

Annal. 2. Fol. 712.

l. c. Fol. 735.

Ein Aehnliches erwarteten die weltlichen Stände ob der Enns von dem in Linz anwesenden König Matthias, dem sie nach zweitägiger Berathung im Landhause am 20. Mai 1609 die Majestätsschrift überreichten, welche die Bitte enthielt, die Wahlcapitulation vom 19. März zu bekräftigen, den drei weltlichen Ständen die freie Religionsübung zu belassen, die Dienstesstellen mit Landleuten ohne Unterschied des Glaubens zu besetzen und die ständischen Rechte und Freiheiten vor der Huldigung zu bestätigen, welch letzteres nach längerem Widerstreben durch Ausstellung eines Reverses geschehen ist.

Annal. 46. Fol. 344.

Die Ernennung des Wolf Wilhelm von Volkerstorf zum Landeshauptmann schien den Ständen von guter Vor-

bedeutung, denn Volkerstorf war ein eifriger Protestant, aber ein edler, dem Fürsten und Vaterland treu ergebener Mann, der die Umtriebe so mancher seines Standes verabscheute und dem von den Ständen bei ihren Versammlungen der dem Aeltesten des Herrenstandes gebürende Vorsitz ausnahmsweise eingeräumt wurde.

B. 5. 1. Nr. 12.

Das gute Einvernehmen zwischen König Matthias und den Ständen war indes von nicht langer Dauer.

Die energisch verlangte Entfernung der hieher gesendeten Hagerischen Knechte, wozu der König einwilligen musste, war der erste Sieg, welchen die Stände über Matthias errangen, wozu er ihnen selbst den Weg gezeigt hatte, indem er sie zu Mitwissern und Mitschuldigen an der Verschwörung gegen seinen Bruder machte.

Annal. 47. Fol. 159. 457.

Auch als Matthias den Kaiserthron bestiegen hatte, lag die eigentliche Macht in den Händen der Stände, die ihre eigene Stärke nun gefühlt, welche er selbst zum Auftreten gegen ihren rechtmässigen Herrscher geführt, in denen er den Geist der Rebellion grossgezogen, welche nie zufrieden immer weiter strebten.

Gleichwie die Stände ob der Enns mit jenen von unter der Enns durch Absendung von Ausschüssen auf den zu Wien abgehaltenen andauernden Landtagen gemeinsame Sache machten, darüber der Kaiser seinen höchsten Unwillen aussprach, hatten sie auch auf dem im Mai 1613 zu Linz abgehaltenen Landtage ihre Beschwerden vorgebracht.

Annal. 55. Fol. 4. 9. 14. 60. 69. 170. 350. 377.

l. c. Fol. 462.

Sie baten:

Um Aufrechterhaltung aller seit Rudolf I. bestehenden und von allen Nachfolgern bewilligten Rechte und Freiheiten durch erneuerte Publication derselben;

Annal. 58. Fol. 94 etc.

baten ferner

um Aufhebung der seit dem Jahre 1597 infolge irriger Informationen erlassenen neuen, den alten Rechten zuwider laufenden Gesetze;

baten endlich,

dass kein neues Gesetz ohne früherem Einvernehmen des Landeshauptmannes, der Landräthe und der Stände zur Publication gebracht, sowie die Justizpflege ordentlich gehandhabt, ihnen auch über ihren Zuzug nach Böhmen im Jahre 1608 ein Schadlosbrief ertheilt und die alte Form dieser Briefe mit Hinweglassung des neu hinzugekommenen Beisatzes „wie uns fürkommt" beibehalten werden möge.

Annal. 58. Fol. 383—436.

Fast wäre es auf diesem Landtage zu einer Trennung der Prälaten von den drei weltlichen Ständen gekommen, wozu die mit den Protestanten ohne Einwilligung der Prälaten am 19. März 1609 zu Wien abgeschlossene Capitulation, sowie der Umstand Anlass gaben, dass die Prälaten manche zu Gunsten der Protestanten gemachten Auslagen nicht anerkennen wollten. Doch kam durch Vermittlung der Landtagscommissäre, insbesonders des biederen Landeshauptmannes Volkerstorf ein Ausgleich zustande und wurde eine Versöhnung herbeigeführt.

Geh. Archiv Nr. 112. — l. c. 113. 114. 115. — B. 3/1. 15.

Eine Folge dieses Landtages war die Ausstellung des Schadlosbriefes für den Zuzug nach Böhmen, dem in den Jahren 1615, 1616 und 1617 weitere derlei Briefe nachfolgten, nicht unwahrscheinlich aus Veranlassung des ständischen Schlusses vom Jahre 1615, mit welchem bestimmt wurde, die Postulate nur nach erfolgter Schadlosverschreibung zu bewilligen, wie auch keinem bei Hof Bediensteten das Erscheinen auf Landtagen zu gestatten.

G. 4. 53.

Nach dem im December 1616 erfolgten Tode des Landeshauptmannes Volkerstorf, dessen Stelle unbesetzt blieb, gestalteten sich die Zustände immer trüber. Die Gewaltthat im Prager Schlosse am 23. Mai 1618 hatte auch auf das Land ob der Enns wichtige, höchst traurige Folgen.

Annal. 64 Fol. 76. — l. c. Fol. 621. — l. c. Fol. 626. — l. c. Fol. 175 etc.

Die Stände versicherten zwar den Kaiser ihrer Treue, übersendeten ihm ein zweites von den Directoren Böhmens erhaltenes Schreiben, wofür ihnen der Kaiser sein Wohlgefallen zu erkennen gab, setzten sich aber gleichzeitig in Wehrverfassung und wurden die geworbenen Truppen verpflichtet, der Landschaft und dem von ihr zum Landobersten ernannten Gotthart von Starhemberg den Eid des Gehorsams zu schwören.

Annal. 66. Fol. 186. 187.

Die Frage wegen Abhaltung eines Landtages wurde dahin beantwortet, dass dieser bei der herannahenden heiligen Zeit füglich nicht mehr stattfinden könne, dass übrigens nach der Pacificirung Böhmens ein allgemeiner Länderlandtag die Mittel und Wege, gleichwie zum Besten des Landesfürsten, so auch der einzelnen Länder und Unterthanen herausfinden werde.

Pritz: O. d. E. II. pag. 345.

Nur Einigkeit und Liebe zum Landesfürsten konnten wenigstens in Oesterreich den bevorstehenden Kampf verhindern und doch dieses Land retten, allein auch hier

standen sich die Katholiken und die viel zahlreicheren Protestanten schroff gegenüber, besonders der Adel und der Ritterstand gegen die Prälaten.

Kaiser Matthias, machte noch einen letzten Versuch, beide auszugleichen: er errichtete eine eigene Commission zu diesem Zwecke, wodurch jedoch nichts erzielt wurde.

Beide Parteien blieben getrennt zu einer Zeit, wo Einigkeit so nothwendig gewesen wäre, denn mitten unter diesen Wirren, am 23. März 1619, starb Kaiser Matthias, dessen Tod das Signal zu folgewichtigen Weltereignissen ward.

Schon am 2. Februar 1619 hatte Erzherzog Albrecht, des Kaisers Bruder, Ferdinand von der Steiermark ermächtigt, nach des Kaisers Tode die Regierung in Oesterreich in seinem Namen zu führen und die Huldigung anzunehmen, auf Grund dieser Ermächtigung Erzherzog Ferdinand ein Schreiben an die Stände erliess und einen Commissär an sie abschickte.

Geh. Archiv. Nr. 188.

Die Stände aber beschlossen in der zahlreichen Versammlung zu Linz am 9. April 1619 (es waren 83 vom Herren- und Ritterstande und sämmtliche Deputirte der 7 Städte) in Abwesenheit des Landesfürsten nach altem Rechte, bis die Huldigung erfolgt sein würde, die Regierung des Landes selbst zu führen und bestellten den Siegmund von Polheim als den ältesten Landrath des Herrenstandes zum Landeshauptmanne, dem sie auch eine Instruction ertheilten und dem alle Beamten geloben mussten. Die Prälaten hatten an diesem Beschlusse keinen Antheil.

Annal. 66. Fol. 218, 222.

Den an sie abgeordneten Commissären (Teuffel und Grienthal) antworteten sie über ihren Vortrag, dass seit urdenklichen Zeiten nach dem Tode des Landesfürsten die Landes-Administration bis zur persönlichen Ankunft des Nachfolgers von den Ständen übernommen worden sei, worauf es Erzherzog Ferdinand bei den von ihnen getroffenen Verfügungen einstweilen beliess, sowie er auch dem Siegmund von Polheim gestattete, dass er die Landeshauptmannschaft, jedoch nicht im Namen der Stände, sondern in seinem Namen fortführen könne.

Geh. Archiv Nr. 188.

Als aber Ferdinand von ihnen Huldigung und Gehorsam verlangte, diese dagegen eine lange Beweisschrift, die übrigens viel Ungereimtes, wie die Berufung auf Kaiser

Nero enthielt, ihr Verfahren zu rechtfertigen suchten und den Beschluss vom 9. April in Ausführung brachten, protestirte Ferdinand gegen Polheims Ernennung zum Landeshauptmanne.

Von da an begann der offene Widerstand der weltlichen Stände, angeregt vom Erasmus Tschernembl, dem kühnen, gewandten und kenntnisreichen Wortführer der protestantischen Sache und Feinde der Katholiken. Viele theilten seine Gesinnungen, andere wagten es nicht, gegen ihn und seinen Anhang aufzutreten.

Die Ereignisse folgten schnell aufeinander:

Annal. 66. Fol. 226.

die am 3. Juni beschlossene Absendung von Abgeordneten nach Prag, Tschernembl an der Spitze, —

l. c. Fol. 312.

die Unterfertigung der Conföderations-Urkunde auf dem Prager Schlosse am 16. August, —

l. c. Fol. 322.

die Bekräftigung derselben von Seite der weltlichen Stände mit Handschrift und Petschaft, —

l. c. Fol. 780. 789.

die Ermahnungen des inzwischen zum deutschen Kaiser erwählten Ferdinand II., die Stände zur Pflicht zurückzuführen, —

Annal. 67. Fol. 799. Fol. 822 etc.

die fruchtlosen Verhandlungen der nach Wien abgesendeten 4 Mitglieder der Gesammtstände, —

Geh. Archiv. Nr. 268.

der Schluss der weltlichen Stände vom 24. Mai 1620, mit welchem 24 Mitglieder des Herren- und Ritterstandes und 2 aus Freistadt zur Erneuerung der vom verstorbenen Kaiser Matthias geschlossenen Länderconvention ihre Zustimmung gaben, deren Abgeordnete, Tschernembl an der Spitze, am 25. April die Conföderations-Urkunde mit Friedrich von der Pfalz und Bethlen Gabor unterfertigten,

Annal. 67. Fol. 266. 267.

A. 9. 35.

die Aufforderung der Böhmen zum vereinten Mitwirken und das Abmahnen davon von Seite vieler Reichsfürsten, —

Annal. 68. Fol. 13.

die kaiserliche Resolution mit der Bestimmung eines Landtages auf den 9. Juni zur Huldigungsleistung, —

l. c. Fol. 22, 30.

die Antwort der auf ihre Rechte verharrenden Stände, nachdem sie kurz zuvor Abgeordnete zum Reichstage nach Neusohl gesendet hatten, —

l. c. Fol. 48.

die Resolution des Kaisers hierauf, dass er seine Rechte zu vertheidigen wissen werde, — endlich

A. 9. 34.

der Einzug der Herzogs Maximilian von Bayern zu Linz am 4. August 1620, an welchem Tage die ständische Landes-Administration ihr Ende erreichte, nachdem sie ein Jahr vier Monate gedauert hatte.

Die den kaiserlichen Commissären verweigerte Interimshuldigung musste am 20. August 1620 dem Herzoge von Bayern geleistet werden, der den Hans Adam von Herberstorf zum Statthalter ernannte.

Annal. 68. Fol. 866.

A. 9. 95.

Zwei Tage später wurde die Conföderations-Urkunde vom 16. August 1619 mit 51 Unterschriften für ungiltig erklärt.

l. c. 112.

Das stenge Regiment Herberstorfs, —

die noch immer nicht erfolgte unbedingte Unterwerfung der weltlichen Stände, —

A. 9/2. 144.

das Edict vom 1. October 1624, mit welchem dieselben als in die Strafe der Majestäts-Beleidigung verfallen, vor das in Linz zusammengesetzte Gericht vorgeladen wurden, —

l. c. 154.

die Vorlage der mit 60 Unterschriften des Adels und der Magistrate versehenen Submissionsschrift, —

l. c. 175.

die Pardonirungs-Resolution vom 27. Februar 1625 und

die am 26. April desselben Jahres von einer Deputation geleistete Abbitte erzählt des Näheren die Geschichte — der Weg, um auf das frühere Verhältnis zwischen Kaiser und Ständen wieder zurückzukommen, war angebahnt.

Geh. Archiv. Nr. 136. Annal. 72. Fol. 603.

Der Kaiser hatte manche ihrer Freiheiten bestätigt, viele aber ihnen entzogen, die er entweder mit dem Wohle des Landes nicht vereinbar oder aus anderen Rücksichten nicht mehr zeitgemäss fand.

Die Resolution vom 28. Jänner 1627 untersagte den Ständen das Ausschreiben der Landtage und anderer Zusammenkünfte, sowie die Absendung ständischer Mitglieder an fremde Fürsten und die Uebernahme der Landes-Administration während eines Interregnums, wogegen der Kaiser versprach, die Stände mit ausserordentlichen Forderungen womöglich zu verschonen und die Contributionen nur auf Landtagen zu begehren.

B. 1/3. 1. Nr. 3.

Zwar suchten die Stände das ehevor ausgeübte Recht der Ausschreibung von Landtagen und anderen Versammlungen zu erlangen, allein die Resolution vom 2. November 1628 verbot jede Ausschreibung ohne Wissen des Kaisers und gestattete sie nur in Wirtschafts- und Landessachen mit Vorwissen des Landeshauptmannes.

G. 22/2. 44.
G. 22/3. 2.
Geh. Archiv. Nr. 127.

Für die Stände nicht minder ungünstig lautete die Resolution vom 26. September 1628, welche die Bestätigung der Augsburger und Innsbrucker Libelle, weil nicht das

l. c. Nr. 126.

Land ob der Enns allein betreffend, selbe auch nur Resolutionen und Decrete *sine ulla privilegiorum forma* als ganz unnöthig erklärt.

A. 9/3. 102. — B. 1/3. 26. — Geh. Archiv. Nr. 117.

Die nunmehr vom Landesfürsten ausgeschriebenen Landtage hatten seit der am 5. Mai 1628 erfolgten Uebergabe des Landes ob der Enns von Seite Bayerns an die kaiserlichen Commissäre wieder ihren regelmässigen Verlauf, was um so nothwendiger war, als der mit abwechselndem Glücke geführte dreissigjährige Krieg grosse Summen verlangte, die auf Landtagen bewilligt und wofür vom Jahre 1632 an wieder Schadlosbriefe ausgestellt wurden, obwohl die Resolution vom 28. Jänner 1627 die Ausfertigung derselben für unnöthig erklärte.

A. 6. 20. — B. 5/2. 83. 1635.

Den Vorsitz bei Landtagen und sonstigen Versammlungen der Gesammtstände führte wie ehevor so auch jetzt der Aelteste des Herrenstandes.

B. 3/3. 135.

Im Jahre 1639 wurde die jährliche Abhaltung eines Hochamtes vor Beginn des Landtages beschlossen und diese Gepflogenheit seitdem beibehalten.

Die auf den Landtagen während der Regierung Ferdinand II. und Ferdinand III. gepflogenen Verhandlungen betrafen:

Geh. Archiv. Nr. 151. — D. 8 1/2. 223.

die Bestreitung der Landes- und Hofsbedürfnisse, wofür ihnen gegen Verzichtleistung auf ihre Forderungen, wie im Jahre 1630 der Taz nebst anderen Gefällen und im Jahre 1631 der Sarmingsteiner Aufschlag auf weitere Jahre überlassen wurden, —

Annalen Nr. 78 und 79.

den Unterhalt und die Verpflegung grosser Truppenmassen, wie im Jahre 1633, wo zehn Regimenter Wallensteins im Lande verpflegt werden mussten, —

D. 7. 1. 4. 8.

die Einführung neuer Steuern, wie im Jahre 1640 die Tranksteuer, für deren Zustimmung den Ständen ein Schadlosbrief ausgestellt wurde, —

F. 1/5. 3. Nr. 31.

die Vertheidigungsanstalten bei den siegreichen Fortschritten der Schweden, wie im Jahre 1641, wo die Stände einen Plan zur Errichtung einer bleibenden, in den Waffen geübten Mannschaft überreichten, eine Idee, die nach 169 Jahren mit der Errichtung der Landwehr vollkommen ausgeführt wurde, — ferner

B. 3/3. 266. — H. 9. 23. Nr. 3.

im Jahre 1642, wo die Stände den Beschluss fassten, 1200 Mann zu Fuss und 200 Reiter, letztere aus eigenem Säckel der Gültenbesitzer zu stellen und mit dem zum

Anführer der ständischen Wehrmannschaft bestellten Alexander Schifer einen Vertrag schlossen, — endlich

im Jahre 1645, wo ihnen von der Kaiserin Maria als Regentin von Oesterreich bis zur Ankunft des Erzherzogs Wilhelm die Direction der Vertheidigungsanstalten übertragen und Reichard von Stahrmberg als Befehlshaber der geworbenen Mannschaft ernannt wurde.

F. 1/5. 9. Nr. 66. 67.
B. 3/4. 107. 109.

Der dreissigjährige Verwüstungskampf, dem der Friede zu Münster und Osnabrück ein Ende machte, kostete ungeheure Summen. Die Militärforderungen des Landes betrugen 4 Millionen 629.007 fl., die anderen Guthabungen beliefen sich auf 773.748 fl., worauf die Stände verzichteten und dafür, sowie gegen Bezahlung von 386.501 fl. mit Resolution vom 9. September 1651 den Taz nebst mehreren andern Gefällen auf weitere 30 Jahre erhielten.

Geh. Archiv. Nr. 151.

In derselben Weise wurde es auf Landtagen gehalten unter Kaiser Leopold I.

Eine der wichtigsten Verhandlungen war die eigenthümliche Ueberlassung des Tazes an die Stände laut Diplom vom 4. April 1658, wofür sie ihren Forderungen an das Aerar per 5,500.000 fl. entsagten, dem Kaiser den Sarmingsteiner 10 kr. Aufschlag als Eigenthum überliessen und nebstbei zu mehreren anderen Zahlungen sich verpflichteten.

G. 6/4 1/2. 148/28.

Die von den Türken drohende Gefahr veranlasste im Mai 1663 die Einberufung der Stände, um über die Vertheidigungs-Massregeln zu berathen; der Sieg bei St. Gotthard hatte die Gefahr beseitigt, worauf längere Zeit Ruhe herrschte, welche die Stände für innere Landes-Angelegenheiten in mehrfachen Beziehungen benützten.

F. 1. 39.

Zunächst betraf es im Jahre 1666 das Sanitätswesen durch Verfassung von Statuten für das zu bildende *Collegium medicum*, —

J. 3/2. 5. 7.

im Jahre 1669 die Errichtung eines philosophischen Studiums in Linz, für welche Anstalt ein Jahresbeitrag von 1800 fl. gewidmet und im Jahre 1674 das Privilegium zur Ertheilung des Baccalaureats und Magisteriums erwirkt wurde.

D. 13. 6.
l. c. 13.
C. 1/5. 39.

Die im Jahre 1679 ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten gaben den Ständen Gelegenheit, mit ihrem Sanitäts-Personale und durch Unterstützungen dem Unglücke zu steuern und nach Möglichkeit Hilfe zu bringen.

J. 3. 163.
J. 3/2. 9.

Nun diese Gefahr vorüber war, drohte im Jahre 1683 eine noch grössere von den Türken, die vor den Thoren Wiens standen.

F. 1/4. 108. Eilig wurden die Stände einberufen, der Kaiser selbst kam am 14. Juli nach Linz, wo in dessen Beisein ein grosser Landtag gehalten, über die zu treffenden Massregeln berathen und die Obsorge zur Vertheidigung des Landes den Ständen im Vereine mit dem Landeshauptmanne übertragen wurde.

Die folgenden Jahre gaben den Ständen Gelegenheit, nebst den gewöhnlichen Landtagsbewilligungen auch Aussergewöhnliches zu leisten, wie im Jahre 1692 100.000 fl. zur Bestreitung der Kriegsauslagen, wofür ihnen der dem Grafen von Salburg verschriebene Sensenaufschlag nach Ablauf der Zeit zugesichert wurde und im Jahre 1701 auf Grund des Recesses vom 21. März durch Uebernahme der Bezahlung einer Million Hofschulden sammt Interessen gegen Abrechnung an den Landtagsbewilligungen und mehreren anderen Bedingungen.

(K. 3/3. 275.) (B. 2/24. 1.)

Sie nahmen aber auch Anlass, im Jahre 1686 gegen das Stempelpatent vom 29. April eine Majestätsschrift einzubringen und darin entweder um Aufhebung dieser ohne ihr vorheriges Einvernehmen beschlossenen Massregel oder doch wenigstens um Milderung derselben im Interesse des Handels und der ohnehin schwer gedrückten Landesinsassen zu bitten, sowie sie im Jahre 1701 gegen die von der Innerbergischen Hauptgewerkschaft aus Anlass der Getreidetheuerung begehrte Eisensteigerung als eine nicht zu rechtfertigende Massregel beim Landeshauptmanne energische Einsprache führten, indem das Land, welches den gewerkschaftlichen Bezirk mit dem nöthigen Getreide versah und deshalb den eigenen Bedarf zu hohen Preisen anderwärts beziehen musste, nun dafür um einiger gewinnsüchtiger Private willen bestraft werden soll, statt ihm jene Erleichterung zukommen zu lassen, die ihm nach Inhalt des jüngst geschlossenen Recesses verheissen ward.

(K. 14/13. 2. 3. 14.) (K. 14/9. 23. Nr. 4.)

Diese ohne Erfolg gebliebene Vorstellung wurde im Jahre 1705 erneuert und zwar unmittelbar beim Kaiser selbst und darin die in Begünstigung des wucherischen Vortheils der sogenannten Gewerkschaftsvorgeher *ad sinistram informationem et iniquas preces* erworbene Preiserhöhung als eine nicht nur dem Lande, sondern Seiner

(l. c. Nr. 9.)

Majestät eigenem Interesse Nachtheil bringende Massregel genannt, weil sie den hiesigen Feuerarbeiter ausser Stand setze, mit dem Auslande, dessen Fabrikate billiger, gleichen Schritt zu halten und seine seit Jahren aufgehäuften Vorräthe, wie ehevor geschehen, dahin auszuführen, was natürlich ein gänzliches Aufhören dieses dem Lande einst so fruchtbringend gewesenen Geschäftszweiges herbeiführen müsste.

Wie die Stände des Landes innere Wohlfahrt nach den verschiedenen Richtungen zu fördern bestrebt waren, waren sie es nicht minder, als dessen Sicherheit von aussen durch das Vorgehen des Kurfürsten von Bayern im Jahre 1702 bedroht wurde.

Es genügt, des Rescriptes vom 18. Jänner 1704 zu erwähnen, worin der Kaiser die Bestrebungen der Stände und ihre Opferwilligkeit lobend und dankbar anerkannt hat, sowie der Antwort der Stände-Abgeordneten im Kriegsrathe zu Wels auf die Frage des Generals Gronsfeld: „Ob man Linz seinem Schicksale überlassen solle," welche dahin lautete: „dass der General besser verstehe als sie, welche Anstalten der Dienst des Kaisers und das Wohl des Vaterlandes verlange."

F. 1/9. 281.

F. 1/8. 43. Nr. 83. 84.

Die Bereitwilligkeit der Stände, den Hofsforderungen auf Landtagen sowohl, als in anderer Weise nebst den gewöhnlichen Postulaten unter den Kaisern Josef I. und Karl VI. nach Thunlichkeit zu entsprechen, bethätigten sie im Jahre 1705 durch das zur Bekämpfung des Aufstandes in Ungarn bewilligte *Subsidium extraordinarium* per 222.222 fl., —

K. 3/3. 294. 297. 299.

im Jahre 1708 durch die Pachtnahme des Musikimposts, die oft kaum den zehnten Theil der Pachtsumme einbrachte, —

D. 8. 14.

in den Jahren 1713, 1715, 1734 und 1735 durch Versorgung der invalid gewordenen Krieger, —

G. 20/2. 4–7. H. 6 1/2. 16, 18.

im Jahre 1715 durch den Abschluss des Decennalrecesses, demgemäss sie gegen Enthebung von jeder weiteren Geldleistung die Zahlung jährlicher 300.000 fl. übernommen hatten, —

B. 2/24. 2.

im Jahre 1716 durch die Pachtnahme des Fleisch-Aufschlages gegen jährliche 31.000 fl., die ebenfalls wenig eintrug, so dass sie im Jahre 1718 bei dem Nichtzureichen der Einnahmen zur Aufrechthaltung des Credits im inneren Haushalte Reductionen vorzunehmen gezwungen waren, —

E. 15/8. 50.

B. 3/9. 183.

Geh. Archiv. Nr. 179.

im Jahre 1720 durch die am 19. April mit Stimmeneinhelligkeit angenommene Thron- und Erbfolgeordnung des Hauses Habsburg in Abgang männlicher Nachkommen, —

D. 7. 229. D. 8. 69. 70.

in den Jahren 1722 und 1728 durch die Pachtnahme des Bier- und Mostaufschlags, endlich

D. 3. 20.

im Jahre 1730 durch die Uebernahme der Bezahlung jährlicher 9000 fl. zur Salarirung der Beamten der Landeshauptmannschaft und zwar zu einer Zeit, wo sie selbst in höchst misslichen Umständen sich befanden und nicht in der Lage waren, die verlangten Extrabeihilfen weder als eine Bewilligung, noch als eine Anticipation leisten zu können, ja sich sogar gezwungen sahen, zur Hebung des gesunkenen Credits um die Ausmittlung von Hilfsquellen zu bitten.

L. 3. 3. Nr. 1.

Die hierauf erfolgte Absendung des geheimen Finanz-Conferenzrathes Gundaker Grafen von Stahrmberg, welcher ermächtigt war, mit den Ständen über die Mittel behufs der Emporbringung des Credits zu berathen, hatte die Errichtung einer vom Wirtschaftswesen abgesonderten Credits- und Schuldencasse unter der unmittelbaren Leitung von 8 Administratoren aus jedem der vier Stände zur Folge, womit die Staatsverwaltung den ersten Schritt in das Innere des ständischen Haushalts setzte, indem sie sich nöthigenfalls die Einsichtnahme des ständischen Schuldenstandes vorbehielt und indem die dafür verantwortlichen Administratoren verpflichtet waren, etwaige Unzukömmlichkeiten höchsten Orts zur Kenntnis zu bringen.

l. c. Nr. 2. 1731.

Dies mag wohl mit jenem Gutachten geschehen sein, welches Freiherr von Hoheneck bezüglich der Schuldentilgung im Jahre 1732 vorgelegt hatte und manche Missbräuche scharf rügt, wovon im Jahre 1749 Erwähnung zu machen Maria Theresia Ursache gefunden hatte.

L. 3. 10.

Mit dem Tode Kaiser Karl VI. und dem Regierungsantritte seiner Tochter Maria Theresia begann eine neue Periode, folgenwichtig für das Land wie für die Stände, insbesondere für die letzteren, welche durch die dem Kurfürsten von Bayern, Karl Albrecht, am 19. April 1741 geleistete Huldigung bei der Königin in Ungnade gefallen waren.

A. 1. 82.

Wohl hatten mehrere von den ständischen Mitgliedern in der Verwirrung und aus Verzagtheit der Gewalt in Ansehung der Huldigung vielleicht zu viel nachgegeben und einige, aber sehr wenige, den Bayern wirkliche Dienste

Pritz: G. d. E. II. pag. 601.

geleistet, weshalb auch der ständische Präsident (der erste Verordnete des alten Herrenstandes), als er dem am 24. Februar 1742 siegreich in Linz eingezogenen Gemahle der Königin im Namen der Stände seine Ehrfurcht bezeugen wollte, nicht vorgelassen und mit mehreren anderen aus Linz verwiesen wurde.

Maria Theresia war nun anfangs wegen der Huldigung so sehr erbittert, dass sie die obderennsischen Stände ganz auflösen wollte und hatte dazu bereits den Befehl ertheilt, allein die Vorstellungen ihrer Minister, dass, wenn auch einige gefehlt, doch die anderen nichts verschuldet haben und keine Strafe verdienen, — bewogen sie, ihren Befehl zu widerrufen.

Viele waren auch schuldlos verleumdet, der Hofrath von Pelsern, der die Untersuchung führte, war ein besonnener, gerechter Mann; der Propst zu St. Florian trug auch vieles zum guten Ausgange der Sache bei.

Dem zweiten Herrenstands-Verordneten, Leo v. Hoheneck, wurde die volle Verwaltung der Landschaft übertragen. Am 10. December 1742 wurde auch den Verwiesenen, vier ausgenommen, die Rückkehr nach Linz und Theilnahme an den Sitzungen der Stände bewilligt.

Aus der Deprecationsschrift der Stände vom 25. April 1742, worin sie der Königin für die Ausschreibung des Landtages und die individuelle Zusendung der Landtagsschreiben ihren Dank aussprachen und zugleich baten, in ihre Treue und Ergebenheit keine Zweifel zu setzen, sowie aus dem Schreiben derselben vom 3. October 1741 an den Hofkanzler Grafen von Sinzendorf, dem eine postämtliche Bestätigung über das erst nach der Huldigung eingelangte diesfällige Abmahnungspatent vom 30. September 1741 beilag, geht hervor, dass die Stände — der Gesammtkörper — nur durch die Gewalt der Uebermacht und bei verschlossenen Stadtthoren zur Huldigung gezwungen worden sind, wie denn auch Maria Theresia selbst in ihrem Rescripte vom 5. Mai 1742 erklärte, die Treue und Ergebenheit der Stände *in corpore* nie in Zweifel gestellt, auch nie die Meinung gehegt zu haben, die Handlungen einiger dem Gesammtkörper zumuthen zu wollen.

A. 1. 83.

Am 25. Juni 1743 hatte die Huldigung zu Linz stattgefunden, welchem feierlichem Acte die Bestätigung der ständischen Rechte folgte.

Geh. Archiv. Nr. 185. 197.

Ein freudenvolles Ereignis war die Erwählung des Gemahls der Königin, Franz Stephan von Lothringen, zum deutschen Kaiser im September 1745, zu dessen Reise nach Frankfurt die Stände ein *Subsidium itinerarium* von 50.000 fl. und als Donativ 5000 Ducaten bewilligten.

A. 3/2. 20.

Bald folgte der Friede zu Dresden und im October 1748 zu Aachen der allgemeine Friede.

Manches hatte sich seit kaum zwei Decennien verändert.

Die jährlichen Postulatenlandtage hatten zwar ihren gewöhnlichen Verlauf, über die daselbst erfolgten Bewilligungen aber wurden keine Schadlosbriefe mehr ausgestellt; der letzte dieser Briefe lautet vom 23. Februar 1723, an deren Stelle nach dem Decennalrecesse vom 9. October 1748 die Absolutorien getreten sind.

Geh. Archiv. Nr. 184.

B. 2.24. 25.

Mit dem erwähnten Recesse hatten die Stände die Bezahlung einer jährlichen Recessualquote von einer Million 4484 fl. 22¼ kr. übernommen, wogegen sie von der Bestreitung der Militär- und Kriegsauslagen, sowie von allen übrigen freiwilligen Gaben gänzlich enthoben, ihnen ferner der Musikimpost und der erhöhte Bieraufschlag belassen, endlich der Landmannseinstand und das Privilegium *de non evocando* sammt allen übrigen Rechten mit der gleichzeitigen Zusicherung bestätigt wurden, dass kein Contributions-Patent ohne ihre vorherige Vernehmung publicirt werden soll.

Behufs der Einbringung dieser Recessualquote wurden die Stände schon im September 1748 zur Vorlage eines Entwurfes hinsichtlich einer allgemeinen Steuer-Rectification und der darauf beruhenden verhältnismässigeren Contribution aufgefordert.

K. 2. 97.

Die dazu berufene Rectifications-Commission ist im Jahre 1749 ins Leben getreten und hatte im Landhause ihren Amtssitz, wo sie am 1. October mit ihren Arbeiten begann.

K. 1/6. 23.

Rasch aufeinander folgten die Reformen über Verwaltung und Rechtspflege, nämlich:

G. 1/6. 108.
G. 4. 27.

Mit dem Rescripte vom 22. October 1748 die Aufstellung einer unmittelbar von Ihrer Majestät abhängigen landesfürstlichen Deputation zur Besorgung des *militaris mixti, Contributionalis et Cameralis* unter dem Präsidium des Grafen von Andlern und Witten;

mit dem Erlasse vom 10. Mai 1749 die förmliche Trennung der politischen Geschäfte von jenen der Justiz, deren erstere der nunmehr Repräsentation und Kammer benannten Deputation zufielen; (G. 4. 31.)

im Jahre 1751 die Umänderung der Landeshauptmannschaft in ein Landrecht, dessen Vorstand nicht mehr Landeshauptmann, sondern Präses hiess, aber schon im Jahre 1754 wieder die Benennung Landeshauptmannschaft erhielt, mit dem Grafen von Andlern und Witten als Landeshauptmann und zwei neuen rechtskundigen Landräthen, endlich (G. 1/7. 20.) (D. 3. 29.)

im Jahre 1759 das Aufhören der Repräsentation und Kammer, deren Wirksamkeit an die wieder zur Landesstelle erhobene Landeshauptmannschaft übergieng, durch welch letztere alle die Landschaft betreffenden Hofsansinnen an die Stände und von diesen ihre Erklärungen hierauf dahin zu gelangen hatten. (D. 3. 30 1/2.)

Die Stände zunächst aber berührte das Rescript vom 17. December 1749, womit ihnen die freie Gebarung mit der Casse entzogen und die Verwaltung derselben einer von ihnen unabhängigen, dem Präsidenten der Repräsentation und Kammer untergeordneten ständischen Casseadministration übertragen wurde, ohne deren Zustimmung in Geld- und Gefälls-Angelegenheiten nichts verfügt werden durfte und welcher der ständische Obereinnehmer und Gegenhandler mit Eid verpflichtet waren. (D. 1. 27.) (G. 4. 34.)

Die Wirksamkeit dieser Casse-Administration währte bis zum Jahre 1756, wo mit dem Rescripte vom 24. November den Ständen in Anerkennung der guten Ordnung in der Geldmanipulation und der willfährigen Erklärung zur Anticipation von zwei Millionen die Vermögens-Verwaltung wieder eingeräumt, dieselbe aber schon mit dem Rescripte vom 12. März 1757 dahin beschränkt wurde, dass sie unter der unmittelbaren Leitung des Repräsentations-Präsidenten zu stehen kam, welcher mit Beiziehung der Verordneten wöchentlich seine Sitzungen hielt. (D. 1. 30.) (G. 1/7. 122.)

Diese den Namen „ständische Deputation" führende Verwaltung war im Grunde nichts anderes als die vormalige Casse-Administration, nur mit dem Unterschiede, dass jetzt die Verordneten als Beisitzer functionirten, in welcher Weise es bis zum Jahre 1765 gepflogen wurde, wo mit dem Rescripte vom 22. Juni das Ständewesen eine neue Gestalt erhielt. (E. 4. 97.)

Das Ausschuss- und Raitrathscollegium wurden aufgehoben, an des letzteren Stelle trat die Buchhaltung.

E. 1. 97. Nur das Verordneten-Collegium wurde belassen und ein jeweiliger Landeshauptmann zum Präsidenten der Stände ernannt.

Derselbe hatte als solcher den Vorsitz bei allen Ständeversammlungen und im Verordneten-Collegium und erhielt für die Leitung der ständischen Geschäfte und zur Bestreitung der Landtagstafel als landeshauptmannschaftlichen Gehalt 2700 fl., auch wurde die Landeshauptmannschaft die Mittelbehörde zwischen dem Hofe und den Ständen, durch deren Weg alles und jedes zu gelangen hatte.

Das Recht zur Wahl der Verordneten wurde den Ständen zwar belassen, die Wirksamkeit der Gewählten aber von der allerhöchsten Bestätigung abhängig gemacht.

Wenn schon unter der Kaiserin Maria Theresia die Wirksamkeit der Stände eine beschränkte war, so wurde sie es noch mehr unter ihrem Sohne und Nachfolger Kaiser Josef II.

B. 14. 77. Mit dem Rescripte vom 21. Juli 1783 wurde das Verordneten-Collegium aufgehoben und die Besorgung der Geschäfte desselben der an die Stelle der Landeshauptmannschaft getretenen Landesregierung übertragen, wo zwei ständische Deputirte als Referenten Sitz und Stimme erhielten und der ständische Syndicus den Dienst eines Secretärs zu versehen hatte.

Zur wesentlichsten Aufrechthaltung der Existenz der Stände, deren übrige Rechte ungeschmälert bleiben sollten, wurde ein ständischer Ausschuss, zwar nicht mit der Befugnis zur Abhaltung ordentlicher Sitzungen, sondern nur in der Absicht bestellt, damit der Präsident der Landesregierung als ständischer Präsident mit demselben die das ständische Wesen berührenden Landes-Angelegenheiten zur Vermeidung der mit Auslagen verbundenen ausserordentlichen Ständeversammlungen berathe und für den Landtag vorbereite, zu dessen Einberufung nur der Landesfürst das Recht hatte.

Diese Verfügungen wurden von den Ständen als eine l. c. 78. allerhöchste Gnade anerkannt, worauf in Erledigung der nachgesuchten Belassung der ständischen Rechte unterm l. c. 79. 25. August 1783 ein weiteres Rescript erfolgte, dass bei Gestattung des Ausschusses es keineswegs die Absicht

gewesen sei, aus selbem eine ordentliche, beständig versammelte Stelle zu machen, dessen unentgeltlich dienende Mitglieder nicht immer wegen solchen, ihren gewöhnlichen Gang habenden Geschäften zusammenberufen werden können.

Die Landtage wurden nun vom Kaiser alljährlich ausgeschrieben und auch abgehalten, allein die Verhandlungen daselbst betrafen mit wenigen Ausnahmen die jährlichen Postulate und die Bewilligungen derselben nach Inhalt der Landtagsschlüsse, die indes nur bis zum Jahre 1784 mit den Originalunterschriften der Stände im Landesarchive vorhanden sind und vom Jahre 1785 an nur in Concept vorliegen, wie denn überhaupt über die Wirksamkeit des Ausschusses und der zum Landtage einberufenen Stände sich wenig sagen lässt, indem dieselbe immer seltener in Anspruch genommen wurde, was in dem Rescripte vom 1. December 1788 seine Begründung findet, worin der Kaiser seinen Willen aussprach, dass es von der bisher stattgefundenen Einberufung der Stände in corpore, da ohnehin eigene ständische Repräsentanten der Landesregierung zugetheilt seien, künftig abzukommen und nur in jenen Fällen zu geschehen habe, wo es von ihm selbst nach Umständen eigens angeordnet würde.

Fascikel. B. 2/23.

B. 1/4. 86.

Der am 20. Februar 1790 erfolgte Tod des Kaisers führte bald einen Umschwung der Dinge herbei, so auch im Ständewesen.

Schon in der Majestätsschrift vom 30. März 1790 baten die Stände Kaiser Leopold II. um Aufhebung des Steuer- und Urbarialsystems, sowie um Wiedereinsetzung in ihre früheren verfassungsmässigen Rechte und um Genehmigung, über ihre Beschwerden in einer ständischen Versammlung berathen und dieselben in einer Majestätsschrift vorlegen zu dürfen; behufs deren Unterstützung wurde eine eigene ständische Deputation nach Wien abgesendet, welche beim Kaiser gnädige Aufnahme fand.

K. 2/9. 34.

G. 22/4. 68. I.

l. c. II.

Die Unzulänglichkeit der der Schöpfung Kaiser Josefs beigemischten ständischen Elemente, sowie die Scheu vor gänzlicher Aufgebung der alten Basis der Landesverfassung scheinen Kaiser Leopold II. bewogen zu haben, die vorige ständische Verfassung und Wirksamkeit wieder einzuführen, die in dem Rescripte vom 1. Mai 1790 ausgesprochen ward.

B. 1/4. 89.

Regierungspräsident Graf Rottenhann erhielt den Auftrag zur sogleichen Einberufung der Stände, um hinsichtlich des neuen Steuersystems, über die künftige Ständeverfassung und über die übrigen Beschwerden zu berathen und die Vorschläge hierüber vorzulegen, was denn auch bei der unter dem Vorsitze des Josef Grafen von Weissenwolf als ältesten des alten Herrenstandes am 5. und 7. Juni 1790 abgehaltenen Stände-Versammlung geschehen ist, die sich mit der von ihren Deputirten überreichten Majestätsschrift einverstanden erklärten.

G. 22/4. 69.

Das hierauf erflossene Rescript des Kaisers vom 2. November 1790 setzte die Stände in ihre frühere Wirksamkeit wieder ein, die beinahe in allen Beziehungen dieselbe war, wie sie im Jahre 1765 von der Kaiserin Maria Theresia ihnen gegeben worden ist, nur mit dem Unterschiede, dass zu dem Verordneten-Collegium nun auch das Ausschussraths-Collegium wieder hinzukam. Die von den Ständen entworfenen und nach allerhöchster Genehmigung unterm 22. December 1791 ausgefertigten Instructionen enthalten das Nähere hierüber.

E. 3. 4. Nr. 104.

Gedrucktes Büchel.

Diese Wiedereinsetzung der Stände in ihre frühere Wirksamkeit fiel in eine Zeit, wo andauernde Kriege und finanzielle Krisen ihre volle Thatkraft und ihren Credit in Anspruch nahmen.

Nahezu zwei Decennien waren vorübergezogen, in deren Verlaufe die Stände sich bestrebt hatten, zu leisten, was geleistet werden konnte, als im Jahre 1810 infolge eines allerhöchsten Cabinetsschreibens von der Hofkanzlei ein Gutachten abverlangt wurde, ob es bei den dermal veränderten Zeitumständen nicht für die Stände von ob und unter der Enns besser wäre, wenn sie in einen ständischen Körper vereinigt würden, in welchem Falle die Regie für beide minder drückend und kostspielig sein würde.

B. 1. 8. Nr. 294.

Die hierauf einberufenen Stände erwiderten, dass sie zwar die gute Absicht des Landesfürsten, den Ständen durch Verminderung der Regie-Auslagen eine Erleichterung zu verschaffen, mit Dank erkennen, dass sie aber, das Wohl des Landes und auch jenes des Staates selbst vor Augen haltend, die sehr wichtigen Fragen vorläufig behandeln zu müssen glauben, ob die Vereinigung thunlich, nützlich und rathsam sei.

In Ansehung der Ausführbarkeit könne nicht in Abrede gestellt werden, dass die innere örtliche Beschaffenheit beider Länder wesentlich verschieden sei und ebenso das Giebigkeits- und Besteuerungsverhältnis, daher, um eine Gleichheit zu erzielen, die Verfassung eines der beiden Länder umgewandelt werden müsste.

Bezüglich des Nutzens müsse angeführt werden, dass die Vereinigung bei der kaum nennenswerten geringen Ersparnis vielmehr höchst nachtheilige Folgen nach sich ziehen würde, nämlich das Aufhören des öffentlichen Landescredits, der, wenn auch durch Kriege und andere traurige Ereignisse bald mehr, bald minder geschwächt und im Jahre 1749 durch die den Ständen entzogene Casse-Administration dem Erlöschen nahe, sich nach Einführung der freien ständischen Casseverwaltung doch wieder allmählich erholt hatte, dass es der Landschaft ungeachtet dreier feindlichen Einfälle möglich wurde, die zur Erleichterung und Rettung der Landesinsassen höchst nothwendigen Summen gegen billige Bedingungen zu erhalten; dass ferner der ständische Credit einen sehr wichtigen Einfluss auf den Wohlstand der hiesigen Unterthanen habe, die im Vertrauen darauf ihre Ersparnisse bei der Landschaft fruchtbringend anlegten und dadurch ihren Zustand so sehr verbesserten, dass die feindlichen Armeen durch dreimalige Invasionen und Erpressungen aller Art ihn nicht ganz zugrunde richten konnten, — dass endlich eine Vereinigung den Hauptzweck der ständischen Versammlungen und Wirksamkeit zur Wahrung der Landesinteressen unerreichbar und sohin das Wohl des Landes von einigen wenigen nach Wien berufenen Mitgliedern abhängig machen würde.

In Ansehung der dritten Frage, ob die Vereinigung rathsam wäre, entgegneten sie, dass eine Veränderung, die bei einem nur unbedeutenden Nutzen einen ungleich grösseren Schaden nach sich zöge, niemals rathsam sein könne, ebensowenig als es räthlich erschiene, Rechte und Privilegien, in deren von allen Landesfürsten bestätigten Besitze sich die Stände mit den Landesinsassen durch mehrere Jahrhunderte befänden, umzustürzen und eine Verfassung aufzulösen, in welcher die Landesbewohner in die glückliche Lage gekommen seien, dass sie bei gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Fällen so vieles leisten konnten und bekanntermassen auch wirklich geleistet haben;

dass ferner die Nothwendigkeit einer eigenen ständischen Behörde im Lande seit mehreren Jahrhunderten von den Landesfürsten anerkannt, dieselbe zwar unter Kaiser Josef II., jedoch nur kurze Zeit mit der Landesregierung vereinigt, von Kaiser Leopold II. aber aus Gründen der Nützlichkeit und Zweckmässigkeit wieder selbständig gemacht wurde;

dass weiter das Land ob der Enns auch ohne den losgerissenen Theilen doch immer grösser als Schlesien, Kärnten und Krain;

dass der Schuldenstand nach Hinwegnahme der der Landescasse aufgebürdeten, ihr nicht zuständigen Lasten sich bald mindern und der ständische Credit wieder heben werde, was durch eine Vereinigung nicht geschehen würde;

dass endlich die örtliche Lage des Landes dem Bestehen einer eigenen ständischen Behörde und Casse, statt hinderlich zu sein, vielmehr das Wort spreche, weil es nicht rathsam wäre, ein Land bei einem feindlichen Einfalle ohne Geld und ohne alle Hilfe und Leitung zu lassen.

B. 1. 8. Nr. 4509. 1810.

Die Erledigung hierauf war die allerhöchst bestätigte Selbständigkeit der Stände in ihrer bisherigen Verfassung.

Die im weiteren Verlaufe der nachfolgenden Decennien sich ergebenen Veränderungen liessen die Wesenheit der Verfassung unberührt, bis die Ereignisse des Jahres 1848 dem Wirken der Stände ein Ziel setzten.

B. 2/2. 17. Nr. 1366.

Der am 7. Juni 1847 abgehaltene Landtag, auf welchem die im Jahre 1846 zur Erinnerung an die Vorzeit beschlossene Ausschmückung des Marmorsaales im Landhause auf günstigere Zeiten verschoben wurde, war der letzte der traditionellen Stände.

B. 1. 12/1. Nr. 771.

Das kaiserliche Patent vom 15. März 1848, worin Pressfreiheit, Volksbewaffnung und freie Verfassung unter Berücksichtigung der Provinzial-Verfassungen zugesichert

l. c. 12/2. 4. Nr. 791. 806.

wurden, hatte die Einberufung der Stände zu einer Versammlung auf den 23. März zur Folge, woran theilzunehmen auf Grund des Rescriptes vom 20. März zehn Deputirte der Stadt Linz eingeladen wurden.

l. c. 12/8. Nr. 850. Landtags-Acten Nr. 1.

Der bei dieser Versammlung gewählte Ausschuss hielt am 4. April seine erste Sitzung und theilte sich in drei Sectionen.

B. 1. 12/30. Nr. 1199. l. c. Nr. 1331.

Noch bevor dieselben mit ihren Sitzungen begannen, gab die Verfassungsurkunde vom 25. April den Verordneten Anlass, am 15. Mai mit den Ausschussräthen und

allen in Linz anwesenden Ständemitgliedern den Beschluss zu fassen, dass nach Beendigung der Sections-Berathungen über die Vorschläge derselben in einer allgemeinen Ständeversammlung mit Beiziehung aller Mitglieder des Ausschusses berathen werde.

Am 24. Juli hielt der in dieser Weise entstandene oberösterr. Provinziallandtag vom Jahre 1848, auf welchem auch die inzwischen gewählten Vertreter des Curatclerus, der nicht landständischen Giltenbesitzer, dann des Bürger- und Bauernstandes (54 an der Zahl) mit und neben den altständeberechtigten Mitgliedern über des Landes Wohl, Wünsche und Bedürfnisse zu beschliessen hatten, im ständischen Redoutensaale seine erste öffentliche Versammlung.

Landtags-Protokoll Nr. 1.

Schon in dieser ersten Versammlung kam das Provinzial-Ständeinstitut zur Sprache; der Beschluss hierüber erfolgte zwei Tage später.

Zwei Principien — das der Erhaltung und zeitgemässen Erweiterung, dann jenes des auf das Repräsentativ-System basirten Neubaues wurden gegenseitig verfochten.

l. c. Nr. 2.

Vierundsechzig Stimmen, darunter eine bedingte, sprachen sich gegen neunzehn dahin aus, dass bei Bildung des neuen Ständeinstituts die alten ständischen Vorrechte nicht berücksichtigt werden sollen — sohin für das Aufhören der traditionellen Stände.

---

Ueber die Art und Weise der Abhaltung der ehemaligen Postulatenlandtage, über den Besuch und die Dauer derselben lässt sich aus der im Jahre 1588 in Antrag gebrachten Landtagsordnung, sowie aus den einzelnen Landtagshandlungen der Vorzeit Nachstehendes zusammenstellen.

B. 3/3. 2.

Die Landtage wurden von den Landesfürsten angeordnet, zu welchem Behufe an die Gesammtstände (gemeine Landschaft) Credenzschreiben ergiengen und die Landtagscommissäre, als deren erster gewöhnlich der Landeshauptmann, Creditive und Instructionen erhielten.

Zum Erscheinen auf Landtagen waren verpflichtet die Prälaten, Herren und Ritter in eigener Person, die Städte aber durch ihre Abgeordneten, deren jede den Bürgermeister oder Richter sammt einem Mitgliede des inneren Rathes zu senden hatte.

Das Präsidium führte der älteste des alten Herrenstandes, vom Jahre 1765 an der Landeshauptmann, nachhin Regierungspräsident. Seine Aufgabe war es zu sorgen, dass den Landtagscommissären ein Verzeichnis der anwesenden Mitglieder und nach eingeholter Bestimmung der Zeit und Stunde zur Anhörung der Propositionen, jedes dieser Mitglieder hievon verständigt werde.

Die Landtage der Vorzeit dauerten oft mehrere Tage, auch noch länger, daher nach Anhörung der Propositionen, wobei jedes Mitglied anwesend sein musste, ein Ausschuss von 12 Mitgliedern zu gleichen Theilen aus jedem der vier Stände gewählt wurde, der die Propositionen und Beschwerden in Berathung zu ziehen und die erste Landtagsantwort den Gesammtständen zur Agnoscirung vorzulegen hatte.

Nach Vorlage dieser ersten Landtagserklärung wurde ein grösserer Ausschuss von 20 Mitgliedern bestimmt, worunter die Verordneten begriffen waren.

Dieser vergrösserte Ausschuss hatte die Verpflichtung, dem Landtage bis zum Schlusse desselben beizuwohnen und erhielten die von ihm vollzogenen Handlungen, als ob von den Gesammtständen beschlossen, volle Giltigkeit.

Im Verlaufe der Zeit, als die Landtage nicht mehr solange dauerten und im Ständewesen bedeutsame Veränderungen eingetreten sind, insbesondere seit dem Jahre 1765, wo der jeweilige Landeschef zugleich als ständischer Präsident die Leitung und den Vorsitz führte, hatte sich vieles anders gestaltet.

Die Landtage wurden indes alljährlich vom Landesfürsten ausgeschrieben, zu welchem Zwecke einige Zeit zuvor die Verzeichnisse über jene Landesmitglieder vorgelegt werden mussten, an welche die Landtagsschreiben ergiengen.

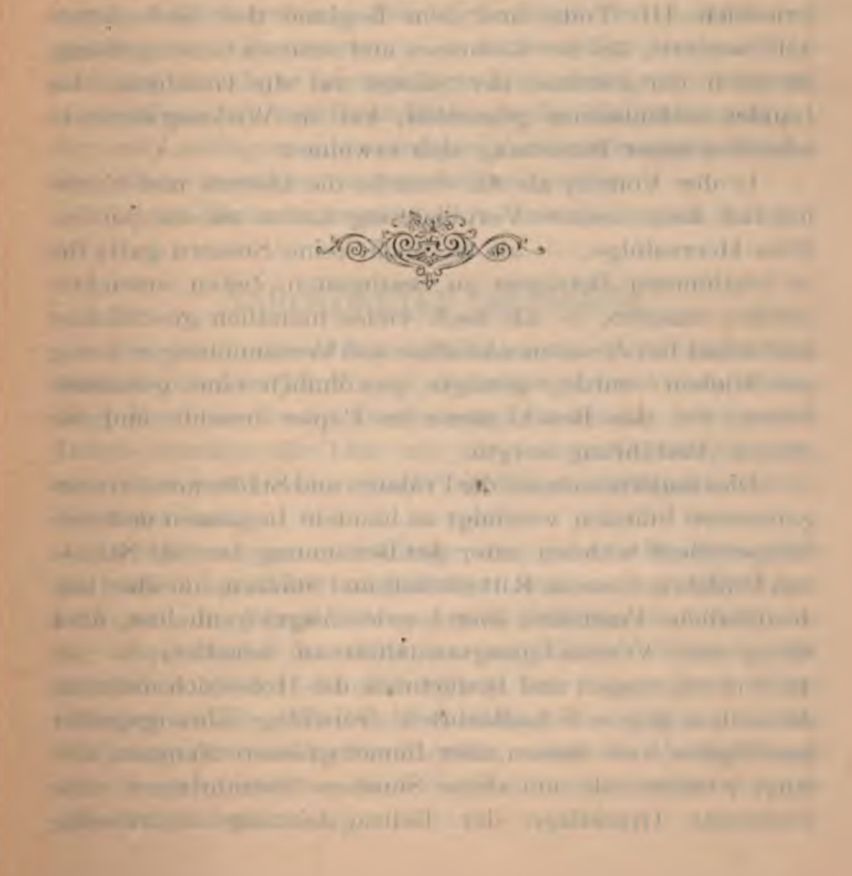
Jeder Landtag begann mit einem feierlichen Hochamte in der Exminoritenkirche, wozu die Landtagscommissäre nach vorhergegangener Anfrage von einer ständischen Deputation aus je einem Mitgliede der vier Stände abgeholt wurden, bei welcher Gelegenheit das Mitglied des Herrenstandes an die Landtagscommissäre eine kurze Anrede hielt.

Nach beendetem Hochamte verfügte sich die Landtags-Commission in den zu diesem Zwecke bestimmten Saal, wo auch das Publicum Zutritt hatte und der Landes-

chef als erster Landtagscommissär die Postulate in die Hände desjenigen Mitgliedes vom alten Herrenstande übergab, der die Rede des Landtagscommissärs zu beantworten hatte, nach deren Beendigung die Stände in ihren Sitzungssaal giengen und der Landeschef als ständischer Präsident sich ebenfalls dahin begab.

Dort wurden vom ständischen Syndicus das Creditiv und die Landtagspostulate abgelesen, worauf der Landeschef oder in dessen Abwesenheit der älteste des alten Herrenstandes von den Mitgliedern durch Umfrage die Stimmen abgeben liess und den Majoritätsbeschluss bekannt machte, nach welchem die Landtagserklärung abzugeben wäre.

Die Uebergabe dieser Erklärung geschah gewöhnlich am zweiten Tage nach der Landtagssitzung von einer ständischen Commission aus je einem Mitgliede der vier Stände, womit die Landtagshandlung schloss.





# V.

# STÄNDISCHE COLLEGIEN.

Mit dem Abschlusse des Mittelalters nach Kaiser Friedrich III. Tode und dem Beginne des sechzehnten Jahrhunderts, des der Reformen und inneren Gesetzgebung, ist auch der Einfluss der Stände auf die Geschicke des Landes bedeutsamer geworden, hat ihr Wirkungskreis in administrativer Beziehung sich erweitert.

In der Vorzeit, als die Stände, die Herren und Ritter nämlich keine andere Verpflichtung hatten als die persönliche Heeresfolge, — als es noch keine Steuern gab, die in bestimmten Beträgen zu bestimmten Zeiten entrichtet werden mussten, — als noch vieles mündlich geschlichtet und selbst bei Zusammenkünften und Versammlungen wenig geschrieben wurde, genügte gewöhnlich eine gewandte Feder, die das Beschlossene zu Papier brachte und für dessen Ausführung sorgte.

Dies änderte sich, als die Prälaten und Städte mit den erstgenannten Ständen vereinigt zu handeln begannen und eine Körperschaft bildeten unter der Benennung der vier Stände von Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten, um über landesfürstliche Postulate, über Landes-Angelegenheiten, über Krieg und Vertheidigungsanstalten zu berathen, — als die Anforderungen und Bedürfnisse des Hofes sich mehrten, demselben gegen Schadlosbriefe freiwillige Ehrungsgelder bewilligten, von diesem aber immer grössere Summen verlangt wurden; als, um diese Summen aufzubringen, eine bestimmte Grundlage der Beitragsleistung nothwendig

wurde, als überhaupt Geschäfte und Correspondenz sich erweiterten und der eigene Haushalt der Stände eine sorgsame Ueberwachung verlangte.

Die Landtagshandlungen der Gesammtstände, welche mit dem Jahre 1503 beginnen und von da an ununterbrochen im Landesarchive aufbewahrt liegen, dauerten je nach der Menge und Wichtigkeit der Berathungs-Gegenstände oft mehrere Tage und noch länger, denn damals wurde fast alles auf Landtagen verhandelt und von den Ständen die Vollziehung der Beschlüsse angeordnet.

Das Anwachsen der Geschäfte, die immer häufiger werdenden landesfürstlichen Postulate und die den Ständen zur Berathung und Abgabe ihres Gutachtens zugegangenen Landesfragen, hauptsächlich aber die auf dem Landtage am Montag nach Lätare 1527 beschlossene und von einer ständischen Commission (Einlagshändler) behufs der Erhebung der Gilten und ihrer Erträgnisse vorgenommene Giltenbereitung (die Grundlage der Landsteuer) machten es wünschenswert, ja nothwendig, dass zur Vermeidung oftmaliger kostspieliger Einberufungen der Stände eigene Personen aus ihrer Mitte als das Vollziehungsorgan der auf Landtagen und sonstigen Versammlungen gefassten Beschlüsse bestimmt und verordnet wurden.

B. 2. 21. Nr. 3.
K. 1. 7.

Diese Personen nannte man Verordnete, als Körperschaft:

## VERORDNETEN-COLLEGIUM.

Das im Landesarchive aufbewahrte Verordnetenbuch beginnt mit dem Jahre 1526, in welchem der Abt zu Wilhering, Bartholomä von Starhmberg, Alexander Schifer und Jakob Ottmayr für Linz als die ersten Verordneten erscheinen, somit jeder Stand in diesem Collegium seinen Vertreter hatte.

Im Jahre 1529 am Freitage nach Johann Baptist wurde die erste Instruction ausgefertigt, welche den Wirkungskreis und die Verpflichtung dieses Collegiums enthält.

E. 1. 4.

Die Aufgabe desselben war nebst der Vollziehung der Ständebeschlüsse: die Besorgung der Casse- und Wirtschaftsgeschäfte, die Ueberwachung des Giltbuchs, die Wahrung der ständischen Rechte, sowie die Vorbereitung alles dessen, worüber die Stände zu berathen und zu entscheiden hatten.

In Fällen, wo es nicht für sich selbst zu entscheiden glaubte, war es ermächtigt, andere Ständemitglieder zur Berathung und Entscheidung beizuziehen, doch durfte es ohne deren Beschluss keine bedeutenden Auslagen machen.

Die Zahl der Mitglieder, welche durch Wahl eines jeden Standes hiezu berufen wurden, betrug im Jahre 1529 schon zwei von jedem Stande, sohin zusammen acht, deren Bezüge für ihre Mühewaltung jeder Stand für sich bestreiten musste, wogegen die Bestreitung der Verwaltungsauslagen den gesammten vier Ständen oblag.

Fortwährend gesteigerte Hofspostulate und die dadurch, sowie durch die Vertheidigungs-Massregeln gegen die Türken und durch andere Hofsansprüche höher gewordenen Steuern und Lasten, wodurch auch die Geschäfte an Umfang sowohl als an Wichtigkeit zugenommen, erweiterten allmählich, zumal in Verwaltung der den Ständen gegen übernommene Hofschulden überlassenen Gefälle und Aufschläge, den Geschäftskreis der Verordneten und gaben zu neuen Instructionen Anlass, die in den Jahren 1555, 1566 und 1571 ausgefertigt wurden.

E. 1. 10. 13. 14.

Die Instruction vom 20. März 1571 enthält die Verpflichtung der beiden Verordneten eines jeden der drei obern Stände zur abwechslungsweisen, ununterbrochenen Dienstleistung, ferner die Verwahrung der wichtigen Original-Urkunden in einer durch dreifache Sperre versicherten Truhe (das geheime Archiv, wie solches noch gegenwärtig unter dreifacher Sperre besteht), dann die Ermächtigung der Verordneten zur zwangsweisen Einbringung der ausständigen Steuern, sowie zur Einziehung und zum Verkaufe der Güter bei nicht erfolgender Zahlung.

E. 1. 14.

Die Dienstzeit der Verordneten währte damals zwei Jahre, nach deren Ablauf je einer von jedem Stande auszutreten hatte. An Gehalt bezog jeder der drei oberen Stände jährlich 400 fl., jener der Städte 200 Pfund Pfennige; Verehrungen, Tafelgelder wurden als unnöthige Ausgaben erklärt.

Die Instructionen von den Jahren 1584, 1596 und 1598 besagen mit geringer Änderung fast dasselbe, nur wurde die Dauer der Dienstzeit der Verordneten auf vier Jahre festgesetzt und musste jeder Gewählte die Wahl mit Ausnahme erheblicher und gegründeter Ursachen bei 500 Ducaten Strafe annehmen; auch waren die Verordneten

E. 1. 19. 32. 38.

verpflichtet, sich als Abgesandte verwenden zu lassen, sowie sie von den Ständen für ihre Handlungen unverantwortlich gemacht wurden. Ein in Execution verfallener Verordneter wurde des Dienstes enthoben.

Die Ereignisse nach Kaiser Matthias Tode, die bayrische Pfandherrschaft unter Statthalter Herberstorf und das Verhältnis der Stände zu Kaiser Ferdinand II., dem sie Abbitte leisten mussten, sowie die confessionellen Beziehungen liessen voraussehen, dass der bisherige Bestand von nicht langer Dauer sein könne.

B. 1/2. 49.

Ein im Mai 1625 an Statthalter Herberstorf erlassenes kaiserliches Rescript befahl mit der Besetzung der Verordnetenämter insolange innezuhalten, bis die General-Resolution über die ständischen Privilegien erfolgt sein wird, worauf mit Erlass des Statthalters vom 26. Mai 1625 die Suspendirung der Verordneten erfolgte.

l. c. 50.

E. 3. 97. Verordneten-Buch.

Erst im Jahre 1628 war das neue Collegium gebildet; es bestand ausser den Prälaten von Wilhering und Sanct Florian aus Erasmus von Gera und Dietmar Schifer vom Herrenstande, dann Erasmus von Rödern und Christoph von Thürheim vom Ritterstande, sämmtlich Katholiken.

Die abgetretenen Verordneten (Protestanten, welche die Auswanderung vorzogen) waren Weichhart von Polheim, Wolf von Gera, Wolf Jagenreiter und Simon Engl von Wagrain.

Am 7. März mussten sie sämmtlich beim Statthalter erscheinen und begann von da an die Wirksamkeit des nunmehr katholischen Collegiums.

Bescheid-Protokoll Nr. 9. Fol. 184.

Hier ist es angezeigt, des ersten ständischen Syndicus zu erwähnen, welchen Titel der an die Stelle des ausgewanderten Dr. Schwarz als ständischer Advocat aufgenommene Joachim Ensmüller im Februar 1627 erhielt; ein Mann, der arm aus Schwaben gekommen, durch Geschäftsgewandtheit zu hohen Ehren und grossen Reichthümern sich emporschwang und als Graf von Windhaag starb.

J. 3. 141.

Schon im Jahre 1628 wurde ihm der Gehalt von 400 auf 600 fl. erhöht und wurde von da an die Stelle eines ständischen Syndicus bleibend; derselbe hatte sowohl bei den Gesammtständen, als speciell beim Herren- und Ritterstande sowie im Verordneten-Collegium als erster Secretär und Generalreferent die erforderlichen Informationen zu verfassen, überhaupt die Leitung der Geschäfte und Herhaltung

der Ordnung in den Kanzleien und erhielt später im Landhause eine Freiwohnung.

E. 1/3. 47.

E. 1. 107.

E. 1/2. 8.

A. 6. 20.

In den Instructionen von den Jahren 1636 und 1644 geschieht auf Grund des Herrenstandsschlusses vom 8. Mai 1635 vom Vorsitze Erwähnung, welche die beiden Verordneten des gedachten Standes abwechslungsweise zu führen hatten, sowie auch die Gehalte erhöht erscheinen, nämlich der eines Verordneten der drei oberen Stände auf 1800 fl. und jener eines städtischen Verordneten auf 900 fl.

Mehrere Unzukömmlichkeiten, welche sich während des dreissigjährigen Krieges sowohl in Ansehung der Wahlen zu Verordneten als auch bezüglich der hiezu erforderlichen Eigenschaften eingeschlichen hatten, gaben Anlass zur Feststellung bestimmter Normen.

E. 1/2. 27.

Die unterm 20. November 1660 ausgefertigte Instruction gibt diese Normen bekannt und schreibt vor:

Dass die Dienstzeit der Verordneten nie länger als vier, höchstens fünf Jahre zu dauern habe;

dass Factionen und Partheiungen beiseite zu setzen und solche von den Wahlen auszuschliessen seien, welche weder im Lande sesshaft, noch je den Versammlungen beigewohnt;

dass nur jene zu wählen seien, welche das zwanzigste Jahr erreicht, nicht mit Schulden behaftet, im Falle sie landesfürstliche Dienste bekleiden, über deren Enthebung sich ausweisen, in ständischen Geschäften soviel möglich bewandert, gegen der Stände Privilegien nie gehandelt und weder Wahlstimmen noch Intercessions-Schreiben vom Hofe ausgewirkt.

Auch wurde festgesetzt, dass jeder Gewählte im Falle der Nichtannahme bei unerheblichen Ursachen 100 Ducaten als Strafe entrichte und einen Revers einlege, nie gegen der Stände Schlüsse und Instructionen zu handeln.

Eine bedeutende Aufbesserung erhielten die Verordneten in den ihnen bewilligten Adjuten (Recompense), die bei jedem Verordneten der drei oberen Stände jährlich 1000 fl., bei jenem der Städte 200 fl. betrugen.

D. 14. 58. Nr. 5.

Diese Recompense wurden jedoch im Jahre 1688 wieder eingestellt, dagegen aber die Gehalte erhöht, und zwar für einen Verordneten des Herrenstandes auf 3300 fl., des Prälatenstandes auf 4200 fl., des Ritterstandes auf 3000 fl. und der Städte auf 1000 fl.

Die Einstellung der Gehalte jener Landräthe, welche zu Verordneten gewählt wurden, gab den Ständen im Jahre 1697 Anlass, Se. Majestät um Belassung dieser Gehalte zu bitten, was auch in der Voraussetzung genehmigt wurde, dass der Landrechtsdienst darunter nicht leide.

E. 3. 22. Nr. 4.

Nach dem Schlusse vom 11. December 1732 hatte jeder Verordnete nach vollstreckter Dienstzeit ohne Wahl als Ausschuss einzutreten.

B. 3/10. 134.

Das kaiserliche Rescript vom 15. December 1742 gestattete jedoch ohne Consequenz die Wahl eines geheimen Rathes zum Verordneten.

E. 3/2. 58.

Eine bedeutsame Beschränkung des Wirkungskreises erlitt das Verordneten-Collegium im Jahre 1731 durch die Errichtung einer von dem Wirtschaftswesen abgesonderten Credits- und Schuldencasse unter der unmittelbaren Leitung von acht Administratoren aus jedem der vier Stände, die verpflichtet waren, etwaige Unzukömmlichkeiten höchstenorts zur Kenntnis zu bringen, was wohl mit dem Gutachten des Freiherrn von Hoheneck, welches manche Missbräuche scharf rügt, geschehen sein mochte, wovon Erwähnung zu machen die Kaiserin Maria Theresia Ursache fand.

L. 3. 3. Nr. 15.
L. 3. 10. 1732.

Dies geschah im Jahre 1749, wo mit dem Rescripte vom 17. December den Ständen die freie Gebarung mit der Casse abgenommen und die Verwaltung derselben einer dem Präsidenten der Repräsentation und Kammer untergeordneten ständischen Casse-Administration übertragen wurde, die aus sechs von der Kaiserin ernannten Mitgliedern der drei oberen Stände und dem Repräsentationsrathe Grafen von Füger bestand.

D. 1. 27.
G. 3. 34.

Noch beschränkender war das Rescript vom 15. April 1750, welches in allen Zweigen Reductionen anordnete und so auch die Gehalte der Verordneten des Prälatenstandes auf 1500 fl., des Herrenstandes auf 2000 fl., des Ritterstandes auf 1500 fl. und der Städte auf 500 fl. herabsetzte.

D. 1. 28.

Mit dem Rescripte vom 24. November 1756 wurde die Vermögensverwaltung zwar wieder eingeräumt, doch mussten infolge des Rescriptes vom 12. März 1757 die Jahresrechnnngen behufs deren Vorlage nach Hof dem Repräsentations-Präsidenten überreicht werden, ohne dessen Vorwissen nichts geschehen durfte, sohin diese den Namen ständische Deputation führende Verwaltung im Grunde nichts anderes war als die vormalige Casse-Administration, nur

D. 1. 30.
G. 1/7. 122.

mit dem Unterschiede, dass jetzt die Verordneten als Beisitzer des Repräsentations-Präsidenten functionirten, in welcher Weise es bis zum Jahre 1765 verblieben ist, wo mit dem allerhöchsten Rescripte vom 22. Juni das Ständewesen eine neue Gestalt erhielt.

E. 4. 97.

Ausschuss- und Raitrathscollegium wurden aufgehoben, nur das Verordneten-Collegium belassen, darin der jeweilige Landeschef zugleich als Präsident der Stände den Vorsitz hatte, der in seiner Abwesenheit dem Verordneten des alten Herrenstandes, später beiden Verordneten dieses Standes abwechslungsweise übertragen wurde; auch wurde die Landeshauptmannschaft die Mittelbehörde zwischen dem allerhöchsten Hofe und den Ständen, durch deren Weg alles und jedes zu gelangen hatte.

E. 1/4. 83.

E. 4. 91.

Für die Leitung der ständischen Geschäfte erhielt der Landeshauptmann 2700 fl. als landeshauptmannschaftlichen Gehalt.

Das Recht zur Wahl der Verordneten, deren Gehalte für die Mitglieder des Herrenstandes 2000 fl., des Prälaten- und Ritterstandes 1500 fl. und der Städte 500 fl. betrugen, wurde den Ständen zwar belassen, die Wirksamkeit der Gewählten aber von der allerhöchsten Bestätigung abhängig gemacht.

Unterm 5. August 1765 wurde die den neuen Bestimmungen angepasste Instruction für die Verordneten ausgefertigt.

E. 1/4. 82.

Nur 18 Jahre währte die Wirksamkeit des Verordneten-Collegiums; dasselbe wurde infolge des allerhöchsten Rescriptes vom 21. Juli 1783 aufgehoben und die Besorgung der Geschäfte desselben der an die Stelle der Landeshauptmannschaft getretenen Landesregierung übertragen, wo zwei ständische Deputirte als Referenten Sitz und Stimme erhielten und der ständische Syndicus den Dienst eines Secretärs zu versehen hatte.

B. 1/4. 77.

Die Wahl der beiden Deputirten, sowie jene des Syndicus wurde den Ständen zwar belassen, doch musste hinsichtlich der Deputirten ihre Wahlfähigkeit von der Hofkanzlei ausgesprochen sein.

Die dem Verordneten-Collegium untergeordnet gewesenen Aemter wurden mit jenen der Landesregierung vereinigt.

Der am 20. Februar 1790 erfolgte Tod Kaiser Josef II. führte bald die Wiedereinsetzung der Stände in ihre vorige

Wirksamkeit herbei, die in dem kaiserlichen Rescripte vom 2. November 1790 ausgesprochen ward, worauf die von den Ständen entworfenen und allerhöchst genehmigten Instructionen unterm 22. December 1791 ausgefertigt wurden.

E. 3. 4. Nr. 104.

Gedrucktes Büchel.

Das Verordneten-Collegium, unter dem Präsidium des Regierungspräsidenten, zugleich Präsidenten der Stände, bestand nun wieder aus 8 Mitgliedern, von welchen die des Herrenstandes 2000 fl., die des Prälaten- und Ritterstandes 1500 fl. und die der Städte 500 fl. als Gehalt erhielten.

Ihre Dienstzeit wurde auf 6 Jahre festgesetzt, doch konnte sie auch um weitere 3 Jahre verlängert werden; in beiden Fällen war die Wirksamkeit der Gewählten von der allerhöchsten Bestätigung abhängig; von der Wahl wurden ausgeschlossen erklärt die in landesfürstlichen und Privatdiensten stehenden Beamten.

Die im Verlaufe der nachfolgenden Decennien sich ergebenen Veränderungen liessen mit Ausnahme der im Jahre 1810 infolge eines allerhöchsten Cabinetsschreibens angeregten, jedoch unterbliebenen Vereinigung der beiden ständischen Körper von ob und unter der Enns, sowie der mit allerhöchster Entschliessung vom 24. Mai 1822 den Staatsdienern erlaubte Bekleidung ständischer Dienste mit Beibehaltung der Staatsdienste, wogegen die Stände im Jahre 1821 eine Vorstellung eingereicht hatten, — die Wirksamkeit der Instructionen vom Jahre 1791 unberührt, bis die Ereignisse des Jahres 1848 einen Umschwung der Dinge herbeiführten, der das Aufhören der traditionellen Stände zur Folge hatte und auch auf das Verordneten-Collegium sich erstreckte, angeregt durch den in der Sitzung am 2. August gestellten Antrag wegen Aufstellung eines provisorischen Ausschusses bis zur neuen Einrichtung der Ständeverfassung.

E. 3. 25. Nr. 2050.

l. c. Nr. 2011. 3224.

Landtags-Protokoll Nr. 8.

Schon am 9. August wurde die Wahl von 4 provisorischen Mitgliedern des ständischen Collegiums mit 57 gegen 5 Stimmen beschlossen und noch am selben Tage vorgenommen, die Ausführung jedoch, hinsichtlich deren Berechtigung sich Debatten entsponnen hatten, erst am 29. August mit 39 gegen 15 Stimmen in Vollzug gesetzt, demnach der Provinziallandtag die Gehalte von zwei Verordneten, welche nach vollstreckter Dienstzeit auszutreten hatten, einstellte, jene für die gewählten 4 Vertrauensmänner anwies und das Verordneten-Collegium zur

l. c., Nr. 14.

l. c. Nr. 28.

Landtags-Acten Nr. 209.

E. 3. 127. Nr. 2661.

Verständigung der unterstehenden Aemter in Kenntnis setzte.

Das durch die 4 Vertrauensmänner des Provinzial-Landtages verstärkte Verordneten-Collegium hatte nach einer 322jährigen Wirksamkeit von da an aufgehört, das Vollziehungsorgan der traditionellen Stände zu sein, weil diese factisch nicht mehr bestanden.

B. 1. 14.

Am 24. December 1848 zeigte Regierungspräsident Freiherr von Skrbensky infolge seines Ausscheidens aus den Staatsdiensten dem Collegium seine zeitweilige Entfernung an und übertrug bis zu seiner Rückkunft dem Abt Dominik von Schlägel die Leitung der ständischen Geschäfte, wozu, da Freiherr von Skrbensky auch seines Postens als Chef der Stände enthoben wurde, in dem über Auftrag des Ministers des Innern erstatteten Gutachten der erwähnte Abt einstimmig bezeichnet wurde.

E. 8/3. 120.

Mit 1. Jänner 1849 hörte auch der landeshauptmannschaftliche Gehalt per 2700 fl. auf, welchen ein jeweiliger Regierungspräsident als Chef der Stände bezogen hatte.

B. 1. 16. Nr. 1634.

Im April 1849 erfolgte in Erledigung der von dem Verordneten-Collegium über eine Vorstellung der altberechtigten Stände abgegebenen Aeusserung mit dem Ministerial-Erlasse vom 14. die Vereinigung des Ausschussraths-Collegiums mit jenem der Verordneten, welches angewiesen wurde, seine Amtswirksamkeit unter dem Präsidium des Abtes von Schlägel bis zur Reorganisirung des Provinziallandtages nach den ständischen Instructionen vom Jahre 1791 zu regeln, sich aber jeder dispositiven Verfügung zu enthalten, worüber die Landesvertretung zu entscheiden habe.

Sitzungs-Protokolle.

Am 30. April 1849 hatten beide Collegien ihre erste Sitzung und gaben sich dieselben in der Sitzung am 21. Mai den Namen: Vereinigtes Landescollegium.

B. 1. 14. Nr. 696.

Seine Wirksamkeit als solches, seit dem Jahre 1852 unter dem Präsidium des Statthalters Freiherrn von Bach, zugleich ständischen Präsidenten, währte bis 22. April 1861, dem Tage des Uebergehens an den von der neuen Landesvertretung gewählten Landesausschuss.

E. 8/3. 126. Nr. 2709.

Noch erübriget, gleichwie des ersten ständischen Syndicus erwähnt worden ist, auch des letzten zu erwähnen, Anton Ritter von Spaun, nach dessen am 26. Juni 1849 erfolgtem Tode die Stelle eines ständischen Syndicus unbesetzt gelassen und dessen Wohnung im Landhause von

der Grundentlastungs-Landescommission benützt wurde, wo nach Aufhebung des Unterthänigkeits-Verbandes das Interimale vom 8. Mai 1597 seine definitive Erledigung erhalten hat. D. 15/11. 72. Nr. 5147.

---

## AUSSCHUSSRATHS-COLLEGIUM.

Nach der im Jahre 1529 ausgefertigten Instruction für das Verordneten-Collegium war dasselbe in Fällen, wo es nicht für sich selbst beschliessen zu können glaubte, ermächtigt, andere Ständemitglieder zur Berathung und Entscheidung beizuziehen. E. 1. 4.

Die hiezu berufenen Ständemitglieder, die übrigens auch in wichtigen Fällen von den Gesammtständen selbst gewählt wurden, waren sohin nur zeitweilig, nicht bleibend, und nach Inhalt der Instructionen für die Verordneten von den Jahren 1584, 1596 und 1598 gleich diesen verpflichtet, mit Ausnahme erheblicher, gegründeter Ursachen die Wahl anzunehmen. E. 1. 19. 32. 38.

Diese je nach der Dringlichkeit der Umstände gewählten Ständemitglieder nannte man Ausschüsse, deren Aufgabe es zunächst war, entweder für sich, oder vereint mit den Verordneten die abverlangten Gutachten zu erstatten. Ob sie damals noch andere, bestimmte Verpflichtungen hatten, ist nirgends ersichtlich.

Aus dem Schlusse der Stände vom 5. Juni 1620 geht indes hervor, dass um diese Zeit, oder vielleicht noch früher, eigene bleibende Ausschussräthe (Ordinari-Ausschussräthe) bestanden hatten, die zur Ersparung der Auslagen nicht mehr bestehen, sondern an deren Stelle im Bedarfsfalle die nächstbefindlichen Ständemitglieder einberufen werden sollten. B. 3/2. 142.

Davon schien man jedoch wieder abgekommen zu sein, weil vom Jahre 1697 ein Gutachten vorliegt, wo es sich um die Beantwortung der Frage handelte, ob nicht den Ausschüssen statt der bisherigen Liefergelder Besoldungen zu verabreichen seien. B. 2/15. 162.

Dies letztere mag wohl stattgefunden haben, denn die erste Instruction, welche auf Grund des Wirtschaftsschlusses vom 10. September 1718 für die Ordinari-Ausschussräthe unter demselben Datum ausgefertigt wurde, besagt Absatz 6 B. 3/9. 183. E. 1/3. 57.

hinsichtlich der Gehalte, dass dieselben für jeden Ausschussrath der drei oberen Stände 450 fl., für jenen der Städte 225 fl., wie bisher, zu betragen habe.

Nach der vorerwähnten Instruction bildeten die Ordinari-Ausschussräthe ein förmliches Collegium mit einem Präsidenten aus dem alten Herrenstande, der das Recht hatte, die Ausschussräthe über Einladung der Verordneten einzuberufen.

Die Obliegenheiten dieses Collegiums waren überhaupt, die ständischen Rechte und Interessen zu wahren, die vom Obereinnehmeramte vorgelegten Bilanzen und Summarextracte genau zu prüfen, sowie über die jährlichen Relationen des Raitrathscollegiums ausführliche Gutachten zu erstatten, endlich einige Tage vor Beginn der Stände-Versammlung über die daselbst vorzutragenden Gegenstände zu berathen und die nöthigen Gutachten zu verfassen.

In Ansehung der Wahlen und der erforderlichen Eigenschaften hiezu galten dieselben Bestimmungen wie bei den Verordneten; die Dienstzeit hatte wie bisher 3 Jahre zu dauern.

B. 3/10. 134. Im Jahre 1732 wurde die Dienstzeit auf 6 Jahre erhöht, von den Ausschussräthen ein Vertrautsein mit der Landesverfassung verlangt und wahrscheinlich dieserwegen zugleich bestimmt, dass die Verordneten nach vollstreckter Dienstzeit ohne Wahl als Ausschussräthe einzutreten haben; auch erfolgte eine Gehaltserhöhung für die der drei oberen Stände auf 1000 fl. und die der Städte auf 500 fl.

Diese Gehaltserhöhung war von nicht langer Dauer. D. 1. 28. Das kaiserliche Rescript vom 15. April 1750, welches in allen Zweigen des ständischen Haushaltes Reductionen einführte, minderte auch die Gehalte der Ausschussräthe auf die ursprünglichen Beträge von 450 fl., beziehungsweise 225 fl.

Dabei verblieb es bis zum Jahre 1765, wo mit dem E. 4. 97. Rescripte vom 22. Juni das Ausschussraths-Collegium aufgehoben wurde.

Bei Wiedereinsetzung der Stände in ihre vorige Wirksamkeit, die Kaiser Josef II. ihnen entzogen hatte, wurde E. 3. 4. Nr. 104. mit dem Rescripte vom 2. November 1790 das Ausschussraths-Collegium wieder in Activität gesetzt.

Dasselbe bestand aus 8 besoldeten und 8 unbesoldeten Mitgliedern der vier Stände zu gleichen Theilen, von welchen

die der drei oberen Stände an jährlichem Gehalt 450 fl., die der Städte 225 fl. erhielten.

Ihre Dienstzeit wurde auf 6 Jahre festgesetzt, doch konnte sie um weitere 3 Jahre verlängert werden; in beiden Fällen war die Wirksamkeit der Gewählten von der allerhöchsten Bestätigung abhängig und wurde die Wahl landesfürstlicher Beamten gestattet. E. 4. 3. Nr. 98. 1790.

Das Collegium hatte die Controle im Wirtschaftswesen, die Aufnahme der Rechnungen, die Vorlage der Elaborate in wichtigen Landes-Angelegenheiten, ferner die gemeinschaftliche Berathung mit dem Verordneten-Collegium und in Fällen der Dringlichkeit mit diesem auch das Recht der Entscheidung. E. 3. 4. Nr. 104.

In dieser Weise wirkte es, bis die Ereignisse des Jahres 1848 seiner Activität ein Ziel setzten und auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 14. April 1849 seine Vereinigung mit dem Verordneten-Collegium erfolgte, von da an es unter dem Namen: Vereinigtes Landescollegium dessen Schicksale theilte.

## RAITRATHS-COLLEGIUM.

Wie schon der Name dieses Collegiums andeutet, war dasselbe die vormals ständische Controlsbehörde, welche aus Mitgliedern der vier Stände bestand und die Aufgabe hatte, die Obereinnehmeramts-, wie überhaupt alle Rechnungen genau zu prüfen und richtig zu stellen.

Die Mitglieder dieses Collegiums (Raiträthe genannt) wurden durch Wahl eines jeden der vier Stände hiezu berufen, wobei dieselben Normen galten, wie bei den Verordneten.

Ueber die eigentliche Entstehung dieses Collegiums und die Dauer der Dienstzeit seiner Mitglieder liess sich nichts Bestimmtes auffinden; im Jahre 1606 durfte ein Raitrath des Herrenstandes nicht länger als 4 Jahre verbleiben, was wohl auch bei den übrigen der Fall gewesen sein mochte. E. 1. 41.

Im Jahre 1655 wurde die Dienstzeit auf 6 Jahre festgesetzt, auch erhielt jeder Raitrath der drei oberen Stände statt den bisher bezogenen Liefergeldern einen Gehalt von 500 Thalern, jener der Städte von 250, sowie beim Antritt B. 35. 124.

des Dienstes den sogenannten Raitpfennig (12 Ducaten) und beim Austritt eine Recompence von 300, beziehungsweise 150 Thalern.

E. 1/2. 31. Die Instruction vom 20. November 1660 bestätigt das Vorgesagte und gibt die Verpflichtungen der Raiträthe näher bekannt, welche, über Aufforderung der Verordneten vom Raitrathspräsidenten einberufen, ihre Geschäfte in ordentlichen Sitzungen verrichten mussten, wobei ihnen ein eigener Secretär in der Person des damaligen Registrators Moser zugeordnet war, dessen Obliegenheiten die ihm l. c. 32. ertheilte Instruction vom gleichen Datum enthält.

Keinerlei Aenderung in Ansehung der Geschäfts-Führung E. 1/3. 56. enthält die Instruction vom 10. September 1718, nur mit dem Unterschiede, dass die üblich gewesenen Recompense für die austretenden Raiträthe auf Grund des Wirtschaftsschlusses vom gleichen Datum eingestellt und die Gehalte auf 750 fl., beziehungsweise 375 fl. festgesetzt wurden.

Eine Resignation des Grafen von Starhemberg im E. 3/2. 19. Jahre 1724 lässt ersehen, dass auch bei diesem Collegium ein Mitglied des Herrenstandes das Präsidium führte.

D. 1. 27. Die mit dem kaiserlichen Rescripte vom 17. December 1749 den Ständen entzogene freie Vermögensgebarung, l. c. 28. insbesonders aber die in dem Rescripte vom 15. April 1750 anbefohlenen Ersparungen und Reductionen nahmen auch auf das Raitrathscollegium Einfluss.

Die Zahl der Raiträthe wurde bei dem Hinwegfalle der Militärmarsch- und Verpflegsrechnungen von 8 auf 4 reducirt, von welchen die 4 jüngeren abzutreten hatten, auch durften vor deren Einrückung in die höheren Stellen keine neuen Wahlen vorgenommen werden und wurde zugleich angeordnet, dass künftig keiner zum Verordneten zu wählen sei, der nicht früher das Raitrathscollegium frequentirt und sich dadurch die erforderlichen Kenntnisse angeeignet habe.

Die dagegen eingebrachte Vorstellung vom 12. Juni 1750 ist erfolglos geblieben; das Rescript vom 2. Juli 1750 hat K. 3/7. 549½ M. sie als ungenügend zurückgewiesen.

Indes waren schon im Jahre 1754 wieder 8 Raiträthe E. 3/2. 76. und zwar infolge allerhöchster Entschliessuug vom 2. März, mit welcher genehmigt wurde, dass jeder Stand einen Supernumerär-Raitrath mit der halben Besoldung wählen

dürfe; das Rescript vom 28. September desselben Jahres gab auch diesen letzteren den vollen Gehalt.

E. 4. 67.

Von nicht langer Dauer war der Bestand des Raitrathscollegiums, es wurde aufgehoben infolge des allerhöchsten Rescriptes vom 22. Juni 1765, an dessen Stelle die ständische Buchhaltung getreten ist.

E. 1/4. 80.





# VI.

# DAS LANDHAUS.

Mit dem Beginne des sechzehnten Jahrhunderts, des der Reformen und inneren Gesetzgebung, aber auch der immer höher gesteigerten Anforderungen und Bedürfnisse des Staates infolge andauernder Kriege mehrten sich auch die Geschäfte, mussten Localitäten vorhanden sein, wo diese Geschäfte besorgt, wo die zur Regel gewordenen Postulatenlandtage abgehalten, die Schriften und Urkunden verwahrt werden konnten.

Diese Localitäten konnten entweder nur gemietete sein, oder sie wurden in den ersteren Decennien des erwähnten Jahrhunderts von irgend einem Ständemitgliede in seinem eigenen Hause zu diesem Zwecke zeitweise überlassen.

Es musste daher, je mehr sich die Geschäfte häuften, den Ständen daran gelegen sein, ein ständiges Local zu erhalten und sie fanden es in dem Minoritenkloster zu Linz, mit dessen Quardian, Georg Haselhueber, unter Zustimmung und Mitfertigung des Ordensprovinzials Siegmund Gartner, die Verordneten Ludwig Abt zu Lambach, Erasmus von Starhemberg, Erasmus von Greissenegg und Jakob Ottmayr, Bürgermeister von Linz, am Freitage nach Peter und Paul 1536 einen Vertrag abschlossen, demzufolge ihnen einige Klosterlocalitäten mit gleichzeitig gestatteter Adaptirung derselben gegen jährlich 20 Pfund Pfennige mietweise überlassen wurden.

B. 1. 71. Nr. 1.

Die Absicht König Ferdinand I., diese Localitäten zu einem Spitale zu verwenden, gab zu dem Beschlusse der

auf dem Landtage am 10. April 1553 versammelten Stände Anlass, den Landeshauptmann Balthasar von Prösing zu ersuchen, bei Sr. Majestät zu vermitteln, dass der Mietvertrag vom Jahre 1536 aufrecht erhalten werde, und, wenn solches nicht zu erlangen wäre, die Verordneten zu beauftragen, sich um andere Localitäten umzusehen. l. c. Nr. 13.

Im Jahre 1557 wurde mit dem gedachten Quardian eine vertrauliche Verabredung gepflogen, welcher gemäss das Kloster mit Vorwissen des Ordensprovinzials und Genehmigung Sr. Majestät nach des Quardians Ableben den drei oberen Ständen gegen gewisse Bedingungen überlassen werden solle. B. 1. 71. Nr. 2.

Der Mangel an Ordensbrüdern in damaliger Zeit, wo ein Grosstheil der Einwohner Oberösterreichs, namentlich der Adel und die Städtebewohner, der neuen Lehre huldigten, mochte wohl die Abtretung des Klosters von Seite des Ordensprovinzials erleichtert haben, wie aus dem Rescripte vom 4. November 1557 zu ersehen ist, mit welchem König Ferdinand den Landeshauptmann und Vicedom beauftragte, die Verordneten zu verständigen, dass er nach Uebereinkommen mit dem Ordensprovinzial das erwähnte Kloster mit Ausnahme der Kirche und deren Stiftungen den Ständen gegen gewisse Bedingungen zu einem Landhause überlassen wolle.

Unter diesen Bedingungen befand sich auch die Wohnung sammt Garten für einen Kaplan, was den Ständen ungelegen schien und sie deshalb veranlasste, die Vermittlung des Vicedoms nachzusuchen, dass es hievon abkommen möchte. l. c. Nr. 3.

Dieses wurde mit der Resolution vom 31. October 1557 genehmigt und dem Priester die Wohnung in dem Dreifaltigkeits-Pfründenhause in der Hahnengasse angewiesen. l. c. Nr. 4.

Die Schlusshandlung hierüber zwischen den kaiserlichen Commissären und den Verordneten der drei oberen Stände geschah am 20. Jänner 1559, worauf auf Grund der kaiserlichen Verschreibung vom 12. November 1560 infolge des an den Landeshauptmann und Vicedom ergangenen Befehls, nach gegenseitigem Austausch des kaiserlichen Uebergabsbriefes und des Reverses der Stände vom 18. Februar 1562, sowie nach Erlag von 800 fl. für den Orden und von 200 fl. für das Dreifaltigkeits-Pfründenhaus l. c. Nr. 5. l. c. Nr. 6. l. c. Nr. 7. l. c. Nr. 8. l. c. Nr. 9.

am 13. Mai 1563 die Einantwortung des Klosters an die drei oberen Stände erfolgte.

I. 71. Nr. 10. 13.

Ausgenommen hievon waren die Kirche, der unterste Gadem des Kreuzganges sammt den beiden Kapellen, auch wurden die Stände verpflichtet, der Kirche Dachwerk in baulichen Ehren und Wesen zu erhalten.

Nun die Stände nach sechsjährigen Verhandlungen im Besitze des Klosters waren, wurden die Einleitungen zum Baue getroffen und zwei Standesmitglieder, Dietmar von Losenstein und Hildebrand Jörger als Bauherren ernannt.

Nach der von den Verordneten Siegmund Propst zu Florian, Anton Abt zu Garsten, Wilhelm von Volkerstorf, Siegmund von Polheim, Michael Hohenfelder und Bernhard Schifer unterm 18. October 1563 ausgefertigten Instruction hatten sich die Bauherren vor allem um eine im Baufache kundige Person umzusehen, welche einen Plan verfasse, um die für die Stände erforderlichen Localitäten in dem zu erbauenden Landhause unterzubringen.

D. 15. 1.

Diese Localitäten waren die Keller und Gewölbe zur Aufbewahrung der Geräthschaften und Kriegsrüstungen (Rüstkammer, worüber ein eigener ständischer Zeugwart bestellt war), dann die Wohnung für den Thürhüter. In den Stockwerken waren es der grosse Sitzungssaal der Stände, die Rathsstube zu den Versammlungen der Verordneten, das Obereinnehmeramt und Archiv in feuersicheren Gewölben zur Verwahrung der Gelder, Urkunden und Bücher, die Kanzlei, die Secretärswohnung, dann das Zimmer für das Gesinde der Landleute zur Bedienung.

Die Bauherren wurden ferner angewiesen, nach Genehmigung des von ihnen vorgelegten Planes mit einem Maurer- und Zimmermeister hinsichtlich der Bauführung und der Kosten einen Vertrag zu schliessen und sodann eine fachkundige Person zu bestellen, die als ihr Unterbaumeister oder Bauschreiber (von da an bleibend) den Bau überwache und sie von dem Verlaufe desselben in Kenntnis setze; endlich wurde beschlossen, den Bau im Frühjahre 1564 in Angriff zu nehmen.

Bei der vorgenommenen Demolirung des Klostergebäudes hatte sich indes gezeigt, dass ohne Hinzugabe des untersten Kreuzganges und der beiden Kapellen kein ordentliches, dem Zwecke entsprechendes Landhaus sich erbauen lasse, daher die Stände durch ihre Abgeordneten, darunter Dietmar von Losenstein, ein Majestätsgesuch um

D. 15. 2.

Ueberlassung obiger Bestandtheile überreichten und zugleich die weitere Bitte beifügten, zu gestatten, zur Gewinnung des Raumes „mit Etlicher Zymer Fenstern auf die Stattmaur farn vnnd geraichen," sowie auch den unter dem kaiserlichen Schlosse gelegenen alten Ziegelstadl während des Baues benützen zu dürfen.

Diese dreifache Bitte erhielt mit der Resolution vom 20. December 1564 die allerhöchste Genehmigung, erneuert und bekräftigt in Ansehung des ersten Punktes durch die Concessions-Urkunde vom 5. Jänner 1566, mit welcher den drei oberen Ständen der von ihnen nachgesuchte unterste Kreuzgang sammt den beiden Kapellen zur unbehinderten Benützung für die Erweiterung des bereits im Bau begriffenen Landhauses gegen Erlag von weiteren 1000 fl. überlassen wurde.

D. 15. 3.

B. 1/2. 9.

Was den zweiten Punkt des Majestätsgesuches betraf, so wurde derselbe in der Resolution vom 20. December 1564 zwar genehmigt, jedoch mit der Bedingung, „dass die etwa des Lichtes wegen durch die Stadtmauer eröffneten Fenster höchstens 1 und 1 ½ Schuh breit und hoch sein dürfen, dieselben auch durch eiserne Gitter wohl versichert sein müssen, wie nicht minder, dass die Wöhr oder der Gang auf der Stadtmauer frei gelassen und auf der Stände Kosten gewölbt werde."

D. 15. 3.

In Ansehung des Baues und der Ausführung desselben sowie der Meister und Künstler, welche dabei beschäftigt waren, lässt sich nichts angeben, da weder Pläne noch Acten hierüber vorliegen.

Aus dem Befreiungsdiplome Kaiser Maximilian II., Datum Prag 24. Februar 1570 geht indes hervor, dass der Bau um diese Zeit schon ziemliche Fortschritte gemacht hatte und den Ständen noch vor Vollendung desselben daran lag, die Befreiung ihres Hauses zu erwirken, die ihnen mit dem vorerwähnten Diplome ertheilt wurde.

B. 1/2. 21.

Dasselbe enthält:

Die Gleichstellung des Hauses mit jenem zu Wien, darin die Stände ihre Versammlungen und Kanzleien;

Freistätte für jene, die darin Schutz suchen;

Befreiung von allen Steuern und Abgaben;

Abhaltung von Hochzeiten und Freudenfesten der Mitglieder des Herren- und Ritterstandes;

Verbot des Gebrauches der Waffen u. s. w.

Diese Befreiung des Landhauses, womit die Stände zugleich auch das Recht zur Ausübung der Jurisdiction über ihre Angehörigen und im Landhause Wohnenden erlangten und auch ausübten, wurde erneuert und bekräftigt von Kaiser Ferdinand II. mit Diplom vom 28. Jänner 1627 und Kaiser Ferdinand III. mit Diplom vom 22. Jänner 1638.

B. 12. 154.

B. 15. 43.

Annal. 11. Fol. 668.

Die Resolution vom 20. Februar 1571 lässt indes ersehen, dass die drei oberen Stände die Landhausbefreiung für sich allein beanspruchten und die Ausschliessung des vierten Standes von der Theilnahme an den Rechten dieses Hauses verlangten, der Kaiser jedoch ihnen bedeuten liess, dass sie hievon Umgang nehmen möchten, weil dies die Einigkeit stören, und der vierte Stand, der doch mit den übrigen Ständen einen Körper bilde und als Mitstand auf Landtagen und sonstigen Versammlungen im Landhause Zutritt und Session habe, es als Absonderung ansehen würde, und weil nicht zu zweifeln, dass derselbe eine verhältnismässige Beitragsleistung zu den Landhauskosten nicht verweigern werde, für welchen Fall die Stände ermahnt werden, ihm die gleiche Theilnahme an den Privilegien des Landhauses zu gestatten.

Annal. 12. Fol. 171.

Diese Angelegenheit kam mehrmal in Anregung, insbesondere im Jahre 1573, wo Georg von Hoheneck in der Instruction vom 13. September angewiesen wurde, beim Kaiser zu erwirken, dass die Landhausbefreiung nur für die drei oberen Stände Geltung habe, „weil Sy sich aus beweglichen Vrsachen mit dem vierten Standt als denen von Stetten bishero nicht vergliechen, vnd den aufgewendten Vncosten in solch Landthausgebeu, auch sein erkhauffung bishero allein ausgestanden haben."

l. c. Fol. 329.

l. c. Fol. 330.

Im Jahre 1574 ersuchte der vierte Stand um endliche Ertheilung eines schriftlichen Bescheides, wessen er sich zu versehen habe, und erhielt ihn mit der Antwort der Verordneten vom 31. März 1574, worin ihm diese erwiderten, dass, wenn er sich herbeilasse, zu den Gesammtauslagen den vierten Theil beizutragen, er sodann an den Rechten des Landhauses gleichen Antheil haben soll.

Ob eine Erklärung in diesem Sinne oder überhaupt eine Erklärung des vierten Standes eingelangt ist, ist nicht bekannt; der Umstand, dass die Städte-Abgeordneten an den Festlichkeiten und Tafeln, die auf Landtagen und bei sonstigen Anlässen damals sowohl als auch später bis zum

Jahre 1847 im Landhause eine Gepflogenheit waren, nicht Antheil nahmen, macht es wahrscheinlich, dass keine Erklärung eingelangt sei, von den drei oberen Ständen sohin der Absatz 6 des Befreiungsdiploms festgehalten wurde.

Das im Jahre 1571 vielleicht schon vollendete oder der Vollendung nahe Landhaus vor Feuersgefahr oder anderen Schaden zu bewahren, suchten die Stände auch jene beiden Häuser käuflich an sich zu bringen, die im Laufe der Zeit auf jenem Platze erbaut worden sind, wo einst der Mairhof und die Wagenremise der Minoriten gestanden hatten, nämlich das Landauische und sogenannte Pfalz-Goldschmidshaus.

Sie wendeten sich daher mit Eingabe vom 20. Juli 1571 an den Kaiser mit der Bitte, die erwähnten Häuser gegen Entrichtung der zum Dreifaltigkeits-Pfründenhaus zu leistenden Gaben nach Einvernehmen mit den Besitzern erkaufen zu dürfen. D. 15. 7.

Kaiser Maximilian erwiderte in seiner Resolution vom 3. August 1571, dass er den Vicedom und Landschreiber beauftragt habe, diese Angelegenheit durch Beiziehung einiger Verordneten und aus dem Mittel der Stadt, sowie der Hauseigenthümer im commissionellen Wege auszutragen, damit sowohl die Stadt in ihren Bezügen und die Hauseigenthümer in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden, als auch den Ständen nach ihrer Zusicherung zur Ersatzleistung nach Thunlichkeit willfahrt werden könne. D. 15. 5.

Es ist jedoch damals zu keiner Kaufshandlung gekommen; dies geschah erst lange nachher, und zwar hinsichtlich des Landauischen Hauses im Jahre 1648, wo dasselbe laut Vertrag vom 8. September vom Heinrich Wilhelm Grafen von Starhemberg um den Betrag von 2000 fl. an die Stände verkauft wurde, dann in Ansehung des Goldschmidshauses, welches die Stände im Jahre 1653 von dem damaligen Besitzer Hans Christoph Khellerer um den Betrag von 1800 fl. erkauften. — Beide Häuser befanden sich zwischen dem Landhause und dem ehemaligen Grienthalischen Hause, jetzt Theatergasse. D. 15. 203. D

Eine Angelegenheit von hoher Wichtigkeit für die Stände war die Eröffnung eines Thores durch die Zwingmauer, um von da mittelst einer Brücke über den Stadtgraben auf den Stadtwall zu gelangen, denn der Raum

unter dem gewölbten grossen Saale war lang, und sofern ihm nicht von der Südseite Licht zukam, finster.

Mit der Eröffnung des südlichen Eingangsthores in Verbindung stand der Wunsch, die Stadtmauer und den Zwinger in der ganzen südlichen und westlichen Ausdehnung des Landhauses zu erwerben, nicht nur aus Sicherheitsrücksichten bezüglich der gegen den Stadtgraben angebrachten Fenster, sondern auch, um nicht wegen jeder Reparatur oder Aenderung am Gebäude „die sunderliche Begrüessung und Vergünstigung derer von Linz, oder ihrer Zwingers Verwalter" nachsuchen zu müssen.

Annal. 11. Fol. 533.

Sie stellten demnach mit Einschreiten vom 12. Mai 1570 beim Kaiser die Bitte, die Eröffnung des Thores sowohl als die eigenthümliche Ueberlassung der Stadtmauer und des Zwingers zu bewilligen und machten sich verbindlich, für die sichere Verwahrung des Thores zu sorgen, wie auch die Zwingmauer, soweit ihnen dieselbe eingeräumt wird, auf ihre Kosten zu erhalten und „daneben in Vnfridts oder andern unuermeidlichen notturften bemelten denen von Linz die wöhr frey offen vnnd unuerhindert gebrauchen zu lassen".

Der hierüber im Auftrage des Kaisers vom Landeshauptmanne Dietmar von Losenstein um seine Aeusserung gefragte Linzer Stadtmagistrat hat dieselbe mit Bericht vom 30. Juni 1570 abgegeben, und darin besonders hervorgehoben,

D. 15. 6.

dass ihm der Schutz der Stadt durch sorgsame Bewachung der Thore anvertraut sei, er auch Thore und Wöhren im baulichen Stande zu erhalten habe und ihm von Sr. Majestät zur Zeit der Aufnahme der Huldigung die Schlüssel der Stadtthore übergeben worden seien;

dass bei der gestatteten Thoreröffnung nicht mehr die Stadt allein für die Schliessung der Thore verantwortlich sein könne;

dass, wenn auch ein Thürl bestehe, wozu die Stadt den Schlüssel nicht hat, dasselbe nur zum Behufe des Salz-Ein- und Austragens auf Befehl des Kaisers durch die Stadtmauer gebrochen wurde;

dass das Thor, um dem Eingange zum Landhause Licht zu geben, stets offen sein, somit jedem Verbrecher es leicht machen würde, im Landhause Zuflucht zu suchen und dem Stadtgerichte sich entziehen zu können;

dass, wenn auch die Stände im Falle der Nothwendigkeit die Wöhr offen und frei zu lassen erklären, dies doch nicht immer schnell genug geschehen und der Stadt auch bei Benöthigung der Wöhr vorgeworfen werden könne, dass sie im Landhause nichts zu schaffen habe, obwohl ihr diese bis zum kaiserlichen Schlosse führende Wöhr zugehöre und sie auch die Schlüssel zu den Aufgängen seit urdenklichen Zeiten in Verwahrung habe, sie daher dabei geschützt zu werden hoffe;

dass das kaiserliche Schloss sowohl als die Stadt vermöge ihrer örtlichen Lage am meisten den feindlichen Einfällen ausgesetzt sei; das Ebnen des Walles beim Landhause daher von dieser Seite die Sicherheit der Stadt bedrohen würde;

dass ohnehin vier Stadtthore bestehen und eines davon nur 200 Schritte vom Landhause entfernt sei, durch welches die Stände ihren freien Aus- und Zugang haben;

dass endlich in Ansehung der begehrten eigenthümlichen Ueberlassung des Zwingers die Stadt hoffe, dass ihr derselbe als ihr Eigenthum belassen werde, wogegen sie erkläre, den Zwinger, so oft ihn die Stände wegen Reparaturen am Gebäude oder in irgend einer Weise benöthigen, jederzeit zu öffnen.

Aus der hierauf erflossenen Resolution vom 15. Mai 1572, welcher die vorstehende Eingabe des Linzer Magistrates angeschlossen war, lässt sich ersehen, dass dieselbe beim Kaiser Würdigung gefunden habe. D. 15. 8.

Nichtsdestoweniger überreichten die drei oberen Stände unterm 4. Juni 1572 ein neuerliches Majestätsgesuch, dass sie die in langer Erzählung vorgebrachten Beweggründe des Linzer Magistrats zwar mit wenigen Worten gründlich widerlegen könnten, eine Augenscheins-Commission jedoch den eigentlichen Sachverhalt sicherer werde erheben können, als ein langes Hin- und Herschreiben dies vermag, sie daher um die Genehmigung zur Vornahme einer solchen Commission bitten, welcher auch der eben in Linz anwesende geheime Rath Leonhard von Harrach beiwohnen könnte. l. c. 9.

Die Resolution hierauf vom 20. Juni war keine günstige; der Kaiser fand Bedenken, der Bitte der Stände zu willfahren. Denselben Erfolg hatte das auf einer Versammlung im Jahre 1577 an den Bürgermeister von Linz, Georg Huetter, mündlich gestellte Begehren der Stände; es wurde l. c. 10.

D. 15. 11.

sich von Seite des Linzer Magistrats auf den früheren Entscheid des verstorbenen Kaisers berufen und damit entschuldigt.

Annal. 16. Fol. 12. 73. 220. 222.

Nun blieb diese Angelegenheit einige Jahre ruhen. Neuerdings in Anregung kam sie im Jahre 1583, wo die auf dem Landtage vorgebrachte Bitte der Stände von Kaiser Rudolf II. mit Resolution vom 1. April gegen Ausstellung eines Reverses bewilligt wurde und der Landeshauptmann, Abt Erhard von Kremsmünster und der Vicedom den Auftrag erhielten, hinsichtlich des Reverses mit den Ständen sich zu vergleichen, die sich auch dazu bereit erklärten.

Die confessionellen Wirren infolge der von Kaiser Rudolf anbefohlenen Kirchen-Reformation, der im Jahre 1595 ausgebrochene Bauernaufstand und die zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Erzherzog Matthias entstandenen Misshelligkeiten haben die Thorfrage in den Hintergrund gedrängt.

D. 15. 64. Nr. 5.

Wieder aufgenommen wurde sie im Jahre 1613, wo die Stände den Verordneten die Weisung ertheilten, mit der Thoreröffnung auf Grund der Bewilligung vom Jahre 1583 zu beginnen.

l. c. Nr. 2. 3.

l. c. Nr. 8. 9. 10.

Dies ist nun geschehen, allein Kaiser Matthias befahl, bis zu seiner Ankunft damit innezuhalten, worauf die Stände ein Majestätsgesuch um Bewilligung zur Ausführung des bereits längst genehmigten Baues einbrachten und ihre Bitte beim Landeshauptmanne wegen Vornahme der ihm übertragenen commissionellen Besichtigung unter Beischluss eines Reversentwurfes in den Jahren 1614 und 1615 erneuerten; aber auch diesmal erfolgte kein Endresultat und die bedauerlichen Ereignisse nach Kaiser Matthias Tode waren keineswegs derart, es zu erzielen.

D. 15. 98. Nr. 2.

l. c. Nr. 1.

D. 15. 87.

Hiezu geeignet schien der Zeitpunkt der Uebergabe des Landes ob der Enns von Seite Bayerns an die kaiserlichen Commissäre, den die Stände auch benützten, indem sie die Vermittlung dieser Commissäre mit Eingabe vom 30. Juni 1628 nachsuchten und im September desselben Jahres ein Majestätsgesuch überreichten, sowie sie auch im Juli 1629 dem mit der Berichterstattung beauftragten Landeshauptmann Grafen von Herberstorf die von demselben abverlangten Motive der nachgesuchten Thor-Eröffnung mittheilten.

Noch ehe dies letztere geschah, wurde ihnen am 8. März 1629 ein Schreiben des Linzer Magistrates zugestellt, worin derselbe erklärte, der Thoreröffnung nicht mehr entgegen zu sein, sofern die Stände in die von ihm entworfenen Vergleichspunkte einwilligen. D. 15.98. Nr. 3.4.

Eine Einigung in der beantragten Weise würde wohl kaum erzielt worden sein, sie wurde auch unmöglich durch den zwischen den Ständen und dem Stadtmagistrate mit Heftigkeit geführten Streit.

Veranlassung hiezu gab das am 16. März 1631 auf Anordnung der Verordneten begonnene Abtragen des Stadtwalles, wogegen der Magistrat beim Landeshauptmanne mündliche Beschwerde erhob. l. c. Nr. 5.

Der Landeshauptmann, der sich wohl verletzt gefühlt haben mochte, erliess am 17. März an die Verordneten ein scharfes Decret mit dem Befehle zur Einstellung der ohne sein und des Magistrats Vorwissen vorgenommenen Abtragung des Walles.

Die Verordneten, durch dieses Decret nicht minder unangenehm berührt, erwiderten, dass, was geschehen, nicht eigenmächtig, sondern über kaiserliche Bewilligung geschehen sei, welche, wie dem Landeshauptmanne wohl selbst nicht unbekannt sein wird, von Sr. Majestät zur Zeit der in Linz empfangenen Huldigung ertheilt und erst jüngst vom Fürstbischofe zu Wien im Namen Sr. Majestät mündlich wiederholt wurde. l. c. Nr. 8.

Am 18. September wurde ihnen die Beschwerdeschrift des Linzer Magistrats, worin derselbe gegen die Thoreröffnung feierlich protestirte, zur Aeusserung zugestellt, worauf sie erwiderten, dass sie diese Beschwerdeschrift ehestens widerlegen werden, inzwischen aber hoffen, dass dieselbe weder die kaiserliche Genehmigung aufheben, noch die Fortsetzung des Baues hindern werde, wozu alle Vorkehrungen bereits getroffen und auch die nöthigen Materialien vorhanden seien. l. c. Nr. 11. l. c. Nr. 12.

Bei der am 21. September zwischen dem Landeshauptmanne und den Verordneten stattgehabten mündlichen Conferenz wurde beschlossen, dass der Bau fortgesetzt werden könne, die Verordneten jedoch ehestens sich erklären sollen, wie es hinsichtlich der Verwahrung des Thores zu halten sei. l. c. Nr. 13.

Diese Erklärung wurde am 3. October abgegeben und am 18. desselben Monats folgte die Antwort auf die l. c. Nr. 15. l. c. Nr. 16.

Beschwerdeschrift des Linzer Magistrats, worauf ihnen vom Landeshauptmanne eine weitere Eingabe des Magistrats vom 29. November mit dem Bemerken zugestellt wurde, dass, da diese Eingabe in mehreren Punkten wohl Begründetes enthalte, eine freundliche Begleichung zwischen den Verordneten und dem Stadtmagistrate zustande kommen möchte, indem sonst für nöthig erachtet werden müsste, den Sachverhalt unter Anschluss der beiderseitigen Erklärungen der höchsten Entscheidung zu unterbreiten, die vielleicht in ein und anderer Beziehung für die Stände minder günstig ausfallen möchte.

D. 15. 98. Nr. 17. 18.

Während die Verordneten dem Landeshauptmanne erwiderten, hierüber die Willensmeinung der Stände zu vernehmen, wendeten sie sich gleichzeitig unter Anschluss von Abschriften der bisher gepflogenen Verhandlungen sowohl an den Fürstbischof zu Wien als an den Grafen von Meggau mit der Bitte, sich der Sache der Stände anzunehmen und einzuwirken, damit es bei der von Sr. Majestät bereits ausgesprochenen Bewilligung sein Verbleiben haben möge und zu Schimpf der drei oberen Stände und Schwächung ihrer Freiheiten nichts Präjudicirliches bewilligt werde.

l. c. Nr. 19.

l. c. Nr. 20.

Das kaiserliche Diplom vom 19. März 1632 hob alle Befürchtungen; es endigte den Streit zwischen den drei oberen Ständen und dem Linzer Magistrate und gab den ersteren das Recht zur Eröffnung des Thores gegen den Stadtgraben, zu dessen Erwirkung 62 Jahre erforderlich gewesen waren.

B. 1/3. 25.

Ob mit der Erbauung des südlichen Landhausportals, zu welchem eine Brücke über den Stadtgraben führte, gleichzeitig auch das Aussenportal mit dem eisernen Gitterthor am Eingange zur Brücke, wie solches vor dem Brande im Jahre 1800 dort gestanden hatte, hergestellt wurde, ist nicht bekannt; gegenwärtig bildet dieses Gitterthor den Eingang zum Casinogarten.

Die Zeitfolge verlangt ein Zurückgreifen auf das Jahr 1574.

Die zwei oberen weltlichen Stände, Herren- und Ritterstand, zumeist der neuen Lehre huldigend, mochten bei der Bewerbung um das Minoritenkloster zum Baue eines Landhauses wohl auch eine Nebenabsicht gehabt haben, nämlich die, ihre Schule, bekannt unter dem Namen

Landschaftsschule, daselbst unterzubringen, dieselbe desto leichter überwachen und mit deren Erweiterung der protestantischen Kirche einen fruchtbaren Boden bereiten zu können.

Die Uebertragung dieser Schule von Enns in das Landhaus erfolgte um Martini 1574, weshalb Magister Lorenz Püchler die Weisung erhielt, mit den Knaben bis dahin in Linz einzutreffen.

Annal. 13. Fol. 87.

Es musste sohin schon ein Locale für diese Schule vorhanden gewesen sein und dürfte dasselbe jenen Theil des Landhauses gebildet haben, wo sich jetzt der Landtagssaal und ein Theil der Landescasse befindet.

Diesen Theil des Landhauses nannte man den hinteren Schulstock. Er mochte nicht unbeträchtlich gewesen sein, wenn man in Erwägung zieht, dass das gesammte Lehrpersonale und ein Grosstheil der Schüler darin wohnten und ein Oekonom (Schulwirt) für die Bedürfnisse des Leibes zu sorgen hatte.

Das Aufblühen der Anstalt, deren Schülerzahl binnen kaum drei Jahren von 7 auf 74 gestiegen war, verlangte eine Erweiterung des Schulstockes und hier zum erstenmal wird eines italienischen Meisters erwähnt, Christoph Canaval mit Namen, der im Jahre 1577 den Bau geführt hatte, zu dessen Besichtigung ein gewisser Hans Bernhard Hardmann berufen wurde.

Annal. 14. Fol. 148.
l. c. Fol. 149.

Der vorerwähnte Canaval und sein Bruder Hans erhielten am 2. December 1577 behufs ihrer Reise nach Italien ein Zeugnis über den geführten Bau und nicht so ganz ungegründet dürfte vielleicht die Vermuthung sein, dass die gedachten Brüder schon beim ursprünglichen Landhausbau sich betheiligt haben mochten.

l. c. Fol. 173.

Das Landhaus mit gutem, trinkbaren Wasser zu versehen, haben die Stände im Jahre 1579 eine auf den Gründen zweier Unterthanen der Herrschaft Ebelsberg, nämlich Hans Heutter und Simon Aichperger aufgefundene Quelle in die mit Wissen des Pflegers von Ebelsberg auf dem Wiesgrunde des vorbenannten Heutter erbaute Brunnstube leiten lassen, um das dort gesammelte Wasser durch die erwähnten Gründe und durch jene des Judenbauers in das Landhaus leiten zu können, wozu der Fürstbischof von Passau als Besitzer der Herrschaft Ebelsberg unterm 24. Juni 1580 seine Einwilligung ertheilte.

D. 15/3. 62.
l. c. Nr. 7.

Um das Wasser durch den Stadtwall in das Landhaus leiten zu können, bedurfte es der Einwilligung des Linzer Magistrats, daher derselbe mit Schreiben vom 21. December 1580 angegangen wurde, der Herleitung des Wassers in bleiernen Röhren kein Hindernis in den Weg zu legen.

D. 15. 18.

Bald darauf erfolgte die Herstellung des Chorbrunnen im grossen Landhaushofe, ausgeführt von Peter Guet, Steinmetzmeister von Peuerbach, auf Grund der am 8. December 1581 gepflogenen Abrede derselbe für die Arbeit und das zu Hallein und Mauthausen zu bestellende Material, dessen Transportskosten die Stände übernahmen, 550 fl. und als Trinkgeld 10 fl. erhielt.

l. c. 19.

Im Jahre 1587 wurde ausserhalb des Landhauses hinterm Schulstocke gegen den Stadtgraben hinaus die Grundfeste zu einem neuen Bau gelegt, wogegen der Stadtmagistrat Einsprache führte.

l. c. 22.

Ob dieser Bau der Schule wegen oder zu einem anderen Zwecke geführt wurde, ist nicht bekannt, er scheint indes ausgeführt worden zu sein, wie aus den weiteren Eingaben des Magistrats vom 3. Jänner und 15. Mai 1592 zu ersehen ist, worin sich derselbe beschwerte, dass ungeachtet seiner Protestation nicht nur im Zwinger *sine permissione* Thüren durchbrochen, sondern auch Gebäude aufgeführt werden. Unter diesem Zu- oder Anbau dürfte wohl vielleicht jener Theil des Präsidialtractes verstanden sein, der an das jetzige Statthalterei-Gebäude grenzt.

Annal. 20. Fol. 227. 270.

Die Schule im Landhause, mit einem Rector an der Spitze, stand unter der unmittelbaren Aufsicht von zwei Schulinspectoren, einem Ständemitgliede und einem der ständischen Prediger (im Jahre 1586 Georg von Neuhaus und Prediger Cementarius), welch letzterer zugleich das Kirchliche zu versehen und zu leiten hatte, sowohl was die Schule unmittelbar berührte, wie überhaupt im allgemeinen; denn im Landhause galten dieselben Rechte zur freien Ausübung des protestantischen Cultus, wie sie Kaiser Maximilian II. dem Adel auf seinen Schlössern in den ihm zugehörigen Kirchen bewilligt hatte.

So wurden denn im Landhause nebst dem Unterrichte in der Schule auch alle kirchlichen Functionen nach dem augsburgischen Bekenntnisse verrichtet, Tauf-, Trauungs- und Sterbbücher geführt und Predigten gehalten, wozu

(Im Museum)

nicht nur die im Landhause Wohnenden und Bediensteten, sondern jedwede Person freien Zutritt hatte.

Der Ort, wo diese Predigten gehalten und von den Bewohnern der Stadt Linz zahlreich besucht worden sind, war jener Saal, in welchem die Stände in neuerer Zeit bis zum Jahre 1847 ihre Versammlungen hielten und welcher dermal in veränderter Gestalt der neuen Landesvertretung als Landtagssaal dient.

A. 9/2. 331.

Der freie Cultus in Schule und Kirche wurde zwar im Jahre 1600 durch die vom Kaiser Rudolf II. angeordnete Kirchen-Reformation kurze Zeit unterbrochen, allein er erhob sich wieder, noch ehe König Matthias, auf den die protestantischen Stände in confessioneller Beziehung ihre Hoffnungen setzten, Landesfürst geworden war.

Annal. 13. Fol. 525 etc.

Einen Beweis hiefür liefern die vorerwähnten Tauf-, Trauungs- und Sterbbücher, darin auch von der Leichenrede Erwähnung geschieht, die dem Landschaftschirurgen Heinrich Horstauer, dem edlen Stifter von Stipendien für arme Studirende, im April 1608 im Landhause gehalten worden ist.

Das Wiederaufleben dieses Cultus in Kirche und Schule war indes von nicht langer Dauer.

Die Ereignisse auf dem Prager Schlosse, der Tod des Kaisers, die im Ständesaal am 19. April 1619 von 83 Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes und sämmtlichen Städte-Abgeordneten beschlossene Uebernahme der Landes-Administration, die bald darauf erfolgte bayrische Pfandherrschaft unter Statthalter Herberstorf und der Umschwung der Dinge im Jahre 1624, wo mit Resolution vom 24. October der protestantische Cultus gänzlich eingestellt und mit weiterer Resolution vom 27. Februar 1627 das Stiftungsvermögen der Landschaftsschule der Verfügung des Kaisers vorbehalten wurde, machten dem protestantischen Schulwesen im Landhause für immer ein Ende.

Annal. 66. Fol. 218. 222.

A. 9/2. 157.

l. c. 176.

Schon am 8. März 1625 wurde die ständische Schulcasse durch kaiserliche Commissäre unter Sperr gelegt und 5 Tage später der ständische Buchladen im Landhause vom Stadtanwalt und Stadtrichter im Beisein zweier Jesuiten untersucht und der Vorrath von protestantischen Büchern in Fässern fortgeführt, sowie Statthalter Herberstorf mit Decret vom 18. December desselben Jahres von den Ständen verlangte, dass wegen Mangel an Kirchen der Saal im

A. 9/2. 180.

Annal. 72 Fol. 510.

A. 9/2. 331.

Landhause, wo vorhin die Predikanten gepredigt, bis zur Herstellung der Spitalkirche den Kapuzinern zur Verrichtung ihrer Gottesdienste eingeräumt und zu diesem Behufe adaptirt werden möchte.

D. 15. 99. Nr. 7.

Da bei den Verhandlungen wegen Förderung des Schulwesens die Jesuiten sich erboten hatten, die ständische Jugend mit und neben der ihrigen zugleich zu unterrichten, so wurde ihnen der mittlere Gadem des Schulstockes gegen Revers ad interim zur Benützung angeboten, woselbst sie am 24. November 1629 unter dem Geläute der Glocken mit der Schuljugend ihren feierlichen Einzug hielten, den 55 Jahre früher der protestantische Magister Lorenz Püchler mit seinen Zöglingen gehalten hatte.

l. c. Nr. 9.

Annal. 13. Fol. 87.

Das Schullocal im Landhause war jedoch den Jesuiten theils nicht ausreichend, theils nicht recht passend, daher ihnen das vom ehemaligen Rector Anomäus erkaufte Haus überlassen wurde.

Nach Räumung des Landhauses von Seite der Jesuiten verblieb den Ständen somit wieder der ganze Schulstock für das Privatinstitut der adeligen Jugend, für welches sie sich im Jahre 1629 den oberen und unteren Gadem vorbehalten hatten, allein das Institut kam zu kostspielig, besonders die Schulwirtschaft, es wurde daher im Jahre 1635 aufgehoben und dafür die Betheilung mit Stipendien eingeführt.

C. 1/6. 134.

Die dadurch leer gewordenen Localitäten der ehemaligen Landschaftsschule wurden theils für die an die Stelle des Instituts getretenen Exercitien-Anstalten, theils als Wohnungen für Beamte und Exercitienmeister verwendet.

Die Zeitfolge verlangt wieder ein Zurückkommen auf das Jahr 1590, in welchem Landeshauptmann Siegmund von Lamberg die Ueberlassung der Rathsstube im Landhause zur Abhaltung der Landrechtssitzungen und Vornahme der Zeugenverhöre verlangte und die Stände ungeachtet mancher Bedenken aus besonderer Achtung jedoch gegen frühere schriftliche Meldung sie bewilligten.

D. 15. 27.

Aehnliche Bewilligungen geschahen in den Jahren 1598 und 1599, nicht aber im Jahre 1600, wo sie dem Landeshauptmann Freiherrn von Loebl verweigert wurde, wozu wohl das gespannte Verhältnis zwischen dem eifrigen Katholiken und den protestantischen Ständen viel beigetragen haben mochte.

D. 15. 36. Annal. 29. Fol. 195. Annal. 30. Fol. 160—165.

Im Jahre 1603 verlangte Erzherzog Matthias die Ueberlassung der Schule zu diesem Zwecke, statt welcher die Rathsstube mit dem Beifügen zugestanden wurde, dass, wenn das kaiserliche Schloss nicht ausgebaut werden könne, um ein anderes Local sich umgesehen werden möchte. D. 15. 40.

Eine gleiche Ueberlassung erwartete Landeshauptmann Georg Siegmund von Lamberg im Jahre 1605, weil die Rechtspflege sie dringend verlange, deren Verzögerung die Stände zu verantworten hätten; diese jedoch erwiderten, dass vor dem Bestande des Landhauses die Landrechtssitzungen entweder im kaiserlichen Schlosse, oder sonst irgendwo abgehalten wurden und aus der einmal geschehenen freiwilligen Ueberlassung keine Schuldigkeit erwachsen könne. D. 15. 43. l. c. Nr. 5.

Ebenso wurde abgelehnt das Ansinnen wegen eigener Benöthigung der Rathsstube im Jahre 1612, im Jahre 1614 aber ausnahmsweise dem Landeshauptmanne Wolf Wilhelm von Volkerstorf wieder bewilligt, von da an derlei Ansinnen aufhörten, weil die Erweiterungsbauten im kaiserlichen Schlosse vollendet sein mochten, wozu die Stände 53.514 fl. 3 Schillinge 12 Pfennige beigetragen hatten. D. 15. 53. D. 15. 59.

Einen wesentlichen Bestandtheil des Landhauses bildet der schöne Thurm, der schönste der Landeshauptstadt und eine Zierde derselben.

Seine Erbauung mochte wohl gleichzeitig mit dem Baue des Landhauses vorgenommen worden sein, die an einem der Fenstergitter des Aufganges zum Thurme mit eisernen Ziffern angebrachte Zahl 1568 lässt dies vermuthen.

Nach einem Memorial des ständischen Haushofmeisters Hans Wolkenstein vom 10. Juni 1614 scheint damals eine Erhöhung des Thurmes in Antrag gewesen zu sein. D. 15. 62.

Kaiser Matthias, während seines längeren Aufenthalts im kaiserlichen Schlosse zu Linz, davon Kenntnis erlangend, liess die Verordneten Bartholomä von Dietrichstein und Georg Perger von Clam am 2. September 1614 vorrufen und ihnen bedeuten, dass durch die beantragte Erhöhung dem Schlosse die Aussicht benommen werde, dieselbe daher zu unterbleiben habe.

Auf die von den Ständen eingebrachte Majestätsschrift erfolgte mit der Resolution vom 11. September der Befehl des Kaisers zur sogleichen Einstellung des Baues,

worauf die Verordneten erwiderten, dass sie diese Angelegenheit vor die Stände bringen werden, die auch auf den 21. September zu einer Berathung eingeladen wurden.

Annal. 57. Fol. 201.

Welchen Erfolg diese Berathung hatte, ist nicht bekannt, wohl aber ein Schreiben der Verordneten an die Herrschaft Steyr in Betreff der ehebaldigen Einlieferung des bestellten und zur Eindeckung des erhöhten Thurmes dringend nothwendigen Bleches.

D. 15. 62.

Hiernach hätte eine Erhöhung des Thurmes um diese Zeit stattgefunden, was jedoch nur Vermuthung bleibt, da hierüber keine Verhandlungen vorliegen.

Diese beginnen erst im Jahre 1637 und lassen ersehen,

D. 15. 116. Nr. 1.

dass Abt Georg von Wilhering und Johann Gottfried Perger zu Clam die Bauleitung hatten,

l. c. Nr. 2.

dass der ständische Bauschreiber Creuzthaller angewiesen wurde, die zu dem bereits angefangenen Thurmbau erforderlichen Materialien beizuschaffen,

l. c. Nr. 6.

dass im April 1638 die Thurmkuppel aufgesetzt wurde

l. c. Nr. 7.

und im Monat Juni hierauf an Abt Georg von Wilhering und Wolf Adam Fernberger die Einladung ergieng, den Bau mit Beiziehung von Sachverständigen zu besichtigen, um selben durch Eindeckung mit Blech zu Ende zu bringen.

Der Thurm liess indes schon im Jahre 1702 wegen der Baufälligkeit seiner Kuppel grosse Gefahr befürchten, weshalb der ständische Bauschreiber Gerhauser den Auftrag erhielt, Pläne für eine neue Kuppel vorzulegen, indes aber nur die kleinere Kuppel abzutragen.

D. 15/2. 8.

Eine Vormerkung über die am 3. October 1707 vor sich gegangene Aufsetzung des Thurmknopfes lässt vermuthen, dass es nur die obere Kuppel gewesen sein wird, welche hergestellt wurde.

l. c. 114.

Nach derselben Vormerkung musste der Thurmknopf von der durch Sturmwinde gebogenen und verletzten Eisenstange herabgenommen und nach Herstellung dieser Stange wieder aufgesetzt werden, was am 22. Mai 1726 geschehen ist.

Der im Jahre 1758 drohende Einsturz der ganzen Kuppel, deren Holzwerk völlig vermodert war, verlangte eine neue Herstellung derselben, womit auch zugleich die Renovirung des ganzen Thurmes in Verbindung gebracht wurde.

Begonnen wurde damit am 4. September 1758 und im April 1760 erfolgte die Aufsetzung der Kuppel durch den Zimmermeister Leopold Hippl, der auch ihr Erbauer war.

Die Gesammtauslagen betrugen 8291 fl. 4 kr. 12 Pfg., wovon auf das beigeschaffte Kupfer, womit die Kuppel eingedeckt wurde, 3071 fl. 7 kr. 20 Pfg., dann für die Vergoldung derselben durch die beiden Schwertfeger Michael Ruffert und Ignaz Feldtberger 1420 fl. entfielen.

D. 15/2. 101.

Nicht allzulange sollte der neu hergestellte Thurm bestehen, wovon später die Rede sein wird.

Die im Jahre 1637 dem Prälaten von Wilhering und Johann Gottfried Perger zu Clam übertragene Bauleitung hinsichtlich der Herstellung des Thurmes erstreckte sich auch auf die Pflasterung des grossen Ständesaales, welcher ehemals bis zum Jahre 1800 die ganze Länge des Landhausdurchganges eingenommen hatte, mit einer Gallerie versehen und an den Wänden zwischen den Marmorpfeilern mit Gemälden geziert war.

D. 15. 116. Nr. 1

Zu diesem Behufe wurden 1900 weisse Marmorplatten bei Heinrich Wilhelmb, Bildhauer zu Regensburg, bestellt, die auch am 3. September in Linz anlangten.

l. c. Nr. 3.

Bescheid-Prot. 19. Fol. 205.

Die Pflasterung hatte sich aber verzögert, sie wurde erst im oder nach dem Jahre 1640 vorgenommen und damit zugleich auch die übrige Restaurirung des Saales in Verbindung gebracht.

D. 15. 121.

Mitveranlassung hiezu mochte wohl die Eröffnung einer Thür gegeben haben, die der Rector der Jesuiten, welche damals im Besitze der Minoritenkirche waren, den drei oberen Ständen in dem mit ihnen am 3. März 1636 abgeschlossenen Vertrage bewilligt hatte, damit sie in ihrer Emporkirche dem Gottesdienste unbehindert und bequemer beiwohnen könnten.

D. 15. 112.

Die erwähnte Thür wird noch gegenwärtig zur Zeit der gottesdienstlichen Verrichtungen dem Publicum offen belassen, jedoch für den Fall gänzlich abgeschlossen, wenn die im Jahre 1857 beantragte Verwendung der Exminoriten-Kirche als Pfarrkirche der St. Matthiaspfarre zur Ausführung kommen sollte.

C. 5/2. 56. Nr. 5852. 1858.

Mit dem Landhause kam für kurze Zeit in Berührung im Jahre 1638 die Schiesstätte der Linzer Bürgerschaft.

Veranlassung hiezu gab die von dem Linzer Magistrate am 3. Mai beim Landeshauptmanne nachgesuchte Vermittlung, dass statt der abgekommenen Schiesstätte im Stadtgraben, von der Schmidthorbrücke an bis zu jener am Landhausthore eine neue errichtet werden dürfe.

D. 15. 119. Nr. 1

D. 15. 119. Nr. 3 — Ein ähnliches Einschreiten richtete der Magistrat unmittelbar an die Verordneten: „ein löbliches Exercitium durch Willfahrung der Bitte wieder möglich zu machen, woran der Adel selbst bisher Antheil genommen habe,“ und der Landeshauptmann unterstützte diese Bitte. (l. c. Nr. 2.)

Die Stände jedoch erwiderten dem Landeshauptmanne durch ihre Verordneten mit Schreiben vom 19. Mai, dass sie wohl das Löbliche eines solchen Exercitiums anerkennen, nichtsdestoweniger aber sich dagegen erklären müssen: (D. 15. 119. Nr. 4.)

„weillen der vom schiessen ergehende khnall, sowohl „der rathsstuben als denen Zwinger Zimern, so für einen „auss deren Herrn Verordneten Zur wohnung deputirt, gar „zu nahet vnd beschwerlich ist, sonderlich aber bey weh„renden raths Sessionen sich gar nie schicken, wie auch „ohne gefahr nit sein, vnd also die loebl. Stendt nit weniger „vrsach, sich darüber zu beschweren, alss etwo bei der „vorigen Schiessstatt beschehen, haben wurden.“

Gleichzeitig baten sie um Einstellung des bereits im Stadtgraben vor dem Landhause begonnenen Baues, was bewilligt wurde.

Die hierauf von dem Stadtmagistrate bei dem Landeshauptmanne vorgebrachte weitere Bitte und die wiederholt ablehnende Erklärung der Verordneten hatten die Vornahme einer commissionellen Besichtigung zur Folge und führten im Verlaufe der darüber gepflogenen Verhandlungen zu einem Vergleichsantrage zwischen den drei oberen Ständen und dem Linzer Magistrate, über dessen Ratification jedoch nichts vorliegt, so dass es zweifelhaft ist, ob die Schiesstätte im Stadtgraben vor dem Landhause wirklich bestanden habe. Aber auch für den Fall des wirklichen Bestehens kann dieselbe wohl kaum länger als ein Jahr gedauert haben, da die Verordneten schon im April 1641 den Linzer Magistrat um die Abtragung der bei der Landhausbrücke aufgeführten Mauer angiengen, zumal dieselbe die Sicherheit des Landhauses gefährde und wegen der anderwärts hin transferirten Schiesstätte ohnehin nicht mehr nothwendig sei. (l. c. Nr. 5; l. c. Nr. 6; l. c. Nr. 7, 8, 9; l. c. Nr. 10—13; l. c. Nr. 14; D. 15. 123.)

Aus der vorerwähnten Erwiderung der Verordneten vom 29. Mai 1638 geht hervor, dass jener Theil des Landhauses, welcher gegenwärtig den Präsidialtract bildet, einem jeweiligen ständischen Präsidenten, nämlich dem Verordneten des alten Herrenstandes als Wohnung eingeräumt war. (D. 15. 119. Nr. 4.)

Ob dies auch schon zur Zeit des Bestandes der Landschaftsschule in Ansehung des ganzen Tractes der Fall gewesen, oder ob ein Theil davon zu Schulzwecken oder zu Wohnungen für Schulindividuen verwendet worden ist, lässt sich bei dem Mangel schriftlicher Daten weder behaupten, noch verneinen, gewiss aber ist, dass schon vor dem Jahre 1648 der damalige Verordnete Hans Reichard Graf von Starhemberg diese Wohnung innegehabt hatte und dieselbe für seinen Nachfolger Franz Albrecht Grafen von Harrach hergerichtet wurde. Dasselbe geschah im Jahre 1660 für Bartholomä Grafen von Starhemberg, dem Nachfolger des Hans Ludwig Grafen von Starhemberg.

D. 15. 132.

l. c. 155.

Nach dem Ausscheiden des Grafen von Salburg vom Verordnetenamte hatte diese Wohnung oder einen Theil derselben der ständische Fechtmeister Papillon zur Benützung, der sie im Jahre 1710 dem Registrator Schmidtbauer überlassen musste, von dem sie im Jahre 1715 oder 1716, neu adaptirt und standesmässig hergerichtet, dem Verordneten Franz Ferdinand Grafen von Sprinzenstein abgetreten wurde.

D. 15/2. 17.

l. c. 20.

l. c. 31. 35.

Im Jahre 1764 oder 1765 mussten über specielle Anordnung des damaligen ersten Herrenstandes-Verordneten Franz Josef Grafen von Weissenwolf wegen des drohenden Einsturzes der oberen Gemächer der ständischen Präsidentenwohnnng neue Dippelböden gelegt und Restaurirungen vorgenommen werden, was den im Jahre 1765 aus dem Verordnetenamte scheidenden vorerwähnten Grafen Anlass gab, in einem Promemoria den Antrag zur Uebernahme seiner gegenwärtigen Einrichtung zu stellen, wodurch nicht nur das öftere Abbrechen der Spaliere und Mobilien und die wenigstens theilweise Erschütterung des Gebäudes vermieden, sondern auch jedem Nachfolger im Verordnetenamte das Umziehen mit seinen eigenen Mobilien erspart würde. Die Einrichtungsstücke wurden um den Betrag von 2000 fl. übernommen und als zur Präsidentenwohnung gehörige Einrichtungsstücke bei derselben belassen.

l. c. 113.

Was die sogenannte Rathsstube (Sitzungssaal der Verordneten) betrifft, so ist es unmöglich zu bestimmen, in welchem Theile des Landhauses sich dieselbe ursprünglich befunden haben mag.

Nach dem Aufhören der Landschaftsschule war sie dort, wo sich jetzt der neue Landtagssaal befindet, wie aus

D. 15. 119. Nr. 3

Ein ähnliches Einschreiten richtete der Magistrat unmittelbar an die Verordneten: „ein löbliches Exercitium durch Willfahrung der Bitte wieder möglich zu machen, woran der Adel selbst bisher Antheil genommen habe,“ und der Landeshauptmann unterstützte diese Bitte.

l. c. Nr. 2.

Die Stände jedoch erwiderten dem Landeshauptmanne durch ihre Verordneten mit Schreiben vom 19. Mai, dass sie wohl das Löbliche eines solchen Exercitiums anerkennen, nichtsdestoweniger aber sich dagegen erklären müssen:

D. 15. 119. Nr. 4.

„weillen der vom schiessen ergehende khnall, sowohl „der rathsstuben als denen Zwinger Zimern, so für einen „auss deren Herrn Verordneten Zur wohnung deputirt, gar „zu nahet vnd beschwerlich ist, sonderlich aber bey wehrenden raths Sessionen sich gar nie schicken, wie auch „ohne gefahr nit sein, vnd also die loebl. Stendt nit weniger „vrsach, sich darüber zu beschweren, alss etwo bei der „vorigen Schiessstatt beschehen, haben wurden.“

Gleichzeitig baten sie um Einstellung des bereits im Stadtgraben vor dem Landhause begonnenen Baues, was bewilligt wurde.

l. c. Nr. 5.

Die hierauf von dem Stadtmagistrate bei dem Landeshauptmanne vorgebrachte weitere Bitte und die wiederholt ablehnende Erklärung der Verordneten hatten die Vornahme einer commissionellen Besichtigung zur Folge und führten im Verlaufe der darüber gepflogenen Verhandlungen zu einem Vergleichsantrage zwischen den drei oberen Ständen und dem Linzer Magistrate, über dessen Ratification jedoch nichts vorliegt, so dass es zweifelhaft ist, ob die Schiesstätte im Stadtgraben vor dem Landhause wirklich bestanden habe. Aber auch für den Fall des wirklichen Bestehens kann dieselbe wohl kaum länger als ein Jahr gedauert haben, da die Verordneten schon im April 1641 den Linzer Magistrat um die Abtragung der bei der Landhausbrücke aufgeführten Mauer angiengen, zumal dieselbe die Sicherheit des Landhauses gefährde und wegen der anderwärts hin transferirten Schiesstätte ohnehin nicht mehr nothwendig sei.

l. c. Nr. 6.
l. c. Nr. 7. 8. 9.
l. c. Nr. 10—13.
l. c. Nr. 14.
D. 15. 123.

Aus der vorerwähnten Erwiderung der Verordneten vom 29. Mai 1638 geht hervor, dass jener Theil des Landhauses, welcher gegenwärtig den Präsidialtract bildet, einem jeweiligen ständischen Präsidenten, nämlich dem Verordneten des alten Herrenstandes als Wohnung eingeräumt war.

D. 15. 119. Nr. 4.

Ob dies auch schon zur Zeit des Bestandes der Landschaftsschule in Ansehung des ganzen Tractes der Fall gewesen, oder ob ein Theil davon zu Schulzwecken oder zu Wohnungen für Schulindividuen verwendet worden ist, lässt sich bei dem Mangel schriftlicher Daten weder behaupten, noch verneinen, gewiss aber ist, dass schon vor dem Jahre 1648 der damalige Verordnete Hans Reichard Graf von Starhemberg diese Wohnung innegehabt hatte und dieselbe für seinen Nachfolger Franz Albrecht Grafen von Harrach hergerichtet wurde. Dasselbe geschah im Jahre 1660 für Bartholomä Grafen von Starhemberg, dem Nachfolger des Hans Ludwig Grafen von Starhemberg.

D. 15. 132.

l. c. 155.

Nach dem Ausscheiden des Grafen von Salburg vom Verordnetenamte hatte diese Wohnung oder einen Theil derselben der ständische Fechtmeister Papillon zur Benützung, der sie im Jahre 1710 dem Registrator Schmidtbauer überlassen musste, von dem sie im Jahre 1715 oder 1716, neu adaptirt und standesmässig hergerichtet, dem Verordneten Franz Ferdinand Grafen von Sprinzenstein abgetreten wurde.

D. 15/2. 17.

l. c. 20.

l. c. 31. 35.

Im Jahre 1764 oder 1765 mussten über specielle Anordnung des damaligen ersten Herrenstandes-Verordneten Franz Josef Grafen von Weissenwolf wegen des drohenden Einsturzes der oberen Gemächer der ständischen Präsidentenwohnnng neue Dippelböden gelegt und Restaurirungen vorgenommen werden, was den im Jahre 1765 aus dem Verordnetenamte scheidenden vorerwähnten Grafen Anlass gab, in einem Promemoria den Antrag zur Uebernahme seiner gegenwärtigen Einrichtung zu stellen, wodurch nicht nur das öftere Abbrechen der Spaliere und Mobilien und die wenigstens theilweise Erschütterung des Gebäudes vermieden, sondern auch jedem Nachfolger im Verordnetenamte das Umziehen mit seinen eigenen Mobilien erspart würde. Die Einrichtungsstücke wurden um den Betrag von 2000 fl. übernommen und als zur Präsidentenwohnung gehörige Einrichtungsstücke bei derselben belassen.

l. c. 113.

Was die sogenannte Rathsstube (Sitzungssaal der Verordneten) betrifft, so ist es unmöglich zu bestimmen, in welchem Theile des Landhauses sich dieselbe ursprünglich befunden haben mag.

Nach dem Aufhören der Landschaftsschule war sie dort, wo sich jetzt der neue Landtagssaal befindet, wie aus

D. 15. 119. Nr. 4.

der mehrerwähnten Erklärung zu ersehen ist, worin unter den Beweggründen gegen die Errichtung der Schiesstätte vor dem Landhause auch jener aufgeführt erscheint, dass die Schiesstätte der Rathsstube zu nahe sei und das Knallen der Schüsse auf die Rathssitzungen störend einwirken würde.

D. 15. 183.

Im Jahre 1672 ward die Rathsstube erweitert und dieserwegen mit dem hiesigen Bildhauer und Stukkaturer Johann Peter Spatz ein Vertrag geschlossen.

D. 15. 144.

Wie bereits erwähnt, wurden das Landauische und sogenannte Pfalz-Goldschmidshaus, ersteres am 8. September 1648, letzteres im Jahre 1653 von den drei oberen Ständen erkauft. Zweck dieser Erwerbung war die Erweiterung des Landhauses, die bezüglich der Verwendung des Landauischen Hauses schon vor dem Jahre 1653 besprochen wurde und durch das Hinzukommen des Goldschmidshauses eine grössere Ausdehnung erhielt.

Bescheid-Prot. 38. Fol. 110.

D. 15. 148.

Bescheid-Prot. 38. Fol. 110. 170. 222. 272. l. c. 39. Fol. 7.

Die Demolirung der vorgenannten beiden Häuser musste im Jahre 1655 begonnen haben, denn Philipp von Grienthal, dessen Haus an das Goldschmidshaus grenzte und beim Abbrechen desselben Schaden gelitten haben mochte, beschwerte sich deshalb und verlangte die Ausmittlung eines Quartiers auf ständische Kosten, worüber eine Augenscheins-Commission angeordnet und dem Beschwerdeführer der seinem Hause zugefügte Schaden auf ständische Kosten reparirt wurde.

Bescheid-Prot. 38. Fol. 134. 144. 149. 179. 39. Fol. 126. 130. 229. 235. 238. 264. 270. 273. 40. Fol. 48. 41. Fol. 33.

In Ansehung des Neubaues gewähren nur die Bescheidprotokolle über Beischaffung von Material durch den ständischen Bauschreiber Painher einige Aufschlüsse; von Plänen oder bestimmten Weisungen über die Bauführung ist nichts vorhanden; den Bau leitete der erwähnte Bauschreiber. Nach den nebenangeführten Bescheiden wurden von demselben in den Jahren 1655 bis 1658 Conten über circa 4792 fl. vorgelegt, die speciell den Zubau betrafen. Ob darunter alle Auslagen begriffen waren, lässt sich ebensowenig nachweisen, als der Umfang des Baues und die Beendigung desselben.

Dieser Zubau mag indes schon damals jene Ausdehnung gehabt haben, die er gegenwärtig hat, nämlich vom nördlichen Landhausportale bis zur Theatergasse und von da der Gasse entlang bis zum Landhauszwinger, dem ehemaligen Stadtgraben.

Auch das Grienthalische Haus suchten die Stände an sich zu bringen, wie aus einem Schreiben vom Jahre 1663 zu ersehen ist, worin sie den Herrn von Grienthal angiengen, ihnen sein Haus käuflich zu überlassen oder dasselbe in einer Weise herzustellen, damit dem Landhause keine Feuersgefahr drohe.

D. 15. 159.

Der Kauf kam jedoch damals nicht zustande, dagegen wurde noch im selben Jahre auf dem neuen Landhausgebäude eine Feuermauer gegen das erwähnte Haus erbaut, woraus hervorgeht, dass der an das Grienthalische Haus angrenzende Theil des Neubaues um diese Zeit schon vollendet gewesen sein musste.

D. 15. 161.

Spätere Verhandlungen zeigen, dass das Raitrathscollegium im ersten Stocke dieses Neubaues, wo sich gegenwärtig die Landesbuchhaltung befindet, seinen Amtssitz bekam und unter demselben die Wohnung des Bauschreibers sich befand.

D. 15. 195. 218.
D. 15/2. 41. 93.

Durch diesen Neubau konnten die übrigen Localitäten für die betreffenden Aemter theils verändert theils erweitert werden, wie die Vermehrung der Geschäfte und das Anhäufen der Acten und Bücher dies verlangten.

Eine solche Veränderung geschah im Jahre 1681 mit der Registratur, die in das neue Gebäude (das dermalige Locale der Registratur und des Archives) übertragen wurde.

D. 15. 192. 193.

Die dadurch nothwendig gewordene Einrichtung derselben war dem ständischen Secretär Franz Scharz übertragen und ihm sowohl dieserwegen als auch, um stets in der Nähe des ständischen Präsidenten sein und die Kanzleien überwachen zu können, jene Wohnung eingeräumt, die der in Ruhestand versetzte Secretär Schmid im zweiten Stocke des Landhauses (Syndicuswohnung) innegehabt hatte.

Diese Wohnung war von da an jedem nachfolgenden Syndicus in partem salarii zugewiesen, in welcher Weise es auch nach der Reactivirung der Stände im Jahre 1790 bis zu dem im Jahre 1849 erfolgten Tode des letzten Syndicus Anton Ritter von Spaun gepflogen wurde, wo sie eine andere Bestimmung erhielt.

E. 1/3. 47.
E. 1/4. 39. 113.
E. 1/4. 136.

Im Jahre 1682 folgte das Obereinnehmeramt. Dasselbe wurde theils erweitert, theils der grösseren Sicherheit wegen gewölbt und mit eisernen Balken versehen.

D. 15. 195. 196.

Zur Erweiterung dürfte wohl jener Theil des ehe-
D. 15. 195. 196. maligen Schulstockes verwendet worden sein, der an den jetzigen Landtagssaal grenzt und den die Landescasse noch jetzt inne hat, daher die dermalige Liquidatur das ursprüngliche Locale des Obereinnehmeramtes gewesen sein mochte.

Damit die Geschäfte des Obereinnehmeramtes keine Stockung erlitten, ward dem Obereinnehmer mit der Gegenhandlerei ad interim das Locale des Raitscollegiums zugewiesen und die Gültbuchhaltung in dem nächst dem Archive befindlichen Gewölbe untergebracht.

D. 15. 218. Im August 1695 erwarben die Stände endlich das mehr besprochene Grienthalische Haus durch Kauf von dem damaligen Besitzer, dem ständischen Secretär Scharz.

Dieses Haus stand zwischen dem Landhause und dem Thürheimischen, nachhin Khevenhüllerischen Hause, und wurde theils zur Unterbringung der Acten, theils zu Wohnungen für ständische Beamten und Lehrer (Professor
D. 15/2. 23. 31. Dr. Pauli, Expeditor Cronberg, Registrator Schmidtbauer) späterhin auch als Wohnung und zugleich Amtslocale für
l. c. 44. 93. die ständischen Oberaufschläger verwendet, daher der Name ständisches Aufschlägerhaus.

Die drei oberen Stände, obwohl schon längst im Besitze der bereits zur Erweiterung des Landhauses verwendeten beiden Häuser, nämlich des Landauischen und Goldschmidshauses, hatten noch immer nicht die Befreiung von der städtischen Jurisdiction erlangt. Dies geschah erst auf Grund des zwischen ihnen und der Stadt Linz am
D. 15. 218. 2. Jänner 1696 geschlossenen Vergleichs, in welchem auch das Scharzische Haus, sowie die beiden Stadeln im Wörth gegen Ueberlassung des alten Ballhauses nächst dem Schmidthor und Bezahlung von 1300 fl. jedoch ausschliesslich der Criminal-Jurisdirection einbezogen wurden.

Umfassende Bauführungen und Reparaturen im Land-
D. 15/2. 35. hausgebäude hatten stattgefunden in den Jahren 1716, 1717 und 1718.

Sie betrafen:

Die Legung neuer Dippelböden und Restaurirung der erhöhten Zimmer im zweiten Stocke der Präsidentenwohnung;

die Restaurirung und Ausschmückung der Rathsstube;

die Abtragung und Wiedereindeckung des Dachstuhles über dem Kanzleistock, endlich

die Reparaturen und die Erhöhung des Aufschlägerhauses mit einem Gesammtkostenaufwande von 16.770 fl.; schliesslich

die Renovirung des Hauses von aussen, um demselben eine gleiche Form zu geben, zu deren Ausführung der ständische Bauschreiber mit Decret vom 9. Mai 1719 beauftragt wurde.

D. 15/2.35. Nr.2%.

Was die übrigen Localitäten des Landhauses, insbesondere jene im zweiten Stocke des ehemaligen Schultractes betrifft, zu welchen man mittelst der Thurmstiege und des damals bestandenen Ganges gelangte, so mögen dieselben nach dem Aufhören der Landschaftsschule als Lehrzimmer der ständischen Unterrichtsanstalten, wohl auch als Wohnungen verwendet worden sein.

Ebenerdig befanden sich nebst den Rüstkammern, den Geräthschaften-Depositorien und der Bauschreiberswohnung auch jene des Thürhüters und Geschirrknechtes, welch letzterer nach einer alten Gepflogenheit im Landhause Bier ausschänkte, jedoch nur an die Bewohner des Hauses, an die ständischen Arbeitsleute und an die Dienerschaft der Ständemitglieder.

Dieses Geschäft mochte der Geschirrknecht Silbermüller wohl auch ausser dem Hause betrieben haben, worin aber der Wirt zu den drei Mohren eine Beeinträchtigung erblickte und deshalb bei der Repräsentation und Kammer Beschwerde führte, worauf der Bierausschank auf das Landhaus beschränkt und infolge des allerhöchsten Rescriptes vom 23. März 1751 gänzlich abgestellt wurde.

D. 15/2. 91.

Der im Jahre 1761 in der Nacht vom 21. auf den 22. November verübte Einbruch im ständischen Ober-Einnehmeramte, wobei 4959 fl. 14 kr. entwendet wurden, gab Anlass zur Anfertigung des zwischen den Säulen bis zu den Bögen hinaufreichenden eisernen Gitters, welches den Gang zum Amte einschliesst.

D. 15/2. 109¹/₄.

Durch die im Jahre 1772 auf dem Stadtwalle von dem damals sogenannten Dietscherstadl bis zum Hause des Tischlers Bauinger errichtete Promenade erhielt das Landhaus in seiner südlichen und westlichen Ausdehnung das Aussehen eines von einer Allee umsäumten Schlosses, ausserhalb dessen Portals zu beiden Seiten steinerne Stufen auf die mit Maulbeerbäumen bepflanzte Promenade führten. Die Anlage derselben kostete 529 fl. 27 kr., welcher

D. 15/3. 10¹/₂.

Betrag dem Schlosspfleger Prininger aus der ständischen Casse vergütet wurde.

Es lag in der Absicht der Stände, diese Promenade auf ihre Kosten beständig herzuhalten; im Verlaufe der darüber zwischen den Verordneten und dem Linzer Magistrate gepflogenen Verhandlung wurde den Ständen der Stadtwall in der vorgenannten Ausdehnung mit Vorbehalt der burgfried- und landgerichtlichen Jurisdiction gegen Herhaltung der Promenade sowohl, als auch der inneren und äusseren Stadtmauer eigenthümlich überlassen.

D. 15/3. 10½.

Zur Linken ausserhalb des eisernen Gitterthores stand damals ein Gebäude, in welchem sich ehemals ein k. k. Mautaufseher befunden hatte, das aber im Jahre 1782 unbewohnt war. Um dieses Gebäude nun bewarb sich der Messerschmied Wittkofsky, selbes gegen Revers und bauliche Herhaltung als Verschleissbude unentgeltlich benützen zu dürfen, was ihm auch von den Ständen mit Bescheid vom 11. Juli 1782 bewilligt worden ist.

D. 15/3. 78.

Dies geschah zu einer Zeit, wo bald darauf das Ständewesen durch die Reformen Kaiser Josef II. bedeutsame Veränderungen erlitt, die auch auf das Landhaus speciell Einfluss nahmen.

In Ansehung dieses letzteren haben indes schon früher Gesetzgebung und veränderte Zeitverhältnisse manches Recht aufhören gemacht, dessen sich auf Grund der Landhausbefreiung ehevor bedient wurde.

Die Gerichtsbarkeit über die im Landhause wohnenden ständischen Individuen, einst im vollen Umfange ausgeübt, wurde im Jahre 1756 auf die Sperre und Inventur der Verlassenschaften beschränkt und dieses beschränkte Recht im Jahre 1775 auch bezüglich des im Landhause verstorbenen Verordneten Grafen von Hohenfeld als giltig erkannt, bis es im Jahre 1790 aufhörte.

B. 1/4. 69.

E. 12/10. 86. Nr. 3.

Das Landhaus, einst ein Asyl für Flüchtlinge, auf Grund des Befreiungsdiploms die Stände wegen Ergreifung eines dahin geflüchteten Soldaten Beschwerde geführt, hatte aufgehört es zu sein durch das Rescript vom 15. September 1775.

B. 1/4. 61.

Gesetz-Samml. B. VII. p. 357.

Die dem Scharfrichter Seyrlhuber verweigerte Passirung des Landhauses hat dem k. k. Land- und Bannrichter Aichinger im Jahre 1776 Anlass gegeben, beim Landeshauptmanne um Aufhebung dieses Verbotes einzuschreiten,

D. 15/3. 35.

welche Eingabe den Verordneten zur Aeusserung und Rücklage im Falle gegründeter Anstände mitgetheilt wurde, was nicht geschehen ist und voraussetzen lässt, dass von einer Gepflogenheit Umgang genommen worden sei, die nicht mehr zeitgemäss war.

Im Jahre 1783 erfolgte mit dem kaiserlichen Rescripte vom 21. Juli die Aufhebung des Verordneten-Collegiums und dessen Vereinigung mit der an die Stelle der Landeshauptmannschaft getretenen Landesregierung. B. 1/4. 77.

Zur Unterbringung dieser Landesstelle und der Landrechte wurde anfänglich das kaiserliche Schloss, später aber das Landhaus beantragt und dieser letztere Antrag schon am 1. November 1783 zur Ausführung gebracht; allein die Räumlichkeiten waren bei weitem nicht zureichend, daher umsoweniger zu einer Wohnung für den jeweiligen Landeschef geeignet.

Dieserwegen legte der damalige Regierungspräsident Graf von Thürheim, gestützt auf die ihm von Sr. Majestät schon im Jahre 1784 ertheilte Erlaubnis, dem Kaiser mit Bericht vom 3. September 1785 zwei Pläne vor, wovon der eine das bereits aufgelassene und zum Dicasterial-Gebäude zu adaptirende Minoritenkloster, der andere das Landhaus betraf, wie dasselbe damals verwendet wurde und wie es künftig von dem jeweiligen Regierungs-Präsidenten, sofern demselben nach der Gepflogenheit bei anderen Ländergubernien eine bestimmte Wohnung zugewiesen würde, bewohnt werden könnte. 1. ad Nr. 3. D. 15/3. 87.

Nach theilweiser Erledigung der hierauf wegen Unterbringung der Aemter sowohl als hinsichtlich der Herstellung der Präsidentenwohnung weiters vorgelegten Berichte vom 30. September, 13. October und 29. November 1785, dann der von den beiden ständischen Deputirten Grafen von Clam und Ritter von Hack unter Berufung auf die Landhausbefreiung erbetenen Belassung der Casse- und Archivslocalitäten, sowie der Secretärs- und Bauschreiberswohnung erfolgte die kaiserliche Entschliessung vom 29. November 1786, womit die vorgelegten Pläne und Ueberschläge behufs der Unterbringung der Aemter und Herstellung der Präsidialwohnung genehmigt und die schleunigste Zustandebringung derselben angeordnet wurden. Nr. 2. D. 15/3 87. Nr. 4 l. c. Nr. 3 l. c. 13 l. c. D. 15/3. 92.

Dies ist nun im Jahre 1787 geschehen, in welchem Jahre die einst vom ersten Herrenstands-Verordneten

bewohnten Localitäten des gegenwärtigen Präsidialtractes neu adaptirt in die Benützung des damaligen Regierungspräsidenten übergiengen.

D. 15. 63. Nr. 1001. 1791.

Die in den verschiedenen Theilen des Landhauses und im Aufschlägerhause untergebrachten kaiserlichen Aemter waren: das Cameral- und Kriegs-Zahlamt, die Staats-Buchhaltung, die Baudirection, das Grundsteuerregulirungs-Archiv, die Kanzlei des Landrechts-Pupillar-Raitamtes, das Bücher-Revisions- und Landtafelamt, auch hatten der Rathsthürhüter und mehrere Amtsdiener ihre Wohnungen darin.

B. 1/4. 89. E. 3. 4. Nr. 104.

Nicht lange jedoch blieb das Landhaus in dieser Weise besetzt; die Wiedereinsetzung der Stände in ihre frühere Wirksamkeit infolge der kaiserlichen Rescripte vom 1. Mai 1790 und 2. November 1791 und die damit verbundene Geschäftszuweisung verlangten, dass den hiezu berufenen und dem Verordneten-Collegium unterstehenden Organen jene Localitäten wieder eingeräumt wurden, die sie vormals innegehabt hatten.

D. 15. 63. E. 4. 102. Nr. 1942. D. 15. 63.

Dies geschah durch eine Regierungs- und ständische Commission, die am 9. Februar 1791 den Augenschein vornahm und wurde auf Grund der dabei gefassten und mit kaiserlicher Resolution vom 29. April 1791 genehmigten Beschlüsse vorerst mit der Adaptirung der ebenerdigen, für die Rechnungsarchive bestimmten Räumlichkeiten, sowie jener Localitäten begonnen, die für das Obereinnehmeramt, die Liquidatur, Registratur und das Archiv bestimmt waren.

D. 15. 132. E. 4. 102.

Bald folgte die Legung neuer Dippelböden im Locale der ständischen Buchhaltung, weshalb der Regierungsthürhüter, welcher oberhalb derselben seine Wohnung hatte, dieselbe räumen musste, wie dies von Seite der Baudirection schon früher geschehen war.

D. 15/3. 96. Nr. 876. 1801.

Im Landhause verblieben das Cameralzahlamt und die Staatsbuchhaltung, ein Theil der letzteren im sogenannten Aufschlägerhause, wo sich auch das Landtafel- und Censuramt sowie das Syndicusbureau und ein Theil der Syndicuswohnung befanden.

J. 1. 14.

Die übrigen Localitäten des Landhauses waren theils für die Kanzlei, Syndicuswohnung und Bibliothek, theils auch für die ständischen Unterrichtsanstalten bestimmt, die im Jahre 1793 daselbst untergebracht wurden.

Noch vor Ablauf eines Decenniums, innerhalb welchem die Stände mit ihren Organen wieder im vollen Besitze ihres Hauses waren, wurde durch die am 15. August 1800, Maria Himmelfahrtstag, abends um 6 Uhr im kaiserlichen Schloss entstandene Feuersbrunst, welche mit Schnelligkeit sowohl die Häuser am Schloss- und Hofberge, dann jene der Altstadt, der Hahnen- und Klostergasse bis zum Schmidthurme, sowie die nächsten Hintergebäude der Häuser auf dem Platze zwischen der Kloster- und Hofgasse in Asche legte, auch das Landhaus mit seinem schönen Thurme ein Raub des verheerenden Elementes.

Nur die ebenerdigen gewölbten Localitäten, dann jene im ersten Stocke des Obereinnehmeramtes und der Registratur sind verschont geblieben; alles übrige, der ganze Präsidialtract, der grosse Ständesaal mit seiner Gallerie und den schönen Gemälden, die ihn schmückten, stand in hellen Flammen, die brennende Thurmkuppel stürzte prasselnd in den mittleren Hofraum.

Viele Acten und Bücher sind zugrunde gegangen, mit ihnen der grösste Theil der nicht unbedeutend gewesenen ständischen Bibliothek, die sich im zweiten Stocke des Landhauses befunden hatte.

Auch ein Menschenleben war zu beklagen, jenes des ständischen Registraturs-Diurnisten und zugleich Most-Aufschlags-Collectors Johann Georg Gastl, der, bei den Löschanstalten thätig beschäftigt, unter den Trümmern des herabgestürzten äusseren Frontons begraben wurde.

Ein gewisser Diala, Historienmaler, der sich damals in Linz aufhielt, hat ein diesen Brand im Momente des Einsturzes der Thurmkuppel darstellendes Gemälde den Ständen gewidmet und von ihnen dafür ein Honorar von 16 Ducaten erhalten. Dieses Gemälde befindet sich gegenwärtig im Museum Francisco-Carolinum. D. 13. 113.

Vor allem war es notwendig, für die einstweilige Unterbringung der Aemter zu sorgen, weshalb schon acht Tage nach dem unglücklichen Ereignisse mit dem Hofrathe Grafen von Pilati wegen Ueberlassung seines Hauses hiezu ein Vertrag abgeschlossen wurde und am 3. September der Umzug dahin erfolgte. E. 15/8. 44. D. 15/3. 71.

Nun wurde zum Bau geschritten. Die Leitung desselben hatten der Bauschreiber Löffler und Bauamtsadjunct Ingenieur Mayr.

Zuerst wurde aus Sicherheitsrücksichten mit der Eindeckung des Thurmes und Herstellung der Wächterswohnung begonnen.

D. 15/3. 72. Nr. 2056. 1800.

Die neue Thurmuhr lieferte der Hofuhrmacher Sachs, wofür derselbe 700 fl. erhielt. Diese Uhr aufstellen zu können, erhielt das Bauamt im April 1801 den Auftrag zur ungesäumten Herstellung der Thurmkuppel, wie selbe früher bestanden hatte; im November erfolgte die Aufstellung der Uhr im Thurme.

D. 15/3. 97.

Was den Bau des Landhauses betrifft, so waren die zur Unterbringung der ständischen Aemter erforderlichen beiden Tracte zu Ende des Jahres 1801 insoweit hergestellt, dass der Bezug derselben zu Jakobi 1802 in Aussicht stand, der jedoch erst um Michaeli zur Ausführung kam.

l. c. 96. Nr. 4033. 1801.

D. 15/4. 17.

Durch den Brand hatte am meisten der Präsidialtract gelitten.

Hinsichtlich dieses Tractes wurde schon mit allerhöchster Resolution vom 7. Mai 1801 hingewiesen, beim Landhausbau wegen einer anständigen Wohnung für den Regierungspräsidenten als Präsidenten der Stände, sowie wegen Unterbringung der kaiserlichen Aemter Vorsorge zu treffen.

D. 15/3. 96. Nr. 876.

Da wie erwähnt der Präsidialtract der am meisten beschädigte Theil des Landhauses war und die Herstellung desselben grosse Summen verlangte, so wurde um einen Beitrag hiezu ex camerali gebeten.

D. 15/3. 96. 1801. Nr. 4033.

Hierauf erfolgte die allerhöchste Resolution vom 26. Mai 1802, womit ein Beitrag von 24.000 fl. mit der Bedingung bewilligt wurde, dass die für die Staatsbuchhaltung und Cameralcasse sowie für den jeweiligen Präsidenten bestimmten Localitäten mit Vorbehalt des ständischen Eigenthumsrechtes zu diesem Gebrauche gewidmet und jene der Präsidialwohnung, ganz möblirt, unentgeltlich hergegeben werden, bei welcher Verfügung es auch im Verlaufe der darüber gepflogenen Verhandlungen auf Grund der Hofkanzlei-Entschliessung vom 25. December 1802 sein Verbleiben hatte und die Stände im Jahre 1804 den Beschluss fassten, die Präsidialwohnung in einer angemessenen, der Würde eines Präsidenten entsprechenden Weise zu mobliren.

l. c. Nr. 1694.

D. 15/4. 28.

l. c. Nr. 387. 1803.

B. 3/2. 47 1/2. Nr. 1096.

Diese Möblirung hat denn seither immer stattgefunden, sowie der jeweilige Landeschef im Besitze des zweiten Stockes des Präsidialtractes geblieben ist, bis der

zu Anfang des Jahres 1862 aus Anlass der Einräumung zweier Zimmer zur Benützung für das Stenographenbureau entstandene Streit zweijährige Verhandlungen herbeiführte, die im Wege eines Vergleiches ausgetragen wurden, demzufolge:

D. 15/9. 5/52. Ausschuss-Prot. pag. 271. 277. 281. 287. 300. 301. 451. Stenogr. Bericht 1863. pag. 960.

Das k. k. Aerar das volle Eigenthumsrecht des Landes auf den Präsidialtract anerkannte;

Stenogr. Bericht 1864. pag. 830.

die Landesvertretung sich zur Rückzahlung der im Jahre 1802 erhaltenen 24.000 fl. erklärte;

die vom Statthalter benützten Localitäten des zweiten Stockes der Landesvertretung zur freien Verfügung übergeben und

jene des ersten Stockes sammt dem Halbgeschosse nebst Stallung und Wagenremise an das k. k. Aerar zur Wohnung für den Statthalter von Michaeli 1864 an auf die Dauer von 30 Jahren vermietet wurden.

Der Bau des Landhauses war vollendet in jener Weise und Ausdehnung, wie das Gebäude noch gegenwärtig besteht.

Dasselbe hat indes in seinem Innern manche Veränderung erlitten.

Der grosse Ständesaal oberhalb der Durchfahrt wurde untermauert und der kleinere Theil desselben gegen die Promenade in ein grosses Vorzimmer umgewandelt, von dem man links in die Gemächer der Präsidialwohnung, rechts in den Landtagssaal gelangt.

Die oberhalb diesen Localitäten adaptirten Zimmer wurden der Staatsbuchhaltung zugewiesen, die bis zum Jahre 1835 daselbst amtirte.

G.12.24.Nr.1430.

Der grössere Theil des in seiner ursprünglichen Höhe belassenen ehemaligen Ständesaales blieb ohne eigentliche Bestimmung und ist noch gegenwärtig ein offener Saal, der zur Nachtzeit gesperrt wird.

Das Cameralzahlamt erhielt ebenerdig unterhalb der Präsidialwohnung seinen Amtssitz; es verblieb daselbst bis zum Jahre 1823, seit welcher Zeit diese Localitäten von der Statthalterei-Registratur als Archiv benützt werden.

D. 15. 134. 1804.

D. 15/5 31. 1823.

Die übrigen Localitäten mit dem neuen Sitzungssaale der Verordneten und deren Bureaux waren für die ständischen Aemter, ein Theil davon als Wohnungen für den Syndicus, Bauschreiber, Thürhüter, Geschirrknecht und Thurmwächter bestimmt.

Der Bau des Landhauses mit Einschluss des Thurmes und Präsidialtractes kostete 199.087 fl. 45 kr., die innere Einrichtung der Aemter und Präsidialwohnung 57.621 fl. 53 kr., sohin die Gesammtauslagen 256.709 fl. 38 kr. betrugen.

Wie jeder Brand gewöhnlich Verschönerungen zur Folge hat, so war es auch hier der Fall, sowohl bezüglich des Landhauses, als auch für die Stadt und ihre Bewohner.

Zwei sehr wichtige Rücksichten, die Bequemlichkeit des Publicums und grössere Sicherheit für das Landhausgebäude haben die Stände in der Sitzung am 4. September 1800 zu dem Beschlusse bewogen, das zwischen dem Landhause und dem Graf Thürheimischen Hause gestandene, beinahe ganz zerstörte sogenannte Aufschlägerhaus nicht wieder zu erbauen und den Platz, worauf es stand, gegen dem abzutreten, dass hierauf eine über den Landhausgraben zum Theater führende Gasse angelegt werde, wodurch nicht nur der schon seit langer Zeit geäusserte Wunsch in Erfüllung gebracht werden könnte, sondern auch das Landhaus wie das Thürheimische Haus eine freie Seite bekommen würden.

D. 15/3. 79. Nr. 1900.

Damit in Verbindung stand ein weiterer Antrag, den Graben mit dem vorhandenen Schutt auszufüllen, die erhöhte Promenade einzuwerfen und die ganze Strecke vom römischen Kaiser bis an das Ende der Seilerstatt in einen schönen Platz umzugestalten, der nicht nur eine Zierde der Stadt, sondern auch bei einer Feuersbrunst für die dortigen Häuser wegen der leichteren Zufuhr mit den Löschrequisiten von grossem Nutzen sein würde.

Infolge der hierauf im Einvernehmen mit der Regierung gepflogenen Verhandlungen wurde, um die Anlegung der Gasse ausführen zu können, Graf Thürheim von den Ständen angegangen, ihnen entweder das hinter dem Aufschlägerhause an den Stadtgraben angrenzende Stöckl sammt dem Hofraume oder das ganze Haus käuflich zu überlassen, welches letzterer von den Ständen laut Vertrag vom 11. October 1800 um den Betrag von 9450 fl. erkauft, jedoch von ihnen mit Ausnahme des Stöckls und Hofraumes schon nach 2 Tagen an Grafen von Khevenhüller um 7000 fl. wieder verkauft wurde.

D. 15/3. 79. l. c. 100. E. 15/8. 27.

Schon im September 1800 begann die Demolirung des Aufschlägerhauses und am 6. November wurde vom

D. 15/3. 79. Nr. 2095. l. c. Nr. 2658.

Bauamte ein Plan sammt Kostenanschlag über die Planirung des Walles vorgelegt, damit aber bis zur Ausfüllung des Grabens noch zugewartet.

Nachdem dies geschehen, wurde im April 1801 mit dem Einwerfen der Promenadeerde in den Graben begonnen und hiezu mit Zustimmung der Regierung und Schlossverwaltung der hohe Erdwall am kaiserlichen Schlosse verwendet.

4. D. 15/4. 21.

Im November desselben Jahres war die ganze Strecke vom römischen Kaiser bis zum Klampferer (später Ratzenböks Caféhaus) geebnet und nach Hinwegräumung der feuergefährlichen Hütten sowie der Seilerstatt freigemacht, um mit der neuen Anlage der Promenade beginnen zu können. Dies geschah im Jahre 1803, in welchem auch die vom Gärtner zu Loosdorf erkauften Platanen gesetzt wurden.

12. l. c.

D. 15/4. 72.

Bei der Abtragung des Walles wurde die Landhausbrücke, sohin auch das äussere Portal mit dem eisernen Gitterthore überflüssig und letzteres als Eingangsthor zum Casinogarten verwendet.

Die durch die Demolirung des Aufschlägerhauses entstandene neue Gasse erhielt im Jahre 1802 den Namen Theatergasse.

D. 15/4. 26. Nr. 2777.

Das in vorerzählter Weise aus seinem Schutte schöner erstandene Landhaus hat seitdem neuerliche Veränderungen erfahren, in seinem Inneren sowohl, als Aeusseren, wie Sicherheits- oder andere Rücksichten sie verlangten oder wünschenswert machten.

In ersterer Beziehung war es der zwischen dem Regierungsgebäude und dem Landhause bestehende Verbindungsgang, welcher, weil nicht eingedeckt, bei einem Feuer im Dache durch die niederfallenden Brände selbst in Brand gerathen und dadurch die zwischen beiden Behörden so nothwendige unmittelbare Verbindung unterbrochen würde, daher im Jahre 1822 die Eindeckung dieses Ganges erfolgte.

G. 18. 40.

Im Jahre 1825 wurden beide Landhausportale renovirt, jedoch leider derart verunstaltet, dass der frühere, verwitterte Zustand beiweitem vorzuziehen war. Dies gab im Jahre 1840 zu dem Antrage Anlass, das der Verwitterung am meisten ausgesetzte nördliche Portal in seinem ursprünglichen Glanze herstellen zu lassen, was im Jahre 1844 ausgeführt wurde.

D. 15/5. 35.

D. 15/9. 21.

Für die Sicherheit des Landhausgebäudes bei Elementar-Ereignissen zu sorgen, erfolgte im Jahre 1836 die Aufstellung von Blitzableitern und wurde im Jahre 1838 auf dem Landhausthurme ein Toposkop aufgestellt, um im Falle eines ausgebrochenen Brandes, namentlich zur Nachtzeit, den Ort, wo es brennt, mit Sicherheit bestimmen zu können.

D. 15/6. 137.

G. 18/2. 12.

Das Abwärtsneigen der eisernen Helmstange auf dem Landhausthurme veranlasste im Jahre 1853 die Herabnahme des kaiserlichen Adlers durch den ständischen Zimmerpolier Schäringer. Am 1. April 1854 erfolgte die feierliche Aufsetzung des neu restaurirten Adlers.

D. 15/12. 63.

D. 15/3. 132. (Archiv.)

Das Innere des Hauses betreffend, so gab die im Jahre 1846 nothwendig befundene Reparatur des grossen ständischen Sitzungssaales dem damaligen Syndicus, Ritter von Spaun, Anlass zu dem Antrage, den ehemaligen Ständesaal mit den marmornen Pfeilern und Bogenfenstern durch Gemälde aus der Landesgeschichte auszuschmücken, und ihn dadurch mit dem restaurirten Portale der nördlichen Aussenseite harmonisch in Verbindung zu bringen.

D. 15/10. 75. Nr. 2360.

Die auf Grund des zustimmenden Ständebeschlusses vom 16. November 1846 über Einvernehmen mit dem Historienmaler Moriz von Schwind diesfalls gepflogenen Verhandlungen fanden auf dem am 7. Juni 1847 abgehaltenen Landtage ihre Erledigung, woselbst die Stände erklärten, mit dem Einschreiten um Genehmigung zur Ausführung des Planes einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten.

B 3. 45. Nr. 2790.

D. 15/10. 75.

B. 2/2. 17. Nr. 1366.

Dieser Landtag war der letzte der traditionellen Stände, der Plan kam nicht weiter in Anregung.

Eine nicht unwesentliche Veränderung endlich erhielt das Landhaus an seiner südlichen Aussenseite durch die Unterbringung der k. k. Militärhauptwache an jener Stelle, wo die ständische Buchhaltung ihr Archiv hatte und wo vielleicht ursprünglich die Rüstzeuge der ständischen Wehrmannschaft deponirt gewesen sein mochten.

H. 3. 61. Nr. 3643. 1854.

Die auf ständische Kosten hergestellte Hauptwache wurde gegen Jahresmiete von 300 fl. dem k. k. Militär zur Benützung überlassen und demselben am 24. Juli 1856 übergeben, in deren Besitz es bis 11. August 1863 verblieben ist, an welchem Tage deren Rückstellung an die neue Landesvertretung erfolgte.

l. c. Nr. 1886. 4362. 5088. 1856.

l. c. Nr. 7324.

l. c. Nr. 7556.

---

Nahezu drei Jahrhunderte sind vorübergezogen im schnellen Zeitenfluge, seit das Haus der Stände besteht.

Einstens einem geistlichen Orden gehörig, ward es, weil ohne Ordensbrüder, mit des Kaisers Zustimmung von den drei oberen Ständen des Prälaten-, Herren- und Ritterstandes erkauft, in ein Ständehaus umgewandelt, begabt mit dem kaiserlichen Befreiungsdiplome.

Als Versammlungsort der Stände auf Landtagen und sonstigen Zusammenkünften wurde daselbst berathen über die Angelegenheiten des Landes, über die Bedürfnisse des Staates.

Wichtige Momente der Landesgeschichte erinnern an das einstige Wirken der Stände in diesem Hause.

Sie erinnern an die Landschaftsschule, die, eine Schöpfung der protestantischen Stände, im Jahre 1574 dahin übertragen wurde und mit einer kurzen Unterbrechung durch nahezu 5 Decennien in Wirksamkeit war,

sie erinnern an jenen Saal, in welchem protestantische Prediger ihre Lehren vortrugen und wo jetzt die neue Landesvertretung tagt,

sie erinnern an jene Versammlungen, denen Erzherzog Matthias während seines Aufenthaltes in Linz oftmals beiwohnte, wodurch er Gelegenheit hatte, die protestantischen Stände, ihre Wünsche und Absichten kennen zu lernen,

sie erinnern an die zahlreiche Versammlung am 9. April 1619, wo die weltlichen Stände mit Ausnahme der Prälaten nach Kaiser Matthias Tode bis zur Ankunft des Regenten als Verwalter des Landes sich erklärten und damit dem Lande viel Ungemach bereiteten,

Annal. 66. Fol. 218. 222.

sie erinnern an das strenge Regiment des bayrischen Statthalters Herberstorf, an den Bauernaufstand unter Stephan Fadinger, an die Gefahren, welchen das Landhaus dadurch ausgesetzt war, aber auch an das pflichtgetreue Benehmen der Stände während dieser drangvollen Zeit,

sie erinnern, wie Kaiser Ferdinand II. die Landhausbefreiung den Ständen zwar bestätigte, ihnen aber untersagte, ohne landesfürstliche Erlaubnis Landtage darin abzuhalten und nur gestattete, in Wirtschaftssachen mit Vorwissen des Landeshauptmannes sich zu versammeln,

B. 13. 1. Nr. 3.

Geh. Archiv Nr. 127.

sie erinnern an die Vertheidigungsanstalten gegen die andrängenden Türken und insbesondere an die im Jahre 1641 im Kampf gegen Schweden beantragte Einführung

F. 1/5. 3. Nr. 71.

einer bleibenden Landesvertheidigung, eine Idee, die den Ständen zur Ehre gereicht und nach 169 Jahren mit der Errichtung der Landwehr zur Ausführung gekommen ist,

Geh. Archiv Nr. 179.

sie erinnern an die zahlreiche Versammlung am 19. April 1720, auf welcher die Stände die Thron- und Erbfolgeordnung des Hauses Habsburg mit Stimmeneinhelligkeit angenommen und in ihrer Erklärung das treue Festhalten hieran ausgesprochen hatten,

K. 1/6. 23.

sie erinnern an die Gilten- und Steuer-Rectification, die am 1. October 1749 im Landhause mit ihren Arbeiten begonnen,

B. 1/4. 77.

sie erinnern an die Aufhebung des Verordneten-Collegiums unter Kaiser Josef II. und an die Widmung des Landhauses zur Unterbringung der kaiserlichen Aemter,

B. 1/4. 89. G. 22/4. 69.

sie erinnern an die Wiedereinsetzung der Stände in ihre Rechte unter Kaiser Leopold II. und an die in der Versammlung am 5. Juni 1790 vorgebrachten Wünsche und Beschwerden,

sin erinnern an die Opferwilligkeit der Stände in Aufbringung von Geldern während der drangvollen Zeit andauernder Kriege,

F. 4. 43. D. 15/5. 105. F. 4/2. 40/13.

sie erinnern an das Jahr 1805, wo der Kaiser der Franzosen, Napoleon I., im Landhause seinen Wohnsitz hatte, und das Jahr 1809, wo dessen Hauptquartier daselbst verpflegt wurde,

sie erinnern endlich an jene Zeiten, wo die Regenten Oesterreichs innerhalb der Mauern des Landhauses weilten, die Beweise treuer Anhänglichkeit zu empfangen.



# VII.

## LANDESHAUPTMANNSCHAFT

### IN IHREN BEZIEHUNGEN ZU DEN STÄNDEN.

Die Landeshauptmannschaft, bis zum Jahre 1783 die höchste Instanz des Landes zur Leitung der politischen Geschäfte sowie des Landrechtes und der Rechtspflege überhaupt, hatte zur Zeit ihrer Entstehung nicht jenen Wirkungskreis, wie derselbe im Verlaufe der verschiedenartigsten Ereignisse allmählich erweitert und festgestellt wurde.

An der Spitze dieser obersten Behörde stand der Landeshauptmann, auch Judex provincialis supra Anasum genannt, als welcher noch unter den Babenbergern im Jahre 1204 Wolf von Volkerstorf erscheint. Im Jahre 1230 war es Erchanger von Weesen, dem im Jahre 1234 Albero von Polheim folgte; alle drei zählten zu den ältesten Adelsgeschlechtern des Landes.

Codex austr. pag. 752. A. 6. 36.

Nach dem Erlöschen des Stammes der Babenberger im Jahre 1246 bis zu König Ottokars Tode erscheinen zwei Böhmen, Walcho von Rosenberg im Jahre 1255 und Burkhard im Jahre 1274 als vom König Ottokar bestellte Landeshauptleute.

Bald nach des Königs Tode, schon im Jahre 1279, war wieder ein hierlands sesshafter Landmann, Ulrich von Capel, Landeshauptmann, nach dessen Abtreten das mit den Habsburgern nach Oesterreich gekommene Geschlecht der Walsee durch nahezu zwei Jahrhunderte mit nur zwei Unterbrechungen im Besitze dieser höchsten Würde des Landes sich behauptete.

Ihre Nachfolger waren im Jahre 1478 Bernhard von Schärffenberg und in den Jahren 1485 und 1486 Ulrich und Gotthard von Starhemberg, mit welchen die Periode des Mittelalters schloss.

Der Landeshauptmann, als höchstes Organ der Regierung, hatte die Rechte des Landesfürsten zu vertreten. Ihm gegenüber standen die Stände, ursprünglich nur die adeligen Landherren des Herren- und Ritterstandes, nachhin auch die Prälaten und Städte, die zusammen ihre speciellen Rechte sowohl, als die des Landes zu wahren und zu erhalten suchten. Landeshauptmannschaft und Stände standen sohin in nahen Beziehungen zu einander.

Nähere Aufschlüsse hierüber gewährt erst das sechzehnte Jahrhundert, die Periode der Reformen und der Anfang der einheimischen Gesetzgebung, hervorgerufen durch die von den Ausschüssen der fünf österreichischen Provinzen im Jahre 1510 auf dem Reichstage zu Augsburg vorgebrachten Wünsche und Bedürfnisse der Länder, in deren Erledigung jedem Lande sein eigenes Landrecht sammt Gerichtsstab zugesichert und dem Landeshauptmanne in Streitsachen der Pfleger, Landrichter und Mautner mit Beiziehung der Landleute (Herren und Ritter) das Amt zu handeln übertragen wurde.

Geh. Archiv Nr. 10.

l. c. Nr. 17.

Das Innsbrucker Libell vom Jahre 1518 enthält die Verpflichtung des Landeshauptmanns, mit den beisitzenden Landleuten das Landrecht zu handhaben und die Gebrechen abzustellen.

Der Landeshauptmann war sohin zugleich Präses der Gerichtsbehörde des Landes und hatte als solcher nach Inhalt der Landrechtsordnung vom 10. September 1535 7 oder 8 rechtserfahrene Beisitzer aus dem Herren- und Ritterstande, welche ihm als Landräthe zur Seite standen und von ihm alljährlich viermal zur Ausübung der Rechtspflege einberufen wurden.

G. 4. 101.

Jedoch nicht die Rechtspflege allein befand sich in den Händen des Herren- und Ritterstandes, auch in politischer Beziehung und selbst in Ansehung der Ernennung eines Landeshauptmannes übten die Stände ihren Einfluss aus, wie dies im Jahre 1493 der Fall war, wo Kaiser Maximilian I. den von seinem Vater empfohlenen Prüeschenk Freiherrn von Stettenberg als Landeshauptmann bestellen wollte, über die ihm mitgetheilten Gründe der Stände jedoch,

Pritz: O. d. K. II. pag. 186.

welche keinen aus dieser Familie wünschten, den Georg von Losenstein, einen hierlands sesshaften Landmann, als solchen ernannte, woran den Ständen hauptsächlich gelegen war.

Losensteins Nachfolger waren: im Jahre 1501 Wolfgang von Polheim, im Jahre 1513 Wolfgang Jörger zu Tollet, im Jahre 1521 Cyriak von Polheim, im Jahre 1533 Helfrich von Meggau und im Jahre 1539 Julius Graf von Hardegg, sämmtlich dem Consort des Herren- oder Ritterstandes angehörig.

Dies lässt sich von Balthasar von Prösing, welcher im Jahre 1544 Landeshauptmann geworden ist, nicht behaupten, obwohl derselbe im Jahre 1566 unter den Mitgliedern des Herrenstandes erscheint und nicht unwahrscheinlich erst nach seiner Ernennung zum Landeshauptmanne als Landmann angenommen worden sein mag, was auch bei dessen Nachfolger im Jahre 1549, Georg von Mäming zu Kirchberg, der Fall sein mochte.

Matrikel.

Mit dem letztgenannten, welcher durch nahezu 22 Jahre Landeshauptmann war, kamen die Stände in Ansehung der Geschäftsführung bei der Landeshauptmannschaft in eine nicht sehr freundliche Berührung, worüber die in den Jahren 1565 bis 1568 abgeführten Verhandlungen bezeichnende Aufschlüsse geben.

Die Stände waren nämlich unzufrieden mit der Geschäftsbehandlung und beschwerten sich insbesondere über die vom Landeshauptmanne eingeführte Trennung der landeshauptmannschaftlichen Kanzlei in zwei Abtheilungen, wodurch nicht nur der Geschäftsgang verzögert wurde, sondern auch die Parteien nebst den Taxen für die Landkanzlei auch noch jene für den landeshauptmannschaftlichen Secretär, der keinen Gehalt bezog und auf diese Taxen angewiesen war, entrichten mussten.

G. 4. 2. 10. 11. 14. 16. 20.

Auch die Landräthe theilten die Ansicht der Stände und hielten die Vereinigung beider Kanzleien unter der Leitung des Landschreibers sowohl in Ansehung der Geschäftsbeschleunigung, als im Interesse der Parteien für entsprechender.

G. 4. 2. 1566.

Der Landeshauptmann hingegen suchte in seinen Vorstellungen nachzuweisen, dass wegen der immer mehr sich häufenden Arbeiten und der dem Landschreiber ohnedies obliegenden vielen gerichtlichen Agenden die Bestellung

l. c. 20. 1565.
l. c. 14. 1566.
l. c. 11. 1568.

und Salarirung eines eigenen Secretärs für die Geschäfte eines jeweiligen Landeshauptmannes höchst nothwendig sei.

Hierauf erfolgte nun die kaiserliche Resolution vom 12. December 1568, mit welcher dem landeshauptmannschaftlichen Secretär ein Gehalt von 100 fl., welchen der Landschreiber zahlen musste, bewilligt, zugleich aber auch die Vereinigung der land- und landeshauptmannschaftlichen Kanzlei unter der Leitung des Landschreibers anbefohlen und dieser letztere noch überdies zur gleichzeitigen Besorgung der das Vicedomamt betreffenden Geschäfte angewiesen wurde.

G. 4. 16. 1568.

Auf Georg von Mäming folgte Dietmar von Losenstein als Landeshauptmann.

Noch vor dessen Ernennung baten die Stände im Jahre 1570 auf Grund früherer Zusicherungen um Besetzung dieser Stelle mit einem hier sesshaften Landesmitgliede, zu welchen denn auch der neuernannte Landeshauptmann gehörte.

l. c. 3. 4.

Der vorgenannte war auch der erste, dem über sein Ansuchen eine schriftliche Instruction ertheilt wurde, die den damaligen Wirkungskreis der Landeshauptleute und ihre Verpflichtungen in Bezug auf politische Administration, Rechtspflege, Kammergüter u. s. w. genau und umständlich enthält, wie auch den Geschäftsgang vorzeichnet.

l. c. 21.

Allein bald fanden die Stände Anlass zu neuerlichen Beschwerden, welche im Jahre 1573 dem Landeshauptmanne im vertraulichen Wege mitgetheilt und, da sie unbeachtet geblieben sind, bei dem Kaiser selbst vorgebracht wurden.

l. c. 18.
l. c. 5.

Die Stände beschwerten sich hinsichtlich des Secretärs, der vom Landeshauptmanne noch immer auf Kosten des Landschreiberamtes beibehalten wurde, sie beschwerten sich, dass der Landeshauptmann den Anwalt, Landschreiber, ja selbst die Landräthe beiseite setze und mit fremden, dem Gerichte nicht zuständigen Personen Berathungen pflege und Beschlüsse fasse, sie brachten endlich vor, dass die Instruction für den Landeshauptmann, wie sie dem Vicedom zur Aeusserung zugestellt worden sei, auch ihnen zur Miteinsicht mitgetheilt werde, um die den Landesfreiheiten und der Gerichtsordnung zuwider laufenden Punkte vor ihrer Ausfertigung abwenden zu können.

l. c. 15.

Aus einem vom späteren Landeshauptmanne Leonhard von Harrach im Jahre 1579 an die Verordneten gerichteten Schreiben und aus dem ständischen Majestäts-

Annal. 14. Fol. 520.
l. c. Fol. 521.

gesuche hierauf geht hervor, dass die vorerwähnte Instruction, bei welcher auch das Datum fehlt, unausgefertigt geblieben sein wird, weil um deren Ausfertigung für Leonhard von Harrach gebeten wurde.

Veranlassung hiezu gaben die Uebergriffe des Vicedoms, die den Landeshauptmann verletzten und die Stände schon im Jahre 1577 bewogen hatten, gegen diese Eingriffe in die landeshauptmannschaftliche Jurisdiction, wodurch auch die ständischen Rechte verletzt seien, energische Einsprache zu führen.

G. 22/5. 6.

Aehnliche Vorstellungen gegen Jurisdictions-Eingriffe und Entziehung der dem Landeshauptmanne im Vereine mit den Landräthen zustehenden ersten Instanz wurden in den darauffolgenden Jahren mehrmal erneuert und durch eben so viele Resolutionen nach Art des damals schleppenden Geschäftsganges theils erledigt, theils auf die lange Bank geschoben, was wiederholte Vorstellungen hervorrief.

Annal. 15. Fol. 213. 287. 379. 386.

G. 22. Nr. 61 bis 81.

Ohne in eine specielle Aufzählung der verschiedenen Beschwerdepunkte und der Erledigungen hierauf einzugehen, wird sich hier bloss auf das Rescript vom 10. Februar 1583 beschränkt, worin von der Instruction für den Landeshauptmann (als vollständig berathen und ausgefertigt) Erwähnung geschieht und die frühere Anordnung wegen Vereinigung der landeshauptmannschaftlichen Kanzleien erneuert wird.

G. 22. 66. Annal. 16. Fol. 89. 91.

Dass sich nach dieser Instruction nicht benommen wurde, zeigt eine neuerliche Vorstellung der Stände vom Jahre 1585 hinsichtlich des landeshauptmannschaftlichen Secretärs, gegen dessen Salarirung aus den Taxgeldern wiederholt Einsprache geführt wurde.

l. c. Fol. 605. 606

Indes gab es noch andere Uebelstände, welche die Gerichtsprocedur erschwerten und verzögerten.

Darunter gehörte der Mangel an rechtskundigen Individuen zur Vornahme der Zeugenverhöre, Zeugscommissäre genannt, daher sich die Stände schon im Jahre 1577 zur Bitte veranlasst sahen, zwei solcher Commissäre anzustellen, zu besolden und in Eid zu nehmen, was aber erst über erneuerte Vorstellungen im Jahre 1580 bewilligt worden ist.

Annal. 14. Fol. 54.

l. c. Fol. 411. 438.

G. 22. 57.

Die als Zeugscommissäre ernannten Neuhauser und Kügler erhielten jeder aus dem Vicedomamte 60 fl., weshalb sie der Landeshauptmann den Ständen empfahl, die denn auch beiden zusammen ausnahmsweise 60 fl. bewilligten.

Annal. 16. Fol. 127.

Ein nicht minder wesentlicher Uebelstand war das Unvermögen des Vicedomamtes zur Zahlung der Gehalte für den Landeshauptmann und das übrige Personal, daher sich die Stände im Jahre 1577 beim Kaiser verwendeten, dass diese Gehalte rechtzeitig bezahlt werden möchten.

Annal. 14. Fol. 56.

Dies wurde zwar zugesichert, führte jedoch im Jahre 1579 das mit kaiserlicher Intercession vom Landeshauptmanne gestellte Ansinnen herbei, dass die Gehaltsausstände und ein ganzer Jahresbetrag von den Ständen, deren Mitglieder ohnedies dem Gerichtsstabe angehören, zur Bezahlung übernommen würden, was aber wegen eigener Unvermögenheit abgelehnt wurde.

l. c. Fol. 475. 478. 489 bis 493.

Ob die im Jahre 1580 neuerdings gegebene Zusicherung wegen Flüssigmachung der Gehalte erfüllt wurde, ist unbekannt.

Annal. 14. Fol. 645.

Dagegen geben die seit dem Jahre 1585 gepflogenen Verhandlungen Aufschlüsse:

über die Besetzung der Stelle eines Landeshauptmannes, dann jener der Landräthe und Anwälte,

über die Handlungen des Landrechtes und Abhaltung der Sitzungen,

über die Beschwerden der Stände gegen den Landeshauptmann wegen Entziehung der Instanz,

über die Landkanzlei und den Landschreiber.

Nach Helfrich von Meggaus Tod im Jahre 1585 baten die Stände, dass bis zur Besetzung der Landeshauptmannstelle die Verwaltung derselben dem Anwalte übertragen werde, was auch geschehen ist.

Annal. 17. Fol. 374. 375. G. 4. 29.

Meggaus Nachfolger war Siegmund von Lamberg, unter dessen Landeshauptmannschaft vom Jahre 1590 bis 1592 die Stände sich herbeiliessen, die Abhaltung der Landrechtssitzungen im Landhause zu gestatten; das Landrecht hatte sohin keinen bestimmten Sitz.

Annal. 19. Fol. 54 etc. Annal. Nr. 20. Fol. 209.

l. c. 21. Fol. 245.

Die Nachricht von der Berufung des Siegmund von Lamberg zum Landmarschall von unter der Enns veranlasste die Stände im Jahre 1591, sich an Erzherzog Matthias zu wenden und denselben um seine Vermittlung zu ersuchen, damit entweder der das Vertrauen und die Achtung der Stände besitzende Siegmund von Lamberg als Landeshauptmann belassen oder eine mit den Landesrechten vertraute, friedliche und verträgliche Person als solcher bestellt werde.

Annal. 20. Fol. 242. 243.

Als Erledigung hierauf erfolgte die Intimation, dass der neue Landeshauptmann bereits bestimmt sei, welcher denn auch in der Person des Hans Jakob von Löbl den Ständen mit der Weisung bezeichnet wurde, ihn als solchen anzuerkennen und zu respectiren.

Annal. 20, Fol. 244. 245.

l. c. 90. 100.

Das Verhältnis dieses Landeshauptmannes zu den Ständen scheint kein sehr freundliches gewesen zu sein, zumal Löbls Amtswirksamkeit in eine Zeit fiel, wo die bald darauf ausgebrochenen Bauernunruhen und confessionelle Beziehungen zwischen ihm, dem kräftigen Vertheidiger der katholischen Religion, und den damals meist protestantischen Ständen des Herren- und Ritterstandes eine Scheidewand zogen, die eine gegenseitige Annäherung fast unmöglich machte.

Diese Misshelligkeiten oder auch andere Umstände mochten wohl Ursache gewesen sein, dass die Landrathsstellen und die eines Anwalts durch längere Zeit unbesetzt blieben.

Die Stände wendeten sich daher im Jahre 1594 an die niederösterreichische Regierung, dass sowohl die Landrathsstellen mit hiesigen Landleuten des Herren- und Ritterstandes, wie auch jene des Anwalts, der seit urdenklichen Zeiten ein Mitglied des Ritterstandes war, ehestens besetzt werden.

G. 4. 33. Nr. 1. 2.

Bald darauf erfuhren die Stände, dass ein Nichtlandmann zur Anwaltstelle berufen werde, wogegen sie beim Landeshauptmanne Einsprache führten, von diesem jedoch die bereits beschlossene Ernennung des niederösterreichischen Regierungsrathes Dr. Veit Spindler zur Antwort erhielten. Die Stände erwiderten, sich unmittelbar an den Kaiser zu wenden.

l. c. Nr. 3.

l. c. Nr. 4.

l. c. Nr. 5.

Erzherzog Matthias suchte die Stände in seinem Schreiben an sie zu beruhigen, dass der Kaiser bei Ernennung des Spindler keineswegs eine Verletzung ihrer Rechte, sondern vielmehr das Beste des Dienstes beabsichtigte, dass übrigens die Berufung auf das Augsburger Libell hier keine Anwendung finden und der Kaiser wohl nicht verhindert werden könne, taugliche, in den Rechtsgeschäften erfahrene und verdiente Männer dabei anzustellen, wenn sie auch keine Landleute wären, wie bei Prösing und Mäming bereits geschehen, dass endlich Kaiser Maximilian II. das Recht sich vorbehalten habe, verdienten Männern das

l. c. Nr. 6.

Incolat zu verleihen, ohne zu erwähnen, dass mit mehreren Ritterstandsmitgliedern wegen Annahme der Anwaltsstelle fruchtlose Unterhandlungen gepflogen worden seien.

G. 3. 33. Nr. 7.

Die Stände suchten nun in ihrer Majestätsschrift vom 12. Jänner 1595 zu beweisen, dass seit 150 Jahren nicht nur die Stelle eines Anwalts, sondern auch die des Landeshauptmanns ununterbrochen mit hiesigen Landleuten besetzt wurden, wozu auch Prösing und Mäming, weil hier begütert, gehörten; sie erwiderten ferner, dass wohl zur Zeit der Einführung einer Regierung Doctoren, später aber in jedem Erblande die eigenen Landleute hiezu berufen worden seien, die nun, wenn diese Neuerung mit den Doctoren in Gebrauch kommen sollte, von der Verwaltung des Landes, wozu ein jeweiliger Anwalt in Abwesenheit des Landeshauptmanns als dessen Vertreter berufen ist, gänzlich ausgeschlossen bleiben würden; sie erwiderten endlich, dass, wenn auch Dr. Spindler ein geübter Rath sein möge, doch ein jeder anfangs lernen müsse und sich wohl auch aus den hiesigen Landleuten mit Gottes Hilfe dazu taugliche werden finden lassen.

Annal. 27. Fol. 377 bis 380.

Die angeordnete Installirung des Dr. Spindler bewog die Stände zu einer abermaligen Hofsvorstellung, die aber erfolglos geblieben ist, weil mit der Resolution vom 11. Mai 1596 Spindlers Einsetzung unwiderruflich befohlen und jeder fernere Widerspruch nicht länger geduldet wurde.

l. c. Fol. 379.

Hinsichtlich der erledigten Landrathsstellen enthält das Rescript vom 10. September 1596 die genehmigte Besetzung derselben mit Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes, sowie die gleichzeitige Ernennung des Dr. Spindler als Landrath.

l. c. Fol. 381.

Die Stände hatten indes nicht nur dieserwegen Ursache zu Beschwerden gegen den Landeshauptmann, sondern sie fanden auch in der von demselben ihnen entzogenen ersten Instanz über ihre Unterthanen neue Anlässe zu weiteren Beschwerden, die sie in den Jahren 1597 und 1598 beim Kaiser vorbrachten.

Annal. Nr. 27. Fol. 250. 384.

Annal. Nr. 28. Fol. 93—96. 203. 303.

Der Zwiespalt zwischen dem Landeshauptmanne und den Ständen wurde immer grösser und mag wohl Ursache gewesen sein, dass dem ersteren die dreimal nachgesuchte Abhaltung der Landrechtssitzungen in der Rathsstube des Landhauses verweigert wurde. Ob ein viertes Begehren im Jahre 1600, dessen Inhalt von der gereizten Stimmung

Annal. Nr. 30. Fol. 160—164.

Annal. 30. Fol. 165.

über die Verletzung des ihm schuldigen Respectes Zeugnis gibt, denselben Erfolg hatte, ist nicht bekannt.

Im Jahre 1602 starb Freiherr von Löbl, der eifrige Vollstrecker der kaiserlichen Befehle.

Die Verwaltung der Landeshauptmannschaft und die Ernennung eines Landeshauptmannes war für die Stände wie immer ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit, daher sie sich sowohl wegen Besetzung dieser, sowie der übrigen Stellen beizeiten an den Kaiser wendeten und Wolf Wilhelm von Volkersdorf behufs der Ueberreichung der Majestätsschrift abordneten.

Annal. 33. Fol. 287.

Diese Majestätsschrift vom 18. October 1602 enthält eine Anklage, dass seit einigen Jahren die Justizpflege nicht nur gänzlich vernachlässigt, sondern manche wichtige Landessache, weil es keine Landrechtssitzungen mehr gäbe, im Privatwege entschieden und die althergebrachte, zu Recht bestehende Instanz der Stände umgangen werde.

l. c. Fol. 289.

Um nun wieder das alte Statut und die gute Ordnung herzustellen, wurde gebeten, dass zur Stelle eines Landeshauptmannes sowohl, als zu jenen der Landräthe und Anwälte nicht Fremde, wie dies mit Dr. Spindler und nachhin mit Heggenmüller von Rubenweiler im Verordnungswege der Fall war, sondern nur hiesige Landleute berufen werden.

Allein die Vorstellung blieb ohne Wirkung, denn am 17. November 1602 erfolgte Heggenmüllers Ernennung zum Verweser der Landeshauptmannschaft, der schon früher, gleich nach des Freiherrn von Löbl Tode in dieser Eigenschaft an die Stände ein Schreiben erlassen hatte, welches aber von ihnen, da sie von seiner Ernennung nichts wüssten, uneröffnet zurückgeschlossen wurde.

l. c. Fol. 322.

l. c. Fol. 303 bis „ 322.

Zu Anfang des Jahres 1603 wurde neuerdings um Besetzung der Stellen mit Landleuten gebeten und dabei die Vereinigung der beiden Kanzleien wieder in Anregung gebracht.

Annal. 34. Fol. 7.

Veranlassung zu diesem letzteren gab die erhöhte Kanzleitaxe, worüber sich die Stände schon in den Jahren 1598 und 1600 beschwert und an den Landschreiber eine Zuschrift erlassen hatten, welche im Jahre 1603 über die von demselben gestellte Bitte um Transferirung der Landkanzlei in das Landhaus und um eine Besoldung von 600 fl. gegen Verzichtleistung auf die Taxgebüren erneuert worden ist und woraus hervorgeht, dass sich die

Annal. 28. Fol. 258.

l. c. 30. Fol. 387.

Annal. 34. Fol. 345—347.

Landkanzlei in der Wohnung des Landschreibers befunden habe, wie auch, dass diesem letzteren, damit die Kanzleitaxe nicht erhöht werde, von den Ständen ein Geschenk von 1000 fl. bewilligt, die Bitte aber wegen Transferirung der Landkanzlei und Besoldung zurückgewiesen worden ist.

Annal. 34. Fol. 125. l. c. Fol. 247.

Die Stände, unzufrieden mit Heggenmüllers Verwaltung, baten um baldige Ernennung eines Landeshauptmannes. Im Mai 1603 erhielten sie von den Landtagscommissären die Mittheilung, dass die Verwaltung der Landeshauptmannschaft dem Freiherrn von Haym übertragen sei, wofür, da Haym ein Landmann war, die Stände dankten und zugleich die Hoffnung aussprachen, dass nun alle Stellen mit Landleuten besetzt, in Abwesenheit der Landeshauptleute die ältesten Landräthe des Herrenstandes zur Verwaltung berufen, wie auch die Liefergelder der Landräthe verbessert würden.

l. c. Fol. 248—255.

l. c. Fol. 257. G. 4. 46.

Nicht uninteressant ist die Beschwerde des Freiherrn von Haym gegen das respectwidrige Benehmen des Anwalts Heggenmüller, weil sie einerseits über den damaligen Geschäftsgang und über die Beziehungen des Landeshauptmannes und Anwalts zu einander Aufschlüsse gibt und anderseits den Ständen Anlass gab, sich mit Vorstellung vom 12. October 1603 des Landeshauptmannes unter Anführung aller ihm zustehenden Rechte anzunehmen und die Abhängigkeit des Anwalts nachzuweisen.

Annal. 35. Fol. 319 bis 329.

Die Stände brachten ferner vor, dass von jeher die Landeshauptleute ihre Anwälte aus dem Ritterstande gewählt haben und dieselben dann vom Kaiser bestätigt worden sind, dass bei den Unzukömmlichkeiten, wie unter Heggenmüller, der sich widerrechtlich einen Landesanwalt nenne, die Justizpflege zum Nachtheile des Landes und auf Kosten seiner Freiheiten vernachlässigt werde, wie auch, dass einem jeweiligen Landeshauptmanne oder Verwalter der Landeshauptmannschaft die Wohnung im kaiserlichen Schlosse gebüre.

Annal. 37. Fol. 114. l. c. Fol. 116.

Noch im December 1603 erhielten die Stände Nachricht von der Besetzung dreier Landrathsstellen, die entgegen dem alten Herkommen bereits beschlossen sein sollte und mit dem Rescripte vom 5. December auch wirklich angeordnet war.

Die drei ernannten Landräthe waren: Alexander Abt zu Kremsmünster, Vicedom Gienger und Adolzhausen, sohin zum erstenmal der Prälatenstand bei den Landrechten vertreten.

Dagegen führten nun die Stände in ihrer Majestätsschrift vom 5. Jänner 1604 abermals Einsprache mit der wiederholten Bitte um Besetzung dieser Stellen mit wirklichen Landleuten, wozu wohl in confessioneller Beziehung um so minder ein Hindernis im Wege stehen dürfte, da selbst bei dem Landmarschallgerichte zu Wien und bei der niederösterreichischen Regierung Protestanten sich befinden, die Justizpflege überdies mit der Religion sich nicht befasse und bei dem Umstande, als mehrere Landräthe und selbst der Verwalter der Landeshauptmannschaft Katholiken, in dieser Beziehung nichts zu befürchten sei.

Annal. 37, Fol. 123.

Dies sagten die damals protestantischen Stände des Herren- und Ritterstandes, die an Erzherzog Matthias ihren Vertreter fanden und durch seine Vermittlung die Sistirung der Installation der ernannten Landräthe erwirkten.

l. c. Fol. 148.

Aus der zwischen den Ständen und ihren Deputirten sowohl dieserwegen, als auch wegen Besetzung der Landeshauptmannstelle gepflogenen Correspondenz lässt sich ersehen, wie sehr man bestrebt war, die Sache in die Länge zu ziehen.

l. c. Fol. 152 bis 220.

Die zwei oberen Stände ermüdeten indes nicht, Heggenmüllers Entfernung zu erzielen, zu welchem Behufe ihr Abgeordneter Helmhard Jörger besonders auf den Landmarschall einwirken sollte, dessen Sohn, Georg Siegmund von Lamberg, als designirter künftiger Landeshauptmann von Heggenmüllers Umtrieben nichts Gutes zu befahren haben würde. Allein sowohl Heggenmüller, als der Abt von Kremsmünster wurden in der Landrechtssitzung als Landräthe publicirt und den Ständen erübrigte nichts anderes, als sich neuerdings an Erzherzog Matthias zu wenden, jedoch ohne Erfolg, weil ihre im Jahre 1605 an den Landeshauptmann Georg Siegmund von Lamberg gestellte Bitte wegen Nichtberufung des Heggenmüller zurückgewiesen worden war.

Annal. 36, Fol. 656.

l. c. Fol. 663.

l. c. Fol. 664.

l. c. Fol. 290.

Die von den Ständen im Jahre 1606 gegen die Berufung des Salzamtmannes Dr. Spindler zur Verwaltung der Landeshauptmannschaft eingebrachte Vorstellung fand in der Ernennung des Hofkammerpräsidenten Jakob von Möllart zum Landeshauptmanne ihre Erledigung.

Annal. 39, Fol. 785. 787.

l. c. Fol. 801.

Welchen Einfluss der Bruderzwist zwischen Rudolf II. und Matthias auf das Land ob der Enns und auf das Benehmen der Stände genommen hat, erzählt die Geschichte.

Es waren trübe Zeiten, in deren Verlaufe die Verwaltung des Landes und der Rechtspflege bald in dieser, bald in jener Hand sich befand und letztere wohl auch gar nicht oder schlecht gehandhabt wurde, wie aus der Majestätsschrift der Stände vom 4. März 1608 hervorgeht, nach welcher die Anwaltschaft, die Landrathsstellen und das Landschreiberamt unbesetzt waren.

Annal. 41. Fol. 126.

Der im Jahre 1607 nach Linz gekommene Landeshauptmann Jakob von Möllart wurde im Jahre 1608 sammt den übrigen Landtagscommissären, weil sie das Friedenspatent Rudolf II. veröffentlicht hatten, verhaftet, worauf Ludwig Siegmund von Polheim die Verwaltung führte, bis Jakob von Möllart im Jahre 1609 wieder als Landeshauptmann zurückkehrte.

l. c. Fol. 423.

Bei der Erbhuldigung, welche König Matthias als Regent von Oesterreich am 15. Mai 1609 empfieng, baten die Stände um Besetzung der Landrathsstellen mit Landleuten ohne Unterschied der Religion; das Rescript vom 3. Juni 1609 enthält die Versicherung des Regenten, die Bestellung einer guten Rechtspflege sich eifrigst angelegen sein zu lassen.

Geh. Archiv Nr. 187.

Auf Möllart folgte im Jahre 1610 Wolf Wilhelm von Volkerstorf, der letzte seines Stammes, Protestant, der bei beiden Confessions-Anhängern in hoher Achtung stand und die Uebergriffe mancher seiner Standesgenossen missbilligte.

Einen Beweis des guten Einvernehmens zwischen ihm und den Ständen liefert das dem ersteren im Jahre 1615 freiwillig zugestandene Präsidium bei den ständischen Versammlungen, welches Zugeständnis aber nach Volkerstorfs Tode wegen der zu besorgenden Consequenz auf dem Landtage im Jahre 1617 wieder aufgehoben worden ist.

B. 5. 1. 12.

Die von den Ständen nachgesuchte Besetzung der Landeshauptmannstelle mit einem wirklichen im Lande begüterten Landmanne fand keine Erhörung, weil Anwalt Spindler von Hofegg bis zum Jahre 1619 Verwalter der Landeshauptmannschaft geblieben ist.

G. 4. 83.

Am 20. Mai 1619 starb Kaiser Matthias; die hierauf gefolgten Ereignisse sind welthistorisch.

Die von den Ständen mit Ausnahme der Prälaten übernommene Landes-Administration war von kurzer Dauer und endigte mit dem Einrücken bayrischer Truppen und der dem Herzoge Maximilian von Bayern am 20. August 1620 geleisteten Interimshuldigung der Stände.

A. 9. 95.

Der zum Statthalter bestellte Adam von Herberstorf verblieb als solcher bis zu der am 1. Mai 1628 erfolgten Zurückgabe des Landes ob der Enns an Kaiser Ferdinand II., in dessen Namen die zu Landes-Gubernatoren ernannten Hans Heinrich von Salburg, Anton Abt zu Kremsmünster und Johann Spindler von Hofegg die Interimshuldigung empfiengen, worauf der in den Grafenstand erhobene Herberstorf zum Landeshauptmanne ernannt und als solcher am 30. August 1628 installirt wurde.

E. 3. 82.

Geh. Archiv Nr. 189.

Schlüsslberg. Archiv Nr. 33.

Der Umschwung der Dinge hatte den Einfluss der Stände auf die Landeshauptmannschaft bedeutend gemindert.

Die Landrechtsordnung vom 28. Jänner 1627 beliess zwar den zwei oberen Ständen vom Herren- und Ritterstande ihr altes Anrecht auf die Landrathsstellen, allein zwei derselben fielen dem Prälatenstande zu und behielt sich der Kaiser das Recht zur Besetzung dieser Stellen über Vorschlag des Landeshauptmannes unmittelbar selbst bevor, sowie es dem letzteren überlassen blieb, für abwesende Landräthe Beisitzer zu bestimmen.

G. 1/2. 134.

Die von den Ständen gestellte Bitte um Vermehrung zweier Landrathsstellen für den Herrenstand als Ersatz für die dem Prälatenstande zugewendeten zwei Stellen wurde mit der Resolution vom 12. April 1631 zurückgewiesen, weil die Prälaten bei den Landrechten nicht wie auf Landtagen einen besonderen Stand repräsentiren, sondern dieselben zugleich auch den Herrenstand ersetzen.

G. 22/3. 2.

Durch die dem Prälatenstande zugewendeten zwei Landrathsstellen ermuthigt, suchten auch die Städte im Jahre 1635 eine ähnliche Begünstigung zu erwirken.

B. 5/8. 97.

Aus dem Inhalte des den drei oberen Ständen zur Berichterstattung zugestellten Majestätsgesuches der Städte liess sich erwarten, dass die Erklärung der erwähnten drei Stände verneinend ausfallen werde, indem sie darin einen directen Angriff auf die schlechte Verwaltung des Landrechts erblickten und daher die Bitte stellten, dass die Städte mit ihrem ungereimten Begehren nicht nur

gänzlich zurückgewiesen, sondern denselben noch überdies ein verdienter Verweis ertheilt werden möchte.

Schlüsselberg. Archiv Nr. 33.

Nach Herberstorfs Abtreten im Jahre 1629 blieb die Stelle eines Landeshauptmannes durch einige Zeit unbesetzt.

Annal. 74. Fol. 347.

Der damalige Anwalt (muthmasslich Dr. Martin Hafner) erliess als Verwalter der Landeshauptmannschaft Decrete an die Stände, worüber sich dieselben, weil von seiner Ernennung ohne Kenntnis, gekränkt fanden und sich deshalb an ihren Abgeordneten in Wien, Abt zu Wilhering, wendeten, zu vermitteln, dass dem alten Herkommen gemäss bis zur Ernennung eines Landeshauptmannes oder Verwalters alle Handlungen sistirt bleiben möchten.

Annal. 75. Fol. 4.

Im Jahre 1630 erfolgte die Ernennung des Hans Ludwig Grafen von Kuefstein zum Landeshauptmann und dessen Installirung.

Obwohl die Stände von dieser Ernennung keine schriftliche Intimation erhielten, wie nach bisheriger Gepflogenheit erwartet wurde, so hatte doch die Mehrzahl derselben zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten es für rathsam erachtet, bei der Installirung in corpore zu erscheinen.

Noch immer blieb die Frage wegen Verwaltung der Landeshauptmannschaft und Präsidirung bei den Landrechten in Abwesenheit des Landeshauptmannes für die Stände von Wichtigkeit. Sie fand ihre Erledigung in dem Befehle der niederösterreichischen Regierung vom 3. Februar 1631, womit angeordnet wurde, dass die Verwaltung sowohl jetzt wie künftig dem Anwalte übertragen sei.

Annal. 76. Fol. 61.

Codex austr. pag. 753.

Dasselbe besagt auch das Rescript vom 17. September 1636 über die Differenz zwischen dem Landeshauptmanne Grafen von Kuefstein und dem Anwalte Spindler von Hofegg, ja es stellt den Anwalt als dem Landeshauptmanne nicht untergeben dar und vermöge seines Amtes in dessen Abwesenheit, ohne von diesem Decrete zu empfangen, zur Stellvertretung von selbst berufen.

Mit dem zum Landeshauptmanne ernannten Grafen von Kuefstein begannen auch nähere Beziehungen der Stände zur Landeshauptmannschaft in Ansehung der Gehaltsbeiträge für dieselbe.

D. 3. 9. Nr. 1.

Veranlassung hiezu gab der dem genannten Landeshauptmanne im Jahre 1631 als adjuta di costa bewilligte

Betrag von jährlichen 1000 fl., welcher von den Ständen aus den Landtagsbewilligungen bezahlt werden sollte. Hiezu kam noch die dem genannten Grafen als Ersatz für die während des Bauernaufstandes erlittenen Nachtheile bewilligte Belohnung von 20.000 fl., deren Berichtigung ebenfalls im Wege der Abrechnung an den künftigen Landtagsbewilligungen den Ständen zugewiesen und von ihnen auch übernommen wurde.

D. 3. 9. Nr. 6.

Aus den darüber geführten Verhandlungen geht hervor, dass es dem Aerar an Mitteln gebrach, sowohl die dem Landeshauptmann zugesicherte Belohnung, als dessen Jahresgehalt flüssig zu machen, was nun von den Ständen im Wege obiger Compensirung geschehen ist.

D. 3. 9.

Denselben Jahresbetrag von 1000 fl. erhielt auch der im Jahre 1656 zum Landeshauptmanne ernannte David Graf von Weissenwolf und zwar aus der kaiserlichen Hilfsmittelspost der von den Ständen für das Tazgefäll jährlich zu zahlenden 15.000 fl.

D. 3. 11.

Zu diesem Gehalte per 1000 fl. erhielt der Landeshauptmann auch die Besoldung als geheimer Rath mit 2000 fl., ebenfalls mittelst Abrechnung an der Landtagsbewilligung.

D. 3. 12.

Ob diese Bezüge in vorbeschriebener Weise auch den nachfolgenden Landeshauptleuten zugekommen sind, ist nicht ersichtlich. Das im Jahre 1708 an die Stände gelangte landeshauptmannschaftliche Insinuat vom 19. November lässt indes vermuthen, dass dies seit längerer Zeit nicht mehr geschehen sei, weil die Stände mit dem erwähnten Insinuat zur Ausmittlung eines Fondes aufgefordert wurden, um davon nicht nur die seit fünf Jahren ausständigen Gehalte für den Landeshauptmann und den gesammten Gerichtsstab bezahlen, sondern auch zugleich eine Erhöhung und fortan regelmässige Auszahlung bewirken zu können.

D. 3. 19.

Der Besoldungsstand des landeshauptmannschaftlichen Gerichtsstabes betrug damals 3205 fl., welcher auf 4855 fl. erhöht werden sollte; allein die Stände konnten keinen anderen Fond ausfindig machen, als das Vicedom-, Maut- oder Salzamt, aus welch letzterem auch die niederösterreichische Regierung zu Wien ihre Bestallung beziehe.

Das Unzureichen der Gehalte für das landeshauptmannschaftliche Personal machte zumal bei der damaligen

Theuerung nicht nur den Wunsch der Betheiligten nach Verbesserung ihrer Lage verzeihlich, sondern es überzeugte auch die Staatsverwaltung, dass eine Gehaltsaufbesserung gleich billig wie gerecht sei, aber immer fehlte der Fond hiezu.

K. 15. 4. 7. Die im Jahre 1726 zu diesem Zwecke beantragte Professionistensteuer unterblieb vorläufig, daher mit dem Rescripte vom 15. April 1730 eine gemeinschaftliche Berathung zwischen der Landeshauptmannschaft und den Ständen angeordnet wurde, um im Falle des Nichtzustandekommens der Professionistensteuer ein anderes Hilfsmittel ausfindig zu machen. (D. 3. 20. A. Nr. 4.)

Obzwar die Stände bei ihren eigenen Geldverlegenheiten schon im Jahre 1718 in ihrem Haushalte Beschränkungen jeder Art und darunter auch bei ihrem eigenen Personale Gehaltsminderungen eingeführt hatten und es daher für billig hielten, dass im Falle der Ausfindigmachung eines Fondes für Gehaltsverbesserung, wohl ihr eigenes Personal darauf den ersten Anspruch hätte, so glaubten sie doch dem kaiserlichen Ansinnen dadurch entgegen zu kommen, indem sie sich in ihrer Majestätsschrift vom 30. August 1730 zu einem jährlichen Beitrage von 8000 fl. erklärten, dessen eine Hälfte für die Landeshauptmannschaft im engeren Sinne aus den Bieraufschlagsgeldern und die andere für die 10 Landräthe mittelst eines neuen, auf ihre eigenen Weine ausgedehnten 3 Kreuzer-Aufschlags bestritten werden sollte, zugleich aber eine freundlichere Correspondenzart und die ihnen auf Grund der Landhausbefreiung zustehende Jurisdiction als erste Instanz über ihre Angehörigen und Diener nachsuchten. (D. 3. 20. 6.)

Hierüber erfolgte das Rescript vom 16. März 1731, mit welchem statt 8000 fl. 9000 fl. verlangt, die beiden Gesuchspunkte jedoch als unstatthaft zurückgewiesen wurden. (D. 3. 20. 8.)

Die Stände bequemten sich in ihrer weiteren Erklärung vom 10. April 1731 gegen Ueberlassung des 3 Kreuzerweinaufschlages zur Zahlung der jährlichen 9000 fl., was denn auch mit dem Rescripte vom 25. August 1731 genehmigt wurde, von wo an der ständische Beitrag zum landeshauptmannschaftlichen Gerichtsstab seine Entstehung ableitete. (l. c. 9.; D. 3. 21.)

Ein Ersatz dafür sollte zwar der zum eigenen Nachtheil der drei oberen Stände und entgegen ihren Privilegien ein-

geführte Aufschlag sein, allein er gewährte, wie die Stände wohl voraussahen, keine sichere Bedeckung, daher sie sich in Anhoffung der Genehmigung ihrer wiederholten Bitte bezüglich der Correspondenz und Jurisdiction erboten, den Abgang zur Vollmachung der 9000 fl. aus ihrer Wirtschaftscasse zu ersetzen.

Das Jahr 1748 mit seinen Reformen führte neue, in ihren Folgen wichtige Veränderungen herbei.

Die Neugestaltung des Militär- und Kriegswesens durch das Militärreglement vom Jahre 1748 und der mit den Ständen abgeschlossene Decennalrecess waren die Vorläufer von Organisirungen, die rasch aufeinander folgten. H. 4/3. 71. B. 2/24. 5.

Mit dem Patente vom 22. October 1748 wurde zur Besorgung des Militaris mixti, Contributionalis et Cameralis eine neue, unmittelbar von Ihrer Majestät abhängige Landesbehörde unter dem Namen „landesfürstliche Deputation" aufgestellt und Graf von Andlern und Witten als deren Präsident ernannt. G. 1/6. 108.

Wie sehr sich die Wirksamkeit dieser neuen Behörde immer weiter ausbreitete, zeigt die Intimation vom 9. Jänner 1749. G. 4. 27.

Der Landeshauptmannschaft verblieb lediglich das Justitiale. Die wenigen Geschäfte in publicis politicis, welche an die Landes-Deputation noch nicht übergegangen waren, durften wohl unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns, jedoch nur mit alleiniger Beiziehung der erwähnten Deputation geschlichtet werden.

Die Stände erhoben dagegen in ihrer Majestätsschrift vom 1. März 1749 Vorstellung. Sie glaubten, diese zum Nachtheile ihres Credits und ihrer Ehre, sowie entgegen ihren Rechten eingeführten Neuerungen durch ihre seither und besonders bei Abschliessung des Decennalrecesses dargebrachten grossen Opfer nicht verdient zu haben und baten, dass dem Landeshauptmanne und den Landräthen doch wenigstens neben der Deputation in publicis politicis gleiche Rechte eingeräumt werden möchten.

Das kaiserliche Rescript vom 10. Mai 1749 zeigt von der Fruchtlosigkeit dieser Vorstellung. G. 4. 31.

Gleichförmig mit den Hofstellen wurden auch in den Erblanden die politischen von den Justizgeschäften gänzlich getrennt und erstere der Landes-Deputation zugewendet, die den Namen „landesfürstliche Repräsentation und Kammer" erhielt.

Die Landeshauptmannschaft verlor ihre alte Benennung und erhielt, weil nur Criminalia und Judicialia besorgend, den Namen „Landrecht in Oesterreich ob der Enns", dessen Vorstand nicht mehr Landeshauptmann, sondern Präses und dessen Landesanwalt Vicepräses der Landrechte hiess, welch letzterem in seiner neuen Stellung der Rang vor allen, auch älteren Landräthen, eingeräumt wurde.

G. 1/7. 29.
12. Juni 1751.

Die bisherigen Landräthe des Prälatenstandes mussten ausscheiden, weil ihr geistlicher Stand mit den Geschäften eines Richters nicht vereinbar erkannt wurde.

Die an die Stelle der Landeshauptmannschaft getretene neue politische Behörde erhielt bei Aufstellung der von den Ständen unabhängigen Casse-Administration durch den dieselbe leitenden Grafen von Andlern und Witten genaue Einsicht in den ständischen Haushalt und die Macht, in allen Zweigen desselben Reductionen und Minderung der Auslagen vorzunehmen.

D. 1. 27.
17. Decemb. 1749.

D. 1. 28.
15. April 1750.

Davon ausgenommen war der ständische Beitrag für den landeshauptmannschaftlichen Gerichtsstab per 9000 fl., ja, es mehrte sich vielmehr in anderer Beziehung der ständische Aufwand um den Betrag von 11.100 fl., welcher für die Mitglieder der Casse-Administration und der Rectifications-Commission für die Dauer ihrer Wirksamkeit bezahlt werden musste.

Nicht drei Jahre blieb das Landrecht in abgesonderter Verwaltung, indem dasselbe mit Resolution vom 23. März 1754 wieder zur Landeshauptmannschaft erhoben und das Präsidium darüber dem Präsidenten der Repräsentation und Kammer als gleichzeitigem Landeshauptmanne übertragen wurde.

D. 3. 29.

Auch wurde die Zahl der Landräthe um zwei gelehrte Mitglieder vermehrt, von welchen jeder einen Gehalt von 1200 fl. erhielt, die mit den Besoldungen für das neu zu bestellende Landtafelpersonal und mit jener per 300 fl. für einen dritten Kanzlisten der Landkanzlei im Gesammtbetrage von 4150 fl. nebst den Auslagen zur ersten Einrichtung der Landtafel von circa 1200 fl. aus den Salzaufschlagsgeldern bestritten werden sollten.

D. 3. 29. Nr. 1. 3.

Obwohl die Stände in ihrer Erklärung vom 3. Mai 1754 voranschickten, dass vielleicht in keinem Erblande die Landschaft verpflichtet sein wird, landesfürstliche Beamten zu besolden, was vielmehr aus dem Camerale oder sonst

landesfürstlichen Gefällen zu geschehen hätte, dass ferner die aus den jährlich zum landeshauptmannschaftlichen Gerichtstabe abzuführenden 9000 fl. für den Landeshauptmann und für die nicht mehr bestehenden zwei Landräthe des Prälatenstandes entfallenden Gehaltsbeträge per 2100 fl. zu anderen Zwecken verwendet werden, so erklärten sie sich dennoch bereit, obige 4150 fl. aus den Salzaufschlagsgeldern zu bestreiten, fügten jedoch die Bitte bei, dass ihnen dafür die zur Landtafel einfliessenden Taxen und ebenso die Salzaufschlags-Contrebandegelder als Entschädigung zukämen, dass ferner auf das erwähnte Salzgefäll keine weitere derartige Auslage überwiesen werde und die Stände nach Aufhebung dieses Gefälls von jeder ferneren Gehaltszahlung für landesfürstliche Beamten enthoben seien.

Die Erledigung hierauf war wohl insofern zusagend, als den Ständen nur derjenige Betrag auferlegt wurde, welcher von dem Ueberschusse der Taxen zur Vollmachung obiger 4150 fl. fehlte, und ihnen weiter zugesichert wurde, dass infolge des Aufhörens des Salzaufschlages anderweitige Mittel beizeiten vorgekehrt würden; allein die Stände gewannen mit dem Salzaufschlage nichts und die Gehaltsbeiträge blieben nicht nur dieselben, sondern sie wurden im Gegentheile noch vermehrt.

D. 3. 29. Nr. 5.

D. 3. 38. 1759.
l. c. 90. 1784.

Das Jahr 1759 brachte abermals eine Veränderung, das Aufhören der Repräsentation und Kammer, da mit dem Rescripte vom 24. September die Besorgung der Provinzial- und Justizgeschäfte hinfort allein der Landeshauptmannschaft übertragen und dabei Achaz von Stibar mit dem Beifügen zum Landesanwalte ernannt wurde, dass diese Stelle jederzeit beim Ritterstande zu verbleiben habe.

D. 3. 39½.

Ein weiteres Rescript vom 26. desselben Monats übertrug dem Landeshauptmanne mit Beiziehung eigens bestimmter Landräthe die unmittelbare Leitung des Contributionalis et militaris mixti und befahl, dass, gleichwie in Zukunft alle die Landschaft betreffenden Hofsansinnen durch den Landeshauptmann an die Stände oder Verordneten gelangen werden, diese letzteren ihre Erklärungen hierüber behufs deren Einbegleitung durch den Landeshauptmann dahin zu überreichen haben.

Die vorerzählten, im Verlaufe eines Jahrzehnts aufeinandergefolgten verschiedenartigen Veränderungen haben

um den Wirkungskreis der Stände immer engere Grenzen gezogen, das allerhöchste Rescript vom 22. Juni 1765 zog sie noch enger zusammen.

E. 1/4. 80.
E. 4. 97.

Nur das Verordneten-Collegium wurde nach Aufhebung der Ausschuss- und Raitrathscollegien in seiner Neugestaltung belassen und der jeweilige Landeshauptmann als Präsident der Stände ernannt, auch wurde die Landeshauptmannschaft die Mittelbehörde zwischen dem kaiserlichen Hofe und den Ständen.

Für diesen Geschäftszuwachs und zur Bestreitung der Landtagstafel, die ehemals dem ersten Herrenstands-Verordneten oblag, erhielt der Landeshauptmann zu den unter den 9000 fl. begriffenen 1500 fl. noch 1200 fl., sohin zusammen 2700 fl. als landeshauptmannschaftlichen Gehalt.

E. 1/4. 80.
E. 4. 97.

Der ständische Beitrag für den landeshauptmannschaftlichen Gerichtsstab und für das Landtafelpersonal betrug damals zusammen 13.975 fl.

Obgleich die Stände einerseits diese ihre Wirksamkeit beschränkenden Verfügungen als einen allerhöchsten Befehl ansahen und anderseits in der Ernennung des Landeshauptmannes Grafen von Thürheim, eines Landesmitgliedes, zu ihren Präsidenten, wie in der allerhöchst ausgesprochenen Zufriedenheit über ihr patriotisches Benehmen grosse Befriedigung fanden, so glaubten sie doch in ihrer Erklärung vom 6. August 1765 nicht unerwähnt zu lassen, dass ihnen nicht nur die Aufhebung der Ausschuss- und Raitrathscollegien, sondern auch die Correspondenz im Wege der Landeshauptmannschaft sehr schmerzlich falle, sie sich daher der Hoffnung überlassen, dass bei Besetzung erledigter Stellen auf taugliche Landleute zunächst Rücksicht genommen und die Correspondenz entweder unmittelbar zwischen dem allerhöchsten Hofe und ihnen, oder doch wenigstens durch den Landeshauptmann gestattet, wie auch dessen Stelle mit einem Mitgliede des hierländigen Herrenstandes besetzt werden wolle.

B. 3/14. 69.
E. 3/2. 119.

In der hierauf erfolgten Intimation vom 3. September wurde zwar bei Anstellungen die vorzügliche Berücksichtigung befähigter Landleute zugesichert, in Ansehung der aufgelassenen Collegien jedoch und der Correspondenz auf die frühere Entscheidung verwiesen und das Recht zur Ernennung eines Landeshauptmannes von Ihrer Majestät als ihr zuständig erklärt.

E. 1/4. 83.

Das Jahr 1783 brachte wieder Neues.

Mit dem Rescripte vom 21. Juli wurde eine neue Stelle in publicis unter der Benennung „obderennsische Regierung" geschaffen und der in Judicialibus der Name „obderennsische Landrechte" beigelegt.

B. 1/1. 77.

Das Verordneten-Collegium wurde aufgehoben und die Besorgung der Geschäfte desselben der neuen Landesstelle zugewiesen, bei der zwei ständische Deputirte als Referenten Sitz und Stimme erhielten.

Zur Aufrechthaltung der Existenz der Stände wurde ein ständischer Ausschuss bestellt, damit der Chef der Landesstelle mit demselben die das ständische Wesen berührenden Landes-Angelegenheiten berathe und für den Landtag vorbereite.

Durch diese Verfügungen haben mit dem Aufhören der Landeshauptmannschaft auch die Beziehungen derselben zu den Ständen aufgehört.

Was hieran noch erinnerte, waren die ständischen Gehaltsbeiträge für den lange nicht mehr bestandenen landeshauptmannschaftlichen Gerichtsstab, sowie jener, welchen ein jeweiliger Regierungspräsident als Chef der Stände zu beziehen hatte. Auch diese hörten endlich auf; die ersteren im Betrage von 9714 fl. nach mehrmaligen Vorstellungen mit 1. November 1819, der letztere im Betrage von 2700 fl. mit dem Beginne des Jahres 1849 nach dem Ausscheiden des Regierungspräsidenten Freiherrn von Skrbensky.

E. 6. 116. Nr. 153. 155. 1820.

E. 8/3. 120. Nr. 75. 1849.





# VIII.

# PRÄLATENSTAND.

Den freien Grundbesitz, auf welchem wie in den übrigen deutschen Ländern, so auch im Lande ob der Enns, die ständische Verfassung ursprünglich beruhte, theilten der Landesherr, der höhere und niedere Adel, die Freien des Landes, der eigentliche Kern des Volkes, und, als Bischöfe und Aebte grosse Besitzungen erhielten, auch die Geistlichkeit.

Mit dem allmählichen Verschwinden der Freien des Landes, die, um der drückenden Heeresfolge auf eigene Kosten zu entgehen, ihr freies Gut, Allod, an Mächtigere abtraten und dasselbe als Dienstmannen gegen Reichung einer gewissen Gabe zu Lehen nahmen, gelangte das Besitzthum der ehedem Freien des Landes in die Hände des Adels, oder durch Kauf und Vermächtnisse in jene der Geistlichkeit, wurden die allgemeinen Versammlungen immer seltener, hieng Gesetzgebung und Regierung nur von dem Landesfürsten, dem alten freien Adel, der höheren Geistlichkeit, den Vasallen und Ministerialen ab, entstand die Grundlage der landständischen Verfassung, die sich dann weiter entwickelte.

Obwohl zur Zeit der Babenberger, unter Ottokar von Böhmen und in den ersten Regierungsjahren der Habsburger nur die Grafen, Herren und Ritter zu den freien Landständen gezählt und nur diesen allein für ihre freien Bewilligungen Schadlosbriefe ertheilt wurden, war doch der Einfluss der höheren Geistlichkeit auf die Geschicke

des Landes, wohl auch der Landesfürsten, höchst bedeutsam, wie nach dem Erlöschen der Babenberger, wo der grösste Theil der Geistlichkeit mit den mächtigen Geschlechtern der Kuenring, Hardeck und Lichtenstein dem Ottokar von Böhmen gewogen waren und die bereits erfolgte Wahl eines der Söhne der Constanzia von Meissen fruchtlos machten.

Dieser Einfluss wurde bedeutsamer, je mehr sich das Besitzthum der Klöster durch fromme Stiftungen und Schenkungen erweiterte, je öfter die Prälaten entweder über Einberufung oder auch unaufgefordert mit den Edlen des Landes sich vereinigten, über Kriegs- und Landes-Angelegenheiten auf Landtagen zu berathen.

Kurz Albrecht V. S. 32.

So ein Landtag wurde abgehalten zu Wien am 8. August 1406, auf welchem nebst den Prälaten auch die Städte-Abgeordneten zugegen waren und den einhelligen Beschluss fassten, dass dem jungen Herzoge Albrecht V. (nachhin Kaiser Albrecht II.) die Nachfolge in der Regierung Oesterreichs gebüre und in Ansehung der Vormundschaft und Landesverwesung dasjenige als Richtschnur zu gelten habe, was die Mehrheit beschliessen werde.

Die auf diesem Landtage versammelten Stände hiessen: die vier Stände von Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten.

Kurz Albrecht V. S. 34.

Am 12. September erfolgte ihr Ausspruch hinsichtlich der Vormundschaftsführung und der Verpflichtung des Vormundes, der ohne der Stände Rath und Willen nichts verfügen, den jungen Herzog in keinen Krieg verwickeln, ihn auch nicht verheiraten dürfe.

Den Prälatenstand bildeten damals die Aebte und Pröpste der Klöster Kremsmünster, St. Florian, Lambach, Garsten, Baumgartenberg, Wilhering, Mondsee, Waldhausen, Gleink, Schlägel und Engelszell.

Landhandvest. Fol. 306.

Von hoher Wichtigkeit war die Versammlung der vier Stände von ob und unter der Enns zu Wien am Martinstage 1439.

Der am 27. October 1439 verstorbene Kaiser Albrecht II. hatte in seinem Testamente verordnet, dass, wenn seine Gemahlin eine Tochter gebären würde, Herzog Friedrich von der Steiermark Oesterreich erben solle, wenn aber ein Sohn zur Welt käme, so sei dieser Herzog des Landes, Friedrich aber führe im Vereine mit Elisabeth und den

Räthen die Vormundschaft über seinen Sohn, der in Pressburg erzogen werden soll.

Landhandvest Fol. 306.

Die Stände stimmten dem letzten Willen des Kaisers bei und verordneten, dass Landleute der vier Stände dem Herzoge als Räthe beigegeben werden sollen, dass er die Vormundschaft bis zum 16. Jahre des Herzogs führe, dann aber dieselbe niederlege und indessen Verweser von Oesterreich sei, auch alle Stellen mit im Lande sesshaften Landleuten besetze, wozu Herzog Friedrich seine Zustimmung gab und am 1. December erklärte, das Land nach den von den Ständen festgesetzten Bestimmungen zu verwesen.

Wie wenig aber Friedrichs Regierung im Lande geeignet war, Ruhe, Ordnung und Gehorsam aufrecht zu erhalten, erzählt die Geschichte.

Pritz: O. d. E. II. Seite 124.

Den Versammlungen der missvergnügten Stände zu Martberg und Wulderdorf folgte der am 12. December 1451 zu Wien abgehaltene Landtag, dem auch Prälaten von ob und unter der Enns beigewohnt hatten, dann jener zu Wels am 4. Jänner 1452, endlich der Beitritt zum Bunde zur Befreiung des Ladislaus, dem die Prälaten, um nicht Gewaltthätigkeiten ausgesetzt zu sein, sich anschliessen mussten.

Unter den mehr als 250 Siegeln, welche der Beitrittsurkunde angehängt waren, befanden sich auch jene der Prälaten von Kremsmünster, St. Florian, Garsten, Gleink, Lambach, Waldhausen und Baumgartenberg.

l. c. Seite 135.

Gleichen Antheil hatten die Prälaten an der am 4. December 1457 abgehaltenen Versammlung, welche nach Ladislaus' Tode dem Landeshauptmanne Wolfgang von Walsee mit Beiziehung zweier Mitglieder aus jedem der vier Stände die Verwaltung des Landes übertrug, bis entschieden sein würde, wer Landesfürst sei und so auch an dem am 2. Jänner 1464 zu Linz abgehaltenen grossen Landtage, auf welchem sich die Stände nach Herzog Albrechts Tode für Kaiser Friedrich erklärten.

Kurz: Fried. IV. Seite 65.

Mit dem Regierungsantritte Maximilian I., der Periode der inneren Gesetzgebung, aber auch der immer höher gesteigerten Bedürfnisse des Staates, hinsichtlich deren Bestreitung der Landesfürst sich an die Stände wendete, hatten die Postulatenlandtage ihren Anfang genommen, die seit dem Jahre 1503 alljährlich abgehalten und wozu auch die Prälaten gleich den übrigen Ständen einberufen wurden.

Wie die Prälaten auf diesen Landtagen auf die Geschicke des Landes Einfluss nahmen, ebenso hatten sie nicht minderen Antheil an der Selbstverwaltung des Landes, die nach Kaiser Maximilian I. Tode auf der am 2. Februar 1519 zu Linz abgehaltenen Versammlung bis zur Ankunft der beiden Fürsten Karl und Ferdinand eingesetzt wurde.

Annal. 1. Fol. 260. 264. 268.

Die unter der Regierung Ferdinand I. immer höher gewordenen Postulate nach einem richtigen Masstabe vertheilen zu können, wurde im Jahre 1527 eine genaue Erhebung sämmtlicher Gilten beschlossen (Giltenbereitung) und zu diesem Behufe eine eigene Commission niedergesetzt, bestehend aus 16 Mitgliedern, Einlagshändler genannt, wobei der Prälatenstand seine Vertreter hatte, nämlich die Aebte von Lambach, Garsten, Baumgartenberg und Engelszell.

B. 2. 21. Nr. 3.

K. 1. 7.

Gleiche Vertreter hatte der Prälatenstand bei dem Verordneten-Collegium, das im Jahre 1526 entstanden ist, so auch bei dem Ausschuss- und Raitrathscollegium, worüber dort das Nähere. Die Berufung in die betreffenden Collegien geschah durch Wahl der Prälaten unter sich; der erste Verordnete des Prälatenstandes war Leonhard, Abt zu Wilhering.

Verordneten-Buch.

E. 1. 4.

Obwohl nun die Prälaten mit den weltlichen Ständen sowohl auf Landtagen und sonstigen Versammlungen, als auch im Verordneten-, Ausschuss- und Raitrathscollegium eine geschlossene Körperschaft bildeten und in allgemeinen Landes-Angelegenheiten vereint handelten, so gab es doch eine Frage, hinsichtlich welcher eine Meinungsverschiedenheit herrschte, nämlich die religiöse, hervorgerufen durch Luthers Lehre, welcher schon in den ersten Regierungsjahren Ferdinand I. ein grosser Theil des Adels und auch der Städte huldigte.

Dies gab Anlass, dass in confessioneller Beziehung der Adel, dem sich die Städte anschlossen, getrennt vom Prälatenstande, Sonderberathungen hielt und Beschlüsse fasste, die keineswegs geeignet waren, zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen ein gutes Einvernehmen herzuhalten.

Als im Jahre 1529 König Ferdinand aus Anlass der von den Türken drohenden Gefahr über die bereits bewilligten Kriegshilfen auch noch eine Bürgschaft wegen

Annal. 5. Fol. 96. 104. 110. 117.

Aufnahme von Geldern verlangte, wurde dieselbe abgelehnt, bei welcher Gelegenheit der Adel den Rath gab, dass der vierte Theil der geistlichen Güter, weil ohnehin zur Vertheidigung der Religion gestiftet, hiezu verkauft oder verpfändet werde, welcher Vorschlag von den königlichen Commissären willig aufgenommen wurde, jedoch nicht zur Ausführung kam, indem sich König Ferdinand mit einer Summe von 24.000 fl. begnügte, die der Prälatenstand zu erlegen hatte.

Annal. 6. Fol. 292.

Unliebsam überrascht wurden die Stände durch die königliche Landtagsinstruction, dd. Prag 15. Mai 1538, worin König Ferdinand die Besitzungen der Prälaten und Städte sein Kammergut nannte und nur den Adel als wirkliche Stände gelten lassen wollte.

l. c. Fol. 298.

Die Prälaten, wenn auch in confessioneller Beziehung mit dem Adel und den Städten in Zwiespalt, waren doch in dieser, die Gesammtheit der Stände betreffenden Angelegenheit eines Sinnes mit ihren religiösen Gegnern und protestirten vereint mit ihnen feierlich gegen die beabsichsichtigte Sonderung, die dem Landesfürsten keinen Nutzen bringen und die Einigkeit im Lande stören würde, mit welcher seit Jahrhunderten vieles bewilligt und geleistet wurde, worüber die auf alle vier Stände lautenden Schadlosbriefe die Beweise lieferten.

Annal. 7. Fol. 247.

l. c. Fol. 262.

Auf dem Landtage zu Linz im Jahre 1543, auf welchem König Ferdinand von den Ständen grosse Summen verlangte und bei deren Verweigerung erklärte, die gedachten Besitzungen als Kammergüter zu betrachten und selbst zu besteuern, erwiderten die Gesammtstände, den hohen Anforderungen nicht entsprechen zu können und baten zugleich, die angedrohte Trennung der Stände nicht eintreten zu lassen, die gegen die alten Rechte und Urkunden wäre, das Land ins Verderben bringen, die Klöster veröden und die Städte zugrunde richten würde.

l. c. Fol. 84.

Zwar erklärten die königlichen Commissäre, dass der König bei der Weigerung der Stände ihre Trennung vornehmen und die Steuern bestimmen werde, wogegen die Prälaten und Städte nochmals feierlich protestirten, doch blieb es nur bei der Drohung, die Trennung kam nicht weiter zur Sprache.

In einer nicht minder wichtigen Angelegenheit waren die Prälaten einig mit den zwei oberen Ständen, nämlich

in dem Verlangen, ein Eigenthum zu besitzen, ein Haus, in welchem sie ihre Geschäfte besorgen, ihre Versammlungen abhalten konnten.

Dieses Haus war das Landhaus, entstanden aus dem vormaligen Minoritenkloster, welches der Prälaten-, Herren- und Ritterstand durch Kauf an sich brachte, auf seine Kosten dem Zwecke entsprechend neu erbaute und welches ein Eigenthum der drei oberen Stände wurde.

Die von den Verordneten der drei oberen Stände für die Bauherrn im Jahre 1563 ausgestellte Instruction war vom Siegmund, Propst zu St. Florian und Anton, Abt zu Garsten mit unterfertigt.

D. 15. 1.

Wohl mochten es die Prälaten nicht gern gesehen haben, dass die protestantische Landschaftsschule im Jahre 1574 von Enns in das Landhaus übertragen wurde, allein sie konnten es nicht hindern, denn der Adel mit nur wenigen Ausnahmen huldigte der neuen Lehre und trat, wie schon unter der Regierung Ferdinand I., noch mehr unter Maximilian II. mit seinem Begehren um Religionsfreiheit offen und entschieden hervor, von welch letzterem er manche Begünstigung erhielt.

Annal. 13. Fol. 88.

Anders dachte Rudolf II., der den Protestanten abhold war und gegen die Ausübung ihres Cultus scharfe Decrete erliess, daher das Verhältnis zwischen ihm und den weltlichen Ständen, und ebenso auch zwischen diesen und den Prälaten in confessioneller Beziehung kein angenehmes war; es gab sich dies bei mehreren Anlässen in bedauerlicher Weise kund und wirkte auch hemmend auf die Landtagshandlungen, indem sich die weltlichen Stände weigerten, die Landtags-Propositionen vor Erledigung der Religions-Beschwerden in Berathung zu ziehen und die Prälaten ihrerseits Beschwerde führten, dass sie dreimal vergeblich bei den Landtagshandlungen erschienen seien, wo keine Beschlüsse gefasst werden, während die Herren und Ritter fast täglich Zusammenkünfte halten, von welchen die Prälaten ausgeschlossen seien.

Annal. 29. Fol. 40. 44.

Zunächst lag es in der Absicht der weltlichen Stände, die Stellen bei der Landeshauptmannschaft mit hier sesshaften Landleuten, das ist mit Protestanten, besetzt zu sehen, weshalb sie sowohl wegen Berufung fremder Personen, als auch wegen Nichtbesetzung mehrerer Landrathsstellen oftmals Beschwerden vorbrachten, deren eine im

December 1603 ihre Erledigung fand, mit welcher Alexander, Abt zu Kremsmünster, Vicedom Ginger und Adolzhausen zu Landräthen ernannt wurden.

Annal. 37. Fol. 123.

Abt Alexander zu Kremsmünster war sohin der erste Landrath des Prälatenstandes und durch ihn mit den übrigen ernannten Landräthen das katholische Princip bei der Landeshauptmannschaft zureichend vertreten.

Diese Vertretuug des Prälatenstandes bei den Landrechten, wo ehemals nur Mitglieder des Herren- und Ritterstandes Sitz und Stimme hatten, dauerte bis zum Jahre 1751, in welchem die Prälaten ausscheiden mussten, weil ihr geistlicher Stand mit den Functionen eines Richters nicht vereinbar gefunden wurde.

G. 1/7. 29.

Die protestantischen Stände, schon früher höchst unzufrieden, wurden es noch mehr durch die vorerwähnte Ernennung der Landräthe, sie mochten daher eingesehen haben, dass nur festes Zusammenhalten, Verbindung mit Mächtigeren ähnlicher Gesinnung sie retten und auf der bisher eingehaltenen Bahn erhalten könne und bald zeigte sich eine treffliche Gelegenheit, wozu die Misshelligkeiten zwischen Kaiser Rudolf II. und seinem Bruder Matthias, sowie der mit Stephan Bocskay im Jahre 1606 geschlossene Wiener Friede den Weg bahnten.

Den Verlauf der Ereignisse erzählt die Geschichte.

König Matthias, die Hoffnung der protestantischen Stände, war Herr in Oesterreich. Doch bald sahen sich beide Theile getäuscht, der Ausbruch eines grossen Kampfes gegen König Matthias und die katholischen Stände schien nahe, den nur die vom König Matthias am 19. März 1609 unterfertigte Wahl-Capitulation verhindert hatte, wodurch die Ausübung der protestantischen Religion dem Adel und den landesfürstlichen Städten in unter der Enns bewilligt wurde, die aber die katholischen Stände, weil ohne ihre Beiziehung gefasst, als nicht bindend betrachteten.

Eine Bekräftigung dieser Wahlcapitulation suchten auch die weltlichen Stände ob der Enns zu erhalten, was ihnen jedoch nicht gelungen ist. Ebenso erfolglos war die im Vereine mit den Ständen unter der Enns im Jahre 1612 vorgelegte Beschwerdeschrift, indem Kaiser Matthias den Ständen ob der Enns bedeuten liess, dass über ihre Beschwerden im nächsten obderennsischen Landtage entschieden werde.

Annal. 2. Fol. 712. 735.

Annal. 55. Fol. 377. 462.

Auf diesem im Mai 1613 zu Linz abgehaltenen Landtage wäre es fast zu einer Trennung zwischen den Prälaten und den weltlichen Ständen gekommen, wozu die Wahl-Capitulation vom 19. März 1609 und die deshalb entstandenen wechselseitigen Reibungen und der Umstand Anlass gegeben haben, dass die Prälaten manche zu Gunsten der Protestanten gemachte Ausgaben nicht anerkennen wollten. Doch kam durch Vermittlung der Landtagscommissäre, zunächst des biederen Landeshauptmannes Volkerstorf, der auch bei den Prälaten in hoher Achtung stand, ein Ausgleich zustande, indem die Prälaten erklärten, nach dem Beispiele jener von unter der Enns sich gegen die übrigen zu benehmen, wenn diese auch die Art und Weise jener Stände befolgen wollen, was denn auch geschehen ist und die Versöhnung herbeiführte. Dieselbe war indes von nicht langer Dauer.

Annal. 58. Fol. 383 bis 436.

Die Gewaltthat auf dem Prager Schlosse im Mai 1618, die Fortschritte der aufständischen Böhmen, der am 20. März 1619 erfolgte Tod des Kaisers und die von den weltlichen Ständen am 9. April 1619 beschlossene Selbstverwaltung des Landes, woran die Prälaten keinen Antheil hatten, versetzten diese in eine traurige Lage, daher sie sich an Erzherzog Ferdinand wendeten und von ihm den Befehl erhielten, sich zu widersetzen und im Nothfalle mit den anderen in Eintracht zu leben, um nicht ihre Klöster ganz zugrunde zu richten.

Geh. Archiv Nr. 188.

Annal. 66. Fol. 218. 222.

Als es sich nach dem am 4. August 1620 erfolgten Einzuge der Bayern und der am 20. August dem Herzoge Maximilian geleisteten Interimshuldigung um die Vertheidigungsschrift der Stände handelte, wozu auch die Prälaten mitwirken sollten, erklärten diese den weltlichen Ständen, hieran nicht theilnehmen zu können, weil sie überhaupt nichts zu verantworten haben, was als ein Vergehen gegen den Kaiser betrachtet werden könnte, dass sie aber eine gnädige Aufnahme ihrer Schrift vom Herzen wünschen und in übrigen Landes-Angelegenheiten mit und neben ihnen wie sonst und immer nach Kräften mitwirken wollen.

Annal. 70. Fol. 449.

Einen Beweis von dem harten, rücksichtslosen Benehmen des Statthalters gegen die Stände, selbst auch gegen die Prälaten, liefert eine Erwiderung der letzteren vom 3. Mai 1621, worin sie erklärten, dass sie, obwohl

Annal. 71. Fol. 44.

ihre bisherigen Handlungen vorwurfsfrei, ohne Wissen des Statthalters keine Zusammenkünfte halten werden, in der Hoffnung, der Landesfürst werde bei der künftigen Erbhuldigung die wohlhergebrachten Rechte der Stände bestätigen.

Geh. Archiv Nr. 136.

Nach vollständiger Unterwerfung der weltlichen Stände erfolgte die Pardonirungs-Resolution vom 27. Februar 1625, worauf die Abbitte geleistet und so allmählich der Weg angebahnt wurde, um auf das frühere Verhältnis zwischen Kaiser und Ständen wieder zurückzukommen.

Die Landschaftsschule zu heben, brachten die Prälaten, die aus der vorgehenden Periode manche Forderungen an die zwei oberen Stände zu machen hatten, dieselben dem guten Einvernehmen zum Opfer, verglichen sich mit ihnen laut Vertrag vom 1. December 1626 und richteten das gemeinschaftliche Ansuchen an den Landesfürsten, die bestehenden Stiftungen dazu verwenden zu dürfen.

C. 1/3. 12.

Den Vergleich im Namen des Prälatenstandes unterfertigten Leopold, Propst zu St. Florian und Georg, Abt zu Wilhering.

Die Bitte ward gewährt in der kaiserlichen Resolution vom 16. November 1627, mit welcher mit Ausnahme der Herrschaft Ottensheim alle übrigen Stiftungs-Capitalien bei der gedachten Schule belassen wurden, die jedoch aufgehört hatte, eine Studienanstalt zu sein.

A. 9/3. 102.

Am 5. Mai 1628 erfolgte die Uebernahme des Landes ob der Enns von Seite der kaiserlichen Commissäre, deren einer Abt Anton von Kremsmünster war.

B. 1/2. 49.

E. 3. 97.

Die seit dem Jahre 1625 sistirt gewesene Wirksamkeit der Verordneten hatte nach dem Ausscheiden der Protestanten am 3. März 1628 wieder begonnen. Zu den Mitgliedern des nunmehr katholischen Collegiums gehörten Georg, Abt zu Wilhering und Leopold, Propst zu Sanct Florian.

Wie im Verordnetenamte, so auf Landtagen, im Ausschuss- und Raitrathscollegium hatte der Prälatenstand von da an mit den drei weltlichen Ständen gleichen Antheil und die Mitwirkung in allen ständischen und Landes-Angelegenheiten.

B. 1/3. 61.

Im Jahre 1652 wurde derselbe bei Erbhuldigungen gleich dem Herren- und Ritterstande des körperlichen

Eides enthoben, erhielt im Jahre 1682 einen Zuwachs in der Person des ersten Abtes von Schlierbach und hatte bei der am 19. April 1720 stattgehabten Versammlung mit den weltlichen Ständen Gelegenheit, in der Erklärung über die mit Stimmeneinhelligkeit angenommene pragmatische Sanction das treue Festhalten hieran auszusprechen.

B. 5. 3. Nr. 17.
Geheim. Archiv Nr. 169.

Mit den unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1749 begonnenen und vom Kaiser Josef II. fortgesetzten, tief eingreifenden Reformen hatte jedoch der Prälatenstand nicht nur in seiner Eigenschaft als Mitstand der gesammtständischen Körperschaft, sondern auch speciell als geistliche Corporation bedeutsame Beschränkungen erlitten, zumal in letzterer Beziehung durch Aufhebung der Klöster Garsten, Baumgartenberg, Waldhausen, Mondsee, Gleink und Engelszell.

Einen Ersatz dafür erhielt der Prälatenstand nach Errichtung des Bisthums Linz durch dessen Bischof als ersten Prälaten des Landes und durch die drei Dignitäre des Domcapitels, die im Jahre 1786 als Landstände eintraten, von welchen die letzteren den Sessionsrang nach den Prälaten erhielten. Ein weiterer Zuwachs erfolgte nach Wiedererwerbung des Innkreises in der Person des Propstes zu Reichersberg.

A. 6. 86.
l. c. 88.

Nahezu 6 Decennien blieb die ständische Verfassung in Wirksamkeit, wie Kaiser Leopold II. im Jahre 1791 sie verliehen hatte, als die Ereignisse des Jahres 1848 einen Umschwung der Dinge herbeiführten und auf dem am 27. Juli abgehaltenen Provinzial-Landtage das Aufhören der traditionellen Stände ausgesprochen ward.

Landtags-Prot. Nr. 2.

Diesem Ausspruche folgte die Wahl von vier provisorischen Mitgliedern des ständischen Collegiums und das Ausscheiden von zwei Verordneten nach vollstreckter Dienstzeit, unter welchen der Abt Johann von Wilhering sich befand.

l. c. Nr. 14. 28.
E. 3. 127. Nr. 2661.

Der als Verordneter des Prälatenstandes im Amte verbliebene Abt Dominik von Schlägel wurde nach dem Austritte des Regierungspräsidenten Freiherrn von Skrbensky mit der Leitung der ständischen Geschäfte betraut, die derselbe auch als Vorsitzender des vereinigten Landescollegiums und seit der im Jahre 1852 erfolgten Ernennung

B. 1. 14.
E. 8/3. 120.
B. 1. 16. Nr. 1634.
B. 1. 14. Nr. 696.

des Statthalters Freiherrn von Bach zum ständischen Präsidenten als dessen Stellvertreter fortführte, bis mit der Februarverfassung vom Jahre 1861 die Wirksamkeit der neuen Landesvertretung begann, als deren Mitglied der gedachte Abt durch Wahl des Grossgrundbesitzes berufen und von Sr. Majestät zum Landeshauptmanne ernannt wurde.



# IX.

# LANDMANNSCHAFT, SESSION DES HERREN- UND RITTERSTANDES.

Die ständische Verfassung des Landes ob der Enns beruhte ursprünglich wie in den übrigen deutschen Ländern auf dem freien Grundbesitz, zu dem aber nur Freie berechtigt waren.

Den freien Grundbesitz theilten ursprünglich nebst dem Landesfürsten der hohe und niedere Adel, dann die sogenannten Freien des Landes.

Diese zusammen, Primores, Proceres, d. h. Stände, waren sowohl für ihre Person, als für ihre Vasallen zur persönlichen Heeresfolge verpflichtet und wurden von den Landesfürsten einberufen, über Landes-Angelegenheiten, Steuern und aussergewöhnliche Leistungen zu berathen.

Um des Landes Wohlfahrt fördern zu können, war nothwendig, dessen Bedürfnisse, Gesetze, Rechte und Gewohnheiten zu kennen, was von Fremden und Auswärtigen nicht zu erwarten war.

In früheren Jahrhunderten, wo die edlen, freien Geschlechter ungemein zahlreich über das ganze Land verbreitet waren, wo Handel und Wandel den freien Grundbesitz mit seinen Vorrechten noch nicht geschwächt hatten, ist kein Beispiel zu finden, dass ein Auswärtiger in dieser Provinz ständische Rechte erlangt hätte.

Als aber der Stand der Freien durch den Verlust oder das freiwillige Aufgeben der Freiheit sich allmählich

minderte, die alten ständischen Geschlechter durch die vielen Kriege zusammenschmolzen und verarmten, die Lücken selten ausgefüllt wurden und die ständischen Rechte ihre breite, volksmässige Grundlage verloren, da wurden bald die Klagen allgemein, Geldnoth und die übergrosse Anzahl von Verkäufen und Verpfändungen brachten die Besitzungen in die Hände eingedrungener Neulinge, Ausländer oder Bürgerlicher, die, gestützt auf ihren Grundbesitz, ungeladen die ständischen Versammlungen besuchten, alle ständischen Rechte sich anmassten und sogar den Vorrang vor den alten Geschlechtern des Landes zu behaupten suchten.

Geh. Archiv Nr. 270.

Einen Beweis dafür liefert das Augsburger Libell vom 10. April 1510, nach welchem über eine von den Ausschüssen des Landes ob der Enns auf dem Reichstage zu Augsburg gegen das Vordrängen der neuen Freiherren vorgebrachte Beschwerde Kaiser Maximilian dahin entschied: „dass Herr Lasla von Prag, und dergleichen Freyherrn ain Zimlich Stande bei den Landschaften haben sollen, doch nit zuuorderist oder zulest, mit willen der Landtschafften."

Wenn auch ausser diesem Entscheide des Kaisers hinsichtlich der Erwerbung der Landmannschaft und des Rechtes zur Verleihung derselben, sowie zur Anweisung der Session keine weiteren Normen bekannt sind, so hat doch der Kaiser im obigen Libell bestimmt ausgesprochen, dass die Ertheilung der Landmannschaft, sowie die Anweisung der Session dem Willen der Stände überlassen blieb.

Die im erwähnten Entscheide enthaltenen Worte „nit zuuorderist oderzulest" deuten aufeinen Mittelstand zwischen den Herren und alten Rittergeschlechtern, welchen die durch Diplome zu Freiherren Erhobenen vor den alten Geschlechtern des Ritterstandes angewiesen erhielten.

Damit wurde jedoch nicht verhindert, dass der Grundbesitz vielfach in fremde Hände gerieth, wozu die Uneinigkeit unter den Ständen selbst infolge der Reformation nicht wenig beitrug.

Jede Confession suchte ihren Anhang zu verstärken, Parteilichkeit, zufällige Stimmenmehrheit im Herren- und Ritterstande, inconsequente Vorgänge, welche wieder Berufungen in anderen ähnlichen Fällen zur Folge hatten,

gestatteten immer häufiger, Ausländern, oder durch Handel und glückliche Speculationen reich gewordenen Bürgerlichen die Erwerbung von landtäflichem Grundbesitz und damit durch den später erworbenen Adel den Gebrauch ständischer Rechte, was die Uneinigkeit vermehrte und am Ende die angesehenen eingebornen Familien dergestalt kränkte, dass viele derselben die ständischen Versammlungen gar nicht mehr besuchten, ja dass man am Ende nicht mehr wusste, welche Geschlechter wirklich zur ständischen Genossenschaft gehörten, oder welche sich nur zeitweise durch Missbrauch eingeschlichen hatten.

Es gelang zuerst den niederösterreichischen Ständen, gegen diese einreissende Unordnung massgebende Gesetze zu erwirken.

Die Resolutionen Kaiser Ferdinand I. vom 4. November 1559 und Kaiser Maximilian II. vom 28. August 1567 und 10. Februar 1572 untersagen strenge die Erwerbung landtäflicher Güter durch solche, die nicht ordentliche Landleute, durch Schluss des Herren- und Ritterstandes, oder durch besonderen kaiserlichen Consens zur Erwerbung derselben berechtigt sind und zugleich den Revers ausstellen, dass sie allen den Landesgebräuchen, Rechten, Statuten und Gewohnheiten unterworfen sein wollen.

Codex austr. pag. 736.
l. c. pag. 737.
M. 1. 3.

Gleiche Begünstigung suchten nun auch die obderennsischen Stände des Herren- und Ritterstandes in der Majestätsschrift vom 19. Jänner 1573, worin sie anführten, dass sowohl In- als Ausländer mit ihrem übermässigen Gelde durch Preise, welche den wahren Wert der landtäflichen Realitäten übersteigen, das Einstandsrecht unwirksam machen, sich sofort in die ständischen Versammlungen eindrängen und deshalb zu Beschwerden und Neuerungen Anlass geben; allein ihr Gesuch erhielt keine Erledigung.

M. 1. 5.

Immerzu mehrte sich die Zahl der Nobilitirten und hierlands sesshaft gewordenen adeligen Geschlechter, die als Landleute galten oder gelten wollten, daher der Landeshauptmann mit Insinuat vom 21. März 1585 ein Verzeichnis der wirklichen Landleute verlangte, um zu wissen, wer auf das Einstands-Privilegium Anspruch habe.

M. 1. 16.

Aus der diesfalls erfolgten Antwort der Stände und der Rückantwort des Landeshauptmannes vom 2. Juni 1585 lässt sich entnehmen, wie schwankend und unbestimmt das

l. c. 17.
l. c. 18.

Verfahren hinsichtlich der Landmannschaft und Session gewesen sein musste, weil mehrere Edle den Versammlungen beigewohnt haben, deren Anerkennung als Landleute den Ständen weder thunlich noch rathsam schien, der Landeshauptmann hingegen in dem mitgetheilten Verzeichnisse mehrere Mitglieder des Ritterstandes vermisste, deren Väter und Voreltern für wirkliche Landleute erkannt waren, und deshalb dasselbe wieder zurückstellte, um zur Beseitigung der Uneinigkeit unter den Edlen des Landes alle jene darin aufzunehmen, die „des Adels angesessen und den Versammlungen bisher beigewohnt haben".

Bei dieser Vermehrung des Ritterstandes mag der Herrenstand wohl vorausgesehen haben, dass die alten Geschlechter des ersteren mit den Nobilitirten nicht die gleichen Sessionsrechte theilen, sondern allmählich die des Herrenstandes ansprechen werden, er suchte daher zeitig seine speciellen Vorrechte zu wahren und erwirkte vom Kaiser Rudolf II. das Herrenstands-Privilegium vom 27. Juni 1593, bekannt unter dem Namen „Rudolfinische Sessionsordnung". M. 1. 19.

Dieselbe schreibt vor:

„Dass hinfüro alle die jenigen, so, wie obstehet, künfftig auf erlangte oder noch nicht publizirte Befreyung in Herrenstand berührtes Unsers Erzherzogthumbs Oesterreich ob der Ennss kommen, sich für die andern Herrn Geschlechter, wie die jezo seyndt, nicht für tringen, sondern die Letzte Stell, bis ein anderer im Herrnstand hernach kommt, halten sollen, und das so lang, bis Ihre Nachkommen den dritten Grad des Herrnstands erraichen, alsdann sollen die, ohne weitern Unterschied dem Herrnstand einverleibt und zugethan seyn."

Durch diese Sessionsordnung waren wohl die Prärogative des alten Herrenstandes gesichert, allein es fehlten noch immer die Normen über die Erfordernisse zur Erlangung der Landmannschaft.

Den bisherigen Unordnungen und der Anarchie im Ständeconsort zu steuern, wurde im Jahre 1596 über die Erfordernisse zur Erlangung der Landmannschaft eine eigene Ordnung (Landmannsordnung vom 8. April 1596) aufgerichtet und derselben zugleich die Erklärung vorangeschickt, dass der Besitz dieser Erfordernisse allein zur Aufnahme nicht genüge, als ob sie erfolgen müsste, sondern M. 1. 21.

dass sie von dem freien Willen beider Stände zugleich abhänge und zwar auf Landtagen im Beisein von wenigstens 20 Landleuten, wie sie sich auch das Recht vorbehielten, je nach Umständen Dispensationen und Begünstigungen eintreten zu lassen. Das Ansuchen habe endlich unter Vorlage der Adelsbeweise und Verdienste bei den Verordneten zu geschehen, nach deren Prüfung und Befund die Entscheidung der Stände erfolgen werde.

Als Erfordernisse zur Erlangung der Landmannschaft wurden vorgeschrieben:

1. Eheliche Abstammung von ehrlichen Eltern.
2. Adelsfreiheit, vor wenigstens 20 Jahren erworbene.
3. Persönlich geleistete Heeresfolge gegen die Türken oder sonst ritterliches Benehmen und erworbene Verdienste.
4. Besitzstand von wenigstens zehn Pfund Herrengilt, oder deren Einverleibung mit dem Giltbuch binnen Jahresfrist, bis dahin aber Versteuerung obiger zehn Pfunde.
5. Adeliges Verhalten und freundschaftliches Einvernehmen mit den Nachbarständen.
6. Verehelichung mit einer Landmannstochter sowohl vor, als nach der Aufnahme. Verbot der Ausübung eines bürgerlichen Geschäftes.
7. Verlust der Landmannschaft eines neu Aufgenommenen im Falle der Verehelichung mit einer Bürgerlichen und Zurücksetzung der alten Landleute mit ihren Kindern in die Classe der neuen Geschlechter.
8. Gleicher Verlust der Landmannschaft bei unzüchtigem Lebenswandel und erwiesenem Ehebruch.
9. Ausfertigung des Reverses, sich über die älteren Geschlechter nicht zu erheben und den Statuten gemäss zu benehmen.

Der sofort zur Aufnahme Berufene hatte vor seinem Eintritte in die Ständeversammlung dem Präsidenten das Handgelübde abzulegen und die Landschaftssecretäre, wenn vom Herrenstande und Inländer mit hundert, wenn vom Ritterstande mit fünfzig Thalern, als Ausländer aber mit dem Doppelten zu regaliren, wofür die Secretäre zur Führung einer ordentlichen Matrikel verpflichtet wurden.

Diese Matrikel war indes nur ein Namens-Verzeichnis der seit 8. April 1596 angenommenen Landleute.

Bei der vorerwähnten Ordnung verblieb es bis zum Jahre 1615, wo nach vorhergegangener Correspondenz mit den Ständen unter der Enns dieselbe revidirt und mit Erläuterungen versehen wurde.

M. 1. 27. 28.

(Erneuerte Landmannsordnung vom 14. Juni 1615.)

l. c. 30.

Die darin aufgenommenen Erläuterungen und Zusätze schreiben vor:

1. Dass Dispensationen und Begünstigungen nur mit einhelliger Zustimmung und bei besonderer Berücksichtigung stattzufinden,
2. dass die zur Aufnahmsbewilligung erforderlichen 20 Landleute aus alten Geschlechtern, oder auch Reservirte, wenn sie den dritten Grad der Landmannschaft erlangt,
3. dass Verbindlichkeiten, zum Nachtheile der Stände eingegangene, ein Hindernis zur Aufnahme, ausser bei Verzichtleistung darauf,
4. dass die adelige Geburt im dritten Grade durch Urkunden nachgewiesen; Söhne und Enkel des Erwerbers, wenn am Leben, als eine Person zu gelten,
5. dass, wenn binnen Jahresfrist kein Güterkauf erfolgt, beim Obereinnehmeramte 5000 fl. lehenweise anzulegen,
6. dass jeder angenommene Landmann, wenn vom Herrenstande, 1000 fl., wenn Ritter, 500 fl. zur Herren- und Ritterstandscasse als Taxe zu erlegen, dass die Söhne des Erwerbers davon befreit, nicht aber die Brüder und Vettern desselben,
7. dass bei Ausübung bürgerlicher Geschäfte zuerst Ermahnung, sodann Geldstrafe, im dritten Falle aber der Verlust der Landmannschaft,
8. dass sich über die giltbücherliche Einverleibung auszuweisen.

Die welthistorischen Ereignisse nach Kaiser Matthias' Tode im Jahre 1619, die bayrische Pfandherrschaft und der unter Stephan Fadinger ausgebrochene Bauernaufstand mochten wohl eine genaue Beobachtung obiger Ordnung nicht immer zulässig und ausführbar gemacht haben.

Die Stände selbst erklärten dies in ihrem Schlusse vom 12. Februar 1628, worin es heisst:

l. c. 31.

„Obzwar ein Zeithero theils Persohnen Zuwider der löb. Stend schlus vnd Ordnung aus gewissen vrsachen zu landleuten angenommen worden, dass doch solches künftig zu keiner Consequenz gezogen, sondern allerdings bei dem

alten gebrauch schlus vnd ordnung, datirt den 14. Juny 615 Jahr verbleiben soll."

Indess handelte es sich damals nicht nur um die Erfordernisse zur Erlangung der Landmannschaft, sondern auch um das Recht zur Verleihung derselben, um dessen Bestätigung mit Berufung auf das Privilegium Kaiser Maximilian II. vom Jahre 1572 die Stände mehrmal eingeschritten waren, worauf die kaiserliche Resolution vom 26. September 1628 erfolgte des Inhalts:

Geh. Archiv Nr. 126.

„Ob nun wol diss Privilegium allain, von denen Stänndten, vnder der Enns redet, vnd Sie die Ständt, Ob der Ennss, dergleichen Concession in forma authentica nicht für zuzaigen, Dannen hero Ihrer Khayl. May. die annemung der Lanndtleuth, Zu Ihrer disposition billich verblibe, So wellen sie Jedoch auss sondern gnaden hiemit, bewilligt, vnd Zuegelassen haben, dass neben Ihrer May. auch Sy Stänndt, daugliche Persohnen, so der Catholischen Religion Zuegethan, vnd dem Vaterlanndt Zu Ehren vnd nuz dienen khönen, an- und aufnemen mögen."

Dieses den Ständen verliehene Recht erhielt Gesetzeskraft durch das Einstands-Privilegium der drei oberen Stände vom 2. November 1628 in den Worten:

M. 1. 34.

„dass kainer für ainen Landmann gehalten, angenombben, oder Ihme Landgüetter zu erkhauffen, einzunemben vnd Zu besitzen gestattet werden solle, Er habe dann zuvor von Unss, oder denen Zwai Ständen die Bewilligung erlangt, vnd den Revers obbegriffener Massen von sich gegeben, da sich aber ainer oder der ander darwider, Landgüetter zuerkhauffen, einzunemben, vnd zu besitzen vnderstehen wurde, so, wie vorstanden, zu khainen würklichen Landtsmitglied angenumben wäre, die Ständ auf solchen Fahl gegen Erlegung des Khauffschilling, vnd billigen werths die Güetter durch den einstand an sich zu bringen, guetten Fueg vnd macht haben."

Obgleich durch dieses Einstands-Privilegium den neu angenommenen Landleuten mit den alten Geschlechtern die gleichen Vortheile zuflossen, so wurden dessenungeachtet die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen wenig oder gar nicht beachtet. So unterblieb die Ausstellung der Reverse, die Versteuerung des Zehenpfundgeldes, der Ankauf der Güter und die Erlegung der Landmannstaxen. Mehrere verliessen sogar nach kaum erlangtem Incolat

das Land, ohne den Versammlungen beizuwohnen und die Landmannschaft schien ein Gemeingut zu werden, worauf jeder Nobilitirte Anspruch zu machen glaubte.

Diesen Uebelständen abzuhelfen, wie auch hinsichtlich der Aufnahme neuer Landleute, deren 22 sich gemeldet, vorsichtiger zu sein und Beschränkungen einzuführen, wurde mit Schluss vom 8. März 1630 festgesetzt: M. 1. 36.

*a)* Die Saumseligen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzufordern und im Nichterfüllungsfalle binnen Jahresfrist des Incolats verlustig zu erklären,

*b)* die neuen Landleute nicht in zu grosser Anzahl aufzunehmen und vor Erfüllung ihrer Verpflichtungen die Introducirung nicht zu gestatten,

*c)* gegen die vielen Incolatsverleihungen von Seite des Kaisers eine Hofsvorstellung einzureichen mit der Bitte, die Bewerber künftig an die Stände zu weisen.

l. c. 37. Aus dem weiteren Schlusse vom 9. Februar 1635 geht hervor, dass die Stände bei Aufnahme neuer Landleute schon vorsichtiger zu Werke giengen, weil von 7 Bewerbern 3 zur authentischen Nachweisung ihrer Documente angewiesen wurden.

Diese Vorsicht scheint indess nicht immer beachtet worden zu sein, denn schon nach 9 Jahren erhoben sich die alten Klagen über die allzugrosse Vermehrung neuer Familien, die durch zu freie Dispensationen der ständischen Genossenschaft einverleibt werden und das Herabkommen der alten Geschlechter beschleunigen. Es wurde daher für nöthig erkannt, die Landmannsordnung einer neuerlichen Revision zu unterziehen.

Das Ergebnis hievon gibt die erneuerte Landmannsordnung vom 29. November 1644 wie folgt: l. c. 41.

1. Niemand von neuen Geschlechtern selbst beim Vorhandensein aller Eigenschaften als Landmann aufzunehmen, bevor nicht eine alte Familie ausgestorben, daher Zurückweisung aller Gesuche und Empfehlungsschreiben.

   Ersatz der abgestorbenen Familien vom Herren- oder Ritterstande je nach Umständen per majora.

2. Familien hingegen, in anderen österreichischen Erblanden als Landleute angenommen, wenn von altadeligem Herkommen, über Ansuchen auch hierlands ohne Ausstellung der Reverse sessionsfähig, jedoch gegen Entrichtung der Landmannstaxe und Regalien, wovon niemand befreit.

3. Keinen Nichtkatholiken als Landmann anzunehmen.
4. Die Aufnahme nur auf Landtagen zu geschehen.
5. Freiheit der Stände, auch beim Vorhandensein aller Bedingungen die Aufnahme zu verweigern und im entgegengesetzten Falle bei Verdiensten um das Land sie zu bewilligen.
6. Vor Erlangung der Landmannschaft keine Güter an sich zu bringen, noch weniger die Hofsbewilligung dazu auszuwirken, wodurch eo ipso von der Landmannschaft ausgeschlossen.
7. Landmannsgüter nur an wirkliche Landleute zu verkaufen.
8. Landleute, die einem Nichtlandmanne behufs des Güterkaufes ihren Namen leihen, verpflichtet, diese Güter selbst zu kaufen oder einem wirklichen Landmanne abzutreten. Wenn die Ermahnung fruchtlos, im wiederholten Falle Verlust der Landmannschaft für seine Person.
9. Jene, die keine Landleute und Güter besitzen, zufolge kaiserlicher Resolution doppelt zu besteuern, welche Steuer ohne Umlage auf den Unterthan aus eigenem Säckel zu entrichten.
10. Landmannstaxen per 1000 und 500 fl. zur Herren- und Ritterstandscasse, worüber ein eigener Verwalter bestellt und beide Stände die freie Verfügung.
11. Aufrichtung einer ordentlichen Matrikel mit den gemalten Wappen sämmtlicher Geschlechter je nach beiden Ständen unterschieden.

Ueber die Errichtung der Matrikel später das Nähere.

Fortgesetzt häufige Incolatsbewerbungen haben zu dem Schlusse vom 27. August 1672 Anlass gegeben, der eine Beschränkung der Aufnahme festsetzt und die Landmannstaxen je nach der Standeseigenschaft der Bewerber bedeutend erhöht. Man ist aber schon im Jahre 1683 davon wieder abgegangen, weil man sich überzeugt haben mochte, dass bei der hohen Taxbemessung wohl schwerlich jemand um die Landmannschaft sich bewerben werde, daher am 6. Mai 1683 der Beschluss gefasst wurde, dass die Landmannsordnung vom 29. November 1644 in Kraft bleiben und hiernach sich benommen werden soll.

M. I. 43.

l. c. 46.

Diese Ordnung ist unverändert geblieben, und die Stände haben das landesfürstlich bestätigte Recht, Mitglieder

in ihre Genossenschaft aufzunehmen, bis zum Jahre 1848 ununterbrochen ausgeübt.

A. 6. 69.

Zwar wurde dasselbe im Jahre 1764 in Zweifel gezogen, über die von den Ständen eingebrachte Vorstellung jedoch mit dem Hofdecrete vom 9. December 1765 neuerdings bestätigt:

„dass es bei der wegen Ertheilung des Incolats hierlands bestandenen Verfassung noch fernershin sein Verbleiben haben möge."

Allein es scheinen in einigen Provinzen der österreichischen Erbländer die Vorschriften wegen der Adelsnachweisung nicht gehörig befolgt worden zu sein; es spricht

l. c. 61.

sich nämlich die kaiserliche Entschliessung vom 9. April 1753 dahin aus: es seien in einigen Erbländern ungeeignete Personen in die ständische Genossenschaft aufgenommen und hiedurch fähig gemacht worden, adelige Gilten und Güter in den Erbländern zu besitzen, und verordnet:

„dass hinfüro keiner mehr ohne eingeholter allerhöchster Bewilligung in das ständische Consortium aufgenommen werden dürfe, welcher nicht ein von einer k. k. Hofkanzlei oder vom Directorium in publico et Cammeralibus unter Ihrer Majestät oder deren Vorfahren im Reiche ausgefertigtes Diplom des Herren- oder Ritterstandes vorzuzeigen hat."

l. c. 75. B. 4. 53. Nr. 1303. 1839.

Vorstehende Entschliessung wurde mehrmal in Erinnerung gebracht, so im Jahre 1769, dann im Jahre 1839, wo auch zugleich die jährliche Vorlage eines Verzeichnisses über die neu aufgenommenen Landesmitglieder anbefohlen wurde, — so ferner

l. c. Nr. 1671. 1839.

in demselben Jahre, wo die Incolatsverleihung an eine bloss den ungarischen Adel besitzende Familie als nicht geltend erklärt wurde, — so endlich

M. 1. 63.

im Jahre 1844, wo hinsichtlich der rittermässigen Edelleute die allerhöchste Entschliessung vom 17. December erfolgt ist:

„dass es bei der Normalvorschrift vom 19. April 1753 sein Verbleiben habe, dass jedoch diejenigen rittermässigen Edelleute, welche seither, ohne noch Ritter geworden zu sein, in das ständische Consortium aufgenommen wurden, in demselben auch fortan belassen werden sollen, dass aber, wenn ein solcher um die Erhebung in den Ritterstand bittet, oder wenn es sich künftig um die Aufnahme eines

rittermässigen Adeligen in ein ständisches Consortium handeln sollte, in dem einen wie in dem anderen Falle, die allfälligen Ahnen und die Verdienste eines solchen rittermässigen Adeligen Sr. Majestät nachzuweisen seien und auch das Gutachten erstattet werden soll, ob derselbe entweder infolge seiner diesfälligen Bitte in den Ritterstand zu erheben oder dem anderweitigen Einschreiten Folge zu geben sei."

Was die Taxen und Regalien betrifft, von welchen die ersteren zu gleichen Theilen in die Herren- und Ritterstandscasse flossen, die letzteren hingegen an die Verordneten und Beamten vertheilt wurden, so waren dieselben in früheren Zeiten je nach den Landmannsordnungen, soferne sich darnach benommen wurde, bald hoch, bald nieder bemessen.

Im Jahre 1783, in welchem mit dem Hofkanzleidecrete vom 9. Jänner eine Nachweisung darüber verlangt wurde, beliefen sich dieselben und zwar die Taxen auf 2000, die Regalien auf 1726 fl. und betrugen im Jahre 1833 erstere in öffentlichen Papieren 2000, letztere bei vollzähligem Status der Percipienten 1864 fl. C. M.

A. 6. 83.

Mit der Landmannschaft in Verbindung steht die Session sowohl der alten als neuen Geschlechter.

Wenn schon vor dem Jahre 1593 der Herrenstand sich veranlasst gesehen hatte, durch das erworbene Sessions-Privilegium vom 27. Juni seine Prärogative zu wahren, so musste er dies umsomehr zu einer Zeit, wo neue Mitglieder nach und nach die Plätze der theils ausgewanderten, theils ausgestorbenen alten Geschlechter eingenommen haben, Mitglieder der neu angenommenen Familien in den Herrenstand erhoben worden sind und diese letzteren bezüglich der Session oftmals zu Differenzen Anlass gegeben haben.

Die in den Jahren 1652, 1661, 1663, 1664, 1676 und 1690 gefassten Beschlüsse hatten endlich die von den zwei oberen Ständen entworfene, unterm 24. Mai 1702 vorgelegte und allerhöchst bestätigte Sessionsordnung vom 28. December 1702 zur Folge, worin die Adels-Erfordernisse beider Stände genau bezeichnet und bei künftigen Aufnahmen, wie in Fällen des Uebertrittes in einen anderen Stand als Norm vorgeschrieben sind.

M. 1. 48.

Hiernach ist der Herrenstand in 3 Classen getheilt: in den alten oder rudolfinischen, in den mittleren oder

stiftmässigen und in den neuen Herrenstand; ebenso der Ritterstand in den alten und jungen.

*Erfordernisse zur Aufnahme*

*a)* in den alten oder rudolfinischen Herrenstand:

1. Die dritte Herrenstands-Generation mit dem Urenkel oder auch mit dem Ur-Ur-Enkel oder ab nepote, wenn zur Zeit des erlangten Herrenstandes Vater und Sohn zugleich am Leben gewesen,
2. sechzehn Ahnen von bekannt altadeligen oder rittermässigen Geschlechtern, oder
3. der dritte Grad der Landmannschaft, das ist von dem Urenkel *(nisi Pater et filius tempore acquisiti Juris Incolatus simul extiterint, qui tunc nullum gradum conficiunt, et tantum pro una persona reputantur).*

*b)* in den mittleren oder stiftmässigen Herrenstand:

1. sechzehn Ahnen von bekannt altadeligen oder rittermässigen Geschlechtern, oder
2. der dritte Grad der Landmannschaft.

Alle Uebrigen, welche die vorbenannten Beweise nicht beibringen können, gehören zu dem neuen Herrenstand und haben die ersten Erwerber ihre Session, ohne Unterschied der Altersjahre, nach dem Datum der Introducirung, deren Nachkommen aber nach den Altersjahren.

*c)* in den alten Ritterstand:

1. sechzehn Ahnen von bekannt altadeligen oder rittermässigen Geschlechtern, oder
2. der dritte Grad der Landmannschaft.

Alle Uebrigen gehören zu dem jungen Ritterstand, bei welchen gleich den ersten Erwerbern des Herrenstandes bezüglich der Session dieselbe Gepflogenheit.

Noch erübriget, der Regierungs-Intimation vom 27. December 1787 zu erwähnen, dass infolge allerhöchster Entschliessung bei ständischen Versammlungen die länger immatrikulirten Familien ohne Unterschied des Personalcharakters vor den jünger immatrikulirten den Rang zu nehmen haben.

A. 6. 87.





# X.

# ADELSMATRIKEL DES HERREN- UND RITTERSTANDES.

Obwohl die zwei oberen Stände des Herren- und Ritterstandes schon zu Ende des 16. und in der Mitte des 17. Jahrhunderts bei Errichtung und Erneuerung der Landmannsordnung, welche das Eindrängen ausländischer Adelsgeschlechter und Nobilitirter verhindern sollte, die Errichtung einer ständischen Adelsmatrikel als nothwendig erkannt hatten, so bestand dieselbe damals nur in einem Namensverzeichnisse mit Citaten aus den Streinischen Schriften und enthielt keine Wappen.

M. 1. 21.
l. c. 41.
Schlüsselberger-Archiv Nr. 19.

Diesem Uebelstande und dem Eindrängen nicht landständischer Familien zu begegnen, fand sich der verdienstvolle Genealog Freiherr von Hohenek im Jahre 1727 veranlasst, ein Project zur Verfassung einer vollständigen, authentischen Matrikel sammt Musterblättern mit gemalten Wappen vorzulegen.

M. 1. 52.

Allein man liess das Project fallen, und erst im Jahre 1817 erhielt das Archivamt die Weisung zur Vorlage eines Gutachtens wegen Verbesserung der Matrikel.

D. 15/2. 235. Nr. 1537.

Da es sich jedoch um keine Verbesserung, sondern um die Errichtung einer neuen Matrikel handelte, weil die alte als blosses Namensverzeichnis nicht als beweisführend gelten konnte, so wurden die Ständecollegien zu Wien und Graz um Mittheilung der Behelfe über die Form und Einrichtung der dortigen Matrikeln ersucht.

l. c. Nr. 1992.

Die aus Wien erhaltenen Behelfe wurden infolge der von den Ständen am 7. April 1818 beschlossenen Errich-

B. 4. 13/3. Nr. 3184.

B. 3. 27. Nr. 1102. tung einer neuen Matrikel dem Archivamte zur Begutachtung zugestellt und dasselbe zugleich zur Verfassung eines Ausweises über die Incolats- und Familienacten mit Beisetzung des Standes sowohl der lebenden, als abgestorbenen Geschlechter angewiesen.

B. 4. 13/5 Nr. 1420.

Indes verlangte Se. Majestät selbst mit dem Handschreiben vom 11. Mai 1818 die Aufklärung, ob hierlands wirklich keine Matrikel bestehe, und ob und welche Vorkehrungen zur Beseitigung dieses Gebrechens getroffen wurden.

E. 1. 69. Nr. 1822.

l. c. Nr. 4043. Man entschuldigte sich, dass wohl eine Matrikel bestehe, die aber den gegenwärtigen Zeiten nicht mehr entspreche, weshalb man die Errichtung einer neuen Matrikel beschlossen und die von den Ständen unter der Enns erhaltenen Behelfe dem Archivamte zur Begutachtung übergeben habe.

B. 4. 13/6. Nr. 618. Im Jahre 1819 legte das Archivamt den Entwurf zur Errichtung der Matrikel vor, wurde aber zur Befolgung des wegen Zusammenstellung der Incolatsacten erhaltenen Auftrages angewiesen und ebenso auch im Jahre 1823 über die Bitte um Erwirkung einer Instruction der Tiroler Ständematrikel.

B. 4. 13/8. Nr. 2572.

B. 4. 13/11. Nr. 66. Ueber eine weitere Bitte im Jahre 1824 um Verfügung wegen Mittheilung aller Familien-Veränderungen erfolgte die Weisung, dass die Eintragung des ersten Erwerbers der Landmannschaft und jener, die sich in die Versammlung einführen liessen, mit Beziehung auf die Aufnahmsdocumente genüge, weil den Nachfolgern in zweifelhaften Fällen die Nachweisung der Incolatsrechte obliegt.

Mittlerweile hatte die Hofkanzlei mit Decret vom

G. 3. 48. Nr. 524. 9. Februar 1824 ein reiflich erwogenes Gutachten zur zweckmässigen Führung der Matrikelbücher abverlangt, welches unter Beischluss der vom Archivamte vorgelegten Formularien mit der Bemerkung erstattet wurde, jeden Stand in chronologischer Ordnung abgesondert zu behandeln und einen alphabetischen Index darüber zu verfassen.

B. 4. 13/13. Nr. 766.

Damit war aber die Regierung nicht zufrieden, weshalb sie die von dem Gubernium zu Innsbruck erhaltene Instruction zur Prüfung und Erstattung eines weiteren Gutachtens mittheilte, welches dahin ausfiel, dass, da es sich nicht um eine Umstaltung der Ständeverfassung und deren Gleichstellung mit jener von Tirol, wo auch der Bauernstand als Landstand besteht, sondern nur um die Errichtung

B. 4. 13/14. Nr. 1387.

einer Matrikel über die Landesmitglieder handle, von der mitgetheilten Instruction kein Gebrauch gemacht werden könne und man daher die Matrikel nach jener der Stände unter der Enns einzurichten gedenke.

Dies hat auch die Hofkanzlei mit Rücksicht auf die bestehende Analogie in der ständischen Verfassung anerkannt und die von dem niederösterreichischen Verordneten-Collegium abgegebene Aeusserung zur Erstattung des Gutachtens mitgetheilt, inwiefern das darin angedeutete Verfahren hierlands anwendbar sei, worauf der Landesregierung eröffnet wurde, dass die Errichtung der neuen Matrikelbücher nach jenen von unter der Enns keinem Anstande unterliege und daher das Archivamt beauftragt wurde, mit der Verfassung zu beginnen.

B. 4. 13/15. Nr. 2626.

l. c. 13/16. Nr. 2755.

Allein die Regierung erhob neue Bedenken, sowohl weil nur vom Herren- und Ritterstande die Rede war und von den geistlichen Corporationen und den landesfürstlichen Ortschaften keine Erwähnung gemacht wurde, als auch hinsichtlich der Form der Matrikel, was darin aufzunehmen kommt, unter welcher Aufsicht die Führung zu geschehen hat und wie die nöthige Authentität erhalten wird.

l. c. 13/19. Nr. 437. 1825.

Ueber die hierauf abgegebene Aeusserung erfolgte das Hofkanzleidecret vom 14. Juli 1825, dass die Führung des Matrikelgeschäftes nach dem Verfahren der Stände unter der Enns einzuleiten und sich auf zwei Bücher für den Herren- und Ritterstand zu beschränken sei, dass die betreffenden Documente im Archive aufzubewahren kommen, wie auch die Aufsicht des Verordneten-Collegiums über die richtige Führung in der Art einzuleiten sei, dass ohne dessen schriftliche Autorisation nichts eingetragen oder gelöscht werden dürfe, weshalb auch in der Diensteidesformel für den Registrator und Archivar von der diesfälligen Verpflichtung zur richtigen Führung der Matrikel Erwähnung gemacht werden soll.

l. c. 13/21. Nr. 2003.

Nun wurde zur Ausführung geschritten und über die von dem Archivar vorgelegten Concepte die Weisung ertheilt, sowohl über die Mitglieder des Ritterstandes, als über jene des Herrenstandes ein besonderes Matrikelbuch zu errichten, in welchem die alten und neuen Geschlechter nach chronologischer Ordnung aufzuführen kommen, sofort mit dem Ritterstande zu beginnen und die entworfenen Concepte zur Einsicht vorzulegen.

l. c. 13/22. Nr. 158. 1826.

B. 4. 13/24. Nr. 784.

Die nach dieser Weisung vorgelegten Entwürfe der Matrikel des Ritterstandes wurden den Verordneten dieses Standes zur Prüfung zugemittelt, von denselben anstandslos

l. c. Nr. 1081.

befunden und dem Archivar mit dem Auftrage zum Beginnen zugestellt.

l. c. 13/25. Nr. 1154. 1826.

Das Malen der Wappen hat der ständische Zeichnungslehrer Weishäupl um den Betrag per 1 fl. 20 kr. für jedes Stück übernommen, welcher hinsichtlich der Herrenstandswappen im Jahre 1830 auf 2 fl. 30 kr. erhöht wurde.

l. c. Nr. 3064.

l. c. 13/34. Nr. 1478. 1829.

Ebenso wurde für die Reinschrift der Matrikelbögen für jede Familie der Betrag von 40 kr. bewilligt und derselbe bezüglich des Herrenstandes im Jahre 1831 auf 1 fl. 20 kr. erhöht.

l. c. Nr. 1430. 1831.

Indes hatte die Erfahrung gelehrt, dass zur Vervollständigung der Matrikel noch viele Behelfe erforderlich seien, weshalb im Archive zu Riedegg über Zustimmung des Herrschaftsbesitzers vom Archivar die nöthigen Daten erhoben und dem Weishäupl die Abzeichnung der dort befindlichen Siegel gestattet werde.

l. c. 13/29. 1827. 1830.

Im Jahre 1830 geschah die erste Vorlage der Matrikelbögen des Ritterstandes zur Unterfertigung von Seite der Verordneten dieses Standes und im Jahre 1833 machte der Archivar die Anzeige, dass die Matrikel des Ritterstandes zum Einbinden bereit liege.

l. c. 13/35. Nr. 2944.

l. c. 13/140. Nr. 1837.

Hierüber waren die Meinungen getheilt. Während sich die eine Hälfte der Verordneten dahin aussprach, dass die Matrikel in rothem Maroquin mit Goldschnitt eingebunden und auf der vorderen Seite das Landschaftswappen in Gold aufzudrücken sei, stimmte die andere Hälfte dem Verordneten Ritter von Spaun bei, welcher die Matrikel als noch nicht vollendet erklärte, weil bei mehreren Geschlechtern die Landmannschaft nicht nachgewiesen, bei anderen die Wappen mangeln und bei vielen die ursprünglichen Wappen unbekannt seien, daher noch vor Abschluss der Matrikel die Strein'schen, Enenkl'schen und Preuenhuber'schen Manuscripte zu benützen wären und zur Vermeidung der Kritiken und Reclamationen die alphabetische Ordnung gewählt werden sollte.

Hierauf wurde beschlossen, die Matrikel noch nicht einbinden zu lassen, sondern behufs der Einschaltung von Nachträgen, jene der abgestorbenen Familien von jenen der noch bestehenden abzusondern, daher der Zeitpunkt

der Landmannschaftserwerbung jeder Familie aus den Urkunden zu erheben und die Familien hiernach zu ordnen seien, da es sich bei Errichtung der Matrikel nicht um den Ursprung der Geschlechter, sondern um die Zeit ihrer Aufnahme in das Consort der Stände handelt und, wenn bei einigen Familien wesentliche Erfordernisse fehlen, diese zur Ergänzung aufgefordert werden können.

Einen Beweis, dass die Ritterstandsmatrikel zum Abschlusse noch nicht geeignet war, liefert der Umstand, weil von mehreren Geschlechtern die fehlenden Wappen bei der Hofkanzlei erhoben werden mussten.

B. 4. 13/41.43.44. 1834.

Dieserwegen und damit die Matrikel ihrer Bestimmung entspreche, fand sich der Verordnete Ritter von Spaun veranlasst, in dem von ihm erstatteten Vortrage den Mangel an zureichenden Quellen als ein Hindernis zum Abschlusse darzustellen und die Nothwendigkeit weiterer Forschungen nachzuweisen.

l. c. 13/4. Nr. 665. 1834.

Hierüber wurde am 19. Jänner 1835 durch Stimmenmehrheit beschlossen, dass nur eine landständische Adelsmatrikel zu errichten sei, in welche nur jene aufgenommen werden sollen, von welchen urkundlich erwiesen ist, dass sie landständische Mitglieder sind.

Behufs der vollständigen Herstellung dieser Matrikel wurde Georg Weishäupl angewiesen, aus den ihm zu Gebot stehenden Urkunden und Werken eine Tabelle über alle Geschlechter, welche urkundlich im Lande begütert und rittermässig waren, jedoch in die Matrikel nicht aufgenommen wurden, zu verfassen und mit der Bestätigung des Archivars vorzulegen, wie auch für jedes Geschlecht den Text mit Berufung auf die Urkunden zu entwerfen und denselben unter Mitfertigung des Archivars behufs der Errichtung eines eigenen Textbuches zur Prüfung von Seite der hiezu gewählten Commissäre vorzulegen. Der Archivar erhielt den Auftrag, die Geschlechter in alphabetischer Ordnung aufzuführen und nach Vollendung des Werkes eine Vorrede zur Matrikel zu entwerfen.

B. 4. 13/51. Nr. 403.

Im Jahre 1838 überreichte der Archivar 5 Verzeichnisse über die vollendeten und in 5 Cartons alphabetisch geordneten Geschlechter des Ritterstandes mit dem Antrage, dass die Matrikelbögen einzubinden wären, da die vom Weishäupl nachzutragenden Geschlechter in einem Supplementband aufgenommen werden könnten.

Diese den Verordneten des Ritterstandes zur Aeusserung zugestellte Eingabe blieb jedoch unbeantwortet, wie auch die dem Weishäupl im Jahre 1834 aufgetragene Vorlage des Verzeichnisses über die landsässig gewesenen, aber nicht immatrikulirten Adelsgeschlechter erst im Jahre 1845 geschah.

B. 4. 13/42. Nr. 1940.

B. 4. 53 Nr. 2736.

Die Erledigung hierauf erfolgte im Jahre 1848, sohin zu einer Zeit, wo bei dem Umschwung der Dinge das Werk einen grossen Theil seines Wertes verloren hatte.

Mit Rücksicht auf den Collegialbeschluss vom 19. Jänner 1834 sollte das Werk zwar erst vollendet werden, allein es wurde am 13. November 1848 beschlossen, dasselbe als beendet zu betrachten, indem es genüge, dass dermal alle Geschlechter, welche bis zur zeitgemässen Umstaltung des Ständewesens das Recht haben, an den ständischen Berathungen theilzunehmen, darin enthalten seien, und ein vollständiges Verzeichnis der freien Geschlechter, welche jemals ständische Rechte ausübten, erst nach Beendigung der Urkundensammlung des Landes zustande gebracht werden könnte, was lediglich der Geschichtsforschung anheim zu stellen sei.

Zum gänzlichen Abschlusse erübrigte nun weiter nichts, als die anerkennende Fertigung eines grossen Theiles der Matrikelbögen von zwei zu wählenden Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes, weshalb auch beide Stände hiezu eingeladen wurden, um hierauf diese Bögen in dauerhaften Einband binden und zur historischen Erinnerung im ständischen Archive aufbewahren zu können.

Nachdem sämmtliche Matrikelbögen von den gewählten Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes unterfertigt waren, machte das Archivamt hievon die Anzeige mit der Bitte um Verfügung hinsichtlich der Einbände, die mit Beschluss vom 10. Februar 1850 von Saffian mit Goldschnitt bewilligt wurden.

B. 4. 13/58. Nr. 85.

l. c. Nr. 635.

Die Matrikel besteht aus 9 Bänden, wovon 3 auf den Herrenstand und 6 auf den Ritterstand entfallen, die durch Cartons gehörig geschützt, im Landesarchive aufbewahrt sind.

Die Vollendung dieser Matrikel kostete dem ständischen Domesticalfonde 3108 fl. 48 kr. C. M.



# XI.

## HERREN- UND RITTERSTANDSCASSE.

Die Entstehung dieser Casse fällt in das Jahr 1615 und findet in der erläuterten Landmannsordnung vom 14. Juni, Absatz 4, ihre Begründung.

M. 1. 30.

Sie wurde gebildet aus den Landmannstaxen der in das Ständeconsort des Herren- und Ritterstandes aufgenommenen Landleute zum Frommen des Consorts und als Hilfsmittel in Fällen der Benöthigung und der Bedrängnis einzelner Standesmitglieder.

Es wurde beschlossen, diese Gelder bei dem ständischen Obereinnehmeramte nutzbringend anzulegen und ohne Ursache und Gesammteinwilligung beider Stände davon nichts zu nehmen und zu verwenden.

Wann die erste Einzahlung stattgefunden hat, ist nicht zu ermitteln; der Schluss der Stände des Herren- und Ritterstandes vom 22. Mai 1632 gibt indess bekannt, dass die bei dem Obereinnehmeramte einlangenden Landmannstaxen in einer eigenen Casse zu verrechnen seien, welch abgesonderte Casseführung auch durch die verbesserte Landmannsordnung vom 29. November 1644, Seite 18, begründet wird, worin ein eigener Cassebesorger in der Person des Wolf Ignaz Schüehel bestellt wurde, die Stände sich aber dabei die freie Gebarung und das Recht vorbehielten, die Gelder nach Belieben irgend anderswo anzulegen.

B. 3/2. 203.

M. 1. 41.

Einen weiteren Beweis dafür liefert nicht nur der Schluss vom 27. August 1672, Absatz 7, demzufolge jedem

M. 1. 43.

Verordneten ein eigener Schlüssel zur erwähnten Casse anvertraut und wiederholt beschlossen wurde, dass ohne der beiden Stände Einvernehmen nichts verwendet oder angegriffen werden dürfe, sondern auch die mit Decret vom 8. März 1659 erfolgte Ernennung des Obereinnehmeramts-Gegenhandlers Johann Schindlauer, als Schüehels Nachfolger, womit derselbe angewiesen wurde, die Landmannstaxen ordentlich zu verrechnen, diese Rechnungen den Verordneten der beiden Stände, „auf welche Er mit allen respect gewisen wierdet" jährlich vorzulegen und die Ratification hierüber bei den erwähnten Ständen nachzusuchen.

M. 1. 64/15.

l. c. 64/18.

Aus der vom Cassebesorger Schindlauer am 23. März 1680 vorgelegten Rechnung über beide Cassen, sowie aus der von den Verordneten der beiden Stände unterfertigten Vermögens-Specification gleichen Datums geht jedoch hervor, dass man es damals mit diesen Rechnungen nicht sehr genau genommen habe, denn die vorerwähnte umfasst die Jahre 1630 bis Ende 1667, was wohl auch später geschehen sein mochte, bei dem Abgang weiterer Rechnungen aber nicht behauptet werden kann.

Diese Rechnungen beginnen erst mit dem Jahre 1748 und zwar abgesondert für jeden der beiden Stände.

Wann die Cassetheilung stattgefunden hat, ist nicht zu ermitteln, es genügt, dass seit dem Jahre 1748 über beide Cassen eine abgesonderte Verrechnung gepflogen wird.

Aus diesen Rechnungen ist ersichtlich, dass beide Cassen von einem eigenen Cassebesorger abgesondert geführt und in der früheren Zeit von den Mitgliedern des betreffenden Standes, später von einem hiezu bestellten Beamten der ständischen Buchhaltung revidirt wurden.

Auch über die Verwendung der Capitalsrenten geben diese Rechnungen Aufschluss.

Sie zeigen die Betheilung hilfsbedürftiger Standesmitglieder mit Aushilfen in Krankheits- und anderen Nothfällen, mit Stipendien für Studirende, mit Equipirungsbeiträgen für jene, die sich dem Militärstande gewidmet, sohin ununterbrochen eine Verwendung zum Frommen des Consorts und seiner Mitglieder, deren Casse von ihnen durch das Einzahlen der Landmannstaxe in obiger Absicht gegründet worden ist.

Die bisher abgesonderte Behandlung dieser beiden Cassen blieb bis zum Jahre 1782 unbeanständet, bis mit dem kaiserlichen Rescripte vom 14. Juni anbefohlen wurde, dass alle durch Ersparung oder in anderer Weise entstandenen Particularfonde, welche im Präliminare noch nicht enthalten wären, unter Nachweisung der Beschaffenheit des Ziffers und der bisherigen Verwendung darin aufzunehmen seien.

D. 2. 37.

Obwohl in der ständischen Vorstellung vom 12. Juli 1782 entgegnet wurde, dass diese aus den Landmannstaxen entstandenen Cassen als ein Eigenthum der beiden Stände mit dem Rechte zur freien Verwendung und nicht als landschaftliches Vermögen, sondern insofern ihre Capitalien bei der ständischen Creditscasse verzinslich anliegen, nur als ein unter der Creditssumme in dem ständischen Systemalentwurfe ohnedies aufgeführtes landschaftliches Passivum zu betrachten seien, wurde dessen ungeachtet mit Hofdecret vom 10. Mai 1787 die Vereinigung der erwähnten Cassen mit den übrigen ständischen Fonden anbefohlen, damit aber den Ständen das Befugnis zur Disposition keineswegs entzogen.

Bei Wiedereinsetzung der Stände in ihre frühere Wirksamkeit im Jahre 1790 unterblieb die Einbeziehung obiger Cassen in das ständische Präliminare, wurde jedoch mit dem Hofkanzleidecrete vom 20. Mai 1791 neuerdings angeordnet und diese Anordnung über weitere Vorstellungen vom 12. November 1791 und 16. Februar 1793 mit den Hofkanzleidecreten vom 30. März 1792 und 8. März 1793 wiederholt zur Befolgung in Erinnerung gebracht, zugleich aber beigefügt, dass die Absicht nicht dahin gehe, den Ständen in der Gebarung mit diesen Standescassen einen Zwang anzulegen oder besonderen Einfluss zu nehmen.

D. 2. 8. Nr. 2310.
D. 11. 36. Nr. 3001.

B. 3. 27. Nr. 364.
B. 3. 34/12. Nr. 753.

D. 2. 33. Nr. 716. 1793.

Im Jahre 1831 kam dieser Gegenstand neuerdings in Anregung, indem die Hofkanzlei mit Decret vom 22. October Aufklärung verlangte: „welche Beschaffenheit es mit den abgesonderten Verrechnungen der erwähnten Cassen hat, warum selbe nicht mit der Domesticalcasse vereiniget und ihre Empfänge und Ausgaben nicht mit denen des Domesticums vermengt werden, dann in welchen Beträgen die Staatspapiere und Privatcapitalien bestehen und an wen die Unterstützungen und Vorschüsse verabreicht werden."

D. 1/3. 13. Nr. 3149.

D. 1/3. 13. Nr. 49. 1832.

Hieraufwurde mit Insinuat vom 14. Februar 1832 erwidert: „dass die Herren- und Ritterstandscasse Privatcassen sind, welche aus den Landmannstaxen gebildet wurden, jedem Stande eigenthümlich zugehören und von jedem Stande für sich ohne Einmengung des Verordneten-Collegiums verwaltet werden, diese Cassen daher mit dem Domesticalfonde in gar keiner Verbindung stehen und das Verordneten-Collegium, weil es von der Verwendung der betreffenden Gelder keine Kenntnis hat, deshalb auch darüber keine Auskunft geben kann, um deren Ertheilung der Herren- und Ritterstand angegangen werde."

D. 1/3. 13. Nr. 3058. 1832.

Diese von den beiden Ständen erstatteten Auskünfte sowie ihre Erklärung:

„dass sie sich nach dem Sinne des Hofkanzleidecrets vom 8. März 1793 zur Auszeigung der Interessen-Verwendung nicht verpflichtet halten und im Forderungsfalle die Capitalien dieser Cassen nicht mehr vermehren, sondern die zu bezahlenden Landmannstaxen umsomehr unter die dürftigen Standesmitglieder vertheilen würden, als keine Vorschrift besteht, dass aus diesen Taxen Fonde gebildet werden sollen, welche unter die Administration der Staatsverwaltung gesetzt werden müssen,"

wurden von der Hofkanzlei mit dem Decrete vom 25. Sept. 1832 mit Beisatze zur Nachricht genommen, dass es bei der bisher gepflogenen Rechnungslegung, jedoch mit der jedesmaligen separaten Nachweisung der Obligationen zu verbleiben habe.

B. 1. 18/9. Nr. 2502.

Der Umschwung der Dinge im Jahre 1848 und die im Verlaufe der folgenden Ereignisse mit dem Ministerial-Erlasse vom 16. Juni 1849 abverlangten Nachweisungen:

„was vom Vermögen und dem Schuldenstande als Eigenthum und Schuld des Landes, was als Privateigenthum und Schuld der bisherigen Landstände und was als Eigenthum oder Schuld einzelner Corporationen derselben, z. B. des Herren- und Ritterstandes angesehen werden müsse und was davon zu dem eigentlichen Stiftungs-Vermögen gehört,"

veranlassten den Herren- und Ritterstand, in Absicht auf die künftige Gebarung und Verwaltung des ihnen eigenthümlich zugehörigen Vermögens die geeigneten Verfügungen zu treffen, welche in der gemeinschaftlichen Berathung beider Stände am 17. Juli 1849 beschlossen wurden,

B. 6½. 21. Nr. 5.

dass nämlich das vorhandene Vermögen wie bisher auch in Zukunft hauptsächlich zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder der bisherigen Herren- und Ritterstands-Geschlechter gewidmet werde, wovon auch das vereinigte Landescollegium verständigt wurde, dass man hinsichtlich der künftigen Gebarung die nöthigen Verfügungen bereits getroffen habe.

B. 6 1/2. 20. Nr. 7.
B. 4. 53. Nr. 3049. 3325.

Die Frage über die Art und Weise der Gebarung und hinsichtlich des Statutes hierüber, sowie in Ansehung der Wahl der Ausschüsse wurde von jedem Stande abgesondert für sich behandelt und zwar von dem Ritterstande noch an demselben Tage, an welchem auch die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse vorgenommen und das Statut vom 17. Juli 1849 von den Gewählten unterfertigt wurde.

B. 6/2 1/2. 20. Nr. 7.

Der Herrenstand hatte die abgesonderte Berathung am 31. August abgehalten und dieselbe nach Vornahme der Wahlen und Unterfertigung des Statutes vom 31. August 1849 mit einem Wohlthätigkeitsacte geschlossen, wodurch der oberösterreichischen Invaliden-Versorgungsanstalt für die Dauer ihres Bestandes eine jährliche Unterstützung von 50 fl. C. M. zugewendet wurde, die im Jahre 1856 aufhörte.

B. 6 1/2. 21. Nr. 13.

B. 6 1/2. 45.





# XII.

# VIERTER STAND.

## (LANDESFÜRSTLICHE STÄDTE.)

Als der Bürgerstand sich allmählich erhob und durch Handel und Gewerbefleiss Wohlstand und Reichthum in die Städte brachte, nicht selten dem Landesfürsten im Kampfe gegen den Adel Gelder vorstreckte und damit grosse Privilegien erwarb; als die Städte sich immer mehr erweiterten, so dass die Edlen des Landes um das Bürgerrecht sich bewarben, um dort am Sitze des Handels- und Gewerbefleisses sowie der aufstrebenden Künste sich sesshaft zu machen, kam auch für den Bürgerstand die Zeit, in den Angelegenheiten des Landes selbst wirksam aufzutreten.

Wann dies zuerst geschehen, ob vielleicht schon gleichzeitig mit der Geistlichkeit, die nach dem Erlöschen der Babenberger auf die Wahl des Ottokar von Böhmen grossen Einfluss hatte, oder in den ersteren Zeiten der Habsburger, lässt sich wohl kaum nachweisen.

Kurz: Albr. V. pag. 32. 34.

Die erste Erwähnung hievon geschieht bei dem zu Wien am 6. August 1406 abgehaltenen Landtage, auf welchem nebst den Prälaten mit dem Herren- und Ritterstande auch die Städte-Abgeordneten zugegen waren, woselbst der einhellige Beschluss gefasst wurde, dass dem jungen Herzoge Albrecht V. die Nachfolge in der Regierung Oesterreichs gebüre und in Ansehung der Vormundschaft dasjenige als Richtschnur zu gelten habe, was die Mehrheit beschliessen werde und am 12. September hinsichtlich der Verpflichtung

des Vormundes ausgesprochen wurde, der ohne der Stände Rath und Willen nichts verfügen, den jungen Herzog in keinen Krieg verwickeln, ihn auch nicht verheiraten dürfe.

Es hatte somit der Bürgerstand bei dieser für das Land so wichtigen Angelegenheit seine Vertreter, wie er sie auch auf dem am Martinstage 1439 zu Wien abgehaltenen Landtage hatte, wo es sich nach dem Tode Kaiser Albrecht II. um die Nachfolge in Oesterreich, oder im Falle die Kaiserin einen Sohn gebären würde, um die Vormundschaft handelte, die nach dem Testamente des Kaisers dem Herzog Friedrich von der Steiermark übertragen werden sollte.

Landhandvest Fol. 306.

Die Stände stimmten dem letzten Willen des Kaisers bei und verordneten, dass Landleute der vier Stände, sohin auch Abgeordnete der Städte dem Herzoge als Räthe beigegeben werden sollen, wozu sich Herzog Friedrich verstand und das Land nach den von den Ständen festgesetzten Bedingungen zu verwesen erklärte.

Der Bürgerstand nahm sohin auch unmittelbaren Antheil an der Regierung selbst durch seine Abgeordneten, die durch freie Wahl der hiezu berechtigten landesfürstlichen Orte, nämlich bezüglich des Landes ob der Enns der Städte: Steyr, Linz, Wels, Enns, Freistadt, Gmunden und Vöcklabruck berufen wurden.

Diese Städte bildeten unter dem Namen „Vierter Stand" einen Theil der Gesammtstände von Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten, die von da an auf die Geschicke des Landes, wohl auch der Landesfürsten selbst, immer grösseren Einfluss übten, was sich schon unter der Vormundschaftsführung Friedrichs von der Steiermark auf eine für diesen höchst nachtheilige Weise zeigte, indem sie dem Bunde der Stände unter der Enns zur Befreiung Ladislaus' beitraten.

An die darüber ausgestellte Urkunde waren die Sigille der Städte Linz, Wels, Enns, Gmunden und Vöcklabruck angehängt, denen auch jenes von Steyr, weil ohne Hoffnung auf Hilfe, später nachfolgte.

Pritz: O.d. Enns. II. Seite 124.

Gleichen Antheil hatte der vierte Stand an der am 4. December 1457 abgehaltenen Versammlung, die nach Ladislaus' Tode die Aufrechthaltung des Landfriedens beschloss, solange nicht entschieden wäre, wer Landesfürst sei, bis dahin dem Landeshauptmanne Wolfgang von Walsee mit Beiziehung zweier Mitglieder aus jedem der vier

l. c. Seite 135.

13*

Kurz: Fried. IV. Seite 65.

Stände die Verwaltung des Landes übertrug und so auch an dem am 2. Jänner 1464 zu Linz abgehaltenen grossen Landtage, auf welchem die Stände nach Herzog Albrechts Tode sich für Kaiser Friedrich erklärten.

Nach des Kaisers Tode begann mit dessen Sohne und Nachfolger Maximilian I. ein neuer, höchst wichtiger Zeitraum, der der Reformen und inneren Gesetzgebung, aber auch der durch andauernde Kriege gesteigerten Bedürfnisse des Staates, hinsichtlich deren Bestreitung der Landesfürst sich an die Stände wendete und zu diesem Zwecke Postulatenlandtage ausschrieb, die unter Maximilian I. seit dem Jahre 1503 alljährlich abgehalten und wozu auch die Abgeordneten der Städte einberufen wurden.

Annal. I. Fol. 260. 264. 268.

Wie nun die städtischen Deputirten auf diesen Landtagen über Einberufung von Seite des Landesfürsten auf die Verhandlungen daselbst Einfluss nahmen, ward ihnen auch der gleiche Antheil an der Selbstverwaltung des Landes, die von den Gesammtständen in der nach Kaiser Maximilians Tode am 2. Februar 1519 abgehaltenen Versammlung bis zur Ankunft der beiden Fürsten Karl und Ferdinand eingesetzt wurde und aus 64 Mitgliedern der vier Stände zu gleichen Theilen bestand, von welchen 16 Mitglieder, darunter 4 Abgeordnete der Städte, ihren Unterhalt zu beziehen hatten.

B. 2. 21. Nr. 3.

K. 1. 7.

Die immer höher gesteigerten Staatsbedürfnisse machten eine gerechte Beitragsvertheilung dringend nothwendig, daher im Jahre 1527 der Beschluss gefasst wurde, sämmtliche Gilten genau zu erheben und mit ihren Erträgnissen in eine eigene Einlage zu bringen, was durch die Gilten-bereitungs-Commission geschah, die aus 16 Mitgliedern bestand, wobei auch der vierte Stand seine Vertreter hatte, nämlich die Abgeordneten der Städte Linz, Steyr, Wels und Freistadt.

Verordneten-buch. E. 1. 4.

Ein Jahr zuvor war das Verordneten-Collegium als das Vollziehungsorgan der Ständebeschlüsse entstanden, in welchem jeder der vier Stände seinen Vertreter hatte und Jakob Ottmayer von Linz als der erste Verordnete des vierten Standes erscheint. Im Jahre 1529 betrug die Zahl der Mitglieder schon 8, wovon 2 auf den vierten Stand entfielen.

Weiteren unmittelbaren Antheil an den ständischen Geschäften nahmen die Städte-Abgeordneten auch als

Ausschüsse und Raiträthe und zwar in ersterer Beziehung anfänglich nur zu gewissen Geschäften gewählt, sohin nur zeitweilig, nachhin bleibend, dann in letzterer als Controlsbehörde.

Indess gab es Fragen und Angelegenheiten, wobei die Städte-Abgeordneten mit den Prälaten sowohl als mit dem Adel nicht derselben Ansicht waren.

Eine solche Frage war die religiöse, hervorgerufen durch Luthers Lehre, welcher schon in den ersten Regierungsjahren Ferdinand I. ein grosser Theil der Städtebewohner huldigte. Derselben Lehre huldigte auch mit wenigen Ausnahmen der Adel, dem sich in confessioneller Beziehung die Städte anschlossen, wodurch bei dem immer mehr und mehr sich ausbreitenden Protestantismus die Prälaten einerseits, Adel und Städte anderseits, sich immer schroffer entgegenstanden; die letzteren getrennt von den Prälaten Sonderberathungen hielten und wie unter Ferdinand I., noch mehr unter Maximilian II. mit ihrem Begehren um Freigebung der protestantischen Lehre offen und entschieden hervortraten.

Dieser Zwiespalt im Ständeconsort wurde noch bedauerlicher unter Rudolf II., dessen scharfe Decrete gegen die Ausübung des protestantischen Cultus und anbefohlene Kirchenreformation die weltlichen Stände erbitterten, so dass sie sich im Jahre 1599 weigerten, die Landtags-Propositionen in Berathung zu ziehen, weshalb sie vom Kaiser einen strengen Verweis erhielten und den Städten bei Verlust ihrer Privilegien verboten wurde, in Religions-Angelegenheiten mit dem Herren- und Ritterstande gemeinschaftlich zu handeln. (Annal. 29. Fol. 42. 44.)

Eine andere Angelegenheit, wegen welcher die Städte mit den zwei oberen Ständen in einen Conflict geriethen, war die Weigerung der ersteren, den Landleuten und ihren Witwen ein Domicil daselbst zu gestatten, weshalb die drei oberen Stände eine Beschwerdeschrift vorbrachten und darin anführten, wie die Bürger mit ihrem vielen Gelde Edelmannssitze erkaufen und Adelsfreiheiten sich erwerben. (Annal. 10. Fol. 73.)

Beglichen wurde diese Streitsache durch die auf dem Landtage am 19. Mai 1568 vorgetragene kaiserliche Anordnung: (Annal. 11. Fol. 82.)

„dass der Adel in Städten bürgerliche Häuser kaufen, doch keine Hantirung treiben dürfe, und dass er diese

Häuser beim Verkaufe den Bürgern anzubieten habe, sowie, dass auch die Bürger Häuser kaufen dürfen, die aber Freihäuser bleiben, und beim Wiederverkauf dem Adel angeboten werden müssen, dass endlich die geadelten Bürger, welche Landgüter und adelige Häuser in Städten besitzen, ebensowenig als der ältere Adel Gewerbe ausüben dürfen und wie andere Adelige sich betragen müssen."

Eine weitere Angelegenheit, weshalb der vierte Stand mit den drei oberen Ständen sich nicht einigen konnte, war die Landhausbefreiung, welche die letzteren für sich allein beanspruchten und die Ausschliessung des vierten Standes von der Theilnahme an den Rechten dieses Hauses verlangten, worauf ihnen aber der Kaiser in der Resolution vom 20. Februar 1571 bedeuten liess:

Annal. 11. Fol. 668.

„dass sie hievon Umgang nehmen möchten, weil dies die Einigkeit stören, und der vierte Stand, der doch mit den übrigen Ständen einen Körper bilde, und als Mitstand auf Landtagen und sonstigen Versammlungen im Landhause Zutritt und Session habe, es als eine Absonderung ansehen würde, und weil nicht zu zweifeln, dass derselbe eine verhältnismässige Beitragsleistung zu den Landhausbaukosten nicht verweigern werde, für welchen Fall die Stände ermahnt werden, ihm die gleiche Theilnahme an den Privilegien des Landhauses zu gestatten."

Die Angelegenheit kam mehrmals in Anregung, insbesondere im Jahre 1573, wo Georg von Hoheneck angewiesen wurde, vom Kaiser zu erwirken, dass die Landhausbefreiung nur für die drei oberen Stände allein Geltung habe,

Annal. 12. Fol. 171.

„weil Sy sich aus beweglichen Ursachen mit dem vierten Standt, als denen von Stetten bishero nicht vergliechen, und den aufgewendten Vncosten in solch Lanndthausgebeu auch sein erkhauffung bishero allain ausgestanden haben."

Im Jahre 1574 ersuchte der vierte Stand um endliche Ertheilung eines schriftlichen Bescheides, wessen er sich zu versehen habe und erhielt ihn mit der Antwort der Verordneten:

l. c. Fol. 329.

„dass, wenn er sich herbeilasse, den vierten Theil beizutragen, er sodann an den Rechten des Landhauses gleichen Antheil haben soll."

l. c. 330.

Ob eine Erklärung in diesem Sinne oder überhaupt eine Erklärung des vierten Standes einlangte, ist nicht

bekannt; der Umstand, dass die Städte-Abgeordneten an den Festlichkeiten und Tafeln, die auf Landtagen und bei sonstigen Anlässen damals sowohl als auch später bis zum Jahre 1847 eine Gepflogenheit waren, nicht Antheil nahmen, macht es wahrscheinlich, dass keine eingelangt sei, von den drei oberen Ständen sohin der Absatz 6 des Befreiungsdiplomes festgehalten wurde.

Die Zeitfolge verlangt ein Zurückkommen auf das Jahr 1538, in welchem die Gesammtstände durch die königliche Landtagsinstruction vom 15. Mai, worin König Ferdinand die Besitzungen der Städte und Prälaten sein Kammergut nannte und nur den Adel als Stände gelten lassen wollte, unliebsam überrascht wurden.

Annal. 6. Fol. 292.

Die Städte vereint mit den Prälaten und dem Adel protestirten feierlich gegen diese Sonderung, die dem Landesfürsten keinen Nutzen bringen und die Einigkeit im Lande stören würde, mit welcher seit Jahrhunderten viel bewilligt und geleistet wurde, worüber die auf alle vier Stände lautenden Schadlosbriefe die Beweise liefern.

l. c. Fol. 298.

Auf dem Landtage im Jahre 1543, auf welchem König Ferdinand grosse Summen verlangte und bei deren Weigerung erklärte, die gedachten Besitzungen als seine Kammergüter zu besteuern, erwiderten die Gesammtstände den Anforderungen nicht entsprechen zu können und baten zugleich, die angedrohte Trennung zu unterlassen, die gegen die alten Rechte und Urkunden wäre, die Klöster veröden und die Städte zugrunde richten würde. Die Erklärung der Landtagscommissäre, dass die Trennung vorgenommen werde, blieb nur Drohung und kam nicht weiter zur Sprache.

Annal. 7. Fol. 247.

l. c. Fol. 262.

Zwei Jahre später wurde auf dem Landtage zu Linz zwischen den drei oberen Ständen und den Städten ein Vertrag geschlossen, worin die letzteren sich verpflichteten, den sechsten Theil der bewilligten Hilfsgelder zu zahlen und Fussknechte zu stellen.

Annal. 8. Fol. 222.

Diesem Vertrage folgte im Jahre 1558 ein weiterer, durch Vermittlung Maximilian II. zustande gekommen, nach welchem die drei oberen Stände vier Theile und die Städte den fünften zu leisten hatten, wofür ihnen ihre Gilten nach der Einlage vom Jahre 1527 gänzlich belassen blieben. In Ansehung der Kriegsrüstung entfielen auf vier Reiter der drei oberen Stände zwei Fussknechte, welche die Städte während der Kriegsdauer zu halten und

Geh. Archiv Nr. 57.

zu besolden hatten, die noch überdies bei persönlicher Heeresfolge des Adels sich ebenfalls zur aussergewöhnlichen Mitwirkung erklärten.

Sosehr nun die Gesammtstände in den Landes-Angelegenheiten einhellig handelten, so blieb doch immer die religiöse Frage ein Gegenstand des Zwiespaltes zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen sowohl, als zwischen diesen letzteren und Kaiser Rudolf II., der den zwei oberen Ständen im Jahre 1601 ihre Theilnahme an den Religions-Beschwerden der Städte untersagte, weil sie Ursache der Verzögerung der Landtagshandlung, worauf aber diese entgegneten, dass hieran vielmehr der Umstand Schuld trage, dass die Städtebewohner als des Landes verwiesen sich betrachten und deshalb die Mitcontribuirung verweigern.

Annal. 31. Fol. 97. 101.

Wie unter Rudolf II., so unter Matthias und auch nach dessen Tode in der Versammlung am 9. April 1619 standen die Städte auf Seite der zwei oberen Stände, deren Schicksale im Verlaufe der drangvollen Ereignisse theilend, die mit der Unterfertigung der Submissionsschrift durch ihre Magistrate und mit der von den Abgeordneten der Städte Linz, Enns, Freistadt und Gmunden am 25. April 1625 persönlich geleisteten Abbitte endigten. Dadurch wurde der Weg angebahnt, um auf das frühere Verhältnis zwischen Kaiser und Ständen wieder zurückzukommen.

A. 9/2. 166.

Annal. 72. Fol. 531. 603.

Dies zeigte sich speciell bezüglich des vierten Standes in der kaiserlichen Resolution vom 23. Jänner 1627 über die von den Gesammtständen durch ihre Abgeordneten vorgebrachten Petitionen und Beschwerden, darunter auch jene gegen den Statthalter Herbersdorf, welcher die Städte zur gleichmässigen Handlung mit den drei oberen Ständen berechtigt nicht anerkennen wollte.

A. 9/3. 4.

Die erwähnte Resolution besagt wörtlich:

„Das auch zum dritten den drei obern Ständen mit denen Stötten Ichtesgesambt zu tractiren vnd zu handlen nicht verstatten wölle, befinden wir gleichwoll, das ermelte Stött, von alters hero, in vnserm Erzherzogthom Össterreich ob der Enns, den vierten Stand repræsentirt, darzue Ire Verordnete neben denen andern obern Ständen gehabt.

Diesem nach vnd weilen dergleichen Verbiettung von dem Statthalter wider die Stött, als welche vns aigenthomblich zugehörig sein, zu sondern præjudicio vnserer

Landtsfürstl. authoritet geraichen thuet, Als beuelhen wir Euch, hiemit gnedigst, Ir dem Statthalter mit gueter Manier disses zu verstehen geben wollet, das er derlay alteration in Lande zu nemmen hinfüro vnterlassen solle."

Die neue Landrechtsordnung vom 28. Jänner 1627, wodurch der Prälatenstand zwei Landrathsstellen erhielt, ermuthigte auch die Städte im Jahre 1635, eine ähnliche Begünstigung zu erwirken, damit auch sie durch zwei Räthe aus ihrer Mitte bei den Landrechten vertreten werden.

G. 1/2. 134.

B. 5/8. 67.

Der Inhalt des den drei oberen Ständen zur Berichterstattung zugestellten Majestätsgesuches der Städte liess erwarten, dass die Erklärung der erwähnten drei Stände verneinend ausfallen werde, indem sie darin einen directen Angriff auf die schlechte Verwaltung des Landrechts erblickten und daher die Bitte stellten, dass die Städte mit ihrem ungereimten Begehren nicht nur gänzlich zurückgewiesen werden, sondern denselben noch überdies ein verdienter Verweis ertheilt werden möchte. Ein Entscheid hierüber ist nicht bekannt.

Im Jahre 1644 verlor eine der sieben landesfürstlichen Städte, Vöcklabruck, weil in bayrischer Pfandinhabung, ihr Sessionsrecht im Landhause, welches ihr erst im Jahre 1720 wieder eingeräumt wurde.

A. 9/3. 191. 194.

B. 5/12. II. Nr. 9.

Gleich den drei oberen Ständen gab die pragmatische Sanction auch den Städten Gelegenheit, ihr treues Festhalten hieran auszusprechen.

Geh. Archiv. Nr. 179. 1720.

Die im Jahre 1730 zur Emporbringung des durch grosse Leistungen geschwächten ständischen Credits errichtete, von dem Wirtschaftswesen abgesonderte Credits- und Schuldencasse zählte zwei Deputirte des vierten Standes, der auch bei der Gilten-Rectification im Jahre 1750 durch hiezu beigezogene Deputirte vertreten war.

L. 3. 3. Nr. 15.

B. 3/12. 42.

K. 2. 140.

Mit den von der Kaiserin Maria Theresia eingeführten Reformen verlor der vierte Stand gleich den drei oberen Ständen seine Vertreter im Raitraths- und Ausschusscollegium, deren Aufhebung im Jahre 1765 erfolgte, und so auch unter Kaiser Josef II. jene im Verordneten-Collegium.

E. 4. 97.

B. 1/4. 77.

Nach Wiedereinsetzung der Stände in ihre frühere Wirksamkeit im Jahre 1791 nahm auch der vierte Stand, der durch die landesfürstlichen Ortschaften des Innkreises

E. 3. 4. Nr. 104.

Braunau, Schärding und Ried einen Zuwachs von drei Deputirten erhielt, wieder Antheil an den Geschäften, sowohl auf Landtagen und sonstigen Versammlungen, als auch im Verordneten- und Ausschussraths-Collegium, bis die Ereignisse des Jahres 1848 den Umschwung der Dinge im Ständewesen herbeiführten.

Mit dem Ausscheiden des Bürgermeisters von Linz und dem späterhin erfolgten Tode des Deputirten von Enns schloss die Reihe der Verordneten des vierten Standes.

Noch erübriget: „Wie sich bei den Wahlen der städtischen Deputirten benommen worden ist."

Ueber das Recht hiezu liegt kein Document vor, ebenso auch keines über den ursprünglichen Wahlmodus.

Aus den wenigen Bruchstücken, die über Deputirtenwahlen vorhanden sind, lässt sich ersehen, dass bald dieser, bald jener Abgeordnete erschienen ist, über welchen beständigen Wechsel die drei oberen Stände sich beschwerten, (B. 5/8. 32.)

dass die Abordnung der Deputirten von der betreffenden Stadt allein abhieng, die in Verhinderung des einen einen anderen absendete. (E. 3. 70.)

dass sich im Jahre 1656 die Stadt Linz beschwerte wegen eigenmächtiger Einführung eines gewissen Heyberger in das Raitcollegium. (E. 3. 146.)

Derlei Vorgänge und manche andere Unzukömmlichkeiten mochten wahrscheinlich Veranlassung gegeben haben zur Errichtung der Wahlordnung vom 2. December 1668, mit welcher sich die landesfürstlichen Städte mit Ausnahme der damals verpfändeten Stadt Vöcklabruck über einen Turnus verglichen haben, wie die 6 Städte von 5 zu 5 Jahren im Verordnetenamte, im Raitcollegium und im Ausschusse abwechseln sollen, zu welchem Behufe jede Stadt, wie sie die Reihe traf, 3 Individuen aus ihrer Rathsmitte dem städtischen Collegium vorzuschlagen hatte. (E. 3. 164.)

Von dieser Wahlordnung ist man jedoch abgegangen, indem das städtische Collegium aus den schon bestehenden Deputirten die Verordneten, Ausschüsse und Raiträthe gewählt hatte, ihm sonach obgelegen war, dass geeignete Deputirte gewählt wurden, weshalb bei jeder Deputirtenwahl 3 Personen dem städtischen Collegium vorgeschlagen werden mussten, welch letzteres dann die von ihm getroffene Wahl dem Verordneten-Collegium bekannt zu machen hatte.

Indess haben aber auch hierin Abweichungen stattgefunden, wie aus einem Creditiv vom Jahre 1737 zu ersehen ist, mit welchem ein Rathsglied der Stadt Freistadt zum Landtage abgeordnet wurde, so auch aus der Bitte der Stadt Steyr im Jahre 1787 um Bekanntgebung der Massregeln über die Vornahme der Wahl, und im Jahre 1789 aus der Bitte der Stadt Enns um Bestätigung des gewählten Deputirten, darin von einem Vorschlage keine Erwähnung geschieht.

E. 3/2. 81. Nr. 16.

E. 3/2. 202.

E. 3/2. 204.

Nach Wiedereinsetzung der Stände in ihre frühere Wirksamkeit im Jahre 1790 wurden die Deputirtenwahlen bei dem städtischen Collegium mittelst Ternavorschlägen angezeigt und von diesem der sodann ernannte Deputirte dem Verordneten-Collegium bekannt gegeben.

Die im Jahre 1821 bei der Deputirtenwahl der Stadt Linz vorgefallenen Anstände gaben dem Verordneten-Collegium Anlass zur Hinausgabe der Erledigung, dass es im Interesse einer jeden Stadt liege, ihren Deputirten zu erwählen und dass sie sohin auch das Recht hiezu habe, insolange das Gegentheil nicht nachgewiesen sei.

E. 3. 26.

Neuerlichen Anlass, in diese noch immer nicht klar gewordene Angelegenheit tiefer einzugehen, gab die im Jahre 1837 von dem städtischen Collegium bei Vorlage des Wahlactes der Stadt Vöcklabruck ausgesprochene Ansicht:

E. 3. 92.

„dass diesem Collegium das Wahl- oder Ernennungsrecht eines städtischen Deputirten nicht zustehe, sondern dass jede Stadt für sich einen Ternavorschlag zu machen und dem Verordneten-Collegium zur Agnoscirung vorzulegen habe."

Das Verordneten-Collegium jedoch entschied:

„dass jeder Stadt das Recht zustehe, ihren Deputirten aus ihrem Gremium zu wählen und zu öffentlichen Versammlungen abzuordnen, dass sie aber, wenn es sich um die Wahl eines Verordneten oder Ausschusses handelt, sofern sie die Reihe hiezu trifft, 3 taugliche Individuen aus ihrer Mitte dem städtischen Collegium vorzuschlagen habe, welches dazu berufen ist, hieraus den Tauglichsten ohne Beschränkung der Wahlfreiheit zum Verordneten oder Ausschusse zu wählen."



# XIII.

## GILTGEBÜR. LANDSTEUER. DOPPELTE GILTGEBÜR. EXTRA-CATASTRALSTEUER.

Die Steuerfreiheit des Landes ob der Enns war das älteste Privilegium desselben, bedingt durch das Wesen der deutschen, auf den Lehenverband gegründeten Volksverfassung, welcher gemäss der Lehensmann nur zur persönlichen Kriegsdienstleistung verpflichtet war.

Als aber die persönliche Heeresfolge nicht mehr hinreichte und die vielen Kriege nach aussen, namentlich gegen die Türken, grössere Anstrengungen, stehende Heere verlangten, zu deren Verpflegung die Erträgnisse der Kammergüter bei weitem nicht hinreichen konnten, wendeten sich die Landesfürsten an die Stände, welche sogenannte Ehrungsgelder bewilligten, wofür sie Schadlosbriefe erhielten, dass die geleisteten Kriegshilfen keine Verpflichtung, sondern nur freiwillige Gaben seien.

K. 2/3. 6.

K. 3/3. 243.

Geh. Archivs-Index.

Diese Ehrungsgelder aufzubringen, wurden von den Ständen den Giltenbesitzern Abgaben abgefordert, Gebüren, Giltgebüren, die von da an ihren Ursprung und ihre Entstehung ableiten.

Zur richtigen Beitragsvertheilung fehlte aber eine bestimmte Grundlage, daher die Stände im Jahre 1527 auf dem Landtage am Montage nach Lätare den Beschluss fassten, sämmtliche Gilten genau zu erheben und sammt ihren Erträgnissen in eine eigene Einlage zu bringen.

B. 2. 21. Nr. 3.

Dies geschah durch die sogenannte Giltenbereitung, zu welchem Behufe eine eigene ständische Commission niedergesetzt wurde, deren Mitglieder, vier aus jedem der vier Stände, man Einlagshändler nannte und zur Durchführung des Geschäftes mit Instructionen versah. K. 1. 7.

Dieses Operat, sowie der im Jahre 1542 zwischen den fünf österreichischen Erblanden aufgerichtete Einlags- und Giltenmässigungs-Vergleich waren die Grundlagen der allgemeinen Landsteuer, welche sowohl von den Herrschaften, als von den Unterthanen zur Bestreitung der Hofs-, Kriegs- und landschaftlichen Domestical-Auslagen zur ständischen Casse entrichtet wurde. A. 1. 29.

Die Giltgebür bildete daher einen Theil der Landsteuer und behielt ihren ursprünglichen Charakter insofern bei, als sie nur auf die Herrengilten angeschlagen und von den Giltenbesitzern aus eigenem Säckel entrichtet wurde und keine constante Grösse hatte, sondern nach Mass des Bedürfnisses stieg oder fiel, während die übrige Landsteuer von den Unterthanen entrichtet wurde und in ihrem Anschlage verblieb.

Die aus dem eigenen Säckel der Obrigkeiten zu entrichtende Landsteuer betrug ursprünglich 15 Schillinge von jedem Pfunde der gemässigten Gilteneinlage, wurde im Jahre 1572 auf 18 Schillinge erhöht und im Jahre 1652 auf 16 Schillinge herabgesetzt, in welcher Weise es bis zur neuen Gilten- und Steuer-Rectification verblieben ist, wo die landschaftliche Landsteuer infolge der kaiserlichen Entschliessung vom 11. Juni 1752 gegen Entrichtung der auf den fünften Theil der reinen Einkünfte festgesetzten Dominicalsteuer aufgehoben, den Dominien aber die von den Unterthanen zu entrichtende Landsteuer als eine gleich den übrigen Urbarialbezügen fatirte, rectificirte und besteuerte Gabe belassen wurde. K. 3/3. 243. K. 2/3. 6.

Aus der einfachen Gebür, welche die Giltenbesitzer aus eigenem Säckel zu entrichten hatten, wurde im Verlaufe der Zeit eine doppelte.

Veranlassung hiezu gab das Uebergehen vieler Landesgilten in den Besitz von Personen, die dem ständischen Consortium nicht angehörten, mit ihrem vielen Gelde aber ungeachtet der dagegen bestehenden kaiserlichen Verbote derlei Besitzungen erwarben und die alten Geschlechter zu verdrängen drohten.

Dem Umsichgreifen solcher Besitzerwerbungen für die Zukunft wenigstens Schranken zu setzen, haben die Stände ob der Enns nach dem Beispiele jener von unter der Enns mit Beschluss vom 20. April 1629 festgesetzt: B. 3/2. 141.

„dass diejenigen, so Landgüter im Lande besitzen und doch in diesem Lande nicht angenommene noch anerkannte Landleute seien, fürohin mit doppelten Anschlag ihrer Gilten, allermassen in Unterösterreich geschieht, sollen belegt werden."

Diese höhere Steuerbelegung hatte einen mehrfachen Zweck, theils dem durch die immer grösseren Kriegsanforderungen sehr ins Mitleiden gezogenen ständischen Domesticalfonde neue Hilfsquellen zu verschaffen und den Kauflustigen den Gütererwerb zu erschweren, theils auch, damit derlei Giltenbesitzer, weil sie an den Verhältnissen der Provinzial-Vertretung, welche den Immatrikulirten oblag und diesen keine geringen Auslagen verursachte, nicht persönlich theilnahmen; dafür ein billiges Aequivalent leisten sollten, nachdem sie die Vortheile dieser Vertretung genossen.

Der Ständebeschluss erhielt auch durch die kaiserliche Resolution vom 25. September 1632 die allerhöchste Sanction, womit bestimmt wurde: G. 22/3. 5.

„dass diejenigen Nobilitirten, so Landgüter besitzen, aber nicht Landleute seien, die Anlagen und Contributionen von solchen Landgütern, wie in Unterösterreich observirt und gehalten würdet, zu reichen und zu geben schuldig sein sollen."

Dass diese allerhöchst sanctionirte doppelte Besteuerung den Unterthanen keinen Nachtheil brachte, wurde von Seite der Stände immer Sorge getragen, indem die Giltenbesitzer angewiesen waren, diese erhöhte Gebür aus eigenem Säckel zu entrichten, wie solches auch die erneuerte Landmannsordnung vom 29. November 1644 enthält. M. 1. 41.

Die Handhabung dieser Massregel zeigt das Ausschreibungspatent vom 16. Februar 1651, womit die nicht immatrikulirten Giltenbesitzer aufgefordert wurden, nicht allein pro tempore, sondern alljährlich neben der sowohl Ordinari- als Extraanlagen noch vier Gulden zu reichen, d. i. noch einmal soviel, denn die einfache Steuer von jedem Pfund der gemässigten Gilteneinlage betrug 16 Schillinge oder 4 Gulden. A. 6. 18. Nr. 6.

Diese in ob und unter der Enns gleichförmige Besteuerung dauerte bis zur Rectification im Jahre 1750, wo die Landsteuer aufhörte, eine landschaftliche Anlage zu sein.

Dadurch musste denn auch bezüglich der vormals doppelten Landsteuer etwas verfügt werden, zu welchem Zwecke die ständische Rectifications - Deputation von der Repräsentation und Kammer mit Insinuat vom 12. März 1751 um ihre Wohlmeinung angegangen wurde.

K. 2/4. 8.

Die vorgenannte Deputation brachte zwar in ihrem Gutachten die Belassung der einen Hälfte der vormals doppelten Landsteuer als eine fernere Einnahmsquelle des ständischen Domesticums in Antrag: „zumahlen nun ein Privatus, so dergleichen Herrengült an sich erkauffet, ohnehin genugsam informirt ist, dass er absque Speciali Privilegio solch erkaufte Gült doppelt versteuern müsse," unterliess aber, das wirklich bestehende und durch die kaiserliche Resolution vom 22. September 1706 wiederholt bestätigte kaiserliche Privilegium Kaiser Ferdinand II. vom Jahre 1632 zur Sprache zu bringen.

l. c. 6.

K. 3/4. 351. Nr. 3.

Die Folge davon war, dass mit allerhöchster Resolution vom 11. Juni 1751 die doppelte Besteuerung der nicht immatrikulirten Giltenbesitzer aufgehoben und bestimmt wurde:

K. 2/3. 6.

„um denen wirklichen Landesmitgliedern vor diesen ein billigmässiges Præcipuum anzugönnen, dass die Dominical-Nutzungen derlei Gültenbesitzer, so keine Landesmitglieder seien, in dem Cataster zwar nicht höher als deren drei loeblichen obern politischen Stände Dominical-Nutzungen belegt, jedoch sie nebstdem annoch um 5 Percent von jeder Rubrik mehr zur loebl. Landschaft, anstatt der ehemaligen Landsteuer zu zahlen angehalten werden sollen."

Dieser Steuer gab man den Namen Extra-Catastralsteuer, und es wurde mit dem Hofdecrete vom 19. December 1765 den Ständen zur besonderen Pflicht gemacht, hierin keine Nachsicht eintreten zu lassen.

K. 2/3. 6.

Bei Erwerbung des Innkreises infolge des Teschner Friedens wurden die dortigen adeligen Giltenbesitzer, soferne sie zur Incolatserwerbung geeignet und dieselbe binnen Jahresfrist nachgesucht, mit dem allerhöchsten Patente vom 14. December 1785 als von der Extra-Catastral-

G. 1/12. 24.

steuer befreit erklärt, im widrigen Falle aber zur Entrichtung verpflichtet, so auch nach einem weiteren Patente vom 24. October 1786, wenn sie nicht 6 Monate in den Erblanden wohnen. (G. 1/12. 14.)

Nach diesen Vorschriften wurde vorgegangen bis zur Abtretung des Innkreises und der Parcellen des Hausruckkreises an die Krone Bayern.

(B. 14. 13½. Nr. 2325.) (K. 3/2. 93. Nr. 3061.) Nach Wiedererwerbung dieser Landestheile im Jahre 1816 gab die im Jahre 1826 erfolgte Ausschreibung dieser Steuer im Innkreise und den Parcellen des Hausruckkreises dem Fürsten von Wrede Anlass, dagegen zu recurriren.

Die diesfalls geführten Verhandlungen führten die Hofkanzlei-Entscheidung vom 26. October 1827 herbei, dass die erwähnte Steuer in den neuen Landestheilen nicht wieder einzuführen und das hieran bereits Bezahlte wieder zurückzuerstatten sei. (K. 10/3. 239. Nr. 4007.)

(K. 10/3. 239. Nr. 4007. 1827.) Die dagegen eingebrachte Vorstellung vom 23. Februar 1828, worin um Belassung doch wenigstens bei jenen gebeten wurde, die nach der Wiedervereinigung zum Besitze einer Dominicalgilte gelangten, hatte nicht nur keinen Erfolg, sondern es wurde vielmehr mit der allerhöchsten Entschliessung vom 26. Februar 1830 die Erklärung abverlangt, ob nicht die gänzliche Aufhebung dieser Steuer, welche ihrem ursprünglichen Zwecke nicht mehr entspreche, vorzuziehen sei. (l. c. Nr. 885.)

Hierüber wurde Vortrag an die Stände erstattet, auf Grund ihres Schlusses vom 27. April 1830 um die Wiedereinführung umsomehr gebeten wurde, als die Freilassung der Gültenbesitzer in einem Theile der Provinz von einer Last, die jene in den übrigen Theilen tragen müssen, für diese äusserst kränkend sein müsse. (B. 3. 38. Nr. 1303.)

Wenn auch diese Vorstellung die Ausdehnung der Extra-Catastralsteuer auf die zurückgefallenen Landestheile nicht erwirken konnte, welche mit der allerhöchsten Entschliessung vom 19. October 1830 abgesprochen ward, so erhielt doch die Berechtigung der Stände zur Antheilung dieser Steuer in den alten Provinztheilen, wie schon mit dem Hofkanzleidecrete vom 27. August 1821, mit der vorerwähnten allerhöchsten Entschliessung vom Jahre 1830 eine neuerliche Bestätigung. (K. 10/3. 239. Nr. 3776.) (K. 4. 100. Nr. 3208.)

Nicht lange jedoch blieb der ständischen Casse diese Einnahmsquelle; die Verpflichtung der Extra-Catastralsteuer-

zahlung hatte bei dem factischen Aufhören des Unterschiedes zwischen ständischem und nichtständischem Grundbesitz im Jahre 1848 ihre Grundlage verloren, sie wurde daher mit Beschluss vom 18. Juli 1848 vorläufig sistirt und ist es noch, indem die Einnahme aus dieser Steuer seit dem Jahre 1849 in die Reihe der Empfangsposten des ständischen Präliminars nicht mehr eingestellt erscheint.

K. 15. 14. Nr. 2002.

D. 2. 61. Nr. 2895. 1849.



# XIV.

# MILITÄR- UND KRIEGSWESEN. INVALIDEN-VERSORGUNG.

In der Vorzeit bis zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, wo es noch keine Steuern gab, hatte der Lehensmann nur die Verpflichtung zur persönlichen Heeresfolge an der Spitze der durch das Aufgebot vereinten wehrfähigen Mannschaft gegen äussere Feinde.

Die Art und Weise der damaligen Kriegsführung und Landesvertheidigung erzählt Chorherr Kurz von St. Florian in seinen Werken: „Geschichte der Landwehre in Oesterreich ob der Enns" und „Oesterreichs Militärverfassung in älteren Zeiten", daher hier nur von dem Einflusse der Stände auf das Militär- und Kriegswesen Erwähnung geschieht, als kurze Einleitung zu dem, was über das Wirken derselben innerhalb der letzten drei Jahrhunderte in dieser Beziehung aus dem Landesarchive nachzuweisen versucht wird.

Das Landesaufgebot richtete sich nach der Zahl der Feuerstätten. Je nach Umständen und der Dringlichkeit stellten 30, 20, 10, auch 5 Feuerstätten einen gewappneten Mann; auf 200, auch 100 Pfund Geldes (Herrengilte) kam ein gerüstetes Pferd (Reiter).

Anführer dieser Mannschaften waren die adeligen Grundherren des Landes, die von der Landschaft gewählt wurden.

Die erste Erwähnung von derlei Aufgeboten (soweit die Archivsacten) geschieht in den Jahren 1421, 1427, 1429 und 1432, veranlasst durch die verheerenden Einfälle der Hussiten, gegen welche das Land geschützt werden musste, wofür Herzog Albrecht V. (nachhin Kaiser Albrecht II.), der auch zugleich Geldhilfen nachsuchte, Schadlosbriefe ausstellte.

Geh. Archiv. Nr. 1 bis 5.

Während der langjährigen, meist unglücklichen Regierung Kaiser Friedrich III., der mit Ungarn, Böhmen und mit den eigenen Unterthanen im steten Kampfe sich befand und in seinen Feldzügen einer grossen Anzahl Söldner sich bediente, waren die Stände genöthigt, mit ihren Unterthanen gegen diese Söldner zu Felde zu ziehen, die, weil nach geendetem Kampfe wieder entlassen, im Lande herumzogen und das Räuberhandwerk trieben.

Die persönliche Heeresfolge der Herren und Ritter, obwohl nur auf die Vertheidigung des eigenen Landes beschränkt, erstreckte sich indes, wie im Jahre 1450, zufolge des Landtagsschlusses ddo. Krems, 23. Juni, auch ausserhalb dessen Grenzen und zwar im ersten Monate auf eigene Kosten, wozu sich die Stände bereit erklärten.

l. c. Nr. 7.

Aehnliches geschah während des Krieges mit Venedig, wo von je 200 Pfund Geldes 1 Reisiger und 2 Fussknechte durch 4 Monate auf eigene Kosten gestellt und erhalten wurden, wofür ihnen Kaiser Maximilian I. im Schadlosbriefe vom 5. April 1510 die Vergütung des Schadens und Ueberlassung der Gefangenen behufs des Lösegeldes zusicherte.

l. c. Nr. 9.

Mit dem Zunehmen der Kriege nach aussen und insbesondere, als die Einfälle der Türken die grössten und langwierigsten Anstrengungen nothwendig machten, war die bisherige Kriegsleistung nicht mehr zureichend; es mussten Söldner geworben, stehende Heere errichtet werden, zu deren Erhaltung über Ersuchen der Landesfürsten von den Ständen freiwillige Ehrungen (Hilfsgelder, Kriegshilfen) gegen Ausstellung von Schadlosbriefen bewilligt wurden.

Die persönliche Heeresfolge der adeligen Grundherren und das Landesaufgebot hatten aber deshalb nicht aufgehört, im Gegentheil, die Gefahr vor den Einfällen der Türken zwang zu den angestrengtesten Vertheidigungs-Massregeln.

Geh. Archiv. Nr. 15.

Das Innsbrucker Libell vom 24. Mai 1518 enthält die Defensionsordnung für die deutsch-österreichischen Erblande, die sich zur gegenseitigen Hilfeleistung vereinigten.

Nach dieser Ordnung gieng der Feldhauptmann aus den sechs Kriegsräthen durch Wahl auf Landtagen, oder in dringenden Fällen durch die Räthe selbst hervor, welche als begüterte Landleute dem ständischen Consort angehörten.

Nebst der persönlichen Heeresfolge der Edelleute, deren Weigerung die Beschlagnahme ihrer Güter zur Folge hatte, und nebst der Verpflichtung der Prälaten und Städte zur Stellung ihrer Contingente auf eigene Kosten, handelte es sich zugleich um die Besoldung der Feldhauptleute und Kriegsräthe, welche das Land zu bestreiten hatte.

Ein jeweiliger Landeshauptmann, damals ein Mitglied des Herrenstandes, hatte unter Mitwirkung zweier Kriegsräthe für die innere Ruhe zu sorgen und die Zeughäuser in gutem Zustande zu erhalten.

Die thätige Mitwirkung der Stände zeigte sich in den Jahren 1527, 1528, 1529 und 1530, als Suleiman, von Zapolya zuhilfe gerufen, mit ganzer Heeresmacht unaufhaltsam durch Ungarn zog und selbst Wien bedrohte.

Die ungewisse Hilfe der deutschen Reichsfürsten bewog Ferdinand I., die eigenen Kräfte aufzubieten.

B. 2. 21. 22. 23. 24.

Die auf den Landtagen zu Linz versammelten Stände wurden zur Stellung des 20., 10. und 5. Mannes, ja im Nothfalle der ganzen wehrfähigen Mannschaft aufgefordert. König Ferdinand erklärte, persönlich zu Felde zu ziehen, die Stände jedoch baten ihn, sich keiner Gefahr auszusetzen und bewilligten ihm nebst der persönlichen Heeresfolge und dem Aufgebote der Mannschaft auch ansehnliche Geldhilfen, denn die Gefahr drängte — Suleiman stand vor den Mauern Wiens.

Diese auf ein bestimmtes Quantum berechneten, anfänglich nur auf die Gilten vertheilten Geldhilfen (Landsteuer vom Pfundgeld oder Giltgebür) waren bald unzureichend, daher auch die Rüstgelder nach den Feuerstätten ausgeschrieben wurden.

Das Fundament der richtigen Besteuerung war die Erhebung und Verwertung der Pfundgelder und Beschreibung der Feuerstätte. (Giltenbereitung vom Jahre 1527,

K. 1. 7.

im Jahre 1542 laut des Vergleiches vom 3. December gemässigt.) A. 1. 29.

Bei der vorerwähnten Vergleichshandlung der ständischen Ausschüsse der deutsch-österreichischen Erblande wurde auch das Kriegswesen berathen und die Besoldung der Kriegsräthe, Hauptleute u. s. w. festgesetzt, wie auch der Masstab wegen Unterhaltung der Pferde bestimmt, welche Auslagen von den Landschaften zu bestreiten kamen.

Schon im Jahre 1530 hatten die Stände beschlossen, dem Landesfürsten bei erneuerten Einfällen der Türken ein ordentliches Militär zur Verfügung zu stellen und dasselbe durch 5 Monate zu besolden. B. 2. 25.

Ein weiteres Beispiel hievon liefert der Schadlosbrief vom 1. November 1541, demzufolge 100 gerüstete Pferde (Reiter) durch 4 Monate unterhalten, dann 8000 fl. auf ein Fähnlein Fussknechte und weitere 6000 fl. für geringe Pferde, d. i. ohne Reiter, zur Vertheidigung gegen die Türken bewilligt wurden. Geh. Archiv, Nr. 44.

Wegen des Beitrages zu den Kriegsrüstungen gab es indess zwischen den drei oberen Ständen und den Städten immer Differenzen, die mit dem durch Vermittlung Maximilian II. zustande gekommenen Vergleiche vom 12. December 1558 beigelegt wurden. l. c. Nr. 57.

Es wurde darin festgesetzt, dass, wenn die drei oberen Stände vier Reiter stellen, die Städte zwei Fussknechte zu erhalten, oder den auf eine Anzahl Reiter entfallenden Geldbeitrag zu leisten haben, wobei sich zugleich die letzteren bereit erklärten, in Fällen der persönlichen Heeresfolge der zwei oberen Stände durch aussergewöhnliche Anstrengung mitzuwirken.

Wie bereits erwähnt, waren die adeligen Grundherren (Landleute des Herren- und Ritterstandes) in Fällen der Landesvertheidigung, oder auch bei Feldzügen ausser Landes die Anführer der aufgebotenen Mannschaft, an deren Spitze ein von den Ständen gewählter Feldhauptmann stand.

Ein solcher Feldhauptmann war im Jahre 1566 Dietmar zu Losenstein und Gschwendt. Der ihm von den Ständen ertheilte Bestallungsbrief, Datum Enns 16. Juli, gibt Aufschluss über seinen Wirkungskreis, über seine und seiner Untergebenen Bezüge, dann über die Zahl und den Sold der Reiter u. s. w. F. 1. 54.

F. 1. 82.
E. 3. 33. 34.

Aehnliche Documente liegen aus den Jahren 1587 und 1593 vor, worin die Bestallungen für die Feldhauptleute, Obersten, Oberstlieutenants sammt deren Personale aufgezeichnet erscheinen.

Geh. Archiv. Nr. 98.
l. c. Nr. 86.

Auf ein Fähnlein Fussvolk kamen gewöhnlich 700 Mann. Wenn zwei solche Fähnlein gestellt wurden, belief sich die Zahl der geringen Pferde auf 300, oder wenn gerüstet auf 150.

Index hierüber.

Es würde zu weit führen, die von den Ständen in vorerzählter Weise geleisteten Kriegshilfen speciell zu bezeichnen; die im geheimen Archive aufbewahrten Schadlosbriefe geben die nach dem Drange der Umstände zur Sicherung der Grenzen und Verpflegung des Heeres nöthig gewordenen Geldsummen, sowie die Grösse der aufgebotenen Mannschaft und die Zahl der gestellten Pferde genau an. Der Bau der Festung Kanischa kostete den Ständen allein 44.000 fl., welche in den Jahren 1586 bis 1597 zu obigem Zwecke gewidmet wurden.

Geh. Archiv. Index.

Beinahe alles wurde von der Landschaft beigestellt und geleistet, entweder in Befolgung landesfürstlicher Anordnungen und Postulate, oder aus eigenem Antriebe, geboten durch das Ueberhandnehmen des Raubgesindels und sonstige Beweggründe.

H. 4/4.
H. 4/33.
H. 4/4. 1.
H. 4/4. 56. 1600.

Die Stände correspondirten in Marsch- und Quartiers-Angelegenheiten der Truppen mit ausländischen Städten, hatten eigene Commissäre behufs der Einquartierung, Verpflegung und Begleitung der durchmarschirenden Truppen, fertigten darüber Patente aus und gaben den zu diesem Zwecke für jedes Viertel ernannten Commissären (Schärfenberg, Volkerstorf, Zinzendorf, Oedt) Instructionen.

Das Ende des sechzehnten Jahrhunderts, folgenwichtig durch die Bauernunruhen und die durch Kaiser Rudolf II. anbefohlene Einstellung des protestantischen Cultus, war Zeuge von traurigen Ereignissen, die man als das Vorspiel derjenigen betrachten kann, welche durch den unseligen Bruderzwist zwischen Rudolf II. und Matthias herbeigeführt wurden und, durch confessionelle Beziehungen genährt und fortgesponnen, Fürst und Stände in steter Wehrverfassung hielten.

Die Ereignisse auf dem Prager Schlosse, die Uebernahme der Landes-Administration von Seite der weltlichen Stände nach Kaiser Matthias' Tode, die bayrische Pfand-

herrschaft unter Statthalter Herberstorf und den unter Stephan Fadinger ausgebrochenen Bauernaufstand erzählt die Geschichte.

Nach mehrjährigem Toben folgte endlich die ersehnte Ruhe, man war des Kampfes müde.

Die Reformen Ferdinand II. in confessioneller und administrativer Beziehung stellten nach Auswanderung der Protestanten zwischen Kaiser und Ständen ein neues Verhältnis her, wodurch den letzteren viele ihrer früheren Rechte theils geschmälert, theils ganz entzogen wurden.

Dessenungeachtet war ihr Wirkungskreis noch immer bedeutend genug, da der Landesfürst, um die Kriegskosten bestreiten zu können, grosse Summen benöthigte und dieselben gegen Ueberlassung von Gefällen und Aufschlägen von den Ständen erhielt.

Einen wesentlichen Bestandtheil des Wirkungskreises der Stände in Bezug auf das Militär- und Kriegswesen bildete die Einquartierung und Verpflegung der Truppen, zu welchem Behufe eigene Begleitungscommissäre aufgestellt waren, die für ihre Mühewaltung und zur Bestreitung der Reise-Auslagen Liefergelder von monatlich 500 fl. für einen Obercommissär und von 300 fl. für die Uebrigen erhielten.

E. 1. 87. 88. 89. 90. 1631. 1632.

Die Aufgabe dieser Commissäre war, sowohl für die Unterkunft und etappenmässige Verpflegung der Truppen zu sorgen, als auch Unzukömmlichkeiten der letzteren zu beseitigen. Die Bestimmungen darüber waren in den Militärquartiers- und Verpflegsreglements von den Jahren 1634, 1644 und 1647 enthalten.

G. 1/2. 86. 124. 129.

Doch nicht dieser Zweig des Militärwesens allein war es, welcher die Stände in Anspruch nahm.

Die Unfälle der österreichischen Kriegsheere im Kampfe mit den Schweden machten grössere, aussergewöhnliche Anstrengungen nothwendig, nämlich das Landesaufgebot und die Stellung der Giltpferde, sowie die persönliche Heeresfolge der Herren und Ritter, wozu die Stände nach Inhalt der Defensionsordnung mit dem Rescripte vom 21. Juni 1642 aufgefordert wurden.

H. 9. 23. Nr. 1.

Die Stände thaten ihr Möglichstes, stellten 1500 Mann Fussvolk und schlossen mit dem zum Anführer dieser ständischen Wehrmannschaft ernannten Freiherrn von Schifer einen Vertrag über die gegenseitigen Verbindlichkeiten.

l. c. Nr. 3.

Fortwährende Kriege gegen die Schweden und Türken forderten immer Truppenwerbungen und Musterung derselben, welch letztere von den Kriegscommissären mit Beiziehung der ständischen Deputirten vorgenommen wurden.

H. 9. 3. 1662.

Die Aufbringung der durch Rescripte verlangten Truppen wurde von den Ständen den Verordneten übertragen, welche zu diesem Behufe an die Giltenbesitzer und Städte zur Stellung der Mannschaft Patente erliessen und dafür aus den Rüstgeldern 13 Reichsthaler per Mann bezahlten. Die geworbene Mannschaft musste den Verordneten vorgestellt werden.

H. 9/2. 10. 1690. Nr. 1.
l. c. Nr. 10.
l. c. Nr. 11.

Ausnahmsweise wie im Jahre 1686 geschah es, dass bei der Unmöglichkeit zur Aufbringung der Mannschaft der dafür entfallende Betrag bezahlt und die Werbung von Seite des Staates vorgenommen wurde.

H. 9. 20.

Nebst der Werbung im Inlande erhielten die Stände auch kaiserliche Vollmacht zur Werbung im deutschen Reiche und stellten selbst Vollmachten hiezu aus.

H. 9/4. 1.
H. 9/5. 16. 25.

Weitere Zweige der ständischen Wirksamkeit bildeten die Verführung und Transportirung der Militäreffecten zu Land wie zu Wasser (Schiffsmiete) und das Vorspannsgeschäft, über Hofsrescripte von den Verordneten besorgt, welche die geeigneten Aufträge ertheilten und Patente ausfertigten.

H. VII.
H. 4/3. 23.
H. 8/2. 32. 34. 35.
l. c. 26. 46/1. 48.

Eigene ständischen Kriegszahlmeister und Cassiere besorgten das Casse- und Verrechnungsgeschäft nach den ihnen ertheilten Instructionen.

E. 3. 38.
E. 1/3. 20. 30.
E. 1/4. 12.

Einen nicht minder grossen Einfluss nahmen die Stände auf die Verpflegung der Invaliden.

Zur Zeit, als noch die lehenspflichtige persönliche Heeresfolge an der Spitze der aufgebotenen Mannschaft in Uebung war, und auch nachhin, als die sowohl von den Ständen, wie vom Landesfürsten geworbenen Soldaten schon nach einigen Monaten wieder entlassen wurden, gab es viele, die im Lande herumzogen, und den Krieg im kleinen auf eigene Rechnung fortsetzten, oder richtiger, in Diebstahl, Raub und Plünderung ihre Existenz suchten. Diese Leute nannte man gartgehende Knechte, Gartgeher, und waren eine grosse Landplage für die Landesinsassen.

Zwar wurden Sicherheitsmassregeln dagegen getroffen, Patente erlassen, Streifen und Landgerichtsbereitungen

G. XX.

vorgenommen, allein sie blieben meist fruchtlos. Neue Kriege, und deren gab es damals immer, brachten neuen Zuwachs an solchem Gesindel, das kaum kurz zuvor durch Landesaufgebot unschädlich gemacht werden konnte.

Von dieser Gattung Leute zu unterscheiden sind jedoch jene, die als Landeseingeborne zu Kriegsdiensten geworben, in solchen wirklich invalid geworden sind und sich um das Land verdient gemacht haben. Für diese Leute musste gesorgt werden; die Art der Versorgung war Gegenstand oftmaliger Berathungen.

Aus der ständischen Casse verpflegt, anfänglich in der Spittlau (Soldatenau, Strasserau) und späterhin nach ihrer Zuständigkeit auf dem Lande untergebracht, erübrigte bei der Zunahme dieser Leute nichts anderes, als eine Umlage auf das Concretum der Provinz, daher mit dem ständischen Patente vom 18. November 1715 ein Viertel Rüstgeld (5 Schillinge) unter der Benennung Gartgeher-Rüstgeld ausgeschrieben wurde.

G. 20/2. 4. 1713.
l. c. 5. 1714.
l. c. 6.

Um Unberufene von der Betheilung fern zu halten, wurden von den Commissären öfters Musterungen vorgenommen und den Verordneten hierüber relationirt.

l. c. 6. 7. 11.

Obwohl die Versorgung der invalid gewordenen Soldaten dem Lande bedeutende Summen kostete, so wurden diese Summen noch höher durch die Versorgung jener Ausländer, die in österreichischen Kriegsdiensten invalid geworden sind.

Die Stände erklärten sich in ihrem Hofberichte vom 20. December 1724 hiezu bereit und brachten zugleich mehrere Anträge zur Sprache, wodurch die neu zugewachsene Auslage dem Lande in Zukunft erspart werden könnte, die aber als noch nicht ausführbar befunden wurden.

G. 20/3. 1. Nr. 9.

Die stete Vermehrung der dem Lande zur Last fallenden sowohl in- als ausländischen Invaliden gab immer Anlass zu neuen Vorstellungen.

H. 6½. 14.

Das Rescript vom 18. Juni 1728 stellte endlich fest, dass die vom 1. Mai 1728 verabschiedeten sowohl in- als ausländischen Invaliden und zwar die ersteren zu Wien, die letzteren in Ungarn ihre Unterkunft und Versorgung finden sollen.

l. c. 15. Nr. 1.

Weitere Resolutionen und Vorstellungen zeigen indess, dass die Zahl der Invaliden, die im Jahre 1728 486 In- und 178 Ausländer betrug, statt sich zu mindern, im

l. c. Nr. 3.
l. c. Nr. 4.

Gegentheile sich vermehrte, bis mit Resolution vom 26. September 1730 170 unverheiratete Invaliden aus den Mitteln der Graf Göes'schen Stiftung zu Wien, ad dies vitae, jedoch mit der Bedingung in Kost und Kleidung übernommen wurden, dass nach Verlauf von zwei Jahren bei anderweitiger Verwendung des Göes'schen Stiftungscapitals die Stände für obige 170 Invaliden 4000 fl. beizutragen haben, was auch am 4. Jänner 1734 geschehen ist.

H. 6½. 15. Nr. 11.
l. c. 16. Nr. 2.

Im Jahre 1737 wurden weitere 100 Invaliden nach Wien bestimmt, deren theilweise Transportirung dahin in den Jahren 1737 und 1740 stattfand und wofür die Stände 3600 fl., nämlich 36 fl. per Mann, ein für allemal bezahlen mussten. Die Uebrigen verblieben wie sonst in ständischer Verpflegung und wurden in der ständischen Reitschule einer mehrmaligen Musterung unterzogen.

l. c. 18.
H. 6/2½. 1. 3. 4.
l. c. 5.

Der in ständischer Verpflegung gestandene Invalide erhielt jährlich 36 fl., daher 252 solcher Invaliden, wie sie im Jahre 1749 bestanden hatten, einen Jahresbetrag von 9072 fl. in Anspruch nahmen.

l. c. 46.

Diese grossen Auslagen und der Umstand, dass die Zahl der Invaliden immer grösser wurde, gaben Anlass zur Vorstellung vom 20. September 1749, deren Erledigung bei der ohnehin bevorgestandenen allgemeinen Reform in Ansehung der Invaliden-Versorgung auch für das Land ob der Enns Erleichterungen in Aussicht stellte.

l. c. Nr. 7

Das allerhöchste Patent vom 28. März 1750 enthält die Ordnung über die allgemeine Versorgung der Invaliden, von welchem Zeitpunkte das Land ob der Enns infolge des Decennalrecesses vom 9. October 1748 von diesen Auslagen mit Ausnahme jener 52 Invaliden enthoben wurde, welche vor dem Jahre 1736 verabschiedet und im Hinblick auf den noch schwachen Invalidenfond im Jahre 1751 den Ständen zur Verpflegung wieder zugewiesen wurden und dortselbst bis zu ihrem Aussterben verblieben sind.

l. c. 47. Nr. 4.
B. 2/24. 5.
H. 6/2½. 49.

Das erste Jahrzehnt der Regierung der Kaiserin Maria Theresia rief in allen Zweigen der Administration Reformen ins Leben; eine derselben berührte das Militär- und Kriegswesen.

Die Verhältnisse nach aussen verlangten ein stetes Gerüstetsein, sohin grössere Auslagen im Militäretat für ein stehendes Heer von 108.000 Mann, das bequartiert und verpflegt werden musste.

Mit dem Militärreglement vom 13. Juli 1748 und dem vorerwähnten Decennalrecesse, infolge dessen von der Recessualquote per 1,004.884 fl. 52 1/4 kr. 719.676 fl. 30 kr. für das Militär gewidmet wurden, fiel das bisherige Militärsystem und damit der Einfluss der Stände hierauf.

H. 1. 33. I. Abtheilung.

Das von ihnen besorgte Recrutirungsgeschäft wurde dem Militär übertragen; die etappenmässige Verpflegung der bequartierten und durchmarschirenden Truppen hörte auf und ebenso die unentgeltliche Vorspannsleistung, in welch letzterer Beziehung zur Vermeidung von Unordnungen und Einführung einer gleichmässigen Vertheilung das Vorspannsregulativ vom 1. Februar 1749 erlassen wurde.

H. 8/2. 257.

Obwohl nun die Stände dadurch von der unmittelbaren Einwirkung auf das Militärwesen enthoben waren, wurden sie nichtsdestoweniger in Ansehung der Recrutirung um ihre fernere unmittelbare Mitwirkung angegangen und zwar schon im Jahre 1752 wegen Stellung von 500 Mann gegen Abrechnung der Auslagen an der Recessualquote und ebenso im darauffolgenden Jahre, als behufs der Errichtung einer beständigen Completirungsmannschaft von 24.000 Mann das Land ob der Enns 1700 Mann hiezu stellen musste; das Patent vom 3. November 1753 zeugt von der Willfährigkeit der Stände.

H. 9/6. 85. 87.

H. 9/2. 90.

l. c. Nr. 13.

Aus dem ständischen Patente vom 23. September 1756 ist zu ersehen, dass die Recruten hier vorgestellt, von dem ständischen Chirurgen (Geyer) gegen Gebür von 17 kr. per Mann unter Beiziehung eines Feldschers untersucht und nach gehöriger Anmeldung bei dem ständischen Thürhüter assentirt wurden.

G. 2/4. 4.

Derlei Patente wurden beinahe jährlich erlassen, im Jahre 1758, wo sich die Zahl der Recruten auf 4485 belief, fünf Patente.

G. 2. 4. 9. 13. 15.

Aus einigen Patenten lässt sich ersehen, dass statt der Recrutenstellung auch Geldabfindungen üblich waren, die auf die unterthänigen Häuser anrepartirt wurden und zur ständischen Casse abgeführt werden mussten.

G. 2/5. 2. 8. 12. 14.

Das letzte ständische Recrutirungspatent datirt vom 3. April 1771, aber nicht mehr mit der früheren Einflussnahme der Verordneten, weil das neue Recrutirungs-Reglement und die Werbbezirkserrichtung die Stände davon enthoben.

G. 2/5. 1.
H. 9/9. 1. 3.
G. 1/10. 182.
G. 1/11. 44.

H. 1. 1. 2. Abtheilung.

H. 1. 16. 17. 2. Abtheilung.

H. 1. 34. 1775. 2. Abtheilung.

In Ansehung der Militär-Bequartierung und der Kasernen, bezüglich der Erbauung der letzteren auf Kosten der Bürger- und Bauernschaft schon in den Jahren 1726 bis 1730 Anträge gestellt, jedoch nicht ausgeführt wurden, und im Jahre 1749 auf Reparations-Unkosten in den verschiedenen Quasikasernen eine Umlage per $2^1/_2$ kr. vom Rüstgelde durch 5 Jahre stattfand, war zur Bestreitung obiger Auslagen ein Betrag von jährlich 10.000 fl. bestimmt, der aber bei weitem nicht zureichte und daher zur Bitte um wirtschaftlichere Gebarung mit den Kasernspesen und Quartierszinsungen Veranlassung gab, indem die dazu bestrittenen Auslagen innerhalb 12 Jahren um 85.643 fl. 14 kr. mehr betragen haben, als sie hätten betragen sollen.

H. 1. 33. 1. Abtheilung.

Nach dem Militärreglement vom 13. Juli 1748, §§. 3 und 4 war das Land bei Errichtung der Kasernen und Spitäler nur zur ersten Adaptirung derselben d. i. zur Herstellung der Oefen, Thüren, Fenster, Schlösser, Tische, Bänke und Bettstellen verpflichtet, nach deren Herstellung dieselben vom Militär hätten übernommen und von diesem die weiteren Beischaffungen bestritten werden sollen.

Dies ist nun nicht geschehen; eine Folge davon war, dass die Landschaft sowohl allgemein als speciell in Bezug auf die Lerchenthalerkaserne und Stockhof, worüber eigens gesprochen wird, grössere Auslagen zu bestreiten hatte, als wozu sie verpflichtet gewesen wäre.

H. 12. 14. 15. 17.

Zu diesen Auslagen kam auch noch die Entschädigung der Grundbesitzer für die zu Exercirplätzen in Linz, Enns, Wels und Steyr abgetretenen Gründe im Betrage von mehr als 2000 fl. jährlich, wofür die Stände im Jahre 1782 den Innviertler Musikimpost und vom dortigen Bieraufschlage die nach Abschlag des Musikimposts über die jährlich bestimmten 10.000 fl. entfallende Mehrauslage erhielten.

Instruction vom Jahre 1791.

Die für kurze Zeit sistirte Wirksamkeit des Verordneten-Collegiums während dessen Vereinigung mit der Landesregierung hatte nach Wiedereinsetzung der Stände in ihre frühere Verfassung in Beziehung auf Militär-Einquartierung, Vorspann und Recrutirung wieder begonnen.

In Ansehung der Militär-Einquartierung hatte es im Namen der Stände der Militär-Hofcommission beizusitzen, daselbst in Vertretung des Landes mitzuwirken, die Protokolle zu unterfertigen, in Fällen gegründeter Landesbeschwerden die Anzeige an die Stände zu erstatten, zur

Erzielung einer gleichmässigen Vertheilung der Quartierslast einen Plan vorzulegen und behufs der Ausführung desselben nach erfolgter Genehmigung die erforderlichen Liquidationen, Repartitionen und Einhebungen vorzunehmen.

Ein Gleiches galt auch beim Vorspannsgeschäfte hinsichtlich der Repartition, Ausschreibung und Einhebung und ebenso bei Recrutirungen, deren Einleitung mit Intervenirung der Verordneten ein Gegenstand der Militär-Hofcommission war.

Was nun speciell die Militär-Einquartierung betrifft, so wurde sich von Seite des Verordneten-Collegiums nach §. 26 der Instruction vom Jahre 1791 benommen.

Die vielen Kriege, welche Oesterreich seit dem Regierungsantritte Kaiser Franz II. zu führen hatte, waren für das Land ob der Enns in Ansehung der Truppen-Durchmärsche eine grosse Last, zumeist für jene Gegenden, durch welche die Truppen ziehen mussten.

Diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde schon mit dem Hofdecrete vom 9. Juni 1795 ein gemeinsamer Beitrag im Wege der Ausschreibung beantragt, und dieser Antrag in den Jahren 1797 und 1798 erneuert, aus Abgang der nöthigen Ausweise und Behelfe jedoch unausgeführt belassen.

H. 4. 190. Nr. 231. 398.

H. 4/2. 44. Nr. 1969. 1647.

In Ansehung des im Lande garnisonirenden Militärs wurden die Auslagen hiezu, nämlich die Zinse für die Officiersquartiere und für die als Kasernen benützten Localitäten, dann die nach dem Militärreglement vorgeschriebene erste Beischaffung der Kaserneinrichtungsstücke von den seit dem Jahre 1757 ex domestico jährlich bestimmten 10.000 fl. bestritten, ein Betrag, der bei weitem nicht zureichte, zumal das Land bezüglich der Kasernen meist auch alle nachträglichen Beischaffungen tragen musste, ohne des Stockhofes und der Lerchenthalerkaserne zu erwähnen, die als Eigenthum des Landes diesem grosse Auslagen verursachten.

H. 1. 33. 34.

Die Censurirung der betreffenden Rechnungen lag der ständischen Buchhaltung ob, sollte aber infolge des Hofdecretes vom 5. Juli 1793 an die Staatsbuchhaltung übergehen.

H. 4. 103. Nr. 1522.

Dies veranlasste die Stände zur Einsprache und Erklärung, die recessmässigen 10.000 fl. dem Aerar gegen Enthebung von der Quartierslast jährlich anticipando zu zahlen, wodurch der Zustand eintrat, dass die Quartiers-

B. 3. 41. Nr. 181

rechnungen als ein Aerarialgeschäft von der Staatsbuchhaltung ihre Adjustirung erhielten. Das Hofdecret vom 25. April 1794 hat es beim alten belassen.

H. 4. 118. Nr. 1074.

Während von Seite des Verordneten-Collegiums nach Massgabe der Vorschrift vom 8. Mai 1795 für die Unterbringung des im Lande garnisonirenden Militärs im Correspondenzwege mit der Regierung und den Militärbehörden Sorge getragen wurde, was nachhin im Jahre 1807 im Vergleichswege mit der Militär-Hofcommission geschah, haben mehrere Unzukömmlichkeiten und das Nichtausreichen mit Officiersquartieren im Jahre 1806 die Nothwendigkeit zur Aufstellung einer eigenen Militär-Quartierscommission hervorgerufen. Diese Commission bestand aus einem Magistratsrathe, einem ständischen Beamten und dem städtischen Quartiermeister.

G. 1. 267 1/2. H. 4/2. 92. 110. H. 4/3. 64. 1801. Nr. 619. 963. H. 4/5. 143. Nr. 3430. H. 4/4. 146. Nr. 4714. 5149.

Ständischer Seits wurde hiezu Rechnungsofficial Winter bestimmt, ohne dessen Wissen weder ein Quartier aufgenommen noch aufgekündigt werden durfte.

Die Fortdauer der Kriege und die dadurch das Land ob der Enns treffende Bequartierung einer in keinem Verhältnisse stehenden grossen Truppenzahl mag wohl der Hofstelle Anlass gegeben haben, schon im Jahre 1803 von der Regierung ein Gutachten abzufordern, welche Verbesserungen über die im Quartiersreglement vom Jahre 1748 vorkommenden Gegenstände ohne Beschwerung des Aerars und Benachtheiligung des Militärs stattfinden könnten.

Im Jahre 1806 urgirt, wurden die Vorberichte der Kreisämter dem Verordneten-Collegium zur Abgebung seiner Wohlmeinung mitgetheilt.

H. 4/5. 85. Nr. 1050. 1807.

Dasselbe erklärte, „dass es bei der Klarheit der Vorschriften im Militärreglement, wenn das Militär sich nicht darüber hinaussetze, keiner Verbesserungen, sondern nur zeitgemässer Abänderungen bedürfe. Allein die Vorschriften werden nicht beachtet, der gemeine Mann verlange gute Verpflegung, grösstentheils ohne Bezahlung, in den bestehenden Kasernen werden die Nachschaffungen und Reparaturen der Einrichtungsstücke gesetzwidrig dem Lande aufgebürdet, von den Officieren grössere und schönere Quartiere verlangt, als im System begründet, es müsse daher die Mannschaft in den Stand gesetzt werden, für ihre Verpflegung zahlen zu können, eine Auftheilung auf das Allgemeine sei unmöglich, da die neuen Umlagen ohnehin hoch

bemessen sind, so dass sie das Zweifache der ordinären Steuern ausmachen."

Mit dem Hofdecrete vom 25. Juli 1807 wurde die Vorlage eines Tableau über Einquartierung, Kasernherhaltung, Versehung des Militärs mit Streustroh und Beiträge zu dem Militärquartiersfond abverlangt.

H. 4/5. 85. Nr. 3253.

Die am 17. October 1807 abgegebene ständische Aeusserung enthält eine genaue Darstellung der hierländigen Verfassung in Militär-Angelegenheiten, dann die Bemerkung, dass kein eigener Fond bestehe, daher auch keine Beiträge ausgeschrieben und eingehoben werden, sondern dass zur Bestreitung sämmtlicher Auslagen aus dem Domesticalfonde jährlich 10.000 fl. bestimmt seien, die aber bei weitem nicht zureichen, indem die seit 6 Jahren bestrittenen Auslagen jährlich um 30.000 fl. überschritten werden.

l. c. Nr. 3669.

In Beantwortung dieser Erklärung hatte die Regierung eine Abschrift ihres Hofberichtes über die hierländige Einquartierungs-Verfassung mitgetheilt, wogegen sich die Stände hinsichtlich der den Schlössern, Stiften und Pfarrhöfen auferlegten Quartierslast beschwerten und ihre in ausserordentlichen Fällen bewiesene Bereitwilligkeit nicht in eine Schuldigkeit verwandelt sehen wollten.

H. 4/5. 85. Nr. 4855.

Die Bequartierungs-Auslagen erreichten im Jahre 1808 den Betrag von mehr als 60.000 fl.

Diess gab den Verordneten Anlass, in ihrer Vorstellung vom 17. December nicht nur um die Befreiung von allen jenen Auslagen, welche nach dem Militärreglement vom Jahre 1748 dem Militär oblagen, sondern auch um die Genehmigung zu bitten, dass die übrigen Auslagen, die das Land zu tragen schuldig sei und den ex domestico zu leistenden Betrag pr. 10.000 fl. übersteigen, auf die Landesinsassen von Jahr zu Jahr umgeschrieben werden dürfen.

H. 4/6. 69. Nr. 4983.

Im Verlaufe der darüber gepflogenen Verhandlungen wurde endlich mit dem Rescripte vom 4. Juni 1812 eine Ausschreibung verschiedener Militärauslagen (Kasernzinsungen und Reparaturen) vom Jahre 1812 an bewilliget und mit dem ständischen Patente vom 19. October in Vollzug gesetzt.

R. 2. 74. Nr. 2864.

l. c. Nr. 4233.

So blieb es bis zum Jahre 1818, wo mit dem Hofdecrete vom 23. October 1819 die Ausschreibung aufzuhören und der Status quo wie vor dem Jahre 1812 wieder einzutreten hatte; mehrere dagegen eingebrachte Vorstellungen blieben ohne Erfolg.

H. 4/3. 52½. Nr. 4190.

H. 4/3. 52½. Nr. 101.

Mit den Kasernzinsungen in Verbindung waren jene Auslagen, welche die Kasern- und Spitaleinrichtungen dem Landesfonde kosteten.

H. 1/3. 35. Nr. 5406.

Nach mehreren fruchtlosen Gesuchen sah sich das Verordneten-Collegium im Jahre 1810 neuerdings veranlasst, die endliche Uebernahme von Seite des Militärs zu erwirken, zumal die durch drei feindliche Einfälle zugrunde gerichteten Einrichtungsstücke neu hergestellt werden mussten, deren fernere Bestreitung aber dem ohnehin geschwächten Domesticalfonde ohne Verwendung der Contributionsgelder unmöglich, vom Militärärar hingegen bei dem dreifachen Betrage der Militärquote leichter übernommen werden könnte.

H. 1. 106. Nr. 70. 1816. l. c. 2769. H. 1. 107. Nr. 171. 1816.

Ueber die darüber geführten mehrjährigen Verhandlungen erfolgte endlich im Jahre 1815 die von der Hofkanzlei erlassene Verfügung, nach welcher die Erhaltung der Sarta tecta der in das Militäreigenthum nicht übernommenen Kasernen und Spitäler dem Lande, die Nachschaffung und Reparatur aber vom Jahre 1813 angefangen dem Militärärar zugewiesen wurde.

(Inventar im Archiv-Fach) H. 4/3.

Im Jahre 1817 geschah die Uebergabe sämmtlicher Kasernen und Spitäler an das Militär, von da an die Landschaft von der Bestreitung der Auslagen mit Ausnahme der als Eigenthümer sie treffenden Herhaltung der Sarta tecta enthoben wurde.

H. 1. 199. Nr. 2712. 1818. D. 1/3. 6. 1830. l. c. Nr. 2786. 1844. l. c. Nr. 1113. 1846.

Das Guthaben der Landschaft im Betrage von 101.948 fl. 2 kr. wurde in das allgemeine Liquidations-Operat der ständischen Militärforderungen einbezogen, dürfte aber durch Compensirung als bezahlt zu betrachten sein, da die Landschaft bei Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen zu einem Ersatze verhalten wurde.

Von der Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kasern- und Spitalseinrichtungen enthoben, verblieben der Landschaft nun noch die seit dem Jahre 1806 von eigenen ständischen Commissären besorgten Militärquartiers-Geschäfte mit den damit verbundenen Auslagen, dann jene Auslagen, welche ihr auf Herhaltung der Sarta tecta bei den eigenthümlich gehörigen Gebäuden noch oblagen.

H. 4/4. 31. Nr. 2129.

Die Hofkanzleidecrete vom 21. Jänner und 23. Juni 1825 haben das Land auch von den Militärquartiers-Auslagen enthoben, die vom 1. November 1825 ab, an das Militärärar übergegangen sind.

Die Uebergabe erfolgte am 4. November 1825 und damit zugleich die Befreiung des Landes von der Vergütungsleistung für die Ueberlassung der Exercirplätze.

H. 4/4. 31. Nr. 86. 1826.

Bei der commissionellen Berathung am 4. November kamen auch der Stockhof und die Lerchenthalerkaserne zur Sprache, bezüglich welcher Gebäude die ständischen Abgeordneten erklärten, dieselben, weil ohnehin bisher zu militärischen Zwecken verwendet, dem Militärärar in das zeitliche Nutzeigenthum unter dem Vorbehalte übergeben zu wollen, dass dieselben in der Folge bei Nichtgebrauchnahme von Seite des Militärs dem Lande in dem übergebenen Zustande wieder zurückgestellt, oder aber im Falle der Nichtübernahme vom Militär für die Benützung der zur Bedeckung der Auslagen erforderliche Zinsbetrag jährlich bezahlt werde.

Da hierauf nicht sobald eine Entscheidung in Aussicht stand und die nöthigen Reparaturen von der Landschaft bestritten werden mussten, so sah sich das Verordneten-Collegium im Jahre 1829 veranlasst, die Flüssigmachung des seit 1. November 1825 aushaftenden Zinses sowie die künftige Entrichtung desselben nachzusuchen.

l. c. Nr. 431. 1826.

H. 1/3. 83. Nr. 4128. 1828.

Der Hofkanzlei-Erlass hierauf vom 11. Mai 1829, dass der fragliche Gegenstand bei einstiger Specialverhandlung über das Operat der Militär-Angelegenheiten zur Erledigung gelangen werde, blieb indes ohne Erfolg, weshalb das Ansuchen um Zinszahlung erneuert wurde.

l. c. Nr. 1809.

H. 1/2. 92. Nr. 380. 1830.

Unterm 16. März 1833 erfolgte endlich die hofkriegsräthliche Entscheidung, dass die Militärverwaltung die von den Ständen schon im Jahre 1825 angebotene Ueberlassung der zwei Gebäude nachträglich realisire und sich bereit erklärt habe, den Ständen alle von ihnen seit 1. November 1825 bis zum Tage der Uebergabe bestrittenen Auslagen zu vergüten und die fernere Bestreitung für die Dauer der Benützung auf das Militärärar zu übernehmen, wodurch sich die Zinszahlung von selbst behebe.

H. 2/2. 30. Nr. 1085.

Am 26. October 1833 geschah die Uebergabe des Stockhofes und der Lerchenthalerkaserne an das Militär.

l. c. Nr. 3003.

Die von den Ständen mehrmals angesprochene Zinszahlung wurde zurückgewiesen, daher den Ständen nur noch die Nachweisung der Auslagen erübrigte, die im Jahre 1842 und zwar für den Stockhof mit 2433 fl. $28^{2}/_{4}$ kr., dann für die Lerchenthalerkaserne pr. 1804 fl. 55 kr. als zur Vergütung geeignet erkannt wurde.

H. 1/2. 3. } H. 2. 2. } Arch.

H. 2/2. 30. Nr. 2164. 1834. u. s. w.

l. c. 1363. 1842.

H. 8. 1. 15. 16. 1791.

Das Vorspannswesen betreffend, so war dasselbe bei Wiedereinsetzung der Stände in ihre frühere Wirksamkeit im allgemeinen ein gemeinschaftlicher Gegenstand der Militär-Hofcommission, speciell aber in Ansehung der Repartition, Ausschreibung und Censur dem Wirkungskreise der Stände zugewiesen, deren Buchhaltung die Rechnungsgeschäfte besorgte.

l. c. 32. Nr. 55. 1792.

Ueber das Verfahren bei Stellung der Vorspannen wurde von der ständischen Buchhaltung im Jahre 1792 ein Unterricht für die Commissariate vorgelegt, worüber das Militär-Obercommando Bemerkungen verfasste.

H. 8. 287.

E. 1. 103.

Weitere Aufschlüsse geben die Directivregeln vom 1. Juli 1797 zum Schutze der Unterthanen gegen die Willkür und Eigenmächtigkeiten des Militärs, sowie die Präsidial-Erinnerung vom 26. Mai 1803.

G. 1. 279. Nr. 1930.

H. 8/9. 111. Nr. 1874.

Nichtsdestoweniger war die Vorspannsleistung nach damaliger Weise eine schwere Last für das Land. Die Regierung mag dies selbst eingesehen haben, da mit allerhöchster Entschliessung vom 16. September 1804 ein Vorschlag abverlangt wurde, in welchen Fällen das Land Vorspann zu leisten schuldig ist und wie bisher dieselben angewiesen wurden.

H. 8/10. 165. Nr. 3362.

Das ständische Gutachten hierauf vom 31. October enthält eine genaue Darstellung der bisherigen Gepflogenheit mit ihren Mängeln und Gebrechen und die Nothwendigkeit zur Aufstellung eines neuen Normativs.

l. c. Nr. 3579.

Da dieses Gutachten und erneuerte Einschreitungen unerledigt geblieben sind, so wurde zur Abstellung vieler Missbräuche eine Republication der Directivregeln vom 1. Juli 1797 angeordnet und mit Verordnung vom 12. März 1808 in Vollzug gesetzt.

H. 4/5. 85. 1807.

H. 8/13. 151. Nr. 1121.

Das ständische Circulare vom 7. Jänner 1809 war eine Erneuerung der mit ständischem Circulare vom 15. September 1802 an die Vorspanns-Commissariate erlassenen Vorschrift zur Hintanhaltung von Beschwerden der Vecturanten über die erst nach mehreren Jahren erfolgende Bezahlung der Vorspannsgelder.

H 8/14. 100. Nr. 141.

H. 8/8. 56. Nr. 2516.

Was die Vorspannsstellung selbst und die Vergütung dafür betrifft, so war erstere eine auf dem Rusticalgrundbesitz haftende Last, die von den Unterthanen nach Verhältnis ihres Zugviehes auf Grund des Militärreglements vom Jahre 1748 wechselweise getragen werden musste und

K. 5/2. 30. Nr. 1040. 1829.

wofür sie den ausgemessenen ärarischen Fuhrlohn ausbezahlt erhielten.

Die Vorspannsleistung gegen den gering bemessenen Vergütungsbetrag wurde aber den nahe an den Strassen gelegenen Unterthanen in wenigen Jahren sehr drückend, weil sie immer in Anspruch genommen waren, während die weiter entlegenen von dieser Last befreit blieben.

Um nun den Vorspannsstellern ihre Last zu erleichtern, wurde für nothwendig erkannt, ihnen über den reglementmässigen Fuhrlohn eine Daraufzahlung zu leisten, welche ex domestico vorgeschossen und nachhin durch Repartition auf alle vorspannspflichtigen Unterthanen wieder hereingebracht wurde.

H. 8. 287. Nr. 1596, 2136 1792.

In dieser Weise verblieb es bis zum Jahre 1796, wo wegen steter Vorspannsstellung aus Anlass andauernder Kriege die Beiträge zur Berichtigung des Fuhrlohnes für die Unterthanen zu drückend ausfielen und daher infolge allerhöchster Genehmigung vom 9. December 1796 das Gelderfordernis hiezu auf alle Rusticalrealitäten-Besitzer nach dem Rusticalsteuergulden eines Rüstgeldes und des Pfennigbeitrages angetheilt und mit ständischem Circulare vom 26. Februar 1797 ausgeschrieben, die infolge des Hofdecretes vom 10. Februar 1797 angesonnene Mitwirkung der Dominicalguts-Besitzer aber mit Vorstellung vom 3. März abgelehnt wurde.

H. 8/4. 21. Nr. 364. 1797.

l. c. Nr. 627.

l. c. Nr. 629. 1149.

Dieser Vertheilungsmasstab dauerte bis zum neuen Steuer-Provisorium, mit welchem der bisher bestandene Landesbeitrag zu der Aerarial-Vorspannsgebür infolge der allerhöchsten Entschliessung vom 22. Juli 1819, vom 1. November 1818 angefangen, sohin auch die Vorlage der Vorspannsrechnungen an das Verordneten-Collegium aufgehört hat.

G. 1. 147. Nr. 3039.

Was endlich die Recrutirung betrifft, so war dieses Geschäft gleich jenem der Militär-Einquartierung nach §. 28 der ständischen Instruction vom Jahre 1791 ein Gegenstand der Militär-Hofcommission unter Intervenirung des Verordneten-Collegiums.

Die diesfalls aufgenommenen Concertations-Protokolle wurden dem Verordneten-Collegium allmonatlich mitgetheilt, welches dadurch zur Kenntnis aller gepflogenen Verhandlungen gelangte, in Fällen zu treffender Verfügungen über Classificirung, Assentirung, Befreiung, Entlassung,

H. 9. 4. Nr. 2211. 1791 u. s. w.

Werbbezirkseintheilung u. s. w. seine Aeusserungen und Gutachten erstattete.

H. 9. 32. 35. 52. l. c. 145.

Die Revision der Rechnungen, anfänglich der ständischen Buchhaltung zugewiesen, wurde im Jahre 1793 der Staatsbuchhaltung übertragen.

H. 9/2. 49. Nr. 2311. H. 9/2. 52. Nr. 501. 1185.

Die Vorlage der Protokolle an das Verordneten-Collegium dauerte bis zum Jahre 1799, seit welcher Zeit es infolge der allerhöchsten Entschliessung vom 29. Jänner 1800 davon sein Abkommen erhielt, somit der Einfluss der Stände auch in dieser Richtung aufhörte.

Weitere Gegenstände der zwischen der Regierung und dem Verordneten-Collegium gepflogenen Verhandlungen waren:

H. 9/2. 81. 83.

in den Jahren 1801 und 1802 Anträge zur Vornahme der Revision der Werbbezirke,

H. 9/2. 88. 90.

in den Jahren 1805 und 1807 Berathungen über das neue Conscriptionspatent und die Werbbezirkseintheilung, dann

H. 9/2. 91.

im Jahre 1810 ein ständisches Gutachten wegen Classificirung der Rusticalgüter-Besitzer.





# XV.

# STRASSENBAU.

Der schlechte Zustand der Strassen in der Vorzeit war eine allgemeine Klage und Gegenstand gegründeter Beschwerden von Seite der Landschaften.

Hierin abzuhelfen, erschien das Generalmandat Kaiser Rudolf II. vom 12. März 1594, demzufolge strengstens anbefohlen wurde, dass an jenen Orten, wo Mauten und Zölle bestehen, die Inhaber derselben zur Strassenherhaltung verpflichtet seien, wo aber keine bestehen, dies von Seite der dort Sesshaften, je nach ihrem Vermögen durch Zug- oder Handrobot zu geschehen habe.

Codex austr. II Fol. 318.

Oftmalige Erneuerungen der Strassenpatente zeigen, wie wenig sich darnach benommen wurde. Es brauchte Mühe und Zeit, bis eine Herstellung zustande kam, da entweder der Fond fehlte, oder die Inhaber der Mauten damit zögerten und dazu aufgefordert werden mussten.

l. c. Suppl. T. II. Fol. 175. 263.

G. 1/3. 14. 1666.

Ein Beispiel hievon liefert die wegen dringend nothwendiger Herstellung der Strasse nach Ebelsberg und Wilhering gepflogene Verhandlung, welche im Jahre 1630 begonnen hatte und im Jahre 1638 damit endete, dass in Betreff der Strasse nach Ebelsberg einem Tagwerker, namens Pachl, für die Herhaltung derselben von jedem Wagen mit Ausnahme jener der drei oberen Stände 2 kr. zu verabfolgen, wegen der Strasse nach Wilhering aber noch abzuwarten beschlossen wurde. Auch wurde beantragt, sämmtliche Landgerichtsobrigkeiten zur ordnungsmässigen Herstellung der in ihren Bezirken gelegenen Strassen mittelst eines eigenen Patents aufzufordern.

G. 17. 4.

Ob und wann dieses Patent erlassen wurde, ist nicht bekannt.

Im Jahre 1681 geschieht von der Mauthausner Strasse nach Freistadt Erwähnung, behufs deren Reparirung und Herhaltung von Seite der Hofkammer die Errichtung einer Maut von 1 kr. per Pferd mit Ausnahme der Salzfuhren beantragt, jedoch als eine beschwerliche, für die Bewohner des Machlandes höchst nachtheilige Neuerung abgelehnt wurde.

G. 17/3. 86—90.
l. c. 91.

Fortgesetzte Klagen über den schlechten Zustand der Strasse von Linz und Mauthausen nach Freistadt, wodurch dem Lande Böhmen bei erschwerter Salzzufuhr ein bedeutender Nachtheil zugieng, veranlasste die Hofkammer im Jahre 1692, diesen Klagen durch vollständige Herstellung der erwähnten Strassen aus ihren Mitteln ein Ende zu machen, die Herhaltung derselben aber durch Einführung einer Pflastermaut per 1 kr. von jeder Kuh und 4 kr. per Pferd von schweren Güterwägen zu bezwecken.

G. 17. 7.

Aus dem Hofkammerberichte und einer Specification ist ersichtlich, dass die Mauthausner Strasse zumeist aus Holzbrücken bestand, daher eine Steinpflasterung sie dauerhafter machen sollte und zu diesem Behufe die Pflastermaut beantragt wurde.

l. c. 7.
l. c. 17.

Die darüber einvernommenen Stände erkannten zwar in ihrem Berichte vom 17. November 1692 die Nothwendigkeit einer Herstellung, fanden jedoch die proponirte Steinpflasterung aus Mangel an naheliegendem Materiale nicht vortheilhaft, zumal die Pflastermaut die Bestellung eines eigenen Beamten, sohin neue Auslagen erfordern würde. Auch erklärten sie, dass die Herstellung nicht den Grundeigenthümern aufzubürden wäre, sondern vielmehr von Seite der Maut- und Salzbehörden darüber verfügt, oder mit den an der Strasse liegenden Herrschaften gegen Entschädigung an Salz unterhandelt werden sollte.

l. c. 14.

Der schlechte Zustand der Strasse war inzwischen Ursache, dass es mit den Salzfuhren nicht vorwärts gieng und dass den Fuhrleuten für jede Kufe ad interim 30 kr. bewilligt werden mussten, um Böhmen vor Salzmangel zu schützen.

l. c. 15. 16.

Die darüber abgeführten Verhandlungen bezweckten wohl einerseits eine willfährige Erklärung der nächstgelegenen Obrigkeiten zur Interimsabfuhr von 9000 Kufen

l. c. 25.

Salz nach Böhmen und anderseits mit Resolution vom 17. November 1693 die Zusicherung zur Herstellung der beiden Strassen von Seite des Aerars; die Herhaltung derselben aber wurde auf Grund der im Jahre 1707 stattgehabten Commission nach Mass der Landgerichtsordnung den angrenzenden Unterthanen zugewiesen.

G. 17. 26.

l. c. 41.

Dagegen führten die Stände Einsprache in ihrer Majestätsschrift vom 8. Februar 1708. Sie erwiderten, dass die Landgerichtsordnung hier keine Anwendung finden könne, sondern vielmehr das Cameralärar in Erwägung des aus dem Salzgefälle ziehenden Nutzens die Herstellung zu übernehmen hätte, wie dies im Jahre 1692 geschehen sei.

l. c. 42.

Uebrigens erklärten sie in Ansehung der künftigen Herhaltung passende Anträge der Obrigkeiten vorzulegen, so ferne die erste Herstellung von Seite der Aerars übernommen, den dabei sich verwendenden hierländigen Unterthanen ein billiges Entgelt zukommen und denselben mit Ausschliessung aller böhmischen Fuhrleute der Salztransport bis Freistadt allein gestattet werde.

Das Rescript vom 25. Mai 1709 enthielt indes den neuerlichen Antrag zur Errichtung einer Wegmaut von 2 kr. per Pferd bei Salzfuhren und per 3 kr. von Güterwägen, wogegen alle nicht erweislichen Privatmauten aufgehoben und die Inhaber wirklich bestehender Concessionen zur Herhaltung der Wege bei Verlust ihrer Privilegien aufgefordert werden sollten. Auch wurde bis zur Effectuirung der Maut behufs der baldigen Vornahme des Strassenbaues ein Vorschuss von 3000 fl. gegen Rückzahlung angeboten.

l. c. 48.

Allein die Stände beschränkten sich auf eine Wiederholung ihrer Motive und es ist nicht bekannt, dass dieserwegen weiter wäre verhandelt worden.

l. c. 49.

Dagegen geschieht zwei Jahre später von einer neuen Strasse über Ottensheim Erwähnung, deren Herstellung den Ständen auf 5634 fl. zu stehen kam, ohne der Entschädigung zu erwähnen, welche der Abt zu Wilhering für den Entgang der Gefälle von der Hoftafern und Ueberfuhr per 3000 fl. erhalten hat.

l. c. 54. 1711.

l. c. 55–63.

Zur Hereinbringung der Unkosten wurde unfern Puchenau im Jahre 1713 ein Wegmautschranken mit dem Landschaftswappen errichtet und ein gewisser Riener als Einnehmer bestellt.

G. 17/3. 100.

G. 17. 64. Das Mauterträgnis war indess bei weitem nicht zureichend, kein Wunder, wenn es mit den übrigen Strassen, deren Herhaltung von den Inhabern der Privatmauten abhieng, eben so schlimm oder noch schlimmer aussah.

Eine allgemeine Herstellung zu bewirken, wurde mit Rescript vom 15. Juli 1721 die Landrobot angeordnet. l. c. 82.

Mehrere für den Strassenbau eigens bestimmte Commissäre hatten auch im Traunkreise bereits grosse Fortschritte gemacht, daher die Stände im Jahre 1724 erklärten, dass in dieser Weise durch gütliches Einvernehmen mit den Landgerichtsobrigkeiten fortzufahren wäre, ohne deshalb eines besonderen Fondes zu bedürfen. l. c. 83.

l. c. 65–71. Die Ermittlung dieses Fondes blieb aber immer Gegenstand fortgesetzter Verhandlungen.

Im Jahre 1728 wurde ein Vorschuss von 7000 bis 8000 fl. beantragt, der durch eine Umlage hereinzubringen wäre. l. c. 72.

Die Stände jedoch erklärten sich (5. Mai 1729) ablehnend, nicht nur, weil die Strassenherstellung und Einführung neuer Mauten ohne ihre Einvernehmung eingeführt wurden, weshalb sie Ursache zur Beschwerde hätten, sondern auch, weil der Vorschuss kaum für die Liefergelder der Wegcommissäre, umsoweniger für das übrige Personal zureichen würde und eine jährliche Umlage für die von den Hauptstrassen entfernt liegenden Unterthanen drückend und unbillig wäre.

Es würde ermüden, die wegen Herhaltung der Strassen nach Wilhering, Efferding, Peuerbach, Lambach, Freistadt u. s. w. ergangenen Erlässe und ständischen Erklärungen hier speciell zu berühren, da es sich immer nur um Ausmittlung eines Fondes handelte, der aber immer nicht gefunden werden konnte.

l. c. 216. Dies war auch im Jahre 1749 der Fall, wo die Stände wiederholt ihr Unvermögen zu einer Beitragsleistung erklärten und, weil in Sachen der Bauführung incompetent, auf die Vorschläge der Wegcommissäre hinwiesen.

Das vom k. k. Schlosspfleger und Wegcommissär Prünninger im Jahre 1754 an die Repräsentation und Kammer erstattete Gutachten entwirft ein trauriges Bild von dem noch immer schlechten Zustande der Strassen, auf deren Herstellung nach bisheriger Weise viele Tausend Gulden nutzlos verschwendet wurden. l. c. 219.

Diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde von ihm eine allgemeine Landrobot nach drei Classen in Vorschlag gebracht, welche von Seite der nicht über eine Meile entfernten Unterthanen in natura und von allen übrigen je nach ihrer Entfernung mittelst Ablösung im Gelde geleistet werden sollte.

Die auf Grund der Intimation vom 29. März 1756 darüber geführten Verhandlungen hatten die Zustimmung der Stände bezüglich der Naturalrobot nach dem Repartitions-Patente vom 11. Mai 1757, sowie die Darreichung eines Vorschusses von 8000 fl. aus dem Domesticalfonde zur Folge, wofür den Verordneten die Miteinsicht durch ihre Wegcommissäre zugestanden ward, die über das Ergebnis der Bauführung und die Verwendung der Gelder relationiren mussten.

G. 17. 220.
l. c. 221—233.
G. 17/3. 48.
G. 17. 235—239.

Der Vorschuss war bald vergriffen; daher weitere 2000 fl. jährlich und im Jahre 1761 wieder 1500 fl. bewilligt wurden.

l. c. 240. 241.
l. c. 245—251.

Das Nichtzureichen der Naturalrobot führte endlich, wie schon früher theilweise beantragt, im Jahre 1763 zur allgemeinen Wegrobot-Reluition mit dem nach dem rectificirten Kaufswerte der unterthänigen Häuser entfallenden Betrage per 28.120 fl. 30 kr., worüber die Stände vorläufig vernommen und von ihnen mehrere Gutachten vorgelegt wurden.

l. c. 281.
l. c. 285. 286. 289. 290.

Nach Zustimmung der Stände, die sich jedoch vor der Hand nur auf 3 Jahre beschränkte, erfolgte unterm 11. Februar 1764 die allerhöchste Genehmigung hiezu, sowie von der Landeshauptmannschaft die Einladung zur alsbaldigen Ausschreibung der Reluition und zur Vorlage der Massregeln über den Bau der Strassen und die Bestellung des Personals.

l. c. 288. 291. 292. 293.
l. c. 295.

Nun wurde zur Ausführung geschritten, eine eigene Wegcommission unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aufgestellt, deren eine Hälfte aus zwei ständischen Commissären und dem ständischen Syndicus bestand und die Wegrobot-Reluition mit dem ständischen Patente vom 1. April 1764 ausgeschrieben.

l. c. 299. 300. 301.
l. c. 303.

Ueber die Wirksamkeit dieser Commission zeugen die von ihr geführten Protokolle; ein gewisser Krumpholz war Rechnungsführer über die ständische Wegcasse, welche unter der Controle der ständischen Buchhaltung stand.

l. c. 309. 310 u. s. w.
G. 17/2. 1.
l. c. 25. 42. 43. 48.

Die Wirksamkeit dieser Commission war jedoch von nicht langer Dauer, denn schon im Jahre 1765 wurde an deren Stelle ein dem Strassengeschäft sich ausschliessend widmender, von der Landeshauptmannschaft abhängiger Wegdirector ernannt und Leopold Graf von Clam hiezu berufen.

G. 17/2. 7.
E. 3/2. 124.

Während die Wegrobot-Reluition, obzwar nur zur Herstellung der Post- und Commerzial-Hauptstrassen bestimmt, viele Unterthanen in der irrigen Meinung bestärkte, als ob sie dadurch von der Herhaltung der Seitenstrassen enthoben wären und dieselben deshalb im Jahre 1766 mit Patent an die Landgerichtsobrigkeiten hiezu aufgefordert wurden, zeigt das Gutachten des Wegdirectors vom Jahre 1768, dass ungeachtet der Reluition die alten Klagen über den schlechten Zustand der Strassen wieder hervortraten.

G. 17/2. 221.
l. c. 37. a. b.

Zumeist waren es die Commerzial-Seitenstrassen, deren Herstellung als ein höchst dringendes Bedürfnis erkannt wurde und in eben jener Weise, wie bei den Hauptstrassen mittelst der Wegrobot-Reluition erzielt werden sollte.

Es wurde daher gegen Aufhebung der Naturalrobot bezüglich dieser Strassen die doppelte Reluition in Vorschlag gebracht und dieselbe nach Zustimmung der Stände und erfolgter Hofsgenehmigung jedoch nur auf 4 Jahre mit je 55.272 fl. ausgeschrieben. Die Partikular-Seitenstrassen hingegen mussten wie vor im Wege der Naturalrobot hergehalten werden.

G. 17/2. 37. c. d. f. g. h.
l. c. 52.
G. 1/10. 76.

Auf Leopold Grafen von Clam folgte Graf Hohenfeld als Wegdirector, welche Stelle, im Jahre 1775 sistirt, über eine Vorstellung der Stände wegen deren Wiederbesetzung durch ein Landesmitglied im Jahre 1776 dem Gottlieb Grafen von Clam verliehen wurde.

E. 3/2. 159.
l. c. 3/2. 173.
G. 17/2. 89.
E. 3/2. 175.

Wie sehr es damals an bestimmten Normen gebrach, zeigt die Eingabe des Wegdirectors Grafen von Hohenfeld vom 19. Februar 1771, worin derselbe die erst von ihm entworfenen und von der Landeshauptmannschaft genehmigten Instructionen für das Wegpersonal den Ständen zur Kenntnisnahme vorlegte.

G. 17/2. 163.

Die höchst nothwendige Fortsetzuug der Strassenherstellung machte, dass die doppelte Reluition auch nach Ausgang der vier Jahre ohne vorherige Genehmigung eingehoben und deshalb beanständet wurde.

l. c. 95.

Da jedoch die ständische Vorstellung vom 4. September 1776 nachwies, dass die seit dem Bestehen der Wegrobot-Reluition beausgabten 580.976 fl. nutzlos verwendet wären, wenn nicht in dieser Weise fortgefahren würde, so erfolgte unterm 25. Jänner 1777 die allerhöchste Bewilligung für weitere 4 Jahre und mit dem Rescripte vom 25. November 1780 die Verlängerung derselben auf noch 3 Jahre, welche auch auf den mittlerweile erworbenen Innkreis bis zur Einführung einer gleichförmigen Besteuerung mittelst der doppelten Mähnanlage ausgedehnt wurde.

G. 17/2. 96. 98.

l. c. 100.

l. c. 106. 108.

Indes hatten die mit dem Regierungsantritte Kaiser Josef II. ins Leben gerufenen Reformen auch das hierländige Strassenwesen berührt, indem mit dem Rescripte vom 23. Februar 1781 angeordnet wurde, dass künftig nur 4 Hauptstrassen durch den Wegfond zu unterhalten seien.

l. c. 117.

Die dagegen eingebrachte ständische Vorstellung und Bitte um Belassung bei der bisherigen Gepflogenheit hatte nichts anderes bewirkt, als die Hinzugabe einer fünften Strasse.

l. c. 118.

l. c. 115.

Das unterm 18. November 1781 erflossene Rescript befahl zur Ersparung des Wegpersonals die Verpachtung der aus dem Wegfonde zu erhaltenden 5 Hauptstrassen nach den diesfalls erlassenen Directiven vom 28. April und 10. November 1781 und gestattete zur Hereinbringung der Pachtsumme nur die Ausschreibung des auf die Herhaltung obiger 5 Hauptstrassen erforderlichen Wegreluitions-Geldes; alle übrigen Strassen sollten nach Landesart und nach den im Jahre 1783 darüber aufgestellten Grundsätzen von den Landgerichten, Dominien und Gemeinden in wandelbarem Stand erhalten werden.

l. c. 121

G. 17/2. 121 a. b.

l. c. 158. 160. 183. 192. 199.

Sofort wurde zur Verpachtung geschritten, dieselbe von den Ständen durch Avertissent vom 17. Jänner 1782 eingeleitet, bis dahin aber die Beibehaltung des Wegpersonals gestattet und den Ständen zugleich freigestellt, selbst als Pächter aufzutreten.

l. c. 126.

l. c. 129.

Obwohl sich dieselben in ihrer Beantwortung vom 18. Mai 1782 zu einer Pachtsumme von 25.000 fl. erklärten und sich auch gegen Ausschreibung der einfachen Wegrobot-Reluition von 27.513 fl., dann gegen Ueberlassung der Innviertler Mähnanlage per 9300 fl. und des Mauterträgnisses von 11.000 fl. zur Herhaltung der übrigen Strassen herbeiliessen, so zeigt doch die Beendigung der

l. c. 173.

l. c. 148.

speciellen Pachthandlungen, dass die ständischen Anträge nicht zur Ausführung gekommen sind.

Die Reformen beschränkten sich indes nicht auf die Verpachtung der Strassen, sondern sie erstreckten sich auch auf den Bau derselben und auf die Aufsicht darüber.

G. 17/2. 131. Mit dem Handschreiben vom 18. Februar 1782 wurde die Aufhebung der Wegdirectionen in allen Erbländern ausgesprochen, die Besorgung des Strassengeschäftes in jenen Gegenden, wo noch keine Verpachtung zustande kam, dem Militär übertragen und zu diesem Behufe der Ingenieur Major von Gelf nach Braunau berufen. l. c. 145.

Nach Beendigung der Pachthandlung erfolgte im October 1782 die Uebergabe der Strassen an die Pächter, von welchem Zeitpunkte an die Aufsicht über das Strassenwesen von der Militär- und politischen Behörde gemeinschaftlich gepflogen wurde; von der ersteren durch ihre Officiere in Ueberwachung der Strassenpächter, von der letzteren durch Verwaltung der Weggefälle. l. c. 154.

Damit endete, zumal bei der im Jahre 1783 erfolgten Vereinigung des Verordneten-Collegiums mit der Regierung die bisherige Einflussnahme der Stände auf das Strassenwesen und beschränkte sich dieselbe lediglich auf die Ausschreibung der einfachen Wegrobot-Reluition, in welcher Weise es bis zur Wiedereinsetzung der Stände in ihre vorige Wirksamkeit verblieben ist. l. c. 196. 203. 211. 214 bis 219.

E. 3. 4. Nr. 104. Das Rescript vom 2. November 1790 übertrug ihnen neuerdings die Besorgung des Strassenwesens mit den dazu gehörigen Fonden.

B. 3. 8. 11. Nr. 806. Die Stände erklärten sich zwar in ihrer Beantwortung vom 11. Jänner 1791 nach Mass der früheren Gepflogenheit durch Ausschreibung der doppelten Reluition behufs der Commerzialstrassen-Herhaltung und durch Bestellung von Wegcommissären und Wegmeistern zur Uebernahme des Geschäftes, allein diese wurde mit dem Rescripte vom 23. September 1791 nur insofern zugestanden, als keine neue Anlage im Lande eingeführt und keine neue Direction, sohin kein ständischer Wegdirector bestellt werde. „Das Geschäft sollte vielmehr von einer gemeinschaftlichen Regierungs- und ständischen Commission unter dem Vorsitze des Landeschefs durch die Baudirection und den Strassenbaudirector Kraft, dann durch die ständische Buchhaltung und Casse besorgt wurden, wozu die G. 17. 23. Nr. 2688. G. 1. 84.

einfache Reluition von 33.811 fl. 21 1/4 kr. mit Hinzugabe des Mauterträgnisses per 14.143 fl. 4 1/4 kr. vollkommen genüge."

Obwohl diese Entscheidung nicht im Sinne der Stände war, so hielt es das Verordneten-Collegium doch für angemessen, zumal für die Stände immerhin Gelegenheit zu weiteren Vorschlägen in Aussicht standen, darauf einzugehen und die beantragte provisorische Fortsetzung der Strassenverpachtung, jedoch vorbehaltlich der Ständeerklärung zustimmend zu beantworten.

Diese Erklärung wurde unterm 10. December 1791 abgegeben und damit zugleich die Bitte verbunden, dass bei Strassen-Visitationen jederzeit ein ständischer Verordneter beigezogen und die Oberleitung der von den Landgerichten unter der Leitung des Kreisamtes zu erhaltenden Seitenstrassen zu einem Gegenstande der gemeinschaftlichen Wegcommission erhoben werden möchte.

R. 3. 21. Nr. 3212.

Letzteres wurde bewilligt, die Beiziehung der Verordneten wiederholt zurückgewiesen.

G. 17. 40. 50.

Die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Commission begann im Monat October 1791, darüber allmonatlich Protokollsabschriften mitgetheilt wurden. Mit 1. November begann auch die Verrechnungs-Manipulation bei der ständischen Buchhaltung und Casse, und zwar seit dem Jahre 1796 abgesondert von den übrigen Fonden.

l. c. 33. 35 u. s. w.
l. c. 31. Nr. 2864.

Die Hauptstrassen blieben wie vor verpachtet, neue Pachtverträge wurden abgeschlossen, oder schon bestandene nach Ausgang der Pachtzeit erneuert und hinsichtlich der Commerzialstrassen functionirte ein Commissionsmitglied seitens der Regierung als besonderer Referent. Von Seite der Stände waren 4 Verordnete und der ständische Syndicus Mitglieder der Commission, welche ausschliessend alle Strassen-Angelegenheiten besorgte und mit welcher die ständische Buchhaltung unmittelbar correspondirte, daher auch ein Einvernehmen der Stände ausser in besonderen Fällen als unnöthig erklärt wurde.

E. 1. 80.
Nr. 147. 1792.

Zu Ende des Jahres 1793 entspann sich zwischen der Regierung und dem Verordneten-Collegium über die Art der Protokollführung eine Differenz, die, obzwar beigelegt, eine Unzufriedenheit des letzteren über den vorwiegenden Einfluss der ersteren nicht undeutlich erkennen lässt.

G. 17. 96.
Nr. 2448. 2898.

Noch deutlicher zeigt sich dies ein Jahr später, als auf Grund der vom Hofrathe von Greiner bei seiner

Bereisung des Landes ob der Enns gemachten Wahrnehmungen über den schlechten Zustand der Strassen durch deren Verpachtung, die Einführung einer eigenen Strassendirection beantragt und darüber sowohl, wie auch wegen Erhaltung der Commerzial-Seitenstrassen das ständische Gutachten abverlangt wurde.

G. 17. 104. Nr. 529.

Die Verordneten erklärten hierauf unter Berufung auf ihre ohne Erfolg gebliebene Vorstellung vom 11. Jänner 1791 bezüglich der neuen Strassendirection weder den Plan des Baudirectors, welcher sich selbst zum Strassendirector vorgeschlagen hatte, noch jenen der Buchhaltung für geeignet, sondern hielten vielmehr die Vereinigung der Strassendirection mit den ständischen Behörden als bei weitem vortheilhafter, zu deren Vollziehung durch Uebernahme des Aufwandes für die ganze Direction im Betrage von 4550 fl. sie gerne bereit seien.

l. c. 120. Nr. 16. 26. 1794.

Ueber dieses Anerbieten wurde der Baudirector neuerdings vernommen und dessen Erklärung an das Hofsdirectorium eingesendet.

G. 1. 256. Nr. 2965.

Unterm 14. November 1794 erfolgte die allerhöchste Entscheidung, nämlich:

Verlängerung der Verpachtungen auf weitere 2 Jahre,

Nichtübernahme der Commerzialstrassen auf den Wegfond, dann hinsichtlich der künftigen Herstellung der Strassen:

Vereinigung des Strassenbauwesens mit der Baudirection unter der Leitung des Baudirectors Kraft und Oberaufsicht der Landesstelle, zumal die ständischen Deputirten als Mitglieder der Strassencommission ohnehin Gelegenheit finden, von dem Gange der Geschäfte Einsicht zu nehmen.

G. 17/2. 19. Nr. 3692.

Nach Ablauf der für die Schrankenverpachtung bestimmten 2 Jahre wurde dieselbe mit allerhöchster Entschliessung vom 17. November 1796 auf weitere 2 Jahre verlängert und im Falle nicht annehmbarer Pachtbedingungen die Uebernahme in eigener Regie angeordnet, die auch theilweise stattgefunden hatte.

l. c. 44. Nr. 3593.

Bei Nichtzureichen des Wegfondes zur Herstellung der durch Truppenmärsche und Naturalien-Transporte hart mitgenommenen Strassen erhielt derselbe Vorschüsse aus dem Domesticalfonde, so im Jahre 1797 10.000 fl.

Doch nicht durch Vorschüsse allein, sondern auch zur Förderung des Naturalien-Transports durch Uebernahme der

provisorischen Herstellung der Strasse nach Liezen im Jahre 1797 haben die Stände für das allgemeine Beste mitgewirkt, in welcher Weise sie auch ein Jahr später durch gemeinschaftliches Wirken zur Herstellung der Spitaler Strasse beitragen wollten. Sie wurden aber, weil von der Regierung zu kostspielig erkannt, daran gehindert, daher das Verordneten-Collegium erwiderte, dass es sich zur einseitigen, zudem auch nicht verpflichteten Vornahme der erforderlichen provisorischen Anstalten nicht herbeilassen könne, auch im Falle des gehemmten Transportsgeschäftes keine Verantwortung sich aufbürden wolle.

G. 17/2. 50. 51. 59

l. c. 63. Nr. 1002. 1043.

Die höchst dringend nothwendige Herstellung der erwähnten Strasse machte die Uebernahme derselben auf den Wegfond unerlässlich, die auch mit dem Hofdecrete vom 18. Mai 1798 genehmiget wurde.

Wieder war es der Domesticalfond, der bis zur Ausschreibung der erhöhten Reluition durch Vorschüsse aushelfen sollte.

l. c. 71. Nr. 1885.

Die ständische Erklärung vom 23. Juni 1798 enthält die Bereitwilligkeit zur Leistung der Vorschüsse, deren Rückzahlung nach hergestelltem Frieden durch die erhöhte Reluition geschehen sollte, sie enthält aber auch eine Widerlegung der Behauptung der Baudirection, dass der allgemein bekannte schlechte Zustand der Strassen der vormaligen Verpachtung zuzuschreiben sei, indem, wenn die Strassen bei deren Uebergabe von Seite der Pächter schlecht gewesen sind, die Baudirection selbst alle Schuld tragen würde, weil sie nach ihrer Vorschrift nur im guten Zustande hätten übernommen werden sollen.

l. c. Nr. 2129.

Nach Ausgang der Pachtzeit wurde eine abermalige Verpachtung bis nach gänzlich hergestelltem Frieden vorgezogen und dieselbe auch auf jene Schranken ausgedehnt, die bisher in eigener Regie gestanden hatten. Spätere Protokolle der Strassencommission zeigen indes, dass bei mehreren, theils neu errichteten, theils früher verpachtet gewesenen Schranken wieder eigene Einnehmer angestellt wurden.

l. c. 77.

Von den Verfügungen der vorbenannten Commission erhielt zwar das Verordneten-Collegium Kenntnis durch Mittheilung von Protokollsabschriften, aber zu dieser Kenntnis gelangte es erst lange nachher, indem seit mehreren Jahren gar keine Commissionen, die doch gemeinschaftlich

hätten sein sollen, abgehalten und alle Gegenstände von der Regierung allein erlediget wurden.

Das Verordneten-Collegium, zur gleichen Theilnahme berufen, fühlte sich durch dieses Verfahren verletzt und ersuchte mit Note vom 31. August 1799 um künftige Abhaltung dieser Commissionen, beifügend, dass es sich zur Unterfertigung eines Protokolles nicht mehr herbeilassen könne, welches Gegenstände enthalte, die bei keiner Sitzung in Vortrag gekommen sind.

G. 17/2. 100.

Dieses Einschreiten wurde ad acta gelegt und dabei vom Regierungspräsidenten bemerkt, nach Thunlichkeit der Amtsgeschäfte Commissionen unter seinem Vorsitze anordnen zu wollen.

l. c. 103. Protokoll Nr. 54.

Wenn auch aus den Protokollen nicht zu ersehen ist, ob Commissionen wirklich abgehalten wurden, so zeigen doch die Verhandlungen vom Jahre 1801, dass das Verordneten-Collegium in Ansehung der Vorschussleistung nicht umgangen blieb, die aus dem Domesticalfonde zugestanden wurde, um den gänzlichen Verfall der Strassen zu verhüten.

G. 17/3. 21.

Der schlechte Zustand der Strassen sollte durch die künftige Uebertragung der artistischen Leitung an das Militärgenieamt behoben werden, zu deren Verwirklichung die nöthigen Erhebungen mit dem Hofdecrete vom 6. Juni 1801 angeordnet wurden.

l. c. 27. Nr. 1449.

Das Verordneten-Collegium jedoch fand eine Trennung der Fondsverwaltung von der Regie aus Erfahrung nachtheilig, weil in dieser Weise weder die Strasse noch der Fond etwas gewonnen hat; ja es nahm bei dieser Gelegenheit Anlass, die Rückzahlung der seither aus dem Domesticalfonde vorgeschossenen 142.875 fl. um so dringender nachzusuchen, als der Domesticalfond durch die während des feindlichen Einfalles bestrittenen aussergewöhnlichen Auslagen ohnehin ganz erschöpft sei.

l. c. Nr. 2458.

Die Uebertragung an das Militär unterblieb, es wurde wie bisher belassen und Hofrath von Wibeking zur hierländigen Strassenbereisung berufen.

l. c. Nr. 2825. 1802.

Inzwischen war über die Bitte um Vergütung der Vorschüsse noch nicht entschieden, es wurde daher neuerdings darum eingeschritten und zur Ermöglichung die Ausschreibung des doppelten Weggeldes nachgesucht.

D. 10/2. 2. Nr. 286. 1802.

Die Bewilligung hiezu erfolgte mit dem Hofdecrete vom 30. September 1802, daher vom Jahre 1803 an die

G. 17/3. 38. Nr. 3017.

doppelte Reluition gleichzeitig mit dem Contributions-Patente durch 5 Jahre ausgeschrieben wurde.

Das Jahr 1803 brachte neue Reformen, angeregt von dem Hofrathe von Wibeking infolge der von ihm vorgenommenen Strassenbereisung.

Der Wegfond war unzureichend dotirt; er sollte ohne Bedrückung der Landesbewohner höher gebracht werden und zwar durch Errichtung neuer Schranken, durch Mauterhöhung und Anstellung eigener Einnehmer an die Stelle der Schrankenpächter.

G. 17/3. 55. Nr. 97.

Die unterm 5. Mai 1803 von dem Verordneten-Collegium hierüber abgegebene Erklärung enthält eine umständliche Aufzählung aller Vorfälle seit jener Zeit, als das Strassenwesen noch unter der Obsorge und Leitung der Stände gestanden hatte.

l. c. Nr. 1605.

Es wurde nachgewiesen:

dass es besser gewesen wäre, wenn man es in jener Weise belassen hätte, wie die Stände in ihrer Erklärung vom 11. Jänner 1791 zur Wiederbesorgung sich erboten hatten, statt dieselbe der Baudirection zu übertragen, die mit einem geringen Fonde und deshalb unzulänglichem Personale das Strassenwesen nach ihrer eigenen Aeusserung bei überhäuften anderweitigen Geschäften vernachlässigen musste und dadurch den gegenwärtigen schlechten Zustand desselben herbeiführte.

Eine Hebung des Uebels wäre nur allmählich und dann möglich, wenn die Besorgung und Leitung des Strassenwesens, zumal die Gelder hiezu ohne Beihilfe des Aerars aus den Landesmitteln bestritten werden müssen, der Landschaft wieder übertragen würde, was ebenso gerecht als zweckmässig wäre, da dieselbe ohnehin einen grossen Theil dieser Geschäfte durch ihre Buchhaltung und Casse besorgen lasse und sohin das ganze Strassengeschäft nach ihren mit den Andeutungen des Hofrathes von Wibeking im Einklange stehenden Anträgen unter Verbürgung eines guten Erfolges übernehmen könne.

Als Erledigung hierauf erfolgte die mit dem Hofkanzleidecrete vom 13. Mai 1804 allerhöchst anbefohlene neue Organisation des Strassenwesens nämlich: Erhöhung der Mautgelder, Anstellung eines grösseren Personales und andere Einleitungen mit der Einladung zu der gemeinschaftlichen Berathung hierüber.

G. 17/3. 80. Nr. 1851.

Obwohl das erwähnte Hofdecret selbst schon zum Vortrage bei der Strassencommission geeignet gewesen wäre, so wollte doch das Verordneten - Collegium diese Unterlassung nicht zur Sprache bringen, sondern erwartete die Mittheilung des Tages zum gemeinschaftlichen Zusammentritt. Allein mit Befremden musste es aus einer weiteren Mittheilung ersehen, dass die Regierung alle zur Erfüllung des Hofkanzleidecretes nothwendigen Vorkehrungen bereits einseitig getroffen habe, dass die neuen Stellen besetzt und die Gehaltsanweisungs-Decrete an die ständischen, der Regierung nicht unterstehenden Aemter erlassen seien, dass endlich die Commissionssitzungen erst nach den getroffenen Einleitungen wieder zu beginnen hätten.

G. 17/3. 80. Nr. 2031.

Das Verordneten-Collegium glaubte, die durch dieses Benehmen bezeigte offenbare Geringschätzung nicht gleichgiltig hinnehmen zu sollen, sondern hielt sich zur Wahrung der ständischen Rechte verpflichtet, dagegen Einsprache zu führen und zu ersuchen:

l. c. Nr. 1851.

dass die Commissionssitzungen gleich dermal abgehalten werden,

dass die einseitige Besetzung der Stellen nicht präjudicirlich,

dass alle Dienstverleihungen künftig von der vereinten Commission vorgenommen und von der Regierung an die ständischen Aemter keine Decrete mehr ausgefertigt, sondern alle Aufträge der Commission von einem Verordneten mitunterfertiget werden.

In Ansehung der durch die neue Organisirung herbeigeführten grösseren Auslagen wurde zu erkennen gegeben, dass die ständische Casse durchaus keine Vorschüsse mehr leisten könne.

Die von der Strassencommission mit Note vom 14. Juni 1804 gegebene Zusicherung, dass in Zukunft kein Strassengeschäft mehr von der Regierung allein ohne Vorwissen der ganzen Commission werde vorgenommen werden, ist bald überflüssig geworden, da schon mit dem Hofdecrete vom 22. September desselben Jahres die gemeinschaftliche Strassencommission aufgehoben, die Besorgung der Wegmautgeschäfte der Bankal - Administration und jene des Strassenwesens ausschliessend der Regierung übertragen, somit den Ständen jeder Einfluss hierauf entzogen wurde.

l. c. Nr. 2245.

l. c. 95. Nr. 3428.

Zwar führten die Stände wiederholt Einsprache gegen diese Verfügung, die sie umsoweniger verdient zu haben glaubten, als einerseits der wandelbare Stand der Strassen nur durch ihre Geldunterstützungen möglich geworden sei, und anderseits zur ferneren Herhaltung derselben von Seite des Landes beträchtliche Summen beigetragen werden, über deren Verwendung Kenntnis zu erlangen, den Ständen ebenso daran gelegen sein müsse, wie an der Hereinbringung der aushaftenden Vorschüsse pr. 150.000 fl.; allein sie erzielten damit nichts anderes als die gestattete Einsicht in das Cassa- und Rechnungswesen des Strassenbaufondes durch fernere Geschäftsbesorgung von Seite der ständischen Buchhaltung und Casse, wozu sich die Stände bereit erklärten, solange es ohne Nachtheil geschehen könne.

G. 17/3. 95. Nr. 3428. B. 3/17. 77.

G. 17/3. 95. Nr. 42. 1805.

Das letzte Protokoll der aufgehobenen Strassen-Commission enthält die Schlussverhandlungen im Monate September 1804.

G. 17/3. 97. Nr. 3866.

Obwohl das Verordneten-Collegium auf das Strassenwesen keinen Einfluss mehr ausübte, wurde es dennoch aus Anlass einer Anfrage der niederösterreichischen Regierung im Jahre 1806 um die Mittheilung jener Grundsätze angegangen, auf welchen die Erhaltung der unter landgerichtlicher Aufsicht stehenden Strassen beruht.

G. 17/4. 8. Nr. 3317.

Die gegebene Mittheilung gibt Aufschluss über die Verpflichtungen der Landgerichtsobrigkeiten und Unterthanen, sowie über das Manipulations-Verfahren bei Anlegung neuer und Herhaltung schon bestehender Strassen.

Indess gieng mit dem Schlusse des Militärjahres 1807 die Bewilligung zur Ausschreibung des doppelten Weggeldes zu Ende, daher sich das Verordneten-Collegium genöthigt sah, die fernere Ausschreibung umsomehr nachzusuchen, als an den vorgeschlossenen 150.831 fl. 23¼ kr., welche nach Inhalt der Entschliessung vom 30. September 1802 innerhalb der 5 Jahre hätten ganz abgezahlt sein sollen, nur 10.000 fl. zurückerstattet worden sind.

G. 17/3. 38. Nr. 3234.

Die Ausschreibung wurde zwar über eine neuerliche Vorstellung mit dem Hofkanzleidecrete vom 24. October 1807 jedoch mit dem Bemerken bewilliget, dass, nachdem die Hofkanzlei wegen zureichender Dotirung des Strassenfondes ohnehin beschäftigt sei, dermal von einer Rückhaltung eines Theiles seiner ohnehin unerklecklichen Einkünfte keine Rede sein könne.

l. c. Nr. 3440. 4334.

K. 5. 57. Nr. 103. 1809.

Das dringende Erfordernis einer zweckmässigen Dotirung des Strassenfondes hatte die Vorlage mehrerer Anträge an die Hofkanzlei veranlasst, in deren Erledigung mit Insinuat vom 23. November 1808 von dem Verordneten-Collegium das Gutachten abverlangt wurde:

ob und um wie viel die Wegrobot-Reluition ohne Bedrückung der Landesbewohner erhöht, und ob bei jenen Individuen, welche der erhöhten Reluition sich nicht unterziehen wollen, nicht etwa die Naturalrobot wieder eingeführt werden könne?

Das Verordneten-Collegium erklärte beide Anträge als nicht ausführbar und wies auf eine minder kostspielige Regieanstalt durch Beseitigung des grossen Strassen- und Schrankenpersonales hin, wie dies zu jener Zeit der Fall gewesen sei, als die Strassen noch in ständischer Regie gestanden hatten und der ganze Aufwand mit Inbegriff des Personals und der noch überdies zu erhaltenden Commerzialstrassen sich höchstens auf 62.000 fl. jährlich belaufen hatte, während gegenwärtig, wo 17 Seitenstrassen den Landgerichten zugewiesen sind, mit dem doppelten Betrage des vormaligen Aufwandes kein Auslangen gefunden wird, da von dem jährlichen Erträgnisse der doppelten Reluition und erhöhten Schrankengelder pr. 160.000 fl. für das Personal allein 60.000 fl. entfallen.

G. 17. 2. Nr. 2251., 2474. 1813.

Diese letzte Erklärung in Strassensachen erhielt keine Erledigung; der ständische Einfluss hatte aufgehört. Das Einzige, wodurch die Stände mit dem Strassenfonde noch in Berührung standen, war die Censurirung der Rechnungen von Seite ihrer Buchhaltung, doch auch diese hatte mit deren Uebertragung an die Staatsbuchhaltung im Jahre 1814 aufgehört.

G. 17. 3. Nr. 729. 1814.

l. c. Nr. 930.

D. 1. 43. Nr. 4812.

Vier ständische Buchhaltungsbeamte wurden zur Staatsbuchhaltung übersetzt; am 8. März 1814 erfolgte die Uebergabe der Acten an selbe und im December jene der Casse an das Cameralzahlamt.

D. 1/3. 6. Nr. 1266. 1831.

Ausweis I. Post 21.

Was die an den Strassenfond geleisteten Vorschüsse betrifft, so waren hieran mit Schluss des Jahres 1811 noch 120.000 fl. ausständig.

D. 10. 198. Nr. 299.

Ueber mehrmalige Einschreitungen wurde mit dem Hofkanzleidecrete vom 6. Jänner 1824 bekannt gegeben, dass die Forderung nur nach dem Fünftel in Einlösscheinen mit 24.166 fl. $15\frac{1}{4}$ kr. anerkannt werden könne.

Ungeachtet der dagegen eingebrachten Vorstellungen, worin hingewiesen wurde, dass der dem Strassenfonde geleistete Vorschuss nicht als blosser Cassavorschuss, sondern vielmehr als ein Anlehen zu behandeln und daher, weil schon vor dem 14. März 1811 fällig, nach der Cursscala zurück zu vergüten sei, verblieb es zufolge des Hofkanzleidecrets vom 10. December 1825 bei dem ausgesprochenen Betrage, der übrigens auf 23.781 fl. $15^1/_2$ kr. gemindert wurde.

D. 10. 198. Nr. 652. 1858. 2638.

l. c. Nr. 3092.

Eine Rückzahlung dieses ständischen Guthabens erfolgte nicht, sondern dasselbe wurde mit dem Hofkanzleidecrete vom 10. Februar 1830 in die allgemeine Abrechnung zwischen Aerar und Landschaft einbezogen, dürfte aber durch Compensirung als bezahlt zu betrachten sein, da die Landschaft bei Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen zu einem Ersatze verpflichtet wurde.

l. c. Nr. 775.

D. 1/3. 6. Nr. 2786. 1844. 1113. 1846.

In Ansehung der doppelten Wegrobot-Reluition endlich wurde zufolge Entscheidung vom 10. April 1821 ein ständisches Gutachten abverlangt, ob sich diese Abgabe zur Auflassung eigne?

K. 4. 103. Nr. 1851.

Obgleich dieselbe von den Verordneten als eine den Rusticalgrund-Besitzern allein obliegende Abgabe erklärt wurde, so schien es denselben doch nicht billig, den Rusticalgrund-Besitzern nebst ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der Wegmaut und Leistung der Naturalrobot für die Communications-Strassen, auch noch die Last einer Reluition ferner aufzubürden, deren Entgang zum Theil durch Schrankenverpachtung und dadurch zu erzielende höhere Einnahme, zum Theil aber auch durch Einführung einer minder kostspieligen Strassenregie einbringlich zu machen wäre.

l. c. Nr. 2096.

Das Rescript vom 20. August 1824 brachte die Auflassung dieser Abgabe, die vom Jahre 1825 an aufhörte.

B. 2. 29. Nr. 2416.





# XVI.

# WASSERBAU.

Wie über den schlechten Zustand der Strassen in der Vorzeit Klage geführt wurde, ebenso so schlimm oder noch schlimmer stand es damals um die Schiffahrt.

Besonders gefährlich und nachtheilbringend war die Stelle bei Spielberg, der Steinbruch genannt, weshalb sich im Jahre 1616 die Stadt Linz unter Anschluss einer Abschrift ihres Majestätsgesuches an die Stände wendete, diesen Gegenstand als eine Landessache zu betrachten und unterstützend zu bevorworten. G. 16. 2.

In dem Bescheide hierauf erklärten die ständischen Ausschüsse, dass es ihnen nicht missfalle, wenn die Stadt ihr Gesuch bei Sr. Majestät vorbringe, wo sie dann im Falle ihrer Einvernehmung mitzuwirken nicht ermangeln werden. Es ist jedoch nicht bekannt, ob und was hierüber wäre verhandelt worden.

Im Jahre 1727 kam dieser Gegenstand neuerdings zur Sprache, angeregt durch den kurbayr'schen Hofbaumeister Conta und Geometer Esterl zu Burghausen, die sich zur Stromregulirung bei Struden und Spielberg anerboten, sofern ihnen das Unternehmen anvertraut werde.

Es wurde infolge allerhöchster Resolution vom 21. October 1727 eine Augenscheins-Commission angeordnet, welcher auch die Stände beiwohnen sollten, um über die Art der Bauführung und die Ausfindigmachung der Geldmittel hiezu zu berathen. G. 16. 3.

Allein die Stände, zumal nicht unmittelbar von Seiner Majestät aufgefordert, fanden eine Intervenirung wegen

der Consequenzen bedenklich und erwiderten, dass das Aerar, welches die Wassermaut beziehe, für die Schiffbarkeit der Donau zu sorgen habe. Auch hierüber fehlen weitere Nachrichten.

Dagegen liessen sich die Stände im Jahre 1768 herbei zur versuchsweisen Sprengung eines Felsens nächst Struden durch Lergetporer aus Tirol das nachgesuchte Drittel der beanschlagten Kosten im Betrage von 300 fl., jedoch ohne Folgerung für die Zukunft, aus dem Domesticalfonde beizutragen. G. 16. 8. a. b.

Der Donaudurchbruch bei dem Markte Au im Jahre 1773 machte eine Vorsorge gegen künftige Fälle nothwendig, zu welchem Behufe eine gemeinschaftliche Commission zweier Abgeordneter der Stände ob und unter der Enns, dann des Professors der Mechanik und späteren Navigations-Directors Pater Walcher niedergesetzt und die Ausführung des Baues nach des letzteren Antrag auf Kosten der Herrschaft und Gemeinde Au angeordnet wurde, da derlei Auslagen das Aerar nie treffen können. l. c. g.

Ein ähnlicher Durchbruch ereignete sich im Jahre 1780 zu Eizendorf, der den dortigen Unterthanen viele Gründe hinwegnahm und deshalb die Verordneten zu dem Ersuchen veranlasste, den nöthigen Uferschutzbau durch die aufgestellte Navigations-Direction ausführen zu lassen. Sie wurden jedoch zurückgewiesen, indem zufolge der allerhöchsten Entschliessung vom 10. März 1781 der Navigationsfond nach Inhalt des Patents vom 13. Juni 1777 nur für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Flüsse bestimmt sei, die Uferbeschützungen aber, sofern sie nicht unmittelbar auf die Schiffahrt Einfluss nehmen, lediglich den Dominien obliegen. G. 16. 4. G. 10. 91. 1773. G. 16. 4. G. 1/11. 129.

Dies das Wenige, was über Wasserbau bis zur Vereinigung des Verordneten-Collegiums mit der Regierung bekannt ist.

Die Mittheilungen an den ständischen Ausschuss während dieser Vereinigung beschränken sich bloss auf das allerhöchste Rescript vom 22. Februar 1785 hinsichtlich der künftigen Herhaltung des Hufschlages (Treppelweges) nach Aufhebung der Wassermaut, die in Niederösterreich dem ständischen Domesticalfonde und hierlands mit 1006 fl. $56\frac{1}{2}$ kr. jährlich dem Wegfonde zugedacht wurde; auf ein weiteres Rescript vom 29. December 1785 mit der Bestim- G. 16. 7. G. 17/2. 213. G. 16. 7. G. 17/2. 214.

mung, dass die Erhaltungskosten der Hufschläge von den an den Ufern der Flüsse liegenden und von dem Anländen der Schiffe Nutzen ziehenden Herrschaften und Grundobrigkeiten zu bestreiten seien.

Nach Wiedereinsetzung der Stände in ihre frühere Wirksamkeit gewannen sie auch auf die Wasserbauführung einigen Einfluss, insofern es sich um die Bestreitung jener Kosten handelte, die zum Schutze der Unterthansgründe nothwendig waren und wozu nach Inhalt des Hofkanzleidecretes vom 30. November 1797 2000 fl. jährlich aus dem Strassenfonde an die Stände abgegeben wurden, von welchen der Wasserbaufond seine Entstehung ableitet.

G. 17/2. 44. Nr. 3593.

Das Normale vom 22. Februar 1793 enthält die Bestimmung, dass, wenn es sich bei Wasserbauten nicht um die Erhaltung der Schiffbarkeit der Flüsse, sondern um den Schutz ganzer Gemeinden handelt und diese sich nicht selbst zu schützen vermögen, der Wegfond die dazu bestimmten 2000 fl. zu leisten und bei deren Unzulänglichkeit den Abgang vorzuschiessen habe, welche Vorschüsse durch Repartition auf das allgemeine Contributionale wieder einzubringen seien.

G. 1. 185. Nr. 683.

Infolge dieser Anordnung wurden nun die zum Schutze der Gemeinden erforderlichen Wasserbaukosten aus dem Wegfonde, in der Folge aber aus dem Domesticalfonde vorgeschossen und auf Grund der Regierungs-Genehmigung vom 14. November 1794 nach Massgabe der den Dominien mit dem ständischen Circulare vom 21. Februar 1795 mitgegebenen Berechnung durch Repartition auf alle Rusticalgrund-Besitzer nach dem Pfennigbeitrag wieder eingebracht.

G. 16. 14. 18. 146. G. 16. 324/1. Nr. 3661. 1804. G. 16. 14. Nr. 2865. G. 16. 9. Archiv.

Dadurch erweiterte sich die Correspondenz und die Wirksamkeit des Verordneten-Collegiums in Wasserbau-Angelegenheiten.

Mit Uebergehung der vielen einzelnen Bauten, die theils vom Aerar bestritten, theils auf den Rusticalgrundbesitz überwiesen wurden, werden hier nur jene erwähnt, wo das Verordneten-Collegium bei offenbarer Unvermögenheit der Gemeinden, wie in den Jahren 1798 und 1799 dieselben durch Vorschüsse auf Kosten des Landes gegen künftige Ausschreibung veranlasste und aus demselben Grunde eine Vergütung für die Zug- und Handrobotleistung bewirkte.

G. 16. 281.

Auch in technischer Beziehung nahm es durch seine Ingenieure mittelbaren Einfluss, welche seit dem Jahre 1800 über Ersuchen der Landesregierung zur Aufnahme der Flüsse und zu Commissionen abgesendet wurden.

G. 16. 291. 1800. G. 16/2. 2. 1807.

Dieser ständische Einfluss sollte sogar durch die mit Regierungseröffnung vom 4. Juni 1804 beantragte Zuweisung aller nicht in die Schiffahrtsgefährlichkeit einschlagenden Gegenstände noch erweitert werden, was aber von dem Verordneten-Collegium abgelehnt wurde, indem es die Regierung nicht ermächtigt hielt und die derselben bisher zugestandene Leitung der Baulichkeiten nach Inhalt der ständischen Instruction vom Jahre 1791 als ausser dem Wirkungskreise der Stände gelegen erklärte.

G. 16. 321. Nr. 2140.

Nichtsdestoweniger wurden immer bei Bauten sowohl zum Schutze der Gemeinden, als auch bei jenen, wo es sich um die Beitragspflicht des Aerars, des Landes, des Bancale und der Uferbewohner handelte, die ständischen Ingenieure und späterhin auch die Verordneten zu derlei Commissionen abgesendet und diese Vorgänge bezüglich der Verordneten im Jahre 1821 in Betracht der ständischen Administrirung des Wasserbaufondes sofort belassen.

G. 16/2. 2. 13. 1807 u. s. w. D. 11. 12. 1813 bis 1820.

E. 1. 1. Nr. 2864. 1820. D. 11. 12. Nr. 4276. 1820. 295. 1821.

Die Diäten und Reisegelder für die abgeordneten Beamten hatte jener Fond oder jene Partei zu tragen, welche die Wasserbaukosten zu bestreiten hatte.

G. 16/2. 20. Nr. 2632. 1808.

Was die Revision der Baurechnungen betraf, so lag sie zumeist im Bereiche der Staatsbuchhaltung, darunter auch jene, wo die ständische Casse alle, oder doch die meisten Auslagen zu bestreiten hatte.

Dies gab im Jahre 1806 zu dem Einschreiten Anlass, dass in Zukunft alle derlei Rechnungen mit den Plänen und Ueberschlägen der Revision der ständischen Buchhaltung unterzogen werden, indem kein Grund denkbar sei, warum Rechnungen über Auslagen, die das Land allein, oder doch zum grossen Theil treffen und aus der Landschaftscasse bezahlt werden, von der Staatsbuchhaltung revidirt werden sollen.

G. 16. 324/41.42. Nr. 5381. 5633.

Dieses im Jahre 1818 erneuerte Einschreiten hatte eine genaue Bezeichnung der der Staats- und ständischen Buchhaltung zugewiesenen Rechnungen zur Folge.

G. 16. 15. Nr. 861. 1667. 2042.

Im Jahre 1820 ergaben sich Differenzen zwischen dem Landesfonde, der Domestical- und Steuercasse, nach deren

G. 16. 60. 65.

Begleichung vom November 1820 an für alle Wasserbau-Auslagen eine abgesonderte Cassa- und Buchführung angeordnet wurde.

G. 16. 65. Nr. 3914.

Die von der ständischen Buchhaltung besorgte Contirung des ständischen Wasserbaufondes sollte im Jahre 1826 an die Staatsbuchhaltung übertragen werden, allein sie unterblieb über die erhobene Einwendung, dass, weil die Wasserbaukosten zu den Landesauslagen gehören, den Ständen daher auch das Recht zur Respicirung derselben zustehe.

G. 16/2. 37.

Verhandlungen über die Ausführung und Beitragspflicht bezüglich des Hufschlages führen auf das Jahr 1805 zurück.

Es handelte sich damals um die Uebernahme der bei dem Wasserbau in der Ortschaft Schaden erforderlichen Auslagen von 1339 fl. 8 1/2 kr. auf den Landesfond, die von der Regierung verlangt wurde.

G. 16. 317. Nr. 1198. 1805. G. 16. 334. Nr. 1718. 1805.

Da jedoch dieser Wasserbau wegen Herstellung des Treppelweges auch zugleich zum Nutzen der Schiffahrt geführt wurde, so glaubte das Verordneten-Collegium, wo nicht die Hälfte, so doch ein Drittel dieser Auslagen vom Aerar ansprechen zu können.

Als Erledigung hierauf erfolgte die Mittheilung einer Abschrift des Hofkammerdecrets vom 11. Juli 1805 mit der Aufklärung, was unter Hufschlägen zu verstehen sei, und mit der Bestimmung, dass dem Bancalärar in Fällen der Hinwegreissung derselben nur ihre Zurücklegung obliege, nicht aber die Schützung der Ufer oder deren Verlegung in den Fluss, welche Auslagen das Land zu tragen habe.

G. 16. 317. Nr. 2365. 1805.

Unter Berufung auf diese Verordnung wurde im Jahre 1807 die Herstellung einer Hufschlagmauer im Engelszeller Bezirke dem Landes-Wasserbaufonde zugedacht, von den Verordneten jedoch, weil zur Förderung der Schiffszüge, abgelehnt und im Jahre 1808 als dem Bancalärar zuständig erklärt.

G. 16/2. 3.

l. c. 13.

Aehnliches geschah im Jahre 1815, wobei wie im Jahre 1808 ein ständischer Verordneter commissionell intervenirte.

G. 16. 23. 1815.

Auch im Jahre 1827 sollte der Landes-Wasserbaufond mit einem namhaften Betrage in das Mitleiden gezogen werden, indem von der zur Sicherung der Schiffahrt auf

G. 16/2. 35. Nr. 1361.

der Traun oberhalb Lambach bis zur Einmündung in die Donau präliminirten Summe per 15.000 fl. zwei Drittel auf den erwähnten Fond beantragt wurden.

Die dagegen eingebrachte Vorstellung erwirkte die Minderung auf ein Drittel unter gleichzeitiger Hinweisung auf die von Sr. Majestät sanctionirten Grundsätze, welche in Ansehung der künftigen Beitragspflicht die gewünschte Abhilfe herbeiführen werden.

Indess wurden seit dem Jahre 1795 die Wasserbaukosten je nach Erfordernis im Wege der Ausschreibung eingebracht und zwar anfänglich durch Repartition auf das gesammte Rustical-Grundbesitzthum nach dem Pfennig-Beitrage, in welcher Weise es bis zum Steuer-Provisorium verblieben ist, wo die Kosten vom Jahre 1821 angefangen nach dem neuen Steuergulden auf das Rusticale der Gemeinden und einzelnen Grundbesitzer angetheilt wurden.

G. 2. 27. Nr. 3476.

Die Kosten, welche vom Jahre 1793 bis 1815 28.255 fl. 48 2/4 kr. B. Z. und 33.070 fl. 43 3/4 kr. C. M. betrugen, erreichten später von Jahr zu Jahr immer höhere Summen, was auch, als es sich im Jahre 1821 um die Auflassung mehrerer auf den Objecten der Grund-, Urbarial- und Zehentsteuer lastenden Nebengaben handelte, das Verordneten-Collegium veranlasste, hierin auch die Wasserbaukosten einzubeziehen und zu bitten, dass diese Anlage, welche seit einigen Jahren auf Stromregulirung zur Erhaltung der Schiffahrt dem Lande aufgebürdet wird und diesem in den letzten drei Jahren jährlich 133.000 fl. kostete, aufgehoben und auf den Staatsschatz, weil dahin gehörig, übernommen werde.

G. 16/2. 44. Nr. 2263. 1828.

K. 4. 103. Nr. 1851.

l. c. Nr. 2096.

Hierauf erfolgte keine Erledigung; im Gegentheil wurde von der Regierung im Jahre 1827 die Frage aufgeworfen: „worauf sich die Uebung der Repartition der Wasserbau-Auslagen bloss auf das Rusticale gründe?"

G. 16/2. 44. Nr. 2230.

Die Beantwortung dieser Frage geschah auf Grund des Landtagsschlusses vom 15. October 1828.

B. 2. 33. Nr. 3704.

Sie enthält einerseits nebst der Auszeigung der seit dem Jahre 1793 bis zum Jahre 1827 aus dem Wasserbaufonde bestrittenen Auslagen die Nachweisung über die auf gesetzliche Bestimmungen gegründete Antheilung der Wasserbaukosten auf das Rustical-Grundbesitz-

G. 16/2. 44. Nr. 2263. 1828.

thum und anderseits eine Aufzählung der Hauptursachen des sosehr gesteigerten Kostenaufwandes, der darin bestand:

dass in einer kurzen Zeitepoche viele und sehr kostspielige Bauten zugleich unternommen wurden,

dass man von der höchsten Vorschrift vom 22. Februar 1793 ganz abgewichen sei und Bauführungen zur Erhaltung der Schiffbarkeit der Flüsse, die den grössten Theil des Aufwandes in Anspruch nahmen, auf das Land gewälzt habe,

dass die Baupläne nicht wirtschaftlich und dauerhaft ausgeführt und kaum hergestellte Bauten in sehr kurzer Zeit wieder vernichtet wurden,

dass endlich die Kosten durch vielfältige Reisen der Baubeamten bedeutend vermehrt worden sind.

Das Verordneten-Collegium erklärte daher, dass bei solchen Vorgängen weder das Rustical-Grundbesitzthum, noch die ganze Provinz die Last der Wasserbaukosten ertragen könne, es sohin, um den Contribuenten die Last erträglich zu machen, nothwendig sei, dass sich streng an das Normale vom Jahre 1793 gehalten und dem Lande nur jener Kostenaufwand aufgebürdet werde, welcher zum Schutze ganzer Gemeinden erforderlich sei.

Hierüber erfolgte ebenfalls keine Erledigung, allein aus dem Inhalte des Regierungs-Insinuats vom 31. August 1830 liess sich das baldige Aufhören der ständischen Beiträge zu den Wasserbau-Auslagen erwarten.

G. 16/2, 69. Nr. 3062.

Dies geschah denn auch auf Grund der mit der allerhöchsten Entschliessung vom 30. October 1830 aufgestellten Grundsätze über das künftige Verfahren der Wasserbauten und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes, wodurch die Grundbesitzer von allen besonderen Wasserbaubeiträgen befreit wurden.

l. c. 78. Nr. 3881.

Die mit dem Regierungs-Insinuate vom 20. November 1830 nachgesuchte Eröffnung hinsichtlich der etwa zu treffenden Modalitäten und allfälliger Modificationen der Geschäfts-Manipulation, des Personals und der Gehalte wurde damit beantwortet, dass das Verordneten-Collegium über die Ausführung der allerhöchsten Anordnung kein Gutachten abgeben könne, dass nur noch die Einbringung der ausständigen Wasserbaubeiträge erübrige und durch die Enthebung von diesem Geschäftszweige weder eine

l. c. Nr. 3881.

l. c. Nr. 35. 1831.

Minderung des Personals, noch eine Ersparung an Besoldungen eintreten werde.

Diese Mittheilung wurde von der Hofkanzlei zur Wissenschaft genommen, worauf mit der Auflassung und Uebergabe des Wasserbaufondes nach gegenseitiger Verrechnung der Vorschüsse jede Intervenirung der Stände in Wasserbau-Angelegenheiten aufgehört hat.

G. 16/2. 78. Nr. 700. 1831.

l. c. Nr. 831 u. s. w.





# XVII.

# SANITÄTSWESEN.

Wie in religiöser, wissenschaftlicher und administrativer Beziehung das sechzehnte Jahrhundert das der Reformen war, ebenso lässt sich behaupten, dass auch in Ansehung des Sanitätswesens zeitgemässe Verbesserungen als dringendes Bedürfnis anerkannt und vorbereitet wurden.

Annal. 9. Fol. 125.

Einen Beweis von dem damaligen Zustande des Sanitätswesens liefert ein Gutachten der Aerzte circa 1552 wegen Untersuchung der Apotheken, Abschaffung der Schwärmer, Schwarzkünstler, Wurzlgraber, falschen Theriakverkäufer und alten H—n, die im Lande herumstreifen, die Aerzte beeinträchtigen und ihre verderblichen Arzneien um theures Geld ruhmredig hintangeben.

l. c. Fol. 129.

Die Apotheker ihrerseits verwahrten sich gegen die ihnen zur Last gelegte eigenmächtige Arzneitaxirung und verlangten die Wiener Taxordnung. Auch beschwerten sie sich gegen die Winkelapotheken und Bader wegen Bereitung der Arzneien und ersuchten, dass die Recepte von den Aerzten selbst ordentlich geschrieben werden möchten.

Inwieferne die Stände damals auf das Sanitätswesen Einfluss genommen haben, lässt sich nicht bestimmen, soviel aber ist gewiss, dass sie schon vor dem Jahre 1555 in der Person des Georg Mändler einen eigenen Medicus in Bestallung hatten, da ein gewisser Stopius im Jahre 1555 an des Vorgenannten Stelle mit jährlich 350 fl. gegen halbjährige Aufkündigung in Bestallung genommen wurde,

E. 3. 4.

wofür derselbe verpflichtet war, zunächst den Landesmitgliedern und ihren Unterthanen beizustehen, auch gegen Reisekosten und Diäten von 25 kr. per Meile und 1 fl. per Tag über Land zu reisen.

Ob aus Anlass der im Jahre 1569 in einigen Orten des Landes ausgebrochenen epidemischen Krankheiten, weshalb zur Beruhigung des Volkes vom Kaiser Maximilian II. ein Generalmandat erlassen und das sogenannte Doctoren- oder Arztenbüchl allen Hausvätern empfohlen wurde, oder aus anderen Rücksichten sich die Zahl der Landschaftsphysiker auf vier vermehrte, ist nicht bekannt, aber gewiss ist, dass im Jahre 1575 drei derselben unter Beiziehung des Dr. Stopius, dann eines ständischen Commissärs und dreier von Seite der Städte zur Untersuchung der Apotheken zu Linz, Steyr und Wels abgeordnet und zugleich angewiesen wurden, den Verordneten hierüber Relation zu erstatten.

G. 1. 98½. Annal. 14. Fol. 114.

J. 3. 50.

Damit ist die Einflussnahme der Stände auf das Sanitätswesen und ihr Wirken in dieser Richtung wohl ausser Zweifel gestellt, nicht nur, weil die in ständischer Bestallung gestandenen Landschaftsphysiker die Apotheken zu untersuchen und den Verordneten darüber zu relationiren hatten, sondern auch, weil eben mit diesen für die damalige Zeit beträchtlichen Bestallungen dem Lande geschickte Aerzte gewonnen und erhalten wurden.

Zwar sahen sich die Stände, vielleicht aus finanziellen Rücksichten, im Jahre 1579 veranlasst, die Besoldungen der Physiker nach Ausgang der Bestallungszeit einzuziehen; allein schon im Jahre 1583 wurden zur Abstellung der eingerissenen Unordnungen vier erfahrene Arzte wieder in ständische Bestallung genommen, von welchen drei für die Städte Wels, Enns und Freistadt und der vierte nebst Dr. Lagus für Linz bestimmt waren.

Annal. 14. Fol. 502.

Annal. 16. Fol. 134.

Die Wirksamkeit der Stände erstreckte sich indes nicht bloss auf die Aufnahme und Bestallung der Physiker, sondern auch, wenn es sich um ansteckende Krankheiten und Massregeln dagegen handelte.

Zur Zeit, als in Linz noch kein Lazareth bestand, wurden die Kranken im Bürgerspitale untergebracht und dortselbst von den Spitalern betreut.

J. 3. 47.

Das öftere Auftreten ansteckender Krankheiten führte einige Jahre vor 1585 die Erbauung des Lazareths herbei.

Allein die Anstalt mit damals nur sieben Krankenbetten hatte keinen Fond, kein Einkommen, daher mit landeshauptmannschaftlichem Ansinnen vom 7. Februar 1585 an die Stände die Einladung ergieng, zur besseren Dotirung der Anstalt mittelst Almosensammlung durch ihre Prediger mitzuwirken, wozu sie wegen ihres Schulwesens und der Bestellung der Aerzte ohnedies interessirt seien.

J. 3. 47.

Ein weiteres derlei Ansinnen vom 5. October desselben Jahres stellte bei dem Umsichgreifen der Krankheiten die Abordnung eines eigenen Arztes und Predigers für die Pestkranken, sowie die Verwendung der das ständische Almosen geniessenden Individuen zur Krankenpflege als nothwendig dar, worauf die Verordneten erwiderten, dass dies alles bereits eingeleitet, Dr. Anomäus (der nachmalige Rector der protestantischen Landschaftsschule) als Ordinarius und die beiden Diaconen Tittulus und Brueder zur Verrichtung ihres geistlichen Amtes ausschliessend bestimmt seien, welch letztere auch aufgefordert wurden, ihre Pflichten ohne Furcht zu erfüllen, da sie nach dem 91. Psalm mit der Hilfe Gottes jeder Gefahr entgehen.

Annal. 19. Fol. 703.

J. 3. 16.

Das im Jahre 1592 an die Stadt Linz erlassene Decret wegen Vorlage der Erklärungen der Apotheker hinsichtlich der Taxen, sowie der dem Dr. Springer zugesicherte Schutz der Stände mit der Gestattung der freien Praxis bis zur Erledigung eines Physicats liefert einen neuerlichen Beweis, dass der Einfluss der Stände kein unbedeutender war.

J. 3. 47. 16. und 30. Juli.

Derselbe erstreckte sich auch auf Erlässe in disciplinarer Beziehung, da die Physiker im Jahre 1592 aus Anlass einer sich zeigenden contagiösen Kopfkrankheit bei angedrohter Dienstesentlassung aufgefordert wurden, sich diesfalls gemeinschaftlich zu berathen und dabei, statt sich feindselig zu begegnen, einander zu unterstützen und die Kranken nicht hilflos zu lassen. Ein bedauerliches Zeichen der damaligen Zeit, dass es eines solchen Auftrages bedurfte.

Annal. 21. Fol. 350.

Diese Uebelstände zu beseitigen, sahen sich die Stände mit Schluss vom 15. Mai 1593 veranlasst, hinsichtlich der Bestellung unter den Physikern eine Gleichheit herzustellen und für jeden künftig nur 300 fl. — als selbst für den geschicktesten Arzt genügend — zu bestimmen.

l. c. Fol. 359.

Einer der Physiker erhielt Freistadt als Domicil, weshalb die erwähnte Stadt angewiesen wurde, für denselben eine geeignete Wohnung zu besorgen, wie auch eine

Apotheke zu errichten, wenn die von Seite der Stände verbesserte und den Landschaftsphysikern zur ferneren Berathung übergebene Doctoren- und Apothekerordnung in Wirksamkeit sein wird. (Annal. 2. Fol. 352.)

Damals bestanden fünf Landschaftsphysiker, welche sich am 21. Juni 1593 gegen einen betrügerischen Juden beschwerten und die Abschaffung der im Lande herumstreifenden alten Weiber, Handwerker, Krämer, Landfahrer, wissentlichen Zauberer, Krystallenseher, Ansprecher, Segen- und Büchleinschreiber u. dgl. Betrüger verlangten, weil sie Gott und Religion verspotten, Leib und Seele der leichtgläubigen Menschen zugrunde richten und zum Spott der Aerzte und zum Nachtheil der Apotheker ihr Unwesen treiben. (E. 3. 48.)

Im Jahre 1597 zeigten sich neuerdings bedenkliche Krankheiten, darunter mehrere plötzliche Sterbfälle, weshalb der Landeshauptmann um die Fürsorge ersucht wurde, dass von Seite der Stadt die nöthigen Vorsichtsmassregeln getroffen werden und ersterer von den Aerzten ihr Gutachten verlangte. (Annal. 59. Fol. 346. 347.)

Dies gab jedoch Anlass zur Beschwerde, worin die Verordneten erklärten, dass dadurch die Stände als erste Instanz über die von ihnen besoldeten und in Eid genommenen Medici umgangen seien, da derlei Befehle von den Verordneten hätten ausgehen sollen. Ihr Auftrag an die Physiker zeigt von der Wahrung ihrer Rechte. (l. c. Fol. 348.)

Während als Sicherheitsmassregeln im allgemeinen die verbesserte Infectionsordnung mit Patent vom 1. August 1597 erlassen wurde, hatten die Landschaftsphysiker wegen fernerer Beibehaltung des um die studirende arme Jugend hochverdienten Heinrich Horstauer als ständischen Wund- und Augenarzt (19. August 1597) ihr zustimmendes Gutachten erstattet, aus welchem zu ersehen ist, dass Horstauer bereits 28 Jahre in dieser Eigenschaft gedient habe, die Stände sohin auch eigene Wundärzte in Bestallung hatten. (G. 1. 35. J. 3. 105. E. 3. 48.)

Horstauers letzter Bestallungsbrief datirt vom 27. April 1598. Ihm folgten Diethard, Schmidt, Thoman und Schmucken, die gewöhnlich 50, auch 70 fl. als jährliche Bestallung erhielten und dafür verpflichtet waren, in Linz zu wohnen, zunächst den ständischen Individuen ihre Dienste zu widmen, wie auch ohne Bewilligung nicht ausser Land zu gehen. (J. 3. 150.)

Indess war die aus den kaiserlichen Ordnungen entnommene und für das Land ob der Enns passend eingerichtete Ordnung für das gesammte Sanitäts-Personale durch deren Annahme von Seite der Stände (23. August 1597) in Wirksamkeit getreten und dieselbe behufs ihrer Drucklegung den Landschaftsphysikern zur Redigirung übergeben. Die Drucklegung scheint jedoch unterblieben zu sein.

Annal. 59. Fol. 349.
l. c. Fol. 373.
l. c. Fol. 415.

Ohne in ein Detail einzugehen, werden aus dieser Ordnung hier nur jene Punkte hervorgehoben, die den Einfluss der Stände berühren und über die damaligen Beziehungen der Sanitäts-Individuen zu einander Aufschluss geben:

l. c. Fol. 349.

„Keinem Doctor durfte die Praxis gestattet werden, der nicht in Wien geprüft und sich mit Zeugnissen darüber ausweisen konnte. Ebenso durfte Niemand als Apotheker, Wundarzt, Bader, Steinschneider, Bruchschneider, Augenarzt und Franzosenarzt zugelassen werden, bevor er nicht von den Landschaftsphysikern geprüft war."

„Die Prüfungen wurden im Beisein eines Landherrn oder Rathsmitgliedes der betreffenden Orte, wie auch eines beeideten Notars oder ständischen Secretärs vorgenommen und die Zeugnisse darüber mussten den Verordneten vorgelegt werden."

„Ferner Beeidigung der Apotheker, deren in Linz nur drei gestattet wurden, und durfte kein Arzt eine Apotheke führen, ausser er würde der Praxis entsagen."

„Es wurde das Wiener Dispensatorium vorgeschrieben und den Aerzten untersagt, ihren Patienten Arzneien zu geben, sowie von den Apothekern Geschenke anzunehmen und die Kranken mit überspannten Forderungen zu beschweren."

„Den Wurzenkrämern und Landfahrern wurde der Verkauf schädlicher Artikel (Mercurius, Arsenik u. s. w.) untersagt und ihnen nur gestattet, gewisse Artikel (Rhabarber, Terra sigilata, Alraun u. s. w.) den Apothekern zu verkaufen."

„Wundärzte und Bader durften keine innerlichen Curen vornehmen, ebenso Hebammen und Besehnerinnen keine Arzneien bereiten."

„Es wurde die Vornahme öfterer und unvermutheter Apotheken-Visitationen angeordnet und den Aerzten Hippokrates und Galen als Richtschnur vorgeschrieben."

„Den Verordneten lag es ob, über die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und in Uebertretungsfällen an den Landeshauptmann die Anzeige zu erstatten."

Mit dem ständischen Schlusse vom 23. August 1597 wurden den Landschaftsphysikern ihre Plätze angewiesen: Linz, Wels, Steyr und Freistadt, nach welch letzterer Stadt Dr. Persius kam und im Jahre 1602 behufs der Erlangung der dortigen Apotheke von den Ständen empfohlen wurde, was übrigens im Widerspruche mit der Doctoren- und Apothekerordnung stand und den Beweis liefert, dass man sich damals an die selbst gegebenen Ordnungen nicht immer gehalten habe.

Annal. 59. Fol. 373.

E. 1. 33.

J. 3. 47.

Auch gegen die Landschaftsphysiker wurden um diese Zeit wegen zu hoher Gebüranrechnung Beschwerden erhoben, welche Unzukömmlichkeiten die im Jahre 1608 beantragte Einführung einer bestimmten Taxordnung abstellen sollte.

Annal. 59. Fol. 441.

J. 3. 36.

Im Jahre 1611 hatte eine zu Ottensheim ausgebrochene bösartige Krankheit binnen kurzer Zeit viele Menschen, meist junge Mädchen, hingerafft, doch blieb sie auf den Ort beschränkt.

Annal. 46. Fol. 479.

Ernster ward es im Jahre 1613, wo die zu Pressburg, Wien, Prag und in einigen Orten Deutschlands gleichzeitig ausgebrochenen Krankheiten ein Aehnliches auch hier befürchten liessen und deshalb zumal bei der bevorstehenden Ankunft des Kaisers (Matthias) Vorsichtsmassregeln nothwendig machten.

J. 3. 105.

Die am 19. August angeordnete Apotheken-Visitation hatte nach der Relation der Aerzte vom 5. October kein sehr günstiges Resultat. Es wurde seit vielen Jahren keine vorgenommen, ein Beweis von der Nichtbeachtung der Vorschriften. Dies zeigte sich auch bei der Bestellung des Magisters Sanitatis.

Annal. 59. Fol. 379.

l. c. Fol. 415.

Der von den Verordneten mit Decret vom 30. August hiezu berufene Landschaftsphysiker Perill entschuldigte sich, diese Stelle nicht annehmen zu können, da er nicht der Jüngste des hierländigen Collegiums sei, auch sein Bestallungsbrief darüber nichts enthalte.

l. c. Fol. 381.

Dieselbe Entschuldigung brachte Wrona vor, der bei dem Umsichgreifen der Krankheit mit eigenem Boten einberufen wurde und noch weiters beifügte, dass, da er kein

l. c. Fol. 420.

eigentlicher Landschaftsphysiker und zudem Vater von 5 Kindern sei, ein in ordentlicher Bestallung stehender, in Linz sesshafter noch unverehelichter Medicus als Magister zu bestellen wäre.

Annal. 59. Fol. 423.

Nun wurden die Landschaftsphysiker mit Decret vom 2. November aufgefordert, bei Verlust ihrer Dienstesstellen binnen 8 Tagen einen Magister Sanitatis zu benennen, ohne dass ihn jedoch die Stände besolden.

l. c. Fol. 427.

Welchen Erfolg dieser Auftrag hatte, zeigt das Gutachten der Physiker, worin sie erklärten, dass keiner aus ihnen als Magister füglich bestimmt werden könne, sondern dass eine eigene Person zu ernennen sei, indem sie ihre Patienten verlieren und selbst diese einen Nachtheil erleiden würden, wenn selbe ihren gewöhnlichen Arzt nicht zu Rathe ziehen könnten. Auch trage keiner ein Verlangen, nebst der offenbaren Schmälerung seines Einkommens auch der Lebensgefahr sich auszusetzen, zumal in den Bestallungsbriefen von einer derlei Verbindlichkeit nichts enthalten sei.

Sollte jedoch durchaus ein besonderer Magister bestellt werden, so bestimmen sie den Jüngsten aus ihrem Collegio hiezu, da ein anderer nicht gezwungen werden kann, hoffen aber zugleich, dass die Besoldung eines solchen Magisters nicht ihnen aufgebürdet werde, deren Bezüge zur Bestreitung der Auslagen im Dienste der Landschaft ohnehin kaum hinreichen.

l. c. Fol. 433.

Der unanständigen Textirung dieses Gutachtens folgte ein strenger Verweis an die Physiker mit dem Bedeuten, dass in Zukunft derjenige, welchen die Stände als Magister bestimmen werden, diese Stelle nach der diesfalls neu aufzurichtenden Instruction gegen gebürliche Recompens ohne Weigerung anzunehmen habe, deren Besetzung übrigens durch das Aufhören der Krankheiten nicht mehr nothwendig geworden ist.

l. c. Fol. 410.

Nach dem Gutachten der Aerzte waren es zumeist die rothe Ruhr und das giftige Fieber unter dem Namen „ungarische Krankheit", welche viele Menschen schnell und plötzlich hinrafften, weil man die Hilfe der Aerzte entweder verachtete oder zu spät suchte. Beide Krankheiten waren contagiös und die äusserlichen Zeichen des Fiebers bestanden in harten Beulen und Petechien, worauf nicht selten ein schneller Tod erfolgte.

Als Ursachen der rothen Ruhr wurden von den Aerzten angegeben: Der zu schnelle Wechsel der Witterung, die vielen Finsternisse, heftige Blitze, Schauer und Mehlthau, während das Fieber durch Fremde aus Wien, Prag und Regensburg hiehergebracht wurde.

Die Zahl der Verstorbenen ist nicht bekannt, doch mag sie nicht unbedeutend gewesen sein, da sich nicht selten 3, 4, auch 5 plötzliche Sterbfälle in einem Hause ergeben haben.

Annal. 59. Fol. 419.

Im Jahre 1614 wurde ein gewisser Wolfgang Stocker, gewesener Pfarrer zu Geboltskirchen, der Nekromantie beschuldigt, welcher nach Bericht des Dr. Fabri zu Wels einen grossen Zulauf von Melancholicis und Maniaris hatte.

Annal. 57. Fol. 8.

Die im Jahre 1616 in einer Badstube zu Linz von den Aerzten vorgenommene Untersuchung zeigt, wie sehr es damals an gehöriger Aufsicht über die Bader und ihre Gesellen gebrach, die durch Anwendung unerlaubter Mittel und Nichtreinhaltung der Instrumente zum Blutlassen bei selbst liederlichem Lebenswandel zur Verbreitung der Lustseuche beitrugen, was wohl Ursache gewesen sein mag, dass die Gesuche mehrerer Bader um Aufnahme in ständische Bestallung zurückgewiesen wurden.

J. 3. 53. 55.

Einer der thätigsten Aerzte um diese Zeit mag Doctor Persius gewesen sein, der über Auftrag der Stände ein Werk über die Verhaltungsmassregeln zur Zeit bedenklicher Krankheiten schrieb und dasselbe im Jahre 1617 mit der Bitte den Ständen vorlegte, ihm als ernannten Magister Sanitatis zumal bei dem Umsichgreifen der Krankheit die doppelte Bestallung ferner zu belassen, auf die er übrigens gern verzichten würde, wenn er von einem Geschäfte enthoben wäre, wobei er nur Schaden leide und von Armen überlaufen werde, die er aus Mitleiden gratis behandle.

Annal. 63. Fol. 420.

Das aus Anlass der im Jahre 1625 ausgebrochenen contagiösen Krankheiten in Druck gelegte Werk des Doctor Persius erlebte im Jahre 1649 eine zweite Auflage, ein Beweis von dessen Zweckmässigkeit für die damalige Zeit, wo die Krankheiten beinahe alljährlich mehr oder minder heftig auftraten und die regellose Lebensweise der Menschen, wohl auch Unkenntnis mancher Aerzte an deren Verbreitung Schuld trugen.

J. 3. 68.
l. c. 106.

Bedenklicher als gewöhnlich begann das Jahr 1633, in welchem nach dem Gutachten der Aerzte das hitzige

l. c. 76.

Gallfieber, Angina, mitunter Petechien sich immer mehr und mehr verbreiteten, als deren Ursachen das unordentliche Leben, der zu häufige Genuss des Ungarweines, sowie die Vermischung des Brantweines mit Meth angegeben wurden.

J. 3. 76. 15. Juli.

Noch schlimmer stand es im Jahre 1634, weshalb Doctor Magir die Weisung erhielt, als dritter Medicus in Linz seinen Wohnsitz zu nehmen.

Annal. 79. Fol. 837. l. c. 890.

Die Ankunft kranker, blessirter Soldaten, die vor dem Landhause gelagert waren, mochte wohl beigetragen haben, dass die Krankheiten einen gefährlichen Charakter annahmen.

J. 3. 84. 18. August.

In zwei Häusern der Vorstadt zeigte sich die Pest, daher Dr. Pistorius aus Steyr als Magister Sanitatis berufen und demselben gegen Anweisung der doppelten Bestallung bedeutet wurde, sich nunmehr von allen übrigen Geschäften fern zu halten. Nebst dem Magister Sanitatis waren auch drei Priester, darunter zwei Jesuiten ausschliessend für den Krankendienst bestimmt und in einem zu diesem Behufe eigens gemieteten Hause untergebracht.

J. 3. 84. 23. September.

Annal. 79. Fol. 918.

Die Klagen gegen den Magister Sanitatis, dass er die Armen hilflos lasse, und die ungesäumte Abordnung von drei Landschaftsphysikern zur Apotheken-Visitation, welche der Landeshauptmann selbst vorzunehmen erklärte, lassen ersehen, wie auch die besten Anordnungen, wenn sie nicht beachtet werden, wenig nützen, und wie sehr die Noth drängte, alles aufzubieten, das Umsichgreifen der Krankheiten zu verhindern.

Immer drohender für Linz wurde die Gefahr; es mussten Einleitungen getroffen werden, damit der Geschäftsgang keine Unterbrechung erleide, wesswegen die Verordneten sich veranlasst sahen, um die Mitte October mit Kanzlei und Casse nach Wels in das Schloss Pollheim zu übersiedeln, woselbst sie bis zum 18. December verblieben sind.

J. 3. 84. 6. Octob. u. s. w.

Viele Opfer mögen in Linz gefallen sein, darunter wohl manche, die vielleicht hätten gerettet werden können, denn nicht leugnen lässt sich, dass im Sanitätswesen noch vieles zu wünschen übrig blieb und das Nichtbeachten der Vorschriften höchst nachtheilige Folgen herbeiführte, namentlich in Ansehung der Apotheken, gegen deren schlechten Zustand in den Jahren 1635 bis 1642 immer Beschwerden erhoben wurden, wie auch wegen Vornahme

J. 3. 76. 100. J. 3/2. 5. Nr. 6.

innerlicher Curen von Seite der Landstreicher, Marktschreier und zugelaufener Empiriker, ja selbst des ständischen Chirurgen Diedthart, der sich deshalb rechtfertigen musste und unter Vorlage seiner Instruction erklärte, dass er sich stets hiernach benommen habe und nur der Neid seiner Widersacher ihn verunglimpfe.

J. 3. 180.
J. 3/2. 8.

Ueber solche Beschwerden und Anschuldigungen darf man sich übrigens nicht wundern, da selbst das kaiserliche Mandat vom 1. December 1639 von Bullatis, ketzerischen und wiedertäuferischen Aerzten (auch Juden) und Arzneikrämern spricht, deren Abschaffung anbefohlen wurde.

J. 3/2. 5. Nr. 1.

Die vorerzählten, oft lange andauernden Krankheiten hatten die Zahl der Landschaftsphysiker über die ursprünglich bestandene vermehrt und so auch die Auslagen aus dem Domesticalfonde, daher sich die Stände im Jahre 1643 veranlasst sahen, die Zahl der Physiker auf sechs zu beschränken und zugleich diejenigen zu entlassen, mit welchen man nicht sehr zufrieden war.

B. 3/4. 18.

Das neuerliche Auftreten bedenklicher Krankheiten, namentlich die im Jahre 1644 zu Wien ausgebrochene Pest, wegen welcher Kaiser Ferdinand III. sammt Familie und Hofstaat sich nach Linz begeben hatte, machte auch hier Vorsichtsmassregeln nothwendig, vor allem die baldige Bestellung eines Magisters Sanitatis, dem nebst der gewöhnlichen Bestallung noch überdies 100 Reichsthaler zugesichert wurden.

J. 3. 101.
3. October.

Das vorgenannte Jahr verlief indes, ohne dass bedeutende Krankheiten hier geherrscht hätten, und ebenso das darauffolgende, mit Ausnahme einiger Sterbfälle in der Nähe des Landhauses während der abermaligen Anwesenheit des Kaisers, der über die vom Magister Sanitatis ausgestellten unbewährten Gesundheitszeugnisse seinen Unwillen aussprach.

J. 3. 101.
17. Decemb. 1645.

Von grösserem Belange waren die im Jahre 1648 zu Ottensheim ausgebrochenen und später auch nach Linz verbreiteten Krankheiten.

J. 3. 107.

Die hierüber vorhandenen Acten geben Aufschlüsse, wie bedauerlich die Lage der armen Leute damals gewesen sein mochte, da sie nach dem Gutachten der Aerzte aus dem gesperrten Hause der Vorstadt in eine neuerbaute Hütte verlegt wurden, wo sie vor Kälte umkamen, wie von einem Manne Erwähnung geschieht, der sich in den

Dechantshof geflüchtet hatte mit der Bitte um Erbarmen und Aufnahme ins Bruderhaus.

Nicht besser mochte es nach der Relation des Magisters Sanitatis den im Lazareth Untergebrachten ergangen sein. Das Gebäude hatte kleine, schmale, niedere Zimmer, in welchen man noch obendrein Wäsche trocknete und vor Gestank nicht bleiben konnte. Zudem schlechte Speisen, meist nur leere Suppe und schlechtes Trinkwasser. Mangel an Holz, kein Vorrath an Arzneien, welche übrigens der kaum Genesene gleich bezahlen sollte, was viele bewogen hatte, den Ausgang der Krankheit lieber Gott anheim zu stellen, als durch Arzneien in Schulden zu gerathen.

Das Aufhören der Krankheit im Jänner 1649 war indes von nicht langer Dauer, denn schon im August desselben Jahres zeigte sich an verschiedenen Orten die Wiederkehr derselben, daher von den Landschaftsphysikern ein Gutachten abgefordert wurde, welches sich diesmal über den Zustand des Lazareths befriedigend aussprach, ein Beweis, dass die früheren Uebelstände beseitiget wurden.

J. 3. 107.

Mehrere plötzliche Sterbfälle zu Linz riefen den Magister Sanitatis in sein angewiesenes Quartier ausser der Stadt. Bei einigen Kranken zeigten sich Petechien, von welchen eine Person sogleich ins Lazareth gebracht wurde.

l. c. 4. September.

Aus der Bitte des Linzer Magistrats um einen Beitrag zum Unterhalt des exponirten Priesters, dann für Arzneien und Beerdigung der Armen, wofür die Stände wöchentlich 3 fl. bewilligten, geht hervor, dass die Krankheit, welcher man den Namen Pest beilegte, nicht unbedeutend gewesen sein mag. Sie war es aber auch anderwärts im Lande, besonders im Hausruckkreise unter der Bauernschaft, daher eine Infectionsordnung für arme Nothleidende auf dem Lande erlassen wurde. Am meisten scheint die Stadt Efferding gelitten zu haben, weil sie durch vier Monate gänzlich abgesperrt war.

l. c. 27. September.

l. c. 12. November.

J. 3. 105.

J. 3. 110.

Um die Mitte des Jahres 1650 zeigten sich in und ausser der Stadt Linz, besonders zu Neuhäusl, abermals Spuren dieser Krankheit.

J. 3. 109.

Der aus Freistadt als Magister Sanitatis berufene Doctor Khörner wurde aufgefordert, bald zu kommen, weil es immer bedenklicher ward. Das Verzeichnis der im Lazareth Behandelten betrug indes nur 9 Todte und 12 Genesene. Bedeutender mag wohl die Zahl der in Privathäusern

Verstorbenen gewesen sein, von welchen nach der Erklärung des Magisters viele hätten gerettet werden können, wenn sie gleich anfangs ärztliche Hilfe gesucht haben würden.

J. 3. 111. 12. April.

Im Jahre 1652 erklärten die Landschaftsphysiker, dass es genüge, wenn in Steyr, Wels, Freistadt und Enns je einer und zu Linz zwei bestehen, wozu dann bei bedenklichen Krankheiten ein dritter als Magister Sanitatis.

J. 3. 129. 1655.

Bezeichnend ist die Bitte einer Witwe, Sabine Pallnstorfer, um Bewilligung zur unentgeltlichen Behandlung armer Leute, die zu ihr Zuflucht nehmen, da sie durch ihre Heilmittel und Pflaster schon vielen geholfen habe, ohne damit den Badern und Chirurgen Eintrag zu thun. Eine Verfügung hierüber ist nicht bekannt, obwohl die Verordneten von der Landeshauptmannschaft zweimal zur Berichterstattung aufgefordert worden sind.

J. 3/2. 7. 23. März.

Im Jahre 1666 erstatteten die Landschaftsphysiker ein Gutachten, dass eine Reform im Sanitätswesen höchst nothwendig sei, diese aber nur dann erzielt werden könne, wenn die Landschaftsphysiker in ein ordentliches Collegium zusammentreten, das gesammte Sanitäts-Personale hierlands geprüft und dem Collegium zum Gehorsam verpflichtet werde.

Sie baten daher die Stände um Autorisirung zur Verfassung dieses Werkes, wobei weder eine Instanz übergangen, noch auch von der medicinischen Facultät in Wien etwas zu besorgen sei, da dieselbe der Landschaft und ihrem untergeordneten Sanitäts-Personale keine Befehle zu ertheilen habe.

B. 3/6. 111.

Von den Ständen infolge Schlusses vom 29. März 1666 zur Verfassung der Statuten für das zu bildende Collegium medicum beauftragt, überreichten die Landschaftsphysiker im August desselben Jahres den Entwurf hiezu mit der Bitte um Bestätigung.

J. 3/2. 7.

Während die Landschaftsphysiker im Jänner 1668 diese Bitte erneuerten, wurden im Februar desselben Jahres auf Grund des Privilegiums der Wiener Facultät vom 10. September 1667 die hiesigen Apotheker, Bader und Wundärzte zur Prüfung nach Wien vorgeladen.

J. 3/2. 5. Nr. 4.
l. c. Nr. 2.

Dagegen erhoben diese eine Beschwerde und führten darin an, dass zunächst die Stände in ihren Rechten verletzt seien, da sie weder bezüglich des Privilegiums der

Wiener Facultät vernommen, noch auch davon im ordentlichen Wege in Kenntnis gesetzt worden sind.

Die von den Ständen mit Schluss vom 21. Februar 1668 genehmigten Statuten blieben jedoch ohne Erfolg, da der Landeshauptmann dagegen Bedenken erhob und deshalb bemerkte, dass es einstweilen wie bisher zu verbleiben habe. Denselben Erfolg hatten die in den Jahren 1669 und 1670 wiederholt gestellten Anfragen.

B. 3/6. 135.
J. 3/2. 7.

Im Jahre 1675 kam dieser Gegenstand neuerdings zur Sprache und zwar infolge höchsten Auftrages wegen Berichterstattung über die von der medicinischen Facultät verlangte ungesäumte Absendung der Apotheker und Chirurgen zur Prüfung nach Wien.

J. 3/2. 5. Nr. 5.

Die Stände fassten hierauf am 16. April 1676 den Beschluss, gegen diese Zumuthung Vorstellung zu machen, auch beschlossen sie die Einleitung zur Vornahme der Apotheken-Visitation sowohl, als auch der gleichzeitigen Prüfung der Apotheker durch die Landschaftsphysiker.

B. 3/7. 43.
J. 3/2. 5. Nr. 5.

In der Vorstellung an den Landeshauptmann führten sie an:

l. c. 6. Mai.

dass das Privilegium der Wiener Facultät für das Land ob der Enns keine Geltung habe,

dass die Baderhandwerks-Ordnung, zufolge welcher jeder angehende Meister im Beisein der Landschafts-Physiker seine Prüfung abzulegen habe, von einer Einberufung nach Wien nichts enthalte, welcher nur Eigennutz zum Grunde liege hinsichtlich der Taxen und Freitafeln zu Gunsten der Facultätsmitglieder,

dass endlich die Stände bisher immer ohne Einmengung der Wiener Facultät die Sanitätspolizei und zwar mit grossen Kosten zum Besten des Landes überwacht und zur noch besseren Förderung das von ihren Aerzten verfasste Statut im Jahre 1668 bestätigt haben.

Auch hierüber erfolgte keine Entscheidung.

Das Jahr 1679 brachte höchst Trauriges: die Pest, zu Wien und Pressburg ausgebrochen, war auch nach Linz gekommen.

Eine genaue Beschreibung hievon zu liefern, liegt nicht in der Aufgabe, daher sich hier nur auf dasjenige beschränkt wird, was zunächst die Stände berührt, nämlich:

„ihre Vorsichtsmassregeln in Bestellung des Sanitäts-Personales und die Unterstützungen, welche sie der Stadt

Linz zur Erweiterung des Lazareths und Erbauung der nöthig gewordenen Krankenhütten bewilligt haben." Annal 91. Fol. 58. 59.

Das Umsichgreifen der Krankheiten im October im Weingarten, Welsergassl und der Lederergasse, wo bereits einige dreissig Personen der Krankheit erlegen waren, veranlasste die Verordneten, nach Wels zu ziehen und dort die Berathungen zu halten, was ihnen vom Kaiser einen Verweis zuzog, weil es ohne Wissen des Landeshauptmannes geschehen sei; auf ihre Vorstellung, dass es die äusserste Nothwendigkeit geboten und solches auch im Jahre 1634 stattgefunden habe, erfolgte die Genehmigung hiezu und wurde die Geldhilfe der Stände mit Wohlgefallen aufgenommen. J. 3. 163. Nr. 45. 49. 50. 53. l. c. Nr. 66. Annal. 91. Fol. 67. J. 3. 163. Nr. 72.

Mit Ende December endeten auch die Krankheiten. Sie hatten nach der Relation des Dr. Hofstädter hunderte von Menschen hinweggerafft, darunter viele, die theils aus Mangel an Nahrung, theils ohne ärztlichen und geistlichen Beistand gestorben sind, andere, die auf freiem Felde erfroren gefunden oder ohne Wissen des Doctors und Priesters heimlich begraben worden sind. J. 3/2. 9.

Viele Mühe kostete es den Ständen, die Eröffnung der Communication zwischen ob und unter der Enns nach dem Aufhören der Krankheiten zu erwirken, welche selbst der Kaiser im April 1681 bewilligte, allein es bedurfte, ehe sie erfolgte, einer energischen Vorstellung von Seite der Stände, worin der Eigennutz des Landschreibers durch das Aufdrängen der landeshauptmannschaftlichen Pässe als die Ursache der Verzögerung angegeben ward. J. 3. 170.

Immer gab es in den darauffolgenden Jahren bald mehr, bald minder bedenkliche Krankheiten, die ebenso oft Aufträge an die Landschaftsphysiker zur Vornahme der Apotheken-Visitationen zur Folge hatten.

Diese mögen wohl seltener stattgefunden haben, als sie hätten geschehen sollen, weshalb der Landeshauptmann im Jahre 1699 hinsichtlich des schlechten Zustandes der Apotheken eine Erinnerung an die Stände erliess, dass es nöthig sei, die Visitationen ex improviso vorzunehmen, was aber bisher nicht habe geschehen können, da die Physiker ohne ständischen Auftrag nie erscheinen, er sich demnach in Kraft seiner ämtlichen Stellung verpflichtet halte, solche Einleitungen zu treffen, wodurch die Visitationen ex improviso ermöglicht werden, ohne durch diese nur J. 3. 193.

provisorische Verfügung die Rechte der Stände zu verletzen.

J. 3. 193. Die Verordneten erklärten sich hierauf zwar damit einverstanden, verlangten aber wegen Bestimmung der Aerzte hiezu früher angegangen zu werden, da dieselben Diener der Stände und von ihnen besoldet seien, sie auch bei Installirung eines Landeshauptmannes diesem nie quatales vorgestellt werden. Uebrigens wäre die Bemühung der Aerzte nach bisheriger Gepflogenheit entweder von Seite des Magistrats oder Apotheker nicht ohne Erkenntlichkeit zu lassen.

Auf Grund der Rückerinnerung des Landeshauptmannes, dass keine Beeinträchtigung der ständischen Rechte beabsichtiget war, wurde es beim alten belassen, worauf die Physiker von den Verordneten die Weisung erhielten, die Visitation nach Bestimmung des Landeshauptmannes vorzunehmen und die Relation hierüber an die Verordneten zu erstatten. Das Ergebnis der Visitation, wofür die Apotheker die Remunerirung der Aerzte zu bestreiten hatten, war diesmal ein günstiges.

Im übrigen verfügten die Stände unbeschränkt über ihre Physiker, deren Gehalte und Zulagen sie bestimmten; (B. 3/9. 14.) auch die Bewilligung zur Ausübung der Praxis hieng von (l. c. 39.) ihnen ab, die bald eingestellt, bald wieder gestattet wurde; ebenso fanden häufig Versetzungen statt und erhielten (l. c. 91.) Physiker auch Adjuncten mit Adjuten, die in ständischen Schutz genommen wurden. (l. c. 72.)

Es nahte die Zeit, wo das Land ob der Enns von gefahrdrohenden Krankheiten schwer heimgesucht wurde.

Die in Unterösterreich herrschenden contagiösen Krankheiten geboten Sicherheitsmassregeln. (J. 3/2. 18.)

Im December 1712 wurde Dr. Pfiffer in das Machlandviertl abgeordnet, jedoch da die Gefahr vorüber, schon im Jänner 1713 wieder zurückberufen.

Nichtsdestoweniger blieben die Sicherheitsmassregeln im Innern des Landes in Kraft, worüber am 18. April (J. 3/2. 20.) zwischen dem Landeshauptmanne und den Verordneten eine Berathung stattgefunden hatte und von den letzteren auf schriftliches Verlangen des Landeshauptmanns der Auftrag an die Landschaftsphysiker zur Vornahme der Apotheken-Visitation ergieng.

Das Umsichgreifen der Krankheiten, die nun auch im Traunviertl in den Pfarren Ried und Wartberg bedenklich

wurden, machte die Absendung von Sanitätscommissären, Baron Clam und Grienthal, nothwendig, letzterer für das Traunviertl, welchem nebst dem auf ständische Kosten bestellten Sanitätspersonale auch Landschaftstrompeter als Patrouilleführer beigegeben waren, sowie die Gartgeher (invalide Soldaten) als Krankenwärter verwendet wurden. J. 3/2. 26.

In gleich bedenklicher Lage befand sich Steyr, woselbst Dr. Hagenleithner als Magister Sanitatis aufgestellt wurde.

Allein nicht nur im Traunviertl, wo sich nach der Relation des Sanitätscommissärs, Baron Grienthal, die Zahl der Verstorbenen auf 695 belaufen hat, sondern auch im Hausruckviertl, namentlich in und um Wels, nahmen die Krankheiten einen höchst bedrohlichen Verlauf, weshalb auch die Abhaltung des Linzer Bartholomämarktes eingestellt, über Ansuchen der Kaufleute und Vorstellung der Verordneten aber die Zahlwoche gestattet wurde. l. c. 16. l. c. 24.

Viel zur Verbreitung der Krankheit im Hausruckviertl mochte der Unverstand des Landvolkes beigetragen haben, welches nach dem Gutachten der Physiker keine Arzneien nahm und gegen das Verbrennen der Kleider der Verstorbenen Klage führte. Aber auch die Aerzte, namentlich Dr. Werloschnigg, waren nicht frei von Schuld. Baron Hoheneck sprach in der Relation an die Verordneten über sie seine Unzufriedenheit aus, weil sie früher belohnt sein wollten, bevor sie Dienste geleistet, weshalb Dr. Werloschnigg angewiesen wurde, gegen doppelte Physikats-Bestallung als Magister Sanitatis seine Pflicht zu erfüllen. l. c. 21. l. c. 16.

Gross muss der Nothstand in Wels gewesen sein, weil nach einer weiteren Relation des Baron Hoheneck über hundert Familien keine Nahrung hatten, grosser Brotmangel herrschte und die Zahl der Verstorbenen mehrere hunderte betrug.

Im Monat October ergaben sich auch in Linz und Urfahr mehrere bedenkliche Sterbfälle, weshalb eine eigene Sanitäts-Commission unter dem Vorsitze des Baron Spindler aufgestellt, dieselbe aber schon im December wieder aufgelassen wurde. l. c. 22. l. c. 20.

Nicht minder grosses Elend und Ungemach brachte das Jahr 1714 über einen Theil des Landes ob der Enns, wo zu Mundenham, Pfaffing, Palting, Frankenburg, Vöcklamarkt, Walkering, Walchen, Pöndorf, Mondsee und Gmunden pestartige Krankheiten herrschten und die Zahl der J. 3/3. 1.

Man mochte sich indes überzeugt haben, dass fünf Physiker nicht genügend seien, denn schon im Jahre 1759 waren ihrer neun nebst dem ständischen Chirurgen und im Jahre 1763 deren zehn, freilich mit fast um die Hälfte geringeren Gehalten, indem die präliminirte Gesammtsumme pr. 1690 fl. bei der Doppelzahl der Physiker im Jahre 1765 nach Einsetzung der Stände in ihre frühere Wirksamkeit nur um 100 fl. überschritten war.

E. 4. 18. — l. c. 94. — l. c. 97.

In dieser Weise verblieb es nur noch fünf Jahre.

Durch die in den Patenten vom 2. Jänner 1770 und 10. April 1773 aufgestellten Normen, mit welchen das Sanitätswesen in allen Zweigen eine gänzliche Reform erhielt und zur Leitung und Ueberwachung desselben in allen Erbländern am Sitze der Regierung eigene, von der Landesregierung und der Sanitäts-Hofdeputation abhängige Sanitäts-Commissionen aufgestellt wurden, erlitt der bisherige Einfluss der Stände eine bedeutende Veränderung und beschränkte sich derselbe lediglich auf die Salarirung des Sanitäts-Personales und die Bestreitung der Hälfte der Reisekosten bei Epidemien, sowie auf die Ernennung der Landschaftsphysiker.

J. 3/3. 45. 48. — l. c. 79. — E. 1/4. 135. 1791. — D. 11. 242. 1798.

Eine neuerliche Reform brachte das Jahr 1815, nämlich das Aufhören der Landschaftsphysiker, an deren Stelle Kreis- und Bezirksärzte, dann Kreiswundärzte getreten sind, behufs deren Salarirung die Gehaltsbeträge für die ehemaligen Landschaftsphysiker an die Cameralcasse abzuführen kamen, bis im Jahre 1828 auch dieses aufhörte, indem sämmtliche Auslagen auf Gehalte, Pensionen und Reisekosten des Sanitäts-Personales vom 1. November 1828 angefangen auf den Staatsschatz übernommen wurden, der Einfluss der Stände somit auch in Ansehung der Ernennung der Kreis- und Bezirksärzte sein Ende erreichte.

J. 3. 13. Nr. 925. 1815. — J. 3. 52. Nr. 3908. 1828. 2618. 1829.





# XVIII.

# INTERTENEMENTE. AUSHILFSGELDER.

Das Consort der Stände ob der Enns mit dem ursprünglichen Rechte zur freien, unbeschränkten Vermögens-Gebarung hatte seinen Standesmitgliedern wie auch anderen Personen in Fällen der Noth und Bedrängnis Aushilfen und Unterstützungen zukommen lassen, ersteren unter der Benennung: adelige Intertenemente, lezteren unter dem Namen: Extrabeihilfen, Aushilfsgelder.

Wann und in welcher Weise solche Betheilungen ursprünglich stattgefunden haben, lässt sich nicht ermitteln.

Das älteste Document, welches hierüber Auskunft gibt, ist das an den ständischen Almosenpfleger Michael Khügler unterm 16. Juli 1610 erlassene Decret, worin derselbe angewiesen wurde, jenen Geistlichen, Gelehrten, auch vom Adel, welche von den Verordneten eine Anweisung erhalten, die bewilligten Beträge auszuzahlen. (Annal. 54. Fol. 51.)

Welchen Betrag der Almosenpfleger damals zu diesem Behufe vom ständischen Obereinnehmeramte empfangen hat, lässt sich ebenfalls nicht ermitteln.

Erst im Jahre 1661 geschieht von einer für Nothleidende bestimmten Summe Erwähnung, die von dem Ausschusse auf 10.000 fl. beantragt, von den Ständen jedoch mit Schluss vom 15. Jänner auf 6000 fl. gemindert wurde. (D. 5/1. 24. B. 3/6. 17.)

Aus den wenigen aus dieser Zeit bis zum Jahre 1679 vorhandenen Bruchstücken ist ersichtlich, dass schon damals zwischen adeligen Intertenementen und Extrabewilligungen ein Unterschied bestanden habe und erstere auf Lebenszeit, (B. 3/6. 29. 76.)

D. 5/1. 38. letztere hingegen als Almosen, Gnadengaben und augen-
D. 5/1. 30. 34. 36. blickliche Unterstützungen in ungleichen, minderen Be-
B. 3/7. 66. trägen, je nach dem Grade der Bedürftigkeit bewilligt worden sind.

Indess war der für obige Aushilfen gewidmete Betrag je nach den Umständen bald höher, bald niederer.

B. 3/7. 104. Dies zeigt der Schluss vom 19. Jänner 1680, mit welchem die Verordneten zur Vertheilung von 8000 fl. ermächtigt und jener vom 16. Mai desselben Jahres, demzufolge der obige Betrag um 2000 fl. vermehrt wurde; dies zeigt ferner der Vertheilungsausweis vom Jahre 1713,
D. 5/1. 50. nach welchem sich die Gesammtsumme auf 7862 fl. 45 kr. belief und in 3 Classen abgetheilt war, nämlich in jene des sogenannten ersten Blattes mit den höheren Beträgen für adelige Landesmitglieder sowohl, als ständische Bedienstete, dann in jene für Adelige mit minderen, endlich in jene für die gemeinen Parteien mit kleinen Beträgen.

Der in alle Zweige des ständischen Haushaltes ein-
B. 3/9. 183. greifende Wirtschaftsschluss vom 10. September 1718 hat auch hier eine Reform herbeigeführt.

Es wurde zwischen Intertenementen und Extrabeihilfen eine Grenze gezogen und für erstere, worauf nur adelige
l. c. § 23. Landesmitglieder Anspruch hatten, der Betrag von 2400 fl., für letztere jener von 3000 fl. festgesetzt, daher nur 2 Abtheilungen, nämlich für adelige Intertenemente und für Extrabeihilfen im Gesammtbetrage von 5400 fl. verblieben.

Die den gemeinen Extraparteien, welche der Landschaft nie gedient, noch sich um dieselbe Verdienste er-
l. c. § 25. worben haben, bisher verabreichten Beihilfen per 428 fl. 56 kr. wurden gänzlich eingestellt; auch wurde beschlossen,
l. c. § 23. dass einem Mitgliede des Herrenstandes höchstens 200 fl. und dem des Ritterstandes höchstens 150 fl. verabreicht werden dürfen mit Ausnahme derjenigen, die einen höheren Betrag bereits früher ad dies vitae erhalten hatten.

D. 5/1. 22. Da sich dadurch bei den Intertenementen im Jahre 1719 ein Mehrbetrag von 1245 fl. herausgestellt hatte, so wurde
B. 3/9. 193. mit Schluss vom 27. April dessen Bedeckung aus der Summe der Extrabeihilfen per 3000 fl. bis zur Zurückführung der ersteren auf den Betrag von 2400 fl. bewilligt und zugleich angeordnet, dass bis dahin keine neuen Intertenemente verliehen und die systemisirten nur im Erledigungsfalle besetzt werden dürfen.

In dieser Weise verblieb es bis zum Jahre 1750, wo eine eigene, von den Ständen unabhängige Casse-Administration eingesetzt und infolge der allerhöchsten Resolution vom 15. April 1750 eine durchgreifende Reform im ständischen Haushalte vorgenommen wurde.

D. 1. 28.

Darunter waren nun auch die Intertenemente und Extrabeihilfen begriffen und erstere auf 2000 fl., letztere auf 1500 fl., sohin zusammen auf 3500 fl. festgesetzt.

l. c. § 16.
l. c. § 20.

Da jedoch auf die Intertenemente bereits eine Summe von 4102 fl. angewiesen war und eine Reduction ohne Kränkung der Betheilten nicht geschehen konnte, so wurde mit allerhöchster Entschliessung vom 5. August 1750 gestattet, dass den bereits Betheilten nichts entzogen und die Reduction erst nach Absterben derselben geschehen soll, bis dahin aber wegen Betheilung hilfsbedürftiger Individuen von Fall zu Fall höchsten Orts eingeschritten werden könne, was denn auch im Wege der Casse-Administration geschehen ist.

D. 5/1. 103.

Mit der durch die allerhöchste Entschliessung vom 22. Juni 1765 erfolgten Wiedereinsetzung der Stände in ihre frühere Wirksamkeit sind die im Jahre 1750 festgesetzten Beträge unverändert geblieben.

E. 1/4. 80.

Nachdem man sich aber höchsten Orts aus den Voranschlägen die Ueberzeugung verschafft hatte, dass mit obigen 3500 fl. zur Vertheilung unter die Hilfsbedürftigen kein Auslangen sei, wurden die in den Voranschlägen auf Extrabewilligungen für verarmte adelige Landesmitglieder weiter beantragten 500 fl. zufolge der allerhöchsten Resolutionen vom 8. October 1767 und 8. September 1768 bewilligt, ja dieselben mit weiterer Entschliessung vom 27. März 1770 auf 1000 fl. jährlich erhöht, so dass vom Jahre 1770 an die auf Intertenemente und Aushilfsgelder bewilligte Vertheilungssumme in 4500 fl. bestanden hatte.

D. 2. 13. 14.
l. c. 17.

So verblieb es bis zum Jahre 1784, wo mit allerhöchster Resolution vom 22. November angeordnet wurde, dass die auf ständische Extrabewilligungen vorzüglich für bedürftige Landesmitglieder und sonst unter selbe gehörige Individuen bestimmten Gelder wieder auf den ursprünglichen Betrag von 2000 fl. zurückgeführt werden sollen.

D. 5/1. 316 1/2.

Dass die jährlichen adeligen Intertenemente darunter nicht gemeint waren, erhellet aus der weiteren allerhöchsten Entschliessung vom 24. December 1785, mit welcher der

D. 5/1. 319.

Ausweis über die adeligen Intertenemente per 2000 fl. zur Nachricht genommen und jener über die Extra-Bewilligungen und Beihilfen von ebenfalls 2000 fl. mit dem Bemerken genehmigt wurde, dass diese letzteren nur für bedürftige Landesmitglieder und sonst unter selbe gehörige Individuen verwendet werden sollen.

Die der vorerwähnten Resolution beiliegenden beiden Ausweise enthalten die Namen der mit den adeligen Intertenementen sowohl, als mit den Extrabewilligungen betheilten Landesmitglieder, wie auch der übrigen in ständischen Diensten gestandenen Individuen, oder die ihrer Witwen und Waisen, welche mit Beihilfen und Almosen betheilt wurden.

Die in dieser Weise nun wieder auf 4000 fl. festgesetzten adeligen Intertenemente und Aushilfen erhielten im Jahre 1789 durch die für das Innviertel bewilligten Hilfsgelder eine Vermehrung von 500 fl. jährlich, welche nach dem Regierungsrathschlage vom 26. Mai 1789 den übrigen Hilfsgeldern zugeschlagen und in der Art eingetheilt wurden, dass vom Jahre 1789 an auf die adeligen Intertenemente 2250 fl. und ebensoviel auf die Aushilfsgelder, sohin zusammen 4500 fl. entfielen.

D. 5/1. 328.

Zwar versuchten die Stände im Jahre 1796 aus Anlass der grossen Anzahl Hilfsbedürftiger eine Vermehrung der Aushilfsgelder von 2000 fl. zu erwirken, wurden aber mit dem Hofkanzleidecrete vom 1. December 1796 zurückgewiesen; ein ähnlicher Entscheid erfolgte mit dem Hofkanzleidecrete vom 2. März 1797.

B. 2. 31. Nr. 2979.

l. c. Nr. 3850.

D. 5. 486. Nr. 843.

Dies veranlasste das Verordneten-Collegium zur Vornahme einer Revision aller mit Intertenementen und Extrabewilligungen betheilten Individuen, auf Grund der hierüber erstatteten Relationen am 18. November 1797 beschlossen wurde:

D. 5. 495. Nr. 2135. l. c. Nr. 3179.

dass die Intertenemente nur an wirkliche dürftige Landesmitglieder, deren Frauen, Witwen und Kinder mit Ausnahme der Erziehungsbeiträge auf Lebenszeit verliehen werden sollen,

dass die erledigten Intertenemente jenen Landes-Mitgliedern zu verleihen seien, die dermal schon Extrabewilligungen beziehen, um diese letzteren auf den systemisirten Betrag von 2250 fl. zurückzuführen,

dass in Ansehung der Extrabewilligungen künftig nur

1125 fl. gegen jährliches Einschreiten zu vertheilen, die übrigen 1125 fl. aber für augenblickliche Unterstützungen zu reserviren seien,

dass alle von den Ständen bewilligten Beihilfen, worüber die höchste Genehmigung eingeholt werden muss, aus der Rubrik der Extrabewilligungen auszuscheiden und mit der zur freien Disposition der Verordneten bestimmten Summe nicht zu vermengen seien,

dass endlich über die für Intertenemente und Extrabewilligungen systemisirten 4500 fl. jährlich eine abgesonderte Casse und Rechnung zu führen sei.

Diese Bestimmungen galten denn auch seit dem Jahre 1797 unbeanständet als Richtschnur zur Betheilung, als mit dem Hofkanzleidecrete vom 7. September 1820 angeordnet wurde, dass die ständischen Intertenemente per 4500 fl. wieder auf ihren ursprünglichen Betrag per 2250 fl. zurückgeführt und nur für adelige Intertenemente verwendet, dagegen die Extrabeihilfen per 2250 fl. ganz aufgehoben werden sollen.

E. 6. 125. Nr. 3516.

Das Verordneten-Collegium überreichte hierauf unterm 7. Jänner 1821 eine Vorstellung mit der Bitte um fernere Belassung des Betrages per 4500 fl., allein es wurde mit dem Hofkanzleidecrete vom 9. Jänner 1822 zurückgewiesen, ja sogar, da es der Hofkanzleibestimmung vom 15. Juni 1815, worin ausgesprochen wurde, dass zwischen Intertenementen, Beihilfen und Almosen kein Unterschied bestehe und die Stände überhaupt nur 2250 fl. jährlich zu vertheilen ermächtigt seien, entgegen gehandelt habe, zum Ersatz des seit dem Jahre 1816 bis 1820 zu viel verwendeten Betrages per 11.250 fl. verpflichtet und zugleich angewiesen, künftig jene Beträge, die von den für Intertenemente bewilligten 2250 fl. den ständischen Mitgliedern zutheil werden, auf das Dominicale umzulegen.

D. 5. 164. Nr. 4817. 1820.

l. c. Nr. 187.

D. 5. 73. Nr. 2794.

Hier kommt rücksichtlich der Anordnung des Hofkanzleidecretes vom 15. Juni 1815 beizufügen:

D. 5. 73. Nr. 2794.

Die Hofkanzleibestimmung vom 15. Juni, dass Intertenemente eigentlich nichts anderes, als Unterstützungen und Almosen sind, wurde bei der Gelegenheit gemacht, als die Stände aus den Intertenementen Gratificationen angewiesen haben, und sollte dies nur die Begründung sein, dass diese Intertenemente zur Betheilung mit Gratificationen nicht so wie Besoldungen geeignet seien, ohne dass

dadurch die Natur und der Zweck der Intertenemente geändert wurde, indem vielmehr in dieser Hofsverordnung vorkommt, dass diese Intertenemente zur Unterstützung armer adeliger Landesmitglieder ausgemessen seien.

Die Entscheidung der Hofkanzlei kam unerwartet.

Das Verordneten-Collegium entschloss sich zu einer weiteren Vorstellung, ddo. 16. März 1822, worin es entgegnete, dass

D. 5. 164. Nr. 187.

1. der Unterschied zwischen Intertenementen und Aushilfsgeldern seit jeher bestanden habe und derselbe in der höchsten Entschliessung vom 24. December 1785, mit welcher sowohl der Ausweis über die Intertenemente per 2000 fl., als auch jener über die Extrabewilligungen von ebenfalls 2000 fl. allerhöchst genehmigt wurde, dass

2. die Hofkanzlei-Entscheidung vom 1. December 1796, womit die Stände mit ihrer Bitte um Erhöhung der für Aushilfen bestimmten Summe auf 4250 fl. zurückgewiesen wurden, der vorerwähnten Resolution vom 24. December 1785 keinen Abbruch bringe, weil es sich damals nicht um eine Erhöhung der Intertenemente, sondern nur um die der Aushilfsgelder handelte und es daher auch bei der seit dem Jahre 1789 bis zum Jahre 1820 jederzeit präliminirten und von der Hofkanzlei nie beanständeten Summe von 4500 fl. sein Verbleiben hatte, dass endlich

3. der Domesticalfond allerdings ein bedeutendes Deficit habe, es aber nicht haben würde, wenn er einerseits von den Beiträgen an andere Cassen, dann von den Landes- und Quartiersauslagen enthoben wäre und ihm anderseits das Salzreluitions-Quantum in Conventionsmünze wieder zukäme.

Dieser Vorstellung reihte sich die Bitte an:

1. um Zugestehung der vorerwähnten beiden Aushilfsmittel, wodurch der Domesticalfond in die Lage kommen würde, nicht nur die systemisirten Auslagen und darunter auch die Intertenemente und Aushilfsgelder per 4000 fl. bestreiten zu können, sondern auch statt eines Deficits einen Ueberschuss für unvorhergesehene Fälle zu erhalten,

2. um Enthebung der Stände von der Ersatzleistung,

3. um Bewilligung zur ferneren Auszahlung der für Intertenemente und Aushilfsgelder bewilligten 4000 fl. ex domestico ohne Umlage auf das Dominicale, was eine ganz neue Belastung wäre, und

4. um Vorlage dieser Bitte zur Entscheidung Sr. Majestät.

Da über diese Vorstellung eine Erledigung sobald nicht erfolgen konnte, so hat sich das Verordneten-Collegium veranlasst gefunden, die Intertenemente vom 1. November 1822 an zu sistiren und von diesem Beschlusse sämmtliche mit Intertenementen betheilte Individuen mit dem Beisatze zu verständigen, dass, wenn sie auf die Betheilung einen ferneren Anspruch zu machen glauben, sie ihr Domicil mittelst obrigkeitlicher Bestätigung bekannt zu geben, wie auch ihre mit legalen Sitten- und Armutszeugnissen versehenen Gesuche zu überreichen und überhaupt alle jene Gründe anzuführen haben, aus welchen sie zur ferneren Betheilung würdig zu sein hoffen.

D. 5. 164. Nr. 3566.

Von diesem Zeitpunkte an wurden nun auch die früher mit Intertenementen betheilten Individuen gleich jenen, welche Aushilfsgelder genossen, verpflichtet, alljährlich darum einzuschreiten.

Im Jahre 1830 endlich erfolgte mit allerhöchster Entschliessung vom 3. April die Erledigung über die ständische Vorstellung, zufolge welcher die Stände von der Ersatzleistung per 11.250 fl. aus Gnade enthoben, zugleich aber auch angewiesen wurden, für Intertenemente und Aushilfen nicht mehr als 2250 fl. C. M., und diese nur dann und insofern jährlich auszugeben, als der Betrag aus dem Domesticalfonde ohne Umlage auf den Dominical- und Rusticalbesitz bestritten werden kann.

l. c. Nr. 1325.

Damit schliesst die Nachweisung über die Entstehung, Bestimmung und Vertheilungs-Modalität der ständischen Intertenemente und Aushilfsgelder, deren auf 2250 fl. reducirte Summe in abgesonderter Verrechnung steht.

Aus dieser Darstellung geht hervor:

dass seit dem Jahre 1610 bis zum Jahre 1820, sohin durch 210 Jahre, ein Unterschied zwischen adeligen Intertenementen und Aushilfsgeldern bestanden habe und dass die ersteren nur an verarmte Landesmitglieder, sowie deren Frauen, Witwen und Waisen lebenslänglich, die letzteren aber nur als augenblickliche Unterstützungen an solche Personen verliehen wurden, die mit der Landschaft in Verbindung standen und Verdienste um dieselbe nachweisen konnten,

dass der Intertenements-Betrag für ein Mitglied des Herrenstandes 200 fl. und für ein Mitglied des Ritterstandes 150 fl. nicht übersteigen durfte,

dass sowohl für Intertenemente, als Aushilfsgelder und zwar für jede dieser Kategorien besondere Beträge bestimmt wurden und dass meistens jene für Aushilfsgelder geringer waren, als die für Intertenemente,

dass die Art der Vertheilung durch mehr als 200 Jahre allerhöchstenorts anerkannt wurde,

dass mit dem Hofkanzleidecrete vom 7. September 1820 bestimmt wurde, es sei der für Intertenemente und Aushilfen bestimmte Betrag per 4500 fl. auf 2250 fl. zu reduciren und nur für adelige Intertenemente zu verwenden,

dass das Hofdecret vom 9. Jänner 1822 nur erklärte, es bestehe zwischen Intertenementen und Aushilfen insofern kein Unterschied, dass beide nur Unterstützungen und daher nicht geeignet seien, den Betheilten auch hievon Gratificationen und Percentenzuschüsse zu bewilligen, es wurde jedoch dadurch der Unterschied zwischen Intertenementen und Aushilfsgeldern in Betreff ihrer Natur und Zwecke noch nicht geändert,

dass allerhöchst Se. Majestät mit Entschliessung vom 3. April 1830 ausdrücklich für Intertenemente und Aushilfsgelder den Betrag von 2250 fl. C. M. bestimmt und somit beide Kategorien dieser Gelder als bestehend angenommen habe,

dass seit dieser allerhöchsten Entschliessung keine diesfällige Aenderung allerhöchstenorts erfolgte.

Die Vertheilungen vom Jahre 1830 bis zum Jahre 1843 zeigen, dass diese Intertenemente nur an verarmte adelige Landesmitglieder, deren Frauen, Witwen und Waisen vertheilt wurden, wie dies besonders in dem Collegialbeschlusse vom 13. Mai 1833 bei Gelegenheit der Vertheilung des Restes vom Jahre 1832 seine Begründung findet.

D. 5/2. 407. Nr. 986.

Erst in jüngster Zeit, und zwar seit dem Jahre 1843, wurden auch solche Bittsteller betheilt, welche mit der Landschaft in keinem Verbande gestanden, sich auch um dieselbe nicht verdient gemacht hatten.

Die immer mehr und mehr von allen Seiten sich häufenden Gesuche von der Landschaft fernstehenden Individuen, sowie überhaupt die eigentliche Natur und den Zweck der Intertenemente und Aushilfsgelder richtig zu erkennen, gaben dem vereinigten Landescollegium im Jahre 1852 Anlass, über die ursprüngliche Gründung und

Bestimmung dieser Unterstützungsgelder einen Archivsbericht mit Vorlage der Acten abzuverlangen.

Hierauf wurde nun in der Sitzung am 14. Juni 1852 der Beschluss gefasst:

D. 5/2. 316. Nr. 2448.

„Es soll in Hinkunft bei Vertheilungen der Intertenemente und Aushilfsgelder strenge an dem Unterschiede zwischen diesen beiden Kategorien gehalten werden, dass nämlich die Intertenemente für adelige Landesmitglieder, die Aushilfsgelder für solche bestimmt sind, welche mit dem ständischen Consortium in einem Dienst- oder anderen Verbande stehen.

„Jene, welche, ohne mit dem ständischen Consortium im Verbande zu stehen, bisher betheilt worden sind, sollen ausnahmsweise und mit Berücksichtigung ihrer Nothdurft und mit strenger Auswahl wieder betheilt werden."

In dieser Weise wurde es gehalten bis zum Jahre 1863.

Die auf Grund der Februarverfassung tagende Landesvertretung hat in der Landtagssitzung am 9. Februar 1863 die Betheilungssumme von 2250 fl. C. M. oder 2363 fl. ö. W. zwar belassen, die Benennung „adelige Intertenemente" jedoch aufgehoben und dafür den Namen „Unterstützungsgelder" gesetzt.

Stenogr.-Ber. 1863. pag. 376 bis 380.





# XIX.

# THEATER.

Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts hatten bei der damals protestantischen Landschaftsschule theatralische Vorstellungen und Aufzüge stattgefunden.

Einen Beweis hievon liefert der Bescheid vom 19. October 1611 über ein Memorial des Schulinspectors Freiherrn von Ennenkel, mit welchem die protestantischen Stände des Herren- und Ritterstandes als die Gründer und Förderer der erwähnten Schule auf Komödiantenkleider 100 fl. bewilligten.

Bescheid-Buch Nr. 119. Fol. 489.

Im Jahre 1612 mussten die Auslagen bei Aufführung einer Tragödie von den Parteien mitunterfertigt werden und im Jahre 1615 erhielt Schuldirector Rauschart zur Production einer Komödie den Betrag von 200 fl.

l. c. Nr. 119. Fol. 522.

l. c. Nr. 120. Fol. 232.

Nach Einstellung des protestantischen Cultus durch Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1625, von welchem Zeitpunkte an die Landschaftsschule aufgehört hatte, eine Studienanstalt zu sein und das Schulwesen ausschliessend den Jesuiten übertragen war, zeigen die ständischen Schlüsse vom 20. März 1711 und 7. December 1731, dass wie früher die protestantischen Schulvorstände, so auch die Jesuiten ein eigenes Auditorium und Theatrum hatten, zu dessen Erbauung die Stände im Jahre 1711 6000 fl. bewilligten und im Jahre 1731 zur Wiederherstellung desselben, weil ganz baufällig, weitere 4000 fl. hinzufügten.

B. 3/9. 94.

B. 3/10. 128.

Die im Jahre 1743 zur Feier der Anwesenheit der Königin Maria Theresia von dem akademischen Collegio

A. 1. 101.

Societatis Jesu gegebene Vorstellung „Debbora victrix" lässt ersehen, dass die Handlungen zu derlei Productionen zumeist aus der Bibelgeschichte entnommen wurden, um auf diese Weise mit dem der studirenden Jugend gewährten Vergnügen zugleich auch auf die Bildung des Geschmacks und die Veredlung der Sitten Einfluss zu nehmen.

Dies als Einleitung und Beweisführung, wie die Stände schon damals auch in dieser Richtung ihre Munificenz an den Tag legten.

Bald wurde dieselbe in anderer Beziehung in Anspruch genommen.

Im Jahre 1751 stellte der Maurermeister Khrüner die Bitte um 10jährige Ueberlassung des ständischen Ballhauses zu einem Theater und zugleich Redoutensaal, wofür er den Bau auf seine Kosten vorzunehmen und das Gebäude nach Verlauf der 10 Jahre ohne Entgeld wieder zurückzustellen sich verbindlich machte. D. 15/2. 92. B. 3/12. 80.

Die Stände sind jedoch darauf nicht eingegangen, weil sie es mit ihrer Ehre nicht verträglich und überdies für das Landhaus und die übrigen ständischen Gebäude feuergefährlich hielten.

Dagegen bewilligten sie 10 Jahre später dem Magistrate Linz zur Erweiterung des städtischen Komödienhauses mittelst Errichtung einer doppelten Gallerie ein Geschenk von 400 fl. und im Jahre 1769 dem damaligen Unternehmer einen Jahresbeitrag von 400 fl. D. 5/1. 253. l. c. 274.

Die Zeit der Entstehung dieses nächst der Donau gelegenen städtischen Komödienhauses dürfte in dem Archive der Stadtgemeinde Linz zu finden sein, doch mag es schon lange vorher bestanden haben, damals freilich nur von wandernden Komödianten benützt, die von den Ständen zur Zeit der beiden Jahrmärkte Unterstützungen erhielten.

Doch allmählich milderten sich die Sitten, veredelte sich der Geschmack; an die Stelle des Komödianten-Treibens und unanständigen Possenspieles traten edlere Vergnügungen, hervorgerufen von einer adeligen Theater-Societät, die behufs der Erweiterung des städtischen Schauspielhauses, wie erwähnt, ein Geschenk von 400 fl. erwirkte. D. 5/1. 253.

Die in dieser Weise emporgebrachte Schaubühne, deren Mitglieder nun stabil wurden, bedurfte aber eben deshalb einer Beihilfe, zu welchem Zwecke die Stände mit Schluss vom 11. Jänner 1769 den vorerwähnten Jahres- l. c. 274.

beitrag von 400 fl. widmeten und damit eine bleibende Schaubühne möglich machten.

Indess war der Zugang zu dem Schauspielhause besonders bei übler Witterung äusserst unbequem, das Gebäude selbst baufällig und für Garderobe und Theater-Requisiten kein Raum.

D. 15/3. 6, 17.
l. c. 6.

Die erwähnte adelige Societät stellte daher in den Jahren 1773 und 1774 den Antrag zur Erbauung eines neuen Schauspielhauses auf ständischem Grunde und Anreihung desselben an den aus den Mitteln der Herren- und Ritterstandscasse im Jahre 1773 neu hergestellten Redoutensaal, zu welchem Zwecke sie die Mitwirkung der Stände nachsuchte.

B. 3/15. 23.
D. 15/3. 28, Nr. 4. Nr. 5. 1. Abtheilung.

Diese haben zwar mit Schluss vom 20. April 1774 die Verordneten ermächtigt, mit der gedachten Gesellschaft wegen Führung des Baues zu berathschlagen, allein der Bau, wozu im Jahre 1775 nach dem Antrage Achaz von Stibar der Erlös von dem zu verkaufenden Bergschlössl verwendet werden sollte, ist nicht zustande gekommen.

D. 2. 30. 32. 33.

Im Jahre 1777 wurden in Erledigung des Präliminars die Auslagen für Ausbesserung und Beheizung des Redoutensaales, sowie der jährliche Beitrag von 400 fl. an die Theatergesellschaft beanständet.

D. 5/1. 296. 1778.
D. 15/3. 72.

Die Verwendung der Stände, womit sie die Nothwendigkeit einer Unterstützung hervorhoben, scheint erfolglos geblieben zu sein, denn Graf Rosenberg, welcher im Jahre 1782 die Leitung des Theaters übernahm, hatte diesen Beitrag nicht mehr. Er stellte daher, um den Anforderungen entsprechen zu können, das Ansuchen um unentgeltliche Ueberlassung des Redoutensaales sammt Zugehör während der Dauer seiner Unternehmung und um Berechtigung zur Bestellung eines eigenen Traiteurs im Casino. Beides wurde bewilligt, letzteres jedoch nur bedingungsweise, damit nämlich keine Schankgerechtigkeit aus dem Casino werde.

So waren nun zum erstenmale Theater, Redoutensaal und Casino unter dem damaligen Theater-Unternehmer vereinigt.

Das Schauspielhaus befand sich noch immer auf der alten Stelle. Das fast alljährliche Austreten der Donau machte das Gebäude nicht nur äusserst unbequem für den Zugang, sondern auch baufällig, so dass es immer Reparaturen und Herstellungen bedurfte.

Die Ueberschwemmung im Jahre 1786 hatte das Gebäude fast ganz zugrunde gerichtet, seine Herstellung war auf 470 fl. 20 $^{1}/_{2}$ kr. veranschlagt. D. 15/3. 89.

Das Unvermögen der Stadtgemeinde veranlasste den Magistrat, sich unmittelbar an den Regierungspräsidenten zu wenden mit der Bitte, entweder zur Wiederherstellung der alten Schaubühne bei den Ständen oder bei Sr. Majestät einen Beitrag zu erwirken, oder die Erbauung eines anderen, von der Stadt unabhängigen Schauspielhauses zu veranlassen, welch letzteres und zwar auf allgemeine Unkosten vorzuziehen wäre, weil die Schaubühne als eine Schule der Sitten und als der Platz öffentlicher Unterhaltungen, nicht der Stadt als Stadt, sondern dem Allgemeinen zum Besten gereiche.

Die hierauf gepflogenen Unterhandlungen fielen in eine Zeit, wo das Verordneten-Collegium mit der Regierung vereinigt war. Was darüber im Landesarchive vorhanden, sind nur Bruchstücke, Mittheilungen der Regierung an den ständischen Ausschuss.

So eine vom 12. October 1786, nach welcher von Kaiser Josef II. der Platz neben dem ständischen Redoutensaale zur Erbauung des Theaters ganz geeignet befunden und zugleich angeordnet wurde, in welcher Richtung der Bau zu führen sei. l. c. 90.

Die Stände waren, in Erwägung, dass in allen Hauptstädten der Erbländer mit kaiserlicher Genehmigung zur gesitteten Unterhaltung und gemeinschaftlichen Zusammenkunft aller Stände zumeist durch ständische Unterstützungen Schauspielhäuser erbaut worden sind, und anerkennend die Nothwendigkeit, dass auch hier ein solches Haus erbaut werden müsse, sowohl mit der Bestimmung des Ortes, als auch mit der Ausführungsweise des Baues einverstanden und erklärten mit Angabe der Tilgungsmodalität (darunter der beantragte Verkauf der ständischen Häuser und Stadeln) den auf 25.400 fl. veranschlagten Bau ex domestico zu bestreiten, wozu sie unterm 16. October 1786 die kaiserliche Genehmigung nachsuchten. l. c. 91.

Allein der Bau kam auch diesmal nicht zustande, indem zufolge allerhöchster Entschliessung vom 13. November 1786 die Erweiterung des Gebäudes der Barmherzigen und Elisabethinerinnen, sowie die Herstellung anderer Wohlthätigkeits-Anstalten nothwendiger erkannt wurde, als der Theaterbau.

Es musste sonach immer noch das alte, durch Ueberschwemmungen beschädigte städtische Gebäude als Schauspielhaus benützt werden, dessen Pacht für die Zeit vom Aschermittwoch 1788 bis dahin 1790 gegen Erlag einer Caution per 1000 fl. einem gewissen Apelt übertragen und derselbe zugleich angewiesen wurde, sich wegen Einräumung des Redoutensaales an die Stände zu wenden.

D. 15/3. 95.

Wiederholte Austritte der Donau machten indess die Benützung des erwähnten Schauspielhauses nicht länger möglich; der damalige Regierungspräsident Graf Rottenhann traf daher im Jahre 1788 unter gleichzeitiger Verständigung des Landesausschusses die Veranstaltung, dass das Casinogebäude nach einem von dem Regierungs-Präsidium veranlassten Plane zugleich auch als Schauspielhaus adaptirt wurde, ohne deshalb die Abhaltung der Redouten in dem bisherigen Saale zu beirren.

l. c. 97.

Wie hoch sich die Adaptirungs-Auslagen belaufen haben, ist aus den ständischen Acten nicht ersichtlich, weil alles bei der Regierung verhandelt wurde; indess geht aus der Mittheilung an den Landesausschuss hervor, dass Theater-Unternehmer Apelt die Benützung des Casino und Redoutensaales nicht mehr unentgeltlich hatte, sondern dafür 300 fl. jährlich zahlen musste.

Nach Wiedereinsetzung der Stände in ihre frühere Wirksamkeit erscheint Franz Glöggl als Theater-Unternehmer; derselbe erhielt im Jahre 1791 die Begünstigung, anstatt 1000 fl. nur 600 fl. als Caution zu erlegen.

D. 15. 97. Nr. 1814.

Bald zeigte sich, dass das ständische Casinogebäude nicht geeignet war, in selbem eine sowohl bequeme, als Sicherheit gewährende bleibende Schaubühne zu errichten.

Diesem Uebelstande abzuhelfen, bot das von den Ständen dem Kaiser Franz bei dessen Rückreise von der Krönung im Jahre 1792 überreichte Krönungsgeschenk von 6000 Ducaten eine passende Gelegenheit, indem dasselbe vom Kaiser zwar angenommen, jedoch mit der Widmung zum Wohle des Landes erlassen wurde.

A. 3. 35. Nr. 1447.

Ein Theil desselben (10.000 fl.) sollte nach dem Antrage der Stände zur Erbauung eines ordentlichen Schauspielhauses als eines längst gefühlten Bedürfnisses und der erübrigte Betrag zur Wiederherstellung des Casinogebäudes in seinem vorigen Zustande verwendet werden.

B. 3. 34. Nr. 1767. 1792.

C. 1. 63. Nr. 2154. 1792.

Der beantragte Bau wurde zwar genehmigt, die Ausführung aber von dem zu erwartenden Frieden abhängig gemacht, somit bei der damaligen Weltlage auf eine unbestimmte Zeit hinausgeschoben, so dass nichts anderes erübrigte, als mit dem bestehenden Schauspielhause sich zu begnügen.

D. 15/2. 77. Nr. 808.

Im Jahre 1795 erhielt Glöggl die Regierungs-Bewilligung zur Fortsetzung der Unternehmung auf weitere 6 Jahre.

Das Verordneten-Collegium nahm dadurch Anlass zu erwidern, dass, wie die Regierung aus polizeilichen Rücksichten die Bewilligung zur Theaterführung zu ertheilen habe, ebenso den Ständen als Eigenthümern des Theater- und Casinogebäudes die Vermietung desselben zustehe, dass daher Glöggl angewiesen werden wolle, unter Vorweisung der Regierungserlaubnis die Abschliessung des Mietvertrages bei den Ständen ordentlich nachzusuchen.

l. c. 100.

Dies war um so nothwendiger, als, wie aus der Relation des Grafen Khevenhüller vom 24. Juli 1795 zu ersehen ist, mit Glöggl nie ein ordentlicher Vertrag errichtet wurde, der von ihm zu zahlende Pacht von 300 fl. wegen Zahlungsunfähigkeit nachgelassen werden musste und Glöggl sich überdies in Benützung der ständischen Localitäten und bei Verpachtung des Casino Eigenmächtigkeiten zu Schulden kommen liess, welchen aus Mangel bestimmter Normen nicht gesteuert werden konnte.

E. 15/8. 12. Nr. 1.

E. 15/8. 12½. Nr. 1.

Es wurde daher die Trennung des Casino vom Theater beschlossen, letzteres mit Contract vom 10. December 1795 dem erwähnten Glöggl gegen Erlag einer Caution per 600 fl. ohne Pachtzahlung und ersteres dem Gastgeb Ployer um einen jährlichen Pachtschilling von 500 fl. auf 6 Jahre überlassen.

D. 15/2. 184. Nr. 109.

l. c. 261. Nr. 683.

D. 15/3. 35.

Von diesem eigentlich zur Bestreitung der Theaterauslagen bestimmten Pachtschilling erhielt Glöggl im Jahre 1797 eine Beihilfe von 200 fl., die auch späterhin seinem Nachfolger Dengler, mit welchem Glöggl im Jahre 1798 einen ständischerseits bestätigten Ablösungscontract schloss, in den Jahren 1799, 1800 bewilligt wurde.

Noch immer befand sich die Schaubühne ungeachtet des unzureichenden Raumes und der durch oftmalige Augenscheins-Commissionen constatirten Feuergefährlichkeit im Casinogebäude.

Was durch Commissionen nicht erzielt werden konnte, bewirkte der Brand zu Linz im Jahre 1800.

Zwar blieb das Casinogebäude von ihm verschont, allein man erblickte in ihm eine Warnung, dass eine längere Sorglosigkeit vielen Menschen das Leben kosten könne.

D. 15/3. 96. Nr. 638.

Es wurde daher auf Grund der vom Propste zu Sanct Florian und Grafen von Seeau über den schlechten Zustand des Gebäudes erstatteten Relation die Erbauung eines neuen Schauspielhauses als dringend nothwendig erkannt und die Genehmigung hiezu, weil im Vereine mit dem ohnehin bevorstehenden Landhausbau minder kostspielig, mit Einschreiten vom 11. October 1800 nachgesucht.

l. c. Nr. 1650.

D. 15/3. 85. Nr. 1182.

Die Regierung getraute sich zwar nicht, das Einschreiten unter den damaligen Zeitverhältnissen zu bevorworten; allein da mit der von Sr. Majestät mit dem Hofkanzleidecrete vom 1. November 1800 abverlangten Vorlage eines Situationsplanes über die ständischen Gebäude und Gründe, auch die Verfassung eines Planes über das neu zu erbauende Theater angeordnet wurde, so hatte das Verordneten-Collegium über diese Regierungs-Intimation nichts zu veranlassen gefunden.

D. 15/3. 96. Nr. 2403.

l. c. Nr. 3339. l. c. Nr. 3558. 3947.

Um mit dem Bau nicht zu säumen, wurde der schon bestehende und von den Ständen bereits angenommene Plan dem Wiener Baumeister Mollner zur Abgabe seines Gutachtens zugesendet, nach dessen Einlangung Bauadjunct Löffler mit dem ständischen Ingenieur Mayr zur Besichtigung des Theaters an der Wien abgeordnet und über eine neuerliche Regierungs-Erinnerung wegen baldiger Angriffnahme des Baues das ständische Bauamt angewiesen, auf Grund der Commissions-Protokolle vom 21. November und 7. December 1801 die Ueberschläge zu verfassen, den Winter zur Beischaffung des Materials zu benützen und womöglich auch mit der Grabung der Grundfesten zu beginnen.

D. 15/3. 136. Nr. 1309.

l. c. Nr. 1696.

Noch ehe damit begonnen wurde, hatte Dengler im Jahre 1801 die Verlängerung seiner Unternehmung auf weitere 6 Jahre nachgesucht, dieselbe aber nach Inhalt des Contractes vom 15. April 1802 nur auf 3 Jahre vom Tage der Eröffnung des neuen Schauspielhauses erhalten.

l. c. Nr. 1085. 1142. 1696.

Bei den diesfalls gepflogenen Vorverhandlungen wurde auf Grund der Präsidial-Erinnerung vom 22. April 1802

dem jeweiligen Landeschef die unentgeltliche Benützung einer Doppelloge (später Präsidialloge), jedoch nur für seine Person zugesprochen, wie auch die Aufsicht und Leitung aller Theater-Angelegenheiten, mit Ausnahme der vom Präsidium vorbehaltenen polizeilichen Oberdirection, weil nach Inhalt der erwähnten Präsidial-Erinnerung vom 22. April 1802 den Ständen allein zugehörig, von ihnen übernommen und diese den Verordneten übertragene Leitung dem § 1 des Contractes eingeschaltet, wodurch es von der Aufstellung einer beantragten, aus 2 Regierungs- und 2 ständischen Mitgliedern bestehenden Theater-Direction sein Abkommen erhielt.

D. 15/3. 136. Nr. 1142.

Was nun den Bau des Theaters, sowie des damit verbundenen Casinogebäudes betrifft, ist es wohl überflüssig, über dessen Einzelheiten einzugehen, zumal es sich hier um keine Nachweisung darüber handelt, sondern nur um den Betrag, welchen dieser Bau in Anspruch genommen hat.

D. 14/2. 196. Nr. 1966.

Die Gesammtauslagen beliefen sich laut des Bauamtsberichtes vom 12. Februar 1810 und des an die Stände in dieser Sache erstatteten Vortrages auf 101.458 fl. 44 kr., wovon auf den Bau 86.247 fl. 6 kr., auf die innere Einrichtung 14.342 fl. 11 kr., dann auf sonstige Auslagen 869 fl. 27 kr. entfielen und worüber unterm 20. April 1810 die Rechnung sowohl, wie auch die von der Hofkanzlei verlangten Nachweisungen unterm 12. November 1810 vorgelegt wurden.

D. 15/5. 89. Nr. 1528. 1810.

l. c. Nr. 4360.

D. 15/4. 91. Nr. 2469.

Im Jahre 1803 war das neue ständische Schauspielhaus hergestellt; die Eröffnung geschah am 4. October, am Namensfeste Sr. Majestät des Kaisers, von welchem Tage der mit Dengler im Jahre 1802 abgeschlossene Contract seinen Anfang nahm.

Aus der von Dengler am 21. Juli 1803 aus Karlsbad hieher gemachten Anzeige geht hervor, dass dieser Theater-Unternehmer während des Baues mit seiner Gesellschaft andere Städte besuchte, was für ihn um so nothwendiger war, als die Sommerhütte (das von einem jeweiligen Theater-Unternehmer gleichzeitig benützte städtische Schauspielhaus, auch Kreuzertheater genannt), weil zur Trivialität herabgesunken, auf Befehl des Polizei-Ministeriums geschlossen und die Eröffnung für immer untersagt wurde.

l. c. 57. Nr. 40. 1803.

Ebendeshalb suchte das Landespräsidium unter Berufung auf den ihm vom Polizei-Ministerium gegebenen

Fingerzeig für Dengler bei den Ständen eine Unterstützung zu erwirken, damit derselbe in den Stand gesetzt würde, dem gebildeten Publicum ein gutes, moralisches und ästhetisches Schauspiel geben zu können, woran den Ständen gelegen sein müsse.

D. 15/4. 57. Nr. 49. 1803.

Die Stände erwiderten jedoch, dass sie bisher durch die unentgeltliche Ueberlassung des ständischen Gebäudes, durch die kostspielige Erbauung eines neuen Theaters und durch die geplante Herstellung des Redoutensaales zum Besten des Publicums und eines jeweiligen Theater-Unternehmers der Landescasse ohnedies grosse Lasten auferlegt haben, sohin weitere Unterstützungen ebenso unmöglich, als unverantwortlich wären und deshalb bedauern müssen, dem gestellten Ansinnen nicht entsprechen zu können.

l. c. Nr. 388.

Indess erhielt Dengler über ein neuerliches Ausuchen im Jahre 1803 als Entschädigung für die längere Unterbrechung der Vorstellungen, dann für die verhinderte Abhaltung der Bälle eine Unterstützung von 600 fl.

D. 15/4. 133. l. c. 158. Nr. 3493.

Nicht lange nach Eröffnung der neuen Schaubühne trat Dengler von der Unternehmung zurück, die er am 1. Mai 1804 an Glöggl abtrat, von dem sie wieder im October desselben Jahres an den Grafen Füger übergieng.

l. c. 238. Nr. 2863. l. c. Nr. 3478.

Nach Ausgang der im Contracte mit Dengler bedungenen Pachtzeit ersuchte Graf Füger um fernere Ueberlassung auf 6 Jahre, die ihm auch mit Schluss vom 26. August 1806 gegen Erlag einer Caution von 1000 fl. und Entrichtung eines jährlichen Pachtes von 400 fl. bewilligt wurde. Afterpacht durfte keiner mehr stattfinden.

E. 15/8. 12. Nr. 2.

Der Contract lautete vom 1. Jänner 1807 und enthielt in Bezug auf die Präsidialloge die Ausdehnung der unentgeltlichen Benützung derselben auf die Familie des jeweiligen Landeschefs.

D. 15/5. 166/2. 8. E. 15/8. 12. Nr. 3.

Auf Graf Füger folgte im Jahre 1811 laut des Contractes vom 7. Februar Josef Mirée mit den gleichen Pachtbedingnissen.

D. 15. 143. Nr. 3180. l. c. 147. Nr. 4090. E. 15/8. 12. Nr. 2.

Doch schon im Jahre 1814 kündigte Mirée aus Anlass der ihm verweigerten Erhöhung der Eintrittspreise. Die Aufkündung wurde aufgenommen und die Unternehmung mit Contract vom 3. December 1814 dem Grafen Füger neuerdings auf 6 Jahre überlassen.

D. 15/2. 221.

Mehrere Differenzen hinsichtlich der Operngesellschaft und Beischaffung von Decorationen gaben Anlass, dass

Graf Füger noch vor Ausgang der Pachtzeit die Unternehmung zurücklegte, die nach angenommener Kündigung mit Ostern 1818 aufzuhören hatte.

D. 15/2. Nr. 2139. 1817.

Um das Verordneten-Collegium in den Stand zu setzen, den Theaterpachtvertrag gehörig handhaben und für die Erhaltung einer guten Schaubühne mit Erfolg sorgen zu können, sahen sich die Stände noch vor der erfolgten Aufkündung veranlasst, dem Verordneten-Collegium mit Schluss vom 28. April 1817 von nun die ganze Leitung des Theaterwesens zu übertragen und dasselbe zu ermächtigen:

B. 3. 24. Nr. 1403.

„alle Theater-Angelegenheiten ohne vorläufige Rücksprache bei den Ständen zu schlichten, einem Theater-Unternehmer bei Nichterfüllung der Pachtbedingnisse aufzukünden, nach Umständen angemessene Bedingnisse festzusetzen und mit denjenigen Bewerbern Contracte abzuschliessen, welche von ihm als geeignet erkannt werden, darüber aber jederzeit den Ständen de peracto Anzeige zu erstatten."

Neuerdings trat Mirée als Bewerber um das Theater auf und erhielt es auch laut des unterm 16. August 1817 mit ihm abgeschlossenen Contractes.

D. 15/2. 252. Nr. 2272 u. s. w. 1817.

Abweichende Bestimmungen darin waren:

Erlag der Caution von 2000 fl.,

Widmung von 3 Vorstellungen jährlich zum Besten der Wohlthätigkeitsanstalten statt der Beiträge dahin, dann

unentgeltliche Benützung der Präsidialloge von dem Landeschef ohne weiteren Zusatz.

Der inzwischen erfolgte Tod Mirées und die Bitte der Witwe desselben um Enthebung von der Vertragsverbindlichkeit führte eine neuerliche Verpachtung herbei, worauf Hofschauspieler Schütz mit Vertrag vom 17. December 1817 von Ostern 1818 an die Unternehmung erhielt und hiebei dem Baureferenten Grafen von Grundemann die Leitung und Controle über das Theaterwesen übertragen wurde.

l. c. 255. Nr. 3409.

E. 15/8. 12. Nr. 3. D. 15/2. 286. Nr. 4269. 1817.

Da dem neuen Pächter zugesichert war, sowohl Maschinerie und Decorationen im guten, brauchbaren Stande herzuhalten, als auch die nothwendigen Versetzstücke herbeizuschaffen, bei der vorgenommenen Untersuchung aber sowohl Maschinerie als Decorationen in einem solchen Zustande befunden wurden, dass die Nothwendigkeit eintrat,

einen geschickten Theatermaschinisten und Maler zu berufen, so wurde nunmehr die nöthige Einleitung getroffen und auf Grund der mit dem Theatermaschinisten Schmidt abgeschlossenen Uebereinkunft das Werk in Ausführung gebracht.

D. 15/3. 30. Nr. 401. 1818. l. c. 40. Nr. 677. 678.

Die Gesammtauslagen für Maschinerien, Decorationen und sonstige Herstellungen, worüber sich das Verordneten-Collegium rechtfertigen musste, beliefen sich auf 23.851 fl. 14¾ kr.

l. c. 125. Nr. 3627. 1818. 4613. 1818. 3548. 1819.

Diese Auslagen wurden zwar, weil ohne höhere Genehmigung veranlasst, mit dem Hofdecrete vom 7. September 1820 beanständet, jedoch in Berücksichtigung, dass ein Theil der minder nothwendigen Herstellungen unbezweifelt die Erreichung einer höheren Stufe von theatralischer Vollkommenheit zum Zwecke hatte, der grösste Theil derselben aber sehr dringend vollendet werden musste, um das Theater zur contractmässigen Zeit eröffnen zu können, nachträglich genehmigt.

D. 15/4. 82. Nr. 3480.

Der dieser Genehmigung gleichzeitig angefügte strenge Verweis über die Ueberschreitung des Wirkungskreises und die Erinnerung, dass in Hinkunft die Nichtaufnahme solch bedeutender Auslagen in das Präliminare, sowie eine ohne höhere Bewilligung wirklich vollführte derlei Auslage von dem Verordneten-Collegium ersetzt wurden müsste, mochten wohl im Vereine mit den grossen Auslagen, welche durch die Herhaltung des Theaters dem ohnehin nicht günstig gestellten Domesticalfonde aufgebürdet wurden, das Verordneten-Collegium veranlasst haben, im Jahre 1821 bei den Ständen den Antrag zu stellen:

B. 3. 31. Nr. 1611.

„dass zwar das Theatergebäude sammt Einrichtung zu dem Zwecke der Erhaltung einer Schaubühne gewidmet bleiben solle, die Veranstaltung der Theater-Unterhaltung aber der Regierung anheim zu stellen und zu diesem Zwecke derselben das Gebäude sammt Einrichtung mit dem Vorbehalte des Eigenthumsrechtes der Stände zu übergeben sei, zumal es Sache der Regierung sein dürfte, für die Unterhaltung einer anständigen Schaubühne Sorge zu tragen, wozu die Stände durch Herstellung des Gebäudes und durch die innere Einrichtung desselben so beträchtliche Kosten aufgewendet haben."

Dieser Antrag erhielt jedoch nicht die Zustimmung der Stände, welche mit Schluss vom 1. Mai 1821 das Theater

wie bisher so fernerhin unter ihrer Leitung zu behalten und den soviel als möglich zu beschränkenden, jährlich zu präliminirenden Kostenaufwand zu bestreiten erklärten.

Der Vertrag mit Schütz war indess von nicht langer Dauer. Die Aufkündung geschah mit Eingabe vom 11. Mai 1819, worauf die Unternehmung an Schauspieler Hölzl übergieng und am 20. Mai der Vertrag mit ihm abgeschlossen wurde.

D. 15/3. 187. Nr. 1762.
l. c. Nr. 1818.
E. 15/8. 12. Nr. 4.

Zu dem Theater erhielt Hölzl auch die in dem vorerwähnten Vertrage zugesicherte Pachtnahme des ständischen Casino und der Zuckerbäckerei, wofür er laut des Vertrages vom 22. December 1819 und zwar für das erstere nebst dem Erlage einer Caution pr. 1000 fl. einen jährlichen Pacht von 600 fl. W. W., dann für letztere nebst der Caution von 100 fl. jährlich 240 fl. W. W. als Pacht zu erlegen hatte.

D. 15/3. 207. Nr. 4204.
E. 15/8. $12^{1}/_{4}$. Nr. 6.

Allein schon im Jahre 1820 wurde ihm wegen Nichterfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten der Pacht des Casino und der Zuckerbäckerei wieder abgenommen und die Einzelnverpachtung beider Befugnisse veranlasst.

D. 15/4. 15. Nr. 3182.

Die misslichen Verhältnisse, in welchen sich Hölzl während seiner Pachtführung befand, bestimmten das Verordneten-Collegium, günstigere Pachtbedingnisse, darunter die unentgeltliche Ueberlassung des Theaters festzusetzen und dieselben behufs der Erwirkung der Hofkanzlei-Genehmigung unterm 5. Juli 1823 mit dem Ersuchen der Regierung vorzulegen, dass bei Unzulänglichkeit dieser Begünstigungen für die Herhaltung einer guten Schaubühne, dem Theater-Unternehmer von Seite der Regierung auf irgend eine andere Weise eine solche Begünstigung zugewendet werden wolle.

D. 15/5. 32. Nr. 2039.

Nach erfolgter Hofkanzlei-Erledigung über die vorgelegten Bedingnisse, womit die unentgeltliche Ueberlassung, sofern sich gegen Pachtentrichtung kein Unternehmer finden sollte, zugestanden, jede andere Unterstützung aber aus dem hiezu gar nicht berufenen Domesticalfonde und noch weniger aus dem Staatsschatze untersagt und im Falle der Benöthigung solcher Unterstützungen auf Localquellen hingewiesen wurde, wurde zur neuen Verpachtung geschritten, dieselbe laut des Contractes vom 3. Jänner 1824 dem Schauspieler Pellet unentgeltlich überlassen und ihm darin zugleich die Zusicherung ertheilt, dass er nach Ausgang der Casino- und Zuckerbäckerei-Pachtzeit im Falle einer weiteren

l. c. Nr. 2907.
D. 15/5. 75. Nr. 1.
E. 15/8. 12. Nr. 5.

Verpachtung dieser Befugnisse bei gleichen Bedingungen vor jedem anderen den Vorzug haben solle.

G. 18. 30.

Gleichzeitig erhielt Pellet die Weisung zur genauen Beobachtung der gedruckten Theaterordnung vom Jahre 1819.

Bevor in dieser Richtung hier weiter fortgefahren wird, kommt einzuschalten, dass im Verlaufe der Verhandlungen über den Verkauf ständischer Realitäten und Häuser auch das Theater und Casino vom Verordneten-Collegium im Jahre 1822 dazu beantragt wurden, wozu infolge allerhöchster Entschliessung vom 11. Mai 1824 wohl die Zustimmung, aber nur für den Fall erfolgte, wenn dies zum Vortheil der Stände geschehen könne.

A. D. 15/4. 165/6. Nr. 1248.

l. c. 165/10. Nr. 1171.

Auf Grund der dem Theater-Unternehmer Pellet hinsichtlich des Casino und der Zuckerbäckerei ertheilten Zusicherung suchte nun derselbe im Jahre 1825 beide Befugnisse in Pacht zu erhalten, wurde jedoch angewiesen, den Ablauf der Pachtzeit abzuwarten.

D. 15/5. 168. Nr. 912.

l. c. 220. Nr. 517.

Im Jahre 1826 neuerdings darum einschreitend, wurde ihm die Pachtnahme gegen Entrichtung jährlicher 570 fl. zugestanden und der Contract hierüber zur Unterfertigung zugestellt, allein Pellet erklärte jetzt auf einmal, dass er diesen Contract nach den darin aufgeführten Bedingnissen nicht annehmen könne und sich ohne Zufluss aus den Casino- und Zuckerbäckerei-Einkünften zur Aufkündung des Theaterpachtes gezwungen sehen müsste.

Hierauf zur Erklärung aufgefordert, unter welchen Bedingungen er die Theater-Unternehmung im Vereine mit dem Casino und der Zuckerbäckerei auf mehrere Jahre fortzusetzen vermöge, erfolgte die weitere Erklärung, dass es nur durch unentgeltliche Ueberlassung des Casino und der Zuckerbäckerei geschehen könne.

l. c. Nr. 1346.

Das Verordneten-Collegium überzeugt, dass weder der damalige, noch ein anderer Theater-Unternehmer ohne eine besondere Unterstützung bestehen könne und sohin demselben entweder eine Unterstützung geleistet oder das Theater geschlossen werden müsste, entschied sich für das erstere, um dessen Genehmigung eingeschritten wurde.

l. c. Nr. 2392.

Sie erfolgte mit dem Hofdecrete vom 24. September 1826, doch sollte die unentgeltliche Ueberlassung des Casino und der Zuckerbäckerei nur insolange stattfinden, als die ständische Casse zur Bedeckung ihrer Auslagen die

nöthigen Mittel besitze, ohne eine Ausschreibung veranlassen zu müssen.

In Ansehung der von Pellet nachgesuchten Verlängerung des Theaterpachtes wurde angeordnet, dass die Bedingungen darüber mit dem Verordneten-Collegium und der Polizei-Direction entsprechend auszumitteln seien.

D. 15/5. 220. Nr. 1689. 1952.

Die von dem Polizeidirector Weiss von Starkenfels, dem mittlerweile das ganze Theater-Censurgeschäft übertragen wurde, vorgelegten Bemerkungen waren indes derart, dass sie sämmtlichen Mitgliedern des Verordneten-Collegiums Anlass gaben, dagegen Einsprache zu führen, weil sie darin die den Ständen als Eigenthümern des Theaters und Casino bisher zugestandenen und von ihnen unangefochten ausgeübten Rechte gefährdet erblickten.

G. 18. 91. Nr. 2235.

D. 15/5. 220. Nr. 3127.

Ein Theil glaubte zur Wahrung der ständischen Rechte die Vorlage des ganzen Sachverhalts an die Hofkanzlei zu beantragen, während der andere den gegenwärtigen Zeitpunkt geeignet hielt, den im Jahre 1824 von Sr. Majestät selbst bedingungsweise beschlossenen Verkauf in Ausführung zu bringen.

Davon war man jedoch abgegangen, indem die Bemerkungen einer commissionellen Prüfung unterzogen und die bei der am 23. März 1827 gepflogenen commissionellen Berathung einverständlich mit der Polizei-Direction abgeänderten Contractsbedingnisse der Regierung zur Genehmhaltung vorgelegt wurden.

l. c. Nr. 3127. 1826.

l. c. Nr. 1650. 1827.

Im Juni 1827 erfolgte die Rücklage des Contracts und hierauf unterm 10. Juli der förmliche Abschluss desselben von Seite des Verordneten-Collegiums im Namen der Stände als Eigenthümer des Theater- und Casinogebäudes, welches dem Pellet gegen Erlag einer Caution von 2000 fl. auf weitere 6 Jahre unentgeltlich überlassen wurde.

l. c. Nr. 1946.

E. 15/8. 12. Nr. 5.

Um allen Missverständnissen über den Einfluss der Behörden auf die Leitung des Theaterwesens vorzubeugen, wurde Pellet infolge Präsidial-Erinnerung vom 28. Juli 1827 bis zur Aufstellung eines gemischten Leitungscomités angewiesen, sich in allem nach Inhalt des Contracts der Einwirkung des Verordneten-Collegiums zugewiesenen Angelegenheiten an das mit dem Präsidium der Stände vereinigte Landespräsidium zu wenden und von demselben die nach Einvernehmung der Polizei-Direction geschöpften Entscheidungen zu erhalten.

D. 15/5. 220. Nr. 2333.

Noch vor Abschluss des erwähnten Contracts stellte Pellet unterm 19. October 1826 die Bitte um Verfügung, dass im Theater eine Beheizung eingeführt werden wolle, weil die Erfahrung gelehrt habe, dass bei streng anhaltender Kälte das Theater gänzlich unbesucht bleibe.

D. 15/5. 253. Nr. 2472.

Das diesfalls einvernommene Bauamt berichtete, dass die vormalige Beheizung zur Gewinnung der Parterrelogen aufhörte und nach Wiederentfernung der Logen nicht mehr hergestellt wurde, weil das Orchester durchaus keine Verkleinerung leide und auch durch die daselbst angebrachten 2 Oefen dem Publicum keine Wärme zukommen würde. Es schlug daher eine Beheizung mit erwärmter Luft vor, wie sie bereits in Prag und Graz eingeführt sei, zu welchem Behufe Meissners Werk über diese Beheizungsmethode angeschafft, das technische Gutachten eingeholt, die Ausführung jedoch bei dem Unvermögen des Domesticalfondes auf einen günstigeren Zeitpunkt verschoben wurde.

l. c. Nr. 2652.

l. c. Nr. 2771. 1826.

l. c. Nr. 811. 1827.

Das Eindringen der Kälte machte indess die Vornahme geeigneter Vorkehrungen als Vorarbeiten zur Beheizung dringend nothwendig, zu welchem Behufe von der Baudirection im Jahre 1830 ein Vorschlag vorgelegt und im Verlaufe der darüber gepflogenen Verhandlungen beschlossen wurde, noch zuvor aus Wien, Prag und Graz Pläne und Erkundigungen einzuholen.

l. c. Nr. 4071.

l. c. Nr. 2645. 1831.

Das Ergebnis dieser Mittheilungen, Professor Meissners Hieherreise, dessen Elaborat im Vereine mit Ingenieur Schmatz, das Resultat der Untersuchung der Hauptmauer des Theatergebäudes, das Gutachten der Baudirection wegen Abänderungen in dem Meissnerischen Antrage zur Vermeidung der Nachtheile für die Grundmauern und Meissners Gegenbemerkungen hierauf hatten die Vorlage modificirter Operate mit dem Herstellungsbetrage von 4 bis 5000 fl. und den Beheizungsauslagen von jährlich 880 fl. zur Folge, zu welch letzteren aber die Theater-Unternehmung nur 240 fl. beizutragen erklärte und zugleich einige Verbesserungen zur Verhinderung des Eindringens der Kälte in Vorschlag brachte.

l. c. Nr. 3266. u. s. w.

l. c. Nr. 1252. 1535. 1753. 1833.

l. c. Nr. 1830. 1833.

Die nothwendig befundenen Verbesserungen wurden eingeleitet, hinsichtlich der Herstellung des Beheizungsapparates jedoch Vortrag an die Stände erstattet, dass der Domesticalfond, dem das Theater nach einem 10jährigen

l. c. Nr. 2248. 1833.

Durchschnitte jährlich 981 fl. 55 kr., ja in den letzten drei Jahren 1522 fl. 20 kr. kostete, die ganze Last dieser Herstellung nur zu einer Zeit übernehmen könne, wenn er die Mittel hiezu besitze, dass aber die jährlichen Beheizungsauslagen entweder von der Stadt Linz, die bisher zum Theater gar nichts beigetragen habe, oder in irgend anderer Weise bestritten werden.

Die Stände bewilligten hierauf mit Schluss vom 15. October 1833 die bereits getroffenen Verbesserungen, sowie die seinerzeitige Herstellung des Beheizungsapparats mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, beschlossen aber zugleich, dass die Beheizungsauslagen von einem jeweiligen Theater-Unternehmer als Nutzniesser des Theaters getragen werden sollen.

B. 2. 42. Nr. 2899.

Von der beantragten Beheizungsmethode war man indess im Jahre 1835 wieder abgegangen, da sich weder die Landschaft noch der Theater-Unternehmer auf die Beischaffung des Brennholzes herbeiliessen. Hiezu erklärte sich zwar im Jahre 1838 der damalige Unternehmer Börnstein bereit, allein der von ihm vorgelegte Plan wurde unausführbar befunden.

D. 15/5. 253. Nr. 1028.

l. c. Nr. 145. 464.

Dieselbe Bitte stellte im Jahre 1839 Börnsteins Nachfolger, Pellet, und brachte einen Kostenüberschlag zur Herstellung von Heizapparaten im Theater zu Graz bei, der sich auf 2849 fl. 16 kr. belief.

l. c. Nr. 1073.

Dem allgemeinen Bedürfnisse einer Theaterbeheizung Rechnung zu tragen, wurde nun neuerdings auf Grund des von der Baudirection erstatteten Gutachtens über die Ausführbarkeit des Meissnerischen Planes eine eigene Baucommission ernannt, das von ihr nach dem Ergebnisse der Untersuchung bereits Veranlasste von dem vergrösserten Landesausschusse mit Schluss vom 21. August 1839 einhellig genehmigt, die Commission zur Fortführung der Arbeiten angewiesen und die nachträgliche Hofsgenehmigung des auf 5104 fl. $21\frac{1}{2}$ kr. veranschlagten Baues nachgesucht.

l. c. Nr. 2108. 1839.

l. c. Nr. 2487.

Diese erfolgte mit dem Hofkanzleidecrete vom 14. Februar 1840 jedoch unter Missbilligung des eigenmächtigen Vorganges und mit dem Beisatze, dass seinerzeit die Untersuchung von der Baudirection vorgenommen und die documentirte Rechnung vorgelegt werde.

l. c. Nr. 677.

Die Vorlage geschah mit Insinuat vom 17. Juli 1840 und enthielt zugleich eine Rechtfertigung über die auf-

l. c. Nr. 2222.

D. 15/5. 253. Nr. 2906 u. s. w.

erlaufene Mehrauslage von 2998 fl. $40^3/_4$ kr., welche nach weiters gegebenen Nachweisungen mit dem Hofkanzlei- decrete vom 28. October 1841 die nachträgliche Genehmigung erhielt.

l. c. Nr. 3930.

Die Einführung der Theaterbeheizung kostete sohin dem ständischen Domesticalfonde 8103 fl. $2^1/_4$ kr.

D. 15/7. 44/2. l. c. 44/15. E. 15/8. 12. Nr. 6.

Auf Pellet folgten im Jahre 1833 Neufeld und Börnstein, welchen die Unternehmung mit denselben Bedingungen, wie ihr Vorgänger sie hatte, laut des am 15. Februar 1833 abgeschlossenen Vertrages auf 6 Jahre unentgeltlich überlassen wurde.

D. 15/7. 44/36. l. c. 79. Nr. 1704. l. c. Nr. 2070. l. c. Nr. 3777. 1834. l. c. Nr. 2524. 3445. E. 15/8. 12. Nr. 7.

Doch schon unterm 13. Februar 1834 kündigten sie den Pacht auf. Zwar baten sie um Rücknahme ihrer Aufkündung, allein sie wurden über einen ungünstigen Bericht der Polizei-Direction zurückgewiesen, worauf die Ausschreibung erfolgte und dem bisherigen Mitpächter Börnstein die Fortsetzung der Unternehmung von Ostern 1835 bis dahin 1836 probeweise überlassen wurde, die er dann im Jahre 1835 laut des unterm 14. November mit ihm abgeschlossenen Vertrags von Ostern 1836 an auf weitere drei Jahre erhielt.

D. 15/7. 79. Nr. 2524. E. 15/8. 12. Nr. 7.

Casino und Zuckerbäckerei jedoch wurden infolge des Rathsbeschlusses vom 2. November 1835 von Ostern 1836 an von der Theater-Unternehmung wieder getrennt und eigens in Pacht gegeben, deren Jahresertrag pr. 700 fl. dem Theater-Unternehmer (§ 26 des Vertrags) in Quartalsraten ausbezahlt wurde.

Um für die Zukunft jeder Unordnung im Theaterwesen in artistischer und technischer Beziehung abzuhelfen, wurde (§ 36 des Vertrags) die Aufstellung eines Theatercomités beschlossen, dessen Aufgabe es sein sollte, durch thätige Theilnahme und Einfluss auf das gesammte Theaterwesen zwischen den Forderungen und billigen Wünschen des Theaterpublicums und den schuldigen Pflichten und Leistungen des Theater-Unternehmers ein gedeihliches Wechselverhältnis herzustellen, und zu dem Zwecke auf den Wechsel des Repertoire, Wahl der Stücke, Aufnahme und Abdankung des Personals, Besetzung und Vertheilung der Rollenfächer, Anordnung und Ausstattung überhaupt, insbesondere auch rücksichtlich der Decorationen, des Costüms, des Chor- und Orchesterpersonals, endlich auch (§ 10 des Vertrages) der Beleuchtung der Bühne und des Schauplatzes Einfluss zu

nehmen und der Willkür des Unternehmers billige Grenzen zu setzen.

Dieses Comité, dessen individuelle Benennung und Sanctionirung dem Regierungspräsidenten Fürsten Kinsky überlassen wurde, ist jedoch nicht zustande gekommen.

D. 15/7. 79. Nr. 3445. 1835.

Dem Börnstein folgte im Jahre 1839 nach Inhalt des Vertrags vom 28. April 1838 abermals Pellet, welchem die Unternehmung nebst dem Casino-Pachterträgnisse auf drei Jahre überlassen wurde.

D. 15/8. 15/36. Nr. 920. 1838.

E. 15/8. 12. Nr. 5.

Mit den im Jahre 1838 mitgetheilten Exemplaren der republicirten Theaterordnung wurde auch das von der Polizei-Direction mit der Theater-Unternehmung getroffene Uebereinkommen bekannt gegeben, nach welchem der Militär- und Civilinspection im Hintergrunde des Parterres die letzte Loge überlassen wurde.

D. 15/8. 15/41. Nr. 166.

Das Jahr 1839 führte eine neue, beträchtliche Auslage herbei, welche der Bau des neuen Decorations-Magazins verlangte und dem Domesticalfonde 23.162 fl. 51 kr. C. M. kostete, ohne die übrigen Beträge zu erwähnen, die nebenbei bezahlt wurden.

D. 15/5. 231/2.6.8. l. c. 231/21. Nr. 313. 1844.

Während man einerseits durch die kostspielige Erbauung eines feuersicheren Decorations-Magazins für die Erhaltung der Gebäude Sorge trug und anderseits bemüht war, durch Einführung der Theaterbeheizung das Interesse des Unternehmers zu fördern, gab dieser (Pellet) im Jahre 1841 gegründeten Anlass zu lauten Klagen über seine Theaterführung, besonders bezüglich des weiblichen Personals der Oper, von welchen die erste Sängerin ausgetreten war und die zweite plötzlich entlassen wurde, ohne einen Ersatz dafür zu haben.

Pellets Aeusserung, dass er weder bei der Entlassung noch bei der Beurlaubung einzelner Mitglieder des Theaterpersonals durch den Contract beschränkt sei, veranlasste das Landespräsidium mit Erinnerung vom 20. December 1841 darauf hinzuweisen, dass es räthlich sein dürfte, für den Fall eines neuen Contractsabschlusses schon jetzt in Erwägung zu ziehen, ob dem Theater-Unternehmer die bisher unbeschränkte Freiheit in der Aufnahme, Entlassung und Beurlaubung einzelner Mitglieder, insbesondere der Hauptpersonen noch fortan zu belassen wäre.

D. 15/9. 2/49. Nr. 4003.

In dem darüber verfassten Votum informativum kam nebst mehreren Anträgen auch das Theatercomité wieder

zur Sprache, allein der Regierungspräsident erklärte, dass er kein solches Comité einzusetzen finde, und das an Pellet wegen Contractsaufkündung entworfene Schreiben wurde durch die inzwischen eingelangte Aufkündung Pellets überflüssig.

D. 15/9. 2/54. Nr. 662. 1842.

Die Aufkündung wurde angenommen, der neue Pacht ausgeschrieben und der Vertrag einer Revision unterzogen.

l. c. Nr. 1817. 1842.

Die Unternehmung erhielt Karl Burghauser, welchem dieselbe laut des Vertrages vom 20. Juli 1842 von Ostern 1843 an auf 3 Jahre überlassen wurde.

E. 15/8. 12. Nr. 8.

Wesentliche neue Bestimmungen darin waren:

§ 4. Statt des früher zugesicherten jährlichen Pachtertrages vom Casino und der Zuckerbäckerei eine jährliche Entschädigung von 600 fl. C. M.,

§ 11. Wirkungskreis des Verordneten-Collegiums zur Ueberwachung der Erfüllung der Contractsbedingnisse,

§ 19. Keine Unterbrechung der Vorstellungen und Verfügung eines Provisoriums von Seite des Verordneten-Collegiums in Sterbfällen des Unternehmers oder wenn demselben die Fortführung nicht gestattet wird,

§§ 20. 21. Vorbehalt der Benützung des Theaters in besonderen Fällen gegen oder ohne Entschädigung, dann

§ 32. Zeit der Aufkündung.

D. 15/9. 2/66. Nr. 366. 1843. 384. 1843.

Noch vor Antritt der Unternehmung trat Burghauser zurück, worauf sie wieder an Neufeld übergieng, der sich zur unbedingten Annahme der im Contracte mit Burghauser enthaltenen Bedingnisse erklärte, weshalb auch kein neuer Contract abgeschlossen wurde.

D. 15/10. 38/1. Nr. 134.

Um einem möglichen Brande im Theatergebäude vorzubeugen, wurde im Jahre 1844 die Herstellung einer Controluhr und die Bestellung einer Theater-Feuerwache beantragt und mit Hofkanzlei-Genehmigung in Ausführung gebracht, wofür die Feuerwächter jährlich 146 fl., seit dem Jahre 1847 192 fl. bezogen, ohne der Beleuchtungsauslagen zu erwähnen.

l. c. Nr. 1546.

D. 15/11. 1/2. Nr. 576.

D. 15/10. 38/9. Nr. 1482. 1844.

Im zweiten Jahre der Theaterführung bat Neufeld um Enthebung von der Verbindlichkeit, Opernvorstellungen geben zu müssen, wurde jedoch zurückgewiesen.

l. c. 38/23. Nr. 921.

Was dem Neufeld im Jahre 1844 misslang, suchte derselbe im Jahre 1845 in anderer Weise zu erreichen, indem er um eine jährliche Unterstützung aus dem Domesticalfonde bat, ohne welche es ihm nicht möglich wäre,

der hiesigen Bühne länger so ehrend vorzustehen, wie bisher.

Der an die Stände hierüber erstattete Vortrag enthält eine Darstellung der Theaterverhältnisse sowohl im allgemeinen als speciell in Ansehung der hiesigen Bühne. Sie führt zurück auf die Beziehungen der Stände zu diesem Zweige der öffentlichen Unterhaltung, was von ihnen in dieser Richtung bisher geleistet worden sei und noch geleistet werde, dann auf die im Laufe der Zeit mit dem verfeinerten Geschmacke immer höher gestellten Anforderungen des Publicums.

D. 15/10. 38/23. Nr. 921.

Die Darstellung schloss mit dem Antrage:

„dass, wenn auch dem Domesticalfonde nicht zugemuthet werden kann, das Missverhältnis zwischen den Bedürfnissen einer Theater-Unternehmung und den Ansprüchen des Publicums auszugleichen und das Meiste von der Bereitwilligkeit des Publicums zur wirksameren Unterstützung der Theater-Unternehmung abhängen wird, doch der Wunsch, den Stand des Theaters nur einigermassen mit billigen Anforderungen im Gleichgewichte zu erhalten, eine Aushilfe zu erfordern scheine, die in der Voraussetzung der allerhöchsten Genehmigung dem Director Neufeld für die Dauer seiner Unternehmung mit einem jährlichen Beitrage von 3000 fl. C. M. zu bewilligen wäre."

Die am 15. September 1845 auf dem Landtage versammelten Stände bewilligten diesen Beitrag, worüber sie die allerhöchste Genehmigung nachsuchten und dieselbe zufolge des Hofkanzleidecretes vom 21. Februar 1846 jedoch mit dem Beisatze erhielten, dass unter den 3000 fl. die dem Unternehmer bereits vertragsmässig zugestandenen 600 fl. als Entschädigung für Casino und Zuckerbäckerei verstanden seien.

B. 2/2. 14. Nr. 2057.

D. 15/10. 38/23. Nr. 598.

Da mit dieser Unterstützung der Theater-Unternehmer in den Stand gesetzt wurde, die vertragsmässig eingegangenen Verpflichtungen zu seinem Vortheile um so leichter erfüllen zu können, war man nicht minder bedacht, auch für die übrigens schon lange nöthig gewordene Restaurirung und Ausschmückung des äusseren Schauplatzes Sorge zu tragen.

Die Auslagen hiezu, welche mit dem Hofkanzleidecrete vom 2. August 1845 genehmigt wurden, betrugen beiläufig in runder Summe 7000 fl.

l. c. 38/31. Nr. 10. 1846.

Neue, nöthig gewordene Beischaffungen machten einen weiteren von der Hofkanzlei genehmigten Aufwand von 2196 fl. 7 kr. erforderlich, so dass für die Restaurirung des äusseren Schauplatzes 9196 fl. 7 kr. bestritten wurden.

D. 15/10. 38/31. Nr. 505. 1846.

l. c. Nr. 1198. 1847.

Zu neuen Auslagen gab der Brand des Theaters zu Karlsruhe Veranlassung; er mahnte zur Erörterung der Frage, ob hier alle Anstalten getroffen seien, dem Entstehen eines Feuers vorzubeugen und ob hinreichend gesorgt sei, dass bei einer Gefahr die Räume des Theaters schnell genug und ohne Verwirrung entleert werden können.

D. 15/11. 1/6. Nr. 650. 1847.

Die auf 3986 fl. veranschlagten und über Zustimmung der Stände von der Hofkanzlei genehmigten Herstellungen wurden, da eine 2. Rettungsstiege unterblieb, vom Baumeister Metz im Accordwege um den Betrag von 2300 fl. übernommen, der mit den weiters nöthig gewordenen 486 fl. 51 kr. eine Gesammtauslage von 2786 fl. 51 kr. betrug.

B. 2.2. 17. Nr. 1366. D. 15/11. 1/6. Nr. 950. 2119. 2253. 2415. 2663.

Damit war jedoch den Anforderungen an den Domesticalfond kein Ziel gesteckt.

Die Ereignisse des Jahres 1848 nöthigten den Unternehmer Neufeld zur Bitte, dass er entweder mit Ende August seine Theaterführung auflösen dürfe, oder dass er mit Palmsonntag von allen Verpflichtungen enthoben werde.

l. c.. 1/21. Nr. 1004.

Die Bitte wegen Schliessung des Theaters wurde zurückgewiesen, dem Bittsteller jedoch freigestellt, auf Billigkeit und Mässigung gegründete Anträge, von denen die Fortführung der Direction möglich gemacht werden soll, vorzulegen.

Auf die von ihm hierauf gestellte Bitte um Unterstützung zur Fortsetzung der Theaterführung beschlossen die am 15. Mai versammelten Stände, dass der dem Neufeld seit Ostern bis Ende August 1848 zugehende und erwiesene Verlust, zu dessen Erhebung eine Commission aufgestellt wurde, aus dem Domesticalfonde gedeckt werden soll, in Ansehung der angenommenen Aufkündung jedoch noch keine Ausschreibung zu veranlassen und der Verlauf der Ereignisse abzuwarten sei.

l. c. Nr. 1061.

l. c. Nr. 1660.

Hierauf bat Neufeld um einen Vorschuss von 1000 fl. und mit weiterer Eingabe um Annahme des Antrages zur Abschliessung eines neuen Contracts.

l. c. Nr. 1678.

Der Vorschuss wurde bewilligt, sowie ein weiterer pr. 1000 fl., dem endlich im Jahre 1849 nach gepflogener Erhebung noch der Rest des Abganges von 481 fl. $9^{1}/_{4}$ kr.

l. c. Nr. 1723. l. c. Nr. 1943. l. c. Nr. 184.

folgte, somit die Gesammtsumme, welche Neufeld zur Deckung seines Deficits aus dem Domesticalfonde erhielt, 2481 fl. 9¼ kr. betrug, zu deren Bestreitung das Verordneten-Collegium schon durch den Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1848 ermächtiget war.

D. 15/11. 1/21. Nr. 2297.

Inzwischen wurde die Fortführung der Unternehmung dem Neufeld über dessen weitere Erklärung mit Schluss der Stände vom 11. Juli auf weitere 3 Jahre überlassen und der neue Contract darüber ausgefertigt.

l. c. Nr. 2000. 1848.
l. c. Nr. 1826.
E. 15/8. 12. Nr. 8.

Derselbe hatte indes keine lange Dauer, denn schon unterm 16. December 1848 erklärte Neufeld, dass er von Ostern 1849 an die Leitung zurücklege und einige Tage später erhielt derselbe das bereits früher an ihn beschlossene Decret, worin er aufgefordert wurde, die ihm zur Last gelegten Mängel zu heben und die Bühne in eine den Anforderungen der Zeit und einer Provinzialhauptstadt entsprechende würdige Verfassung zu setzen.

D. 15/11. 1/34. Nr. 4437.
l. c. Nr. 4366.

Die Aufkündung wurde angenommen, worauf die Unternehmung laut des Vertrags vom 22. Jänner 1849 an Franz Stöckl übergieng und demselben nebst der Entschädigung für Casino und Zuckerbäckerei pr. 600 fl. der Jahresbeitrag pr. 2400 fl. bewilliget wurde.

l. c. Nr. 4437.
l. c. Nr. 312. 1849.
E. 15/8. 12. Nr. 10.

Allein die allgemeine Unzufriedenheit mit Stöckls Geschäftsführung gab dem vereinigten Landescollegium schon im Jahre 1850 Veranlassung zur Aufkündung des Pachtes, der mit Beschluss vom 5. Mai 1851 unter Minderung des Jahresbeitrages von 3000 auf 2600 fl. wieder an Neufeld übergegangen ist.

D. 15/12. 1/13. Nr. 4990.
l. c. Nr. 1998.
E. 15/8. 12. Nr. 11.

Noch unter Stöckls Unternehmung wurde der Beschluss gefasst, die Präsidialloge als permanente Hofloge zu verwenden und entsprechend auszuschmücken, die jedoch in Abwesenheit des Hofes vom Statthalter zu benützen wäre, welchem auch bei Anwesenheit des Hofes die gegenüber befindliche Loge einzuräumen sei.

D. 15/12. 1/24. Nr. 851. 1852.

Ebenso wurde die schon im Jahre 1847 beantragte dringend nothwendige Erweiterung der Garderoben im Jahre 1852 um den Betrag von 1523 fl. 36 kr. zur Ausführung gebracht und vom Ministerium genehmigt.

l. c. 1/29. Nr. 5160. 1852.

Der am 27. Mai 1852 plötzlich erfolgte Tod des Eduard Neufeld führte die dessen Erben bewilligte Fortführung der Unternehmung bis Ostern 1853 herbei, wovon es aber infolge des mit Andreas Pütz am 27. Juli 1852 abgeschlos-

l. c. 1/13. Nr. 2248.
l. c. Nr. 2674.
l. c. Nr. 3251.

E. 15/8. 12. Nr. 12.
D. 15/12. 1/13. Nr. 4530.

senen Vertrags sein Abkommen erhielt, indem derselbe auf Grund des mit den Neufeldischen Erben getroffenen Uebereinkommens schon am 1. August 1852 das Geschäft angetreten hatte. Die Pachtbedingnisse waren dieselben wie bei Neufeld, darunter auch die jährliche Unterstützung pr. 2600 fl.

D. 15/13. 2/5. Nr. 395. 1261.

Diese Unterstützung wurde aber in Berücksichtigung der durch die grosse Theuerung herbeigeführten misslichen Verhältnisse und in der Absicht, die hiesige Bühne auf einem würdigen Standpunkt zu erhalten, schon im Jänner 1854 wieder auf 3000 fl. erhöht und vom Ministerium genehmigt.

l. c. 2/20. Nr. 174. 182.
l. c. Nr. 353.

Bald ein Jahr nach dieser dem Pütz gewordenen Subventions-Erhöhung bat derselbe im Vereine mit der Frau Schuselka-Brüning um Genehmigung der zwischen ihnen wegen Abtretung der Theater-Unternehmung an die letztere geschlossenen Convention, welche auch mit Beschluss vom 30. Jänner 1855 auf Grundlage des mit Pütz geschlossenen Pachtvertrages für die Zeit von Ostern 1855 bis dahin 1857 bewilliget wurde.

l. c. Nr. 500. 1856.
l. c. Nr. 2337. 2338.
l. c. Nr. 4400.

Die gesteigerten Anforderungen des Publicums und jene der Schauspieler und Sänger hinsichtlich der Gagen, der Umstand, dass die Bälle, die früher sehr besucht waren und den Theater-Unternehmer für manche Verluste entschädigten, immer spärlicher besucht wurden, sowie die misslichen Zeitverhältnisse überhaupt gaben dem Landescollegium im Jahre 1856 Anlass, für Frau Schuselka-Brüning um eine Subventions-Erhöhung auf 4000 fl., sowie um eine Entschädigung von 500 fl. für die Verluste von Ostern 1855 bis dahin 1856 einzuschreiten, welche beide Beträge, die Subvention jedoch nur für das Jahr 1857 genehmiget wurden.

l. c. Nr. 7280. E. 15/8. 12. Nr. 13.
D. 15/13. 2/41. Nr. 231. 1393.

Diese Subventions-Erhöhung kam übrigens nicht der Frau Schuselka-Brüning, sondern ihrem Nachfolger Eduard Kreibig zugute, mit welchem auf Grund der Verleihung am 23. November 1856 der Pachtvertrag für die Zeit von Ostern 1857 bis dahin 1860 abgeschlossen wurde. Die Subventions-Erhöhung galt indes nur für das Jahr 1857, wurde jedoch über Einschreiten vom 13. Jänner 1858 auch für das Jahr 1858 genehmigt.

l. c. Nr. 6081.

Die vom Kreibig im December 1858 gestellte Bitte um weitere Erhöhung der Subvention oder um Enthebung von

der Verpflichtung zur ganzjährigen Herhaltung der Oper erhielt über unterstützendes Einschreiten die Ministerial-Genehmigung mit dem Betrage von 5000 fl. für das Theaterjahr 1859/60.

D. 15/13. 2/41. Nr. 940. 1859.

Mit Eingabe vom 20. August 1859 stellte Kreibig das Anerbieten zur ferneren Pachtnahme auf weitere 3 Jahre gegen Erhöhung der jährlichen Subvention auf 6300 fl.; hiezu wurde mit Einschreiten vom 5. September eingerathen, worauf mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. November die Genehmigung und unterm 30. December 1859 die Abschliessung eines neuen modificirten Vertrages erfolgte.

l. c. Nr. 6332.

l. c. Nr. 6257.

l. c. Nr. 6332. E. 15/8. 12. Nr. 14.

Noch erübriget der auf Grund und im Sinne des Erlasses der obersten Polizeibehörde vom 3. Mai 1853 für den Polizeidirector und andere Aufsichtsorgane im Jahre 1854 überlassenen Loge und Sperrsitze, wofür der Theater-Unternehmer eine jährliche Entschädigung von 665 fl. erhielt, sowie der Gasbeleuchtung zu erwähnen, hinsichtlich deren Einführung im Theater die Adaptirungs-Auslagen 7898 fl. betrugen, die aus der ständischen Casse bestritten wurden.

D. 15/13. 2/8. Nr. 1888. 1854.

l. c. Nr. 4335.

l. c. 51. Nr. 5787. 6061. 1857.





# XX.

# HOCHZEITS-PRÄSENTE
## BEI VERMÄHLUNGEN DER LANDESFÜRSTEN UND MITGLIEDER DES REGENTENHAUSES.

Die von Seite der Landesfürsten an die Stände ergangenen Schreiben, womit dieselben zur Theilnahme an den Vermählungs-Feierlichkeiten eingeladen wurden, gaben diesen letzteren Anlass, ihre Theilnahme hieran durch Präsente zu bethätigen.

A. 2. 1.

Dies geschah im Jahre 1611 bei der Vermählung des Königs Matthias mit Anna von Oesterreich. Das Präsent für den König betrug in Thalern und Ducaten 23.000 fl., die Widmung für die Braut kostete 4000 fl. und die Reiseauslagen beliefen sich auf 2000 fl., worüber der Führer der Deputation, Landeshauptmann Wolf Wilhelm von Volkerstorf, Rechnung legte.

l. c. 3.

Bedeutender waren die Präsente bei der zweiten Vermählung Kaiser Ferdinand II. mit Eleonora von Mantua im Jahre 1622; sie bestanden in 3000 Ducaten für den Kaiser und in 1500 Ducaten für die Braut, zusammen 64.200 fl., da der Ducaten damals 13 fl. 30 kr. kostete.

l. c. 4. Nr. 2. 11. 13.

Das Präsent bei der ersten Vermählung Ferdinand III. mit Anna von Spanien im Jahre 1630 betrug 15.000 fl., zu dessen Ueberreichung Landeshauptmann Graf Kuefstein ersucht wurde, wobei die Reisespesen auf 2000 fl. sich beliefen.

Diese Präsente, die übrigens späterhin in den diesfälligen Notificationsschreiben und Rescripten vorausgesetzt und erwartet, dann verlangt wurden, beschränkten sich indess

nicht auf die Landesfürsten allein, sondern sie erstreckten sich auch auf die Familienglieder des Regentenhauses, wie im Jahre 1637, wo die Stände über ein an sie gestelltes Ansuchen zur Ausstattung der kaiserlichen Prinzessin Cäcilia Renata (Ferdinand III. Schwester) bei ihrer Vermählung mit König Ladislaus von Polen 8000 fl. bewilligten, mit dieser Bewilligung aber zugleich die Bitte um Erledigung der Beschwerden und Bestätigung ihrer Freiheiten in Verbindung brachten. A. 2. 11.

Bei der zweiten Vermählung Kaiser Ferdinand III. mit Maria Leopoldine von Tirol im Jahre 1648 erscheint kein derlei Präsent verausgabt, dagegen wurde der Hofstaat der kaiserlichen Braut bei der Durchreise bewirtet. l. c. 13.

Die dritte Vermählung des genannten Kaisers mit Eleonora von Mantua gab den Ständen im Jahre 1651 Anlass, hierzu 30.000 fl. zu widmen. l. c. 14. Nr. 6. 7.

Das Präsent, welches Kaiser Leopold I. bei seiner ersten Vermählung mit Margareta von Spanien erhielt, betrug 45.000 fl., es wurde erneuert im Jahre 1673 bei dessen zweiten Vermählung mit Claudia Felicitas von Tirol im Betrage von 30.000 fl. und mit dem gleichen Betrage im Jahre 1676 bei dessen dritten Vermählung mit Eleonora Magdalena, Pfalzgräfin bei Rhein. l. c. 17. Nr. 9. l. c. 20. Nr. 5. l. c. 21. Nr. 4.

Im Jahre 1678 bewilligten die Stände der verwitweten Königin von Polen, Eleonora (Leopold I. Schwester) bei ihrer Vermählung mit dem Herzoge von Lothringen ein Präsent von 3000 Thalern und im Jahre 1685 für die kaiserliche Prinzessin Maria Antonia (Leopold I. Tochter) bei ihrer Vermählung mit Maximilian Emanuel, später Kurfürsten von Baiern, über Hofsansinnen 2000 Ducaten, obwohl eine höhere Summe erwartet wurde. A. 3. 51. Nr. 6. A. 2. 23. Nr. 7.

Desto bedeutender war das Präsent, welches im Jahre 1699 dem römischen Könige Josef I. bei seiner Vermählung mit Wilhelmine Amalia von Braunschweig-Lüneburg durch Grafen von Harrach als ältesten des Herrenstandes im Betrage von 40.000 fl. überreicht wurde, so wie jenes von 3000 Ducaten, welches die königliche Braut in der Audienz zu Frankenmarkt empfieng. l. c. 25. Nr. 10. 18. 19. 20.

Das Hochzeitspräsent für den König von Spanien (nachhin Kaiser Karl VI.) bei seiner Vermählung mit Elisabeth Christine von Lüneburg-Wolfenbüttel im Jahre 1707 betrug 40.000 fl., jenes l. c. 27.

A. 2. 28. Nr. 2. 11.

für die kaiserliche Prinzessin Anna Maria (Josef I. Schwester) bei ihrer Vermählung im Jahre 1708 3000 Ducaten mit der Entschuldigung, bei der Erschöpfung des Landes nicht mehr leisten zu können, jenes

l. c. 32. Nr. 5. 6.

für die kaiserliche Prinzessin Maria Josefa (Josef I. Tochter) bei ihrer Vermählung mit Friedrich August, König von Polen, im Jahre 1719 ebenfalls 3000 Ducaten, endlich jenes

A. 3/2. 13. Nr. 2.

für die kaiserliche Prinzessin Maria Amalia (Josef I. Tochter) bei ihrer Vermählung mit Karl Albert, Kurprinzen von Bayern, im Jahre 1722 gleichfalls 3000 Ducaten.

A. 2. 33. Nr. 2. 3. 4.

Bei der Vermählung der späteren Kaiserin Maria Theresia mit Franz Stephan von Lothringen im Jahre 1736 betrugen das Donativ 3000 Ducaten und die Ausstattungssumme 30.000 fl., wofür der Kaiser seinen Dank aussprach.

l. c. Nr. 7. u. s. w.

Die unter Berufung auf die Bewilligung bei der Vermählung Josef I. mehrmals verlangte weitere Summe von 10.000 fl. wurde jedoch, weil ausser dem Bereiche der Möglichkeit, ebenso oft abgelehnt.

l. c. 35.

Das Donativ für die kaiserliche Prinzessin Maria Anna (Schwester der Kaiserin Maria Theresia) bei ihrer Vermählung mit Karl von Lothringen im Jahre 1744 betrug 3000 Ducaten; zwar wurden in Summa 42.000 fl. verlangt, die damals misslichen Verhältnisse gestatteten aber nur 10.000 fl. als weiteren Ausstattungsbetrag, mit welchem in Würdigung der Umstände sich begnügen zu wollen, die Königin gebeten wurde.

B. 2/24. 5.

A. 2. 40. Nr. 1. 3.

Obwohl der Decennalrecess vom 9. October 1748 die Stände von diesen und derlei Gaben gänzlich enthoben hat, so haben sie dennoch dem kaiserlichen Ansuchen vom 20. März 1760 entsprochen und dem Kronprinzen Josef bei dessen Vermählung mit Elisabeth von Parma als Donativ 3000 Ducaten und 40.000 fl. zur Bestreitung der Vermählungsauslagen gewidmet.

l. c. 42. Nr. 1.

Nicht ein Gleiches geschah bei der zweiten Vermählung des nunmehr römischen Königs Josef II. mit Josefa von Bayern im Jahre 1765, indem in Berücksichtigung der von den Ländern ohnehin zu tragenden grossen Lasten die Darreichung des Donativs sowohl, als die mit ausserordentlichen Unkosten verbundene Aufwartung bei der ohnehin incognito abzuhaltenden Vermählungsfeier ausdrücklich verboten wurde.

Wieder begonnen wurde damit im Jahre 1808 bei der dritten Vermählung Kaiser Franz I. mit Maria Ludovika von Este mit einer Widmung von 3000 Ducaten und ebenso bei dessen vierten Vermählung mit Karolina Augusta von Bayern im Jahre 1816 mit dem Betrage von 30.000 fl. W. W.

A. 2. 11. Nr. 761. 1766.

l. c. 4. 1816.





# XXI.

# HOCHZEITS-GESCHENKE AN STÄNDISCHE MITGLIEDER UND BEAMTE.

In der Vorzeit war es auch Gepflogenheit, dass von den Mitgliedern der landständischen Familien bei ihren Verehelichungen den Ständen sogenannte Ladschreiben zugeschickt wurden, hieran theilzunehmen, worauf dann gewöhnlich Geschenke folgten.

D. 14. 1.

Aus einem alten Vormerkbuche ist ersichtlich, dass die Geschenke je nach dem Stande und der Verdienstlichkeit dieser Personen bemessen waren, manchmal sehr bedeutend, wie im Jahre 1598 bei Gotthard von Starhemberg mit 3000 fl., im Jahre 1607 bei Georg Siegmund von Lamberg mit 1000 Thalern, im selben Jahre bei Ernst von Möllart, sowie im Jahre 1626 bei Hellmhard von Meggau und im Jahre 1627 bei Karl von Harrach mit je 1000 fl.

Andere vom Herren- und Ritterstande erhielten mindere Beträge von 100 Ducaten, 400, 200, 150 fl. u. s. w., auch statt des Geldes wertvolle Trinkgefässe u. dgl.

Allmählich traten Beschränkungen ein.

B. 3. 51. Nr. 3.

Im Jahre 1615 wurde der Beschluss gefasst, derlei Geschenke nur den um die Landschaft verdienten Standesmitgliedern zu bewilligen und im Jahre 1656 betrugen dieselben beim Herren- und Ritterstande gewöhnlich 150 fl.

D. 14. 69.

B. 39. 183.

Der Wirtschaftsschluss vom 10. September 1718 führte eine noch grössere Beschränkung herbei, daher die

Geschenke immer seltener wurden, bis sie zuletzt ganz aufhörten.

Auch die ständischen Beamten und das damals ständische Lehr- und Sanitätspersonal erhielten über Ansuchen für sich oder ihre Töchter derlei Geschenke in minderen Beträgen, die im Verlaufe der Zeit ebenfalls aufhörten.

D. 14. 1.





# XXII.

## KINDBETT-PRÄSENTE

### (WIEGENANGEBINDE).

Gleichwie es ehemals Gepflogenheit war, bei Vermählungen der Familienglieder des Regentenhauses Hochzeitspräsente zu widmen, ebenso wurden auch von den Ständen den Gemahlinnen der Regenten aus Anlass der Geburt kaiserlicher Prinzen Kindbettpräsente, Wiegenangebinde wie man sie damals nannte, dargebracht.

A. 2. 7.

Die erste in den Archivsacten vorgefundene Widmung dieser Art geschah im Jahre 1633 im Betrage von 2000 Thalern für die Gemahlin Kaiser Ferdinand III.

l. c. 19. Nr. 4.

Dieser folgten im Jahre 1668 das Donativ für die erste Gemahlin Leopold I. mit 2000 Ducaten, überreicht von Franz Christoph Grafen von Khevenhüller,

l. c. 22. Nr. 6.

im Jahre 1678 jenes für die dritte Gemahlin Leopold I. bei der Geburt Josefs I. mit 2000 Ducaten, ebenfalls vom Grafen von Khevenhüller überreicht,

l. c. 26. Nr. 6.

im Jahre 1700 jenes für die Gemahlin Josef I. mit 3000 Ducaten, von Ehrenreich Grafen von Sprinzenstein überreicht, ferner

l. c. 29. Nr. 9. 12.

im Jahre 1716 für die Gemahlin Karl VI. mit 3000 Ducaten, von Franz Ludwig Grafen von Salburg überreicht,

l. c. 34. Nr. 9.

im Jahre 1741 der Königin Maria Theresia bei der Geburt Josef II. mit 3000 Ducaten, überreicht von Johann Wilhelm Grafen von Thürheim,

im Jahre 1745 der Vorgenannten bei der Geburt des Erzherzogs Karl Josef mit 3000 Ducaten, überreicht von Josef Anton Grafen von Weissenwolf, endlich

A. 2. 36. Nr. 4.

im Jahre 1747 der Kaiserin Maria Theresia bei der Geburt Leopold II. mit ebenfalls 3000 Ducaten, überreicht von dem vorgenannten Grafen, welches Donativ das letzte dieser Gattung war und von da an auf Grund des Decennalrecesses vom Jahre 1748 nicht mehr gereicht wurde.

l. c. 37. Nr. 3.





# XXIII.

## SUBSIDIUM ITINERARIUM. REISE- UND KRÖNUNGSGESCHENKE.

Sowohl bei Durchreisen der Landesfürsten und Familienglieder des Regentenhauses, als während ihres Aufenthaltes in Linz waren die Stände stets bemüht, ihre Ergebenheit durch Empfangsfeierlichkeiten und Bewirtung zu bethätigen und dieselbe je nach Umständen und nach den finanziellen Kräften auch durch Widmung von Geldbeiträgen zu den verschiedenen Zwecken an den Tag zu legen.

Die erste derlei Widmung, soweit die ständischen Archivsacten Aufschluss geben, betrug 18.000 fl., welche Kaiser Ferdinand II. behufs seiner Reise nach Regensburg im Jahre 1636 erhalten hat. (A. 3. 26. Nr. 8.)

Dieser Widmung folgte im Jahre 1639 eine weitere für Erzherzog Leopold Wilhelm bei seiner Durchreise nach Böhmen zur kaiserlichen Armee mit 3000 fl., (l. c. 30. Nr. 6. 7.)

im Jahre 1640 über von den Landtagscommissären für Kaiser Ferdinand III. behufs seiner Reise zur Armee verlangte 15.000 fl., jene von 10.000 fl. mit der Bitte um Zuwartung, bis die Aufbringung dieser Summe nach Befreiung von der grossen Quartierslast möglich geworden sei, endlich (l. c. 31. Nr. 4. 5.; l. c. Nr. 11.)

im Jahre 1642 jene von 1500 fl. für die verwitwete Kaiserin Eleonora (Ferdinand II. Gemahlin) bei ihrer Wallfahrt nach Passau. (l. c. 13.)

Bei der Rückreise Kaiser Ferdinand III. von Mailand nach Wien im Jahre 1649 baten die Stände den Obersthofmeister Grafen von Auersperg, sie bei Sr. Majestät zu entschuldigen, dass der grosse Schuldenstand und die drückende Lage des Landes kein grösseres Donativ als 1000 Ducaten gestatteten.

A. 3. 39. Nr. 3.

Die Reise des römischen Königs Josef I. zur Reichsarmee gegen Frankreich im Jahre 1702 gab den Ständen Gelegenheit, die vom Kaiser Leopold I. in dem Rescripte vom 10. April gewärtigte Mithilfe zur Bestreitung der Auslagen in dem Betrage von 15.000 fl. zu bethätigen.

A. 3/2. 1.

Eine ähnliche Mithilfe in noch grösserem Betrage von mindestens 100.000 fl. gewärtigte die Kaiserin-Mutter und Regentin Eleonora in ihrem Rescripte vom 20. Mai 1711 behufs der Reise ihres Sohnes Karl zur Uebernahme der Regierung nach dem Tode seines Bruders Josef I., worauf die Stände mit Schluss vom 11. Juni 1711 zur Bestreitung der Reise- und Krönungsauslagen 50.000 fl. und als Präsent 5000 Ducaten bewilligten, welch letztere von Johann Ehrenreich Grafen von Sprinzenstein Sr. Majestät in der Audienz am 12. März 1712 im Namen der Stände überreicht wurden.

l. c. 6. Nr. 1.

l. c. Nr. 4.

l. c. 7. Nr. 14. 17

Das der Erzherzogin Maria Elisabeth (Karl VI. Schwester) als Regentin der Niederlande bei ihrer Reise dahin gewidmete Präsent betrug 2000 fl., die Franz Ludwig Graf von Salburg im September 1725 der Regentin überreichte.

l. c. 14.

Die Wahl des Gemahls der Maria Theresia, Franz Stephan, zum deutschen Kaiser gab den Ständen im Jahre 1745 wieder Gelegenheit, ihre treue Anhänglichkeit an den Tag zu legen, indem sie zur Bestreitung der Reise- und Krönungsauslagen den Betrag von 50.000 fl. und als Donativ 5000 Ducaten widmeten, wofür ihnen Maria Theresia in dem Rescripte vom 8. September mit den Worten dankte: ihren Glückwunsch sowohl als das ungeachtet der andauernd drückenden Zeitverhältnisse gewidmete Subsidium itinerarium stets in Andenken zu behalten.

l. c. 20.

l. c. 22.

In gleicher Weise bethätigte sich die Opferwilligkeit der Stände im Jahre 1764, wo sie aus Anlass der Wahl Josef II. zum römischen Könige als Subsidium itinerarium 70.000 fl. und ad manus Augustissimi 30.000 fl. widmeten.

l. c. 25.

Gleichwie Leopold II. im Jahre 1790 ein derlei Präsent nach erfolgter Kaiserkrönung in Berücksichtigung der damaligen Kriegszustände nicht anzunehmen erklärte, ebenso

l. c. 43.

hatte auch dessen Sohn und Nachfolger Franz II. bei seiner Rückreise von der Kaiserkrönung im Jahre 1792 das von den Ständen gewidmete Krönungsgeschenk von 6000 Ducaten zwar angenommen, jedoch verordnet, dass dasselbe zum Nutzen des Landes verwendet werde. Von einem Theile davon leiten die Krönungsgeschenkspfründen für verarmte Landescontribuenten ihre Entstehung ab.

B. 3. 34. Nr. 1767.

C. 1. 63. 65. 66.





# XXIV.

# BAUBEITRÄGE DER STÄNDE.

Hier wie anderwärts im österreichischen Kaiserstaate, auch im Norden Deutschlands erinnert so manches an die Munificenz der Stände theils sichtbar an Gebäuden, theils in der Geschichte aufbewahrt.

## FESTUNG KANIZSA IN UNGARN.

Wenn auch dieselbe jetzt nicht mehr existirt, so hatte sie doch als ein Bollwerk gegen die Einfälle der Türken einst bestanden und besagen die kaiserlichen Schadlosbriefe, dass die Stände zur Erbauung dieser Feste in den Jahren 1586, 1589, 1591, 1592 und 1597 nicht weniger als 44.000 fl. beigetragen haben.

Geh. Archiv Nr. 88. 92. 94. 95. 101.

## KAISERLICHES SCHLOSS ZU LINZ.

Dieses Gebäude, in welchem Kaiser Friedrich III. seine letzten Lebenstage verlebte, wurde zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts über Anordnung Kaiser Rudolf II. durch einen Zubau erweitert. Gross ist die Gesammtsumme zu nennen, welche die Stände zu diesem Bau in den Jahren 1607, 1613, 1614, 1615 und 1616 gewidmet haben; sie betrug nach Inhalt der kaiserlichen Schadlosbriefe 53.514 fl. 3 Groschen 12 Pf.

Geh. Archiv. Nr. 112. 113. 114. 115.

## DER DOM ZU LINZ.

Diese früher den Jesuiten gehörige, von ihnen im Jahre 1674 erbaute Kirche erinnert ebenfalls an die Stände. Der darin befindliche Hochaltar ist ihr Werk, das ihnen 12.000 fl. kostete und das sie laut des Vertrages vom 2. Jänner 1681 durch den Maler Columba und Bildhauer Barbarino ausführen liessen.

B. 3/7. 100.
G. 13/2. 77.

---

## DREIFALTIGKEITS-SÄULE ZU LINZ.

Ein Denkmal der Dankbarkeit für abgewendete unglückliche Ereignisse zu setzen, ward diese Säule erbaut, zugleich eine Zierde der Stadt.

Auch die Stände waren Theilnehmer an diesem frommen Werke, indem sie mit Schluss vom 26. November 1713 einen Beitrag von 3000 fl. hiezu widmeten.

B. 3/9. 124.

Am 30. August 1717 wurde der Grundstein gelegt, im Juni 1723 der Bau vollendet und nach hundert Jahren, am 8. Juni 1823 das Jubelfest gefeiert, dem das Verordneten-Collegium in Vertretung der Stände beiwohnte.

G. 13/2. 106.
D. 13. 41.
Nr. 1789.

Dringend nothwendige Reparaturen nahmen die Unterstützung der Stände neuerdings in Anspruch, die mit Landtagsschluss vom 19. September 1836 einen Beitrag von 2000 fl. bewilligten und hiezu die allerhöchste Genehmigung erhielten.

B. 2/2. 4.
Nr. 2638.
D. 13. 41.
Nr. 3213.

---

## KARLSKIRCHE ZU WIEN.

Das fromme Gelübde Kaiser Karl VI., aus Dankbarkeit für die durch die Fürbitte des heiligen Caroli Borromäi abgewendeten ansteckenden Krankheiten eine Kirche zu bauen, gab Veranlassung zur Entstehung der Karlskirche in Wien.

Auch die Stände ob der Enns wurden eingeladen, hiebei mitzuwirken, was sie auch gethan mit dem am 18. April 1714 bewilligten Beitrage von 6000 fl., der über ein weiteres Ansuchen im Jahre 1715 um 2000 fl. vermehrt wurde.

G. 13/2. 105.
B. 3/9. 133.
l. c. 152.

---

## HOFKANZLEIGEBÄUDE ZU WIEN.

Dass die Stände auch bei Erbauung kaiserlicher Dicasterial-Gebäude unterstützend mitwirkten, bezeugen die Schlüsse vom 9. April 1717 und 12. December 1720, mit welchen sie über Einladung des Hofkanzlers Grafen von Sinzendorf zum Bau des Hofkanzleigebäudes 15.000 fl. bewilligten.

B. 3/9. 165.
B. 3/10. 16.
D. 5. 69.

---

## KATHOLISCHE KIRCHE UND SCHULE ZU HANNOVER.

Als es sich um die Erbauung dieser Kirche und Schule handelte, wozu schon im Jahre 1692 vom Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, Ernst August, die Einwilligung ertheilt wurde und dessen Nachfolger im Jahre 1710 behufs der Ausführung einen Platz anweisen liess, wurden zur Förderung dieses Unternehmens sowie zur Gründung eines Sustentationsfondes für Priester und Lehrer Sammlungen eingeleitet und auch die Stände ob der Enns zur Mitwirkung eingeladen, die mit Schluss vom 16. Februar 1718 einen Beitrag von 500 fl. zu diesem Zwecke widmeten.

G. 13/2. 109.

B. 3/9. 174.

---

## JOHANN NEPOMUK- ALTAR IM DOME ZU PRAG.

Eine höchst wertvolle Zierde des Prager Domes bildet der Altar mit dem Sarge von Silber, in welchem die irdischen Ueberreste des heiligen Johann von Nepomuk ruhen.

Zur Aufrichtung dieses Denkmals wurde die Beisteuer anderer Erbländer erwartet.

Eine solche erhielt Böhmen von den Ständen ob der Enns im Betrage von 1500 fl., welcher in der zahlreichen Versammlung am 12. Mai 1734 mit Stimmeneinhelligkeit bewilligt wurde.

B. 3/10. 148.





# XXV.

## MINORITENKLOSTER IN LINZ.

Die Entstehung des Ordens der minderen Brüder (Minoriten) dahier, die hinsichtlich ihres Klosters und ihrer Kirche mit den Ständen so vielfach in Berührung gekommen sind, ist bis jetzt urkundlich nicht nachgewiesen; selbst die Ordensbrüder haben das Andenken ihres Stifters und die Zeit der Stiftung nicht bewahrt.

B. 1. 71. Nr. 19.

Dass Kirche und Kloster eine Stiftung der Walseer sei, wird zwar in einem Majestätsgesuche des Ordens-Provincials vom Jahre 1661 erwähnt, worin derselbe um Restitution der Kirche bittet, die damals die Jesuiten inne hatten, allein es ist nur im allgemeinen besprochen — nichts nachgewiesen.

l. c. Nr. 47.

D. 13/2. 25. Nr. 1.

Ebensowenig beweisend und mit Vorerwähntem im Widerspruche ist die Angabe des Quardians in dem Einschreiten vom 22. Jänner 1688, worin er zur Begründung seiner Bitte um Ueberlassung der Landschaftskaplanei anführt, dass die Klosterkirche schon vor 500 Jahren, sohin schon im Jahre 1188 bestanden habe, sowie jene vom 25. November 1713, nach welcher sie schon vor dem Jahre 1238 existirt hätte, mithin zu einer Zeit, wo die erst mit Kaiser Rudolf I. eingewanderten Herren von Walsee noch gar nicht im Lande ansässig waren.

Schlüsselberger-Archiv 5/10. pag. 215.

Zweifelsohne waren die Walseer wenn nicht unmittelbare Stifter, doch Wohlthäter dieses Ordens in Linz, von welchen laut des in den Streinischen Manuscripten abgebildeten, in der Minoritenkirche befindlich gewesenen

Grabsteines Eberhard von Walsee im Jahre 1288 dort begraben wurde.

Das durch Luthers Auftreten in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts herbeigeführte kirchliche Schisma Deutschlands hatte auch auf das Land ob der Enns Einfluss, dessen Dynasten sich meist für die neue Lehre erklärten.

Das Umsichgreifen dieser Lehre, der Uebertritt katholischer Priester und der dadurch bald fühlbar gewordene Mangel an den letzteren mag wohl vielleicht schon im Jahre 1536 zu dem zwischen den Ständen und dem Minoriten-Quardian Georg Hasslgruber geschlossenen Vertrage Anlass gegeben haben, womit den ersteren, da sie noch kein eigenes Haus besassen, mehrere Localitäten des Klosters mietweise überlassen wurden.

B. 1. 71. Nr. 1.

Die Zahl der Ordensbrüder wurde indes immer geringer, bis zuletzt nur noch der Quardian übrig blieb, und Kirche und Kloster infolge der diesfalls gepflogenen Verhandlungen, erstere an den Kaiser, letzteres behufs der Erbauung eines Landhauses an die Stände übergieng.

l. c. Nr. 2. 3. 4. 5.

Nach Inhalt des hierüber erlassenen kaiserlichen Patents vom 12. November 1560 wurde das Beneficium der Dreifaltigkeits-Kapelle in die Klosterkirche transferirt und beider Kircheneinkünfte zu dem Zwecke vereinigt, um davon einen gelehrten Priester zur Verrichtung des Gottesdienstes und Versehung des Predigtstuhles zu belehnen; das Kloster mit Ausnahme des vom Kaiser sich vorbehaltenen untersten Theiles vom Kreuzgange erhielten die Stände zum Bau ihres Landhauses, doch mussten sie dafür 800 fl. zu einer Ergötzlichkeit für die Minoriten in Wien, dann 200 fl. zur besseren Dotirung des Dreifaltigkeits-Pfründenhauses erlegen und noch überdies sich verpflichten, sowohl der Kirche Dachwerk, so oft die Nothdurft es erfordern wird, in baulichen Ehren und Wesen zu erhalten, zu verbessern und zu erneuern.

B. 1/2. 2.

Die Einantwortung des Klosters an die Stände geschah im Jahre 1562, so auch die Ausstellung des Reverses derselben, worüber ihnen nebst der Bestätigung über die erlegten 1000 fl. die Verzichtleistung des Provinzials auf das Kloster zugestellt wurde.

B. 1. 71. Nr. 7. 8. 9. 10.

Als man zum Bau des Landhauses schritt, zeigte sich, dass auch der unterste Theil vom Kreuzgange sammt den

beiden Kapellen nothwendig sei, um ein ordentliches Gebäude aufführen zu können.

Wohl mochten die Stände damals schon an die Unterbringung ihrer (evangelischen) Landschaftsschule gedacht haben, die auch zu Martini 1574 wirklich stattgefunden hatte und einen beträchtlichen Theil des Landhauses, den sogenannten Schultract, in Anspruch nahm.

Annal. 13. Fol. 87. 88.

Es wurde daher der noch vorbehaltene Theil des Klosters nachgesucht und derselbe vom Kaiser Maximilian II. unterm 5. Jänner 1566 gegen Erlag weiterer 1000 fl. den Ständen überlassen.

B. 1/2. 9.

Nach der Transferirung der Landschaftsschule in das neuerbaute Landhaus suchten die Stände eben dieser Schule wegen zur Uebung des evangelischen Gottesdienstes auch die Kirche zu erhalten, was, wie sie in ihrer Bittschrift vom Jahre 1575 anführten, um so leichter geschehen könne, als in dieser Kirche, deren Einkünfte bereits zu anderen Zwecken verwendet wurden, nicht mehr, als bisweilen an Feiertagen durch des Pfarrers zu Linz Gesellenpriester eine Mittagspredigt gehalten werde.

Annal. 12. Fol. 626.

Der katholische Gottesdienst scheint daher damals, wie zumeist überall im Lande, so auch in der erwähnten Kirche beinahe ganz aufgehört zu haben.

Dies wurde wieder anders, als mit dem Reformations-Patente Kaiser Ferdinand II. vom 27. Februar 1625 der protestantische Cultus in Kirche und Schule gänzlich abgeschafft und der katholische Gottesdienst als der allein geltende erklärt wurde.

A. 9/2. 176.

Nun erscheint auf einmal diese Kirche, ohne dass ein Document die Uebertragung des Eigenthums nachwiese, in dem Besitze der Jesuiten.

Dies beweist ein Vertrag zwischen den Verordneten und dem Rector derselben, Pater Thomas Thomæ, vom 3. März 1636, worin der letztere den Ständen die Eröffnung einer Thür vom Landhause in die Emporkirche bewilligte und sich zugleich freiwillig jedoch ohne Präjudiz erbot, dass durch die Ordenspriester täglich um halb 8 Uhr eine Messe gelesen werde.

D. 15. 112.

Hieraus sieht man, dass den Ständen damals daran gelegen war, in der Nähe des Landhauses dem Gottesdienste beiwohnen zu können, zu welchem Behufe sie im Jahre 1639, wo auch die Abhaltung eines gesungenen Amtes in der

B. 3/3. 135.

Klosterkirche vor Beginn der Landtagsberathungen beschlossen wurde, mit Zustimmung der Jesuiten die Aufnahme eines eigenen Priesters beantragt und, vor der im Jahre 1643 erfolgten Ernennung des Veit Hackl zum ständischen Kaplan mit 300 fl. Gehalt, bezüglich des Messelesens mit den Kapuzinern und Jesuiten in Unterhandlungen waren.

B. 3/3. 163.
B. 3/4. 18.
E. 1/2. 6.
B. 3/3. 171.
l. c. 181.

Allein bald wurden von den Minoriten, die schon in den Jahren 1626, 1635 und 1643 wegen Restituirung ihrer Klostergüter Schritte gethan und jene zu Linz und Wels bereits zurückerhalten hatten, ihre Ansprüche auch auf die hiesige Kirche und das Kloster mit Eingabe vom 17. August 1657 erneuert und die Stände mit weiterer Eingabe vom 8. Mai 1658 auch einstweilen um Ueberlassung des Stöckls, der Sacristei und um Uebertragung der kirchlichen Functionen ersucht.

G. 13/2. 35.
B. 1. 71. Nr. 19.
l. c. Nr. 12.
l. c. Nr. 14.

Die Stände liessen sich jedoch laut Erledigung vom 12. Mai 1658 hierauf nicht ein, weil sie besorgten, dass sich zwischen den Minoriten und Jesuiten, welchen die Kirche vom Kaiser Maximilian II. auf gewisse Weise eingeräumt wurde, Differenzen ergeben würden und dadurch für sie, die Stände, selbst Unannehmlichkeiten erwachsen möchten.

l. c. Nr. 15.

Die Minoriten baten in Verfolgung ihrer Ansprüche um ein Formular der Verzichtleistung auf das Kloster und suchten ihr Recht bei Sr. Majestät selbst mit der Bitte um Einantwortung der Kirche sowohl, welche ihnen gehöre, und nicht den Jesuiten, wie sie vorgeben, geschenkt worden sei, als auch um Erwirkung einer Entschädigung von Seite der Stände für das zum Landhausbau verwendete Kloster, dessen Abtretung ohne päpstliche Zustimmung nur per preces armatas erzwungen wurde.

l. c. Nr. 16.
l. c. Nr. 19.

Ueber dieses Restitutionsgesuch wurde mit landeshauptmannschaftlicher Intimation vom 16. März 1661 den Verordneten Bericht abgefordert, zufolge weiterer Intimationen vom 11. Februar und 5. Juni 1668 aber den Ständen bekannt gegeben, dass Se. Majestät die Restitution des Ordens in seine Renten und in die Kirche allerhöchst bewilligt und dieserwegen die Einantwortung der zeither vom Stadtdechant dahier administratorio modo genossenen Einkünfte des vormaligen Minoritenklosters an den Ordensprovinzial Josef Keller angeordnet habe, welch letzterer zugleich

l. c. Nr. 18.
l. c. Nr. 25. 26.

angewiesen wurde, zur Verrichtung der gestifteten Gottesdienste taugliche Conventualen hieherzuschicken.

Die Jesuiten, welche ihre Ansprüche auf die Kirche nicht darzuthun vermochten, verzögerten so wie der Stadtdechant die Einantwortung der Kirche, daher sie mit landeshauptmannschaftlicher Intimation vom 26. November 1668 neuerdings und zwar binnen 8 Tagen anbefohlen wurde, worauf das Verordneten-Collegium berichtete, dass es sich über die Kirche kein Dispositionsrecht anmassen könne und dass ihm in Beziehung auf diese Kirche lediglich die Erhaltung der Dachung nach erforderlicher Nothdurft obliege.

B. 1. 71. Nr. 28.

l. c. Nr. 29.

Von den Jesuiten kommt nichts weiter vor, als dass sie durch Nichterstattung der abverlangten Aeusserung die Uebergabe verzögerten.

Aber auch das Verordneten-Collegium verzögerte die wirkliche Uebergabe durch Vorenthaltung des Kirchen- und Sacristeischlüssels, wie aus der Eingabe des Ordenscommissärs, späteren Quardians Honorius Haag vom 23. Juni 1679 hervorgeht; es verlangte vorläufig einen Revers, dass die Minoriten dem jetzig und künftig aufgestellten Landschaftskaplan im Messelesen nicht hinderlich seien und auf dessen jedesmaliges Ersuchen Kirche und Sacristei eröffnen lassen, auch einen Kasten in der Sacristei zur Aufbewahrung ihrer Paramente gestatten werden.

l. c. Nr. 34.

Erst gegen diesen Revers wurden den Minoriten am 14. August 1679 die Kirchen- und Sacristeischlüssel überantwortet.

l. c. Nr. 35.

Nun war die Kirche vollständig in den Besitz des Ordens übergegangen; die Stände hatten kein anderes Recht auf dieselbe, als infolge des Landtagsschlusses vom 31. Jänner 1639 daselbst ihr Landtagsamt durch den Stadtpfarrer in Linz abhalten und ihren Hauskaplan Messe lesen und ihre Paramente verwahren zu lassen.

Die Minoriten, kaum im Besitze der Kirche, suchten auch sogleich die Abhaltung des Landtagsamtes für sich in Anspruch zu nehmen, wurden jedoch laut fürstbischöflichen Entscheidungen vom 4. und 22. Jänner 1680, dann 22. December 1688 zurückgewiesen, weil der erwähnte Gottesdienst keine beständige Kirchenstiftung, sondern bloss ein sacrum votivum sei und nach Belieben irgendwo und von wem immer abgehalten werden könne.

G. 13/2. 76.

Bald begehrte der Orden mehr. Mit Einschreiten vom Jahre 1661 um Wiedereinräumung der Kirche wurde auch die Bitte um Entschädigung für das in das Landhaus umgewandelte Kloster in Verbindung gesetzt und diese Bitte unterm 17. Jänner 1680 erneuert, von den Ständen jedoch wegen des eigenen grossen Schuldenstandes zurückgewiesen.

B. 1. 71. Nr. 19.

l. c. Nr. 37.

Dessenungeachtet nahm der Orden Anlass, unterm 16. August 1681 ein neuerliches Gesuch an die Stände zu überreichen, worin eine Vergütung des dem Orden zugefügten Unrechtes als eine Gewissenssache dargestellt und zugleich angeführt wird, dass der Orden durch Ankauf eines Hauses und Baulichkeiten Schulden contrahirt habe, zu deren Verzinsung seine Einkünfte nicht hinreichen.

l. c. Nr. 42.

Auch erbot er sich für die Bewilligung der gegebenen Satisfaction ein breve apostolicum auswirken zu wollen, kraft dessen die Stände fürohin von aller weiteren Verantwortung und Ansprache vollständig enthoben sein und bleiben sollen.

Obwohl die von den Minoriten angeführten Motive in dem hierauf unterm 12. Jänner 1682 erstatteten Gutachten der Verordneten und Ausschüsse als irrig und unstatthaft widerlegt wurden, zumal die Stände das Kloster nicht von den Minoriten, sondern vom Kaiser erkauft hatten, die Minoriten übrigens in damaliger Zeit wegen gänzlichen Mangels an Ordensbrüdern dasselbe aufzugeben gleichsam gezwungen waren, so wurde dennoch über Einrathen in dem erwähnten Gutachten mit Schluss vom 21. Februar 1682 das Ansuchen nicht zurückgewiesen und den Minoriten bedeutet, dass, wenn sie noch vorher nach beigeschlossenem Formular eine Verzichtleistung mit Bestätigung eines breve apostolici auswirken und den Ständen überantworten werden, fernerer Bescheid erfolgen werde.

l. c. Nr. 43.

B. 3/7. 135.

Darauf gestützt, erneuerten sie unterm 20. Jänner 1688 wiederholt ihr Ansuchen mit der gleichzeitigen Bitte um Ueberlassung der Landschaftskaplanei.

B. 1. 71. Nr. 47.

Letztere wurde zurückgewiesen, dagegen aber, um sich ein für allemal von ferneren Belästigungen zu befreien, (ad redimendam vexam) nicht aus Schuldigkeit, sondern aus christlichem Mitleiden und freien Willen gegen Beibringung des legalen Reverses und ausdrückliche Verzichtleistung auf alle weiteren Prätensionen am 22. April 1689

l. c. Nr. 49. 50.

ein Capital von 5000 fl. bewilligt und nach Beibringung des mit päpstlicher Confirmation vom Fürstbischofe zu Passau am 10. Februar 1693 ausgestellten, vom Cardinal-Collegium bestätigten Reverses unterm 9. April 1693 zur Bezahlung in den nächstfolgenden 10 Linzer Märkten angewiesen.

B. 1/3. 97.

Die Munificenz der Stände wurde aber nichtsdestoweniger fortan in Anspruch genommen.

So schon im Jahre 1695, wo sie mit Schluss vom 26. August zur Pflasterung der Kirche 600 fl. bewilligten und im Jahre 1698 durch Erbauung eines Chores rückwärts des Hochaltars.

B. 3/8. 41.

D. 15. 222.

Die Baufälligkeit des Kirchenthurmes, der dem Einsturz nahe, gab Anlass zu neuen Auslagen, herbeigeführt durch das über Anzeige des Bauschreibers von den Verordneten und Ausschüssen am 26. Jänner 1699 erstattete Gutachten, worin auf eine Verpflichtung der Stände zum Thurmbau hingewiesen wurde, nachdem selbe schon im Jahre 1637, daher noch vor der Rückkunft der Minoriten den Thurm höher gebaut, die Fenster reparirt, das grosse Thor vermauert und mit dem Landschaftswappen übermalt, mithin ipso facto confirmirt und sich laut Contract schuldig bekannt hatten, die wesentliche Erhaltung der Kirche zu bestreiten.

B. 1/3. 103. Nr. 3.

Obwohl dieses Gutachten mit den bestehenden Documenten im offenbaren Widerspruche steht und einen gänzlichen Mangel an Rechtskenntnissen verräth, so liessen sich die Stände dennoch dazu bewegen, mit Schluss vom 29. Jänner 1699 den Thurm um 2700 fl. auf ihre Kosten neu herzustellen, welche Herstellung indes laut Quittung des Maurermeisters Pruckmayr vom 31. December 1699 auf 3548 fl. zu stehen kam.

D. 15. 124.

Im Jahre 1701 kamen die Minoriten mit einer neuen Bitte um Erhöhung des Kirchenbogens und Eröffnung von 3 Fenstern behufs der Erbauung einer Franciscikapelle, wozu die Einwilligung erfolgte, sofern es ohne Präjudiz geschehen könne.

C. 1/4. 145.

Diese Concessionen ermunterten die Minoriten zu immer weiteren Anforderungen.

Am 15. November 1713 überreichten sie ein neues Gesuch mit alten Klagen über das ihnen entrissene Kloster, über die ungenügende Restitution, über ihr Unvermögen, statt der uralten baufälligen Kirche eine neue herzustellen,

D. 15/2. 25. Nr. 1.

wenn nicht solches durch die milde Hand gnädiger Patrone, vor allem durch Hilfe und Fundation der Stände als eigentliche Patrone und Stifter bewerkstelligt werde, welchen diese Kirche jure dedicationis gehöre.

Die Stände bewilligten auf ein unmotivirtes Einrathen der Verordneten mit Schluss vom 18. December 1713 die Uebernahme des auf 15—16.000 fl. veranschlagten Baues, behufs dessen mit dem Stadtmaurermeister Prunner eine Pauschhandlung abgeschlossen und die Aufsicht über den Bau den Verordneten übertragen werden sollte. (D. 15/2. 25. Nr. 4. 6.)

Allein aus dem Schlusse vom 23. April 1716 ist ersichtlich, dass mit diesem Baue wegen anderweitigen grossen Auslagen zurückgehalten, hinsichtlich des Klosterbaues aber den Verordneten die Beiwohnung bei der Grundsteinlegung übertragen und ihnen zugleich die Vollmacht mitgegeben wurde, zu sorgen, dass dem Landhause durch den Bau kein Nachtheil zugehe, worüber der Vertrag vom 27. April 1716 Beruhigung gab. (B. 3/9. 159.) (D. 15/2. 25. Nr. 7.)

Der Bau des Klosters wurde in Angriff genommen und die Stände bewilligten hiezu mit Schluss vom 13. April 1717 3000 fl. (B. 3/9. 165.)

Was mit diesem Gelde und anderweitigen Zuflüssen gebaut wurde, ist nicht bekannt, wie denn überhaupt mit Ausnahme der im Jahre 1730 bestrittenen Glockenstuhl-Reparatur per 170 fl. die Stände mit Ansprüchen und Anforderungen bis zum Jahre 1747 verschont geblieben sind. (B. 1/4. 31. Nr. c.)

In diesem Jahre behaupteten die Minoriten mit Eingabe vom 15. April: es sei seit 500 Jahren, wo die Kirche erbaut wurde, bis nunmehr in den Hauptmauern und im Dachstuhl fast nichts im geringsten reparirt worden, daher täglich, ja stündlich durch Einsturz Gefahr drohe, der Orden sei nicht imstande, die Kirche neu aufzubauen. (l. c. 52.)

Die Gefahr muss jedoch nicht so gross gewesen sein, weil über das erst im Jahre 1751 erfolgte neuerliche Einschreiten von Seite der Stände das Bedauern ausgesprochen wurde, dass sie nicht imstande seien, die Reparirung der Kirche nach vorgelegtem Bauriss und Anschlag im Betrage von 6677 fl. auf sich zu nehmen. (l. c. 59. Nr. 1.) (l. c. Nr. 3.)

Ganz übereinstimmend damit und das Unvermögen der damals unter einer eigenen Administration stehenden ständischen Casse bestätigend, war auch der Hofbericht per Repräsentation und Kammer vom 12. Mai 1751, daher (l. c. 60. Nr. 3.)

B. 1/4. 60. Nr. 4. mit Rescript vom 29. Mai zur Reparation der schadhaften Kirche eine sechsjährige Sammlung in allen österreichischen Erblanden gestattet wurde.

Das Ergebnis dieser Sammlung muss zur Herstellung der Kirche nicht ausgereicht haben, denn schon unterm 2. Mai 1754 bewilligten die Stände über ein flehentliches Ansuchen des Ordens mit landesfürstlicher Genehmigung zu einer Umänderung des Dachstuhles und Erbauung von Oratorien (deren Gebrauch sie sich vorbehielten) 1000 fl. mit dem, dass sie um keinen weiteren Beitrag angegangen werden. (l. c. 66. Nr. 1. 2. 3. 5.)

Dessenungeachtet wurde damit fortgefahren.

Im Jahre 1756 erhielten die Minoriten über Einrathen der Stände vom 12. November 1755 mit allerhöchster Genehmigung 3000 fl. zur Erbauung eines neuen Hochaltars, auf welchem das Landschaftswappen anzubringen gestattet war und im selben Jahre übernahmen die Stände die Aufrichtung des Dachstuhles über den zum Landhaussaal führenden Gang. (l. c. 60. Nr. 11. 12.; B. 3/13. 11.; l. c. 19.)

Diesem folgten weitere Beiträge, so

im Jahre 1758 1500 fl. zum Kirchenbau, (l. c. 38.)

im Jahre 1760 250 fl. zur Umgiessung der Glocken, (B. 3/14. 6.)

im Jahre 1767 1200 fl. zur Erbauung der Kanzel, (l. c. 79.)

im Jahre 1768 600 fl. zur Beischaffung einer Orgel und 200 fl. zur Feier der Heiligsprechung des Josef von Kupertin, (l. c. 88.)

im Jahre 1769 200 fl. zur Herstellung des Johann Nepomukaltars und (l. c. 93.)

im Jahre 1771 400 fl. zur Herstellung des heiligen Grabes. (B. 3/15. 9.)

Der vorstehende Beitrag war der letzte, welchen die Minoriten erhielten, deren Aufhebung mit vielen anderen Klöstern unter Kaiser Josef II. erfolgte.

Aus dem Regierungs-Präsidialberichte vom 3. September 1785 mit beigefügter Hofserledigung vom 13. September geht hervor, dass das Minoritenkloster zu einem Dicasterial-Gebäude beantragt war und es sich nur noch um die Kirche handelte, ob selbe nämlich offen zu belassen oder gleichfalls zu anderen Zwecken zu verwenden wäre, dann aus welchem Fonde im ersteren Falle das Kirchenerfordernis zu bestreiten wäre. (D. 15/3. 87. Nr. 1. ad 3.)

Aus einem weiteren Hofberichte vom 30. September 1785 ist ersichtlich, dass sich die hiesige Bürgerschaft um die (l. c. Nr. 2.)

Offenbelassung der Kirche beworben hatte und darauf auch eingerathen wurde, obwohl die geistliche Commission (Regierungsrath Eybel) der Meinung war, die Kirche zur Ersparung der jährlichen Erhaltungskosten entweder zu verkaufen oder etwa zu militärischen Zwecken zu verwenden.

Unterm 29. November 1786 erfolgte die allerhöchste Genehmigung des Baues zur Unterbringung der kaiserlichen Aemter und Herstellung der Präsidialwohnung, womit das Minoritenkloster seiner ursprünglichen Bestimmung zum zweitenmal entrückt und, wie im Jahre 1574 in ein Landhaus der Stände, so jetzt in ein Regierungsgebäude des Landes ob der Enns umgewandelt wurde. Von der Kirche geschah darin keine Erwähnung.

D. 15/3. 92.

Aus der Regierungs-Intimation vom 8. Februar 1788 scheint zwar hervorzugehen, als ob diese Kirche, deren Orgel im Jahre 1787 über Ansuchen des Abtes zu Kremsmünster nach Neuhofen gelangte, hauptsächlich wegen den ständischen feierlichen Functionen und anderweitigen, daselbst abgehaltenen Gottesdiensten offen belassen wurde, wofür denn auch der ständische Ausschuss den Wachszieherconto per 70 fl. 24 kr. bezahlen sollte.

B. 1/4. 85.

G. 13/2. 128.

Darauf wurde aber entgegnet, dass die ständischen Functionen sich lediglich auf das Landtagsamt beschränken, dessen Kosten ohnedies besonders und hinreichend bezahlt werden, dass, weil die Kirche vielmehr auf Begehren der hiesigen Einwohnerschaft zur Aushilfe offen belassen wurde, dieselbe daher auch als eine Filiale der hiesigen Stadtpfarrkirche zu betrachten sei und sohin die Kirchenauslagen entweder von dem Vermögen der Mutterkirche oder aus dem Religionsfonde bestritten werden sollen, welch letzterer ohnehin die Mess- und sonstigen Stiftungen an sich gezogen habe.

B. 1/4. 85.

Nachdem jedoch in der hierüber erfolgten Regierungs-Erledigung vom 12. October 1788 erwidert wurde, dass man diese Last weder dem Religionsfonde, von welchem die Stiftungen noch immer fortgehalten und bestritten werden, noch der Mutterkirche, die selbst nur ihre eigenen Auslagen zu bestreiten vermag, aufbürden könne, und man im Falle der Nichtübernahme von Seite der Stände auf gänzliche Sperrung dieser zur Seelsorge ohnedies entbehrlichen Kirche anzutragen gezwungen wäre,

so übernahmen die Stände laut Bericht vom 22. October 1788 die Bestreitung dieser wenigen Kosten für die noch abzuhaltenden Gottesdienste auf den Domesticalfond.

B. 1/4. 85.

Die diesfälligen Auslagen wurden in das ständische Präliminare aufgenommen, welches auch nach Inhalt des von der Regierung bestätigten Stiftbriefes vom 11. August 1794 die allerhöchste Genehmigung erhielt und wodurch die Stände in ein näheres Verhältnis zu dieser Kirche getreten sind, die auch desshalb gewöhnlich die ständische Hofkirche genannt und in mehreren einzelnen Fällen, besonders wenn es sich um Beitragsleistungen handelte, als ein Eigenthum der Stände betrachtet ward.

C. 1. 133. Nr. 3173.

Davon zeigt die Bitte des Kirchenvorstehers (Exminoriten) Pater Wolfgang Grundtner, der unterm 11. October 1789 zur Sacristeibeheizung und zum Hostienbacken fünf Klafter Holz erhielt, wie nicht minder die Regierungsnote vom 19. October 1791, womit die Bitte des von dieser Stelle im Jahre 1789 als Sacristan berufenen Kapuziner-Laienbruders Lenzlbauer um Bewilligung einer Naturalwohnung oder eines Quartiergeldes unterstützt wurde, und die Stände als Eigenthümer der Kirche genannt werden.

D. 15/3. 104.

C. 5. 2. Nr. 2951.

Indess handelt es sich, was mit den hier noch befindlich gewesenen sieben Exminoriten zu geschehen habe.

Dompropst Treml stellte mit Eingabe vom 21. September 1792 die Anfrage, inwiefern sie von den Ständen abhängen und bei der Minoritenkirche nothwendig seien.

C. 5. 5. Nr. 1859.

Das Verordneten-Collegium erwiderte hierauf, dass eine Entfernung der Minoriten, die durch Erfüllung der seelsorglichen Pflichten den Mangel an Geistlichen weniger fühlbar machen, keineswegs räthlich sei, weil die dadurch herbeigeführte Abschaffung des Gottesdienstes in der erwähnten Kirche die Unzufriedenheit der hiesigen Einwohnerschaft erregen würde, und auch die Stände nur aus diesen Beweggründen die Erhaltung des Gebäudes und Bestreitung aller kirchlichen Auslagen auf sich genommen haben, ungeachtet die Kirche ein Capital von 5600 fl. hatte, welches dadurch dem Religionsfonde unbelastet zugefallen ist.

Was über die Minoriten verfügt wurde, ist hier unbekannt, indes zeigt sich aus einer Verhandlung hinsichtlich der Bestellung eines Kapuziner-Laienbruders als Sacristan

im Jahre 1795, dass Pater Grundtner noch immer Kirchenvorsteher war und in dieser Eigenschaft über die Kirchenauslagen Rechnung legte.

C. 5. 8.

Im Jahre 1797 stellte der hierländige Studienconsess die Bitte um Gestattung zur Abhaltung eines akademischen Gottesdienstes für die studirende Jugend, was sammt den auf Reparirung des von der Stadtpfarre geschenkten Positivs und auf sonstige Beischaffungen erlaufenen Auslagen bewilliget wurde.

l. c. 15.

Der Brand von Linz im Jahre 1800 hatte auch das Kirchendach in Asche gelegt, dessen Herstellung, sowie jene des Kirchthurmes den Ständen zur Last fiel.

l. c. 20. Nr. 1817.
l. c. 15. Nr. 3135. 1802.

Im Jahre 1802 erfolgte die erste Ernennung eines weltlichen Kirchendieners, des Karl Keillinger, mit einem Monatsgehalt von 12 fl.

l. c. 25. 26. Nr. 1737. 1738.

Dass sich die Stände als Eigenthümer der Kirche hielten und als solche auch von der Regierung erkannt wurden, zeigen die Stiftbriefe der Elisabeth Kraus und der Antonie von Sternfeld, sowie jene des Franz Tiller, der Anna Gürtler und des Josef Hellein, worin sie in dieser Eigenschaft erscheinen.

C. 1/2. 1. 1803.
C. 5. 34. 1806.
l. c. 36. 1817.
l. c. 117. 1834.
l. c. 120. 1835.

Im Jahre 1807 starb der letzte Exminorit und zugleich Kirchenvorsteher, Pater Grundtner.

Das Verordneten-Collegium verlieh diese Stelle dem Feldkaplan Philipp Kampmüller und holte die Bestätigung des bischöflichen Ordinariats ein, welches mit Note vom 25. April 1807 erwiderte, dass es keinen Anstand nehme, dem vom Verordneten-Collegium zur speciellen Aufsicht über die Landhauskirche gewählten Priester, sobald derselbe die Entlassung von Seite des Militärs beigebracht haben wird, die verlangte Bestätigung und zeitliche Jurisdiction zu ertheilen.

l. c. 30. Nr. 819.
l. c. 38. Nr. 1369. 1615.

Der Gehalt betrug jährlich 100 fl. und wurde im Jahre 1812 auf 130 fl. erhöht.

l. c. 64. Nr. 4241.

Im Jahre 1810 entstand bei Gelegenheit der angeordneten Einlieferung des entbehrlichen Kirchensilbers hinsichtlich des weltlichen Vogteirechtes ein Streit mit dem Magistrate Linz, welcher dahin entschieden wurde, dass, nachdem die Stände die Erhaltung der Kirche übernommen und bisher immer die diesfälligen Unkosten bestritten haben, ihnen auch das dem Magistrate im Jahre 1788 übertragene Vogteirecht gebüre, wobei jedoch ausdrücklich angeführt

l. c. 53. Nr. 3472.
l. c. Nr. 252. 1811.

wird, dass diese Kirche durch die allerhöchste Resolution vom 27. Juni 1788 nicht als Schlosskirche, sondern als Nebenkirche der Stadtpfarre erklärt wurde.

Die Zeitfolge im allgemeinen unterbrechend, werden hier vorerst die Verfügungen hinsichtlich des Kirchenvermögens und der gottesdienstlichen Verrichtungen, sowie jene Leistungen berührt, wozu sich die Stände nebst den gewöhnlichen Auslagen freiwillig erklärt hatten. Diesen reihen sich die Acte der Verleihungen der Kirchenvorsteher-Stelle und jener des Messnerdienstes an.

*In Ansehung der Leistungen der Stände und Verfügungen über Kirchenvermögen und gottesdienstliche Verrichtungen.*

C. 5. 34. Nr. 2515.

Im Jahre 1810 die Beischaffung eines Corporis Christialtars um den Betrag von 200 fl. zur Verwendung beim Frohnleichnamsfeste.

l. c. 36. Nr. 3548. 4038. 4352. D. 1/2. 35. Nr. 1478. C. 5. 36. Nr. 3730.

Im Jahre 1817 Errichtung einer Zöchschreine für die kirchlichen Urkunden und deren Aufbewahrung im Archive unter zweifacher Sperre; im Jahre 1824 dem Obereinnehmeramte übergeben, wurde sie im Jahre 1834 unter dreifache Sperre gestellt.

l. c. 88.

Im Jahre 1826 Wiederabhaltung des seit einigen Jahren unterbrochenen akademischen Gottesdienstes und Uebernahme der dabei erforderlichen Auslagen, Orgelspiel u. s. w.

l. c. 94.

Im Jahre 1827 Bewilligung für die Normalschul-Direction zur Abhaltung feierlicher Dankfeste.

l. c. 133.

Im Jahre 1837 Verwendung der Opfergelder zum Besten der Armen und Herhaltung des Altars zur schmerzhaften Mutter Gottes.

l. c. 130.

Im Jahre 1838 Herstellung eines neuen Glockenstuhls um den Betrag von 861 fl. 37 $^{3}/_{4}$ kr.

l. c. 119.

Der im Jahre 1834 von Seite des bischöflichen Ordinariats in Antrag gebrachten Einführung eines nachmittägigen Gottesdienstes wurde wegen der nicht dringlichen Nothwendigkeit und der dem Domesticalfonde erwachsenden grossen Auslage von 518 fl. keine Folge gegeben,

l. c. 132.

sowie auch die im Jahre 1837 von dem damaligen Kirchenvorsteher Tommazzolli angeregte Herstellung einer Orgel vorläufig vertagt wurde.

C. 5/2. 22. Nr. 377.

Im Jahre 1843 erfolgte die Vorlage des Evidenz-Ausweises über die zur Kirche gemachten Stiftungen.

*In Ansehung des Messnerdienstes.*

Dem im Jahre 1813 verstorbenen Karl Keillinger folgte im Dienste Peter Neu mit dem Jahresgehalte von 180 fl. (C. 5. 4.)

Nach Neu's Tode folgte im Jahre 1818 Jgnaz Harmansetter, diesem im Jahre 1829 Jakob Rabl und im Jahre 1838 Michael Böck als der letzte Messner, welcher seine Anstellung von den Ständen erhielt. (l. c. 45. Nr. 553.) (l. c. 96. Nr. 179.) (l. c. 138. Nr. 1182.)

*In Ansehung der Kirchenvorstehers-Stelle.*

Nach dem im Jahre 1814 erfolgten Tode des Kirchenvorstehers Kampmüller wurde die provisorische Verwaltung einem Buchhaltungsbeamten übertragen, die erledigte Stelle aber unterm 10. November 1814 dem Feldkaplan Kuglmayr verliehen und hievon das bischöfliche Ordinariat mit dem Ersuchen um Bestätigung in Kenntnis gesetzt. (l. c. 15. Nr. 3353.) (l. c. 18. Nr. 4622)

Dasselbe erwiderte hierauf nichts und so wurde bei der nächsten Besetzung der durch Kuglmayrs Tod im Jahre 1816 erledigten Stelle durch Alois Wurzer das bischöfliche Ordinariat nicht mehr in Kenntnis gesetzt. (l. c. 36. Nr. 3092.)

Im Jahre 1824 starb Alois Wurzer und der Weltpriester Johann Weingartner bat um provisorische Uebertragung der Verwaltung, welche ihm auch unterm 28. August verliehen wurde, ohne das bischöfliche Ordinariat davon in Kenntnis zu setzen. (l. c. 75. Nr. 1905.)

Nach Weingartners Austritt im Jahre 1825 wurde diese Stelle dem Domprediger Rapperstorfer verliehen und zum erstenmal das Beichthören vom Verordneten-Collegium in die Instruction für den Kirchenvorsteher aufgenommen. Das bischöfliche Ordinariat hievon in Kenntnis gesetzt, hat nichts erwidert. (l. c. 79. Nr. 237.)

Im Jahre 1829 zeigte Rapperstorfer seine Versetzung nach Wels an und bat um provisorische Verfügung. (l. c. 100.)

Während es dem Rapperstorfer überlassen blieb, unter seiner Haftung ein Provisorium zu treffen, welches derselbe dem Feldkaplan Meixner übertrug, wurde das bischöfliche Ordinariat ersucht, die zur Versehung der Kirchenverwalters-Stelle geeignet befundenen Priester mit ihren instruirten Gesuchen an das Verordneten-Collegium zu weisen. Dieses empfahl den Chorvicar Hospodsky, dem auch die Stelle definitiv verliehen wurde, wovon man das bischöfliche Ordinariat in Kenntnis setzte. (l. c. 98. Nr. 1983.) (l. c. N 2124.)

C. 5. 111. Nr. 496.

Nach dem Austritte des Vorgenannten verwendete sich das Verordneten-Collegium mit Note vom 25. Februar 1833 an das bischöfliche Ordinariat mit dem Ersuchen, ein taugliches Individuum vorzuschlagen, worauf der von demselben empfohlene Abbate Tommazzolli die erledigte Stelle erhielt.

l. c. Nr. 715. 933.

l. c. 134. Nr. 2638.

Nach dessen Tode berichtete der Verordnete Ritter von Hak mit Eingabe vom 23. October 1837, dass das bischöfliche Ordinariat den Domvicar Gugeneder, ohne mit dem Verordneten-Collegium Rücksprache zu pflegen, als provisorischen Kirchenvorstand in spiritualibus aufgestellt habe.

Es wurde zwar bemerkt, dass dieser Vorgang zu Collisionen führen könne, jedoch um einem Streite auszuweichen, beschlossen, den erwähnten Domvicar auch quoad temporalia in die provisorische Kirchenverwaltung einzusetzen.

l. c. 134. Nr. 3145. 1837.

Als es sich um die definitive Besetzung handelte, wurde der pensionirte Pfarrer Schwaiberger als Kirchenvorsteher ernannt und das bischöfliche Ordinariat um Bestätigung desselben in spiritualibus ersucht.

l. c. Nr. 237.

Dieses verweigerte jedoch mit Eingabe vom 25. Jänner 1838 die Bestätigung, weil Schwaiberger wegen Harthörigkeit zum Beichthören nicht geeignet sei, wegen schwacher Stimme den nachmittägigen Gottesdienst nicht abhalten und als Deficient der activen Seelsorge nicht mehr vorstehen könne.

Dadurch liess sich das Verordneten-Collegium bestimmen, durch definitive Ernennung des Gugeneder dem Wunsche des bischöflichen Ordinariats zu entsprechen, wobei es jedoch in der Note vom 6. Februar 1838 bemerkte, dass die eingewendeten Umstände den Priester Schwaiberger durchaus nicht als ungeeignet darstellen, der Kirche, welche kein Curat-Beneficium sei, vorzustehen und dass es sich für die Zukunft seine Rechte ausdrücklich verwahren müsse.

C. 5/2. 11. Nr. 858.

Am 16. März 1840 zeigte Domvicar Gugeneder an, dass er wegen Ernennung zum Vicedirector des bischöflichen Alumnats auf die Kirchenverwaltung resigniren müsse, übrigens aber bereit sei, bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres die Leitung noch fortzuführen, was auch genehmigt wurde.

l. c. Nr. 992.

Allein schon am 28. desselben Monats erinnerte das bischöfliche Ordinariat, dass Gugeneder die Verwaltung

wegen seiner vielen Geschäfte nicht fortführen könne, und dass es die provisorische Verwaltung dem Domvicar Mitter übertragen habe, daher ersuche, die Einleitung zu treffen, dass demselben vom Gugeneder alle auf die Kirche Bezug habenden Gegenstände übergeben werden.

Das Verordneten-Collegium, durch diese Vorgänge verletzt, übertrug das Provisorium dem mittlerweile um die Kirchenverwalter-Stelle eingeschrittenen Professor Schauberger in der Voraussetzung, dass demselben kein Bedenken im Wege stehe, und setzte das bischöfliche Ordinariat davon in Kenntnis.

Dieses hingegen erwiderte, dass es die Uebertragung des Provisoriums an Schauberger nicht genehmigen könne, weil es dasselbe schon früher an Mitter übertragen habe, weil es ausschliessliches Recht habe, Provisorien bei erledigten Pfründen einzusetzen, endlich weil die Würde und das Ansehen des Bischofes durch eine solche Abänderung compromittirt würde; zugleich wurde wiederholt um Verfügung der Uebergabe der Kircheneffecten vom Gugeneder an Mitter ersucht. C. 5/2. 11. Nr. 1316.

Da in der vorerwähnten Erklärung gegen die Person des Professors Schauberger keine Einwendung enthalten war, so nahm das Verordneten-Collegium keinen Anstand, denselben definitiv als Kirchenwalter anzustellen und dem ausgetretenen Verwalter Gugeneder die Uebergabe der Kircheneffecten an Schauberger aufzutragen, von dessen Ernennung das bischöfliche Ordinariat mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt wurde, dass das Verordneten-Collegium seiner Ueberzeugung nach die Sphäre seiner ausschliesslichen Rechte nicht überschritten habe und auch ausdrücklich sich vorbehalte, auch in Zukunft bei Uebertragung der provisorischen oder definitiven Verwaltung dieser Kirche seinem Rechte gemäss zu handeln. l. c. Nr. 1341. l. c. Nr. 1316.

Die Uebergabe konnte aber nicht gepflogen werden, weil sie von dem bischöflichen Ordinariate ausdrücklich untersagt wurde. l. c. Nr. 1640.

Einige Tage früher überreichte dasselbe zur Wahrung der kirchlichen Rechte Einsprache gegen die Uebertragung der Verwaltung an Professor Schauberger. l. c. Nr. 1604.

Um den Streit beizulegen und auf eine Vermittlung hinzuweisen, wurde Gugeneder bis zur wirklichen Uebergabe in seiner Stellung mit dem Fortbezuge seines Gehaltes l. c. Nr. 2183.

belassen und ihm zugleich freigestellt, die Verwaltung selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu führen, das bischöfliche Ordinariat aber in Erwiderung auf seine Einsprache mit wiederholter Anführung des Rechtsbestandes ersucht, der Ernennung des Professors Schauberger keine weiteren Hindernisse in den Weg zu legen.

C. 5/2. 11. Nr. 1604.

Noch vor Zustellung dieser Note wurde von dem bischöflichen Ordinariate mit Eingabe vom 10. Juli 1840 ein Besetzungsvorschlag zu Gunsten des Domvicars Mitter eingebracht, derselbe jedoch von dem Verordneten-Collegium damit beantwortet, dass es der mittlerweile eingelangten Resignation des Professors Schauberger noch keine ämtliche Folge gegeben habe, und mit Berufung auf den Inhalt der Note vom 23. Juni bei dem vollständig aufgeklärten Sachverhalte der Bestätigung seiner getroffenen Wahl entgegensehe.

l. c. Nr. 2275.

l. c. Nr. 2307.

Allein das bischöfliche Ordinariat behauptete in seiner an das Landespräsidium gerichteten Note vom 30. August 1840:

l. c. Nr. 2975.

„Die Kirchenverwalter-Stelle, als mit kirchlichen Functionen und mit Ausübung seelsorglicher Pflichten verbunden, dürfe nur nach einem förmlichen Consistorial-Vorschlage besetzt werden, die Gesuche seien nicht mehr bei dem Verordneten-Collegium, sondern bei dem bischöflichen Ordinariate einzureichen, Schauberger könne daher die Stelle nie erhalten. Schliesslich wurde bemerkt, dass es allerdings in den Befugnissen des Verordneten-Collegiums liege, die temporäre Verwaltung einem Laien zu übertragen, dass aber in diesem Falle das Ordinariat für die fernere Abhaltung der üblichen Gottesdienste in dieser Kirche Sorge tragen werde."

Dadurch sah sich das Verordneten-Collegium veranlasst, den Deficienten-Priester Schwaiberger wegen Annahme der Verwaltersstelle zu befragen, welcher sich auch dazu bereit erklärte und mit Decret vom 18. September 1840 als Verwalter definitiv angestellt wurde.

l. c. Nr. 2955.

l. c. Nr. 3034.

Nun war jede Aussicht auf eine versöhnliche Beilegung in den Hintergrund gedrängt.

Das bischöfliche Ordinariat protestirte gegen diese Ernennung und erklärte den Fortbestand des von ihm angeordneten Provisoriums.

l. c. Nr. 3034.

Die auf den 6. October behufs der Uebergabe an Schwaiberger festgesetzte Commission musste ohne Gugen-

l. c. Nr. 3531.

eder, welcher den Schlüssel zu dem Behältnisse der Rechnungsbelege und allfälligen Vorschussgelder vorenthielt, vorgenommen werden und aus der Eingabe des letzteren vom 2. October gieng hervor, dass derselbe schon am 1. April dem vom Ordinariate eingesetzten Provisor Mitter alle Kircheneffecten übergeben und sohin von diesem Tage seine Wirksamkeit aufgehört habe, weshalb er auch die für diese Zeit unrechtmässig behobene Besoldung mit der Bitte um Enthebung von der Verantwortlichkeit rückzustellen erklärte.

C. 5/2. 11. Nr. 3318.

Während bei obiger Commission dem neuen Kirchenverwalter Schwaiberger nach gepflogener Inventur und Uebergabe seine Bestallung angewiesen wurde, wollte das Verordneten-Collegium nicht mit Gewalt zur Eröffnung des verschlossenen Behältnisses schreiten, sondern forderte den Gugeneder zur Uebergabe auf und ersuchte das bischöfliche Ordinariat, ihn hiezu zu vermögen.

Dieses aber, nachdem es dem Schwaiberger das Messelesen in der ständischen Kirche untersagt hatte, protestirte mit Eingabe vom 11. November wiederholt gegen dessen Ernennung, zeigte sich aber bereit, ihn als bloss temporären Verwalter anzuerkennen, insoferne dem vom Ordinariate zu den geistlichen Verrichtungen berufenen Priester von den Ständen ein billiges Honorar angewiesen werde.

l. c. Nr. 3676.

l. c. Nr. 3759.

Inzwischen hatte das Ordinariat eine ähnliche Beschwerde auch bei der Regierung eingereicht, über deren Aufforderung das Verordneten-Collegium mit der Vorstellung vom 24. November 1840 zugleich die Bitte verband, diese Streitfrage der Hofkanzlei zur Entscheidung vorzulegen, ob bei dem nachgewiesenen Rechtsbestande das bischöfliche Ordinariat oder das Verordneten-Collegium den Pfad der Geschichte und des Rechtes verlassen und eine Neuerung begonnen, ob das Ordinariat das Recht habe, die Weigerung des Verordneten-Collegiums, in die Absichten desselben einzugehen, als eine Opposition des Presbyteriats gegen das Episcopat zu denunciren und mit ständischen Geldern und Kircheneffecten mit Willkür zu verfügen.

l. c. Nr. 3662.

Zur weiteren Begründung dieser Vorstellung wurden auch die Note des Ordinariats vom 30. November und ein schriftliches Votum des Propstes von St. Florian der Regierung nachträglich zugemittelt.

l. c. Nr. 3894. 3977.

C. 5/2. 11. Nr. 2449.

Hierauf wurde von der Regierung mit Insinuat vom 23. Juli 1841 eröffnet, dass sie — als von der Hofkanzlei zur Entscheidung in erster Instanz berufen — damit noch zurückhalte und früher sich bestimmt finde, zu einer möglichen Ausgleichung den Weg zu bahnen.

Das Verordneten-Collegium glaubte die Hand zu dieser Ausgleichung zu bieten, indem es sich in seiner Eingabe vom 11. September herbeiliess, solange Schwaiberger im Amte, einen für die kirchlichen Functionen befähigten Priester mit 50 fl. jährlich zu remuneriren und sich auch für die Zukunft verstand, diese Befähigung als Bedingung in die Instruction für den ständischen Hauskaplan aufzunehmen.

Dagegen sollten bei Erledigung der Stelle die Gesuche wie bisher bei dem Verordneten-Collegium überreicht und von diesem der Gewählte dem Ordinariate bekannt gemacht werden, um im Falle canonischer Bedenken darauf Bedacht nehmen zu können, was auch jetzt schon bei Anstellung des Aushilfspriesters zu geschehen hätte; Schwaiberger solle als ständischer Hauskaplan erkannt und ihm die Licenz zum Messelesen wieder ertheilt, wie auch zur Vermeidung willkürlicher Vermehrung der Gottesdienste ein jährlich festgesetzter Betrag für derlei Auslagen in das Präliminare aufgenommen werden.

l. c. Nr. 3817.
l. c. Nr. 4033.

Mit Eingabe vom 1. November 1841 resignirte Schwaiberger auf seine Stelle und mit Regierungs-Insinuat vom 20. December wurde eröffnet, dass nach der Meinung des bischöflichen Ordinariats die Kirchenvorsteher-Stelle nach Schwaibergers Resignation für die Geistlichen dieser Stadt auszuschreiben und sonach die Wiederbesetzung einzuleiten wäre.

l. c. Nr. 4043. 1841.

Das Verordneten-Collegium erklärte sich in Conformität seiner Aeusserung vom 11. September 1841 mit Insinuat vom 12. Jänner 1842 für die Ausschreibung ohne Beschränkung auf die hiesige Geistlichkeit, für einen Gehalt von 80 fl. jährlich für den Kirchenvorsteher, jedoch ohne bindende Rechtskraft und für die Trennung der Kirchenverwaltung quoad spiritualia von der temporären Verwaltung mit dem Vorbehalte der freien Verfügung hinsichtlich der letzteren.

l. c. 1842. Nr. 279. 1520. 1761.

Während die vom Domvicar Mitter unter dem Titel eines provisorischen Kirchenverwalters ohne Vidirung und

Beidrückung eines Amtssiegels gepflogenen Interessen-Erhebung dem Verordneten-Collegium gerechten Anlass zur Beschwerde gab, wurde von der Regierung mit Insinuat vom 21. März 1842 die Eröffnung gemacht, dass sie, nachdem das bischöfliche Ordinariat in die Anträge des Verordneten-Collegiums vom 12. Jänner 1842 nicht eingehen zu können erklärte, zur Fällung der Entscheidung zu wissen benöthige, ob das Verordneten-Collegium nur auf seinem Anspruche auf das Eigenthums- und Patronatsrecht beharre, dann wie hoch sich die Auslagen vor Einführung der neuen Gottesdienste belaufen haben. C. 5/2. 19. Nr. 846.

Auf Grund der hierauf gegebenen Erklärung vom 9. Mai 1842 erfolgte unterm 19. Mai die Regierungs-Entscheidung, dass die Stände in Ansehung der Besetzung der Kirchenvorsteher-Stelle in dem Besitzstande geschützt werden, in welchem sie sich vor dem Beginne des Streites factisch befunden haben. l. c. Nr. 1202. l. c. Nr. 1388.

Das bischöfliche Ordinariat ergriff dagegen den Hofrecurs, behufs der Berichterstattung hierüber die Regierung sämmtliche Voracten verlangte, das Votum des Propstes von St. Florian aber wieder zurückstellte. l. c. Nr. 1757. l. c. 11. Nr. 1816. 2571.

Durch das Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1843, nach welchem die Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen Functionen unter der Oberaufsicht des bischöflichen Ordinariats dem hiesigen Stadtpfarrer zugewiesen und durch die aus dem Religionsfonde bewilligte Remuneration für den damit beauftragten Priester geregelt und sichergestellt wurde, schienen dem Verordneten-Collegium nunmehr alle Missverständnisse gänzlich behoben und es erwartete von dem bischöflichen Ordinariate die Anerkennung des Priesters Schwaiberger als ständischen Hauskaplan. l. c. Nr. 1316.

Indess handelte es sich gleichzeitig auch um die Frage hinsichtlich des Eigenthumsrechtes auf die Kirche, welche laut Regierungs-Intimation vom 4. Mai 1843 in abgesonderte Verhandlung zu nehmen anbefohlen wurde. l. c. 33. Nr. 1317.

Da sich ausser jenen Traditionen, Schlüssen und Folgerungen, aus welchen bisher Eigenthumsansprüche auf diese Kirche gemacht wurden, kein Titel, keine Erwerbungsart nachweisen liess, so sah sich das Verordneten-Collegium veranlasst, die Stände mit dem an sie erstatteten Vortrag zu dem einstimmigen Beschlusse zu vermögen, B. 2/2. 11. Nr. 2525.

dass von ihnen kein Anspruch auf das Eigenthumsrecht dieser Kirche gemacht werde.

C. 5/2. 11. Nr. 1940, 2388.

Noch ehe darüber eine Erledigung erfolgte, wurde im Verfolge der Besetzungsfrage von Seite des bischöflichen Ordinariats die Vermittlung der Regierung nachgesucht, von dem Verordneten-Collegium jedoch darauf entgegnet, dass es in keinem Falle dem Priester Schwaiberger die verliehene Besoldung entziehen werde, dass man denselben von der Verpflichtung zur Lesung einer täglichen Messe in dieser Kirche enthoben habe, solange ihm das Ordinariat die Jurisdiction versagt, dass ihm sein Gehalt bis zur gänzlichen Regulirung dieser Angelegenheit für seine Dienste als Bewahrer der ständischen Effecten und Rechnungsleger belassen bleibe, dass man fortan nur jene Kirchenauslagen bestreiten werde, welche zu übernehmen sich die Stände ausdrücklich erklärt haben, mithin einem von dem Ordinariate oder dem Stadtpfarrer zu anderweitigen kirchlichen Functionen einseitig bestellten Priester keine wie immer geartete Remuneration oder Besoldung bewilligen werde.

l. c. Nr. 2700.

Die Regierung erkannte hierauf laut Insinuat vom 28. September 1843, dass sie nicht in der Lage sei, dem wiederholten Ansuchen des bischöflichen Ordinariats zu entsprechen, weil mit der Berufung eines nach vorläufiger Ordinariats-Gutheissung von dem Verordneten-Collegium zur Verrichtung der geistlichen Functionen und neuen Gottesdiensten anzustellenden und wie vor zu remunerirenden Priester das alte Verhältnis gegen den Sinn der Hofkanzlei-Entscheidung herbeigeführt und ein neuer Anlass zu Collisionen gegeben würde.

l. c. Nr. 3286.

Dessenungeachtet geschah nichts, als Schwaiberger, der noch immer temporärer Kirchenverwalter war, der Unannehmlichkeiten müde, mit Eingabe vom 9. December 1843 auf diese Stelle resignirte.

Da die Abhaltung einer eigenen Messe für die Stände kein Bedürfnis war und diese nach dem Hofkanzleidecrete vom 17. Februar 1843 keine Verpflichtung mehr hatten, einen Priester für die geistlichen Functionen, zu deren Anordnung und Abhaltung der hiesige Stadtpfarrer ohnehin berufen war, weiter zu besolden, so wurde die Aufstellung eines weltlichen Kirchenverwalters in der Person des Rechnungsofficials Purschka beschlossen und hievon das bischöfliche Ordinariat verständigt.

Unterm 29. Jänner 1844 erhielt Purschka eine eigene Instruction, worauf am 28. Februar unter Intervenirung des hiesigen Stadtpfarrers die Uebergabe erfolgte.

C. 5/2. 11. Nr. 135.

l. c. Nr. 544.

Die von dem bischöflichen Ordinariate hinsichtlich dieser Verfügung eingebrachte Verwahrung vom 16. Jänner 1844, gegen welche eine energische Widerlegung bereits verfasst war, blieb jedoch unbeantwortet, indem das Verordneten-Collegium mit Regierungs-Insinuat vom 5. Februar 1844 zur Berichterstattung über einen neuerlichen Hofrecurs des bischöflichen Ordinariats angewiesen und zugleich um die Aeusserung angegangen wurde, ob es der guten Sache wegen nicht geneigt wäre, nach erfolgter Entscheidung über diesen Hofrecurs wieder einen Priester und zwar nach Massgabe des Hofkanzleidecrets vom 17. Februar 1843 als Kirchenvorsteher zu bestellen und zu remuneriren.

l. c. Nr. 132.

l. c. Nr. 328.

Die Aeusserung fiel verneinend aus.

Das Verordneten-Collegium erklärte:

nie mehr einen Priester anzustellen und zu besolden, dessen Ernennung von der Willkür des bischöflichen Ordinariats abhängt, der vielleicht, wie die Erfahrung zeigte, die vielen Wohlthaten, welche die Stände seit Jahrhunderten der Ex-Minoritenkirche zugewendet haben, mit Beleidigungen oder Undank lohnt, — es erklärte,

dass, wenn auch die Stände darum nicht aufhören werden, dieser Kirche, die durch ihre Grossmuth erbaut, geschmückt und vor Zerstörung bewahrt wurde, nach Kräften eine Unterstützung zuzuwenden, eine Regulirung der kirchlichen Auslagen, welche sich seit 15 Jahren beinahe um 300 fl. im jährlichen Durchschnitte vermehrt und im Jahre 1843 allein auf 1239 fl. 13 kr. belaufen haben, unerlässlich geworden sei, daher es im nächsten Landtage bei den Ständen die Bewilligung eines jährlich festgesetzten Betrages zur Herhaltung des Gottesdienstes nachsuchen werde, und damit bei der unter Intervenirung des Stadtpfarrers bereits gepflogenen Uebergabe von Schwaiberger an Purschka die ganze Streitfrage schon dermal durch die Hofkanzlei-Entscheidung vom 17. Februar 1843 und die hierauf getroffenen Verfügungen als vollkommen erledigt betrachte.

Während mit der hierauf erfolgten Hofkanzlei-Erledigung vom 2. November 1844 das bischöfliche Ordinariat

l. c. Nr. 118. 1845.

angewiesen wurde, die Anordnung zu treffen, dass der hiesige Stadtpfarrer die Gottesdienste und geistlichen Functionen in der Ex-Minoritenkirche als Filiale der Pfarre entweder selbst oder durch seine Hilfspriester besorge, hatte die Hofkanzlei mit demselben Decrete die Verzichtleistung der Stände auf das Eigenthum dieser Kirche, soferne es sich nur um das privatrechtliche Eigenthum des Gebäudes handelt, mit dem Beisatze zur Kenntnis genommen, dass dieses Ergebnis der besonderen Verhandlung den Rechten und Verpflichtungen nicht präjudiciren dürfe, welche in den bisherigen Verhältnissen und Leistungen, oder etwa in ausdrücklichen Zusicherungen rechtsbeständigen Grund haben.

C. 5/2. 53. Nr. 51. 1845.

Sonach handelte es sich um die Feststellung der künftigen Verhältnisse der Stände zur Ex-Minoritenkirche sowohl hinsichtlich ihrer Rechte, als ihrer Verpflichtungen.

Dies geschah auf dem Landtage am 15. September 1845, woselbst die Stände über Vortrag des Verordneten-Collegiums erklärten:

B. 2/2. 14. Nr. 2057.

*a)* in Zukunft weder auf das Eigenthum, noch auf das Patronatsrecht einen Anspruch zu machen,

*b)* keine aus obigen Rechten entspringenden Lasten und Verpflichtungen auf den Domesticalfond zu übernehmen; daher alle Auslagen sowohl in Bezug auf die Kirche als auf Gottesdienste, vom Jahre 1846 angefangen, aufzuhören haben, auch ohne Bewilligung der Stände keine neuen übernommen werden dürfen,

*c)* Zurücklegung des weltlichen Vogteirechtes, sohin Aufhören der Fürsorge und Haftung der Stiftungs-Capitalien und Extradirung des Gesammt-Kirchenvermögens an den Patron,

*d)* Aufhebung der Anstellung und Besoldung eines ständischen Hauskaplans,

*e)* Auflassung der Messnerstelle,

*f)* Bewilligung eines jährlichen Beitrags von 500 fl., solange es die Kräfte des Domesticalfondes gestatten, oder die Stände sich nicht aus anderen Ursachen bewogen finden, diesen Betrag zu beschränken oder ganz einzustellen, wie auch abgesonderte Bestreitung der Auslagen für den akademischen und Normalschul-Gottesdienst, dann

*g)* Ueberlassung des ständischen Eigenthums an Paramenten und Kirchengeräthschaften als Geschenk für die Kirche.

Ueber diese Erklärung der Stände wurde von der Regierung mit Insinuat vom 20. November 1845 eröffnet, dass die weiteren Anordnungen erst nach erfolgter Weisung der Hofkanzlei getroffen werden können, bis zu welchem Zeitpunkte das Verordneten-Collegium ersucht wird, in Ansehung der Verhältnisse dieser Kirche es bei dem bisherigen Stande belassen zu wollen.

C. 5/2. 33. Nr. 2626.

Das Verordneten-Collegium erwiderte, dass es bereit sei, bis zur wirklichen Uebergabe der weltlichen Vogteiverwaltung an den hiesigen Stadtmagistrat, soweit dadurch nicht in einen fremden Wirkungskreis eingegriffen wird, die diesfälligen Geschäfte fortzuführen, dass es sich aber zu einer commissionellen Erhebung des Zustandes der Kirchenbaulichkeit und des Capitalswertes der Kirche, behufs welcher sich an den Eigenthümer gewendet werden wolle, nicht berufen halte, und hinsichtlich der kirchlichen Auslagen an den Schluss der Stände vom 15. September 1845 gebunden sei.

In Erledigung dieser Erklärung wurde nun zur Uebergabe der weltlichen Vogteiverwaltung an den Magistrat Linz geschritten, dieselbe am 20. Februar 1846 vollzogen und das Operat hierüber unterm 7. März vorgelegt.

l. c. Nr. 2820. 1845.

l. c. Nr. 508.

l. c. Nr. 544.

Noch war aber hinsichtlich der Regulirung der Rechtsverhältnisse der Landschaft zu dieser Kirche keine Entscheidung herabgelangt.

Die Regierung, infolge Hofkanzlei-Erlasses vom 26. Februar 1846 hiezu beauftragt und das Verordneten-Collegium davon vorläufig in Kenntnis setzend, hat mit Insinuat vom 25. Juni 1846 eröffnet, dass sie die im Landtagsschlusse vom 15. September 1845 enthaltene Erklärung der Stände zur definitiven Annahme nicht geeignet finde und vielmehr der Ansicht sei, dass die Stände, weil noch immer Nutzniesser dieser Kirche, und als solche nach § 513 des a. b. Gesetzbuches zur Herhaltung derselben verpflichtet, ihren bisherigen Verpflichtungen ohne Hofkanzlei-Genehmigung umsominder sich entschlagen können, als die Hofkanzleidecrete vom 2. December 1844 und 26. Februar 1846 dagegen die ausdrückliche Verwahrung enthalten, dass daher der jährliche Beitrag von 500 fl. nur als eine provisorische Aushilfe, wie auch die dermalige Vogtei die Verwaltung nur provisorisch fortzuführen erklärt habe, angesehen und bei Nichtzustandekommen einer Ausgleichung der

l. c. Nr. 1080. 1613.

Gegenstand nur auf dem Rechtswege entschieden werden könne.

C. 5/2. 33. Nr. 1613.

Hierauf wurde mit Insinuat vom 1. September 1846 entgegnet:

dass der angezogene § 513 hier keine Anwendung finden könne, weil die Kirche den Ständen nie in ihr Eigenthum oder zur Nutzniessung übergeben wurde,

dass diese Kirche nach § 509 wohl kaum als ein Gegenstand der Nutzniessung für die Stände angesehen werden kann,

dass vielmehr nach den §§ 514 und 515 der Eigenthümer — das Aerar nämlich — zur Herhaltung verpflichtet sei und die Regierung sich sohin bewogen finden dürfte, einen Process zu vermeiden, den kein hinreichender Rechtsgrund rechtfertigen könnte, der nur zum grössten Aergernisse eine Masse widerrechtlicher Bestrebungen und Uebergriffe, sowie Eigennutz und Undank an den Tag fördern würde.

l. c. Nr. 1181.

Nach fast siebenjährigem Streite erfolgte endlich mit dem Hofkanzlei-Erlasse vom 30. März 1847 die Beendigung desselben, obwohl in einer Weise, wodurch die Rechtsverhältnisse keineswegs klar und deutlich festgestellt erscheinen.

Während einerseits die Kirchenverwaltung sowohl von der Erklärung der Stände über ihre künftigen Leistungen, als auch von den Bestimmungen des Hofkanzleidecrets vom 2. December 1844 mit der Weisung verständigt wurde, wegen Bedeckung der Bedürfnisse der Kirche mit Bedachtnahme der Ständeerklärung nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen und im Falle der Nichtzureichung der ständischen Zugeständnisse die Bedeckung jener Auslagen, die von den Ständen mit Recht angesprochen werden kann, bei diesen nachzusuchen und im Weigerungsfalle sich an die Regierung zu wenden, wurde anderseits die Erwartung ausgesprochen, dass die Stände wie bisher, so auch künftig keiner in der Voraussetzung des Hofkanzleidecrets vom 2. December 1844 wirklich rechtsbeständig begründeten bestimmten Zumuthung sich werden entziehen wollen.

In der Voraussetzung, dass die Stände als bisherige Wohlthäter der Kirche sich nicht entschlagen werden, billigen Bitten Gehör zu schenken, stellte die geistliche

und weltliche Vogtei der Ex-Minoritenkirche mit Eingabe vom 20. Februar 1851 die Bitte um einen Beitrag zur Besoldung eines Messners.

C. 5/2. 54. Nr. 750.

Das vereinigte Landescollegium, von Gründen der Billigkeit geleitet, bewilligte in der Sitzung am 14. Juli 1851 die Erhöhung der jährlichen Dotation für diese Kirche von 500 auf 600 fl. C. M. zum Behufe der Besoldung eines Messners, jedoch als freiwillige Gabe, ohne der Kirche diesfalls einen Rechtsanspruch zuzugestehen, und nur provisorisch bis zum Zusammentritt des nächsten Landtages. Unterm 12. August 1851 erfolgte die allerhöchste Entschliessung, dass der erhöhte Beitrag mit Vorbehalt des Widerrufes geleistet werden könne.

l. c. Nr. 2960.

l. c. Nr. 4463.

Nicht denselben Erfolg hatte das von der erwähnten Vogtei mit Eingabe vom 10. November 1851 gestellte Ansuchen:

l. c. 55. Nr. 5265.

*a)* um gänzliche Uebernahme der Bau-, Reparaturs- und Renovirungskosten im Innern der Kirche im Kostenanschlage von 2695 fl. 10 kr., oder um einen Beitrag hiezu und

*b)* um einen Beitrag zu den Baulichkeiten und Reparaturen an dem Dachstuhle, Dach und sämmtlichen Oratorien.

Der gedachten Vogtei wurde auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 23. Februar 1853 erwidert, dass dermal der Stand des Domesticalfondes weder die Uebernahme der Adaptirungskosten, noch die Leistung eines Beitrages hiezu gestatte, dass aber der Dachstuhl und das Dach dieser Kirche, sowie die Kirchenstühle und sonstige Einrichtung der Emporkirche und der Oratorien ohnehin immer auf Kosten des Domesticalfondes im guten Stand erhalten würden.

l. c. Nr. 738.

Fast gleichzeitig mit dem vorerwähnten Einschreiten wurde von der Statthalterei als Landesschulbehörde das Ansinnen gestellt, zu der in der Ex-Minoritenkirche zu erbauenden Orgel einen Beitrag zu leisten, worauf vorläufig beschlossen wurde, die Zulässigkeit der Aufstellung dieser Orgel commissionell erheben zu lassen.

C. 5. 132. Nr. 5478. 1851.

Dies ist nun geschehen und dabei die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit der Aufstellung dieser Orgel als begründet erkannt worden, daher das vereinigte Landescollegium in der Sitzung am 5. Jänner 1852 die Aufstellung

l. c. Nr. 5682. 5790.

l. c. Nr. 5823. 1851.

derselben genehmigte und zugleich einen Beitrag von 1000 fl., jedoch mit dem Beisatze „ein für allemal" und unter Ablehnung jedes Anspruches auf Erhaltungs- und Reparaturskosten hiezu bewilligte.

Weitere Vorbehalte waren:

1. dass der übrige Raum des Oratoriums sammt Betstühlen unberührt und die beiden Seiten-Oratorien zur Benützung frei bleiben,
2. dass das Benützungsrecht der Stände rücksichtlich des Oratoriums für Gottesdienste ohne figurirte Musik nicht beirrt werde,
3. dass dem jeweiligen Landesausschusse bei feierlichen Gottesdiensten das Schiff der Kirche zur ausschliessenden Verfügung gestellt und, um den feierlichen Einzug in corpore nicht über die Gasse in die Kirche halten zu dürfen, die jetzt vermauerte, in den Präsidialhof führende Thür ausbrechen zu lassen gestattet werde.

C. 5. 132. Nr. 1491.

Die allerhöchste Entschliessung vom 21. März 1852 genehmigte diesen Beitrag. Allein derselbe war nicht zureichend; es fehlten von dem Kostenaufwande per 1960 fl. nach Abschlag des ständischen Beitrages und der Sammlungsbeträge per 262 fl. 10 kr. noch 697 fl. 50 kr., welchen Betrag auf den Domesticalfond zu übernehmen das vereinigte Landescollegium von der Statthalterei mit Note vom 8. April 1857 eingeladen wurde.

l. c. Nr. 6389.

Dieses jedoch erwiderte, für die Orgel ohnehin das möglichste gethan zu haben, ein Mehreres zu leisten jedoch ausser dem Bereiche der Möglichkeit liege.

l. c. Nr. 2600.

Im Jahre 1859, mit Statthaltereinote vom 10. April neuerdings darum angegangen, erwiderte es, dass vom rechtlichen Standpunkte aus den Domesticalfond keine wie immer geartete Verpflichtung treffen könne und auch Billigkeitsgründe sich schwer dafür auffinden lassen, da dieser Fond als Wohlthäter mehr als die Hälfte der Kosten ein für allemal bereits beigetragen hat, ein Weiteres zu leisten sein dermaliger Stand geradezu unmöglich mache.

Die von Seite des bischöflichen Ordinariats beantragte Verwendung der Ex-Minoritenkirche für die künftige St. Matthiaspfarre und das von der Statthalterei mit Note vom 28. October 1857 gestellte Ansinnen, ob das vereinigte Landescollegium nicht geneigt sei, einen Theil der dabei erforderlichen Auslagen zu übernehmen, gaben dem

C. 5/2. 56. Nr. 6102.

letzteren Anlass, dagegen in vielfachen Beziehungen Bedenken zu erheben und selbst auch für den Fall, als die angeregten Bedenken beseitigt werden könnten, das Bedauern auszusprechen, dass die Kräfte des Domesticalfondes die Uebernahme auch nur irgend eines Theiles der Adaptirungs- und Anschaffungskosten durchaus nicht gestatten.

C. 5/2. 56. Nr. 2314. 1858.

Das bischöfliche Ordinariat wendete sich hierauf unmittelbar an das vereinigte Landescollegium mit dem erneuerten Ansinnen: es möge die Ex-Minoritenkirche als Pfarrkirche für die St. Matthiaspfarre zeitweise überlassen werden.

l. c. Nr. 5882.

Gegen dieses Ansinnen fand das Landescollegium nichts einzuwenden.

Es erwiderte, im Falle der Verwendung dieser Kirche für die St. Matthiaspfarre, keineswegs durch strenges Beharren auf der Ausübung der den Ständen auf diese Kirche zustehenden Rechte Hindernisse in den Weg zu legen und erklärte, im oben angedeuteten Falle, die Ausübung dieser Rechte zeitweilig zu sistiren, ohne jedoch ein Recht für die Zukunft aufzugeben. Es verzichtete auf das Recht des freien Eintritts in die Emporkirche (Musikchor) durch die Thür vom steinernen Saale, die daher gänzlich abgeschlossen würde, behielt sich aber die drei Oratorien zu beiden Seiten des Hochaltars, sowie den freien Durchgang durch das Oratorium hinter dem Hochaltar in das Statthalterei-Gebäude bevor.

Die Frage wegen Verwendung der Ex-Minoritenkirche als Pfarrkirche für die St. Matthiaspfarre ist seither nicht weiter zur Sprache gekommen und auch die übrigen Verhältnisse der erwähnten Kirche sind bis zum Beginne der Wirksamkeit der neuen Landesvertretung unberührt geblieben.

Dies änderte sich.

Veranlassung hiezu gab die auf dem Landtage im Jahre 1863 angeregte Erhebung des Rechtsbestandes mehrerer Beiträge, darunter auch jener per 630 fl. zur Ex-Minoritenkirche, dann jene per 84 fl. zum akademischen Gottesdienste und per 17 fl. für das Orgelspiel begriffen waren.

Stenogr. Bericht pag. 344.

Der Landtag bewilligte zwar in seiner Sitzung am 19. April 1864 auf Grund des von dem Landesausschusse diesfalls erstatteten Berichtes die Einstellung vorgenannter Beiträge in das Präliminare für das Jahr 1865, aber nicht

l. c. pag. 587 bis 602.

D. 2/2. 22. Nr. 2684. 1863.

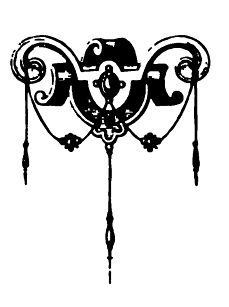
mehr deren Aufnahme in den Voranschlag pro 1866, was denn auch geschehen ist und wovon die Percipienten verständigt wurden.

C. 52. 33. Nr. 3989. 1864.

Betreffend den in der erwähnten Sitzung am 19. April 1864 an den Landesausschuss beschlossenen Auftrag, wegen gänzlicher Ueberlassung der Kirche in das Eigenthum des Landes mit dem bischöflichen Ordinariate in Unterhandlung zu treten, so waren deren Ergebnisse derart, dass der Landtag in der Sitzung am 13. December 1865 den Beschluss fasste, in dieser Angelegenheit weiter nichts vorzukehren.

Stenogr. Bericht pag. 602.

l. c. pag. 238.





# XXVI.
# KAPUZINER IN LINZ.

Wenn auch die im Jahre 1606 aus Italien nach Linz gekommenen Kapuziner in ersterer Zeit ihres Hierseins von den damals meist protestantischen Ständen keiner Unterstützung sich erfreuen durften, so erwirkten sie doch bald nachher nicht unbeträchtliche Beihilfen, die ihnen von den katholischen Ständen gespendet wurden.

Schon im Jahre 1637 bewilligten sie einen Baubeitrag von 100 fl. und im Jahre 1638 die Ableitung des für das Kloster nöthigen Wasserbedarfes aus der ständischen Wasserleitung. (B. 3/3. 82. D. 15. 118.)

Nicht unbeträchtlich für die damalige Zeit waren die in den Jahren 1661, 1662 und 1663 zum Bau der Kirche und zur Herstellung der Gartenmauer bewilligten Beiträge mit zusammen 1400 fl. (B. 3/6. 24. 29. 40. 92.)

Diesen Beiträgen reihen sich andere, nicht minder beträchtliche an, so

im Jahre 1717 jener mit 300 fl. für den Bau des Dachstuhles, (B. 3/9. 167)

im Jahre 1745 jener mit 100 fl. für Baulichkeiten und Wasserleitung, welch letztere auch seither immer von der Landschaft auf ihre Kosten unterhalten wird, so ferner (B. 3/11. 99.)

die Beiträge in den Jahren: 1744, 1750, 1760, 1768, 1771, 1776, 1778, 1780, 1781, 1796 und 1797 im Gesammtbetrage von 1409 fl., welche zu verschiedenen Bauführungen, dann für Kirchenrenovirung, Beischaffung nothwendiger Einrichtungsstücke, Herstellung der Kreuzkapelle im Jahre 1796 und in sonst wohlthätiger Absicht gespendet wurden, so endlich (l. c. 87. B. 3/12. 68. B. 3/14. 3. 89. B. 3/15. 10. 12. 14. 35. 43. 45. 57. B. 3/17. 31. 43.)

D. 5/2. 345. Nr. 752. 1811. D. 5. 48. Nr. 436. 814. Stenogr. Bericht pag. 602. D. 13/2. 51. Nr. 10148. 1865.

der seit undenklichen Zeiten zur Herhaltung des ewigen Lichtes gewidmete Jahresbeitrag per 14 fl. 24 kr. C. M., dessen gänzliche Ablösung im Wege der Capitalisirung auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 19. April 1864 im Jahre 1865 mit dem entfallenen Betrage von 302 fl. 40 kr. ö. W. vollzogen worden ist.

F. 2/2. 97. Nr. 4201. l. c. 165. Nr. 3734. 1810.

Die Kriegsereignisse des Jahres 1809 und die Unterbringung der österreichischen Kriegsgefangenen im Klostergarten hatten die Reparirung der Klostermauer zur Folge, die mit 1602 fl. 19 kr. bestritten wurde.

D. 5/2. 445. Nr. 4130.

Im Jahre 1811 geschah die Herstellung des kleinen Refectoriums mit einer Auslage von 127 fl. 45 kr. und im Jahre 1823 eine Brunnenreparatur.

D. 15/5. 29. Nr. 2151. l. c. Nr. 2718. 3396.

Eine ähnliche Reparatur im Jahre 1849 wurde zwar auf den Domesticalfond, jedoch nur ausnahmsweise und mit dem Bemerken übernommen, dass eine weitere derlei Passirung nicht mehr stattfinden könne, indem die Landschaft durch die Unterhaltung der Röhrenleitung, mit welcher eine Brunnenreparatur nichts gemein habe, ohnehin genug leiste.





# XXVII.
# KAPUZINER IN URFAHR.

Aus einem Schreiben des fürstbischöflichen Consistoriums zu Passau vom 11. Juli 1686 ist ersichtlich, dass der Kapuzinerorden schon vor dem Jahre 1683 in Urfahr ein Hospiz hatte, hinsichtlich dessen Umwandlung in ein Kloster die Einwilligung der Stände nachgesucht wurde. G. 13/2. 79.

Obzwar diesen eine zu grosse Vermehrung der Mendikanten in mehrfacher Beziehung bedenklich schien, so führten sie, weil denn die Sache einmal so weit gediehen war, dennoch nicht geradezu Einsprache dagegen, doch sollte die Zahl der Conventualen auf 12 beschränkt bleiben.

Nach erlangter kaiserlicher Bewilligung nahm der Orden die Munificenz der Stände in Anspruch, die sich auch in den Jahren 1693, 1694 und 1695 bei Ausführung des Kloster- und Kirchenbaues durch Beitragsleistungen im Betrage von zusammen 2500 fl. bethätigte. B. 3/8. 27. 34. 40.

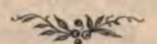
In gleicher Weise spendeten sie im Jahre 1715 200 fl. zur Erbauung eines Dachstuhles, B. 3/9. 145.

im Jahre 1741 300 fl. zu Kirchen- und Kloster-Reparaturen, B. 3/11. 52.

im Jahre 1743 200 fl. zur Herstellung der Gartenmauer, l. c. 80.

im Jahre 1744 200 fl. für einen neuen Hochaltar, sowie l. c. 88.

in den Jahren 1749, 1755, 1762, 1765, 1767, 1768, 1771, 1772 und 1773 755 fl., welche zu weiteren Bauführungen, Reparaturen und Beischaffungen gespendet wurden und mit den übrigen Beiträgen eine Gesammtsumme von 4155 fl. für dieses Kloster ausmachen. B. 3/12. 48. B. 3/13. 7. B. 3/14. 33. 66. 80. 88. 89. B. 3/15. 6. 14. 18.





# XXVIII.
# KARMELITEN IN LINZ.

G. 13/2. 68. Nr. 1. Mit allerhöchstem Rescripte vom 17. November 1671 wurden die Stände um ihre Mitwirkung zur Einführung der Karmeliten in Linz angegangen, die um so leichter stattfinden könne, als der Orden eigenes Vermögen besitze und daher weder Bürgerschaft noch Geistlichkeit mit Almosensammlungen belästigen werde.

l. c. Nr. 2. Die von dem Ordensprovinzial unterm 12. Jänner 1672 unmittelbar bei den Ständen vorgebrachte Bitte besagte das Nämliche und enthielt zugleich das Anerbieten, einen Theil des dem Orden gehörigen Vermögens bei der Landschaft fruchtbringend anzulegen.

l. c. Nr. 3. 4. Da jedoch die von der Stadt Linz sowohl als auch von dem Dechante dahier und den übrigen Ordensbrüdern abverlangten Erklärungen zum Nachtheile der Karmeliten ausfielen, so fanden sich auch die Stände, zumal weder an Kirchen noch Geistlichen eine Noth war, im Interesse der l. c. Nr. 5. Stadtbewohner und Geistlichkeit veranlasst, Se. Majestät um Zurückweisung der Karmeliten zu bitten.

Diese waren indess bemüht, sich hier sesshaft zu machen, l. c. Nr. 7. B. zu welchem Behufe sie laut Contract vom 8. Juli 1672 von einem gewissen Matthias Panlechner um den Betrag von 4500 fl. ein Haus sammt Garten in der Vorstadt (vormals Freiherrn von Schifer gehörig) erkauften und darüber die kaiserliche Bestätigung erwirkten.

Die Stände, von diesem ohne Vorwissen und Consens des Linzer Stadtrathes geschlossenen Kaufsvertrage in

Kenntnis gesetzt, machten Vorstellung gegen diesen Vorgang und baten wiederholt um Zurückweisung der Karmeliten.

G. 13/2. 68. Nr. 6.

Nichtsdestoweniger erneuerten diese im Jahre 1673 bei den Ständen ihr Ansuchen, worin sie unter Beischluss des Kaufsvertrages und der Quittung über den bereits bezahlten Kaufsschilling und anderer Empfehlungsdocumente die Befürchtungen, welche ihrer Zulassung im Wege standen, als unbegründet zu widerlegen suchten und sich zur Ausstellung eines Reverses de non mendicando bereit erklärten.

l. c. Nr. 7.

Auf Grund des von den Verordneten und Ausschüssen hierauf erstatteten Gutachtens wurde unterm 22. Februar 1674 eine abermalige Hofsvorstellung dagegen eingebracht und besonders hervorgehoben, dass ungeachtet des Reverses de non mendicando ungünstige Zeitverhältnisse die anderwärts anliegenden Capitalien unsicher machen und die Karmeliten dadurch zwingen können, zur Almosensammlung ihre Zuflucht zu nehmen, was sehr beschwerlich fallen würde, da ohnehin 13 Mendikantenklöster hierlands bestehen, die ihren Tribut fordern.

l. c. Nr. 8.

Allein die Sache der Karmeliten hatte bei Hof ihre Vertreter.

Der Landeshauptmann, schon im Jänner 1674 von der niederösterreichischen Regierung zur Förderung des Klosterbaues angewiesen, erhielt ungeachtet des von der Stadt Linz untersagten Baues und der bei Hof neuerdings vorgebrachten Vorstellung derselben laut allerhöchster Resolution vom 7. April 1674 den gemessenen Befehl, im Namen des Kaisers den ersten Grundstein zu legen.

l. c. Nr. 9.

l. c. Nr. 10.

Noch einmal versuchten die Stände, den Landeshauptmann bis zur Erledigung ihrer Hofsvorstellung, um welche gleichzeitig Se. Majestät gebeten wurde, zur Innehaltung mit der Grundsteinlegung zu bewegen und waren auch so glücklich, vom Fürstbischofe zu Passau einen Befehl an die Karmeliten zu erwirken, womit ihnen die Veröffentlichung des cum clausula sine præjudicio aliorum ertheilten bischöflichen Consenses bis auf weitere Verordnung untersagt wurde.

Diese Begünstigung war jedoch von kurzer Dauer, denn mit allerhöchster Resolution vom 4. Mai 1674 erfolgte die Erledigung über die ständische Vorstellung und mit ihr die allerhöchste Willensmeinung, dass es, nachdem die

l. c. Nr. 12.

Karmeliten bereits im Besitze des Hauses sind, dieselben sich auch zur Ausstellung des Reverses de non mendicando erbieten und überdies von Seite des Ordinariats gegen den Klosterbau keine Bedenken obwalten, bei dem schon ertheilten landesfürstlichen Consens hiezu sein Verbleiben habe.

G. 13/2. 68. Nr. 13. 14.

Der Bau wurde bald in Angriff genommen und schon der 20. Mai 1674 zur Legung des Grundsteines bestimmt, zu welcher Feierlichkeit von Seite der Landeshauptmannschaft und der Karmeliten an die Verordneten die Einladung ergieng.

l. c. Nr. 15. B. 3/2. 247.

Unterm 6. März 1675 erfolgte die Vorlage des auf Grund des ständischen Schlusses vom 30. Mai 1674 abverlangten Originalreverses de non mendicando, womit diese Klosterfrage ihre definitive Erledigung erhielt.

Obwohl die Stände die Einführung der Karmeliten im Einvernehmen mit dem Stadtmagistrate und der Gesammtgeistlichkeit dahier zu verhindern gesucht hatten, so waren sie es doch wieder, die in späterer Zeit diesem Orden ihre Unterstützung nicht versagten.

B. 3/9. 67. — Im Jahre 1707 erhielt derselbe 300 fl. zum Kirchenbau,
l. c. 72. — im Jahre 1708 1000 fl. zur Erbauung des Dachstuhles,
B. 3/14. 33. — im Jahre 1762 50 fl. zur Feier des ersten Säculums,
l. c. 58. — im Jahre 1764 30 fl. für Kirchenreparaturen, endlich
B. 3/15. 29. — im Jahre 1775 100 fl. zur Herstellung des Thurmes,
sohin eine Gesammtunterstützung von 1480 fl.





# XXIX.

# KARMELITINNEN IN LINZ.

Vierunddreissig Jahre nach der Grundsteinlegung zum Karmeliterkloster dahier wurden von dem Ordens-Provinzial Theodor auch die Einführung der Karmelitinnen nachgesucht und wegen Erbauung eines Klosters für selbe das Gutachten der Stände abverlangt.

Obwohl die Intimation diesfalls fehlt, so geht doch aus der Erklärung der Stände vom 30. August 1708 hervor, dass die Einführung des gedachten weiblichen Ordens bereits allerhöchst beschlossen war.

B. 3/9. 74.
G. 13/2. 98.

Die Stände wollten oder konnten daher nicht geradezu entgegen sein, glaubten jedoch nicht unbemerkt lassen zu sollen, dass mit der zu grossen Vermehrung der Klöster den Ständen sowohl als den Bürgern die Räumlichkeiten der Stadt immer enger zugemessen und dadurch einerseits die Quartierslast der Bürger vermehrt, anderseits die Einkünfte der Stadtcommune bei der Entziehung steuerpflichtiger Objecte gemindert werden, dass ferner, wenn auch Rücksichten der Seelsorge und des Jugend-Unterrichtes für die Zulassung schon bestehender Klöster gesprochen haben, dies bei den Karmelitinnen keine Anwendung finden könne, weil ihr Bestehen weder in seelsorglicher Hinsicht noch durch Unterweisung der Jugend einen Vortheil gewährt, dass endlich das abgeschlossene Leben dieser Klosterfrauen wohl kein persönliches Einsammeln des Almosens befürchten lasse, dieses aber, wie den Ständen aus Erfahrung bekannt sei, in anderer Weise weit reichlicher ersetzt werde.

Ob und welche Erledigung erfolgte, ist nicht bekannt, indess zeigt das einstige Bestehen dieses Klosters, dass die Einwendungen der Stände unbeachtet geblieben sind.

Dagegen aber wurde ihre Munificenz in Anspruch genommen, welche sie in den Jahren 1711, 1716 und 1732 durch Baubeiträge von zusammen 1800 fl. an den Tag gelegt haben.

B. 3/9. 99. 162.
B. 3/10. 134.

Nach Pillweins „Linz Einst und Jetzt" war es das Engelszeller, nachhin Minoritenhaus sammt Garten, an dessen Stelle Kloster und Kirche entstanden, wo sich gegenwärtig das Krankenhaus der barmherzigen Brüder befindet.





# XXX.
## MENDIKANTEN-KLÖSTER.

Die Unterstützungen, welche den Mendikantenklöstern in Linz und Urfahr zutheil geworden sind, erstreckten sich auch auf mehrere andere, hierlands ehemals bestandene.

Darunter gehörten:

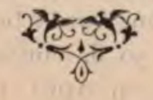
die Paulaner zu Thalhein, welche im Jahre 1715 zur Herstellung der Kirchen- und Klosterbaulichkeiten 400 fl., dann in den Jahren 1775 und 1776 300 fl. zur Herstellung der Kirchen- und Klosterdachung erhielten, B. 3/9. 148. B. 3/15. 28. 36.

die Kapuziner zu Freistadt, welchen im Jahre 1716 zur Ausbesserung ihres baufälligen Klosters ein Beitrag von 200 fl. bewilligt wurde, B. 3/9. 162.

die Franciscaner zu Pupping, welche im Jahre 1745 zur Beischaffung einer Monstranze 100 fl., im Jahre 1769 für eine neue Orgel 100 fl. und im Jahre 1775 zur Herstellung des Thurmes 100 fl. erhielten, B. 3/11. 99. B. 3/14. 91. B. 3/15. 28.

die Dominicaner zu Münzbach, die im Jahre 1745 zum Bau ihres abgebrannten Meierhofes mit einer Beihilfe von 100 fl. und im Jahre 1746 mit einem Almosen von 100 fl. bedacht wurden, endlich B. 3/11. 103. B. 3/12. 5.

die Minoriten zu Enns, welchen vom Jahre 1768 an für jeden der beiden Linzermärkte 15 fl., sohin zusammen 30 fl. als ein jährliches Almosen bewilligt wurden. B. 3/14. 88.





# XXXI.

## KRANKENHAUS DER BARMHERZIGEN BRÜDER.

Zu den vielen Wohlthätigkeitsanstalten, die der ständischen Unterstützung sich erfreuen durften, zählt auch das Krankenhaus der barmherzigen Brüder zu Linz.

B. 3/13. 28.

Die erste Erwähnung davon geschieht im Jahre 1757, wo die Stände zum Kloster- und Spitalbau 100 fl. bewilligten; im Jahre 1759 bewilligten sie 75 fl. zur Beischaffung der Glocken.

l. c. 42.

B. 3/14. 80.

Als die Erweiterung des Krankenhauses ein Bedürfnis wurde, bewilligten sie zu diesem Zwecke im Jahre 1767 200 fl.; ähnliche Bewilligungen mit den gleichen Beträgen folgten in den Jahren 1768 und 1769.

l. c. 88. 92.

B. 3/15. 18. 29.

l. c. 23.

Sie widmeten ferner zur Verbesserung der Krankenpflege im Jahre 1773 300 fl., im Jahre 1775 100 fl., endlich im Jahre 1774 einen Beitrag von 300 fl. zur Tilgung der Schulden, die der grosse Krankenstand veranlasst hatte.

Das Jahr 1798 führte einen Beitrag herbei, der von da an bleibend wurde.

D. 13. 55.
Nr. 289.

Veranlassung hiezu gab die Bitte des Conventspriors um einen Beitrag für Verpflegung der in der Arbeit bei den ständischen Gebäuden verunglückten Maurer, Zimmerleute und Tagwerker.

l. c. Nr. 644.

B. 3/2. 23.
Nr. 1591.

Sowohl in Rücksicht auf die Behandlung dieser Arbeiter, als auch, um überhaupt für dieses nützliche Institut wohlthätig zu wirken, wurde bei den Ständen auf einen jährlichen Beitrag von 50 fl. eingerathen und derselbe in der Versammlung am 24. April 1798 bewilligt, worüber

mit dem Hofkanzleidecrete vom 30. Juli die allerhöchste Genehmigung erfolgte.

B. 3/2. 23. Nr. 2644.

Missliche Vermögensverhältnisse des Krankenhauses veranlassten die Regierung im Jahre 1813 die Stände um eine Verdopplung ihres Beitrags per 50 fl. E. Sch. anzugehen, die auch mit Schluss vom 28. April 1813 bewilliget und mit dem Hofkanzleidecrete vom 6. August allerhöchst genehmigt wurde, von da an der erwähnte Beitrag per 100 fl. E. Sch. oder 40 fl. C. M. alljährlich seiner Bestimmung zugeführt wurde und noch gegenwärtig mit 42 fl. ö. W. als freiwillig und widerruflich gegeben wird.

D. 13. 1. Nr. 148.

B. 3. 1. Nr. 1485.

D. 13. 1. Nr. 3075.

Eine weitere Unterstützung erhielt das Krankenhaus im Jahre 1845, wo demselben mit Landtagsschluss vom 16. September zur Bestreitung der Kosten für die Herstellung neuer Fussböden ein Beitrag von 200 fl. bewilligt und derselbe von der Hofkanzlei genehmigt wurde.

B. 2/2. 14. Nr. 2057.
D. 13. 73. Nr. 212. 1846.

Gesteigerte Theuerung, vermehrter Andrang von Hilfesuchenden und spärliches Einfliessen der mildthätigen Beiträge, die bei günstigeren Zeitverhältnissen eine reichliche Einnahmsquelle bildeten, nöthigten den Prior des Convents, bei dem Landescollegium mit Eingabe vom 3. Jänner 1852 um eine Unterstützung für das Krankenhaus einzuschreiten.

l. c. Nr. 37.

Das Landescollegium, das vieljährige, unter den schwierigsten Zeitverhältnissen bewährte wohlthätige Wirken dieser unentbehrlich gewordenen Anstalt würdigend und anerkennend, dass derselben ihr ferneres Wirken zum Wohle der leidenden Menschheit ermöglicht werden müsse, bewilligte in der Sitzung am 5. Jänner 1852 einen Unterstützungsbeitrag von 500 fl., um dessen Genehmigung beim Ministerium des Innern eingeschritten wurde.

Sie erfolgte mit allerhöchster Entschliessung vom 27. April 1852, jedoch nur als eine Aushilfe ein für allemal, weshalb auch der im Jahre 1853 erneuerten Bitte keine Folge gegeben wurde.

l. c. Nr. 2041.

l. c. Nr. 2580.





## XXXII.

# KRANKENHAUS DER ELISABETHINERINNEN.

Dieses Krankenhaus, zu dessen Erweiterung die Stände schon im Jahre 1773 300 fl. beigetragen hatten, gerieth im Laufe der Zeit, namentlich durch die Interessen-Reduction infolge des Finanzpatents in missliche Vermögensumstände, daher sich die Vorsteherin des Klosters im Jahre 1836 genöthigt sah, bei den Ständen Hilfe zu suchen.

B. 3/15. 17.

Die Regierung empfahl das von dem Mühlkreisamte vorgelegte Gesuch um einen jährlichen Unterstützungsbeitrag, zumal auch die barmherzigen Brüder seit längerer Zeit einen ähnlichen Beitrag geniessen und der für die Elisabethinerinnen bei der in Aussicht stehenden Verlosung ihrer Stiftungs-Capitalien nur durch einige Jahre nothwendig sein dürfte.

D. 13. 57. Nr. 659.

Die Gründe würdigend, haben die Stände mit Landtagsschluss vom 19. September 1836 einen jährlichen Beitrag von 100 fl. C. M. insolange bewilliget, als das Kloster dessen bedürftig sei, was denn auch mit allerhöchster Entschliessung vom 1. Februar 1837 mit dem Beisatze genehmigt wurde, dass dieser Beitrag vom Jahre 1835 an bis zur erfolgenden Verlosung der Stiftungs-Obligationen in Metallmünze aus dem Domesticalfonde geleistet werden könne.

B. 2/2. 4. Nr. 2638.

D. 13. 57. Nr. 608.

Dies ist nun seither alljährlich geschehen und geschieht noch gegenwärtig im Betrage von 105 fl. ö. W.



# XXXIII.

# KRANKENHAUS DER BARMHERZIGEN SCHWESTERN.

Im Jahre 1842 stellte die Localoberin des Filial-Krankenhauses der barmherzigen Schwestern dahier die Bitte um eine jährliche Unterstützung.

D. 13. 64. Nr. 2388.

Auf Grund des von der Landesregierung mitgetheilten Berichtes des Landes-Protomedicus über den Bestand und die Leistungen des Krankenhauses fanden sich die Stände über Vortrag des Verordneten-Collegiums veranlasst, auch dieser wohlthätigen Anstalt ihre Unterstützung nicht zu versagen, indem sie derselben mit Landtagsschluss vom 19. September 1842 auf die Dauer von 5 Jahren einen jährlichen Beitrag von 1000 fl. C. M. bewilligten und die allerhöchste Genehmigung hiezu erhielten.

l. c. Nr. 2541.

B. 2/2. 10. Nr. 2679.

D. 13. 64. Nr. 190. 1843.

Nach Ablauf der 5 Jahre wurde dieser Beitrag über die Bitte des Institutsvorstehers in Anerkennung des erfolgreichen Wirkens dieser Anstalt mit Landtagsschluss vom 7. Juni 1847 auf weitere 5 Jahre bewilligt und diese Bewilligung unterm 16. October desselben Jahres allerhöchst genehmigt.

l. c. Nr. 866. 1847.

B. 2/2. 17. Nr. 1366.

D. 13. 64. Nr. 2959.

Aus denselben rücksichtswürdigen Gründen fand sich das vereinigte Landescollegium im Jahre 1852 bewogen, die Bitte der Institutsvorstehung um den Fortbezug des bisherigen Beitrages auf weitere Jahre zu unterstützen und die Genehmigung zu erwirken, dass der Beitrag pr. 1000 fl., weil noch nicht präliminirt, vorläufig für das Jahr 1853 aus dem Domesticalfonde angewiesen werden dürfe, was

l. c. Nr. 1721.

D. 13. 64. Nr. 3069.

auch mit dem Ministerial-Erlasse vom 1. Juli 1852 bewilligt wurde.

l. c. Nr. 4308.

Im Jahre 1853 stellte die Institutsvorstehung die gleiche Bitte für das Jahr 1854, worauf die Anweisung des Beitrages erfolgte, weil derselbe in dem Präliminare unbeanständet geblieben ist.

l. c. Nr. 4120 u. s. w.

Aehnliche Anweisungen, weil präliminirt und unbeanständet, erfolgten auch für die Jahre 1855, 1856, 1857, 1858, 1859 und 1860 und wird dieser Beitrag auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 7. Februar 1863 gegen jährliches Einschreiten im Betrage von 1050 fl. ö. W. aus dem Landesfonde geleistet.

Stenogr. Ber. pag. 353.





# XXXIV.

## URSULINERINNEN IN LINZ.

### (MÄDCHENSCHULE.)

Im Jahre 1677 stellte Katharina Aloisia Augustina, Vorsteherin des Klosters der Ursulinerinnen zu Wien, beim Fürstbischofe zu Passau das Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung eines ähnlichen Klosters zu Linz. G. 13/2. 71. Nr. 1.

Die von dem erwähnten Bischofe befragten Stände, ob ihrerseits Anstände dagegen obwalten, erwiderten, dass von den Klosterfrauen ein derlei Ansuchen bei ihnen noch nicht eingelangt sei, dass sie aber, wenn ein solches einlangen sollte, hiezu nicht einrathen würden, weil die Anzahl der Kirchen, Klöster und Geistlichen im Vergleiche mit der Grösse der Stadt mehr als zureichend sei. l. c. Nr. 2. l. c. Nr. 3.

Die Vorsteherin des Klosters hatte sich indess an Se. Majestät gewendet, und der zur Erstattung des Gutachtens beauftragte Landeshauptmann verlangte desshalb auch jenes der Stände, deren unterstützende Mitwirkung mittlerweile auch von der Stiftsvorsteherin eigens nachgesucht wurde. l. c. Nr. 4. l. c. Nr. 5.

Die Stände fanden es nothwendig, vor Abgebung ihres Gutachtens die Stadt Linz sowohl als auch den Dechant und die Vorstände der übrigen Klöster dahier zu befragen, aus deren Aeusserungen hervorgeht, dass von Seite der Geistlichkeit gegen die Errichtung des Klosters, soferne dasselbe durch eigene Mittel ohne Beeinträchtigung der schon bestehenden Klöster existiren könne, keine erheblichen Bedenken vorgebracht wurden. l. c. Nr. 6. l. c. Nr. 7.

C. 13/2. 71. Nr. 8.
l. c. Nr. 9.

Dies wurde dem Landeshauptmanne berichtet, die Entscheidung aber dem allerhöchsten Ermessen Sr. Majestät anheimgestellt und der Fürstbischof von Passau davon verständigt.

l. c. Nr. 10.

Wann die Bewilligung zur Errichtung erfolgte, für welche auch Ihre Majestät, Kaiserin Eleonora, mit Schreiben vom 3. August 1679 ihre Theilnahme aussprach, ist aus den ständischen Archivsacten nicht zu ersehen.

Nach Pillwein wurde im Jahre 1690 der Anfang mit dem Bau des Klosters gemacht und im Jahre 1732 mit dem Bau der Kirche begonnen.

Wie überall, wenn es sich um Unterstützung und Dotirung von Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten handelte, so auch hier, wurde die Munificenz der Stände in Anspruch genommen.

B. 3/9. 3. 72. 88.
B. 3/11. 40. 49.
B. 3/14. 96.
B. 3/15. 2. 3. 18. 36.

Dies beweisen ihre Beiträge in den Jahren 1700, 1708, 1710, 1739, 1740, 1769, 1770, 1773 und 1776, die sich auf eine Summe von zusammen 5850 fl. belaufen und sowohl zum Bau des Klosters, des Schulgebäudes und der Kirche, als auch zur Schuleinrichtung, Renovirung der Kirche und in sonst wohlthätiger Absicht gespendet wurden.

D. 13. 68. Nr. 642.

Im Jahre 1843 wurde diese Munificenz neuerdings in Anspruch genommen, veranlasst durch den beantragten Erweiterungsbau der weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalt sowie der Mädchen-Klosterschule.

l. c. Nr. 2448. 1843.
l. c. Nr. 2383. 1847.

Da jedoch die angeordneten Erhebungen über die Nothwendigkeit dieses Baues noch nicht vollständig gepflogen waren und das Resultat eben kein dringendes Bedürfnis herausstellte, so wurde beschlossen, den Antrag zur Erweiterung des Klostertractes vor der Hand beruhen zu lassen.



# XXXV.

# TAUBSTUMMENINSTITUT.

Schon im Jahre 1814, sohin zwei Jahre nach der vom Cooperator an der St. Matthiaspfarre dahier, Michael Reitter, errichteten Privatlehranstalt für Taubstumme, wurden die Stände von der Regierung eingeladen, die zur Emporbringung und Aufrichtung dieses Instituts erforderlichen und auf ungefähr 1700 fl. jährlich sich belaufenden Auslagen aus dem Domesticalfonde zu bestreiten.

D. 13. 13. Nr. 4477.

So sehr auch das Verordneten-Collegium das Bestehen einer solchen Anstalt als eine Wohlthat für das ganze Land anerkannte, so waren doch die damaligen Verhältnisse nicht derart, um dem Ansinnen entsprechen zu können, einerseits, weil der Domesticalfond ohnehin zur Leistung beträchtlicher Vorschüsse, zumeist für das Militärärar, in Anspruch genommen war, und anderseits das mit beinahe unerschwinglichen Steuern und Lasten beschwerte Land diese neue Auslage umsoweniger zu leisten vermochte, als an den repartirten Steuern beträchtliche, fast uneinbringliche Rückstände hafteten.

Das Verordneten-Collegium glaubte daher auf den Studienfond hinweisen zu müssen, dem ohnehin die Unterhaltung der hierländigen Studien- und Lehranstalten obliegt und noch überdies nach Aufhebung der juridischen Studien dahier durch Versetzung und Sterbfall einiger Professoren eine jährliche Ersparung zugeflossen ist.

Hierauf erfolgte keine Erledigung.

Im Jahre 1835 wurde an Se. Majestät eine Denkschrift über die Bildung der gesammten Taubstummen in der

österreichischen Monarchie überreicht und von der Regierung im Jahre 1836 eine Abschrift hievon mit dem Ersuchen mitgetheilt, inwiefern sich die Stände zu einer Geldunterstützung geneigt finden dürften, im Falle die Einnahmsquellen zur Bestreitung der Auslagen nicht zureichen sollten.

D. 13. 13. Nr. 498.

Das Verordneten-Collegium, keineswegs abgeneigt, zur Ausbreitung der gemeinnützigen Anstalt die möglichste Unterstützung gleich anderen Provinzen zu gewähren, war jedoch nicht in der Lage, sich über einen bestimmten Betrag aussprechen zu können, da weder die Zahl der Taubstummen und der darunter befindlichen Armen, noch der Kostenaufwand für letztere bekannt war und zudem auch die Zustimmung der Stände eingeholt werden müsste.

Auch hierüber erfolgte keine Erledigung.

Das Zunehmen der Anstalt, die im Jahre 1824 zu einer öffentlichen erhoben wurde, erforderte die Erweiterung des Hauses.

Die Instituts-Direction wendete sich daher im Jahre 1844 an die Stände mit der Bitte um einen Beitrag zur Ausführung des höchst nothwendig gewordenen Erweiterungsbaues.

D. 13. 70. Nr. 305.

Da die zur allmählichen Schuldentilgung verfügbaren Domestical-Ueberschüsse für eine Auslage zum Besten des Landes zureichende Bedeckung gewährten, so hatte das Verordneten-Collegium bei den Ständen auf einen Beitrag von 4000 fl. C. M. angetragen und auf Grund der Ständezustimmung vom 16. September 1844 nach erfolgter Baubewilligung im Jahre 1845 die allerhöchste Genehmigung hiezu nachgesucht und dieselbe mit allerhöchster Entschliessung vom 21. Februar 1846 auch erhalten.

l. c. Nr. 1837. 1844.

B. 2/2. 12. Nr. 2182. D. 13. 70. Nr. 2065.

l. c. Nr. 636.

Dieser Bewilligung folgte im Jahre 1847 eine weitere Bitte um Errichtung von Stipendien für arme Taubstumme dieser Provinz.

C. 1/2. 34. Nr. 804.

Gleichwie die Stände in Anerkennung des Nutzens dieser Anstalt und ihres wohlthätigen Einflusses auf so viele unglückliche Familien sich bestimmt gefunden hatten, obigen Beitrag zum Erweiterungsbau zu bewilligen, ebenso fand sich auch das Verordneten-Collegium bewogen, sowohl in Berücksichtigung des Zudranges von bereits 82 Zöglingen, welchen fast für die Hälfte die Verpflegskosten durch mildthätige Beiträge oder durch die Armeninstitute

und Gemeinden bestritten wurden, als auch, weil noch beiläufig 40 Individuen im Lande aus Mangel an Unterstützung des Unterrichts und der moralischen Ausbildung entbehren müssen, bei den Ständen auf 2 Stipendien von je 80 fl. C. M. für ganz verarmte, bildungsfähige Jünglinge anzutragen, welcher Antrag auch auf dem Landtage am 7. Juni 1847 bewilliget und infolge allerhöchster Entschliessung vom 22. September desselben Jahrs von Sr. Majestät genehmiget wurde.

B. 2/2. 17. Nr. 1366.

C. 1/2. 34. Nr. 2681.

Im Jahre 1848 bot sich den Ständen eine neue Gelegenheit dar, ihre Wohlthätigkeit für diese Anstalt zu bewähren, indem sie der Instituts-Direction über ihre Bitte um Uebernahme der Besoldung eines neu anzustellenden Lehrers in der Versammlung am 11. Juli 1848 (die letzte der traditionellen Stände) 400 fl. jährlich bewilligten und mit dem Ministerial-Erlasse vom 23. August desselben Jahrs die Genehmigung hiezu erhielten; doch wurde obiger Betrag aus Anlass einer Buchhaltungsanfrage nicht als Besoldung, sondern nur als ein Beitrag an den Fond der Taubstummenlehranstalt erklärt und zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse und Pensionsansprüche die Regierung sowohl als die Instituts-Direction davon verständigt.

D. 13. 70. Nr. 139.

l. c. Nr. 2678.

l. c. Nr. 4036.

Im Februar 1856 stellte diese letztere die Bitte um Erhöhung dieses Beitrages zur Besoldung eines Lehrers und das Landescollegium, anerkennend den höchst mühsamen Beruf eines Lehrers dieser Anstalt, bewilligte eine Erhöhung auf 500 fl. C. M., wozu die höhere Genehmigung nachgesucht wurde.

l. c. Nr. 576.

Das Ministerium des Innern jedoch hatte mit dem Erlasse vom 22. März 1857 eröffnet, dass es die Erledigung dieses Gegenstandes jenem Zeitpunkte vorzubehalten finde, in welchem das Ergebnis der wegen Systemisirung des Linzer Taubstummeninstituts als Landesanstalt im Zuge befindliche Verhandlung vorliegen wird.

l. c. Nr. 1850.

Im Februar 1859 erneuerte die Instituts-Direction ihre Bitte um Beitragserhöhung, welche zur höheren Genehmigung empfohlen wurde.

l. c. Nr. 763.

Diese Erhöhung wurde zwar bewilligt, aber nicht aus dem Domesticalfonde, sondern aus den currenten Mitteln des Instituts, aus welch ersterem Fonde sohin nur der ursprüngliche Beitrag pr. 400 fl. C. M. oder 420 fl. ö.W. zu entrichten kam.

l. c. Nr. 1219. 2835. 3435.

D. 13. 70.
Nr. 3028.

Stenogr. Ber.
pag. 566.

Das von der Instituts-Direction unterm 22. März 1862 an den Landesausschuss gerichtete Einschreiten erwirkte die Erfolglassung des ganzen auf 525 fl. ö. W erhöhten Beitrages, welchen der Landtag in der Sitzung am 19. April 1864 als freiwillig und widerruflich genehmigte.



# XXXVI.
## BLINDEN-INSTITUT.

Im Jahre 1823 wurde von dem Weltpriester Engelmann zu Linz eine Blindenanstalt errichtet, worin der Unterricht unentgeltlich ertheilt wurde und die Kosten zur Verpflegung unbemittelter blinder Kinder in den gesammelten wohlthätigen Beiträgen ihre Bedeckung fanden.

Da sich die Anstalt in ihren Folgen so zweckmässig erprobte, dass sich die Landesregierung veranlasst sah, die Organisirung derselben zu einem Provinzial-Institute zu beantragen, wurden auch die Stände mit Insinuat vom 9. September 1828 ersucht, bei der Gründung dieses so wohlthätigen Instituts mitzuwirken und die Bestreitung der Kostenerfordernisse von circa 420 fl. jährlich für die ersten 3 Jahre auf den Domesticalfond zu übernehmen. D. 13. 52. Nr. 3478.

Die Stände erklärten sich hierauf in der Landtagsversammlung am 15. October 1828 zu einer Beitragsleistung von 1260 fl., worüber sie die allerhöchste Genehmigung nachsuchten. B. 2. 33. Nr. 3704.

Nach Einlangen derselben am 28. August 1833 wurden die bewilligten 1260 fl. zum Ankaufe und zur Adaptirung des mit allerhöchster Entschliessung vom 14. August 1838 überlassenen Linienamtes zu Neuhäusl verwendet und der Rest davon pr. 516 fl. seiner Bestimmung zugeführt. — D. 13. 52. Nr. 2484. l. c. Nr. 1989. l. c. Nr. 2773.

Bei der Ausbreitung der zu einem Provinzial-Institute erhobenen und unter der unmittelbaren Aufsicht des Mühlkreisamtes gestellten Anstalt konnte jedoch das vorerwähnte Gebäude wegen Mangel an Raum sowohl als auch, weil die Gemächer klein und niedrig waren, nicht mehr genügen.

Die Institutsvorstehung sah sich daher im Jahre 1841 veranlasst, die Stände behufs der Herstellung eines neuen l. c. Nr. 873.

Gebäudes im Wege des Kreisamtes um einen jährlichen Unterstützungsbeitrag aus dem Domesticalfonde zu ersuchen, welcher auch mit Landtagsschluss vom 14. September 1841 im Betrage von 3000 fl. C. M. bewilligt und nach erfolgter allerhöchster Genehmigung vom 21. December 1841 der Institutsvorstehung ausbezahlt wurde.

B. 2/2. 9. Nr. 3044.

D. 13. 52. Nr. 3. 1842.

l. c. Nr. 1331.

Im Jahre 1846 stellte dieselbe eine neuerliche Bitte um einen Beitrag von 2000 fl. zum Ankaufe und zur Adaptirung des neuen Gebäudes.

Nachdem jedoch die wirkliche Erwerbung des Gebäudes, sowie die Genehmigung des Bauplanes und der Kostenüberschläge nicht nachgewiesen waren und auch diese Nachweisungen bis zu dem nahen Landtage nicht geliefert werden konnten, so wurde das Gesuch vorderhand zurückgewiesen.

Eine Erneuerung desselben geschah nicht, dagegen aber, vielleicht aufgemuntert durch den dem Taubstummeninstitute für einen Lehrer bewilligten Besoldungsbeitrag, stellte die Institutsvorstehung bei dem im Jahre 1848 versammelten Provinziallandtage eine ähnliche Bitte um Gehalts-Systemisirung für das Lehr- und Aufsichtspersonale.

Landtags-Prot. Nr. 105.

Diese von dem Landtage über Gutachten des Comité unterm 2. October 1848 an das Verordneten-Collegium zur Erledigung abgetretene Bitte scheint verloren gegangen zu sein, blieb daher unerledigt.

l. c. Nr. 311. Collegial-Nr. 3177. 1848.

Die Institutsvorstehung glaubte desshalb in anderer Weise den misslichen Vermögensverhältnissen zu begegnen, indem sie im Jahre 1850 eine zeitweilige Unterstützung von 810 fl. nachsuchte.

D. 13. 52. Nr. 84.

Das Landescollegium bewilligte einen Beitrag von 400 fl., der mit dem Ministerial-Erlasse vom 11. März 1850 genehmigt wurde.

Der während der Wirksamkeit des Landescollegiums im Jahre 1852 dem Institute aus dem Landesconcurrenzfonde mit 2000 fl. zugeflossene, im Jahre 1855 auf 1500 fl. geminderte Unterstützungsbeitrag wurde im Jahre 1862 über Einschreiten der Institutsvorstehung wieder auf den ursprünglichen Betrag von 2000 fl. C. M. oder 2100 fl. ö. W. erhöht und diese Erhöhung vom Landtage in der Sitzung am 10. Februar 1863 genehmigt.

D. 13/8. 20. Nr. 530. 1862.

l. c. Nr. 6763.

Stenogr. Ber. pag. 559.



# XXXVII.

## LANDWIRTSCHAFT.

### (ACKERBAU-GESELLSCHAFT.)
### (LANDWIRTSCHAFTS-GESELLSCHAFT.)

---

Mit dem Hofdecrete vom 16. August 1766 wurde ausgesprochen, dass gleichwie in Innerösterreich so auch im Lande ob der Enns eine eigene Ackerbaugesellschaft errichtet werden soll. G. 10. 20.

Die Stände erklärten sich hierauf in ihrer Versammlung am 26. November desselben Jahrs hiezu bereit, übertrugen den Verordneten die zu ergreifenden Massnahmen und erwählten den Abt Wolfgang von Gleink zum Director der Gesellschaft. B. 3/14. 78.

Um die Errichtung zu ermöglichen, waren Geldmittel erforderlich, die der erwähnte Abt in seinem vorgelegten Statutenentwurfe von den Ständen erwartete und dieselben auch erhielt. G. 10. 22.

Es wurde nämlich mit Schluss vom 14. Jänner 1767 der Landschaftssecretär Norbert Baumbach als Secretär der Gesellschaft mit einem Jahresgehalte von 200 fl. ernannt und noch überdies zur Bestreitung kleinerer Versuche ein jährlicher Beitrag von 500 fl. aus dem Domesticalfonde bewilligt. B. 3/14. 79. D. 3. 49 1/2.

Schon am 16. August desselben Jahrs hatte die Gesellschaft ihre erste Sitzung. G. 10. 24.

Unter den Schutz der Stände sich begebend, beschloss sie die Vorlage der Statuten an die Landeshauptmannschaft zur Einbegleitung nach Hof und begann mit der Ausschreibung der Preisfrage über die Verbesserung

der Fütterei, für deren Lösung mit dem erwähnten Hofdecrete vom 16. August 1766 100 Thaler gewidmet waren, ihre Wirksamkeit. Ueber die Lösung dieser Preisfrage ist nichts bekannt.

B. 315. 6. G. 10. 51.

Im Jahre 1771 resignirte Abt Wolfgang, was den Ständen Anlass gab, mit Schluss vom 7. Jänner 1771 einen Entwurf zur besseren Einrichtung und Erweiterung der Gesellschaft nach Massgabe der für Böhmen bestehenden Statuten zur höheren Bestätigung vorzulegen.

l. c. 55.

Dieser Plan sowohl, als auch die gleichzeitig vorgenommenen Wahlen: eines Protectors in der Person des Landeshauptmannes Grafen Thürheim, eines Directors in jener des Grafen von Hohenfeld, welchem Abt Wolfgang ad latus beigegeben, dann eines Kanzlers und Secretärs in den Personen des ständischen Syndicus von Gleichenmuth und Secretärs Baumbach wurden laut Resolution vom 23. März 1771 mit dem Beifügen allerhöchst genehmigt:

„auf Erwerbung arbeitender Männer vom Fach Bedacht zu nehmen und sowohl die gewöhnlichen als aussergewöhnlichen Sitzungsprotokolle allerhöchsten Orts zur Einsicht vorzulegen."

l. c. 56.

Die hierauf am 16. April 1771 stattgehabte Versammlung hatte die Drucklegung der verbesserten Statuten zur Folge, welche den betreffenden Mitgliedern mit gedruckten Schreiben zugesendet wurden.

l. c. 6. l. c. 58½.

Wie lange die Gesellschaft, die übrigens eine eigene Bibliothek hatte, in Wirksamkeit war und mit welchen Erfolgen, lässt sich aus den ständischen Archivsacten nicht ersehen; nur soviel ist bekannt, dass im Jahre 1771 ein gewisser Obermayr mit einem Monatsgehalte von 6 fl. als Kanzelist aufgenommen,

l. c. 81. D. 3. 64.

dass im Jahre 1772 an die Stelle des verstorbenen Grafen von Hohenfeld, Graf von Clam zum Präses und im Jahre 1778 Franz von Gleichenmuth an Baumbachs Stelle zum Secretär gewählt wurde, wie auch

G. 10. 115.

dass es im Jahre 1781 von der Vorlage der Sitzungsprotokolle sein Abkommen erhielt, die Gesellschaft sohin um diese Zeit noch bestanden habe.

l. c. 74. D. 13. 36.

Indess ward der ständische Beitrag per 500 fl. jährlich seiner Bestimmung zugeführt, in welcher Weise es bis zum Jahre 1776 verblieben ist, wo derselbe infolge Resolution vom 26. April dem Studienfonde und später auf Grund

der landeshauptmannschaftlichen Intimation vom 10. Jänner 1781 dem nicht zureichend bedeckten Normalschulfonde zugewiesen wurde.

D. 13. 79.

Sosehr nun die Stände bei Errichtung der Ackerbaugesellschaft zu deren Förderung das Ihrige beizutragen bestrebt waren, so fanden sie es doch in der Folge ungeräumt, dass wegen dieser vormals bestandenen, seit Jahren aber nicht mehr bestehenden Gesellschaft ein Beitrag zum deutschen Schulfond bezahlt werden solle, der übrigens seit dem Finanzpatent auf 200 fl. C. M. reducirt war.

J. 4. 2. Nr. 2450. 1817.

Sie suchten daher mehrmals, namentlich in den Jahren 1822, 1832, 1833 und 1839, jedoch immer vergebens die Enthebung von dieser Beitragsleistung.

H. 4/3. 157.
D. 1/2. 18.

Noch ehe über die Vorstellung vom Jahre 1839 eine Entscheidung erfolgte, haben die Stände im Jahre 1842 die Errichtung einer Landwirtschaftsgesellschaft als ein dringendes Bedürfnis einhellig erkannt und in der Landtagssitzung am 19. September den Beschluss gefasst, Se. k. k. Hoheit Erzherzog Johann zu ersuchen, der Provinz ob der Enns zur Gründung dieser Gesellschaft behilflich zu sein und sich an die Spitze einer solchen Unternehmung zu stellen.

l. c. Nr. 1071.

B. 2/2. 10. Nr. 2679.
D. 13. 65. Nr. 2502.

Durch das Ausschussraths-Collegium aufmerksam gemacht, dass es angezeigt wäre, den an den Normalschulfond zu entrichtenden Jahresbeitrag per 200 fl. nach seiner ursprünglichen Bestimmung künftig für die neue Landwirtschaftsgesellschaft zu widmen, wurde von Seite des Verordneten-Collegiums mit Insinuat vom 25. September 1843 die höchste Genehmigung dazu nachgesucht und diese Bitte über ein Hofkanzleidecret vom 6. Jänner 1844 mit Insinuat vom 16. September 1844 neuerdings in Anregung gebracht.

D. 1/5. 5. 1843. Nr. 1805.

l. c. Nr. 2201.

G. 10. 10. Nr. 272.
B. 2/2. 12. Nr. 2182.

Da jedoch mit dem Hofkanzleidecrete vom 27. December 1844 die Erledigung erfolgte, dass vorerst die allerhöchste Entschliessung über die fernere Bestimmung dieses Beitrags abgewartet werden müsse, bevor demselben eine andere Bestimmung gegeben werden könne, diese allerhöchste Entschliessung vom 2. November 1845 aber eine allgemeine Enthebung des Domesticalfondes von den verschiedenen Beiträgen nicht gestattete, sondern nur erlaubte, dass über jene Beiträge, um deren Befreiung die Stände wegen nicht mehr bestehenden Bedingungen

G. 10. 10. Nr. 198. 1845.

D. 1/4. 18. Nr. 609. 1846.

ansuchen, auf dem Grunde aller darauf sich beziehenden historischen Nachweise und Documente neue Verhandlungen gepflogen werden können, so ist es Sache der Stände, den in Frage stehenden Beitrag, welcher noch immer an den deutschen Schulfond abgeführt wird, durch eine neuerliche Vorstellung seiner ursprünglichen Bestimmung wieder zukommen zu machen.

Der über Anregung der Stände ins Leben gerufene landwirtschaftliche Verein hatte indess unter dem Vorsitze Sr. k. k. Hoheit Erzherzog Johann am 12. Mai 1843 seine erste, zahlreich besuchte Versammlung abgehalten und daselbst die Statuten festgesetzt.

G. 10. 10. Nr. 2766, 1844.

Im Jahre 1844 erfolgte mit dem Hofkanzleidecrete vom 10. Juni die Genehmigung, dass der Verein nun wirklich in das Leben treten könne und der von der ersten Generalversammlung zu prüfende Statutenentwurf zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen sei.

l. c. Nr. 1389.

Während einerseits die Regierung ersucht wurde, die Genehmigung der in einer zahlreichen Versammlung von Sachverständigen unter dem Vorsitze Sr. k. k. Hoheit bereits reiflich geprüften Statuten von der Hofkanzlei zu erwirken, erhielten der Propst zu St. Florian und die übrigen Interessenten Einladschreiben zur Bildung eines Comité und zum Beginn der Vorarbeiten für die General-Versammlung.

l. c. Nr. 1940.

Das sofort gebildete Comité erhielt über Ansuchen einen Vorschuss von 500 fl. zur Bestreitung der dringendsten Vorauslagen, und mit dem Hofkanzleidecrete vom 30. August 1844 erfolgte die Genehmigung der bereits geprüften und modificirten Statuten, welche sammt den für alle Privatvereine mit Verordnung vom 19. October 1844 festgesetzten Directiven dem Comité zur Ergänzung behufs ihrer weiteren Vorlage übergeben wurden.

l. c. Nr. 2047.

Indem auf diese Weise alles vorbereitet war, um den Verein in Wirksamkeit zu setzen, handelte es sich nur noch um die Geldmittel zur Ausführung.

Das Comité stellte daher mit Eingabe vom 2. December 1844 die Bitte um Unterstützung, die auf zwei Gegenstände gerichtet war:

l. c. Nr. 2766.

1. um Dotirung eines jeweiligen Secretärs und
2. um Bewilligung eines Capitals von 10—12.000 fl. zum Ankaufe eines Musterhofes.

Wenn auch die Stände in ihrer Versammlung am 9. December 1844 sowohl aus Rücksicht für die Kräfte des Schuldentilgungsfondes, als in Erwägung, dass der Nutzen einer in so ausgedehntem Masse anzulegenden Musterwirtschaft noch problematisch ist, in den zweiten Gegenstand der Bitte nicht eingiengen, so bewilligten sie doch zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse und um den Verein sogleich im Beginne der Gesellschaft nachdrücklich zu fördern, eine Barunterstützung von 2000 fl. C. M. Dagegen wurde einem permanenten Secretär der Gesellschaft für die Dauer derselben ein jährlicher Gehalt von 800 fl. C. M. zugesprochen, ohne dass jedoch derselbe in die Kategorie eines ständischen Beamten eintreten soll.

B. 3. 44. Nr. 82. 1845.

Mit dem Hofkanzleidecrete vom 29. März 1845 erfolgte die allerhöchste Genehmigung beider Anträge und das Centrale der nunmehr förmlich constituirten Landwirtschaftsgesellschaft, deren Wirksamkeit mit der unter dem Vorsitze ihres Protectors, Sr. k. k. Hoheit Erzherzog Johann, am 10. April 1845 abgehaltenen ersten Versammlung begonnen hat, fühlte sich verpflichtet, den innigsten Dank den Ständen Oberösterreichs auszudrücken, dass aus ihrer Mitte der erste Impuls zur Errichtung der Gesellschaft gegeben, die Gründung derselben durch einen grossmüthigen Beitrag möglich gemacht und das mit 10. April 1845 begonnene Secretariat fundirt worden sei.

G. 10. 10. Nr. 681.

l. c. Nr. 768

Nach Verlauf eines Decenniums seit dem Bestehen der Gesellschaft, als es sich um deren Reconstituirung handelte, und das hierüber aufgestellte Comité eines Locales zur Besorgung seiner Geschäfte bedurfte, erhielt dasselbe im December 1855 zwei Zimmer im zweiten Stocke des Landhauses (das ehemalige Catastral-Departement der ständischen Buchhaltung) zur einstweiligen Benützung, sowie demselben auch gestattet wurde, zur Abhaltung der gewöhnlichen Sitzungen sich des kleinen ständischen Rathssaales zu bedienen.

G. 10. 26. Nr. 5986.

Die reconstituirte Gesellschaft bedurfte zur Erreichung ihres vorgesteckten Zieles einer bedeutenden Unterstützung an Geld, wenn sie in die Lage gesetzt werden sollte, durch Belehrung, durch Herbeischaffung der nöthigen landwirtschaftlichen Werkzeuge, Sämereien und anderweitigen Hilfsmittel des rationellen landwirtschaftlichen Betriebes mustergiltige Beispiele in der Pflege der Bodencultur zur

Nachahmung aufzustellen und auch die kleinen Landwirte aufzumuntern, den Ackerbau auf eine höhere Stufe der Ausbildung zu bringen.

Die dazu erforderlichen Geldmittel fehlten jedoch, daher sich der Centralausschuss der gedachten Gesellschaft im Jahre 1856 an das Landescollegium mit der Bitte wendete, zur Deckung der Auslagen einen jährlichen Beitrag von 3450 fl. zu bewilligen.

G. 10. 26. Nr. 6726.

Das Landescollegium, in Würdigung des grossen Einflusses der Unternehmungen des Vereins auf die Hebung der Bodencultur und Vergrösserung des National-Wohlstandes, fand sich bewogen, die Bitte des Centralausschusses kräftigst zu unterstützen und die Genehmigung zu erwirken:

„dass für die Zwecke des Landwirtschaftsvereins vorläufig ein Jahresbeitrag von 2000 fl. aus dem Domesticalfonde gewidmet werden dürfe, bis der Verein selbst in die Lage komme, die Auslagen aus seinen eigenen Einkünften theilweise oder ganz decken zu können."

l. c. Nr. 1338.

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 2. März 1857 erfolgte die Genehmigung zur Erfolgung einer jährlichen Unterstützung von 2000 fl. C. M. auf die Dauer von 5 Jahren, vom Jahre 1858 angefangen, jedoch unter der ausdrücklichen Widmung, dass hievon 800 fl. jährlich zur Ausbildung von jungen, fähigen Söhnen hierländiger Bauern an einer inländischen Ackerbauschule verwendet werden.

l. c. Nr. 1338. 1857.

Hievon wurde der Centralausschuss mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, über die Erfüllung der Bedingung, welche an die Bewilligung des Jahresbeitrages geknüpft wurde, sich jährlich auszuweisen.

l. c. Nr. 5501. 1858 u. s. w.

Dies ist nun seit dem Jahre 1858 geschehen und höchst erfreulich waren die Erfolge, welche die an die Ackerbauschule zu Grossau abgesendeten Zöglinge erzielten, um entweder als Wirtschafter, oder im Selbstbetrieb eines Eigenthumes das auf der Ackerbauschule Erlernte für sich und andere in Anwendung zu bringen.

Noch gegenwärtig bezieht der Centralausschuss die Jahressubvention mit 2100 fl. ö. W. und zwar auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 19. April 1864 als freiwillige und widerrufliche, während die Besoldung für den Secretär per 840 fl. ö. W. mit Schluss vom 21. April als rechtsverbindlich anerkannt wurde.

Stenogr. Ber. pag. 564. 566.

l. c. pag. 608.



# XXXVIII.

# MUSEUM FRANCISCO-CAROLINUM.

## (STÄNDISCHE BIBLIOTHEK.)

Der provisorische Auschuss des von Sr. Majestät im Jahre 1833 genehmigten Vereins eines vaterländischen Museums für ob der Enns und Salzburg, berufen zur Vornahme jener Vorkehrungen, welche der wirklichen Constituirung des Vereins voranzugehen haben, glaubte für das kräftige Aufblühen und künftige Gedeihen desselben nicht besser sorgen zu können, als indem er sich unterm 16. März 1834 an die Stände mit der Bitte wendete, die Anstalt, weil die Ehre und Wohlfahrt dieser Provinz fördernd, als eine Landesanstalt zu betrachten und zu unterstützen.

D. 13. 55/1. Nr. 844. 1834.

Als das erste und dringendste Bedürfnis erschien ein provisorisches Local zur Aufbewahrung und Ordnung der bereits vorhandenen und künftig einlangenden Gegenstände des Museums, um dessen Ausmittlung und Ueberlassung gebeten wurde.

Der von dem Verordneten-Collegium hierüber erstattete Vortrag erhielt in der Ständeversammlung am 7. April 1834 volle Anerkennung.

Es wurde beschlossen:

B. 3. 40. Nr. 998.

das gemeinnützige Unternehmen nach Thunlichkeit mit höchster Genehmigung zu unterstützen,

zu diesem Behufe vorläufig die ehemalige ständische Expeditorswohnung mit 6 Zimmern im Beamtengebäude unentgeltlich zu überlassen,

zur Vermehrung der ständischen Bibliothek, wozu schon in den Jahren 1832 und 1834 von dem Verordneten

M. 1. 1/11. Nr. 1885. 920.

Ritter von Spaun Anträge und Pläne vorgelegt wurden, jährlich eine Summe von 200 fl. zu verwenden und

die ständische Bibliothek nach sorgfältiger Ausscheidung der zum eigentlichen Archivsgebrauche dienlichen Bücher und Documente mit ausdrücklichem Vorbehalte des Eigenthums und der jederzeit freien Disposition mit der Museums-Bibliothek zu vereinigen.

D. 13. 55/1. Nr. 1652.

Hierauf erfolgte die Hofkanzlei-Entschliessung vom 12. April 1834, dass die gestellten Anträge bei Vorlegung der zu entwerfenden und der allerhöchsten Genehmigung zu unterziehenden Statuten zu reproduciren und damit in Verbindung zu setzen seien.

D. 13. 55/6. Nr. 3233.

l. c. Nr. 3598. 1835.

Da nun die von der Regierung mit Insinuat vom 5. October 1835 mitgetheilten Statuten zufolge weiterer Intimation vom 14. November 1835 mit Entschliessung vom 25. März desselben Jahres die allerhöchste Genehmigung erhielten, so wurde der im Jahre 1834 gefasste Landtagsschluss wegen Unterstützung des Vereins mit Insinuat vom 13. März 1836 neuerdings zur Erwirkung der allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und dabei die Nothwendigkeit eines jährlichen Beitrages zur Vermehrung der mit dem Museum zu vereinigenden ständischen Bibliothek durch den im Jahre 1834 von Sr. Majestät genehmigten Ankauf des Hoheneck'schen Archivs sowohl, als auch durch Berufung auf § 41 der ständischen Instruction vom Jahre 1791 näher begründet.

Der Ankauf des vorerwähnten Archivs kam schon im Jahre 1832 in Anregung.

M. 1. 6. Nr. 3386. 1832.

Veranlassung hiezu gab der Wunsch nach einem Ersatze für den Verlust, welchen das Land durch den Brand im Jahre 1800 erlitten hatte, in welchem die ständische Bibliothek ein Raub der Flammen wurde.

l. c. Nr. 3537. 1832.

l. c. Nr. 490.

l. c. Nr. 1865.

B. 2. 42. Nr. 2899.

Die Abordnung des Verordneten Ritter von Spaun mit Beiziehung des Chorherrn Chmel zur Untersuchung des Archivs, die von demselben mit Eingabe vom 31. Februar 1833 hierüber erstattete Relation und die Erklärung der Freiin von Imsland, von den anfangs bedungenen 4400 fl. 400 fl. nachzulassen, hatten den Vortrag des Verordneten-Collegiums an die Stände zur Folge, welche in der Landtagssitzung am 15. October 1833 den Ankauf um den Betrag von 4000 fl. bewilligten und die allerhöchste Genehmigung hiezu einholten.

Indess über eine weitere Relation des Verordneten Ritter von Spaun hinsichtlich der Vollständigkeit des Archivs und Absonderung der Familien-Documente der Contractsentwurf und die Einwilligung der Fideicommiss-Behörde nachträglich vorgelegt wurden, hatte die Hofkanzlei mit dem Erlasse vom 1. Februar 1834 nähere Nachweisungen über die Entstehung der ständischen Bibliothek, über deren Bestand vor dem Brande und ihren dermaligen Umfang, dann über ihren Zweck und die Art der Benützung verlangt.

M. 1. 6. Nr. 3255. 1833.

l. c. Nr. 204. 1834.

l. c. Nr. 558.

Auf Grund der mit Insinuat vom 7. März 1834 gegebenen Nachweisungen erfolgte mit Entschliessung vom 10. Mai 1834 die allerhöchste Genehmigung zum Ankaufe des Hoheneck'schen Archivs um den Betrag von 4000 fl. C. M. und hierauf die Abordnung des Verordneten Ritter von Spaun zur Vornahme der Ausscheidung der Familien-Documente.

l. c. Nr. 677.

l. c. Nr 1486.

l. c. Nr. 1680.

Während nun in Erledigung der über die Ausscheidung und Uebernahme des Archivs erstatteten Relation wegen Ausfertigung des Kaufs- und Verkaufsvertrages das Nöthige eingeleitet und nach hierauf am 4. November 1835 erfolgter Ratification desselben der Kaufschilling per 4000 fl. bei dem Stadt- und Landrechte deponirt wurde, erhielt der ständische Archivar mit Decret vom 14. Jänner 1835 die Weisung, sämmtliche Geschlechtsurkunden genau zu verzeichnen, chronologisch zu ordnen und das Fehlende vorzumerken.

l. c. Nr. 3408. 1834.

l. c. Nr. 3520. 1835.

E. 15/8. 61.

M. 1. 6. Nr. 3408. 1834.

Der auf diese Weise erworbene Besitz des Hoheneck'schen Archivs veranlasste die Commission, welche mit Landtagsschluss vom 7. April 1834 zur Ausscheidung der für das Museum sich eignenden Werke ernannt wurde, unterm 2. Juli 1835 das Verzeichnis hierüber vorzulegen, um mit der Ausscheidung beginnen zu können.

B. 3. 40. Nr. 998.

M. 1. 8/3. Nr. 1956.

Obschon die Uebergabe der im obigen Verzeichnisse aufgeführten Werke, wogegen der Syndicus Ritter von Schmelzing Bedenken erhob, laut Beschluss vom 17. August 1835 bis zur Genehmigung der ständischen Anträge in suspenso verblieb, so wurden dennoch sowohl aus der ständischen Bibliothek, als aus dem Hoheneck'schen Archive mehrere Werke, welche evident keine Archivsgegenstände, oder von welchen Duplicate vorhanden waren, unterm 11. Jänner 1836 mit Vorbehalt des ständischen Eigenthums-

l. c. Nr. 284.

rechtes und der freien Benützung dem Museum übergeben, behufs dessen der Archivar den Auftrag erhielt, dieselben mit dem ständischen Siegel zu bezeichnen und den Empfang vom Museumcustos sich bestätigen zu lassen, was auch geschehen ist.

M. 1. 8/3. Nr. 995.

D. 2. 41. Nr. 1912.

Mit Entschliessung vom 18. Juni 1836 erfolgte die allerhöchste Genehmigung zur unentgeltlichen Ueberlassung der vormaligen Expeditorswohnung im ständischen Hause Nr. 865, sowie der Widmung eines jährlichen Beitrages von 200 fl. C. M. zur Dotirung der mit dem Museum zu vereinigenden ständischen Bibliothek, worauf über die vom Verwaltungsausschusse unterm 19. October 1836 gestellte Bitte wegen Uebergabe der für das Museum bereits ausgeschiedenen Werke und Flüssigmachung der Jahresdotation per 200 fl., diese letztere nach Massgabe der beizuschaffenden Werke vom Jahre 1836 an flüssig gemacht und der ständische Archivar mit Decret vom 9. December 1836 angewiesen wurde, die in dem Verzeichnisse vom 1. Juli 1835 aufgeführten Werke dem Verwaltungsausschusse zu übergeben.

l. c. Nr. 2992.

M. 1. 8/3. Nr. 3249.

Nun handelte es sich um einen Plan zur künftigen Vermehrung der ständischen Bibliothek.

Wie bereits erwähnt, wurde ein solcher vom Verordneten Ritter von Spaun schon im Jahre 1832 vorgelegt und derselbe im Jahre 1834 erneuert, jedoch bis zur Einlangung der allerhöchsten Genehmigung des Dotationsbetrages ad acta gelegt.

Nach Einlangung dieser Genehmigung wurde der erwähnte Vorschlag mit einigen Abänderungen am 13. September 1836 neuerdings vorgelegt, hierauf von den Ständen in der Landtagsversammlung am 19. September 1836 die Wahl einer eigenen Bücherankaufs-Commission beschlossen, dieselbe mittelst Circular vom 7. December 1836 eingeleitet und das Ergebnis derselben, nach welcher der Abt zu Schlägl, Regierungsrath Baron Stibar und Bürgermeister Bischoff gewählt wurden, dem Verwaltungsausschusse bekannt gegeben.

M. 1. 8/5. Nr. 2565.

B. 2/2. 4. Nr. 2638.

M. 1. 8/5. Nr. 2884.

l. c. Nr. 280. 1837.

Mit Eingabe vom 30. Jänner 1838 hatte diese Commission ihr Geschäft begonnen, in welcher Weise mittelst Vorlage der Verrechnung der zur Bücherbeischaffung erhaltenen und präliminirten Jahresdotation per 200 fl. fortgefahren wurde.

l. c. Nr. 253.

Das Zunehmen der Anstalt an Bedeutsamkeit, die zahlreichen Beiträge zu den Sammlungen derselben und die Vermehrung der Bibliothek hatten die Räumlichkeiten bald unzureichend gemacht; der Verwaltungsausschuss sah sich daher im Jahre 1837 veranlasst, um Ueberlassung eines schenkungsweisen Betrages und um ein unverzinsliches, in jährlichen Raten von 1000 fl. zurückzuzahlendes Darlehen von 15.000 fl. zu bitten.

D. 13. 55/8. Nr. 181.

Sosehr auch das Verordneten-Collegium das folgenreiche Wirken des Museums anerkannte, so ungünstig waren aber auch damals die pecuniären Verhältnisse, welche nicht gestatteten, diese Angelegenheit bei den Ständen in Vortrag zu bringen.

Indessen wurde dem Verwaltungsausschusse über eine schon im Jahre 1837 gestellte Bitte die vom ständischen Archivar innegehabte Wohnung im ständischen Beamtengebäude, anfänglich gegen jährlichen Zins von 100 fl., sodann über ein weiteres Einschreiten infolge allerhöchster Entschliessung vom 12. Mai 1838 unentgeltlich überlassen und ihm überdies die von Michaeli 1837 bis Georgi 1838 bezahlte Miete pr. 50 fl. zurückvergütet, wie auch die Adaptirung der erwähnten Localitäten aus dem Domesticalfonde bestritten.

D. 13. 55/9. Nr. 1014.

l. c. Nr. 212. 1838.

l. c. Nr. 1244.

Diesen Bewilligungen reihte sich bald eine wichtigere, bedeutendere an; sie betraf das Diplomatar, mit dessen Errichtung der Verein zwar bereits begonnen hatte, dessen Zustandebringung aber wegen Unzulänglichkeit seiner Mittel ohne fremde Unterstützung nicht ermöglicht werden konnte, weshalb sich der Verwaltungsausschuss mit Eingabe vom 8. September 1839 unter Beischluss eines vom Chorherrn Jodok Stülz, später Propst von St. Florian, in der Generalversammlung des Musealvereines gehaltenen Vortrages an die Stände wendete und dieselben ersuchte, eine Unternehmung zu unterstützen, welche des Landes Ehre und Wohlfahrt fördert und der Provinz die Quellen ihrer Geschichte sichert.

M. 1. 12/1. Nr. 2819.

Die Stände bewilligten hierauf, in voller Anerkennung eines so wichtigen Werkes, einhellig in der Landtagssitzung am 16. September 1839 behufs der Zustandebringung des Diplomatars auf unbestimmte Zeit einen jährlichen Beitrag von 500 fl. C. M., welcher mit Entschliessung vom 31. December desselben Jahrs die allerhöchste Genehmigung

B. 2/2. 7. Nr. 2916.

M. 1. 12/2. Nr. 307. 1840.

erhielt und seit dem Jahre 1840 gegen jährliche Rechnungslegung und Bekanntgabe des Resultates der Leistungen an den Verwaltungsausschuss in halbjährigen Raten erfolgt wird.

M. 1. 12/6.

Gleichzeitig erhielt das Archiv die Weisung, den von dem Verwaltungsausschusse bevollmächtigten Personen nicht nur die Einsicht der Indices und Elenche zu gestatten, sondern auch die für das Diplomatar geeigneten Documente über Verlangen gegen Bescheinigung zu erfolgen, und der Hof- und Staatsarchivar Chmel wurde ersucht, zu bewirken, dass mit Genehmigung des Herrn Staatskanzlers von den im Staatsarchive befindlichen und die Geschichte des Landes ob der Enns betreffenden Urkunden genaue Abschriften veranstaltet und dem Verwaltungsausschusse übermittelt werden, wozu der Herr Staatskanzler seine Einwilligung gab.

M. 1. 12/2. Nr. 307. 1840.

l. c. 12/4. Nr. 2790. 1840.

So wurde von Seite der Stände alles aufgeboten, dem Verwaltungsausschusse behufs der Zustandebringung des Diplomatars nützlich und behilflich zu sein.

Eine neuerliche Veranlassung hiezu gaben einige im Jahre 1823 in der Regierungs-Registratur vorgefundene, für die Geschichte des Landes wichtige Urkunden des Klosters Mondsee, wodurch die Vermuthung entstand, dass sich sämmtliche Mondseer Urkunden dort befinden dürften und infolge der über Einschreiten des Verordneten-Collegiums mit Regierungs-Genehmigung von zwei ständischen Beamten vorgenommenen Durchforschung des erwähnten Archivs mehrere Urkunden zur Abschriftnahme für das Diplomatar aufgefunden wurden.

l. c. 12/7. 1843 bis 1845.

Die zu diesem Durchforschungsgeschäft verwendeten zwei Beamten erhielten eine Remuneration von zusammen 80 fl., die aus dem Domesticalfonde bestritten wurde.

Wesentlich nothwendig für die baldige Herausgabe des Diplomatars und für den Umfang desselben war die Anfertigung der Abschriften von den zu den kostbarsten des Landes gehörigen Urkunden des Stiftes Kremsmünster.

Das Stift, auf Grund gegebener Zusicherung von dem Verwaltungsausschusse darum angegangen, zog es vor, seine Urkundenschätze seinerzeit selbst herauszugeben und stellte über ein Vermittlungsschreiben des Verordneten-Collegiums den Antrag, dass eine Commission von Sachverständigen zur Durchforschung sämmtlicher

M. 1. 12/8. 1844.

Urkundenarchive der ganzen Provinz eingesetzt und jeder Urkundenbesitzer zur Theilnahme an der Begründung des Diplomatars eingeladen werde, welche Anträge jedoch auf den einmal entworfenen Plan des Diplomatar keinen Einfluss nahmen und mit dem Wunsche beantwortet wurden, dass die Zeit eine Aufklärung der Missverständnisse herbeiführen möge.

Von nicht minder wesentlichem Belange für die von mehreren deutschen Geschichtsforschern wiederholt angeregte baldige Herausgabe des Diplomatars waren die in dem Reichsarchive zu München befindlichen Codices der aufgelassenen Klöster Ranshofen, Formbach, St. Nicola und Reitenhaslach.

Um mit dem ersten Bande über die ältesten Codices Traditionum beginnen zu können, stellte der Verwaltungsausschuss mit Eingabe vom 10. September 1844 die doppelte Bitte, bei den Ständen zu erwirken, dass Chorherr Stülz auf ihre Kosten nach München zur Durchforschung des dortigen Archives reise und dass die Druckkosten des Diplomatars auf den ständischen Domesticalfond übernommen werden.

M. 1. 12/9. Nr. 2050.

Erstere Bitte wurde in der Landtagsversammlung am 16. September 1844 mit 200 fl. für Chorherrn Stülz bewilligt und mit dem Hofkanzleidecrete vom 2. December desselben Jahrs genehmigt, wegen Uebernahme der Druckkosten des Diplomatars aber noch zuzuwarten beschlossen, bis die nöthigen Nachweisungen über die Zahl der Bände, die Druckkosten und Ausstattung des Werkes geliefert sein werden.

B. 2/2. 12. Nr. 2182.

M. 1. 12/9. Nr. 2861.

Indess die Stände in vorbeschriebener Weise zur Förderung des Diplomatars nach Kräften wirkten, wurde ihre Unterstützung in Ansehung der Erweiterung der Localitäten sowie wegen besserer Dotirung des Vereinscustos in Anspruch genommen.

In ersterer Beziehung war es die Wohnung für den Museumsdiener, die aus der Wagenremise des ständischen Syndicus um den Betrag von 235 fl. 38 kr. C. M. hiezu adaptirt und mit Hofkanzlei-Genehmigung dem Verwaltungsausschusse zur Benützung übergeben, und ebenso jene des ständischen Secretärs, welche dem gedachten Ausschusse über dessen Einschreiten vom 8. April 1843 auf Grund des Landtagsschlusses vom 18. September desselben Jahrs mit

D. 15/9. 41. 1841.

D. 2. 50. Nr. 3553. 1841.

D. 13. 55/15. Nr. 1017.

B. 2/2. 11. Nr. 2525.

D. 13. 55/15. Nr. 36. 1844.

allerhöchster Genehmigung vom 23. December 1843 unentgeltlich überlassen wurde.

l. c. 55/14. Nr. 2601.

B. 2/2. 9. Nr. 3044.

D. 13. 55/14. Nr. 593.

In letzterer Beziehung war es die Gehaltserhöhung für den Custos des Museums auf 450 fl. C. M., welche über Einschreiten des Verwaltungsausschusses vom 8. August 1841 und über Einrathen der Stände mit dem Hofkanzleidecrete vom 26. Februar 1842 die allerhöchste Genehmigung erhielt, nach welcher der Erhöhungsbetrag mit jährlich 150 fl. solange aus dem Domesticalfonde zu verabfolgen sei, bis die Vermehrung des Stammcapitals des Museums die Besoldung der Beamten aus seinen Einkünften möglich mache.

Stenogr. Ber. pag. 606. 607.

Dieser Erhöhungsbetrag sowie der Beitrag zur Zustandebringung des Diplomatars wurden seither alljährlich ihrer Bestimmung zugeführt und werden dieselben, ersterer mit 158 fl., letzterer mit 525 fl. ö. W. noch gegenwärtig auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 21. April 1864, als freiwillige und widerrufliche, zu obigen Zwecken aus dem Landesfonde geleistet.

Die landschaftliche Bibliothek betreffend, so ist dieselbe in zwei Abtheilungen getheilt, davon die eine jene Werke enthält, welche sich im Landesarchive befinden, die andere mit dem Vorbehalte des Eigenthumsrechts des Landes dem Museum einverleibt ist. Ueber beide Bibliotheken sind abgesonderte Verzeichnisse vorhanden, die in der Eintragung der jährlich beigeschafften Werke ihre Ergänzung finden.

l. c. pag. 351.

l. c. pag. 609.

Der ursprüngliche Beitrag zur Vermehrung der Bibliothek pr. 200 fl. C. M. wurde in der Landtagssitzung am 7. Februar 1863 in Berücksichtigung des Bedürfnisses für den Landtag selbst und den Landesausschuss auf 420 fl. erhöht, in der Sitzung am 21. April 1864 jedoch auf die runde Summe von 400 fl. ö. W. festgesetzt.





# XXXIX.

# GEOGNOSTISCH-MONTANISTISCHER VEREIN.

## GEOLOGISCHE ANSTALT.

Am 26. Juli 1847 stellte die Direction des geognostisch-montanistischen Vereins von Innerösterreich und dem Lande ob der Enns bei dessen Protector, Erzherzog Johann, die Bitte um Bevorwortung ihres Gesuches wegen Bewilligung einer Unterstützung von Seite der Stände.

D. 13. 84. Nr. 778.

Den Nutzen und die Vortheile würdigend, die aus der genauen Kenntnis eines Landes den Bewohnern desselben erwachsen, haben sich die Stände auf Grund des Schreibens Sr. kaiserlichen Hoheit vom 5. August 1847 und des vom Verordneten-Collegium unterm 2. November vorbereiteten Vortrags mit Schluss vom 10. December bereit erklärt, nach dem Beispiele jener von Steiermark vorläufig durch drei Jahre eine jährliche Unterstützung von 500 fl. unter der ausdrücklichen Bedingung zu widmen, dass dieser Beitrag vollständig zur Durchforschung des Landes verwendet werde.

l. c. Nr. 2146. B. 3. 46. Nr. 2381.

Damit der für diese Provinz beauftragte Commissär an den Belehrungen des Bergrathes Heidinger noch rechtzeitig theilnehmen konnte, wurde in zuversichtlicher Erwartung der hohen Genehmigung zugleich beschlossen, den bewilligten Beitrag in monatlichen Raten vom 1. November 1847 angefangen an jene Person oder Firma zahlbar anzuweisen, welche die Vereinsdirection als zur Empfangnahme und Bescheinigung ermächtigt bezeichnen wird.

Während die erwähnte Direction für die grossmüthige Spende mit Schreiben vom 7. Jänner 1848 ihren Dank

D. 13. 84. Nr. 74.

ausdrückte und den Custos des Museums, Karl Ehrlich, als gewählten Mandatar zur Erhebung ermächtigt bezeichnete, erfolgte mit dem Hofkanzleidecrete vom 3. März 1848 die Genehmigung zur Beitragsleistung auf die Dauer von drei Jahren unter den gestellten Bedingungen.

D. 13. 84. Nr. 778.

Als Beweise des Wirkens der Direction wurden Abdrücke ihrer Jahresberichte hieher mitgetheilt, welchen eine vom Custos Ehrlich verfasste Abhandlung über die geologischen Verhältnisse Oberösterreichs folgte, die der Landesbibliothek einverleibt sind.

l. c. Nr. 142. 1849. 116. 1850.

l. c. Nr. 2138. 1850.

Im letzten Jahre der ständischen Verpflichtung gab die Verbreitung der irrigen Meinung, dass durch Creirung der geologischen Reichsanstalt die Auflösung des geognostisch-montanistischen Vereins herbeigeführt worden sei, dem Erzherzog Johann Anlass, den hierländigen Ständen mit Schreiben vom 22. Februar 1850 die erfreuliche Mittheilung zu geben, dass nicht nur die Verbindung des Vereins mit der geologischen Reichsanstalt bewerkstelligt worden ist, sondern dass auch das Reichsinstitut noch insbesondere die Bewohner der Kronländer Steiermark, Kärnten, Krain und Oberösterreich auffordern wird, dem Vereine beizutreten, um durch kräftiges Zusammenwirken eine raschere Lösung der gemeinsamen Aufgabe zu erzielen, welchem gemeinnützigen Unternehmen die Stände in gewohnter Weise ihre Theilnahme nicht entziehen werden.

l. c. Nr. 958.

Das Landescollegium erwiderte unterm 5. März 1850, dass es sich zwar für die gegebenen Mittheilungen zu grossem Danke verpflichtet fühle, jedoch glaube, als Organ der nur mehr für kurze Zeit bestehenden dermaligen Landesvertretung seine Bereitwilligkeit auch nur für die Zeit seiner Wirksamkeit an den Tag legen zu können, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, wozu ihm die für das laufende Jahr (1850) noch bestehende Beitragsleistung von 500 fl. die Gelegenheit biete, nach deren Aufhören mit Ende October 1850 es der nach der Landesverfassung für die einzelnen Kronländer berufenen neuen Landesvertretung überlassen bleiben müsse, auf welche Art und Weise sich dieselbe an dem gemeinnützigen Unternehmen der geognostischen Reichsanstalt betheiligen wolle.

Im Februar 1851 wurde von der geognostischen Direction der Verrechnungsausweis über die in den Jahren 1848,

l. c. Nr. 531.

1849 und 1850 empfangenen und verwendeten Geldbeiträge mit dem Ersuchen überreicht, den verbliebenen Rest per 490 fl. an die zu bildende Provinzial-Direction in Linz abführen zu dürfen und dieser letzteren dieselbe Unterstützung zutheil werden zu lassen, wie sie bis jetzt der Centraldirection gewährt wurde.

Ersteres wurde bewilligt, in Ansehung des Beitrages für die künftige Provinzial-Direction aber sich dahin ausgesprochen, noch zuvor von dem Umfange des Wirkens dieser Direction und den ihr zu Gebot stehenden Mitteln Kenntnis zu erlangen.

D. 13. 84. Nr. 3231.

Hierauf folgte im Juli 1851 die Vorlage eines Statutenentwurfes zu einem jährlichen Congresse aller Vereine zur Begutachtung, wogegen nichts eingewendet, jedoch erwidert wurde, dass der Bildung der Provinzial-Direction entgegengesehen werde.

l. c. Nr. 3785.

Indess stellte die Direction der k. k. geologischen Reichsanstalt zu Wien mit Schreiben vom 8. August 1851 an das vereinigte Landescollegium das Ansuchen um Vermittlung zur Bewerkstelligung einer geologischen Anstalt für Oberösterreich.

Das Landescollegium beschloss in der Sitzung am 25. August 1851, sich der Anstalt anzunehmen und die geologischen Forschungen zu unterstützen; es beschloss, zu diesem Behufe für die erwähnte Anstalt beim Ministerium um die Bewilligung der Adaptirungskosten und eines Geldbeitrages von 500 fl. jährlich vorläufig auf drei Jahre einzuschreiten und erliess ein Schreiben an den Verwaltungsausschuss des Museums mit der Aufforderung, diese Anstalt in seinen Wirkungskreis zu ziehen.

l. c. Nr. 4721.

Zwei Monate später folgte eine Zuschrift ähnlichen Inhalts von Sr. k. k. Hoheit Erzherzog Johann, welche dahin beantwortet wurde, dass sich das Landescollegium desswegen an den Verwaltungsausschuss des Museums gewendet und denselben wegen Abgabe seiner Aeusserung neuerdings aufgefordert habe, und dass die Abfuhr der erübrigten 490 fl. an das Obereinnehmeramt keinem Anstande unterliege, die auch dahin geleistet wurde.

l. c. Nr. 5143. 1851.

Nr. l. c. 5094.

Auf Grund der mit Eingabe vom 28. October 1851 eingelangten zustimmenden Erklärung des Verwaltungsausschusses des Museums, die ins Leben zu rufende Anstalt in seinen Wirkungskreis zu ziehen, wurde dem gedachten

D. 13. 84. Nr. 5094.

Ausschusse mit Beschluss vom 10. November 1851 die Leitung und Besorgung dieser Angelegenheit überlassen und derselbe zugleich ersucht, noch im Laufe des Jahres eine Generalversammlung der Vereinsmitglieder zu veranlassen und das Ergebnis derselben mitzutheilen.

l. c. Nr. 666. l. c. Nr. 1062.

Ueber eine neuerliche Zuschrift der k. k. geologischen Reichsanstalt vom 10. Februar 1852 und die von dem Verwaltungsausschusse des Museums hierauf gemachte Eröffnung, dass in der zweiten Hälfte April die General-Versammlung stattfinden und daselbst über die Aufnahme der geologischen Thätigkeit in die Wirksamkeit des dortigen Vereins ein eigener Vortrag gehalten werde, wurde mit Einschreiten vom 22. März 1852 die Bewilligung zur Erfolglassung von 500 fl. jährlich vorläufig auf 3 Jahre nachgesucht und der Verwaltungsausschuss des Museums zur Empfangnahme der erübrigten 490 fl. ermächtigt.

l. c. Nr. 2203.

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 9. Mai 1852 erfolgte die Genehmigung zur Ausfolglassung des Beitrages pr. 500 fl. für das laufende Jahr, wofür der Verwaltungsausschuss des Museums seinen Dank aussprach und zugleich mittheilte, dass von der Gesammtheit der Vereinsmitglieder die Uebernahme der geologischen Wirksamkeit erklärt und vom Referenten, Professor Engel, angezeigt wurde, dass er sich mit der geologischen Reichsanstalt bereits in das Einvernehmen gesetzt habe.

l. c. Nr. 2910. 1853. 2144. 1854. 2854. 1855.

Der erwähnte Beitrag wurde indess, weil präliminirt, auch für die Jahre 1853, 1854 und 1855 dem Verwaltungsausschusse ausgefolgt.

Vor allem handelte es sich um die Adaptirung der dem Museum zum Gebrauche für die geologische Abtheilung erforderlichen Localitäten, wesshalb die beiden Wagenremisen im Musealgebäude aufgekündet wurden.

l. c. Nr. 4359 4509. 1852.

Indess stellte der Verwaltungsausschuss mit Eingabe vom 10. April 1853 den Antrag zum Ankauf des Schöbl'schen Hauses, allein derselbe kam nicht zur Ausführung, daher dem Verwaltungsausschusse erinnert wurde, dass die beiden Remisen ohne Adaptirung zur Unterbringung voluminöser Monumente vorläufig verwendet werden sollen, weil bei Ausmittlung der für den Industrieverein erforderlichen Localitäten zugleich auch Gelegenheit gefunden werden könnte, um andere passende Localitäten auch für die Zwecke des Museums auszumitteln.

l. c. Nr. 1810.

Dies sollte durch die in der commissionellen Berathung am 13. Juli 1854 beantragte Vergrösserung des Musealgebäudes geschehen, allein sie unterblieb, da das Project wegen Mangel des nöthigen Baufondes nicht hätte zustande kommen können und bei den bereits hergestellten Räumlichkeiten ein dringendes Bedürfnis nicht mehr vorhanden war.

D. 13. [illegible] Nr. [illegible] 1853. 2400 1853. l. c. Nr. [illegible] 1855.

Diese Herstellungen wurden mit Ministerial-Genehmigung im Jahre 1855 beendet, worauf am 24. December desselben Jahrs die Uebergabe der adaptirten ebenerdigen Localitäten des Musealgebäudes an den Verwaltungs-Ausschuss erfolgte. Die dabei auferlaufenen Auslagen betrugen 1102 fl. $45^1/_4$ kr. C. M.

D. 15 11. [illegible] Nr. [illegible] l. c. Nr. [illegible] l. c. Nr. [illegible] 1856.

Inzwischen stellte der Verwaltungsausschuss des Museums mit Eingabe vom 1. Mai 1855 die Bitte um den Fortbezug des bisherigen Unterstützungsbeitrages zu den geologischen Untersuchungen auf weitere 3 Jahre.

D. 13. 84. Nr. [illegible]

Der Verwaltungsausschuss, wegen Nachweisung der Resultate seines bisherigen Wirkens angegangen, hat dieselbe mit Eingabe vom 31. Mai 1855 geliefert, woraus das vereinigte Landescollegium Anlass nahm, die gestellte Bitte in Würdigung der höchst erfreulichen Fortschritte und Erwerbung wertvoller Sammlungen mit Einschreiten vom 4. Juli 1855 zur Erwirkung der höheren Genehmigung bestens zu empfehlen.

l. c. Nr. [illegible]

Das Ministerium verlangte jedoch mit dem Erlasse vom 3. November 1855 Aufklärung hinsichtlich der für die Jahre 1853, 1854 und 1855 ohne specielle Genehmigung erfolgten Beiträge, nach deren Abgabe mit dem Ministerial-Erlasse vom 25. Juni 1856 die nachträgliche Genehmigung für die Jahre 1853, 1854 und 1855, sowie gleichzeitig auch für das Jahr 1856 erfolgte.

l. c. Nr. [illegible] l. c. Nr. [illegible] 1856. l. c. Nr. [illegible]

Weitere Ersuchen um den Fortbezug des jährlichen Unterstützungsbeitrages geschahen in den Jahren 1857, 1858 und 1859, die auch jedesmal die Ministerial-Genehmigung erhielten.

l. c. [illegible] 1515. l. c. Nr. [illegible] 3404. [illegible]

Mit dem Erlasse vom 5. Mai 1860 erfolgte die letzte Ministerial-Genehmigung für das Jahr 1860, von wo an dieser Unterstützungsbeitrag mit 525 fl. ö. W. über jedesmalige Bewilligung des Landtages und zwar auf Grund des Beschlusses vom 21. April 1864 als ein freiwilliger und widerruflicher Beitrag zum Behufe der geognostischen Durchforschung des Landes ausgefolgt wird.

D. 13 2. 22. Nr. [illegible] Stenogr. Ber. pag. [illegible]



# XL.

## INDUSTRIE- UND GEWERBEVEREIN.

J. 1. 105. Nr. 2001. 1820.

Die Errichtung des polytechnischen Instituts zu Wien im Jahre 1818 als Bildungsanstalt für Handel und Gewerbe hatte auch das Erscheinen eigener Jahrbücher zur Folge, worin über die Gegenstände des Commerzes, der Industrie und der Staatswirtschaft Licht und Aufklärung verbreitet wurden.

M. 1. 8/3. Nr. 284.

In dieser Beziehung mitwirkend, haben auch die Stände diese Zeitschrift beigeschafft und ihrer Bibliothek einverleibt, im Jahre 1836 jedoch dieselbe mit Vorbehalt des ständischen Eigenthumsrechtes dem Museum Francisco-Carolinum überlassen.

J. 1. 69. Nr. 856.

Im Verlaufe der seit dem Jahre 1820 begonnenen Verhandlungen, welche der späteren Aufhebung der ständischen Ingenieur- und Zeichnungsschule vorangiengen, wurde mit allerhöchster Entschliessung vom 20. März 1824 befohlen, dass der Unterricht der ständischen Ingenieurschule gänzlich einzugehen habe und hiebei die Aeusserung abverlangt, ob die Stände nicht geneigt wären, von dem für diese Schule bisher verwendeten Betrage 2 oder 3 Stipendien zur Bildung tüchtiger Baukünstler an dem polytechnischen Institute und der Akademie der bildenden Künste zu Wien zu gründen.

Die Stände baten, in der Hoffnung, die Ingenieurschule zu erhalten, um Enthebung von dieser Aeusserung, weil auch durch die Pensionirung des Ingenieurs keine zureichende Ersparung eintreten würde.

l. c. Nr. 2400. 1824.

Die Erklärung hinsichtlich der Stipendien wurde allerhöchst zur Wissenschaft genommen, in Ansehung der

ferneren Belassung der Ingenieurschule aber ein weiteres Gutachten abverlangt, dessen Endresultat im Jahre 1826 die Aufhebung dieser Schule war.

Die mit derselben gleichzeitig aufgehobene ständische Zeichnungsschule wurde indess hart vermisst und Se. Majestät selbst hat mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 30. Mai 1827 zu erheben anbefohlen, ob und inwiefern es nothwendig sei, diesem Bedürfnisse, wenn es sich bestätigt, abzuhelfen.

J. 1/2. 28. Nr. 1860.

In der hierauf abgegebenen Erklärung wurde dargestellt, dass nicht nur die ständische Zeichnungs-, sondern auch die Ingenieurschule hart entbehrt werde und dass, um dem Bedürfnisse des wichtigen Unterrichtes in diesen Gegenständen abzuhelfen, die Errichtung einer ähnlichen Lehranstalt zu Linz, wie die des polytechnischen Instituts zu Prag und Wien, der angelegentlichste Wunsch sei, zu dessen Realisirung die eingestellten Besoldungen des ständischen Zeichnungslehrers und Ingenieurs, dann die Beiträge für die nicht mehr bestehenden Professoren der Rechte ohne eine neue Belastung des ständischen Domesticalfondes verwendet werden könnten; allein es erfolgte die allerhöchste Entschliessung vom 13. December 1827, dass wegen Errichtung eines polytechnischen Instituts zu Linz keine Anträge von den Ständen abzufordern seien.

l. c. Nr. 352. 1828.

Wie sehr indess der Mangel einer hierländigen Anstalt zur Bildung der für Industrie, Handel und Gewerbe heranwachsenden Jugend gefühlt wurde, zeigt die aus Anlass einer Sitzung der obderennsischen Handels- und Landwirtschafts-Commission im Jahre 1834 an das Verordneten-Collegium ergangene Regierungseinladung um Mitwirkung zur Gründung einer Realschule in Linz, welche von Seite des Verordneten-Collegiums damit beantwortet wurde, dass es der allgemein ausgesprochenen Ansicht vollkommen beipflichte und nur über die Art der Einrichtung dieser Schule, über ihre Ausdehnung und den erforderlichen Kostenaufwand hiezu um Aufklärungen ersuche, wornach es nicht ermangeln werde, zum Behufe der beantragten, so wünschenswerten und gemeinnützigen Anstalt diesen Gegenstand in die gehörige Behandlung zu nehmen.

D. 13. 56. Nr. 3077.

Die erbetenen Aufklärungen wurden jedoch nicht gegeben und so unterblieb der Antrag, bis die erfreulichen Resultate des innerösterreichischen Industrievereins auch

hierlands zur Nachahmung aneiferten und durch zahlreiche Beitritte in Linz ein Zweig dieses Vereins ins Leben trat, ohne öffentliche Fonde mit neuen Auslagen zu beschweren.

Dieser jungen Anstalt, welche die trefflichsten Muster der Nachahmung bereits aufstellte und lernbegierige Schüler herbeizog, um in ihren Erholungsstunden die dargebotenen Bildungsmittel zu benützen, fehlte aber ein geeignetes Local zum Unterricht, zur Aufstellung der Sammlungen, zur Wohnung des Custos und Dieners, denn die durch die Güte des Linzer Bischofs einstweilen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten waren nicht mehr genügend.

Das provisorische Mandatariat des Vereins zu Linz wies daher auf ein zum Verkaufe angebotenes, dem Zwecke vollkommen entsprechendes Gebäude und wendete sich mit der Bitte an die Stände, dieses Gebäude um den Betrag von 19 bis 20.000 fl. aus dem ständischen Domesticalfonde anzukaufen und mit Vorbehalt des ständischen Eigenthumsrechtes zu den Zwecken des Vereins zu widmen, was denn auch mit Landtagsschluss vom 19. September 1842, sofern das Gebäude passend, einhellig bewilligt und mit Entschliessung vom 11. Februar 1843 allerhöchst genehmigt wurde.

D. 13. 65. Nr. 2562. 1842.

B. 2/2. 10. Nr. 2679.

D. 13. 65. Nr. 537.

Auf Grund der hierauf eingelangten Zustimmung Seiner k. k. Hoheit Erzherzog Johann, in Betreff des zum Ankaufe beantragten Hauses des Baumeisters Metz in der Steingasse Nr. 1248 wurde sogleich zur Adaptirung desselben geschritten und nach deren Beendigung unterm 16. Februar 1844 der Verkaufs- und Kaufsvertrag zwischen dem Baumeister Metz und dem Verordneten-Collegium in Vertretung der Landschaft sowohl, als auch unterm 31. Mai desselben Jahres der Vertrag zwischen dem Verordneten-Collegium Namens der Landschaft und dem Mandatariate Namens des Industrie- und Gewerbevereins abgeschlossen und damit diesem letzeren das Benützungsrecht des von den Ständen um 20.000 fl. erkauften Hauses, jedoch mit Vorbehalt des ständischen Eigenthumsrechtes, eingeräumt.

l. c. Nr. 590.

l. c. Nr. 90. 347. 1844. E. 5/8. 72.

D. 13. 65. Nr. 90. 1844. 1026. 1844.

Das Mandatariat sprach hierauf mit Eingabe vom 1. December 1844 seinen innigen Dank für die so grossmüthige Unterstützung aus und unterbreitete einen Ausweis über die seit der Gründung des hiesigen Mandatariats erfolgten Besuche der Zeichnungsschule und des Leselocales nebst der Zahl der ausgeliehenen Bücher.

l. c. Nr. 2818.

Die Munificenz der Stände beschränkte sich indess nicht auf das hiesige Mandatariat.

Schon im Jänner 1843 hatte sich das Mandatariat zu Steyr mit der Bitte um Unterstützung an die Stände gewendet, damit in Linz sowohl, als vorzüglich in Steyr ein geeignetes Local erhalten werden könne.

D. 13. 65. Nr. 193.

Die Antwort hierauf war, dass die Stände mit dem beschlossenen Ankaufe eines Hauses nicht die Absicht hatten, dem hiesigen Mandatariate eine besondere Unterstützung zu gewähren, sondern zu bewirken, dass durch Uebernahme dieser dringenden Ausgabe die Gesammteinkünfte der obderennsischen Vereinsabtheilung ungeschwächt zu den anderweitigen Zwecken des Vereins verwendet werden können und daher die bewilligte Summe in eben dem Grade dem Mandatariate in Steyr, wie jenem in Linz zustatten komme.

Im Jahre 1844 wurde das Ansuchen erneuert und die Bitte um ein Geldgeschenk von 300 fl. jährlich für die Dauer von 10 Jahren zur Förderung seiner Zwecke gestellt, weil ein eigenes Local zur Erlangung einer höheren technischen Ausbildung für den Gewerbestand in Steyr, dessen Erzeugnisse früher einen höchst bedeutenden Ausfuhrartikel gebildet haben, ein unerlässliches Bedürfnis sei.

l. c. Nr. 1400.

Die hierüber einvernommene Delegation des innerösterreichischen Industrievereins hat die Gesuchsgründe des Mandatariats als wahr und berücksichtigungswürdig dargestellt und die Stände dadurch vermocht, dass sie in der Landtagsversammlung am 16. September 1844 nicht nur in die Bitte eingiengen und es dem Mandatariate freistellten, statt des 10jährigen Beitrags per 300 fl. den ganzen Capitalsbetrag per 3000 fl. sogleich zur Verfügung zu erhalten, sondern auch aus der weiteren Bitte der Stadt Steyr um Verwendung zur Bewilligung der nachgesuchten Eröffnung eines II. Jahrganges der IV. Classe der Hauptschule Anlass nahmen, dieselbe zu unterstützen und zugleich Sr. Majestät vorzustellen, dass die dermal bestehenden Unterrichts-Anstalten durchgängig zu wenig für den Gewerbsstand vorbereiten und die Zwecke des Vereins am mächtigsten gefördert würden, wenn die Wirksamkeit der Realschulen erhöht und die Zahl derselben vermehrt würde.

l. c. Nr. 1898.

B. 2/2. 12. Nr. 2182.

Hierauf erfolgte unterm 28. Jänner 1845 die allerhöchste Genehmigung der dem Mandatariate zu Steyr bewilligten

D. 13. 65. Nr. 369.

Unterstützung per 3000 fl.; hinsichtlich der weiteren Bemerkungen aber wegen Unzulänglichkeit der Unterrichts-Anstalten für die gegenwärtigen Bedürfnisse der Industrie und der damit verknüpften Bitte um die allerhöchste Verfügung, dass auf die tüchtige Vorbildung zum Gewerbestand bei den Unterrichtsanstalten Rücksicht genommen werde, ist der Regierung die entsprechende Erledigung im Wege der Studien-Hofcommission zugesichert worden.

D. 13. 65. Nr. 573. 587. 616. 1845.

Diese neuerliche Munificenz der Stände, wofür das Mandatariat zu Steyr, die Delegation daselbst und die Direction zu Graz ihren Dank aussprachen, wurde von dieser letzteren für das Mandatariat zu Ried in Anspruch genommen, und die Stände, in Würdigung der dargestellten Verhältnisse, bewilligten auch diesem Mandatariate in der Landtagsversammlung am 15. September 1845 eine Unterstützung von 2000 fl., worüber unterm 20. December desselben Jahres die allerhöchste Genehmigung erfolgte.

l. c. Nr. 1384. 1845.

B. 2/2. 14. Nr. 2057.

D. 13. 65. Nr. 177. 1840.

l. c. Nr. 2818. u. s. w. 1846.

Die im Jahre 1847 zu Linz stattgehabte Industrie-Ausstellung bot Gelegenheit zur Hebung derselben aus den Mitteln des Domesticalfondes mitzuwirken, wobei nahezu 700 fl. zu diesem Zwecke verwendet wurden.

Von nicht unwesentlichem Belange sind die zur ehemaligen ständischen Ingenieur- und Zeichnungsschule gehörigen Zeichnungen, Kupferstiche, Messinstrumente, Schulrequisiten und Bücher, welche zu Anfang des Jahres 1848 der Delegation des Industrie- und Gewerbevereins mit dem Vorbehalte des ständischen Eigenthumsrechtes zur Benützung für die Industrieschule übergeben worden sind.

J. 2/2. 53. Nr. 587. 711.

Nicht lange sollte der Industrie- und Gewerbeverein im Besitze des ihm zur Benützung überlassenen ständischen Gebäudes bleiben.

G. 13. 12/2. Nr. 2314.

Es stellte nämlich der Bürgermeister der Stadt Linz mit Eingabe vom 17. Mai 1851 den Antrag:

„Es möchte das dem Industrievereine zur Benützung überlassene Gebäude für die beantragte Realschule gewidmet werden"

und die Delegation des Industrie- und Gewerbevereins erklärte sich mit Eingabe vom 30. Mai bereit:

l. c. Nr. 2484.

„das Gebäude unter Bedingungen für den Zweck der Realschule zu räumen."

Das vereinigte Landescollegium bewilligte in der Sitzung am 6. Juni 1851 die unentgeltliche Ueberlassung des Ge-

bäudes an die beantragte Realschule, sowie die Uebernahme der Adaptirungskosten auf den Domesticalfond und den Ankauf einer Grundparcelle behufs der Erweiterungsbauten für die Oberrealschule gegen seinerzeitige Zinszahlung.

Die Ausgleichung über die von der Delegation des Industrievereins gestellten Bedingungen wurde der Delegation und der Stadtgemeinde überlassen, mit Ausnahme der Bedingung E.:

„dass bei dem Bau der Oberrealschule darauf Rücksicht genommen werde, dass dem Vereine in dem neuen Gebäude die nöthigen Localitäten zur Disposition gestellt werden," darum der Verein ansuchen könne, wenn der Bau der Oberrealschule zur Verhandlung kommen wird.

Da nach dem die Anträge genehmigenden Erlasse des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. August 1851 die Unterkunft der zu errichtenden Realschule schon im nächsten Schuljahre 1852 erwartet wurde, so handelte es sich um die Räumung des Gebäudes von Seite des Industrievereins, welche auch stattgefunden hatte und worauf am 8. November 1851 die Uebergabe des Hauses an den Gemeinderath der Stadt Linz erfolgte.

G. 13/12/5. Nr. 3943.

l. c. 12/8. Nr. 4817.

Der Industrieverein fand Unterkunft im Privathause Nr. 416 des Josef Hartmayr, wofür ein Jahreszins von 780 fl. bezahlt wurde.

l. c. 12/19. Nr. 2501. 1853.

Mit Eingabe vom 27. December 1852 stellte der gedachte Verein das Ersuchen, bei dem Erweiterungsbau des Realschulgebäudes Vorsorge für die Herstellung jener Localitäten zu treffen, welche die Bedürfnisse des Vereins erheischen.

l. c. Nr. 6239.

Diesem Ansuchen konnte nicht entsprochen werden, weil der Erweiterungsbau nur die Unterbringung der Realschule bezweckte und das Landescollegium auch erklärte, die thunlichste Schonung der Kräfte des Domesticalfondes nicht ausseracht lassen zu können.

Die Zinssteigerung für die Vereinslocalitäten von 780 fl. auf 880 fl. und das Verlangen des Hauseigenthümers wegen Erneuerung des Vertrags veranlasste die Stadtgemeinde Linz mit Eingabe vom 14. Mai 1853 die Anfrage zu stellen, bis zu welchem Zeitpunkte die Bauherstellungen zur Unterbringung des Industrievereins voraussichtlich vollendet sein dürften, worauf vom Landescollegium erwidert

l. c. Nr. 2501.

wurde, dass die Einleitungen zur Ermittlung einer anderweitigen Unterbringung des Vereins in Verhandlung seien.

Die diesfalls gleichzeitig auch bezüglich des Museums Francisco-Carolinum in Anregung gebrachten Bauführungen sollten im Jahre 1854 zur Entscheidung kommen.

Es wurde nämlich beantragt:

„für den Industrie- und Gewerbeverein in dem hinter dem ständischen Theatergebäude befindlichen grossen Hofe ein dem Bedürfnisse dieses Vereins zusagendes neues Gebäude auf Kosten des Domesticalfondes, sobald es dessen Kräfte gestatten, um den beanschlagten Betrag von 30.683 fl. zu errichten."

D. 13. 65. Nr. 2499. 1854.

Dieser Antrag kam jedoch nicht zur Ausführung, weil das Project wegen Mangel des nöthigen Baufondes nicht hätte zustande kommen können, wesshalb auch das Einschreiten vom 21. Juni 1854 der voraussichtlich erfolglosen höheren Vorlage nicht unterzogen wurde.

l. c. Nr. 947. 1857.

Was den Mietzins für den im Hause des Josef Hartmayr untergebrachten Industrieverein betrifft, welchen auf Grund des zwischen dem Landescollegium und dem Gemeinderathe Linz am 6. Juni 1851 getroffenen Uebereinkommens der Domesticalfond zu leisten hatte, so belief sich derselbe für die Zeit von Michaeli 1851 bis Georgi 1857 auf 4640 fl. und wurde laut des am 30. Mai 1857 mit Josef Hartmayr geschlossenen Contracts von Georgi 1857 an mit 880 fl. C. M. nachhin 924 fl. ö. W. unmittelbar von der Landschaftscasse an den Hauseigenthümer entrichtet.

G. 13. 12/2. Nr. 2484.
l. c. 12/27. Nr. 924. 1857.
E. 15/8. 81.
G. 13. 12/27. Nr. 924. 1857.
2854. 1857.

Die von dem Vereine eingebrachte Petition um Uebernahme der Zinserhöhung von 76 fl. gab der neuen Landesvertretung Anlass, in der Sitzung am 12. April 1864 statt des bisherigen Mietzinsbeitrages per 924 fl. eine Subvention von 1000 fl. zu bewilligen und dieselbe in der Sitzung am 21. April 1864 als eine freiwillige und widerrufliche zu erklären.

Stenogr. Ber. pag. 454—458.
l. c. pag. 610.



# XLI.

## BIENENZUCHT.

Im Jahre 1764, sohin zwei Jahre vor Errichtung der hierländigen Ackerbaugesellschaft wurde Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia von einem gewissen Philipp Ignaz Gössinger ein Vorschlag zur Emporbringung der Bienenzucht unterbreitet.

Die darüber um ihr Gutachten befragten Stände beschlossen jedoch, vorderhand keine Aeusserung abzugeben und eine wiederholte Aufforderung abzuwarten, zumal ohnehin fast jeder Landmann bei einer günstigen Lage seiner Besitzung mit diesem Culturzweige sich beschäftige und selben gehörig pflege. G. 10. 2.

Im Jahre 1773 kam dieser Gegenstand neuerdings zur Sprache.

Veranlassung hiezu gab ein vom Anton Jantscha, k. k. öffentlicher Lehrer der Bienenzucht zu Wien, schon im Jahre 1772 verfasster Entwurf zur Errichtung einer Bienengesellschaft, zu deren Förderung der Schutz der Erzherzogin Christine, vermählten Herzogin zu Sachsen-Teschen, erbeten wurde. l. c. 3. Nr. 3.

Dar Nichtzustandekommen bewog den Verfasser, diesen Entwurf Ihrer Majestät selbst zu unterbreiten, welche in Würdigung der vom Professor Jantscha seit dem Jahre 1770 erzielten Resultate mit dem Rescripte vom 15. Jänner 1773 die Landeshauptmannschaft aufforderte, behufs der Emporbringung der Bienenzucht ernstliche Schritte zu thun und zu diesem Zwecke den Entwurf des Jantscha sowohl, als auch die Betrachtungen hierüber mit l. c. 3. Nr. 5. l. c. Nr. 2. l. c. Nr. 4.

Beiziehung der Landwirtschaftsgesellschaft und Einvernehmen der Kreishauptleute genau zu prüfen und binnen längstens 3 Monaten ein wohlerwogenes Gutachten zu erstatten.

G. 10. 3.

l. c. $3^{1}/_{2}$, 4–9.

Was von Seite der diesfalls einvernommenen Landwirtschaftsgesellschaft berathen und beschlossen wurde, lässt sich nicht nachweisen; die im Landesarchive vorhandenen wenigen Actenstücke sind Meinungen und Vorschläge, theils für die Gründung einer Bienengesellschaft und deren Vereinigung mit jener der Landwirtschaft, theils gegen diese Gründung, da die Bienenzucht hierlands keineswegs sosehr vernachlässigt sei, als vermuthet werde und der Landmann nicht durch Gewalt, sondern durch vor Augen liegende Beispiele für diesen Culturzweig empfänglich gemacht werden könne.

Diese verschiedenen Ansichten, sowie die Hindernisse, welche als die Bienenzucht hemmend vorgebracht wurden, bieten dem Sachverständigen manches Interessante und geben zugleich Aufschlüsse über die damalige, durch Vorurtheile noch befangene Anschauungsweise.

l. c. 11.

l. c. 14.

l. c. 15.

Vorerwähnten Bruchstücken liegen noch zwei Druckwerke bei: „Grundsätze über Bienenzucht" vom Doctor Kortum und Riem's „physikalisch-ökonomische Bienen-Bibliothek", sowie ein im Jahre 1779 der Ackerbaugesellschaft zur Aeusserung zugestelltes Majestätsgesuch des k. k. Bienenzuchts-Praktikanten Rohringer, worin derselbe um die Verleihung der im Lande ob der Enns offen werdenden Stelle eines Bienenlehrers bittet.

Ob eine solche Stelle hierlands wirklich bestanden habe, dürfte aus den Acten der vormaligen Landeshauptmannschaft zu ersehen sein, woselbst auch jene Verhandlungen sich vorfinden werden, die im Jahre 1773 wegen Gründung einer Bienengesellschaft gepflogen worden sind.

Ueber Rohringers Gesuch wurde von der Landwirtschaftsgesellschaft erwidert, dass, nachdem der für die Landwirtschaftsgesellschaft gewidmete Jahresbeitrag per 500 fl. künftig in den Jesuitenfond zu fliessen habe, die Gesellschaft sich ausser Stande befinde, den Rohringer als hierländigen Bienenlehrer anzustellen.



# XLII.

# HANF- UND FLACHSCULTUR.

## (SPINNSCHULE.)

Im Jahre 1796 wurde mit Regierungsnote vom 19. Februar ein gewisser Heinrich Wissmann, welcher schon im Monat Jänner desselben Jahres zur Bestellung des Leinsamens einen Vorschuss von 300 fl. aus dem Domesticalfonde erhielt, den Ständen als ein Mann empfohlen, der mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Ansehung der Hanf- und Flachscultur durch Unterrichtsertheilung vorzüglich dem Landmanne grosse Vortheile verschaffen könnte.

G. 10. 2. Nr. 607.

D. 10. 164. Nr. 144.

Das Verordneten-Collegium, welches sich durch Besichtigung des von Wissmann mit Vorwissen und Zustimmung der Landespräsidiums hier errichteten Spinnschule von seiner Geschicklichkeit in diesem Fache überzeugt hatte und zugleich erkannte, dass die ständische Instruction es ihm zur Pflicht mache, zur Verbesserung der Landescultur, zumal dieses bisher ziemlich unvollkommenen und doch so wesentlichen Zweiges mit allen Kräften mitzuwirken, glaubte jedoch während der damaligen Kriegsepoche mit einem Einschreiten höchstenorts wenig erwirken zu können und erlaubte sich, die Regierung aufmerksam zu machen, dass der erwähnte Wissmann vielleicht zur Bekleidung der noch immer erledigten Manufacturs-Commissärsstelle geeignet wäre, wobei dann das Verordneten-Collegium nicht anstehen würde, wegen Bewilligung einer jährlichen Remuneration für ihn seinerzeit bei den Ständen sich zu verwenden.

Noch im selben Jahre wendete sich Wissmann unmittelbar an das Verordneten-Collegium mit der Bitte um einen Vorschuss von 450 fl. zur Fortsetzung des bereits begonnenen praktischen Unterrichts und Beischaffung des zu den Maschinen erforderlichen trockenen Holzes.

G. 10. 2. Nr. 1986. D. 10. 193. Nr. 3176.

Die Stände bewilligten 300 fl., jedoch gegen Rückzahlung des früheren Vorschusses binnen 3 Monaten und suchten darüber die höchste Genehmigung nach.

B. 3/2. 15. Nr. 3300.

Bevor diese einlangte, erhielt Wissmann in Berücksichtigung seiner Dürftigkeit den nachgesuchten Vorschuss in Theilbeträgen und mit Schluss vom 24. October 1796 wurde ihm dieser Vorschuss sowohl, wie der frühere als ein Geschenk mit dem Bedeuten belassen, dass er auf eine weitere Belohnung keinen Anspruch mehr zu machen habe.

D. 13. 48. Nr. 239.

Nichtsdestoweniger überreichte Wissmann im Jahre 1797 eine Kostenberechnung im Betrage von 1302 fl. 32 kr. mit der Bitte um Zahlungsanweisung.

B. 3/2. 17. Nr. 237. 1797.

Obzwar die Stände dem Wissmann keine Zusicherung gegeben hatten, um ihn in dieses Land zu ziehen, und sohin nur er so unklug gehandelt hatte, eine vielleicht bessere Existenz zu verlassen, so verkannten sie doch keineswegs seine Verdienste um das Emporbringen der Flachscultur und bewilligten ihm, ohne in eine Beurtheilung seiner Rechnung einzugehen, bis zur Einlangung der allerhöchsten Entschliessung wegen dessen Anstellung als Manufacturs-Commissär 1 fl. täglich zu seinem Unterhalt, wofür er verpflichtet wurde, seine praktischen Versuche im Flachsanbau in der Gegend um Linz fortzusetzen, den Unterricht in der Spinnschule aber einzustellen.

G. 10. 4. Nr. 1216. 1797.

Um den Flachsanbau hierlands mehr zu verbreiten, wurde auf Rechnung der Stände Rigaer Leinsamen aus Breslau verschrieben, der Verschleiss desselben gegen Verrechnung dem gräflich Starhemberg'schen Hausmeister Grohe überlassen und dies mittelst Avertissement und Circular an sämmtliche Dominien zu jedermanns Kenntnis gebracht.

l. c. Nr. 1303. 1797.

Die Nachfrage war jedoch äusserst unbedeutend, daher sich das Verordneten-Collegium bewogen fand, Wissmanns Antrag zum Verschleiss des Leinsamens anzunehmen und demselben unter Vorsichtsmassregeln von dem aus Breslau um den Preis von 392 fl. erhaltenen 16 Tonnen 4 Tonnen gegen Verrechnung zu überlassen.

Der Verkaufspreis wurde damals auf 56 kr. für jedes Massl bestimmt und dem Verschleisser ein Gewinn per 8 kr. zugesprochen, wodurch die ganze mit 480 fl. 57 kr. ausgelegte Summe wieder hereingebracht wurde.

Indess erfolgte unterm 22. Juni 1797 die allerhöchste Entschliessung, dass es zwar nicht correct gewesen sei, ohne eingeholte Bewilligung die angezeigten Auslagen zu machen, dass jedoch in Anbetracht der guten Absicht zur Emporbringung der für das Land ob der Enns so wichtigen Flachscultur über das Geschehene hinausgegangen, von einer Anstellung des Wissmann als Manufacturs-Commissär aber sowie von einer ferneren Geldverwendung für ihn es abzukommen habe. G. 10. 2. Nr. 1868.

Wissmann, obgleich davon verständigt, erneuerte dennoch bald darauf die schon früher gestellte Bitte um Auszahlung seines Guthabens per 1302 fl. 53 kr., erhielt aber in Erwägung seiner misslichen Umstände, nebst dem für die überlassenen Requisiten der Spinnschule entfallenden Betrage per 115 fl. 24 kr. nur die Zusicherung einer Remuneration, wenn er einen zweckmässigen Manipulations-Unterricht den Ständen vorlegen werde. D. 13. 53. Nr. 2570. 1797.

Noch im selben Jahre legte Wissmann dieses Werk vor, welches der Regierung zur Vornahme der Prüfung durch Sachverständige zugemittelt wurde, um selbes im Falle der Verwendbarkeit gemeinnützig zu machen, und um dem Verfasser die ihm zugesicherte Remuneration bewilligen zu können. G. 10. 5. Nr. 3743. 1797.

Bald darauf erhielt Wissmann einen Ruf nach Salzburg und bat, um nicht als Bettler abreisen zu müssen, um ein Reisegeld von 50 fl. Es wurde ihm, jedoch als letzte Abfertigung und mit der Erklärung bewilligt, dass es auch von der Vorlage seines Werkes abzukommen habe und es ihm freistehe, dasselbe wo immer auflegen zu lassen. D. 13. 53. Nr. 129. 1798.

Er bat zwar nochmals um Prüfung seines Werkes, um Erfolglassung seiner Requisiten sowie des noch vorräthigen Leinsamens und, um leben zu können, um einen Vorschuss; allein er wurde zurückgewiesen auf Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 22. Juni 1797, um ihm die Hoffnung zu benehmen, sich auf Kosten der Stände fortzubringen, ohne einen anderen Nahrungszweig ernstlich zu suchen. l. c. 1267. 1798.

G. 10. 5.
Nr. 1607.

Uebrigens wurde das im Jahre 1799 eingebrachte Gesuch um Empfehlung seines Werkes und Erwirkung eines Privilegiums unterstützend einbegleitet, womit die Daten über Wissmann und dessen Versuche zur Hebung der Flachscultur schliessen.





# XLIII.

# SEIDECULTUR.

Der um die Einführung der Seidecultur im Lande ob der Enns verdiente Hauptmann Reisinger hatte im Jahre 1840 um die Bewilligung einer augenblicklichen Unterstützung und eines jährlichen Beitrages zum Behufe der Einführung der Seidecultur gebeten.

G. 10. 9. Nr. 2954.

Das Verordneten-Collegium, nach § 43 der ständischen Instruction berufen, die Emporbringung der Landescultur als einen der wesentlichsten Gegenstände seiner Aufmerksamkeit zu betrachten, und die Vortheile anerkennend, die durch Förderung der Seidecultur dem Lande in der Zukunft erwachsen würden, ohne die Landwirtschaft zu beeinträchtigen, hat die Bitte des Hauptmanns bei den Ständen bestens unterstützt und dieselben vermocht, dass sie in der Landtagssitzung am 15. September 1840 dem Bittsteller zur Refundirung seiner für die Hebung der Seidecultur in dieser Provinz gemachten Vorauslagen durch contrahirte Darlehen 300 fl. C. M., dann durch 5 Jahre jährlich 100 fl. C. M. gegen jedesmaliges Einschreiten und legale Nachweisung der Fortschritte seiner Bemühungen aus dem Domesticalfonde bewilligten und darüber die allerhöchste Genehmigung nachsuchten.

B. 2/2. 8. Nr. 3069.

Sie erfolgte mit Entschliessung vom 1. Februar 1841 und Hauptmann Reisinger erhielt obige 300 fl. sogleich; der Jahresbeitrag wurde in halbjährigen Raten zur Behebung angewiesen.

G. 10. 9. Nr. 577.

Im Jahre 1841 relationirte Reisinger über die gemachten Fortschritte und bat zur Deckung eines Deficits von 313 fl.

l. c. Nr. 2964.

20 kr. um Anticipations-Zahlung von 200 fl. für die Jahre 1842 und 1843, die aber nur mit 100 fl. für die beiden Raten des Jahres 1842 bewilligt wurde.

G. 10. 9. Nr. 2964.

Eine ähnliche Bitte im Jahre 1842 für die Jahre 1843, 1844 und 1845 wurde zurückgewiesen.

l. c. Nr. 241. 1842.

Hierauf stellte Reisinger noch im selben Jahre unter gleichzeitiger Relationirung über die Seide- und Maulbeerbaumcultur eine neuerliche Bitte um Erhöhung der jährlichen Unterstützung von 100 auf 200 fl., deren er um so bedürftiger sei, als ihm durch Elementar-Ereignisse 100.000 Stämmlinge zugrunde gegangen seien.

B. 2/2. 10. Nr. 2679.

G. 10. 9. Nr. 173.

Das Verordneten-Collegium beantragte und die Stände bewilligten mit Landtagsschluss vom 19. September 1842 diese Vermehrung für die Jahre 1843, 1844 und 1845, worüber mit allerhöchster Entschliessung vom 3. Jänner 1843 die Genehmigung erfolgte.

l. c. Nr. 2425. 1843.

B. 2/2. 11. Nr. 2525.

G. 10. 9. Nr. 2852.

Die guten Fortschritte in der Zucht der Maulbeerbäume erwarben dem Hauptmanne Reisinger die Zufriedenheit der Stände und noch überdies die Aussicht auf Abnahme von 400 Exemplaren seiner Schrift über die Anpflanzung der Maulbeerbäume, wozu das Verordneten-Collegium mit Landtagsschluss vom 18. September 1843 ermächtigt wurde, wenn die Gemeinnützigkeit dieser Schrift erkannt sein wird, was indes nicht der Fall war.

l. c. Nr. 2000. B. 2/2. 12. Nr. 2182.

Gleiche Zufriedenheit erwarb sich Reisinger im Jahre 1844, die ihm infolge des Landtagsschlusses vom 16. September mit dem Bedeuten zuerkannt wurde, dass eine Bewilligung des Unterstützungsbetrages für weitere Jahre von der nächsten Relation abhängen werde.

G. 10. 9. Nr. 423. 1846.

Diese unterblieb jedoch, denn Reisinger starb am 8. Februar 1845, nachdem er von den Ständen für seine Bemühungen zur Emporbringung der Seidecultur in einem Zeitraume von 5 Jahren den nicht unbedeutenden Betrag von 1100 fl. C. M. erhalten hatte.

l. c. 13. 14. 15.

Nach Reisingers Tode traten 4 Bewerber auf (Scola, Fischer, Günther, Himmelstützer), welche zur Fortsetzung des Seideculturbetriebes die Unterstützung der Stände nachsuchten.

l. c. 14. Nr. 1975. B. 2/2. 14. Nr. 2057.

Den beiden Officieren Fischer und Günther wurde über Antrag des Verordneten-Collegiums mit Landtagsschluss vom 15. September 1845 eine jährliche Unterstützung von 100 fl. für 3 Jahre bewilligt, wenn von Seite des Militärs

kein Anstand obwalte und wenn sie die Uebernahme der Reisinger'schen Anpflanzungen legal nachgewiesen haben werden.

Da wohl das erstere geschehen ist, über die Aufforderung zur Nachweisung der Uebernahme der erwähnten Anpflanzungen aber keine Erklärung einlangte, so unterblieb das Einschreiten um Erwirkung der Genehmigung und dadurch die Beitragsleistung.

G. 10. 14. Nr. 2340. 1845.

Neuerdings in Anregung kam dieser Gegenstand nach Verlauf eines Decenniums im Jahre 1856. Es hatte sich nämlich ein Comité gebildet, an dessen Spitze Graf von Barth-Barthenheim stand, um zur Förderung der Seidecultur in Oberösterreich einen selbständigen Verein zu gründen und damit eine neue Erwerbsquelle zu schaffen.

Die Bildung dieses Vereins in Ausführung zu bringen, bedurfte das Comité einer nachhaltigen pecuniären Unterstützung, die von demselben im Jänner 1856 bei dem vereinigten Landescollegium angesucht wurde.

G. 10. 28. Nr. 458.

Das Collegium erwiderte jedoch, dem Ansinnen in Ermanglung disponibler Gelder nicht entsprechen zu können, dass es aber keineswegs die schätzenswerten Bestrebungen des Comité zur Bildung eines Vereins verkenne, der, wenn er zustande gekommen sein wird, der kräftigen Unterstützung des Landescollegiums sich erfreuen dürfe.

Darauf gestützt, erneuerte das Comité seine Bitte um Unterstützung und wurde dieselbe über verlangte nähere Motivirung mit Eingabe vom 15. März 1857, unter Berufung auf den Erlass vom 1. Februar 1856 und auf die mit Entschliessung vom 25. December 1856 bereits erfolgte allerhöchste Genehmigung des Vereins abermals wiederholt, worauf vom Landescollegium am 21. März 1857 der Vereinsdirection zur Förderung der Seidecultur ein Beitrag von 500 fl. bewilligt und derselbe mit dem Ministerial-Erlasse vom 26. April 1857 jedoch nur als eine Unterstützung ein für allemal genehmigt wurde.

l. c. Nr. 506. 1857.
l. c. Nr. 937.
l. c. Nr. 1558.
l. c. Nr. 2431.

Dessenungeachtet erneuerte die Vereinsdirection mit Eingabe vom 31. Mai 1858 ihre Bitte um einen weiteren Beitrag und begründete dieselbe mit dem Berichte über die zweite Generalversammlung des Vereins, wodurch sich das Landescollegium bewogen fand, einen abermaligen Beitrag von 500 fl. zu bewilligen, der mit dem Ministerial-Erlasse vom 1. September 1858 genehmigt wurde.

l. c. Nr. 3329.
l. c. Nr. 4745.

Die erfreulichen Fortschritte, welche der Verein zur Emporbringung und Verbreitung der Seidecultur gemacht hatte und sich durch dem Tragmantel bewährte, der aus oberösterreichischer Rohseide, von oberösterreichischen Gewerbsleuten angefertigt, Sr. kaiserlichen Hoheit dem Kronprinzen Erzherzog Rudolf als das erste Erzeugnis inländischen Fleisses in diesem Culturzweige gewidmet wurde, bewogen das Landescollegium, die von der Vereinsdirection im Februar 1859 gestellte Bitte um weitere Unterstützung mit Einschreiten vom 13. Februar zu bevorworten, die auch mit dem Ministerial-Erlasse vom 12. Juni 1859 im Betrage von 500 fl. genehmigt wurde.

G. 10. 28. Nr. 712.

l. c. Nr. 3218.

Aehnliche Genehmigungen für die Jahre 1860 und 1861 erfolgten mit den Ministerial-Erlässen vom 5. Mai 1860 und 18. Februar 1861 im jedesmaligen Betrage von 500 fl. ö. W.

D. 13/2. 22. Nr. 2366. 1860. Nr. 877. 1861.

Für das Jahr 1862 erfolgte die Bewilligung von Seite des Landesausschusses in der Sitzung am 27. Februar 1862, womit die Reihe der Bewilligungen schloss, da dem Antrage auf Bewilligung pro 1863 in der Landtagssitzung am 7. Februar dieses Jahres keine Folge gegeben wurde.

G. 10. 28. Nr. 1795.

Stenogr. Ber. pag. 358.





# XLIV.

# PFERDEZUCHT.

Zur Einführung einer guten Pferdezucht in den deutschen Erblanden wurden infolge des Rescriptes vom 13. August 1763 auch für das Land ob der Enns mit landeshauptmannschaftlichem Patent vom 17. September desselben Jahres die deshalb aufgestellten Massregeln und Ordnungen kundgegeben und mit Patent vom 8. Juni 1864 jene Begünstigungen und Vortheile speciell bezeichnet, die dem Landmanne dadurch zukommen.

G. 10. 35.

G. 1/9. 21.

l. c. 38.

Das Rescript vom 12. September 1788 enthält weitere Begünstigungen, welche die Benützung der vom Aerar angekauften Beschäler erleichtern und allgemein machen sollten.

G. 1/11. 144.

Die im Jahre 1763 zur Verbesserung der Pferdezucht aufgestellte Direction wurde im Jahre 1780 aufgehoben und die Leitung dieser Landes-Angelegenheit nach der diesfalls abgegebenen Vorschrift vom 4. März 1780 der Landeshauptmannschaft übertragen.

G. 1/9. 21.

G. 10. 113.

Diese ersuchte infolge allerhöchsten Befehls mit Insinuat vom 1. November 1781 um Auskunft, ob kein ständischer Fond vorhanden sei, der zur Förderung der Pferdezucht verwendet werden könnte. Die Erklärung, dass keiner bestehe, wurde zur Nachricht genommen.

l. c. 116.

Allein schon im Jahre 1785, sohin zu einer Zeit, wo es kein Verordneten-Collegium gab und die Stände nur durch zwei Deputirte bei der Landesregierung vertreten waren, wurde allerhöchst beschlossen, dass die Prämien für die 3 schönsten Hengste des Landes ob und unter der

l. c. 118.

Enns, jede zu 50 Ducaten, nach dem Vorschlage, von beiden Ländern alternativ aus dem ständischen Domesticalfonde bestritten werden können, wenn die Regierung nicht etwa mit der Zeit einen schicklichen Fond ausfindig zu machen vermag.

G. 10. 119.

So wurde auch mit Regierungs-Insinuat vom 4. Februar 1786 die durch Elementar-Ereignisse verursachte Mehr-Auslage für Unterbringung der Beschäler infolge allerhöchsten Beschlusses auf den Domesticalfond überwiesen, da die Gestütanstalt zum Besten des Landes gereiche und mit dem Hofdecret vom 23. November 1786 von den Ständen eine Erklärung abverlangt, ob und mit welchen Modalitäten sie einen Fond zum jährlichen Ankaufe besserer Stuten für den Landmann zu verwenden gedächten.

l. c. 120.

l. c. 121.

Diese Aufforderung, im Jahre 1787 erneuert, scheint unbeantwortet geblieben zu sein, wie denn überhaupt durch längere Zeit über diese Angelegenheit keine Verhandlungen vorliegen.

G. 11. 2. Nr. 3742.

Erst im Jahre 1801 theilte der damalige Regierungspräsident Graf von Auersperg einen Vorschlag mit, die von ihm in Niederösterreich mit gutem Erfolge eingeführte Landespferdezucht auch hierlands einzuführen, und ersuchte die Stände, zur Förderung der so gemeinnützigen Anstalt nach Kräften mitzuwirken.

Die zur Beschleunigung dieser Sache auf den 28. November 1801 einberufenen, zu Linz befindlichen Ständemitglieder erklärten sich in Anerkennung der dem Lande zugehenden grossen Vortheile und zwar zur Beischaffung der Mutterstuten und zur Bestreitung der Zinse für Quartiere und Stallungen zu einem jährlichen Beitrage von 2000 fl., dann zur ersten Herstellung der Stallungen zum sogleichen Erlag von 200 fl. und endlich zur Auszahlung der seinerzeit einzuführenden jährlichen 6 Prämien von 180 Ducaten, worüber mit Hofsresolution vom 6. Jänner 1802 die allerhöchste Genehmigung erfolgte und der Jahresbeitrag per 2000 fl., vom 1. Februar 1802 angefangen, in Quartalsraten, der auf die erste Herstellung der Stallungen bewilligte Betrag per 200 fl. aber sogleich für das k. k. Beschäl- und Remontirungs-Commando angewiesen wurde.

l. c. Nr. 366.

Obwohl nun der erwähnte Jahresbeitrag auch für die zur Unterbringung der Pferde nöthigen Stallungen gewidmet war, suchte dennoch das Militär-Obercommando im

Jahre 1804 die Stände zu bewegen, in den Beschälstationen die Auslagen auf Stallungen für die Beschälzeit im Betrage von mindestens 816 fl. jährlich zu übernehmen.

G. 11. 11. Nr. 306.

Dieses Ansinnen wurde mit Berufung auf den ständischen Schluss vom 28. November 1801 zurückgewiesen, zugleich aber, damit das Geschäft nicht leide, die Verlegung der Pferde nach dem Schlafkreuzer als der einzige Ausweg in Vorschlag gebracht.

Auf gleiche Weise wurde auch die angestrebte Uebernahme der Auslagen für Adaptirung der Kaserne zu Schärding behufs der Unterbringung der Beschäler ausser der Beschälzeit abgelehnt.

l. c. 14. Nr. 1571. 1804.

Hierauf erfolgte das Hofkanzleidecret vom 15. October 1804 und die Regierung ersuchte auf Grund desselben um Anweisung der Stall-Reparationskosten aus den für andere vom Lande zu bestreitende Militär-Erfordernisse exscindirten Geldern, da von dem Stalleigenthümer wohl nicht gefordert werden kann, dass er für den Dünger das Streustroh beischaffen, seinen Stall hergeben und nebstbei die Reparaturskosten bestreiten soll.

l. c. 18. Nr. 4097 u. s. w.

Die darüber geführten Verhandlungen, aus welchen klar hervorgeht, dass das jährliche Pauschale per 2000 fl. für alle erforderlichen Auslagen, als wozu sie auch bestimmt waren, zumal bei der ohnehin geringen Zahl der Beschäler vollkommen zugereicht hätte, wenn es von dem Beschäldepartement nicht grösstentheils zu anderen Zwecken, zur Miete eines Meierhofes, einer Hutweide u. s. w. verwendet worden wäre, hatten das Hofkanzleidecret vom 16. Juli 1805 zur Folge, welches bestimmte, dass die Stallreparaturen in den Stationen, wo die Beschäler während der Belegzeit stehen, von den Gemeinden oder Hauseigenthümern gegen Bezahlung des Schlafkreuzers für die Mannschaft und Ueberlassung des Düngers, und jene in den Standquartieren von dem Beschäldepartement, dagegen aber die ersten Herstellungen der Stallungen in neuen Stationen nach dem Hofkanzleidecrete vom 15. October 1804 aus der Landschaftscasse zu bestreiten seien, wobei denn nichts anderes erübrigte, als diese letztere Auslage auf die Landschaftscasse zu übernehmen, die Regierung aber gleichzeitig zu erinnern, nicht immer neue Stationen zu wählen, sowie, dass in den schon bestehenden die vorfallenden Reparaturen von dem Beschäldepartement

l. c. Nr. 2998.

l. c. Nr. 1025. 1806.

l. c. Nr. 1753. 1806.

oder von den Gemeinden bestritten werden, indem sich derlei Auslagen der ohnehin ganz erschöpften Landschaftscasse nicht aufbürden lassen.

G. 11. 2. Nr. 4306.

Im Jahre 1806 hatte die erste Vertheilung der Prämien stattgefunden und zwar für die Jahre 1805 und 1806 im Gesammtbetrage von 360 Ducaten, sohin für ein Jahr 180 Ducaten.

l. c. Nr. 306. B. 3/2. 61. Nr. 1570. G. 11. 2. Nr. 2120.

Die Prämien wurden von den Ständen im Jahre 1808 nach dem Wunsche des Hofkriegsrathes auf jährlich 200 Ducaten erhöht und diese Erhöhung allerhöchst genehmigt.

In dieser Weise verblieb es sowohl hinsichtlich der Prämien, als auch in Ansehung des jährlichen Pauschales bis zum Jahre 1809, wo während der feindlichen Besitznahme des Landes keine Beschäler daselbst gehalten und so auch keine Prämien vertheilt werden konnten.

l. c. 29. Nr. 3458.

Nichtsdestoweniger stellte die Regierung im Jahre 1810 das Ansuchen um Nachzahlung des jährlichen Pauschales, vom Februar 1809 angefangen, sowie um fernere Erfolglassung desselben.

l. c. Nr. 3896. B. 2. 58. Nr. 4469.

Die Nachzahlung bis zum Jänner 1810 wurde zwar von den Ständen bewilligt, das Pauschale aber aus Anlass der Gebietsabtretung für die Zukunft auf 1500 fl., sowie der Beitrag für Prämien auf 100 Ducaten gemindert, worüber in Ansehung der Prämien mit dem Hofdecrete vom 17. April 1811 die Genehmigung erfolgte, hinsichtlich des geminderten Pauschales aber der Regierung aufgetragen wurde, mit dem Militär-Obercommando eine Ausgleichung zu treffen, welch letzteres sich auch mit der Herabsetzung zufrieden stellte, jedoch den Betrag mit Rücksicht auf das Finanzpatent fünffach in Bankozetteln zu erhalten wünschte.

G. 11. 32. Nr. 2373.

l. c. Nr. 2197. 1811.

Dies wurde abgelehnt und ebenso eine weitere Bitte vom Jahre 1812 wegen fernerer Bezahlung der ursprünglichen 2000 fl. in W. W.; allein beides war überflüssig, indem mit dem Hofkanzleidecrete vom 22. October 1812 anbefohlen wurde, dass vom Jahre 1812 an alle für die Beschälanstalten erforderlichen Auslagen für die Provinzen nach dem Steuergulden umzulegen und sohin alle Zahlungen aus der ständischen Casse einzustellen seien.

l. c. 34. Nr. 3667.

l. c. 36. Nr. 5000.

Darunter waren nicht begriffen die Prämien, deren Bezahlung im Betrage von 100 Ducaten und zwar im Golde nach wie vor aus dem Domesticalfonde zu geschehen hatte.

l. c. 34. Nr. 3978. 1811.

Nach Wiedererwerbung der abgetretenen Provinztheile, einschliesslich des Herzogthums Salzburg, wurde mit dem Hofkanzleidecrete vom 23. October 1817 die Nothwendigkeit einer Zurückführung der Prämien auf den ursprünglichen Betrag von 200 Ducaten anerkannt und auf Grund dessen von der Regierung die Aeusserung abverlangt, welcher Betrag von Seite der Stände billig übernommen werden könnte.

G. 11. 10. Nr. 4047.

Das Verordneten-Collegium erklärte sich bereit, jenen Betrag zu übernehmen, welcher nach dem in jedem der Provinztheile bestehenden Pferdestand auf den dermal der ständischen Verfassung einverleibten alten Provinztheile entfällt, dass aber der auf die übrigen Provinzen entfallende Betrag umsomehr aus einem anderen Fonde bestritten werden müsse, als die Stände auf die wiedererworbenen Provinztheile weder einen Einfluss zu nehmen haben, noch von ihnen einen Vortheil geniessen.

Hierauf erfolgte die Hofkanzlei-Entschliessung vom 22. Jänner 1819 mit der Bestimmung, dass vom Jahre 1821 an die Vertheilung auch auf den Hausruck- und Innkreis auszudehnen und der Salzburger Kreis insofern einzubeziehen sei, als eine Concurrenz von Abstämmlingen der Aerarial-Beschäler derzeit noch möglich sei.

l. c. 13. Nr. 803.

Die Prämien wurden auf 276 Ducaten erhöht, wovon die auf den Mühl- und Traunkreis, dann auf die Hälfte des Hausruckkreises entfallenden 108 Ducaten von den Ständen, die übrigen 168 von dem Cameralärar bis zu jenem Zeitpunkte zu bestreiten seien, wo die wiedererworbenen Provinztheile und Salzburg eine ständische Verfassung erhalten, oder der obderennsischen Landschaft einverleibt sein werden.

Im Jahre 1821 entspann sich sowohl in Ansehung der Vertheilungs-Modalität der Prämien in der Station Vöcklabruck, wo von dem ständischen Antheile keine Bewohner des alten Hausruckkreises betheilt wurden, als auch hinsichtlich der von der Regierung allein erlassenen Kundmachung des Vertheilungsresultates eine Verhandlung, die durch die von Seite des Verordneten-Collegiums gleichfalls verfügte derlei Kundmachung ihre Erledigung fand.

l. c. 17. Nr. 7.

Eine ähnliche Verhandlung hinsichtlich des Stationenwechsels entspann sich auch im Jahre 1825 und ebenso im Jahre 1826 in Ansehung der von der Regierung aber-

l. c. 21. Nr. 75.

G. 11. 24. Nr. 116. 433.

mals verfügten Kundmachung, worüber das Verordneten-Collegium wiederholt Einsprache führte und in Beantwortung der Regierungszuschrift entgegnete, dass die Stände nicht durch blosse Bekanntmachung der Prämienvertheilung, sondern durch die wirkliche Erfolglassung der Prämien aus dem Domesticalfonde zur Emporbringung der inländischen Pferdezucht mitwirken, und selben daher aus diesem Grunde wie bisher, so auch fernerhin die Bekanntmachung der aus der ständischen Casse betheilten Individuen zustehe.

l. c. 27. Nr. 1075.

Indess wurde vom Jahre 1829 angefangen infolge allerhöchster Entschliessung vom 4. Jänner 1828 mit dem Hofkanzleidecrete vom 5. März 1829 eine neue Modalität der Prämienvertheilung provisorisch auf 3 Jahre eingeführt und dadurch der die ständische Casse treffende Antheil von 108 auf 103 Ducaten gemindert.

Provinz-Gesetz-Sammlung Band 11. S. 103.

G. 11. 29. Nr. 1071. 1830.

Der diesfalls in Druck gelegte Instructionsentwurf enthält im § 7 die Bestimmung, dass über alle preiswürdigen Pferde Consignationen zu verfassen und diese in die öffentlichen Blätter durch die Kreisämter einzuschalten seien, daher auch seit dem Jahre 1830 die Kundmachungen von Seite des Verordneten-Collegiums aufgehört hatten.

l. c. 40. Nr. 1557.

Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob durch die Aerarial-Beschälanstalt den Bedürfnissen der Pferdezucht vollkommen Genüge geschehe, ob sich das Bedürfnis ausspreche, nebstbei Privatbeschäler bestehen zu lassen, ob es nothwendig oder gerathen sei, dieselben mehr zu begünstigen und ob die seit dem Jahre 1829 provisorisch in Wirksamkeit befindliche Instruction über die Vertheilung der Prämien ohne Beeinträchtigung der Pferdezucht gehandhabt werde, wurde auch das Verordneten-Collegium infolge des Hofkanzleidecrets vom 9. März 1838 um Bekanntgabe seiner Ansichten über diesen Gegenstand ersucht, welches sich dahin erklärte:

dass die Pferdezucht durch die Aerarial-Beschälanstalt immer mehr zugenommen habe, jedoch eine Vermehrung der Aerarial-Beschäler höchst nothwendig wäre,

dass die bestehenden Normen gehandhabt werden und Modificationen derselben oder Abweichungen hievon in keiner Hinsicht nothwendig seien, da ohnehin kein Zwang auferlegt werde und es nicht rathsam wäre, die Pferdezucht ohne Fürsorge von Seite der Staatsverwaltung den

Privaten zu überlassen, dass es aber zur Aufmunterung der Privaten zweckmässiger scheine, wenn sowohl für vollkommen taugliche Privatbeschäler, als für derlei davon erzeugte Füllen Prämien zuerkannt würden.

Noch ehe diese Aeusserung an die Regierung gelangte, wurde infolge allerhöchster Entschliessung vom 27. Mai 1836 mit dem Hofkanzleidecrete vom 13. Juli 1838 die bisher provisorisch in Wirksamkeit gewesene Instruction vom Jahre 1829 mit einigen Modificationen als bleibende Norm bestätigt und mit Regierungs-Insinuat vom 15. August 1838 mit dem Beisatze den Ständen mitgetheilt, dass die Verrechnung der Prämiengelder in Zukunft durch die Kreisämter zu geschehen habe und sohin die Beschäldepartements-Commandanten davon enthoben werden.

G. 11. 41. Nr. 2436.

Da nach dieser neuen Vorschrift jeder mit von Aerarial-Beschälern abstammenden Füllen zum Concurse Erscheinende einen gedruckten, von dem Unterofficier der Beschälstation ausgefertigten Belegzettel mitzubringen hatte, so wurde das Verordneten-Collegium infolge des Hofkanzleidecrets vom 3. Jänner 1839 um die Uebernahme der Auslagen für deren Drucklegung angegangen und dieselbe bewilligt.

l. c. Nr. 247.

Der von dem hiesigen Beschäl-Postocommando im Jahre 1839 gestellte Antrag wegen Aufstellung einer Commission zur Untersuchung der Privatbeschäler wurde von Seite des Verordneten-Collegiums als nicht nothwendig erklärt, dagegen aber im Jahre 1845 über Aufforderung sowohl die Vermehrung der Anzahl der Beschäler bei bereits bestehenden Beschälstationen, als auch die Errichtung von neuen Stationen als ein wahres Bedürfnis nachgewiesen.

l. c. 40. Nr. 433.

l. c. Nr. 2421.

Die auf Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 27. Jänner 1857 für das Jahr 1858 beschlossene Ermässigung der zur Förderung der Pferdezucht bestimmten Prämien nahm auch auf die aus dem Domesticalfonde bisher jährlich bezahlten 103 Ducaten Einfluss, welche Auslage als nicht hinlänglich gerechtfertigt, mit Statthaltereinote vom 9. Februar 1858 im Laufe dieses Jahres mit dem Bemerken sistirt wurde, über die künftige Verwendung dieses verfügbaren Betrages im Interesse der Landescultur ein wohlerwogenes Gutachten zu erstatten.

G. 11. 66. Nr. 1028.

Dieses wurde mit Note vom 8. März 1858 erstattet und darin nachgewiesen, dass eine anderweitige Verwendung des reservirten Betrages zum Zwecke der Landescultur

l. c. Nr. 1388.

nicht angezeigt erscheinen dürfte, indem zur Förderung dieses Culturzweiges von Seite des Domesticalfondes die zu den übrigen nothwendigen Auslagen dieses Fondes gewiss verhältnismässig grosse Summe von jährlich 4800 fl. in Anspruch genommen werde.

G. 11. 66. Nr. 3082.

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 2. Mai 1858 erfolgte die definitive Auflassung dieses Prämienbeitrages und die Enthebung des Domesticalfondes von der ferneren Leistung desselben.





# XLV.

# PFERDARZNEIKUNDE. HUFBESCHLAGS-ANSTALT.

Schon mit allerhöchster Entschliessung vom 5. Jänner 1781 wurde ausgesprochen, wie es noth thue, dass die Länder mit tüchtigen, in der Thierarzneikunde erfahrenen Aerzten versehen werden und demnach anbefohlen, einen jungen Arzt nach Wien zu senden, um ihn in der dortigen Thierarzneischule, worin meist Schmiede, Viehhirten und dergleichen, eines systematischen Unterrichtes nicht fähige Leute sich geübt haben, unter der Leitung des Professors Wollstein ausbilden zu lassen.

J. 3/3. 55. Nr. 1

Hiezu bedurfte dieser Arzt eines Unterhalts für die Dauer des Lehrcurses und das darum ersuchte Verordneten-Collegium erklärte sich nebst der Reisekosten-Vergütung zu einem jährlichen Beitrage von 200 fl.

l. c. Nr. 2.

Der zu diesem Zwecke nach Wien bestimmte Dr. Huber verblieb indess nur zu kurze Zeit daselbst, um vollständig ausgebildet zu werden, daher er auch bloss befähigt erklärt wurde, das Erlernte anderen mitzutheilen und bei entstandenen Viehkrankheiten zu interveniren, nicht aber als Professor zu gelten, als welche nur jene gelten sollen, die den ganzen Lehrcurs zu Wien vollendet haben und vom Professor Wollstein das Certificat beibringen.

l. c. Nr. 3.

Ein weiteres landeshauptmannschaftliches Insinuat vom 14. December 1781, mit welchem ein Exemplar des von dem erwähnten Professor verfassten Lehrbuches über Viehkrankheiten nebst Unterricht für die Schmiede in Ansehung

l. c. Nr. 4.

der Pferde mitgetheilt und zugleich ein Verzeichnis aller Landschaftsphysiker und Chirurgen behufs der Betheilung derselben mit dem gedachten Lehrbuche abverlangt wurde, enthält die Bestimmung, dass bei Anstellungen zu den Lehrämtern sowohl, als auch zu den Landschaftsphysikaten zunächst jene berücksichtigt werden, die auf den medicinischen Facultäten den ganzen Lehrcurs der Thierarzneikunde mit Erfolg vollendet haben, um auf diese Weise aller Orten auch in der Thierarzneikunde erfahrene Aerzte und Wundärzte zu bekommen.

C. 1/4. 22.

Im Jahre 1787 wurde die Regierung mit dem Hofdecrete vom 26. November angewiesen, über die Anstellung eines Lehrers der Thierarzneikunde, wenn ein solcher nöthig ist, einen besonderen Bericht zu erstatten.

Ueber den Verlauf hierüber ist aus den ständischen Acten nichts ersichtlich. Erst im Jahre 1804 geschieht von dieser Angelegenheit wieder eine Erwähnung, veranlasst durch Ignaz Schanzl, welcher, nachdem er von der Regierung die Bewilligung zur Ertheilung des Unterrichts in der Pferdarzneikunde erhalten hatte, bei dem Verordneten-Collegium einen fixen Gehalt nachsuchte, um den Unterricht unentgeltlich ertheilen zu können.

J. 5. 1. Nr. 281.

l. c. Nr. 1174. B. 3/2. 48. Nr. 1363.

Nach der von der Regierung anerkannten Nützlichkeit bewilligten die Stände mit Schluss vom 11. April 1804 und mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung die Errichtung einer eigentlichen Pferdarzneischule in Linz, die Erbauung der Hufschmiede oder Beschlagbrücke und einer Stallung für kranke Pferde, dann die Anstellung des Ignaz Schanzl zum Lehrer der Thierarzneikunde für Hufschmiede, vorläufig mit einer Gebür von 1 fl. täglich und mit der Zusicherung einer jährlichen Besoldung von 400 fl., wenn er sich nach Jahresfrist über seine Verwendung und Befähigung ausgewiesen haben wird.

Der Antrag zur Erbauung der Schmiede nächst der Reitschule wurde jedoch nicht gutgeheissen und Schanzl angewiesen, einen anderen Platz in Vorschlag zu bringen. Ebenso wurden zwei andere Anträge (das Kreuzwirtslocale und Berger'sche Freihaus betreffend) wegen der noch nicht ertheilten Genehmigung zurückgewiesen.

J. 5. 2. 3. Nr. 2209, 2581.

l. c. 6. Nr. 3753.

Diese erfolgte unterm 9. October 1804, worauf der von der Hofkanzlei sehr tauglich befundene Ignaz Schanzl als ständischer Lehrer der Pferdarzneikunde provisorisch

angestellt und demselben einstweilen bis zur Herstellung des Instituts nebst der Gebür von 1 fl. täglich die Mietung des Rosenauer'schen Schiffstadls in Urfahr zur Unterbringung der kranken Pferde gegen jährlichen Zins von 30 fl., dann die Mietung eines Theiles des Schütz'schen Hauses und Gartens zur Lehranstalt und Errichtung einer Beschlagbrücke gegen jährlichen Zins von 150 fl. bewilligt und dem Bauamte die Herstellung dieser Beschlagbrücke aufgetragen wurde. J. 5. 6. Nr. 4120.

Nach Verlauf eines Jahres erhielt Schanzl infolge der von der Regierung bestätigten entsprechenden Verwendung sein Anstellungsdecret als wirklicher ständischer Lehrer der Pferdarzneikunde mit dem Gehalte von 400 fl. E. 6. 232. Nr. 3236. 1805. J. 5. 11. Nr. 3426. 1805.

Ueber sein Wirken als Lehrer und die Vorkommnisse in der Schule wird als wesentlich hervorgehoben:

dass Schanzl im Jahre 1805 angewiesen wurde, über den Fortgang seiner Lehrlinge Monatsausweise vorzulegen, l. c. 12. Nr. 3424.

dass sich derselbe im Jahre 1806 über das eigenmächtige Freisprechen der Schmiede von Seite der Dominien bei der Regierung beschwert habe, l. c. 16. Nr. 3625.

dass zu den jährlich vorgenommenen Prüfungen von Seite des Verordneten-Collegiums der ständische Bereiter und von Seite der Regierung der Thierarzt Knörlein abgeordnet wurden, l. c. 18. 1806 u. s. w.

dass mit Georgi 1807 die Lehranstalt in das Zimmermann'sche Haus in der Herrengasse übertragen wurde, l. c. 20. Nr. 1548.

dass sich im selben Jahre aus Anlass der von Schanzl verweigerten Vorlage der Rapporte zwischen der Regierung und dem Verordneten-Collegium eine Differenz entspann und das letztere im Rechte zu sein erklärte, von einem von den Ständen angestellten und besoldeten Lehrer wohl ohne Anstand Rapporte abverlangen zu können, wie dies auch bei den übrigen ständischen Lehrern geschieht, l. c. Nr. 908. l. c. Nr. 1860.

dass zur Beheizung des Lehrzimmers für jeden Wintercurs 6 Klafter Brennholz bewilligt wurden, l. c. 28. Nr. 3641. 1807.

dass im Jahre 1807, da das Zimmermann'sche Haus nicht geeignet war, der sogenannte Seidlhof zur Unterbringung der Schule beantragt, dieser Hof, eigentlich das Wirtschaftsgebäude, nach mehrmaligen Erhebungen anfänglich gegen Bestreitung der Herhaltungskosten und Zinszahlung, späterhin um den Betrag von 5000 fl. zum Kauf angeboten, von den Ständen jedoch wegen der l. c. 27. l. c. 30. 1807. 1808. l. c. 507. 1808.

auf 19.500 fl. veranschlagten Herstellungsauslagen darauf nicht eingegangen, sondern vielmehr von ihnen die Bitte gestellt wurde, diese Auslagen, wenn schon die Herstellung eines eigenen Gebäudes in Linz nothwendig sein sollte, entweder auf das Aerar zu übernehmen, oder zur Unterbringung der Anstalt ein aufgelassenes Stiftsgebäude (Garsten, Gleink) zu widmen, oder aber, was noch vortheilhafter wäre, diese Anstalt mit der salzoberämtlichen Schiffszugsregie zu Lambach zu vereinigen,

J. 5. 30. Nr. 884. 1808.

dass es selbst nach dem Einrathen der Regierung von dem Kaufe sein Abkommen erhielt und die langwierige Verhandlung infolge der persönlichen Intervenirung des Regierungspräsidenten mit einer 6jährigen Pachtung des Seidlhofes von Seite der Stände endigte, welche nebst der Bestreitung der Adaptirungsauslagen pr. 1379 fl. zur Zahlung des Jahrespachtes pr. 375 fl. sich verbindlich machten,

l. c. Nr. 1157. 1221. E. 15/8. 42. 1808.

dass über eine im Jahre 1808 vom Lehrer Schanzl gestellte Bitte um Gehaltsvermehrung, dann Aufnahme eines Adjuncten, eines Schmiedgesellen und Hausknechtes, sowie um Vergütung der zur Anatomie gekauften Pferde, mit dem Hofkanzleidecrete vom 30. März 1808 nur die Aufnahme eines Hausknechtes mit monatlich 15 fl. ex domestico bewilligt wurde und hinsichtlich der zur Anatomie verwendeten Pferde Lehrer Schanzl für jedes derselben 10 fl., sohin für 30 Pferde 300 fl. Entschädigung erhielt, die auch später je nach der Zahl der Pferde geleistet wurde, endlich

J. 5. 30. Nr. 104. l. c. Nr. 1853. l. c. 34. 1808. 1809.

dass infolge des Studienhofcommissions-Decretes vom 18. October 1811 ausdrücklich angeordnet wurde, dass, nachdem Ignaz Schanzl als Schmiedgeselle nur die Pferdarzneikunst sich eigen gemacht habe und in Linz keine Thierarznei-, sondern nur eine Pferdarzneischule für Hufschmiede errichtet wurde, derselbe auch nur Lehrer der Pferdarzneikunst, die Schule aber Pferdarzneischule für Hufschmiede genannt werden solle.

l. c. 43. Nr. 5219.

Im Jahre 1812 wurde Schanzl wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit zu viermonatlicher Kerkerstrafe verurtheilt und dessen Gehalt eingezogen.

l. c. 48. Nr. 1244.

Nichtsdestoweniger verblieb derselbe infolge des Studienhofcommissions-Decretes vom 20. März 1812 bei der Lehranstalt, an der sogar dessen ungeprüfter Sohn Johann Schanzl durch längere Zeit Unterricht ertheilte.

l. c. Nr. 1656.

Nicht Schanzls Gewaltthätigkeiten allein, weshalb derselbe abgeurtheilt wurde, sondern auch andere Vergehungen hatten indess das Verordneten-Collegium bewogen, über die dem Schanzl zur Last gelegten Betrügereien und Erpressungen Beweise zu liefern und aus dem Resultate dieser Erhebungen zeigte sich seine Unwürdigkeit, noch länger Lehrer zu sein.

Die darüber geführte Untersuchung, während welcher Zeit Schanzl noch immer als Lehrer fungirte, hatte seine abermalige Verurtheilung zu 14tägigem Kerker und Suspendirung vom Lehramte und Gehalte, sowie die provisorische Berufung des Professors der Oekonomie, Dr. Schuk zur Folge.

G. 21. 14. 1813. J. 5. 8. Nr. 3789. 1813.

Indess hatte schon früher Protomedicus Dr. Huber den Contract hinsichtlich der auf seinem Seidlhofe befindlichen Pferdarzneischule gekündigt.

l. c. 4. Nr. 1616. 1813.

Es entstand ständischerseits der Antrag zur Vereinigung dieser Anstalt mit jener der Landwirtschaft und deren Unterbringung im Musterhofe, worüber die Regierung, da auch Professor Schuk sich dafür aussprach, in Ansehung der Unterbringung ihre Zustimmung gab, hinsichtlich der Ernennung des Professors Schuk aber die Entscheidung über Schanzl abzuwarten erklärte.

l. c. 10. 4235. 1813.

l. c. Nr. 383. 1814.

Diese erfolgte mit dem Studienhofcommissions-Decrete vom 4. März 1814. Schanzl wurde entlassen und zugleich noch vor Besetzung seiner Stelle das Gutachten abverlangt, ob es räthlich wäre, die Lehranstalt für Curschmiede in Linz beizubehalten, oder ob sie aufzuheben und im ersteren Falle, wie und auf wessen Kosten dieselbe zweckmässig zu organisiren sei.

G. 21. 14. Nr. 1098.

Die Stände erklärten sich hierauf für den Fortbestand dieser Anstalt, jedoch unter der Leitung der Staats-Verwaltung, wozu sie bereit wären, mit Vorbehalt des Vorschlagsrechtes zu dem erledigten Lehramte einen Jahresbeitrag von 1000 fl. aus dem Domesticalfonde zu leisten.

B. 3. 6. Nr. 1689.

Da es der Hofkanzlei auffiel, warum die Stände, die doch bisher alle Auslagen bestritten hatten, sich gegenwärtig nur zu einem Beitrage von 1000 fl. herbeilassen wollten und da auch die beantragte Unterbringung der Schule im Musterhof nicht angenommen wurde, so sah sich das Verordneten-Collegium unter Vorlage des abverlangten Ausweises über alle bisher ex domestico bestrittenen Auslagen zu erklären veranlasst:

J. 5. 19. Nr. 3911. 1814.

J. 5. 19. Nr. 4437. 1814.

„dass, wenn das Lehramt auf eine Art, wie es in Wien besteht, hier errichtet werden sollte, hiezu nicht nur ein eigenes Haus sammt Grundstücken erforderlich sein würde, sondern auch dem Lehrer ein ungleich höherer Gehalt gegeben werden müsste, um die Hufschmiedgesellen vor Erpressungen des Lehrers zu schützen, wozu aber Auslagen erforderlich seien, deren Bestreitung auf sich zu nehmen der Domesticalfond unvermögend wäre."

l. c. 22. Nr. 2331.

Hierüber erfolgte unterm 30. April 1816 die allerhöchste Entschliessung:

dass die Stelle eines Curschmiedes für Oesterreich ob der Enns auf Kosten der Stände nach der ursprünglich bestehenden Einleitung zu besetzen sei, die Bildungsanstalt für Curschmiede aber indessen auf sich zu beruhen habe.

l. c. Nr. 2855. — B. 3. 22. Nr. 3505. — J. 5. 21. Nr. 4833.

Der auf Grund dieser allerhöchsten Entschliessung von den Ständen zum Curschmied vorgeschlagene Adalbert Prohaska wurde mit dem Studienhofcommissions-Decrete vom 25. October 1816 als solcher ernannt und mit dem Besoldungsanweisungs-Decrete zugleich beauftragt, wegen Errichtung der Beschlagbrücke ein passendes Locale in Vorschlag zu bringen.

l. c. 23. Nr. 4908. 1816.

Schmiede und Beschlagbrücke befanden sich indess noch immer im Seidlhofe, woselbst, obwohl der Pachtvertrag mit Ende Jänner 1814 erloschen war, Professor Schuk bis Ende October 1814 den Unterricht ertheilte, der von dieser Zeit an aufhörte. Die Räumung des Hofes erfolgte aber erst im Jänner 1817 und Protomedicus Doctor Huber erhielt für diese Zeit und einige Herstellungs-Auslagen 1156 fl. 15 kr.

l. c. 23. 24. 25. 26. 1817.

Es handelte sich nun um ein neues Locale, dessen Auffindung schwer hielt, weil es entweder nicht passend oder zu hoch im Preise war.

l. c. 26. Nr. 4198.

Im December 1817 beschwerten sich mehrere Hufschmiedgesellen, dass ihnen Curschmied Prohaska den praktischen Unterricht nicht ertheilen könne, weil ihm noch keine Schmiede zugewiesen sei.

Da Prohaska über den Hufbeschlag keine Vorlesungen halten, sondern die Schmiede nur praktisch unterrichten durfte und selbst dieser Unterricht ohne Schmiede und Beschlagbrücke praktisch nicht ertheilt werden konnte, die Herstellung der erwähnten Localitäten aber zu kostspielig

sein würde, so sah sich das Verordneten-Collegium zur Bitte veranlasst:

dass entweder eine förmliche Lehranstalt, wie sie ehevor bestand, wieder errichtet werde, oder dass es von der nur halben, sowohl der Landschaft als den Schmiedgesellen unnütze Kosten verursachenden Anstalt wieder abkomme und dadurch die fruchtlose Auslage für Besoldung des Lehrers Prohaska erspart werde.

Diese Vorstellung blieb ohne Erfolg und Prohaska erhielt die Weisung zur Ausfindigmachung eines passenden Locales, dessen Adaptirung sich auf 3984 fl. 55 kr. belaufen hätte, durch den Erlass der Studien-Hofcommission vom 21. August 1819 aber überflüssig wurde, indem es bei der Einstellung des praktischen Unterrichtes auch von der Erbauung einer Beschlagbrücke sein Abkommen erhielt und zugleich den Ständen überlassen blieb, ob sie dem Prohaska die Besoldung pr. 400 fl. bezahlen wollen oder nicht.

J. 5. 26. Nr. 2400. 1818.

l. c. Nr. 4113. 1818.

l. c. Nr. 3135. 1819.

Das Verordneten-Collegium hat Anlass genommen, um Enthebung des Domesticalfondes von dieser Auslage einzuschreiten und dieses Einschreiten in den Jahren 1820 und 1821 dreimal erneuert.

J. 5. 26. Nr. 463. 1820. 2819. 1820. l. c. 29. Nr. 280. 1821.

Hierauf erfolgte unterm 9. Mai 1821 die allerhöchste Entscheidung:

l. c. 26. Nr. 2134.

dass dem Curschmied Prohaska der Gehalt von jährlich 400 fl. aus dem Domesticalfonde solange zu verabfolgen sei, als er die Verrichtungen eines Landes-Curschmiedes zu besorgen imstande ist.

Die im Jahre 1826 bewilligte Einstellung der Besoldungen für den Professor der Rechte und Polizeiwissenschaft, wozu auch jene für den Lehrer der Hufbeschlagkunde einbezogen wurde, gab zur Erklärung Veranlassung, dass der Gehalt für Prohaska nicht an den Studienfond abgeführt, sondern von ihm unmittelbar von der ständischen Casse behoben werde, und daher auch, weil Prohaska weder als Lehrer Unterricht geben, noch auch mit Pferdecuren sich abgeben dürfe, einzuziehen wäre; allein auch diese, sowie eine weitere Vorstellung vom 16. August 1826 sind ohne Erfolg geblieben.

D. 13. 48. Nr. 612.

J. 5. 29. Nr. 1613. 1826.

l. c. Nr. 815. 1827.

Im Jahre 1834 kam dieser Gegenstand abermals zur Sprache und zwar von der Hofkanzlei selbst angeregt, welche Aufklärung verlangte,

l. c. Nr. 1615.

was es mit dem aus der ständischen Casse besoldeten Lehrer der Thierarzneikunde für Hufschmiede für eine Bewandnis habe.

J. 5. 29. Nr. 1761.

l. c. Nr. 2899.

Diese Aufklärung wurde gegeben, hinsichtlich der weiters abverlangten Erhebungen über die Functionen des Prohaska und dessen Fähigkeiten aber erwidert, dass, weil dem Verordneten-Collegium nicht bekannt sei, zu welchem Zwecke der Curschmied von der Studien-Hofcommission angestellt wurde und welche Functionen derselbe hätte verrichten sollen, es auch nicht wissen könne, was er bisher und mit welchem Erfolge geleistet habe, dass es daher wiederholt bitten müsse, den Domesticalfond von dieser Auslage zu befreien.

l. c. Nr. 1859. 1835.

l. c. Nr. 3628.

B. 2/2. 3. Nr. 2887. 1835.

Die auch hierüber erfolgte abweisliche Entscheidung gab dem Verordneten-Collegium Anlass, das Sachverhältnis den Ständen aufzuklären und dieselben zu vermögen, sich unmittelbar an Se. Majestät zu wenden, damit der Domesticalfond von der ferneren Salarirung des Curschmiedes umsomehr enthoben werde, als derselbe nicht von den Ständen angestellt wurde und auch für die Provinz keinen anderen Dienst zu leisten hat, als welcher dem auf Staatskosten angestellten Landesthierarzt ohnedies obliegt.

E. 8/3. 111. Nr. 1350.

Nach zwölfeinhalb Jahren erfolgte unterm 12. April 1848 die allerhöchste Entschliessung, dass Prohaska in den Quiescentenstand zu versetzen sei. Dieser war aber schon am 1. Februar desselben Jahres verstorben, daher jede weitere Verfügung mit demselben sich von selbst behob.

J. 5. 30. Nr. 923. 1830. B. 2. 38. Nr. 3530.

Während der vorerzählten Verhandlungen wurde mit dem Hofdecrete vom 28. Juli 1829 ein Gutachten abverlangt, wie auch hierlands geprüfte Schmiede und Curschmiede erhalten werden können.

Die darüber einvernommenen Stände erkannten die Nothwendigkeit der Errichtung einer Lehranstalt zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Lehrlinge im Hufbeschlage und in der Thierarzneikunde, jedoch nicht in der Weise, wie sie hier dem Zwecke nicht entsprechend bestanden hatte, und erklärten, hiezu 600 fl. aus dem Domesticalfonde jährlich beizutragen. Hierüber erfolgte keine Erledigung.

J. 5. 30. Nr. 3049.

Eine im Jahre 1835 vom Landesthierarzt Swaton ge-

lieferte Darstellung wegen Errichtung einer Filialanstalt zur Bildung von Hufschmieden blieb unbeachtet, weil ausser dem ständischen Wirkungskreise, und aus demselben Grunde auch die von ihm im Jahre 1846 gestellte Bitte um Erwirkung eines jährlichen Beitrages mit Rücksicht auf seine dem Lande geleisteten Dienste.

J. 5. 30. Nr. 1180.





# XLVI.

## MUSIKSCHULE IM LANDHAUSE.

Im Jahre 1799 stellte der damalige Dom- und Stadtkapellmeister Franz Glöggl bei dem Verordneten-Collegium die Bitte um Ueberlassung einer Localität im Landhause zur Abhaltung seiner Musikschule, wofür derselbe 2 ständischen Schülern unentgeltlichen Unterricht zu ertheilen erklärte.

J. 1. 58. Nr. 2888. 62. 1800.

Mit dem bewilligten Locale, dessen Beheizung aus dem Domesticalfonde bestritten wurde, erhielt der Musiklehrer zugleich ein Beleuchtungsdeputat.

J. 2. 131. l. c. 132.

Noch im Jahre 1799 erfolgte die erste Ausschreibung der 2 Freiplätze und deren Verleihung.

J. 1. 58. Nr. 582. 1800. 745. 1800.

Der Brand von Linz im Jahre 1800 hatte die Transferirung der Schule in die Privatwohnung des Lehrers zur Folge, zu deren Beheizung ein Holzdeputat von 8 Klaftern bewilligt wurde.

l. c. Nr. 3294. 1803. l. c. Nr. 3622.

Nach hergestelltem Landhause daselbst wieder untergebracht, war jedoch ihr Bestand von nicht langer Dauer, denn schon im Jahre 1805 wurde dem Lehrer freigestellt, seine Schule wo immer abzuhalten, und derselbe auch nach Einstellung des Holzdeputats von der unentgeltlichen Unterrichtsertheilung enthoben.

J. 1. 124. Nr. 4068.

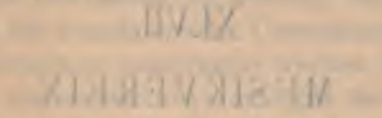
Im Jahre 1806 stellte Glöggl eine neuerliche Bitte um Weisung, wie er sich hinsichtlich der Musikschule zu benehmen habe.

Aus dem ihm ertheilten Bescheide ist ersichtlich, dass der Unterricht unordentlich oder gar nicht abgehalten und daher die Fortsetzung desselben umsoweniger als thunlich

erkannt wurde, als weder ein Locale im Landhause vorhanden war, noch auch Bittsteller um Freiplätze sich beworben haben.

Noch einmal suchte Glöggl seine Aufnahme als wirklicher ständischer Musiklehrer zu erwirken, zu welchem Behufe derselbe im Jahre 1811 einen Plan vorlegte, der jedoch zurückgewiesen wurde, indem das Verordneten-Collegium die Errichtung einer öffentlichen Musikschule in den damaligen Zeiten nicht thunlich fand.

J. I. 173. Nr. 70.







# XLVII.

## MUSIKVEREIN.

Im Jahre 1821 hatte sich zu Linz ein Verein gebildet, der sich die Hebung der Musik zur Aufgabe stellte.

Sosehr diese Kunstanstalt in ersterer Zeit zu den erfreulichsten Erwartungen berechtigte, so zeigte sich dennoch nach einem Zeitraume von 25 Jahren ein minder günstiger Erfolg ihres Wirkens und die Interessen des Stammcapitals waren nicht mehr zureichend, einen tüchtigen Musiklehrer zu besolden.

D. 13. 79. Nr. 812.

Der Verwaltungsausschuss wendete sich daher im Jahre 1846 an die Stände mit der Bitte um einen jährlichen Beitrag zur Förderung der Vereinszwecke.

Das Verordneten-Collegium, keineswegs verkennend, dass eine Unterstützung zu dem löblichen Zwecke der Emporbringung der Musik wünschenswert und daher nicht ausser dem Wirkungskreise der Stände gelegen sei, glaubte jedoch noch früher die Beweise eines grösseren wirksameren Eifers, einer grösseren Tüchtigkeit in den Bestrebungen und in der Leitung der von dem Vereine gegründeten Musikschule abwarten zu sollen und beantragte deshalb eine ablehnende Erledigung, die auch die Zustimmung der Stände erhielt.

B. 2/2. 16. Nr. 1447.

D. 13. 79. Nr. 1245.

Doch schon im Jahre 1847 wurde die Bitte erneuert und besonders der Umstand hervorgehoben, dass, wenn auch dermal erneuerte Kraft und rege Lust der Mitglieder zur Förderung der Vereinszwecke unverkennbar wahrzunehmen seien, der Verwaltungsausschuss bei den unzureichenden Geldkräften des Vereins sich leider ausser Stand

gesetzt sehe, das Kunstinstitut vor gänzlicher Auflösung zu retten.

Dieser Umstand, sowie die Wahrnehmung eines kräftigeren Emporstrebens bewogen die Stände, eine jährliche Unterstützung von 200 fl. C. M. für die Dauer von 3 Jahren unter der Bedingung zu bewilligen, dass von Seite des Verordneten-Collegiums jährlich ein eigener kunstverständiger Commissär zu den öffentlichen Prüfungen in den Musikschulen abgeordnet werde, um aus den Berichten desselben bestimmen zu können, ob nach Ablauf der 3 Jahre auf die Fortdauer der Unterstützung oder auf das Aufhören derselben angetragen werden könne.

D. 13. 79. Nr. 1245. B. 2/2. 17. Nr. 1366.

Unterm 15. September 1847 erfolgte die allerhöchste Genehmigung der Ständebewilligung und wurde der Beitrag vom Schuljahre 1848 angefangen bei der ständischen Casse angewiesen, während der bestimmte Commissär die Weisung erhielt, den öffentlichen Prüfungen der Musikschulen beizuwohnen und seine Beobachtungen über die Leistungen des Vereins dem Verordneten-Collegium mitzutheilen.

D. 13. 79. Nr. 2726.

Nach Inhalt der in den Jahren 1848 und 1849 diesfalls erstatteten Relationen war das Ergebnis der abgehaltenen Prüfungen in der Gesang- und Violinschule sowohl hinsichtlich der Tüchtigkeit der Lehrer als auch der Leistungen der Schüler ein sehr befriedigendes und gewährte die beruhigende Ueberzeugung, dass der von den Ständen gewidmete Beitrag gute Früchte getragen habe.

D. 13. 79. Nr. 2767. 1848. 4567. 1849.

Gleich befriedigend war die Relation des Prüfungscommissärs vom 8. September 1850.

l. c. Nr. 3866.

Noch bevor diese erstattet wurde, bat der Verwaltungsausschuss mit Eingabe vom 17. Juli 1850 um fernere Belassung der Unterstützung, die über Einrathen des Landescollegiums mit dem Ministerial-Erlasse vom 22. October 1850 auch für das Schuljahr 1851 genehmigt wurde.

l. c. Nr. 2043.

l. c. Nr. 5037.

Eine ähnliche Genehmigung für das Schuljahr 1852 erfolgte auf Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 5. October 1851 und ebenso über Einschreiten des Verwaltungsausschusses vom 29. Juli 1852 mit dem Ministerial-Erlasse vom 23. October für die Jahre 1853, 1854 und 1855.

l. c. Nr. 4924.

l. c. Nr. 3404.

l. c. Nr. 5049.

Die mit grossem Kostenaufwande bewerkstelligte Vorführung grosser Tonwerke und der durch den Andrang von Unterricht Suchenden vermehrte Aufwand liessen bei

geminderter Einnahme für das Verwaltungsjahr 1854 ein Deficit von 280 fl. erwarten. Der Verwaltungsausschuss bat daher mit Eingabe vom 26. Juni 1854 um einen ausserordentlichen Beitrag zur Aufrechthaltung der Anstalt und das Landescollegium bewilligte in Anerkennung der verdienstlichen Leistungen zur theilweisen Deckung des Deficits einen Beitrag von 100 fl.

D. 13. 79. Nr. 2855.

Weitere Genehmigungen der Jahressubvention von 200 fl. C. M. für die Jahre 1856, 1857, 1858, 1859, 1860 und 1861 erfolgten mit den Ministerial-Erlässen vom 30. Juli 1855, 10. Juni 1856, 18. Februar 1857 und 18. Februar 1861.

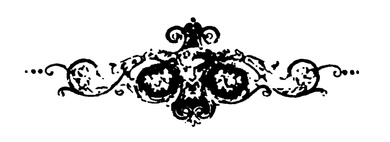
D. 13. 70. Nr. 3021. 1855. 3072. 1856. 1336. 1857. D. 13/2. 22. Nr. 877. 1861.

Für das Jahr 1862 erfolgte die Anweisung von Seite des Landesausschusses auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 30. Jänner 1862.

l. c. 27.

Im Jahre 1863 bat der Verwaltungsausschuss um Erhöhung der Subvention, die der Landtag in der Sitzung am 7. Februar mit dem Betrage von 300 fl. ö. W. genehmigte und in der Sitzung am 19. April 1864 als freiwillig und widerruflich erklärte.

Stenogr. Bericht pag. 67. l. c. pag. 353. D. 13/2. 22. Nr. 1086. Stenogr. Bericht pag. 564. 566.





# XLVIII.

## ZWANGSARBEITSANSTALT.

Folgenwichtig für den ständischen Domesticalfond war die Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt, die schon in den Jahren 1827 und 1828 von Seite der Regierung in Anregung gebracht, von den Ständen aber, ohne das Gute einer solchen Anstalt zu verkennen, damit beantwortet wurde, dass weder der Domesticalfond Vorschüsse leisten, noch eine Ausschreibung auf das Concretum stattfinden könne.

G. 18. 98. Nr. 3728. 1827. 3395. 1828.

Nichtsdestoweniger wurde nach 5 Jahren infolge allerhöchster Entschliessung vom 19. November 1833 die Errichtung dieser Anstalt und deren Herhaltung aus dem ständischen Domesticalfonde angeordnet.

l. c. Nr. 9. 1834.

Die dagegen vorgebrachte Vorstellung vom Jahre 1835 hatte keinen Erfolg und ebensowenig die Bitte an Se. Majestät, indem mit Entschliessung vom 22. November 1836 das Inslebentreten der Anstalt anbefohlen wurde.

l. c. Nr. 1625.

l. c. Nr. 61. 1837.

Gleichen Erfolg hatten die Vorstellungen in den Jahren 1839 und 1840; sie wurden zurückgewiesen.

l. c. Nr. 2390. 1841.

Die Anstalt blieb und mit ihr dem ständischen Domesticalfonde die grosse Last der Bestreitung von Auslagen, die mit dem Nutzen dieser Anstalt in gar keinem Verhältnisse standen.

Das Verordneten-Collegium versuchte es daher noch einmal, die Befreiung davon zu erwirken, indem es mit Einschreiten vom 14. April 1848 das Ansuchen stellte, eine Anstalt aufzulassen, die ihrem Zwecke schon lange nicht mehr entsprochen habe.

D. 1/7. 6. Nr. 984.

G. 182. 15,34 1/2. Nr. 2370.

l. c. 15 37. Nr. 3520.

l. c. Nr. 4205.

l. c. 15 42. Nr. 880.

Der Ministerial-Erlass vom 20. Juli 1848 verwies auf den künftigen Reichstag oder auf die organisirten Provinzialstände, womit aber nicht geholfen war, bis endlich nach der von Seite der Verordneten im October 1848 verfügten Einstellung über ein neuerliches Einschreiten vom 11. December 1848 infolge allerhöchster Entschliessung vom 1. März 1849 die Genehmigung zur Auflassung dieser Anstalt erfolgte, wodurch der Domesticalfond von einer Last befreit wurde, die ihm seit der Entstehung der Anstalt bis zum 30. März 1849 zuwider dem Willen und der Absicht der Stände eine Summe von 135.051 fl. 43 3/4 kr. C. M. gekostet hatte.





# XLIX.

## BESCHÄFTIGUNGSANSTALT.

Um arbeitsfähigen Personen, welche wirklich oder nur vorgeblich keine Beschäftigung oder Arbeit finden, dieselbe zu verschaffen und diese Leute dadurch mit Ernst und Nachdruck vom Müssiggange abzuhalten, wurde die Errichtung einer freiwilligen Beschäftigungsanstalt beantragt und zur Ermöglichung derselben mit Regierungs-Insinuat vom 1. September 1845 sich an die Stände gewendet, diesem Unternehmen behufs der Adaptirung des bereits bestimmten Gebäudes und der ersten Einrichtungen mit einer grossmüthigen Unterstützung von 2200 fl. C. M. zuhilfe zu kommen.

D. 13. 76. Nr. 1928.

Die Stände, in Würdigung, dass mit dieser Anstalt der armen, erwerblosen Menschenclasse ein wesentlicher Nutzen zugeht und durch Beschäftigung dieser Leute den in grösseren Städten so nachtheiligen Folgen des Pauperismus vorgebeugt wird, bewilligten über Antrag des Verordneten-Collegiums mit Landtagsschluss vom 15. September 1845 obigen Beitrag, worüber mit Entschliessung vom 3. Jänner 1846 die allerhöchste Genehmigung erfolgte.

B. 22. 14. Nr. 2057.

D. 13. 76. Nr. 367.

Diese Anstalt hatte jedoch ihren praktischen Wert nicht bewährt; sie wurde aufgelassen.

Da von dem ständischen Beitrage pr. 2200 fl. auf Adaptirung des Gebäudes und Beischaffung der nöthigen Einrichtungsstücke 700 fl. verwendet wurden, sohin noch 1500 fl. erübrigten, so stellte der Gemeinderath der Stadt Linz mit Eingabe vom 20. December 1851 die Bitte:

l. c. Nr. 5858.

„es möchte dem Geschenke eine andere Widmung, nämlich die für das in Linz zu errichtende allgemeine Krankenhaus gegeben werden.“

Das vereinigte Landescollegium willfahrte dieser Bitte, fügte jedoch die Bedingung bei, dass der mit dem Barvorrathe zu vereinigende Erlös für die Einrichtungsstücke bis zur Verwendung für das allgemeine Krankenhaus fruchtbringend angelegt und zum Capital geschlagen werde, worüber mit Einschreiten vom 18. Jänner 1852 die Genehmigung nachgesucht und dieselbe in der allerhöchsten Entschliessung vom 22. Februar 1852 ausgesprochen wurde.

D. 13. 76. Nr. 5858.

l. c. Nr. 1734.





# L.

# STOCKHOF.

Nach einer alten Information hatte die Stadt Linz, muthmasslich im Jahre 1708 den Stockhof sammt Zugehör an Feldern und Wiesen, sowie den sogenannten Engl'schen Garten und Stadel von der Landschreiberswitwe Rebeka von Engl erkauft. G. 20/5. 14/7.

Dieses Besitzthum wurde später in kleineren Theilen an verschiedene Parteien wieder verkauft.

Darunter befand sich denn auch der Stockhof, doch nicht der ehemalige ganze Complex, sondern nur der sammt Stallung, Stadel und Garten eingefriedete Hausstock, welchen der Passau'sche Pfleger zu Ebelsberg, Isaak Khönig, laut Contract vom 25. Februar 1709 um den Betrag von 4400 fl. mit der Verpflichtung käuflich an sich brachte, denselben im Falle eines Wiederverkaufes dem Stadtmagistrate anzubieten und an keinen der drei oberen Stände zu verkaufen. H. 2. 2. Nr. 9.

Im Jahre 1725 wünschte Gundaker Thomas Graf von Starhemberg einige freieigne Gilten um Linz an sich zu bringen und ersuchte deshalb den Linzer Magistrat um die Mittheilung des zwischen ihm und der Witwe von Engl bezüglich des Stockhofes geschlossenen Kaufs-Contractes, um daraus zu ersehen, inwiefern ihm dieses Besitzthum passend erscheine. H. 2. 1.

Der Magistrat gab jedoch eine ausweichende Antwort, woraus hervorgeht, dass er selbst aus Rücksicht der Burgfriedserweiterung die Wiedererwerbung des Stockhofes in Absicht hatte.

Graf Starhemberg wendete sich hierauf auf Grund des Einstands-Privilegiums der Landleute an die zwei oberen Stände und die darüber geführte Verhandlung hatte den landeshauptmannschaftlichen Bescheid zur Folge, mit welchem der Magistrat zur Mittheilung des fraglichen Contracts oder Bekanntgabe der Hindernisse angewiesen wurde.

G. 20/3. 17. Das allerhöchste Rescript vom 20. December 1728 zeigt indess, dass in dieser Sache nichts geschehen sei, weil der Stockhof zur Errichtung eines Straf- oder Arbeitshauses vorzüglich geeignet erkannt wurde, zumal derselbe um einen billigen Preis zu erkaufen wäre.

Die Stände erklärten jedoch in ihrer Antwort vom 30. August 1729, dass die Mittel hiezu fehlen und das Land noch früher von der Last der Verpflegung der abgedankten Soldaten enthoben werden müsste.

Doch schon im Jahre 1731 kam der Kauf zustande, ermöglicht durch das von Abt Alexander zu Kremsmünster zu diesem Behufe erlegte Capital, wozu sich der erwähnte Abt für die ihm vom Kaiser verliehene Jagd zu Scharnstein anerboten hatte. G. 20/5. 14/1.

Die Summe, um welche der Stockhof laut Vertrag vom 21. Mai 1731 von der Witwe Khönig an die Stände verkauft wurde, betrug 6000 fl. und es erübrigte sohin nur noch die Adaptirung des Gebäudes zu einem Strafhause und die innere Einrichtung desselben, wozu die Stände mit dem Rescripte vom 3. April 1731 aufgefordert wurden. H. 2. 2. Nr. 5. G. 20/5. 2/1.

l. c. 2/3. Das unterm 6. August 1738 erlassene Rescript beweist jedoch, dass in dieser Sache nichts geschehen ist, daher an die Stände die Weisung ergieng, damit nicht länger zu säumen.

Unterm 2. Mai 1739 erfolgte die neuerliche Aufforderung zur gemeinschaftlichen Berathung mit dem Landeshauptmanne, wozu von demselben die Verordneten eingeladen wurden. l. c. 2/6.

Das Ergebnis dieser Berathung fiel verneinend aus.

Die Verordneten erklärten in ihrer Relation vom 25. August 1739, dass eine Befreiung von den abgedankten Soldaten, zumal während des Krieges nie zu hoffen sei, sohin deren Verpflegung dem Lande immer zur Last fallen werde,

dass keine Landschaft zur Errichtung und Dotirung eines Strafhauses verpflichtet sei, wie auch die nieder-

österreichischen Stände für das zu Wien bestehende nichts beigetragen haben,

dass die Landschaft ohnehin mit unerschwingbaren Auslagen schwer belastet sei und der Stockhof unter solchen Umständen eher dem Landesfürsten zur freien Disposition zu überlassen wäre, als sich mit dessen Umstaltung zu einem Strafhause zu befassen, die dem Lande mindestens 20.000 fl., wo nicht mehr kosten würde.

Der ständische Schluss vom gleichen Datum enthält die volle Zustimmung der Stände, seit welcher Zeit diese Angelegenheit nicht weiter angeregt wurde.

B. 3/11. 41.

Was die Benützungsweise des Stockhofes vom Zeitpunkte der Erwerbung desselben betrifft, ist wenig bekannt.

Ein Decret an den ständischen Bauschreiber vom 31. December 1736 enthält die Weisung zur Aufnahme eines Inventars über sämmtliche der Landschaft gehörige Einrichtungsstücke, welches von ihm und dem dortigen Hausmeister zu unterfertigen war.

H. 2. 3.

Ein zweites Decret vom gleichen Datum befiehlt die Reparirung der Stallungen zur unentgeltlichen Benützung derselben von Seite des hier stationirt gewesenen Feldmarschall-Lieutenants Baron von Müffling. Aehnliche Benützungen mögen wohl öfter stattgefunden haben.

l. c. 4.

Im Jahre 1748 stellte Abt Alexander von Kremsmünster das Ansuchen um Ueberlassung des Stockhofes als Quasikaserne für die nach Kremsmünster zur Einquartierung bestimmte Compagnie vom Graf Harrach'schen Infanterie-Regimente, mit der Erklärung zum Erlage eines unverzinslichen Capitals von 1000 fl. für die Dauer der Benützung behufs Herhaltung der Sarta tecta.

l. c. 57.

Dies wurde in Erwägung des vom Stiftsvorfahrer gewidmeten Kaufschillings bewilligt und ein gewisser Schlöger zur Aufsicht als Hausmeister bestellt.

Im Jahre 1753 wieder zurückgestellt, wurde der Stockhof sowohl zur Unterbringung des Militärs, wie auch als Spital für kranke Soldaten verwendet.

G. 20/5. 15.

D. 15/2. 114. 1765.

Die verstärkte Garnison und bedeutende Truppendurchmärsche machten eine Erweiterung nothwendig, zu welchem Zwecke die Landeshauptmannschaft mit Insinuat vom 21. Mai 1772 den Betrag von 3304 fl. 33 kr. und mit Insinuat vom 11. September einen weiteren Betrag von

H. 2. 61.

l. c. Nr. 1.

3000 fl. zu Handen des den Bau leitenden Freiherrn von Pocksteiner verlangte, welche beide Beträge gegen Rückzahlung aus dem Kasernzinsfonde ex domestico vorgeschossen wurden.

Diese Erweiterung war nicht zureichend. Der zu Linz anwesende Kaiser Josef II. erklärte das Spital als zu klein, weshalb Feldmarschall-Lieutenant Langlois den Befehl erhielt, sich wegen Verlängerung der beiden Flügel des Gebäudes an die Landeshauptmannschaft zu wenden und diese mit Insinuat vom 10. November 1779 von den Verordneten ihr Gutachten verlangte.

H. 2. 66.

Der auf 13.903 fl. 22 kr. veranschlagte Bau wurde jedoch abgelehnt und dafür die Unterbringung der kranken Soldaten anderwärts auf dem Lande beantragt, in welchem Sinne auch die allerhöchste Genehmigung erfolgte.

l. c. 68.

Allein schon im Monat Mai desselben Jahrs wurde die Adaptirung der im Garten befindlichen Scheuer zur Unterbringung der Reconvalescenten verlangt, dafür aber eine Baracke im veranschlagten Betrage von 407 fl. 42 kr. aus den Innviertler Bieraufschlagsgeldern bewilligt.

l. c. 69.

l. c. 71.

Da jedoch auch diese Baracke, zumal im Winter, zur Unterbringung der Kranken nicht geeignet war, so kam man wieder auf den schon früher beantragten Erweiterungsbau zurück, welcher nach der im April 1783 erfolgten allerhöchsten Genehmigung um den veranschlagten Betrag pr. 10.035 fl. 50 kr. in Angriff genommen und unter militärischer Controle von dem ständischen Bauschreiber geführt wurde.

l. c. 72.

Die Kosten hiezu wurden aus dem Bieraufschlags-Depositum bestritten.

l. c. 71. Nr. 4.

Wann der Bau beendet wurde, ist aus den ständischen Acten nicht ersichtlich, da während der Vereinigung des Verordneten-Collegiums mit der Regierung die betreffenden Agenden bei letzterer Behörde aufbewahrt liegen.

Nach Wiedereinsetzung der Stände in ihre frühere Wirksamkeit hatten dieselben als Eigenthümer des Gebäudes die ihnen als solche zustehenden Auslagen zu bestreiten.

Wie früher, so auch seit dem Jahre 1790 hatte ein eigener, von dem Verordneten-Collegium ernannter und ex domestico besoldeter Hausmeister die Aufsicht über das Gebäude, dessen Entfernung in den Jahren 1804 und 1805

H. 2/2. 3. Nr. 4341. 908.

vom Militär vergebens angestrebt wurde. Dies geschah erst später; der letzte ständische Hausmeister war Andreas Sohne, welcher im Jahre 1822 als solcher angestellt wurde. H. 2. 147 Nr. 2333.

Die Herhaltung des Gebäudes, welches seither als Garnisons-, im Jahre 1813 auch als Armee-Filialspital benützt wurde, führt auf das Militärreglement vom Jahre 1748 zurück, demzufolge das Land nur zur ersten Adaptirung der Spitäler und Kasernen verpflichtet war, die weiteren Beischaffungen und Reparaturen aber vom Militär hätten bestritten werden sollen. l. c. 2. Nr. 3114.

Dies ist nun nicht geschehen. Mehrere fruchtlos gebliebene Vorstellungen veranlassten im Jahre 1810 ein neuerliches Einschreiten um endliche Uebernahme der dem Lande nicht zustehenden Auslagen auf das Militärärar. H. 1/3. 35. Nr. 5406.

Im Verlaufe der darüber geführten mehrjährigen Verhandlungen erfolgte im Jahre 1815 die von der Hofkanzlei mit dem Decrete vom 15. October erlassene Verfügung, nach welcher die Erhaltung der Sarta tecta der in das Militäreigenthum nicht übernommenen Gebäude dem Lande, die Nachschaffung der Einrichtungsstücke aber vom Jahre 1813 angefangen dem Militärärar zugewiesen wurde. H. 1. 106. Nr. 70. 2769. 1816.

Im Jahre 1817, bei Uebergabe sämmtlicher Kasernen und Spitäler, geschah und zwar am 3. März auch jene des Stockhofes, dessen Einrichtungsstücke am 23. October vom Militär übernommen wurden, von welchem Zeitpunkte an die Landschaft von der Bestreitung der Auslagen mit Ausnahme der als Eigenthümer sie treffenden Herhaltung der Sarta tecta enthoben blieb. l. c. 107. H. 1/2. Archiv. Inventar und Protokoll.

Das Guthaben der Landschaft für die seit 1. November 1813 bis zur Uebergabe im Jahre 1817 bestrittenen Auslagen im Betrage von 10.543 fl. 15 2/4 kr. wurde in das allgemeine Liquidations-Operat der ständischen Militär-Forderungen einbezogen, dürfte aber durch Compensirung als bezahlt zu betrachten sein, da die Landschaft bei Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen zu einem Ersatze verhalten wurde. H. 1. 199. Nr. 2712. 1818. D. 1/3. 6. 1830. l. c. Nr. 2786. 1844. 1113. 1845.

Mehrere Beschwerden über Baugebrechen führten im Jahre 1820 eine Untersuchung herbei, wobei infolge des Hofdecretes vom 12. October zugleich auch die Frage erörtert werden sollte, ob es nicht zweckmässiger wäre, wenn das Gebäude von Seite des Militärs angekauft würde, wozu es aber nicht gekommen ist. H. 2. 139. Nr. 3977.

H. 4/4. 31. Nr. 1688. 1993. 2129.
l. c. Nr. 86. 1826.

Indess hatte die im Jahre 1825 eingeleitete Uebernahme der Militärquartiersfonds-Verwaltung am 4. November eine commissionelle Verhandlung zur Folge, wobei die ständischen Abgeordneten erklärten, das bisher immer zum Gebrauche des Militärs gewidmete Gebäude dem Militärärar in das zeitliche Nutzeigenthum übergeben zu wollen, oder aber im Falle der Nichtübernahme von Seite des Militärs, dass von demselben für die Benützung ein Zinsbetrag von 1687 fl. 30 kr. jährlich bezahlt werde.

H. 1/2. 83. Nr. 4128.
l. c. 92. Nr. 386.

Da keine Erledigung erfolgte, so wurde im Jänner 1829 die Flüssigmachung des seit 1. November 1825 aushaftenden Zinses, sowie die künftige Entrichtung desselben nachgesucht und dieses Ansuchen im Jahre 1830 erneuert, weil sonst mit dem Gebäude eine andere Verfügung getroffen werden müsste.

H. 2/2. 30. Nr. 1085.

Im Jahre 1833 erfolgte endlich die Entscheidung, dass die Militärverwaltung die Uebernahme des Gebäudes nachträglich realisire und dass sich dieselbe bereit erklärt habe, den Ständen alle von ihnen seit 1. November 1825 bestrittenen Auslagen zu vergüten und die fernere Bestrei tung dieser Auslagen, solange das Gebäude im militärischen Besitze bleibt, auf das Militärärar zu übernehmen, wobei die angesprochene Zinszahlung sich von selbst behebe.

H 2. 2. Archiv. Inventar.
H. 2/2. 30. Nr. 3003.
l. c. Nr. 2164. 1834.
l. c. Nr. 1058. 1836.

Am 26. October 1833 erfolgte die Uebergabe des Gebäudes an das Militärärar; die angesprochene Zinszahlung wurde jedoch zurückgewiesen, ja mit dem Hofdecrete vom 11. März 1836 wurde sogar die genaue Erhebung des Umstandes abverlangt, inwiefern der Stockhof ein Eigenthum der Stände oder des Landesquartiersfondes sei?

In der darüber gemachten Mittheilung wurde nachgewiesen, dass im Lande ob der Enns nie ein eigentlicher Militärquartiersfond bestanden habe, der Stockhof daher nicht aus diesem Fonde, sondern ex domestico erkauft worden sei.

l. c. Nr. 58.

Als Erledigung hierauf erfolgte im Jahre 1838 die Hofkanzlei-Erklärung, dass dem ständischen Domesticalfonde nur der Anspruch auf eine Vergütung der für die Erhaltung des Gebäudes innerhalb der 8 Jahre wirklich gemachten Auslagen zustehe, der diesfälligen Gegenvorstellung daher keine Folge gegeben werden könne.

Es erübrigte daher nichts anderes, als die Nachweisung dieser Auslagen, welche im Verlaufe der diesfalls ge-

pflogenen Verhandlungen mit dem Hofkanzleidecrete vom 27. Mai 1842 im Betrage von 2433 fl. 28 2/4 kr. zur Rückzahlung an den Domesticalfond angewiesen wurden, somit die Beziehungen der Stände zu dem Stockhofgebäude von da an aufhörten.

H. 2/2. 30. Nr. 1363. 1636.

Das hiesige Militär-Obercommando glaubte zwar im Jahre 1845 unter dem Vorgeben, dass der Stockhof ständisches Eigenthum sei, der Herstellung einiger feuergefährlicher Objecte sich entschlagen zu können, allein das Verordneten-Collegium beantwortete die Bitte des Linzer Magistrats, dass bei dem dermaligen Bestande der Verhältnisse ein ständisches Eigenthumsrecht auf das Gebäude factisch nicht mehr bestehe und dasselbe erst in dem Falle wieder aufleben könnte, wenn das Militärärar dieses Gebäude nicht mehr zum eigenen Gebrauche nöthig haben würde.

l. c. 34. Nr. 980.





# LI.

# LERCHENTHALER KASERNE.

Das nächst Enns gelegene, zwischen 1686 und 1690 vom Karl Grafen von Cavriani erbaute und im Jahre 1717 an einen Grafen von Thürheim verkaufte Schloss Lerchenthal wurde im Jahre 1759 als Quasikaserne zur Unterbringung des Militärs benützt, wofür die damalige Besitzerin, eine Freiin von Clam, 200 fl. jährlich aus dem Domesticalfonde erhielt.

H. 1. 20.

Im Jahre 1774 als Verpflegsmagazin für das Regiment Langlois beantragt, mussten Backöfen erbaut werden, deren Herstellung mit 500 fl. ex domestico bestritten wurde.

H. 1/2. 1.

Die im Jahre 1775 stattgehabte neue Militär-Dislocationseintheilung machte eine Erweiterung des Gebäudes nothwendig, weshalb das Verordneten-Collegium mit der Eröffnung wegen Vornahme dieser dem Domesticalfonde zuständigen Herstellung zugleich aufmerksam gemacht wurde, ob es nicht rathsam wäre, das Gebäude als ständisches Eigenthum anzukaufen.

l. c. 3. Nr. 1.

l. c. Nr. 2.

Das Verordneten-Collegium entgegnete hierauf, dass der Domesticalfond weder die auf 5184 fl. 27 kr. sich belaufenden Herstellungskosten bestreiten, noch das Gebäude ankaufen könne und zwar umsoweniger, als die auf Quartiers- und Kasernauslagen jährlich bestimmten 10.000 fl. fast um das Doppelte überschritten und dem Domesticalfonde dadurch Summen entzogen werden, die zur Minderung seiner Schuld zu verwenden wären.

Das vom Freiherrn von Pochsteiner vorgebrachte Promemoria, worin der Ankauf des Gebäudes, sowie die Vor-

l. c. Nr. 3.

nahme der auf 3450 fl. geminderten Herstellungen als eine Ersparung an Zinsungen dargestellt wurde, hatte das Verordneten-Collegium zur Beistimmung vermocht, worauf mit Ständebewilligung vom 16. Jänner 1776 das Schloss Lerchenthal sammt Grundstück nach Inhalt des am 15. Februar 1776 abgeschlossenen Vertrages vom Grafen von Engl, Dechant zu Enns, als Vertreter des dortigen Priesterhauses um den Betrag von 3050 fl. an die Stände verkauft wurde. Am 2. März erfolgte die Ratification des Vertrages.

B. 3/15. 22.
H. 1/2. 3. Nr. 14.
l. c. Nr. 13.

Die Stände, nunmehr Eigenthümer des Gebäudes, hatten immer nicht unbedeutende Auslagen, darunter im Jahre 1781 die Herstellung von Baracken zur Unterbringung des während der Exercirzeit nach Enns bestimmten Bataillons Langlois.

H. 1/2. 5—14.

Die während der Vereinigung des Verordneten-Collegiums mit der Regierung stattgehabten Herstellungen wurden von der Baudirection besorgt, was im Jahre 1791 mit der Uebergabe des Gebäudes an das ständische Bauamt aufhörte.

H. 1. 2. 1790. 1791.
l. c. Nr. 1804. 1791.

Im Jahre 1794 geschah der Ankauf des Prierhausstadels als Magazin für Baumaterialien-Vorräthe.

l. c. 42. Nr. 580.
E. 15/8. 9/1.

Das Gebäude wurde indess sowohl zur Unterbringung des Militärs, wie auch vom Verpflegsamte zu Depositorien und zur Bäckerei benützt, welch letztere grosse Auslagen verursachte.

H. 1. 95. 1796.
H. 13. 70. 1796.

Nach Entfernung der Bäckerei im Jahre 1803 wurde das Gebäude zwei Jahre später als Spital für kranke und blessirte Soldaten verwendet, sowie im Jahre 1808 der Stadel zur Unterbringung eines Theiles des Regiments Jordis adaptirt.

H. 1/2. 80. 88.
l. c. 114.
l. c. 197.

Die Kriegsereignisse des Jahres 1813 führten die Umgestaltung der Kaserne in ein Armeefeldspital herbei, worüber ein ständischer Beamter als Verwalter bestellt wurde.

H. 2. 19. Nr. 4316.
l. c. 37. Nr. 964. 1814.

Nach Auflassung des Spitals erfolgte im November 1814 die Wiederbenützung als Kaserne und im Jahre 1815 die Vergütung der Auslagen per 1909 fl. 5 kr.

H. 1. 56. Nr. 4167.
l. c. 75. Nr. 1310.

Im Jahre 1817, bei Uebergabe sämmtlicher Kasernen, geschah am 10. März auch jene der Lerchenthaler Kaserne, von welchem Zeitpunkte auf Grund des Hofkanzleidecrets vom 15. October 1815 alle Nachschaffungen, vom Jahre 1813 angefangen, dem Militärärar zugewiesen wurden.

l. c. 107.
H. 1/2. Archiv. Inventarbuch.
H. 1. 106. Nr. 70. 1816.
2769. 1816.

Das Guthaben der Landschaft für die seit 1. November 1813 bis zur Uebergabe im Jahre 1817 bestrittenen Auslagen im Betrage von 9272 fl. 7 1/4 kr. wurde in das allgemeine Liquidations-Operat der ständischen Militärforderungen einbezogen, dürfte aber durch Compensirung als bezahlt zu betrachten sein, da die Landschaft bei Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen zu einem Ersatze verhalten wurde.

H. 1. 199. Nr. 2712. 1818.
D. 1/3. 6. 1830. l. c. Nr. 2786. 1844. 1113. 1845.

Die im Jahre 1825 eingeleitete Uebernahme der Militärquartiersfonds-Verwaltung hatte am 4. November eine commissionelle Verhandlung zur Folge, wobei die ständischen Abgeordneten erklärten, die Lerchenthaler Kaserne dem Militärärar in das zeitliche Nutzeigenthum übergeben zu wollen, oder aber, dass im Falle der Nichtannahme vom Militär, für die Benützung ein Zins von 556 fl. 15 kr. jährlich bezahlt werde.

H. 4/4. 31. Nr. 1688. 1993. 2129.

Da keine Erledigung erfolgte, wurde im Jänner 1829 die Flüssigmachung des seit 1. November 1825 aushaftenden Zinses, sowie die künftige Entrichtung desselben nachgesucht und dieses Ansuchen im Jahre 1830 erneuert, weil sonst mit dem Gebäude eine andere Verfügung getroffen werden müsste.

H. 1/2. 83. Nr. 4128. 1828.
l. c. 92. Nr. 386.

Im März 1833 erfolgte endlich die Entscheidung, dass die Militärverwaltung die Uebernahme des Gebäudes nachträglich realisire und dass sich dieselbe bereit erklärt habe, den Ständen alle von ihnen seit 1. November 1825 bestrittenen Auslagen zu vergüten und die fernere Berichtigung dieser Auslagen, solange das Gebäude im militärischen Besitze verbleibt, auf das Militärärar zu übernehmen, wobei sich die angesprochene Zinszahlung von selbst behebe.

H. 2/2. 30. Nr. 1085.

Am 26. October 1833 erfolgte die Uebergabe der Lerchenthaler Kaserne, zugleich aber auch die Erklärung, dass sich die Landschaft mit der angebotenen Entschädigung nicht begnügen, vielmehr den bereits ausgemittelten Zins mit Recht ansprechen könne, sich jedoch mit einer minderen Summe zufriedenstelle, oder auch im Falle der Nichtzustimmung des Hofkriegsrathes das Gebäude dem Militär gegen Vergütung des Schätzungswertes in das vollständige Eigenthum überlasse.

l. c. Nr. 3003. H. 2. 2. Archiv. Inventarbuch.

Die hierauf unterm 17. Juli 1834 erflossene Hofkanzlei-Entscheidung enthob das Militär von der Zinszahlung und gestattete nur die Vergütung der Auslagen, ja das Hof-

H. 2/2. 30. Nr. 2164.

kanzleidecret vom 11. März 1836 verlangte die genaue Erhebung des Umstandes, inwiefern die Lerchenthaler Kaserne ein Eigenthum der Stände oder des Landesquartiersfondes sei?

H. 2/2. 30. Nr. 1058.

Als Erledigung über die gegebene Aufklärung, dass nie ein Militärquartiersfond bestanden habe, die Lerchenthaler Kaserne daher nicht aus diesem Fonde, sondern ex domestico erkauft worden sei, erfolgte im Jahre 1838 die Hofkanzlei-Entscheidung, dass dem Domesticalfonde nur der Anspruch auf die zur Erhaltung des Gebäudes gemachten Auslagen zustehe, welche denn auch im Jahre 1842 zufolge des Hofkanzleidecretes vom 27. Mai im Betrage von 1804 fl. 55 kr. angewiesen wurden.

l. c. Nr. 58.

l. c. Nr. 1363. 1636.

Die im Jahre 1843 von dem Ausschussraths-Collegium angeregte und von der Regierung in Aussicht gestellte Errichtung von Cavallerie-Kasernen brachte die Stände mit der Lerchenthaler Kaserne insofern wieder in Berührung, als über ihre Erklärung wegen Uebernahme der Kosten auf die Landesconcurrenz, mithin pro rata auch für das Dominicale, mit Regierungs-Insinuat vom 30. August 1845 eröffnet wurde, dass sich das niederösterreichische Generalcommando bemühen werde, zur Förderung der Sache die Ueberlassung der Lerchenthaler Kaserne an die Stände behufs deren Umgestaltung in eine Cavallerie-Kaserne höheren Orts zu erwirken.

D. 1/5. 5. Nr. 2201.

B. 2/2. 11. Nr. 2525. 2871.

H. 1/2. 107. Nr. 1926.

Diese Umgestaltung ist im Verlaufe der darüber gepflogenen Verhandlungen im Wege der Landesconcurrenz, zu deren Beschleunigung ein unverzinslicher Vorschuss von 35.000 fl. C. M. ex domestico geleistet wurde, zustande gekommen und so durch den Impuls der Stände das von ihnen gekaufte Lerchenthaler Gebäude zur Cavallerie-Kaserne geworden.

l. c. Nr. 1941. 1845. u. s. w.

l. c. Nr. 1673. 1847.





# LII.

## BERGSCHLÖSSEL.

D. 15/3. 28. Nr. 1. I. Abthl.

Im Jahre 1717 hatte laut Vertrag vom 6. October der ständische Syndicus und Kanzleidirector Johann Jakob Mäderer von Ehrenreichs-Cron aus der sogenannten Stadthofleiten oberhalb des städtischen Ziegelstadels drei Joch Aecker von der Stadt Linz um 300 fl. gegen Bezahlung eines jährlichen Grunddienstes von 3 fl. erkauft und daselbst ein Gebäude aufgeführt.

B. D. 15/2. 87. D. 15/3. 28. Nr. 8. II. Abthl.

Dieses Gebäude am Berg, daher der Name Bergschlössel, wurde von seinem Erbauer im Jahre 1736 durch Testament vom 31. Jänner sammt allem Zugehör und der Jurisdiction über das Harrasgütel der obderennsischen Landschaft in dankbarer Erinnerung an die von derselben genossenen Wohlthaten dergestalt vermacht und geschenkt, dass es dem im Landhause wohnenden ständischen Präsidenten, das ist dem in officio stehenden Verordneten des alten Herrenstandes zur Nutzniessung, auch beliebigen Sommerwohnung dienen soll, wofür derselbe verpflichtet wurde, Gebäude und Zugehör im stift- und baulichen Stande, ohne davon etwas wegzubringen und ohne Entgelt der Landschaft zu erhalten.

D. 15/2. 97.

Der erste Nutzniesser war Johann Wilhelm Graf von Thürheim, welchem das auf 6365 fl. 51 kr. geschätzte Besitzthum im Jahre 1739 übergeben wurde.

l. c. 76.

Sein Nachfolger im Verordnetenamte, Josef Anton Graf von Weissenwolf, stellte im Jahre 1743 bei den Ständen das Ansuchen um Uebernahme der Reparaturskosten auf die Landschaftscasse. Es wurde bewilligt und der

ständische Bauschreiber beauftragt, die Reparaturen auf Befehl des jeweiligen ständischen Präsidenten, wie bei den übrigen ständischen Gebäuden, vorzunehmen. Um jedoch diese Auslage nicht perpetuirlich zu machen, wurde zugleich beschlossen, dass jeder Nachfolger beim Antritte seines Amtes darum nachzusuchen habe.

Allein schon im Jahre 1750 wurden die erwähnten Auslagen infolge des allerhöchsten Rescripts vom 15. April beanständet und dem Nutzniesser zugewiesen, zu deren Bestreitung derselbe nach dem Wortlaute der Schenkungsurkunde ohnehin verpflichtet sei.

D. 1. 28. Nr. 3.

Da der Genuss in dieser Weise statt Nutzen Nachtheil zu bringen schien, so wurde noch im selben Jahre der Verkauf des Bergschlössels beantragt, jedoch damals nicht ausgeführt. Dies geschah erst im Jahre 1776.

D. 15/2. 90.

Noch früher aber wurde von Gottfried Grafen von Clam als damaligen Nutzniesser laut Grundbrief vom 30. Mai 1767 ein Stück Grund von $^{3}/_{4}$ 8tel Tagwerk an den Besitzer des Rammelhauses um einen verglichenen Kaufschilling gegen jährliches Dienstgeld käuflich überlassen und von dessen Nachfolger Grafen von Hohenfeld laut Vertrag vom 1. September 1773 das ganze Besitzthum an den Regenten des Nordischen Stiftes um den Betrag von jährlich 30 fl. auf 5 Jahre verpachtet.

D. 15/3. 28. Nr. 9. II. Abthl.

l. c. Nr. 6. I. Abthl.

Unterm 3. April 1775 stellte Achaz Herr von Stibar den Antrag, das Bergschlössel für einen Dritten zu kaufen und den Kaufschilling zum Theaterbau zu verwenden, wofür sich auch Graf Hohenfeld erklärte, jedoch mit dem Vorbehalte einer halben Loge per 100 fl., oder im Falle kein Theater bestehen sollte, gegen Erfolglassung dieses Betrages aus der ständischen Bauamtscasse.

l. c. Nr. 4. I. Abthl.

Es hatten sich auch bereits mehrere Käufer gemeldet und die von der Landeshauptmannschaft darüber befragten Stände erklärten mit Schluss vom 24. October 1775, dass sie dem Verkaufe nicht entgegen seien, wenn der Rudolfinische Herrenstand kein Bedenken finde und wegen des Entganges von dem Kaufschilling ein angemessenes Aequivalent erhalten könnte.

l. c. Nr. 1. I. Abthl.

B. 3/15. 30.

Auf Grund dieser unterm 10. November 1775 abgegebenen Erklärung wurde unter Intervenirung der Landeshauptmannschaft infolge der Rescripte vom 13. April und 17. Juli 1776 der Verkauf des Bergschlössels an das Nordische

D. 15/3. 28. Nr. 2. I. Abthl.

l. c. Nr. 78.

D. 15/3. 28. Nr. 9.
l. c. Nr. 10.

Stift allerhöchst genehmigt und derselbe nach Zustimmung des Herrenstandes laut Contract vom 1. Jänner 1777 um den Betrag von 3000 fl. in Vollzug gesetzt, wobei sich der Herrenstand als Verkäufer im Falle des Wiederverkaufes das Einstandsrecht vorbehielt.

E. 3. 32. Nr. 1883. 1825.
l. c. Beilage 10.
l. c. Beilage 11.

Der nach § 2 des Kaufcontractes zur Herrenstandscasse eingezahlte Kaufschilling wurde im Jahre 1777 in fundo publico zu 4 Percent angelegt und dem Herrenstande dafür eine Aerarial-Obligation ausgestellt, im Jahre 1779 aber von dem erwähnten Stande wieder aufgekündigt und bei Privaten angelegt.

l. c. Beilage 12.
Herrenstands-Cassarechnung pro 1848.

Da jedoch die betreffenden Parteien diese und andere aus der Herrenstandscasse geliehenen Gelder mittelst Aerarial-Obligationen später wieder zurückzahlten, wurde zur Beseitigung künftiger Irrungen das darunter begriffene Bergschlösselcapital per 3000 fl. ausgeschieden und dem Herrenstande dafür eine neue Aerarial-Obligation ausgestellt, wovon das Interesse dem ersten Herrenstands-Verordneten seither verabfolgt und vom Grafen von Weissenwolf in dieser Eigenschaft für das Jahr 1848 noch behoben wurde.

---

E. 3. 32. Nr. 3736.

Dieser Nachweisung über die Entstehung des Bergschlösselcapitals reiht sich noch eine Separatverhandlung an, hervorgerufen durch das Hofkanzleidecret vom 20. November 1823, mit welchem bei Gelegenheit der bestätigten Verordnetenwahl des Grafen von Grundemann gegen den Genuss der Interessen von dem erwähnten Capital zwar nichts erinnert, jedoch zugleich die Auskunft abverlangt wurde, wer der wahre Eigenthümer des Capitals sei, wo dasselbe anliege und sich die Schuldurkunde befinde.

l. c. Nr. 395. 1824.

Die von dem Herrenstande hierauf erstatteten Auskünfte waren der Landesregierung nicht genügend. Dieselbe war der Ansicht, dass, da das Bergschlössel der Landschaft vermacht worden sei, nur diese oder ihr Vertreter, das Verordneten-Collegium und nicht der Herrenstand Eigenthümer des im Jahre 1777 aus der Veräusserung des Bergschlössels gelösten Kaufschillings sein könne, die Schuldbriefe daher nur auf die Landschaft ausgestellt werden konnten und dieselben sohin bei dem Verordneten-Collegium und nicht in die Herrenstandscasse hätte deponirt werden sollen.

Dagegen wurde auf Grund der von dem Herrenstande weiters abverlangten Aufklärung mit Insinuat vom 19. September 1824 erwidert:

E. 3. 32. Nr. 2149.

dass, da das Bergschlössel im Jahre 1777 gegen dem verkauft worden sei, dass der Kaufschilling in die Herrenstandscasse erlegt werden müsse und der Herrenstand denselben in fundo publico angelegt hat, das Verordneten-Collegium die dem Herrenstande darüber ausgestellte Obligation per 3000 fl. für den Domesticalfond nicht reclamiren könne.

Hierauf wurde mit dem Regierungs-Insinuate vom 2. August 1825 eröffnet, dass, nachdem das Verordneten-Collegium das aus dem Verkaufe des Bergschlössels gelöste, bei der Herrenstandscasse befindliche Capital per 3000 fl. nicht reclamirt, nach dem Hofkanzleidecrete vom 21. Juli 1825 kein Anlass zu einer weiteren Verfügung vorhanden sei und daher diese Angelegenheit auf sich zu beruhen habe.

l. c. Nr. 1883.

Nach dem Aufhören der alten Ständeverfassung ist die Widmung der Interessen von dem Bergschlösselcapital für den ersten Herrenstands-Verordneten entfallen und werden diese Interessen sowohl, wie alle übrigen der Herrenstands-Capitalien seit dem Jahre 1849 von dem betreffenden Stande zu Unterstützungen bedürftiger Standesmitglieder und zu sonst beliebigen Zwecken verwendet.





# LIII.

# KREISAMTSGEBÄUDE ZU LINZ UND WELS.

K. 5. 46. Nr. 2696.

Mit dem Hofkanzleidecrete vom 12. Juli 1804 wurde die Landesregierung angewiesen, wegen Ausmittlung stabiler Wohnungen für die Kreishauptleute und Kreisämter in einem und demselben Locale ihr Gutachten zu erstatten und dabei zu berücksichtigen, dass der Kreishauptmann den Zins nur für seine Wohnung, der Kreisort den für die Kanzleien und die Landschaft jenen für die Casse ex domestico zu leisten habe.

Das Verordneten-Collegium wegen allfälliger Vorschussleistung für jene Kreisorte, welche die Mittel zur Adaptirung nicht besitzen, davon in Kenntnis gesetzt, beschloss, diese Vorschussgesuche abzuwarten; allein es sind keine eingelangt.

l. c. 61. Nr. 1183.

Die unterm 6. Februar 1812 erflossene Hofkanzlei-Verordnung enthält neuerliche Bestimmungen wegen Zinszahlung für die zur Unterbringung der Kreisämter benützten Localitäten, nach welchen in Gemässheit der allerhöchsten Entschliessung vom 26. September 1811 der für die Kreiscassen entfallende Zins der Landschaft zugewiesen, von dem Verordneten-Collegium aber dagegen erwidert wurde, dass eine Zinszahlung von Seite der Landschaft nicht anwendbar scheine, indem die Kreisämter hierlands keine Steuern und Umlagen einzuheben haben, sohin eigene Cassegewölber nicht erforderlich seien.

l. c. Nr. 2532.

Indess wurde mit Hofkanzleiverordnung vom 7. Mai 1812 ausgesprochen, dass kein Anstand obwalte, die Mietzinse für die Kanzleien der Kreisämter des Hausruck-,

Traun- und Mühlkreises nach dem Steuergulden des Dominicals und Rusticals auf die steuerpflichtigen Kreisinsassen durch die Stände umlegen und selbe den Kreishauptleuten in halbjährigen Raten aus der ständischen Casse erfolgen zu lassen, unter welchen Zinsungen laut weiterer Hofkanzleiverordnung vom 28. Mai 1812 auch jene für die Kreiscassen, soferne ihre Geldgeschäfte sich nicht vermehren, mitbegriffen wurden.

K. 5. 61. Nr. 2791.

Nun handelte es sich um die Unterbringung der Kreisämter des Mühl- und Hausruckkreises, für welche noch keine passenden Localitäten vorhanden waren.

Zur Unterbringung des Mühlkreisamtes wurde laut Vertrag vom 6. Juli 1813 das Paul Schalk'sche Haus Nr. 801 in der Herrengasse gekauft, der dazu erforderliche Kaufschilling pr. 28.000 fl. W. W. vom Cameralärar vorgeschossen und das so erkaufte Haus zufolge des Hofkanzleidecretes vom 7. September 1813 von Sr. Majestät gegen dem als ein Eigenthum des Landes erklärt, dass solches dem Cameralärar den vorgeschossenen Kaufschilling im Wege der genehmigten Repartirung auf das Universum vergüte, auch die erforderlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nebst den laufenden Steuern vom Tage der Uebernahme bestreite, wofür das Land den seinerzeit auszumittelnden Zins zu empfangen habe.

E. 15/8. 53.

K. 5. 6. Nr. 3290.

Die hierüber geführten Verhandlungen betreffen die Einbringung des Kaufschillings, die Adaptirungskosten und die Zinsermittlung, worauf mit Regierungs-Insinuat vom 23. Mai 1814 die Zustellung des intabulirten Kaufsvertrages an die Stände als die Repräsentanten des Landes erfolgte.

l. c. Nr. 3627. 1813 u. s. w.

l. c. Nr. 1159.

Unter denselben Modalitäten geschah die mit dem Hofkanzleidecrete vom 15. September 1814 genehmigte Erwerbung der zwei, vormals gräflich Czernin'schen Häuser Nr. 128 und 129 zu Wels, welche nach Inhalt des Vertrages vom 24. October 1814 um den Betrag von 24.000 fl. W.W. dem Lande verkauft wurden.

l. c. 13. Nr. 3736.

E. 15/8. 54.

Die Uebergabe der Kaufsdocumente erfolgte mit Regierungs-Insinuat vom 23. November 1814, worauf die Buchhaltung die Weisung erhielt, den Kaufschilling und die Adaptirungsauslagen mit jenen für das Mühlkreis-Amtsgebäude unter einem im Ausschreibungsantrag zu nehmen und den Dividenten anzuzeigen, damit zur Ausschreibung geschritten werden könne.

K. 5. 13. Nr. 4448.

K. 5. 13. Nr. 395. 1815. 2234. 1815. — l. c. 6. Nr. 872.

Da jedoch die Ausschreibung nicht sobald eingeleitet werden konnte, so wurde der Kaufschilling einstweilen ex domestico vorgeschossen, wie dies auch mit jenem für das Schalk'sche Haus im Jahre 1814 geschehen ist.

l. c. 11. l. c. 13. Nr. 395. 1815.

Das Land, in dieser Weise Eigenthümer der vorerwähnten Gebäude, bezog davon Wohnungszinse, wofür es aber die Reparaturskosten, Steuern und sonstige Lasten zu tragen hatte, deren Bestreitung und Verrechnung von den Kreisamtsvorständen besorgt wurde.

E. 15/8. 53. 54. — K. 5/2. 3. Nr. 960. — l. c. 5. Nr. 1403.

Unter den Zinsungen waren auch die für die Gärten begriffen, worüber in den Jahren 1813 und 1815 eigene Pachtverträge abgeschlossen wurden. Weitere Ueberlassungen der Gärten zu Wels und Linz hatten im Jahre 1824 stattgefunden.

K. 4. 103. Nr. 1851. — l. c. Nr. 2095.

Das mit allerhöchster Entschliessung vom 10. April 1821 ausgesprochene Aufhören aller auf den Objecten der Grund-, Urbarial-, Zehent- und Gebäudesteuer lastenden Nebengaben nahm auch auf diese Auslagen für die Unterkunft der Kreisämter Einfluss, welche infolge der mit obiger Entschliessung angeordneten Erhebung mit Insinuat vom 10. Juni 1821 als der Staatsverwaltung zuständig erklärt wurden.

l. c. Nr. 1922.

Hierauf erfolgte unterm 7. Juni 1824 die allerhöchste Genehmigung, dass in Ansehung der Auslagen für die Unterbringung der Kreisämter die Majestätsentschliessung vom 10. April 1821 in Vollzug zu setzen sei, wozu von der Regierung die Aeusserung abverlangt wurde, welche Landesauslagen auf die Unterkunft der Kreisämter zu Linz, Wels und Steyr vom Jahre 1825 an hinwegfallen, dann ob die ständische Casse nicht etwa einen oder den andern Ertrag für ihre Bedürfnisse verwendet habe?

l. c. Nr. 2227. 1824.

Diese Aufklärung wurde gegeben und darin nachgewiesen, dass sich die Landschaft nicht nur von den eingehobenen Beiträgen nichts angeeignet, sondern nicht einmal die diesfälligen Auslagen durch Ausschreibung eingebracht habe, dieselbe daher die im Laufe von 10 Jahren ex domestico bestrittene Mehrauslage von 6749 fl. $41^{3}/_{4}$ kr. W. W. und 1506 fl. 58 kr. C. M. als ein Guthaben ansprechen könne.

l. c. Nr. 916. 2291.

Als Erledigung hierauf wurde mit Regierungs-Insinuat vom 10. April 1825 eröffnet, dass die Hofkanzlei die Auskünfte zur Nachricht genommen habe, der nachgesuchten Vergütung der Mehrauslage aber keine Folge geben könne.

Hinsichtlich der Frage über die künftige Benützung der Kreisamtsgebäude zu Linz und Wels ist die Hofkanzlei mit der Hofkammer übereingekommen, dass das Eigenthum dieser Gebäude den Ständen zu verbleiben habe, die Unterhaltung und Reparatur derselben aber für die Dauer ihrer Widmung zur Unterbringung der Kreisämter aus dem Staatsschatze bestritten werden, wodurch jede weitere Capitalsentschädigung oder Mietzinsentrichtung an die Stände von selbst entfalle.

K. 4. 103. Nr. 916. 2291.

Auf Grund dieser Bestimmung wurden mit Decret vom 21. April 1825 die Baulichkeiten in den erwähnten Gebäuden eingestellt, wie die Sistirung der Zinszahlung für die Unterkunft des Traunkreisamtes schon mit Decret vom 5. Jänner 1825 stattgefunden hatte.

l. c. Nr. 916.

l. c. Nr. 2898. 1824.

Sofort erfolgte die mit dem Regierungs-Insinuate vom 28. Mai 1825 angeordnete Uebergabe der beiden Kreisamtsgebäude zu Linz und Wels zur Nutzniessung an das Aerar, und zwar die des Gebäudes zu Linz am 13. und 14. Juni 1825, dann jene der Häuser zu Wels am 15., 16. und 17. Juni desselben Jahrs, jedoch mit Vorbehalt des ständischen Eigenthums und mit der Verpflichtung des Aerars zur Unterhaltung und Reparatur der Gebäude für die Dauer der vorbenannten Widmung.

l. c. Nr. 1317.

l. c. Nr. 1610.

l. c. Nr. 1497.

Die noch weiters gepflogenen Verhandlungen betreffen die Ausgleichung der gegenseitigen Guthabungen in Bezug auf Zinsungen und Reparaturskosten, die im Jahre 1826 zustande gekommen ist.

l. c. Nr. 2065 u. s. w.

Eine Schätzung des Wertes dieser Gebäude zur Zeit der Uebergabe an das Aerar hat nicht stattgefunden.

Im Jahre 1829 wurden über Ansuchen die beiden Original-Contracte wegen Pachtung der Kreisamtsgärten zu Wels der Regierung zum Amtsgebrauche mitgetheilt.

K. 5/2. 3. Nr. 5145.

Die Kreisamtsgebäude zu Linz und Wels als ein Eigenthum des Landes bei entstandenem Feuer sicher zu stellen, wurde am 14. Juli 1851 deren Einverleibung in die ständische Feuerschaden-Versicherungsanstalt beschlossen und dieselbe mit den Erlässen vom 25. Juli und 26. August 1851 angeordnet und vollzogen.

M. 2/4. 856. Nr. 2803.

l. c. 886. Nr. 3409. 4400.

Der Erweiterungsbau für die Oberrealschule in Linz gab Anlass, dass im Jahre 1853 ein Theil von dem zum hiesigen Kreisamtsgebäude gehörigen Garten, die Parcelle 95, dem Josef Dierzer Ritter von Traunthal eingeräumt,

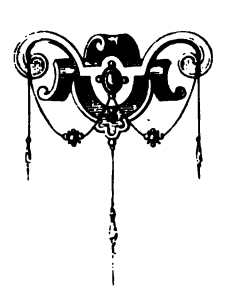
G. 13. 12/20. Nr. 409, 891. 5641. 1853. l. c. Nr. 861. 1851. 5381. 1855. 459. 1856.

dagegen von diesem letzteren die Parcelle 97 a, und zwar weil um 28 Quadratklafter grösser, gegen Entschädigung von 840 fl. C. M. der Landschaft überlassen wurde, welche sich auch herbeiliess, die Parcelle 96 dem erwähnten Ritter von Traunthal zur Benützung als Zugang und Zufahrt zu seinem Hause einzuräumen, jedoch mit dem Vorbehalte als ständisches Eigenthum, auf welchem kein Gebäude aufgeführt werden dürfe.

K. 4. 103. Nr. 850.

Die von der Direction des Industrie- und Gewerbevereins mit Eingabe vom 22. Februar 1860 gestellte Bitte um Ueberlassung des durch das Aufhören der Kreisbehörden verfügbar gewordenen Hauses in der Herrengasse gab Anlass zu einer Anfrage bei der Statthalterei, welche mit Note vom 3. April 1860 erwiderte, dass sie sich das Verfügungsrecht mit den beiden, dem Landesfonde eigenthümlich zugehörigen ehemaligen Kreisamtsgebäuden zu Linz und Wels als Verwaltungsorgan des Landesfondes vorbehalten habe, worauf von Seite des Landescollegiums die Erwartung ausgesprochen wurde, es werde nach definitiver Entscheidung hierüber die Leistung der Brand-Assecuranzumlage für den Domesticalfond in Zukunft aufhören und billigerweise auch die Rückvergütung der bisher erwachsenen diesfälligen Auslagen eintreten.

l. c. Nr. 1697.





# LIV.

## MUSIKIMPOST.

Die grossen Staatsauslagen, zu deren Bestreitung die gewöhnlichen Einkünfte nicht mehr zureichten, nöthigten Kaiser Josef I., auf solche Aushilfsmittel zu denken, die sich ohne Kränkung des Unterthans ausführen liessen.

Unter diesen Aushilfsmitteln befand sich der Tanzimpost (Musikimpost), dessen Einführung beschlossen und mit dem Patente vom 28. December 1707 angeordnet wurde. D. 8. 6. 7.

Derselbe bestand in einer Gebür für das Abhalten der Tanzmusik und in einer Musikantentaxe, die jeder Tanz haltende Wirt mit den je nach dem Domicil bemessenen Beträgen an das Aerar jährlich bezahlen musste.

Die Stände fanden den neuen Impost für die Wirte zu drückend und baten um Aufhebung; sie wurden aber zurückgewiesen, ja mit dem Rescripte vom 29. August 1708 sogar angegangen, denselben gegen 10.000 fl. jährlich in Pacht zu nehmen, wozu sie sich auch laut Vertrag vom 7. September 1808 auf 2 Jahre herbeiliessen. l. c. 9. 10. l. c. 11. l. c. 14.

Diese Verträge wurden immer auf 2, 3, 4, auch 6 Jahre erneuert, allein die Stände haben dabei nie ihre Rechnung gefunden, im Gegentheil immer grössere Nachtheile erlitten.

Davon zeigen ihre Vorstellungen vom 13. Jänner und 13. April 1717, worin sie sich nur gegen künftige Verschonung zur Pachtnahme auf weitere 3 Jahre erklärten, indem sie kaum den zehnten Theil des Pachtbetrages hereinzubringen vermochten. l. c. 35. 38.

[D. 8. 15] Das geringe Erträgnis, welches vom 1. Jänner 1709 angefangen durch die Obrigkeiten an die ständische Casse abgeführt wurde, nöthigte die Stände, andere Massregeln [l. c. 44. 50. 1720.] zu ergreifen, als: Beschreibung der im Lande befindlichen Wirte und Ueberlassung des Gefälls an die Obrigkeiten gegen Abfuhr von 6 kr. pr. Feuerstatt, die aber ebenso unzureichend waren.

[l. c. 54.] Es wurde daher im Jahre 1725 zur Collectirung geschritten und ein gewisser Lorenz Sebastian Fuchs als [l. c. 55.] ständischer Collector bestellt, der gegen 2 Groschen vom Gulden für die Einbringung zu sorgen hatte.

[l. c. 66. 68.] Indess zeigt sich aus den Verhandlungen der folgenden Jahre, dass auch damit ungeachtet aller Verbesserungs- [D. 8/2. 27. 29. 37.] vorschläge und Einrichtungen wenig erzielt wurde, denn [l. c. 32.] das reine Erträgnis belief sich im Jahre 1739 auf 2639 fl. [l. c. 36.] 11¾ kr., im Jahre 1740 auf 1326 fl. 11 kr. und im Jahre [l. c. 38.] 1741 gar nur auf 999 fl. 17 kr., ein Beweis der steten Abnahme des Gefälls, dessen Pachtnahme den Ständen jährlich 10.000 fl. kostete.

Bei dieser für den Domesticalfond so nachtheiligen Pachtnahme verblieb es bis zum Jahre 1748, wo der Musik- [B. 2/24. 5.] impost infolge des Decennalrecesses vom 9. October den Ständen zur Bestreitung ihrer Domestical-Auslagen auf 10 Jahre überlassen wurde.

Die von der landschaftlichen Casse-Administration vorgenommenen Reformen im ständischen Haushalte erstreckten sich auch auf den Musikimpost, dessen Einbringung im [D. 8/2. 52. 53.] Jahre 1750 den herrschaftlichen Beamten abgenommen und den ohnehin bestellten Bier- und Mostaufschlags-Collectoren übertragen wurde.

Auch dabei blieb es nicht lange. Das fortan geringe Er- [D. 7/2. 265.] trägnis führte im Jahre 1753 zur Verpachtung und zwar gleichzeitig mit dem Bier- und Mostaufschlage an die beiden Pächter Winkler und Erdpresser auf die Dauer von 3 Jahren.

[l. c. 272.] Der Pacht, im Jahre 1756 auf weitere 3 Jahre er- [l. c. 324. 357.] neuert, gieng in den Jahren 1760 und 1763 an Johann [l. c. 398.] Kner, in den Jahren 1766 bis 1780 an die Bräuerzünfte [D. 7/3. 48. 68. 98.] über, wofür an Musikimpost anfangs 4 und 5000 fl., seit dem Jahre 1772 aber nur 3000 fl. jährlich einflossen.

[l. c. 127.] Im Jahre 1781 wurden Mostaufschlag und Musikimpost [l. c. 144. 140.] einem gewissen Maurer in Pacht überlassen, der beide [D. 8/3. 131½. 136.] Gefälle bis zum Jahre 1796 inne hatte.

Darunter war nun auch der Musikimpost von dem neuerworbenen Innviertel begriffen, welcher, da die zu den Militär-Quartiersauslagen in den alten Landeskreisen jährlich systemisirten 10.000 fl. nicht hinreichten, dem Domesticalfonde behufs der Bestreitung dieser Auslagen im Innkreise, im Jahre 1782 zugewiesen und von demselben bis zur Abtretung dieses Kreises im Jahre 1809 bezogen wurde.

H. 12. 15. 17.

Im Jahre 1796 wurde dem Anton Maurer der Pacht aufgekündet und eine kreisweise Verpachtung beantragt, dieselbe jedoch auf ruhigere Zeiten verschoben und die Einhebung mit Schluss vom 23. August 1796 von den Ständen selbst übernommen, soferne die Erklärungen der Wirte rechtzeitig und annehmbar einlangen.

D. 8/2. 60.
l. c. 69.
l. c. 73. 74.
B. 3/17. 31. § 17.

Dies ist nun geschehen, daher, um den durch die Kriegsereignisse ohnehin gedrückten Unterthanen keinen Anlass zum Missmuth zu geben, eine Verpachtung durch Licitation erst nach hergestelltem Frieden eintreten zu lassen bestimmt wurde.

l. c. 44. 1797.

Allein eben die Kriegsereignisse hatten die ständische Casse ganz erschöpft und eine Erhöhung ihrer Gefälle unerlässlich gemacht, die durch Verpachtung sich erzielen liess.

Um sie jedoch in Ansehung des Mostaufschlags und Musikimposts zu vermeiden, wurden infolge des ständischen Schlusses vom 23. August 1804 sämmtliche Wirte mit Circulare vom 28. August 1804 aufgefordert, ihr bisheriges Bestandquantum mit Daraufgabe eines Viertels durch 6 Jahre zu entrichten, und alle Erklärungen mit Einschluss von Linz, dessen Wirte seit dem Jahre 1800 unter ständischer Collectur standen, fielen zustimmend aus.

l. c. 76. § 5.
D. 8/3. 200. Nr. 2723.

In dieser Weise verblieb es mit Ausnahme von Linz, wo vom 1. November 1811 an die ständische Collectur wieder eintrat, bis zum Jahre 1813, da die vom Aerar beantragte Reclamirung sämmtlicher Aufschlagsgefälle eine weitere Hofsweisung nöthig machte, was mit den ständischen Gefällen zu geschehen habe.

D. 8/4. 169. Nr. 4803.
D. 2. 3. Nr. 2343.
D. 7. 19. Nr. 4063. 1813.

Auf Grund der hierauf erfolgten Hofkanzlei-Entschliessung vom 27. Jänner 1814, welche den Musikimpost von den reclamirten Besteuerungsquellen nicht ausschloss, wurden sämmtliche Districts-Commissariate unter Anschluss eines Extracts aus dem Patente vom 4. Juli 1796 angewiesen,

l. c. Nr. 769.

mit sämmtlichen Wirten auf unbestimmte Zeit Pauschhandlungen abzuschliessen, was auch meist geschehen ist, mit Ausnahme der Stadt Linz und einiger Bezirke, die unter Collectur blieben.

D. 8. 179. 1820. 1821.

Die Entrichtung des Musikimposts in Conventionsmünze gab im Jahre 1820 zu einer Verhandlung über Entstehung und Fortbestand des Bezugsrechtes Anlass, in deren Verlaufe auf Grund der gegebenen Aufklärungen mit Hofkanzlei-Entschliessung vom 21. März 1822 die Stände in dem Genusse dieses Gefälls in den 3 alten Landeskreisen nach den bestehenden Bestimmungen belassen wurden; Innkreis- und Hausruckparcellen blieben ausgeschieden, auch selbst nach der im Jahre 1824 erfolgten Einverleibung dieser Provinztheile in den ständischen Verband.

l. c. Nr. 1114.

G. 3. 48. Nr. 524. 857. 1909. 1824. 2753. 1825. H. 4/4. 31. Nr. 1688. 1993. 2129.

Neuerliche Ansprüche wurden erhoben im Jahre 1825, veranlasst durch die allerhöchst beschlossene Uebernahme der Militär-Quartiersauslagen auf das Militärärar, wofür der Musikimpost, weil zu militärischen Zwecken bestimmt, eingezogen werden sollte.

Dies war jedoch eine irrige Behauptung, denn der Musikimpost in den alten Landestheilen wurde den Ständen mit Recess vom 9. October 1748 nicht zu militärischen Zwecken, sondern zur Bestreitung der Domestical-Auslagen überlassen.

B. 2/24. 5.

Anders verhält es sich mit diesem Gefälle im Innviertel, welches die Stände im Jahre 1782 zur Bestreitung der durch den Länderzuwachs vermehrten Militärauslagen erhielten und bis zum Jahre 1809 zu diesem Zwecke auch verwendeten.

H. 12. 15. 17.

Es wurde daher in den darüber geführten Verhandlungen wiederholt nachgewiesen, dass das durch obigen Recess erworbene Bezugsrecht nach 10 Jahren keineswegs erloschen sei, indem dieser Recess bis zum Steuerprovisorium in Wirksamkeit geblieben ist.

D. 8/2. 70½. Nr. 2874. 1825. 666. 1826.

Die Hofkanzlei hat diese Aufklärung mit dem Decrete vom 25. September 1826 mit dem Bemerken zur Nachricht genommen, dass es vorderhand bei der in Ansehung dieses Gefälls erlassenen Hofkanzleiweisung vom 21. März 1822 zu verbleiben habe.

l. c. Nr. 2453.

D. 8. 179. Nr. 1114.

Noch vor Beginn dieser letzteren Verhandlung wurde aus Anlass der wegen Prüfung des ständischen Präliminars am 9. Juli 1823 abgehaltenen gemeinschaftlichen Berathung

D. 8/2. 20. Nr. 3003. 1823. 2239. 1824.

mit der Verpachtung des Bieraufschlags an den Bräuverein auch jene des Mostaufschlags und Musikimposts gegen einen jährlichen Pachtschilling von 22.000 fl. beantragt und die höchste Genehmigung dazu nachgesucht.

D. 8/2. 20. Nr. 2460. 1825. 2718. 1825. l. c. Nr. 148. 1826.

Die Verpachtung des Bier- und Mostaufschlags wurde genehmigt, hinsichtlich des Musikimposts aber angeordnet, dass die Einhebung desselben in Linz durch die Polizei-Direction und auf dem Lande durch die Bezirks-Commissariate gegen 2% Einhebungsgebür nach dem dermal bestehenden Tarife besorgt werde.

l. c. Nr. 1147. 1826.

Ersteres geschah im October 1826 mit der Acten-Uebergabe an die Polizei-Direction, letzteres im Jahre 1827, wo zufolge des Hofkanzleidecretes vom 25. April sämmtliche Districts-Commissariate angewiesen wurden, die Einhebung des Musikimposts nach den im ständischen Circulare vom 27. September 1827 republicirten Modalitäten mit Beachtung der beigegebenen Instruction gegen 2% Einhebungsgebür zu besorgen.

D. 8/2. 41. Nr. 2307. l. c. Nr. 2623.

Bei dieser Einhebungsweise ist es verblieben, bis das Aufhören der bisherigen politischen Behörden infolge der Ereignisse des Jahres 1848 und das Uebergehen der Geschäfte an die neuen Verwaltungen in Bezug auf den Musikimpost andere Massnahmen nothwendig machten.

G. 4. 16. Nr. 4781. 1849.

Es wurde ein Comité niedergesetzt und nach dem Ergebnisse seiner Berathung der Vorschlag dahin erstattet, dass die Perception und Verrechnung dieses Gefälls, solange dasselbe den Charakter einer Landesanlage an sich trägt, jenen Behörden unter den bisherigen Modalitäten übertragen werden dürfte, welche nach dem Aufhören der Districts-Commissariate die Bewilligung zur Abhaltung der Musik zu ertheilen haben.

l. c. Nr. 5002. 1849.

Dies schien jedoch der Regierung vorderhand nicht räthlich, da für derlei Bewilligungen die Bezirkshauptmannschaften zu ausgedehnte Gebiete verwalten und den Gemeindevorständen wohl jene Bewilligungen, aber nicht Geldperceptionen aufgetragen werden können.

l. c. Nr. 5519. 1849.

Es wurde daher von der Regierung beim Finanz-Ministerium die Bewilligung zur Uebertragung der Perception und Verrechnung an die Steuerämter nachgesucht und diese mit dem Erlasse des Finanzministers vom 27. November 1849 auch ertheilt, weil bei der voraussichtlichen nur mehr kurzen Dauer des ständischen Musikimpostes

Land.-Ges.-Bl. 1850. pag. 3.

und bei dem Aufhören der Bezirksobrigkeiten nichts anderes erübrige.

Land.-Ges.-Bl. 1850. pag. 3.

Der Erlass der Landescommission zur Einführung der politischen Organisation vom 5. Jänner 1850 hat diese Verfügung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

D. 8/5. 119. Nr. 3573. l. c. Nr. 4191.

Erhobene Zweifel über den Fortbestand dieses Gefälls führten über Einschreiten des Landescollegiums vom 24. August 1850 den Statthalterei-Erlass vom 19. September desselben Jahres herbei, mit welchem die Bewohner und Gemeinden der drei alten Landeskreise auf die Pflicht zur Entrichtung dieses Gefälls aufmerksam gemacht wurden.

l. c. 133. Nr. 2140. l. c. Nr. 3493. 1851. l. c. Nr. 1900. 1852.

Ueber ein weiteres Einschreiten vom 26. Mai 1851 wurden von Seite der Statthalterei sowohl die Steuerämter, als die Gemeindevorstände zur genauen Festhaltung der Musikimpostvorschriften neuerdings angewiesen und erhielt die ständische Buchhaltung den Auftrag, dass die Musikimpost-Instruction vom Jahre 1827 vorderhand keiner Aenderung fähig, somit die Rechnungen bloss quoad Calculum zu prüfen seien.

D. 8/5. 141. Nr. 1216. l. c. Nr. 5592.

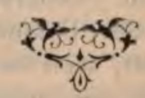
Dagegen erlitt die vorgenannte Instruction eine Aenderung und zwar in Ansehung der 2% Einhebungsgebür, welche von dem vereinigten Landescollegium den Steuerämtern zugedacht war, von der Statthalteeei jedoch denselben mit dem Erlasse vom 7. November 1853 nicht gestattet, sondern ihnen bedeutet wurde, die Musikimpostsbeträge ohne Abzug der Gebür an das ständische Obereinnehmeramt abzuführen.

l. c. Nr. 6082. 1853. l. c. Nr. 280.

Die von der Polizei-Direction im Polizeirayon Linz bisher besorgte Einhebung des Gefälls wurde infolge des Statthalterei-Erlasses vom 20. Jänner 1855 dieser Behörde abgenommen und den Steuerämtern Linz und Urfahr übertragen.

D. 8/2. 8/37. Nr. 2135. 1823. l. c. 61. Nr. 498. 2373. 2955.

Noch erübrigt, des Salzkammerguts zu erwähnen, dessen Insassen nach den Hofkanzleidecreten vom 4. December 1823 und 19. December 1825 von der Entrichtung dieses Gefälls enthoben sind und daher bei der Pachtnahme vom Jahre 1708 bis 1748 das Land hiedurch, gering genommen, circa 320.000 fl. einbüsste.





# LV.

## SALZGEFÄLL. SALZAUFSCHLAGS-ÄQUIVALENT.

Um das Salzgefäll zu heben und die Einschwärzungen aus Bayern und Salzburg zu verhindern, wurden schon im Jahre 1705 die Stände über einen Vortrag der Hofkammer mit allerhöchster Resolution vom 7. September angegangen, die nach Anzahl der hierlands bestehenden Feuerstätten entfallende Quantität von 44.000 Fuder Salz zum Verschleisse zu übernehmen. (K. 14/5. 2/9.)

Durch den am 27. October 1705 diesfalls abgeschlossenen Vertrag wurde der Privatsalzhandel gänzlich eingestellt und der Verschleiss nur den vier Ständen und wirklichen Giltenbesitzern innerhalb des Bereiches einer jeden Obrigkeit gestattet. (l. c. 2/2. 4.)

Derlei Verträge (Salzvorlagscontracte genannt) in den Jahren 1722, 1725 u. s. w. erneuert, hatten infolge des mit den Ständen geschlossenen Decennalrecesses laut Patent vom 11. Mai 1750 aufgehört und es wurde jedem freigestellt, den Salzbedarf von den bezeichneten Legstätten zu beziehen. (l. c. 42. 46.) (K. 14/7. 1. Nr. 7.)

Mit dem erwähnten Recesse entstand zugleich der den Ständen zur leichteren Bestreitung der im Recesse übernommenen Leistungen bewilligte Salzaufschlag per 1 fl. 38 kr. für jeden im Lande verkauften Centner Salz. (B. 2/24. 5.)

Solange dieser Aufschlag bestand, war das Salz-Oberamt verpflichtet, den Salzverschleiss jährlich auszuweisen

und den dafür entfallenden ständischen Aufschlag an die Landschaft zu entrichten; die Landschaft dagegen trug die Hälfte der Unkosten für die zur Verhinderung der Salzeinschwärzungen aufgestellten sogenannten Grenzsalz-Fussknechte, erhielt aber auch die Hälfte der Contrebandegelder.

K. 14/7. 82. Nr. 1.

l. c. Nr. 4.

Das Salinenärar sowohl, als die Landschaft hatte bei den Contrebandefällen den Kammerprocurator zu ihrem Vertreter, wofür derselbe Expensen aufrechnete, deren Vergütung zur Hälfte von den Ständen geleistet wurde. Diese Vergütung hörte im Jahre 1766 auf, indem der Kammerprocurator dafür eine jährliche Bestallung von 200 fl. erhielt, deren eine Hälfte aus der Gmundner Hauptamtscasse, die andere hingegen aus den ständischen Salz-Aufschlagsgeldern bezahlt wurde.

D. 11. 46.

In dieser Weise verblieb es bis zum Jahre 1776, wo der erwähnte Aufschlag zur Beseitigung der beschwerlichen Verrechnung infolge allerhöchster Resolution vom 6. Juli mit dem nach einem 15jährigen Durchschnitte entfallenden Nettobetrage von 56.784 fl. in ein jährliches Aequivalent umgewandelt wurde.

K. 14/7. 1. Nr. 19.

Dadurch entfiel für die Stände jede Regie-Auslage, sowie eine Vertretung derselben hinsichtlich des nicht mehr bestehenden ständischen Aufschlags und es hätte somit auch der ständische Beitrag für den Kammerprocurator per 100 fl. C. M. aufhören sollen, der aber ungeachtet aller Vorstellungen bis zum Jahre 1864 an die Cameralcasse abgeführt, in der Landtagssitzung am 21. April 1864 für das Jahr 1865 zwar einstweilen sistirt, in der Landtagssitzung am 11. Jänner 1866 jedoch für die Jahre 1865 und 1866 in das Präliminare wieder eingestellt wurde.

Stenogr. Ber. pag. 609.

l. c. pag. 576.

Die Abfuhr des Salzaufschlags-Aequivalents begann mit 1. Mai 1776 und wurde in Quartalsraten bis Ende Februar 1809 unbeanständet fortgeführt, wo die feindliche Occupation des Landes sie unterbrach.

K. 14/7. 1. Nr. 19.

Die Abtretung des Inn- und der Parcellen des Hausruckkreises veranlasste die Hofkammer im Jahre 1810 über ein ständisches Einschreiten um Erwirkung des Ausstandes eine Minderung des Pauschalbetrages auf 37.966 fl. zu erzielen, wogegen aber die Stände eine Vorstellung einbrachten, weil das Innviertel zur Zeit der Pauschhandlung noch unter bayrischer Hoheit stand, daher unter dem Pausch-

D. 1/2. 101. Nr. 1246.

K. 14. 125. Nr. 3431. Nr. 300. 1811.

quantum nicht begriffen war, und auch der Salzverschleiss ungeachtet der Theilung des Hausruckkreises bei der Zunahme der Bevölkerung sich bedeutend vermehrt habe, sohin nach dem von der Bankohofbuchhaltung verfassten Auszuge im Durchschnitte für die Landschaft ein Betrag von 81.571 fl. 56 kr. entfiele.

Die hierauf erfolgte Hofkanzlei-Entscheidung vom 26. April 1811 sprach den Ständen zu Recht, demgemäss von der Finanz-Hofcommission an die Bankalgefällen-Administration die Weisung ergieng des wörtlichen Inhalts: diese durch einen wirklichen Vertrag anno 1776 bestimmte Summe infolge des erflossenen Finanzpatents bis zum 17. März d. J. pro rata temporis nach dem Tag berechnet, in einfachen, von diesem Tage an aber im fünffachen Nennwerte in Bankozetteln und künftig in Einlösscheinen, sobald sie in Umlauf gesetzt sind, zu berichtigen.

G. 1/2. 44. Nr. 2522.

Auf diese Weise wurde der ursprünglich in Metallmünze bemessene Betrag auf Einlösscheine reducirt.

Das Unzureichen des Domesticalfondes, der auch selbst im Falle des Einfliessens aller Einnahmsposten in der präliminirten Valuta für die ihm obliegenden Auslagen keine Bedeckung fand, machten im Jahre 1820 die Einzahlung des vom 1. Mai ausständigen Pauschalbetrages in Conventionsmünze dringend nothwendig; allein die Hofkammer hat dies abgelehnt und auch die unterm 10. Februar und 2. September 1821 gemachten Vorstellungen sind laut Hofkanzleidecret vom 4. October 1822 ohne Erfolg geblieben.

D. 2. 10. Nr. 4513.

K. 4. 101. Nr. 481. 1821. Nr. 2911.

l. c. Nr. 3515.

Mit der allerhöchsten Entschliessung vom 28. Jänner 1823 wurde angeordnet, das Aequivalent solange in Einlösscheinen zu erfolgen, als die in dieser Hinsicht bestehende Gesetzgebung nicht verändert wird.

G. 6. 69. Nr. 953.

Das Verordneten-Collegium fand Anlass, mit Zustimmung der Stände dagegen Vorstellung zu machen und diese damit zu begründen: dass durch die im Jahre 1776 erfolgte Umwandlung des Aufschlags in ein Aequivalent, das Recht zum Bezuge des ersteren nach der Valuta des Verkaufspreises nicht erloschen sei und den Ständen daher bei dem Verkaufe des Salzes in Metallmünze der Aufschlag sowohl, als dessen Aequivalent in dieser Valuta gebüre. Auch könne der allfällige Einwurf, dass das Salzärar nach dem Finanzpatente nicht schuldig sei, das Aequivalent in einer anderen Valuta als Papiergeld W. W. zu entrichten,

B. 3. 33. Nr. 1125.

hier nicht platzgreifen, da der Aufschlag keine zwischen Privaten contrahirte Schuldigkeit, sondern eine gesetzlich zugesicherte Gebür von dem wirklichen Verkaufspreise des Salzes ist, auf welche das Finanzpatent in keiner Hinsicht und zwar umsoweniger anwendbar sei, als einerseits durch das Hofdecret vom 21. März 1820 allgemein angeordnet wurde, dass vom 1. Mai 1820 an alle Verzehrungsaufschläge die in ständische, städtische und politische Fondscassen einzufliessen haben, in Metallmünze bezahlt werden sollen und anderseits selbst in der allerhöchsten Resolution vom 6. Juli 1776 ausdrücklich enthalten ist, dass im Falle des Nichtzureichens des Aequivalents zur Bestreitung der ständischen Auslagen durch andere Aerarialmittel ausgeholfen werden müsse, was bei dem nachgewiesenen jährlichen Casseabgang von mehr als 33.000 fl. gegenwärtig der Fall sei.

D. 8. 179. Nr. 1116.

G. 6. 69. Nr. 3113.

Die unterm 23. September 1823 erfolgte allerhöchste Entschliessung enthielt die Zurückweisung der Stände.

D. 6/6. 83. 1838.

l. c. Nr. 2289.

Aus Anlass der von der Commission zur Regulirung der Verzehrungssteuer im Jahre 1826 abverlangten Nachweisung über die ständische Consumtions-Gefälle wurden diese Auskünfte mit der Erinnerung gegeben, dass die ständischen Amtirungs- und Creditsauslagen in der Zukunft aus den der Landschaft zugewiesenen Aufschlagsgefällen nicht mehr bedeckt werden können, wenn nicht das Salzaufschlags-Aequivalent wieder wie ursprünglich in Metallmünze erfolgt. Hierüber geschah keine Eröffnung.

D. 1/5. 5. Nr. 2956. 1841. 3809. 1841. 1805. 1843. 2201. 2917.

In den Jahren 1841 und 1843 kam dieser Gegenstand durch das Ausschussraths-Collegium neuerdings zur Sprache, allein es wurde dem gedachten Collegium erwidert, dass man einer erneuerten Vorstellung von Sr. Majestät nicht beipflichten könne, weil das Aequivalent zufolge der Entschliessung vom 6. Juni 1776 nur in supplementum fundi domestici bewilligt und dessen Zuerkennung in Metallmünze über die im Jahre 1823 eingereichte Vorstellung ungeachtet des damals nachgewiesenen Casseabganges von jährlich 30.000 fl. allerhöchst abgelehnt wurde, was auch jetzt umsomehr wieder geschehen würde, als der Domesticalfond Ueberschüsse habe, die den ständischen Schuldenstand jährlich mindern.

Eine erneuerte Vorstellung könnte übrigens nur im Zusammenhange mit einer durchgängigen Feststellung und

Regulirung des Domesticalfondes mit seinem ursprünglichen Stammvermögen gemacht werden, wozu aber gegenwärtig, da noch viele wichtige Angelegenheiten dieses Fondes unentschieden sind, nicht der geeignete Zeitpunkt sei.





# LVI.

# TABAK.

K. 14/14. 1. Mit dem Rescripte vom 13. Juli 1669 verlangte Kaiser Leopold I. von den Ständen ein Gutachten über die als ein Hilfsmittel zur Erhaltung der obderennsischen Jägerei ihm vorgeschlagene Verpachtung des alleinigen Rechtes zur Einfuhr fremden Tabaks, jedoch ohne Nachtheil für den Verschleiss der hierländigen Erzeugnisse, aus welch letzterer Rücksicht die Stände auch nichts einzuwenden fanden und der Tabakabaldo hierauf im Jahre 1670 dem Franz Christoph Grafen von Khevenhüller auf 12 Jahre überlassen wurde. l. c. 2. Nr. 21.

Im Jahre 1676 hatte der Ennser Handelsmann Johann Geiger ein Privilegium zur alleinigen Erzeugung des Tabaks nachgesucht, welche Bitte die darum befragten Stände in ihrem Gutachten unterstützten, weil durch die vom Geiger erbotene Ankaufung hierländiger Tabakblätter nicht nur dem Unterthan ein Vortheil zugeht, sondern auch das Geld, statt für fremdes Erzeugnis, dem Auslande zugewendet, hier erhalten bleibt, worauf Geiger das Privilegium erhielt. l. c. Nr. 2. 3. 6.

l. c. Nr. 10. Doch schon im Jahre 1677 erstatteten die Stände ein weiteres Gutachten, dass sie nur bedingungsweise eingerathen haben, wenn den schon früher bestandenen derlei Befugnissen kein Eintrag geschehe, was aber nicht der Fall sei, indem Geiger den Abaldo sich allein aneigne und überdies den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkomme; allein Geiger wurde auf Grund seines Privilegiums in Schutz genommen und dies mit Patent vom 17. Jänner 1680 öffentlich bekannt gemacht. l. c. Nr. 20.

Im Jahre 1682 gieng der dem Grafen von Khevenhüller verliehene Tabakabaldo zuende, daher die Stände baten, dass derselbe als ein dem freien Handel nachtheiliges Monopol aufgehoben und der darum sich bewerbende Geiger zurückgewiesen werde, was auch geschehen ist.

K. 14/14. 2. Nr. 21.

Im Jahre 1693 hatte ein gewisser Vertura den ausschliesslichen Tabakabaldo nachgesucht und dafür 1000 fl. zur Verfügung des Kaisers zu erlegen sich erboten, wogegen aber die Stände eine energische Vorstellung einreichten.

l. c. 3. Nr. 9.

Als Erledigung erfolgte das Patent vom 22. Februar 1694, mit welchem Johann Höllinger zur Administrirung des Tabakabaldo als eines zur Kammer einbezogenen landesfürstlichen Gefälls berufen und nur er allein zum Kauf und Verkauf, sowie zur Fabrication zu Enns berechtigt, zugleich auch der Tabakbau mit Ausnahme in Hausgärten untersagt wurde.

l. c. Nr. 10.

Die Stände hatten zwar dieserwegen eine Majestätsschrift eingebracht und darin nebst Anführung der traurigen Folgen für die armen Landesinsassen statt des Abaldo eine Mauterhöhung als minder nachtheilig und zugleich einträglicher dargestellt, allein sie war ohne Erfolg, der Abaldo verblieb dem Höllinger, bis derselbe mit dem Patente vom 5. October 1704 aufgehoben und dafür der Tabakaufschlag eingeführt, somit der Tabakbau wieder freigegeben, wie auch der freie Handel damit gegen Erlag der Aufschlagsgebür gestattet wurde.

l. c. Nr. 6. 7.

l. c. 8.

Die zu hohe Taxe für das Verkaufsrecht, sowie der gleich hohe Aufschlag, besonders in Ansehung des inländischen Tabaks gaben zu wiederholten Beschwerden Anlass, daher mit dem Patente vom 27. März 1714 die Taxe gänzlich aufgehoben, der Aufschlag hingegen gemindert wurde.

G. 1/4. 34 1/2.

Das Patent vom 17. Juli 1722, eine Erneuerung des vorgenannten, ist wesentlich gegen die hie und da wieder ausgeübten Monopole gerichtet, die, sowie das Hausiren mit Tabak gänzlich untersagt wurden.

K. 14/14. 11.

Mit der Errichtung einer eigenen kaiserlichen Tabakfabrik nach dem Patente vom 11. März 1723, erneuert mit den Patenten vom 1. März 1725 und 19. September 1729, hörte der freie Verkauf des Tabaks auf und wurde der Anbau desselben nur gegen kaiserliche Licenz und Ver-

G. 1/5. 79.

pflichtung zur gewissenhaften Abfuhr der Fechsung an die kaiserliche Fabrik gestattet.

Das Jahr 1758 brachte die Stände mit dem Tabakgefäll in nähere Verbindung, indem ihnen dasselbe gegen Entrichtung von jährlich 120.000 fl. zur Pachtnahme angeboten wurde.

K. 14/14. 85. Nr. 1.

Die Stände erklärten sich jedoch nur zu 75.000 fl., worauf mit dem Hofrescripte vom 3. August 1758 die Pachtsumme auf 100.000 fl. gemindert, dieselbe von den Ständen gegen Gestattung der freien Manipulation angenommen und mit dem allerhöchsten Rescripte vom 26. September desselben Jahres ihnen eingeräumt wurde.

l. c. Nr. 2.
l. c. Nr. 5.
l. c. Nr. 7.
l. c. Nr. 8.

Der auf 20 Jahre geschlossene Pacht sollte vom 1. Jänner 1759 bis letzten December 1778 dauern.

Nach dem darüber erlassenen Patente vom 18. December 1758 war den Ständen die Abnahme eines jährlichen Beitrages nach Standesclassen, ein eigener Tabakverlag und die Belegung der von ihnen berechtigten Verleger mit einer Gewerbesteuer gestattet.

l. c. Nr. 12.

Das ständische Tabakregime hatte indess keinen langen Bestand, da die Pachtsumme mittelst keiner der in Antrag gebrachten Modalitäten (Verpachtung, ständischer Abaldo, Fabrikserrichtung) einbringlich gemacht werden konnte; es hörte auf mit dem Patente vom 1. Februar 1764, mit welchem nach Aufhebung der Tabaksteuer das Gefäll als ein dem Aerar allein zustehendes Regale erklärt, die früheren Manufacturspatente erneuert und der freie Handel eingestellt wurden, worauf dieses Gefäll zufolge des Patents vom 25. Juni 1765 in die Cameral-Administration übergieng.

G. 1/9. 28.
l. c. 63.





# LVII.

# AUFSCHLAGSGEFÄLLE.

In der Vorzeit war im Lande ob der Enns kein Getränk mit einem Aufschlage belegt.

Damals war es Gepflogenheit, dass die Münzen von den Landesinsassen dem Landesfürsten alljährlich um einen geringeren Preis eingeliefert werden mussten, wofür dann dieser schlechtere Münzen prägen liess.

Auf dieses alte Vorrecht nun verzichtete Herzog Rudolf IV. und traf mit den Ständen, welche diesfalls Vorstellungen machten, laut Urkunde ausgestellt am Pfingsttage vor Maria Verkündigung 1359, ein Uebereinkommen, dass statt der Münze von jedem um Geld ausgeschänkten Wein, Meth und Bier der zehnte Pfennig nach dem Ausschankpreise abgereicht werden solle.

G. 6/4½. 348/1.

Dieser Aufschlag wurde Umgeld genannt, in der Folge auf alle Getränke ausgedehnt und von landesfürstlichen Beamten eingehoben.

Im Jahre 1702 nach Inhalt des Patents vom 25. September an Private verkauft, wurde derselbe von allen vom Zapfen ausgeschänkten Getränken mit 3 Mass vom Eimer nach dem Verkaufspreise in Geld eingehoben.

Cod. austr. II. Thl. S. 383.

Die grossen Auslagen, welche die andauernden Kriege mit den Türken verursachten, verlangten ebenso grosse Opfer.

Am 1. December 1568 wurde unter dem Vorsitze Kaiser Maximilian II. zu Linz ein grosser Landtag abgehalten und von den Ständen daselbst beschlossen, die vom Kaiser verlangte Summe der schuldigen Capitalien und Interessen

B. 2/2. 10.
G. 6/4½. 348/4.

30*

pr. 1,200.000 fl. gegen dem zu übernehmen, dass von allen Getränken, welche vom Zapfen um Geld ausgeschänkt werden, wie im Lande unter der Enns, die doppelte Zapfenmass (Taz) mit 6 Achtering oder Mass pr. Eimer bis zur Tilgung dieser Schuld entrichtet und zur Landschaft abgeführt werden müsse, dann dass zur Beihilfe eine Anlage auf alle Personen des ganzen Landes gemacht und ein Aufschlag auf verschiedene Waren, sowie auch auf das Vieh, welches ausser Land geführt wird, gelegt und für die Landschaft eingehoben werden solle (Grenzaufschläge).

Dieser Schluss wurde vom Kaiser durch den Schadlosbrief vom 17. December 1568 bestätigt und mit dem Patente vom 20. März 1569 in Ausübung gebracht.

G. 6/4 1/2. 348/5.
l. c. 348/8.

l. c. 348/14.

Die Dauerzeit dieses Aufschlages war auf 10 Jahre bestimmt und hätte daher nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden sollen, allein wegen der von den Ständen neuerdings übernommenen Hofschulden und Zahlungen konnte dieser Aufschlag nicht mehr aufgehoben werden.

Die Ereignisse vor dem Beginne des dreissigjährigen Krieges und während des ersten Decenniums desselben haben gleichwie den Staat so auch den Credit der Stände erschüttert.

Diesen letzteren zu erhalten und zu befestigen, bewilligte Kaiser Ferdinand II. mit Resolution vom 18. September 1628 einen neuen Aufschlag bei den Grenzstationen auf Getränke und Victualien, bekannt unter dem Namen Sarmingsteineraufschlag, der von da an seine Entstehung ableitet. Er sollte zwar nur 3 Jahre dauern, allein er wurde von 3 zu 3 Jahren verlängert und im Jahre 1643 laut Concession vom 7. Februar mit Erhöhung des Weinaufschlags auf den doppelten Betrag (12 kr. pr. Eimer) der Landschaft auf 22 Jahre überlassen und von derselben nach dem Tarife eingehoben.

D. 6. 22.
D. 8 1/2. 223. 286.
D. 6. 455.
B. 1/3. 54.

G. 6/4 1/2. 348/23 etc.

Im Jahre 1657 hatte Kaiser Leopold I. den Ständen das Tazgefäll zum Kauf angetragen, im Verlaufe der darüber geführten Verhandlungen der Vertrag vom 4. April 1658 zustande kam, vermöge welchem das ganze Tazgefäll sammt den alten und neuen Haupt- und Bei-Aufschlägen zu Linz, Wildenranna, Engelhartszell und Vöcklabruck den Ständen gegen dem als ein unbeschränktes Eigenthum zur freien Disposition verkauft wurde, dass selbe von ihren Forderungen an das Aerar pr. 5,500.000 fl. abstehen,

l. c. 348/28.

dem Landesfürsten den Sarmingsteiner 10 kr. Aufschlag auf ewige Zeiten abtreten,

auf den Wochenpfennig, den sie aus dem Vicedomamt mit 5000 fl. jährlich zu beziehen hatten, Verzicht leisten,

eine Summe von 100.000 fl. bezahlen und jährlich 15.000 fl. abführen.

Die Stände, auf diese Weise im eigenthümlichen Besitze vorgenannter Gefälle mit der gleichzeitig eingeräumten Jurisdiction und Anordnung der üblichen Executionsmitteln, blieben jedoch nur kurze Zeit im Besitze des Tazgefälls; dasselbe wurde nach dem am 24. September 1658 gefassten Beschlusse an Private mit eben den Rechten, wie die Stände es contractmässig an sich gebracht hatten, wieder verkauft, worüber das diesfalls errichtete Tazverkaufsregister den authentischen Nachweis liefert; ausgeschlossen vom Kaufe blieben die protestantischen Stände.

G. 6/4 1/2. 348/29. 30.

B. 3/5. 201.

l. c. 207.

G. 6/4 1/2. 348/37.

Im Jahre 1694 verkaufte Kaiser Leopold I. den Ständen auch jene Rente pr. 20.000 fl., welche vom Taz jährlich abgeführt werden musste, gegen Uebernahme eines Schuldbriefes pr. 100.000 fl. und Bezahlung einer Summe von 250.000 fl.

l. c. 348/44.

Obgleich nach dem Contracte vom 4. April 1658 der Sarmingsteiner Weinaufschlag dem Landesfürsten abgetreten worden ist, so wurde solcher doch den Ständen gegen übernommene Zahlungen zur Verwaltung und Benützung von Zeit zu Zeit überlassen und sie blieben bis zum Jahre 1775 in dem Genusse der alten und neuen Aufschläge, welche im Jahre 1568 und 1628 eingeführt und denselben überlassen worden sind.

Geh. Archiv Nr. 200. 210. D. 6/7. 128. Nr. 1129. 1830. H. J.

Die grossen Auslagen zu bestreiten, welche der spanische Erbfolgekrieg verursachte, sollte im Jahre 1709 ein neuer Aufschlag eingeführt werden, der Bier- und Mostaufschlag.

In der diesfalls an den Landeshauptmann und Vicedom erlassenen Resolution vom 20. Juli erklärte zwar Kaiser Josef I., dass bei dem Getränke ausser dem Taze in Ewigkeit nichts mehr begehrt und gesucht werden solle, befahl aber der Landeshauptmannschaft, dass sie auf anständige Weise befliessen sein solle, den Bier- und Mostaufschlag mit 15 kr. vom Eimer bei den Ständen in gütige Erhandlung zu bringen.

D. 7. 88. 89.

Die Stände jedoch protestirten in ihrer Vorstellung vom 20. November 1709 gegen den Mostaufschlag, weil von dem Ertrage des Mostes die Contributionsfähigkeit der Landesbewohner abhängt, derselbe selten geräth und wenn er geräth, um äusserst niedrige Preise losgeschlagen werden muss; gegen den Bieraufschlag, weil Malz und Hopfen aus dem Auslande mit grossen Unkosten bezogen, das Bier sohin sehr schlecht erzeugt, dem Unterthan bei dem Mangel an Wein die einzige Erquickung entzogen und den Bräuhäusern bei gemindertem Absatze ein grosser Schaden zugefügt wird. (D. 7. 90.)

Hierüber erfolgte keine Erledigung.

Erst im Jahre 1721 kam der Bieraufschlag wieder zur Sprache und zwar als eine bereits beschlossene Verfügung, im Verlaufe der hinsichtlich der Art der Ausführung eingeleiteten Verhandlungen die Stände den auf 3 kr. vom Eimer gemässigten Bieraufschlag mit Patent vom 22. März 1722 gegen jährliche 12.000 fl. auf 3 Jahre in Pacht genommen und denselben wieder in Afterpacht hintangegeben haben. (l. c. 95. 96. 97.) (l. c. 249.)

Im Jahre 1725 erfolgte die Pachtnahme auf weitere 3 Jahre. (l. c. 288.)

Drei Jahre später entstand über ein Ansinnen des abgeordneten Directors der reservirten geheimen Hofcasse, der Most- und Brantweinaufschlag, und zwar ersterer mit 6, letzterer mit 15 kr. vom Eimer, wozu die Stände unter Vorbehalt der Collectirung vermöge Schluss vom 27. November 1728 ihre Einwilligung gaben, zugleich aber, gestützt auf den Tazkaufsvertrag vom 4. April 1658 erklärten, dass dies freiwillig, bloss aus Devotion zum Behufe der reservirten geheimen Hofcasse geschehen sei und hierauf im Jahre 1729 die erwähnten Aufschläge gegen jährlich 10.000 fl. auf 3 Jahre übernahmen. (D. 8. 70.) (l. c. 83. 87.)

Im Jahre 1731 (19. Jänner) wurde der Bieraufschlag auf 18 kr., der Mostaufschlag auf 10 kr. per Eimer erhöht und diese Aufschläge den Ständen sammt dem Brantweinaufschlag per 15 kr. vom Eimer, sowie auch der Fleischaufschlag, welcher im Jahre 1661 vom Landesfürsten eingeführt und im Jahre 1716 den Ständen gegen jährliche 31.000 fl. verpachtet worden ist, zur Unterstützung ihres Credits gänzlich überlassen. (D. 7/2. 6.) (G. 1/3. 2.) (E. 15/8. 80.)

Bier- und Mostaufschlag betreffend, so wurden die-

selben zur Erschwingung der im Decennalrecesse vom 9. October 1748 übernommenen Recessualquote und zwar der Bieraufschlag auf 30 kr., dann der Mostaufschlag auf 15 kr. per Eimer erhöht, und beide von den Ständen theils in eigener Regie verwaltet, theils verpachtet.

B. 2/24. 5.
D. 7/2. 223.

Den Fleischaufschlag betreffend, bei dessen Verwaltung die Stände so schlechten Erfolg hatten, dass sie zur Erschwingung der Pachtsumme im Jahre 1735 auf jede Feuerstatt im Lande eine Anlage von 2 Schillingen auszuschreiben bemüssigt waren, gieng infolge der mit dem Rescripte vom 17. December 1749 den Ständen entzogenen freien Cassegebarung die Verwaltung dieses Gefälls an die Ministerial-Bankodeputation über, welche den Mehrbetrag über die 31.000 fl. an die ständische Casse abzuführen hatte, bis im Jahre 1764 auch diese Abfuhr aufhörte und von da an das Gesammterträgnis in die Bankalcasse floss.

B. 3/11. 7.
D. 1. 27.
K. 14/2. 98. Archiv.
K. 14. 91. Nr. 1328. 1803.

Im August 1763 wurde den Ständen durch den landesfürstlichen Commissär Grafen von Schlick bekannt gemacht, dass das Tazgefäll auf allerhöchsten Befehl mit 20 Percent vom jährlichen Ertrage zu besteuern sei.

G. 6/4½. 348. 45—48.
l. c. 275—278.

Die Stände machten dagegen Vorstellung, weil vermöge des erkauften Tazes nach Inhalt des Contracts vom 4. April 1658 keine wie immer geartete Belegung des Tazes stattfinden solle und bemerkten zugleich, dass das diesfalls erlassene Patent denselben sehr schmerzlich falle, weil die im Decennalrecesse vom 9. October 1748 gemachte Zusicherung:

„dass kein das Contributionale betreffendes Patent ohne ihre vorläufige Einvernehmung werde publicirt werden,"

nicht beachtet worden sei. Dieser Vorstellung wurde jedoch keine Folge gegeben und auch die Abschreibung der steuerfreien Quinta nicht bewilligt.

Im Jahre 1775 wurden nach Inhalt der Resolutionen vom 15. April, 21. Juli und 6. October die ständischen alten und neuen Aufschlagsgefälle, dann der Weinaufschlag zu Sarmingstein, welche seit deren Bestehen von den Ständen eingehoben worden sind, gegen eine jährliche Entschädigung von 42.000 fl. aufgehoben und vom 1. November 1775 an mit Einführung der neuen Zollordnung dem Bankale nach einem neuen Tarife zugewiesen.

D. 6/4. 255. 258. 259.
D. 6. 727.
D. 6/2. 23. 28. 83.
B. 2/24. 1.
B. 3/10. 122.
K. 2/2. 75. E.
D. 6/4. 181. 194—200.

Die Stände machten dagegen wiederholte Vorstellungen mit der Bitte, dass ihnen die Einhebung dieser Gefälle

l. c. 256. 259. 264.

nach dem neuen Tarife beibelassen oder die Entschädigung in Capital geleistet, wenn aber die Stände sich mit der ausgesprochenen Entschädigung von 42.000 fl. jährlich begnügen müssen, diese Summe durch eine Versicherungsurkunde dergestalt sichergestellt werde, dass im Falle das Bankale die Zahlung in den bestimmten Fristen nicht pünktlich leiste, den Ständen das Recht zustehen solle, die Gefälle wieder zurückzunehmen, damit selbe weder in Friedens- noch in Kriegszeiten weder einen Enthang leiden und ihr Credit aufrecht erhalten werde.

D. 64. 265.

Durch Insinuat vom 13. November 1775 wurde die höchste Entschliessung bekannt gemacht, dass es bei der beschlossenen Uebergabe der Gefälle an das Bankale sein Verbleiben habe und die jährliche Entschädigung auf 42.000 fl. bestimmt werde.

l. c. 266. 273. 274.
l. c. 275.

Eine weitere Vorstellung bewirkte, dass unterm 13. Juli 1775 zwischen der Hofkammer und den Ständen ein Recess errichtet worden ist, in welchem festgesetzt wurde:

dass die Stände die ständischen Aufschläge auf Vieh und Getränke zur Einhebung und Verwaltung nach dem neuen Tarife vom 15. Juli 1775 der k. k. Ministerial-Bankodeputation überlassen,

dasselbe für diesen Gefällsbezug jährlich 42.000 fl. in vierteljährlichen Raten zur Landschaft abzuführen habe,

dass den Ständen das Recht eingeräumt werde, bei Nichtzuhaltung dieser Zahlungen sich ohne An- und Rückfrage an der Militär-Contribution zahlhaft zu machen.

Unter diesen Aufschlägen nicht begriffen waren Bier- und Mostaufschlag, weil ein Zugehör des erkauften Tazes und daher von ihrem Ursprunge ständisches Eigenthum.

9. ad B. 3. 3.
G. 22/4. 68. 71.

Im Jahre 1790 machten die Stände zur Vereinfachung der Nebengaben den Vorschlag, dass der Recess vom 13. Juli 1775 aufgehoben, die Getränkgefälle erhöht und ihnen wieder zur Einhebung und Verwaltung übergeben werden sollen.

G. 1. 125. Nr. 2155.

Hierauf wurde durch Hofdecret vom 19. November 1792 erinnert, dass Se. Majestät geneigt sind, den Ständen den Sarmingsteiner Weinaufschlag mit der angetragenen Erhöhung wieder einzuräumen, dass jedoch eine Erhöhung des Bieraufschlages nicht stattfinde, sondern eine bessere Benützung des Bier- und Mostaufschlages einzuleiten sei.

Mit dem Hofkanzleidecrete vom 28. Juni und dem Patente vom 25. August 1793 wurde den Ständen in surrogationem der aufzuhebenden Kriegsschulden- und Pferdesteuer der Aufschlag von allen Getränken, welche pro Consummo in das Land eingeführt werden, wieder und zwar mit einer Erhöhung eingeräumt, jedoch noch von dem Bankale für die Landschaft eingehoben, bis auch die Einhebung und Verwaltung dieses Gefälls nach dem Patente vom 25. August 1793 infolge der Hofkanzleiverordnung vom 21. December 1799 an die Stände übergieng.

D. 6. 7. Nr. 1473. G. 1. 109. Nr. 1949.

D. 6. 52. Nr. 3911. 3912.

In dieser Weise verblieb es bis zur Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer, die infolge der allerhöchsten Entschliessung vom 25. Mai 1829 nach dem Regierungs-Circulare vom 1. Juli an die Stelle der bisher bestandenen Getränke- und Verzehrungssteuern vom 1. November 1829 an in Wirksamkeit zu treten hatte und wofür nach dem Finanzministerial-Erlasse vom 15. Juni 1829 die Entschädigungsbeträge im Wege eines gutächtlichen Uebereinkommens ausgemittelt werden sollten.

D. 6/7. 128. Nr. 2265.

l. c. Nr. 2280.

Durch die Aufhebung dieser Gefälle (Sarmingsteiner Weinaufschlag, Bier- und Mostaufschlag) wurden den Ständen die Haupteinnahmsquellen benommen, auf welchen ihre Subsistenz und ihr Credit gegründet war.

Dies gab dem damaligen ersten Herrenstands-Verordneten Josef Grafen von Thürheim Anlass, bei dem Verordneten-Collegium den Antrag zu stellen, dass sich dasselbe mit dem Landespräsidium in das geziemende Einvernehmen setze, damit die für das Land ob der Enns so wichtige Angelegenheit den gesammten Ständen zur Berathung vorgetragen werde, wie bei jenen von unter der Enns und Steiermark bereits geschehen sei.

l. c. Nr. 2678.

Bei der von dem Verordneten-Collegium am 9. September 1829 abgehaltenen Sitzung wurde der einhellige Beschluss gefasst:

dass um eine provisorische Entschädigung im nachgewiesenen Jahresbetrage per 215.400 fl. in vierteljährigen Anticipations-Raten sogleich einzuschreiten, in dem Vortrage an die Stände aber dahin anzutragen sei,

l. c. Nr. 2823.

dass im allgemeinen gegen die Einziehung der Gefälle eine Vorstellung zu machen und zu bitten wäre,

dass sowohl die Tazinhaber als die Stände in dem Genusse ihrer diesfälligen Bezugsrechte belassen, oder wenn

dieses bei den Staatsverhältnissen nicht möglich wäre, denselben doch vollständige Entschädigungen für den Verlust ihrer Rechte in Form eines Recesses geleistet werden.

B. 3. 17. Nr. 3528.

Diesem Vortrage wurde in der am 10. October 1829 abgehaltenen Sitzung des vergrösserten Ausschusses fast einhellig beigestimmt und in diesem Sinne die Majestätsschrift abgefasst.

D. 6/7. 128. Nr. 3528.

Noch vor dem Herabgelangen der allerhöchsten Entschliessung erfolgte hierauf in Erledigung des ständischen Einschreitens vom 14. September 1829 der Finanzministerial-Erlass vom 5. November 1829, mit welchem bis zur definitiven Ausmittlung der Entschädigung ein jährlicher Vorschuss von 200.000 fl. in monatlichen Raten angewiesen wurde.

l. c. Nr. 2823.

l. c. Nr. 3968.

Das Verordneten-Collegium bat zwar um Erfolglassung des Restes jährlicher 15.400 fl., allein das Einschreiten hatte keinen Erfolg, sowie die Majestätsschrift, welche mit allerhöchster Entschliessung vom 6. März 1830 bei der bereits in Wirksamkeit getretenen Verzehrungssteuer und den getroffenen Verfügungen zur vollständigen Entschädigung als unzulässig erklärt wurde.

l. c. Nr. 1129. 1130. 1830.

l. c. Nr. 3167. 1831.

Die definitive Ermittlung der Entschädigung ist indess noch nicht erfolgt, dafür aber infolge der allerhöchsten Entschliessung vom 28. März 1840 die Einleitung getroffen worden, dass über den Rentenbetrag von 20.000 fl. eine 5 % Staatsschuldverschreibung von 400.000 fl. ausgefolgt und dem Tilgungsfonde übergeben wurde, der jährliche Entschädigungsvorschuss somit nur noch 180.000 fl. beträgt.

l. c. Nr. 761. 1841.





A.

# NAMEN-REGISTER.

## A.



## B.

## H.

## J.



## K.

## L.

## M.



## N.

## O.



## P.



## R.

## T.



## V.

## W.





# B.

# SACH-REGISTER.

## A.

## C.



## D.

## F.



## G.

## H.



## J.

## K.

**Landhaus.**



**Landhaus.**

**Landhaus.**



**Landhaus.**

## N.

## T.

**Theater.**



**Theater.**

## Z.



Editionem libri et indices curavit Dr. Krackowizer Archivarius.



K. K. Hof-Buchdruckerei
von Jos. Feichtingers Erben in Linz



